

A M T S B L A T T

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Jahrgang 65

Inhaltsverzeichnis

für das

Kalenderjahr 2010

Herausgegeben
vom
Bayerischen Staatsministerium der Finanzen

Der Jahrgang 65 (2010) umfasst die Nummern 1 bis 12.

A. Stichwortverzeichnis

	Seite		Seite	
A				
Änderungstarifvertrag				
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. November 2009 zum Tarifvertrag vom 13. April 2007 über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken . . .	19	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer (bisher: Steuerinspektorprüfung) 2011	258	
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. November 2009 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern	18	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Regierungssekretärprüfung) 2011	258	
Anschlussstarifvertrag				
Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern	61	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer (bisher: Steuersekretärprüfung) 2011 .	257	
Tarifvertrag – Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder vom 4. März 2010 – .	170	Durchführung der Zwischenprüfung 2011 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	325	
Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer				
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. November 2009 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern	18	Durchführung der Zwischenprüfung 2011 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	257	
Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern	61	Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPBek/DA)	184	
Arbeitsschutz				
Änderung der Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern	173	Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder		
Ärztin/Arzt				
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. November 2009 zum Tarifvertrag vom 13. April 2007 über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken . . .	19	Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder	7	
Aufhebung				
Aufhebung der Bekanntmachung über die Praktikantenvergütungen	106	Auszubildende		
Ausbildung				
Ausbildungsqualifizierung von Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik mit Einstieg in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene	326	Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. November 2009 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern	18	
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Regierungsinspektorprüfung) 2011	325	Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern	61	
B				
Baumaßnahmen				
Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich				107
Beamtenrecht				
Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht				264
Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen				86
Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen				39

Seite	Seite
Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen	298
Beihilfeverordnung	
Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung	178
Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen	38
Beschäftigte	
Tarifvertrag – Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder vom 4. März 2010 – .	170
Besoldungsdurchschnitt	
Feststellung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2010	61
Beurteilung	
Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen	86
Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen	39
Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen	298
Bundshaushalt	
Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2010	178
D	
Dienstanfängerin/Dienstanfänger	
Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPBek/DA)	184
Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung	
Sachschadenersatz Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV)	2
Dienstwohnungen	
Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	60
E	
Ergänzende Leistung	
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. November 2009 zum Tarifvertrag vom 13. April 2007 über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken . . .	19
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. November 2009 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern	18
Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern	61
F	
Fachlaufbahn	
Ausbildungsqualifizierung von Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik mit Einstieg in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene	326
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Regierungsinspektorprüfung) 2011	325
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer (bisher: Steuerinspektorprüfung) 2011	258
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Regierungssekretärprüfung) 2011	258
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer (bisher: Steuersekretärprüfung) 2011 .	257
Durchführung der Zwischenprüfung 2011 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	325
Durchführung der Zwischenprüfung 2011 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	257
Fahrkostenzuschuss	
Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung	312
Fahrzeugversicherung	
Sachschadenersatz Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV)	2
Finanzausgleich	
Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich	107
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2011	133

Seite	Seite
	G
Förderung	Gebäude
Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BÜG)	Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen
84	123
Forstwirtschaft	Geoinformation
Tarifvertrag – Anschlussarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder vom 4. März 2010 –	Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Dienstangefängerinnen und Dienstangefänger für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPBek/DA)
170	184
Fortschreibung	Geschäftsbericht
35. Jahreskrankenhausbauprogramm 2009 des Freistaates Bayern (Fortschreibung)	Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2009 –
25	102
36. Jahreskrankenhausbauprogramm 2010 des Freistaates Bayern (Fortschreibung)	Geschäftsordnung
316	Änderung der Geschäftsordnung für das Landesamt für Finanzen
Freistaat Bayern	Geschäftsordnung des Bayerischen Landespersonalausschusses
35. Jahreskrankenhausbauprogramm 2009 des Freistaates Bayern (Fortschreibung)	130
25	Gewerbsteuer
36. Jahreskrankenhausbauprogramm 2010 des Freistaates Bayern	Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2011
108	133
36. Jahreskrankenhausbauprogramm 2010 des Freistaates Bayern (Fortschreibung)	Gewerbliche Wirtschaft
316	Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG)
Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen	62
123	Grundsteuer
Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich	Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2011
107	133
Änderung der Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaats Bayern	Grundstück
173	Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen
Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2010 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2010)	123
198	Richtlinien für den Verkehr mit staatseigenen Grundstücken (Grundstückverkehrsrichtlinien – GrVR)
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungsarifvertrag Nr. 1 vom 16. November 2009 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern	20
18	
Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern	H
61	Haushaltsführung
Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2009 –	Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2011
102	313
Vertretung des Freistaates Bayern in Anlagenzulassungs-, Planungs- und abgabenrechtlichen Verfahren	Haushaltswesen
171	Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2010
Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2011	178
313	Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2010 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2010)
Funkstationen	198
Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen	
123	

	Seite
J	
Jahresabschluss	
Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2010	178
Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2010 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2010)	198
Jahreskrankenhausbauprogramm	
35. Jahreskrankenhausbauprogramm 2009 des Freistaates Bayern (Fortschreibung)	25
36. Jahreskrankenhausbauprogramm 2010 des Freistaates Bayern	108
36. Jahreskrankenhausbauprogramm 2010 des Freistaates Bayern (Fortschreibung)	316
K	
Kraftfahrzeugwesen	
Sachschadenersatz Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV)	2
Krankenhausfinanzierung	
35. Jahreskrankenhausbauprogramm 2009 des Freistaates Bayern (Fortschreibung)	25
36. Jahreskrankenhausbauprogramm 2010 des Freistaates Bayern	108
36. Jahreskrankenhausbauprogramm 2010 des Freistaates Bayern (Fortschreibung)	316
L	
Landesamt für Finanzen	
Änderung der Geschäftsordnung für das Landesamt für Finanzen	182
Landesbezirkliche Tarifverträge	
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 16. November 2009 zum Tarifvertrag vom 13. April 2007 über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken ...	19
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 16. November 2009 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern	18
Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern	61
Landespersonalausschuss	
Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts	122
Geschäftsordnung des Bayerischen Landespersonalausschusses	130

	Seite
Laufbahnrecht	
Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts	122
Leistungsfeststellung	
Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen	298
Liegenschaften	
Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaates Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen	123
Richtlinien für den Verkehr mit staatseigenen Grundstücken (Grundstückverkehrsrichtlinien – GrVR) ..	20
Vertretung des Freistaates Bayern in Anlagenzulassungs-, Planungs- und abgabenrechtlichen Verfahren	171
M	
Mittlerer technischer Dienst	
Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPBek/DA)	184
N	
Naturwissenschaft	
Ausbildungsqualifizierung von Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik mit Einstieg in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene	326
O	
Öffentlicher Dienst	
Änderung der Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern	173
Organisation	
Änderung der Geschäftsordnung für das Landesamt für Finanzen	182
P	
Personalvertretungen	
Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Personalvertretungen 2011	202
Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen	210

	Seite		Seite
Pflegepersonen		Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer (bisher: Steuerinspektorprüfung) 2011	258
Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen	38	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Regierungssekretärprüfung) 2011	258
Praktikantenvergütungen		Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer (bisher: Steuersekretärprüfung) 2011 .	257
Aufhebung der Bekanntmachung über die Praktikantenvergütungen	106	Durchführung der Zwischenprüfung 2011 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	325
Prüfung		Durchführung der Zwischenprüfung 2011 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	257
Ausbildungsqualifizierung von Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik mit Einstieg in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene	326		
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Regierungsinspektorprüfung) 2011	325	R	
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer (bisher: Steuerinspektorprüfung) 2011	258	Rahmenvereinbarung	
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Regierungssekretärprüfung) 2011	258	Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen	123
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer (bisher: Steuersekretärprüfung) 2011 .	257	Rechnungsausschreiben	
Durchführung der Zwischenprüfung 2011 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	325	Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2010 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2010)	198
Durchführung der Zwischenprüfung 2011 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	257	Rechnungslegung	
Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Dienstangefängerinnen und Dienstangefänger für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPBek/DA)	184	Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2010 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2010)	198
Prüfungsrecht		Rechtsangelegenheiten	
Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts	122	Vollzug der Vertretungsverordnung (VollzBekVertrV)	158
Q		Reisekosten	
Qualifikationsprüfung		Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder	7
Ausbildungsqualifizierung von Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik mit Einstieg in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene	326	Rentenversicherungsbeiträge	
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Regierungsinspektorprüfung) 2011	325	Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen	38
		Richtlinien	
		Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG)	62
		Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BÜG)	84

	Seite
Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich	107
Änderung der Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern	173
Richtlinien für den Verkehr mit staatseigenen Grundstücken (Grundstückverkehrsrichtlinien – GrVR) . .	20
Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen	86
Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen	39
Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen	298
 S 	
Sachschadenersatz	
Sachschadenersatz Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV)	2
Sammelheizung	
Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen	60
Sondervermögen	
Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2009 –	102
Staatsbürgschaften	
Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG)	62
Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BÜG)	84
Staatsfinanz	
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Regierungsinspektorprüfung) 2011	325
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Regierungssekretärprüfung) 2011	258
Durchführung der Zwischenprüfung 2011 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	325
Steuer	
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fach-	

	Seite
laufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer (bisher: Steuerinspektorprüfung) 2011	258
Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer (bisher: Steuersekretärprüfung) 2011 .	257
Durchführung der Zwischenprüfung 2011 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	257
Steuerkraftzahlen	
Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2011	133
 T 	
Tarifrecht	
Aufhebung der Bekanntmachung über die Praktikantenvergütungen	106
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. November 2009 zum Tarifvertrag vom 13. April 2007 über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken . . .	19
Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. November 2009 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern	18
Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern	61
Tarifvertrag – Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder vom 4. März 2010 – .	170
Technik	
Ausbildungsqualifizierung von Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik mit Einstieg in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene	326
 V 	
Verfahren	
Vertretung des Freistaates Bayern in Anlagenzulassungs-, Planungs- und abgabenrechtlichen Verfahren	171
Vermessung	
Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPBek/DA)	184
Versorgungsfonds	
Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2009 –	102

	Seite		Seite
Versorgungsrücklage		Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen	210
Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2009 –	102		
Vertretung		Wirtschaft	
Vertretung des Freistaates Bayern in Anlagenzulassungs-, Planungs- und abgabenrechtlichen Verfahren	171	Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG)	62
Vertretungsverordnung		Wirtschaftsführung	
Vollzug der Vertretungsverordnung (VollzBekVertrV)	158	Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2011	313
Verwaltungsinformatik		Wohnungswesen	
Ausbildungsqualifizierung von Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik mit Einstieg in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene	326	Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BÜG)	84
Verwaltungsvorschrift		Z	
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder	7	Zuweisungen	
Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht	264	Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich	107
W		Zwischenprüfung	
Wahlen		Durchführung der Zwischenprüfung 2011 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz	325
Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Personalvertretungen 2011	202	Durchführung der Zwischenprüfung 2011 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer	257

B. Verzeichnis der Bekanntmachungen (zeitliche Übersicht)

<i>Datum</i>		<i>Seite</i>
04.12.2009	35. Jahreskrankenhausbauprogramm 2009 des Freistaates Bayern (Fortschreibung) - Az.: 62 - FV 6800 - 010 - 48 382/09 und 22c-K9342-2009/1-17 -	25
14.12.2009	Sachschadenersatz Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV) - Az.: 24/46 - H 4220/1 - 003 - 50 634/09 -	2
17.12.2009	Richtlinien für den Verkehr mit staatseigenen Grundstücken (Grundstückverkehrsrichtlinien – GrVR) - Az.: 43 - VV 2400 - 5 - 21 262/09 -	20
29.12.2009	Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 16. November 2009 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern - Az.: 25 - P 2618 - 001 - 50 880/09 -	18
29.12.2009	Landesbezirkliche Tarifverträge; Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 16. November 2009 zum Tarifvertrag vom 13. April 2007 über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken - Az.: 25 - P 2618 - 001 - 52 248/09 -	19
04.01.2010	Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder - Az.: 24 - P 1719 - 033 - 47 099/09 -	7
28.01.2010	Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen - Az.: 24 - VV 2810 - 1 - 3 014/10 -	60
28.01.2010	Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG) - Az.: 55 - L 6801 - 008 - 52 400/09 -	62
01.02.2010	Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 2 111/10 -	38
02.02.2010	Landesbezirkliche Tarifverträge; Anschlussstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern - Az.: 25 - P 2618 - 001 - 2 730/10 -	61
03.02.2010	Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BÜG) - Az.: 55 - L 6850 - 016 - 1 150/10 -	84
08.02.2010	Feststellung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2010 - Az.: 23 - P 1504 - 016 - 2 881/10 -	61
10.02.2010	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen Az.: 22 - P 1154 - 001 - 2 951/10 -	39
04.03.2010	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen - Az.: 22 - P 1151 - 001 - 2 950/10 -	86

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
29.03.2010 Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Bau- maßnahmen im kommunalen Finanzausgleich - Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 12 226/10 -	107
08.04.2010 36. Jahreskrankenhausbauprogramm 2010 des Freistaates Bayern - Az.: 62 - FV 6800 - 010 - 12 038/10 und 22c-K9342-2009/3-17 -	108
15.04.2010 Aufhebung der Bekanntmachung über die Praktikantenvergütungen - Az.: 25 - P 2520 - 003 - 14 930/10 -	106
22.04.2010 Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaates Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen - Az.: 43 - VV 2622 - 3 - 16 422/10 -	123
03.05.2010 Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az.: L 3 O 1002-I/4-64 -	122
07.05.2010 Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Frei- staates Bayern“ – Geschäftsbericht 2009 –	102
11.05.2010 Geschäftsordnung des Bayerischen Landespersonalausschusses - Az.: L 1-1005/I-24 -	130
17.05.2010 Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2011 - Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 13 061/10 -	133
01.06.2010 Änderung der Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Frei- staates Bayern - Az.: 25 - P 2506 - 004 - 19 081/10 -	173
22.06.2010 Vollzug der Vertretungsverordnung (VollzBekVertrV) - Az.: 46 - O 1430/1 - 017 - 26 752/09 -	158
02.07.2010 Vertretung des Freistaates Bayern in Anlagenzulassungs-, Planungs- und abgabenrechtlichen Verfahren - Az.: 43 - VV 2010 - 3 - 26 912/10 -	171
16.07.2010 Tarifvertrag – Anschlussarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Ein- richtungen und Betrieben der Länder vom 4. März 2010 – - Az.: 25 - P 2528 - 27 575/10 -	170
23.08.2010 Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az.: 25 - P 1820 - 0827 - 32 379/10 -	178
18.10.2010 Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und -ausgaben für das Haushaltsjahr 2010 - Az.: 17 - H 2202 - 001 - 40 120/10 -	178
27.10.2010 Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2010 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2010) - Az.: 17 - H 3025 - 002 - 35 821/10 -	198
02.11.2010 Änderung der Geschäftsordnung für das Landesamt für Finanzen - Az.: 41 - O 1800 - 009 - 42 935/10 -	182
02.11.2010 Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger für den mitt- leren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPBek/DA) - Az.: 71 - P 3031 VM - 001 - 38 383/10 -	184

<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
18.11.2010	Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Personalvertretungen 2011 - Az.: PE - P 1051 - 001 - 40 663/10 - 202
18.11.2010	Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen - Az.: PE - P 1051 - 001 - 40 664/10 - 210
18.11.2010	Durchführung der Zwischenprüfung 2011 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az.: PE - P 3532 - 002 - 46 085/10 - 257
18.11.2010	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer (bisher: Steuersekretärprüfung) 2011 - Az.: PE - P 3533 - 002 - 46 108/10 - 257
18.11.2010	Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht - Az.: 21 - P 1003/1 - 023 - 38 356/10 - 264
22.11.2010	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Regierungssekretärprüfung) 2011 - Az.: PE - P 3533 - 001 - 46 111/10 - 258
22.11.2010	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer (bisher: Steuerinspektorprüfung) 2011 - Az.: PE - P 3534 - 002 - 46 086/10 - 258
26.11.2010	Durchführung der Zwischenprüfung 2011 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az.: PE - P 3532 - 001 - 46 109/10 - 325
26.11.2010	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Regierungsinspektorprüfung) 2011 - Az.: PE - P 3534 - 002 - 46 110/10 - 325
29.11.2010	Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2011 - Az.: 11 - H 1200 - 010 - 47 289/10 - 313
01.12.2010	36. Jahreskrankenhausbauprogramm 2010 des Freistaates Bayern (Fortschreibung) - Az.: 62 - FV 6800 - 010 - 47 082/10 und 22c-K9342-2009/3-33 - 316
07.12.2010	Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung - Az.: 24 - P 1728 - 025 - 47 287/10 - 312
10.12.2010	Ausbildungsqualifizierung von Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik mit Einstieg in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene - Az.: PE - P 3145 - 008 - 47 457/10 - 326
13.12.2010	Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen - Az.: 22 - P 1150 - 019 - 50 584/10 - 298

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBL) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 1

München, den 29. Januar 2010

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Kraftfahrzeugwesen	
14.12.2009	2030.8-F Sachschadenersatz Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV) - Az.: 24/46 - H 4220/1 - 003 - 50 634/09 -	2
	Reisekosten	
04.01.2010	2032.4-F Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder - Az.: 24 - P 1719 - 033 - 47 099/09 -	7
	Tarifrecht	
29.12.2009	2034.1.2-F Landesbezirkliche Tarifverträge Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. November 2009 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern - Az.: 25 - P 2618 - 001 - 50 880/09 -	18
29.12.2009	2034.2.1-F Landesbezirkliche Tarifverträge Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. November 2009 zum Tarifvertrag vom 13. April 2007 über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken - Az.: 25 - P 2618 - 001 - 52 248/09 -	19
	Liegenschaften	
17.12.2009	6410-F Richtlinien für den Verkehr mit staatseigenen Grundstücken (Grundstückverkehrsrichtlinien – GrVR) - Az.: 43 - VV 2400 - 5 - 21 262/09 -	20
	Krankenhausfinanzierung	
04.12.2009	2126.8.2-UG 35. Jahreskrankenhausbauprogramm 2009 des Freistaates Bayern (Fortschreibung) - Az.: 62 - FV 6800 - 010 - 48 382/09 und 22c-K9342-2009/1-17 -	25
	Stellenausschreibung	
	Ausschreibung von Richterstellen	35
	Buchbesprechungen, Literaturhinweise	36

Kraftfahrzeugwesen

2030.8-F

Sachschadenersatz Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 14. Dezember 2009

Az.: 24/46 - H 4220/1 - 003 - 50 634/09

1. Europaweite Ausschreibung, Neuabschluss der Verträge

Der bisher bestehende Vertrag über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung – DFFV (vgl. Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Mai 2009, FMBl S. 163) sowie die damit verbundene Sonderbedingung Nr. 1 (sog. Rabattverlustversicherung) enden nach einer europaweiten Ausschreibung zum Ablauf des Jahres 2009. Den Zuschlag für einen neuen DFFV-Vertrag sowie einen Rahmenvertrag über eine Rabattverlustversicherung, die beide zum 1. Januar 2010 in Kraft treten, hat die Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Detmold, erhalten.

2. Versicherungsschutz aus der DFFV

Auch der neue Vertrag über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV) gewährt den Bediensteten unter den dort genannten Voraussetzungen Versicherungsschutz für Sachschäden an nicht im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Fahrzeugen, welche von den Bediensteten aus triftigen Gründen zur Durchführung einer Dienstfahrt benutzt werden.

Ein Merkblatt zum Inhalt des neuen Vertrages wird anliegend (**Anlage 1**) bekanntgemacht.

3. Dokumente im Bayerischen Behördennetz, Schadenanzeige

Das genannte Merkblatt kann auch im Bayerischen Behördennetz (Adresse: <http://www.bybn.de>) unter „Personalwesen/Versicherungen im Kraftfahrzeugbereich“ abgerufen werden.

Jeder Schadenfall ist der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH vom Bediensteten unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eintritt des Schadens anzuzeigen. Das Schadenmeldeformular ist im Bayerischen Behördennetz unter der oben genannten Adresse zum Ausdruck bereitgestellt.

4. Rabattverlustversicherung (RVV)

Der Versicherungsschutz nach Nr. 2 umfasst nicht den infolge einer Höherstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung eintretenden Vermögensschaden. Der Freistaat Bayern gewährt für einen entsprechenden Vermögensnachteil des Bediensteten keinen finanziellen Ausgleich.

Die Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, bietet ergänzend zur DFFV eine Rabattverlustversicherung (RVV) nach Maßgabe der anliegenden Rahmenvereinbarung

über eine Rabattverlustversicherung (**Anlage 2**) an, die hiermit ebenfalls bekanntgemacht wird.

Die RVV ist nach eigener Entscheidung der Beschäftigten privat abschließbar. Versichert ist der Vermögensschaden, der entsteht, wenn wegen eines während einer Dienstfahrt verursachten Haftpflichtschadens der Beitragssatz der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angehoben wird (Rabattverlust).

Dokumente zur Rabattverlustversicherung können im Bayerischen Behördennetz (Adresse: <http://www.bybn.de>) unter „Personalwesen/Versicherungen im Kraftfahrzeugbereich“ abgerufen werden.

Mit der Bekanntmachung des Rahmenvertrages über eine Rabattverlustversicherung wird keine Empfehlung ausgesprochen, das Angebot der Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, an Stelle möglicherweise bestehender vergleichbarer Angebote anderer Versicherungsunternehmen anzunehmen.

5. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Sachschadenersatz Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (DFFV) vom 19. Mai 2009 (FMBl S. 163) außer Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Anlage 1

Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung des Freistaats Bayern

1. Gegenstand des Vertrages, Versicherte

Die Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, – Versicherer – gewährt den Bediensteten des Freistaates Bayern einschließlich der ehrenamtlichen Richter – Versicherte – Versicherungsschutz im Rahmen einer Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Vom Versicherungsschutz ausgenommen sind Bedienstete, deren Arbeitsmittel nicht vom Freistaat Bayern zu stellen sind, mit Ausnahme der staatlichen Bediensteten bei den Landratsämtern, soweit diese dort staatliche Aufgaben wahrnehmen.

Versicherungsnehmer ist der Freistaat Bayern.

2. Versichertes Risiko

Gegenstand des Versicherungsschutzes ist der Ersatzanspruch von Bediensteten gegenüber dem Freistaat Bayern für Sachschäden am nicht im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Kraftfahrzeug aus Unfällen während Dienstfahrten nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zum Bayerischen Beamtengesetz – VV-BeamtR. Der Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs zur Erledigung des jeweiligen Dienstgeschäfts (= Dienst-

reise und -gang) vorher ausdrücklich von der zuständigen Dienststelle schriftlich oder elektronisch angeordnet oder genehmigt wurde und das Dienstgeschäft aus triftigen Gründen mit dem privaten Kraftfahrzeug durchgeführt wird (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 6 Abs. 1 BayRKG).

Es besteht kein Versicherungsschutz bei Benutzung von Mietwagen, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens oder wenn der erstattungsfähige Betrag 75 € nicht übersteigt.

3. Vertragsgrundlagen

Es finden im Rahmen der Schadenregulierung die für die Voll- und Teilkaskoversicherung geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) in der Fassung der Bekanntgabe vom 9. Juli 2008 Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Abweichend von den AKB besteht eine Leistungspflicht des Versicherers gegenüber den Versicherten, soweit der Freistaat Bayern nach den VV-BeamtR zu Art. 98 BayBG gegenüber seinen Bediensteten zum Sachschadenersatz verpflichtet ist. Soweit danach eine Schadenersatzpflicht des Freistaats Bayern gegenüber seinen Bediensteten nicht besteht, ist auch der Versicherer gegenüber den Versicherten leistungsfrei.

4. Leistungsumfang

Abweichend von den AKB sind alle Teile mitversichert, die werkseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden oder die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen entsprechen, sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient.

Versichert ist auch ein bei einer Dienstfahrt durch ein äußeres Ereignis am Kraftfahrzeug verursachter Sachschaden (sog. Betriebsschaden), wenn dieser von einem aus dienstlicher Veranlassung mitgeführten Anhänger mit starrer Verbindung zum Kraftfahrzeug verursacht wurde (sog. Spannschaden) oder von den üblicherweise zu befahrenden unbefestigten Wegen im Forst- und Landwirtschaftsbereich ausgegangen ist und auf befestigten Straßen nicht als Betriebsschaden angesehen würde. Ebenfalls versichert ist ein Schaden, der am geparkten Fahrzeug während der Dienstzeit verursacht worden ist, sofern nicht ein Dritter ersatzpflichtig ist.

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust erfolgt keine Neupreisentschädigung.

5. Ausschlussfrist, Verhalten im Schadenfall

Versicherte Personen machen ihre Ansprüche gegenüber der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH selbstständig geltend. Die Schadenabwicklung erfolgt unmittelbar zwischen dem Versicherten und der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH.

Anträge auf Gewährung von Sachschadenersatz müssen von den Versicherten unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Unfall bei der

Ecclesia Versicherungsdienst GmbH gestellt werden. Zur Fristwahrung genügt eine entsprechende Antragstellung bei dem Dienstvorgesetzten des Bediensteten, welcher den Antrag unverzüglich an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH weiterleitet. Bei unverschuldeter Fristversäumnis ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich.

Jeder Schadenfall ist der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH vom Versicherten unter Vorlage einer Kopie der Dienstreisegenehmigung, eingehender Schilderung des Sachverhalts, Angabe von Zeugen und sonstigen Beweismitteln sowie unter Glaubhaftmachung des Umfangs des Schadens anzuzeigen.

Der Versicherte hat in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens und der Versicherungsschein-Nummer zu erteilen.

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH kann von dem Recht Gebrauch machen, die Entschädigung erst nach vollständiger Erfüllung der Pflichten nach Abs. 3 und 4 zu leisten.

6. Subsidiarität

Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung für das beschädigte Fahrzeug, so sind Schäden, die unter die Teilkaskoversicherung fallen, ausschließlich aus der anderweitigen Kaskoversicherung geltend zu machen. Eine evtl. Selbstbeteiligung in der anderweitigen Teilkaskoversicherung wird durch die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung übernommen.

Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Vollkaskoversicherung, so tritt die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ein.

7. Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer oder der Versicherte zur Zeit der Klageerhebung seinen Geschäfts- oder Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

8. Schadenbearbeitung

Schadensanzeigen sind unter Angabe der Versicherungsnummer 80.007.832 an die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergstr. 4, 32758 Detmold zu senden.

Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH hat für telefonische Anfragen eine Hotline eingerichtet:

- für allgemeine Fragen zum Versicherungsschutz die Telefonnummer **089/74 11 54 51**,
- für Fragen zu Schadenfällen die Telefonnummer **089/74 11 54 65**.

**Rahmenvertrag
über eine Rabattverlustversicherung**

zwischen dem

**Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Staatsministerium der Finanzen
Odeonsplatz 4
80539 München**

– Freistaat Bayern –

und der

**Basler Securitas Versicherungs-AG,
Basler Str. 4, 61345 Bad Homburg
vertreten durch Ecclesia Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstr. 4
32758 Detmold**

– Versicherer –

– Freistaat Bayern und der Versicherer gemeinsam auch
die Vertragsparteien –

wird mit Wirkung vom 1. Januar 2010

folgender Rahmenvertrag
über eine Rabattverlustversicherung geschlossen:

PRÄAMBEL

Die Vertragsparteien haben mit Wirkung vom 1. Januar 2010 einen Vertrag über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung abgeschlossen. Die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung gewährt unter den dort genannten Voraussetzungen Bediensteten des Freistaates Bayern sowie ehrenamtlichen Richtern und Richterinnen nach den Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes und der entsprechenden Verwaltungsvorschriften Versicherungsschutz für Sachschäden an nicht im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Fahrzeugen, welche von den Bediensteten aus triftigen Gründen zur Durchführung einer Dienstfahrt benutzt werden.

Der von der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung umfasste Versicherungsschutz deckt den Schaden, der dem/der Bediensteten infolge einer Höherstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung entsteht, nicht ab. Der Freistaat Bayern gewährt für einen entsprechenden Vermögensnachteil des/der Bediensteten keinen finanziellen Ausgleich.

Den Bediensteten wird ermöglicht, durch individuellen Abschluss eines Rabattverlustversicherungsvertrages die Entstehung eines Schadens durch Höherstufung in ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung zu verhindern. Diesem Ziel dient der Abschluss dieser Rahmenvereinbarung.

Im Folgenden soll aus Gründen der Übersichtlichkeit einheitlich die männliche Form des Bediensteten/Versicherten verwendet werden. Hiervon sind ohne Diskriminierung auch die weiblichen Bediensteten des Freistaates Bayern umfasst.

Anlage 2 § 1 Gegenstand der Versicherung

- (1) Die Rabattverlustversicherung dient der Absicherung von Vermögensschäden im Sinne des nachfolgenden § 2, die bei einer von der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung versicherten Fahrt bei Unfällen entstehen. Sie steht den Bediensteten des Freistaats Bayern einschließlich der ehrenamtlichen Richter und der staatlichen Bediensteten bei den Landratsämtern, soweit diese dort staatliche Aufgaben wahrnehmen, offen (berechtigte Bedienstete).
- (2) Der vorliegende Vertrag gilt als Rahmenvertrag.
- (3) Jeder berechtigte Bedienstete kann auf Antrag an diesem Rahmenvertrag teilnehmen. Für jeden teilnehmenden Bediensteten wird ein gesonderter Versicherungsschein (Einzelvertrag) ausgestellt.
- (4) Versicherungsnehmer und Versicherter des jeweiligen Einzelvertrages ist der Bedienstete.
- (5) Die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) finden keine Anwendung.

§ 2 Zu versichernder Vermögensschaden

- (1) Zu versichern ist der Vermögensschaden, der dem Versicherten entsteht, wenn
 - a) wegen eines während einer Dienstfahrt verursachten Haftpflichtschadens der Prämiensatz der für sein Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angehoben wird (Rabattverlust) oder
 - b) es zu einem Rabattverlust wegen eines während einer Privatfahrt verursachten Haftpflichtschadens kommt, und der unmittelbar vorangegangene Haftpflichtschaden, der auf einer Dienstfahrt verursacht worden sein muss, zwar eine Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, aber keinen Vermögensschaden durch die Anhebung des Prämiensatzes auslöst.

Für die Ersatzpflicht ist maßgeblich, dass der den Vermögensschaden auslösende Haftpflichtschaden auf einer Privatfahrt während der Vertragslaufzeit eingetreten ist und zum Zeitpunkt des vorangehenden Haftpflichtschadens der Dienstfahrt auch eine Schadenfreiheitsverlustversicherung für den Bediensteten (ggf. auch bei einem Versicherer eines früheren Rahmenvertrages) bestanden hat.

- (2) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherte den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt.

§ 3 Versichertes Risiko

- (1) Der Berechnung des Vermögensschadens nach § 2 sind zugrunde zu legen
 - a) alle innerhalb eines Kalenderjahres angemeldeten, während einer Dienstfahrt – oder Privatfahrt, sofern die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b vorliegen – verursachten Haftpflichtschäden, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, und

- b) die Rückstufungstabelle sowie die sich daraus ergebende Rabattverlusttabelle des im Zeitpunkt des Schadenfalls gültigen Tarifs des Haftpflichtversicherers des Versicherten.

Alle anderen, nicht in § 2 oder § 3 genannten und der privaten Sphäre zuzuordnenden Haftpflichtschäden sowie spätere Veränderungen der Prämie bleiben unberücksichtigt.

- (2) Ein über den nach § 3 Abs. 1 abgerechneten Betrag hinausgehender Vermögensschaden ist nicht zu ersetzen.
- (3) Sind bereits ein oder mehrere während einer Dienstfahrt oder Privatfahrt gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b verursachte Haftpflichtschäden im selben Kalenderjahr angemeldet worden, sind alle bisher gemeldeten Schäden der Berechnung nach § 3 Abs. 1 zugrunde zu legen; von der berechneten Schadenssumme wird ein bereits vorher erstatteter Betrag abgezogen.

§ 4 Leistungsbegrenzung

Sind die Entschädigungsleistungen für die der Berechnung zugrunde gelegten Haftpflichtschäden geringer als der errechnete Vermögensschaden, ist der Vermögensschaden nur bis zur Höhe der Entschädigungsleistungen zu ersetzen; der Versicherte kann in diesen Fällen durch Erstattung der Entschädigungsleistungen eine Anhebung des Prämienatzes der für sein Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vermeiden.

§ 5 Geltendmachung von Ansprüchen

- (1) Der Versicherte hat für den Nachweis des entstandenen Vermögensschadens eine Bestätigung des Haftpflichtversicherers vorzulegen, aus der zu entnehmen sein muss:
- die Einstufung des Versicherungsvertrages im Zeitpunkt des Schadenfalls; im Falle eines Vermögensschadens gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b auch die Einstufung im Zeitpunkt des vorangegangenen Schadenfalles,
 - die Tarifprämie (Prämienatz 100 %) für das betroffene Fahrzeug,
 - die Höhe der Entschädigungsleistungen sowie
 - alle Informationen und Unterlagen, die für die Berechnung des Vermögensschadens erforderlich sind (z. B. AKB und Tarifbestimmungen, Rückstufungsregelungen).
- (2) Wird ein Vermögensschaden gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b geltend gemacht, hat der Versicherte zusätzlich die Schadennummer anzugeben, unter welcher der vorangegangene Dienstfahrt-Fahrzeug- und der Rabattverlust-Versicherungs-Schaden bearbeitet wurde.

§ 6 Beginn und Ende des Vertrages sowie der Einzelverträge

- (1) Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Versicherungsschutz der Rabattverlustversicherung erlischt zum selben Zeitpunkt, zu dem auch der Versicherungsschutz der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung zwischen dem Versicherer und dem Freistaates Bayern endet. Das bedeutet, dass dieser

Rahmenvertrag automatisch beendet wird, wenn der Vertrag über die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung endet.

- (3) Eine Kündigung des Rahmenvertrages zur Rabattverlustversicherung nach einem Schadenereignis ist ausgeschlossen.
- (4) Bei Nichtzahlung einer Folgeprämie eines Einzelvertrages gelten die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eine Kündigung des Rahmenvertrages aufgrund der Nichtzahlung von Prämien der Einzelverträge ist ausgeschlossen.
- (5) Der Versicherungsschutz eines Einzelvertrages beginnt mit dem Eingang der Anmeldung des Bediensteten zum Rahmenvertrag bei dem Versicherer, frühestens am 1. Januar 2010. Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn der Bedienstete die im Versicherungsschein genannte erste Prämie nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt hat. Dies gilt nur, wenn der Bedienstete die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten hat.
- (6) Der jeweilige Einzelvertrag endet mit Ablauf des Versicherungsjahres. Die Einzelverträge verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Versicherte den Vertrag nicht kündigt. Der Versicherte kann den Einzelvertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie dem Versicherer spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.
- (7) Mit Beendigung des Rahmenvertrages enden auch die Einzelverträge. Der Versicherer informiert die Versicherten rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages über das Erlöschen der Einzelverträge.
- (8) Eine Kündigung eines Einzelvertrages ist nur mit Zustimmung des Freistaates Bayern möglich.

§ 7 Versicherungsprämie

- (1) Die Prämie für einen Einzelversicherungsvertrag beträgt EUR 13,85 zzgl. der gesetzlichen Versicherungssteuer.
- (2) Prämienschuldner sind die jeweiligen Versicherten der Einzelverträge. Ein Anspruch gegen den Freistaat Bayern besteht nicht.
- (3) Die Einzelprämien sind Jahresprämien, die im Voraus zu entrichten sind. Beträgt die Vertragslaufzeit des Einzelvertrages weniger als ein Jahr, erfolgt eine taggenaue Abrechnung.

§ 8 Schadeninformationen

Der Freistaat Bayern ist einmal jährlich und zusätzlich auf Anforderung innerhalb von drei Wochen über den aktuellen Schaden- und Aufwandverlauf des jeweiligen Jahres zu informieren. Hierbei sind Einzelschadenaufstellungen in elektronisch auswertbarer Form zur Verfügung zu stellen. Der Inhalt der Schadeninformationen und Schadenauswertungen wird zwischen dem Freistaat Bayern und dem Versicherer abgestimmt.

§ 9 Gerichtsstand

Für Klagen aus den Einzelverträgen ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer/Versicherte zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer/Versicherten ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

§ 10 Anwendbares Recht

Dieser Rahmenvertrag und die Einzelverträge unterliegen deutschem Recht unter Ausschuss der kollisionsrechtlichen Regelungen (IPR) sowie den Regelungen des UN-Kaufrechts. Der Schriftverkehr ist in deutscher Sprache zu führen.

§ 11 Sonstiges

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Ungültigkeit einzelner Regelungen die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Rahmenvertrages nicht

berührt. Soweit sich einzelne Regelungen als ungültig erweisen, verpflichten sich die Vertragsparteien einvernehmlich zusammenzuwirken, um eine nach Treu und Glauben für beide Seiten angemessene Regelung zu finden. Letzteres gilt auch für die Schließung etwaiger Regelungslücken.

- (2) Änderungen dieses Rahmenvertrages können nur einvernehmlich erfolgen und bedürfen stets der Schriftform.

München, den 14. Dezember 2009
Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Staatsministerium der Finanzen

Detmold, den 22. Dezember 2009
Basler Securitas Versicherungs-AG
vertreten durch die
Ecclesia Versicherungsdienst GmbH

Reisekosten

2032.4-F

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder

Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 4. Januar 2010 Az.: 24 - P 1719 - 033 - 47 099/09

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 24. April 2003 (FMBl S. 143, StAnz Nr. 18, ber. FMBl S. 172, Stanz Nrn. 29 und 30), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2009 (FMBl S. 23, StAnz Nr. 3), wird wie folgt geändert:

1. Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld

- 1.1 Die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden in Höhe der aus der **Anlage 1** ersichtlichen Beträge neu festgesetzt.
- 1.2 Die steuerlichen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für Auslandsdienstreisen sind der neuen **Anlage 2** zu entnehmen.

2. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Anlage 1

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	25	50
Äthiopien	25	175
Albanien	19	110
Algerien	40	80
Andorra	26	82
Angola	59	190
Antigua und Barbuda	35	85
Argentinien	30	125
Armenien	20	90
Aserbajdschan	30	135
Australien		
- Melbourne	35	105
- Sydney	35	115
- im Übrigen	35	100
Bahrain	30	70
Bangladesch	25	75
Barbados	35	110
Belgien	35	100
Benin	27	75
Bolivien	20	65
Bosnien und Herzegowina	20	70
Botsuana	27	105
Brasilien		
- Brasilia	31	130
- Rio de Janeiro	34	140
- Sao Paulo	31	95
- im Übrigen	30	100
Brunei	30	85
Bulgarien	18	72
Burkina Faso	25	70
Burundi	29	75
Chile	31	80
China		
- Chengdu	26	85
- Hongkong	60	150
- Peking	32	115
- Shanghai	35	140
- im Übrigen	27	80
Costa Rica	26	60
Cote d'Ivoire	30	90
Dänemark		
- Kopenhagen	35	140
- im Übrigen	35	70
Dominica	30	80
Dominikanische Republik	25	100
Dschibuti	32	120
Ecuador	32	70
El Salvador	30	65
Eritrea	25	110
Estland	22	85
Fidschi	26	57

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Finnland	37	150
Frankreich		
- Paris sowie die Departements 92, 93, 94	40	100
- Straßburg	32	75
- im Übrigen	32	100
Gabun	40	100
Gambia	15	70
Georgien	25	140
Ghana	25	105
Grenada	30	105
Griechenland		
- Athen	35	135
- im Übrigen	30	120
Guatemala	27	90
Guinea	30	70
Guinea-Bissau	25	60
Guyana	30	90
Haiti	40	105
Honduras	25	100
Indien		
- Chennai	25	135
- Kalkutta	27	120
- Mumbai	29	150
- Neu Delhi	29	130
- im Übrigen	25	120
Indonesien	32	110
Iran	25	120
Irland	35	130
Island	64	165
Israel		
- Tel Aviv	37	110
- im Übrigen	27	75
Italien		
- Mailand	30	140
- Rom	30	108
- im Übrigen	30	100
Jamaika	40	110
Japan		
- Tokio	42	130
- im Übrigen	42	90
Jemen	20	95
Jordanien	30	85
Kambodscha	30	85
Kamerun		
- Jaunde	34	115
- im Übrigen	34	90
Kanada		
- Ottawa	30	105
- Toronto	34	135
- Vancouver	30	125
- im Übrigen	30	100
Kap Verde	25	55
Kasachstan	25	110
Katar	37	100

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Kenia	30	120
Kirgisistan	15	70
Kolumbien	20	55
Kongo, Republik	47	113
Kongo, Demokratische Republik	50	155
Korea, Demokratische Volksrepublik	35	90
Korea, Republik	55	180
Kroatien	24	57
Kuba	35	80
Kuwait	35	130
Laos	22	60
Lesotho	20	70
Lettland	15	80
Libanon	33	80
Libyen	37	100
Liechtenstein	39	82
Litauen	22	100
Luxemburg	32	87
Madagaskar	29	120
Malawi		
- Blantyre	25	100
- im Übrigen	25	80
Malaysia	22	55
Malediven	31	93
Mali	32	80
Malta	25	90
Marokko	35	90
Mauretanien	30	85
Mauritius	40	140
Mazedonien	20	95
Mexiko	30	110
Moldau, Republik	15	90
Monaco	34	52
Mongolei	22	55
Montenegro	24	95
Mosambik	25	80
Myanmar	32	75
Namibia	24	85
Nepal	26	72
Neuseeland	30	95
Nicaragua	25	100
Niederlande	32	100
Niger	25	55
Nigeria		
- Lagos	35	180
- im Übrigen	35	100
Norwegen	60	170
Österreich		
- Wien	30	93
- im Übrigen	30	70
Oman	40	120
Pakistan		
- Islamabad	20	150
- im Übrigen	20	70

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis*)
	in Euro	
1	2	3
Panama	37	110
Papua-Neuguinea	30	90
Paraguay	20	50
Peru	30	90
Philippinen	25	90
Polen		
- Warschau, Krakau	25	90
- im Übrigen	20	70
Portugal		
- Lissabon	30	95
- im Übrigen	27	95
Ruanda	22	70
Rumänien		
- Bukarest	21	100
- im Übrigen	22	80
Russische Föderation		
- Moskau	40**)	135
- St. Petersburg	30	110
- im Übrigen	30	80
Sambia	30	95
Samoa	24	57
Sao Tome und Principe	35	75
San Marino	34	77
Saudi-Arabien		
- Djidda	40	80
- Riad	40	95
- im Übrigen	39	80
Schweden	50	160
Schweiz		
- Bern	35	115
- Genf	42	110
- im Übrigen	35	110
Senegal	35	90
Serbien	25	90
Sierra Leone	30	90
Simbabwe	20	130
Singapur	40	120
Slowakische Republik	20	130
Slowenien	25	95
Spanien		
- Barcelona, Madrid	30	150
- Kanarische Inseln	30	90
- Palma de Mallorca	30	125
- im Übrigen	30	105
Sri Lanka	20	60
St. Kitts und Nevis	30	100
St. Lucia	37	105
St. Vincent und die Grenadinen	30	110
Sudan	26	120
Südafrika		
- Kapstadt	25	90
- im Übrigen	25	80
Suriname	25	75
Syrien	22	100

Land/Ort	Auslandstagegeld	Auslandsübernachtungsgeld bis zu ... Euro mit Nachweis ^{*)}
	in Euro	
1	2	3
Tadschikistan	20	50
Taiwan	32	110
Tansania	27	90
Thailand	26	120
Togo	27	80
Tonga	26	36
Trinidad und Tobago	30	100
Tschad	40	140
Tschechische Republik	20	97
Türkei		
- Izmir, Istanbul	34	100
- im Übrigen	35	70
Tunesien	27	70
Turkmenistan	23	60
Uganda	27	130
Ukraine	30	85
Ungarn	25	75
Uruguay	30	70
Usbekistan	25	60
Vatikanstaat	30	108
Venezuela	38	150
Vereinigte Arabische Emirate	35	145
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
- San Francisco	30	120
- Boston, Washington	45	120
- Houston, Miami	40	110
- New York Staat, Los Angeles	40	150
- im Übrigen	30	110
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland		
- Edinburgh	35	170
- London	50	152
- im Übrigen	35	110
Vietnam	30	125
Weißrussland	20	100
Zentralafrikanische Republik	24	52
Zypern	30	110

^{*)} Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BayARV

^{**)} Bei Unterbringung in Gästewohnungen der Deutschen Botschaft in Moskau beträgt das Auslandstagegeld für Moskau 27 Euro. Nr. 2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.

Anlage 2

**Übersicht über die ab 1. Januar 2010 geltenden Pauschbeträge
für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten**

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten €
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	
Afghanistan	30	20	10	95
Ägypten	30	20	10	50
Äthiopien	30	20	10	175
Albanien	23	16	8	110
Algerien	48	32	16	80
Andorra	32	21	11	82
Angola	71	48	24	190
Antigua und Barbuda	42	28	14	85
Argentinien	36	24	12	125
Armenien	24	16	8	90
Aserbajdschan	36	24	12	135
Australien				
- Melbourne	42	28	14	105
- Sydney	42	28	14	115
- im Übrigen	42	28	14	100
Bahrain	36	24	12	70
Bangladesch	30	20	10	75
Barbados	42	28	14	110
Belgien	42	28	14	100
Benin	33	22	11	75
Bolivien	24	16	8	65
Bosnien und Herzegowina	24	16	8	70
Botsuana	33	22	11	105
Brasilien				
- Brasilia	38	25	13	130
- Rio de Janeiro	41	28	14	140
- Sao Paulo	38	25	13	95
- im Übrigen	36	24	12	100
Brunei	36	24	12	85
Bulgarien	22	15	8	72
Burkina Faso	30	20	10	70
Burundi	35	24	12	75
Chile	38	25	13	80
China				
- Chengdu	32	21	11	85
- Hongkong	72	48	24	150
- Peking	39	26	13	115
- Shanghai	42	28	14	140
- im Übrigen	33	22	11	80
Costa Rica	32	21	11	60
Cote d'Ivoire	36	24	12	90
Dänemark				
- Kopenhagen	42	28	14	140
- im Übrigen	42	28	14	70
Dominica	36	24	12	80
Dominikanische Republik	30	20	10	100
Dschibuti	39	26	13	120

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	€
Ecuador	39	26	13	70
El Salvador	36	24	12	65
Eritrea	30	20	10	110
Estland	27	18	9	85
Fidschi	32	21	11	57
Finnland	45	30	15	150
Frankreich				
- Paris *)	48	32	16	100
- Straßburg	39	26	13	75
- im Übrigen	39	26	13	100
Gabun	48	32	16	100
Gambia	18	12	6	70
Georgien	30	20	10	140
Ghana	30	20	10	105
Grenada	36	24	12	105
Griechenland				
- Athen	42	28	14	135
- im Übrigen	36	24	12	120
Guatemala	33	22	11	90
Guinea	36	24	12	70
Guinea - Bissau	30	20	10	60
Guyana	36	24	12	90
Haiti	48	32	16	105
Honduras	30	20	10	100
Indien				
- Chennai	30	20	10	135
- Kalkutta	33	22	11	120
- Mumbai	35	24	12	150
- Neu Delhi	35	24	12	130
- im Übrigen	30	20	10	120
Indonesien	39	26	13	110
Iran	30	20	10	120
Irland	42	28	14	130
Island	77	52	26	165
Israel				
- Tel Aviv	45	30	15	110
- im Übrigen	33	22	11	75
Italien				
- Mailand	36	24	12	140
- Rom	36	24	12	108
- im Übrigen	36	24	12	100
Jamaika	48	32	16	110
Japan				
- Tokio	51	34	17	130
- im Übrigen	51	34	17	90
Jemen	24	16	8	95
Jordanien	36	24	12	85
Kambodscha	36	24	12	85
Kamerun				
- Jaunde	41	28	14	115
- im Übrigen	41	28	14	90

*) sowie die Departements 92 (Hauts-de-Seine), 93 (Seine-Saint-Denis) und 94 (Val-de-Marne)

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten €
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	
Kanada				
- Ottawa	36	24	12	105
- Toronto	41	28	14	135
- Vancouver	36	24	12	125
- im Übrigen	36	24	12	100
Kap Verde	30	20	10	55
Kasachstan	30	20	10	110
Katar	45	30	15	100
Kenia	36	24	12	120
Kirgisistan	18	12	6	70
Kolumbien	24	16	8	55
Kongo, Republik	57	38	19	113
Kongo, Demokratische Republik	60	40	20	155
Korea, Demokratische Volksrepublik	42	28	14	90
Korea, Republik	66	44	22	180
Kroatien	29	20	10	57
Kuba	42	28	14	80
Kuwait	42	28	14	130
Laos	27	18	9	60
Lesotho	24	16	8	70
Lettland	18	12	6	80
Libanon	40	27	14	80
Libyen	45	30	15	100
Liechtenstein	47	32	16	82
Litauen	27	18	9	100
Luxemburg	39	26	13	87
Madagaskar	35	24	12	120
Malawi				
- Blantyre	30	20	10	100
- im Übrigen	30	20	10	80
Malaysia	27	18	9	55
Malediven	38	25	13	93
Mali	39	26	13	80
Malta	30	20	10	90
Marokko	42	28	14	90
Mauretanien	36	24	12	85
Mauritius	48	32	16	140
Mazedonien	24	16	8	95
Mexiko	36	24	12	110
Moldau, Republik	18	12	6	90
Monaco	41	28	14	52
Mongolei	27	18	9	55
Montenegro	29	20	10	95
Mosambik	30	20	10	80
Myanmar	39	26	13	75
Namibia	29	20	10	85
Nepal	32	21	11	72
Neuseeland	36	24	12	95
Nicaragua	30	20	10	100
Niederlande	39	26	13	100
Niger	30	20	10	55
Nigeria				

Land	Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Abwesenheitsdauer je Kalendertag von			Pauschbetrag für Übernachtungskosten €
	mindestens 24 Stunden	weniger als 24, aber mindestens 14 Stunden	weniger als 14, aber mindestens 8 Stunden	
	€	€	€	
- Lagos	42	28	14	180
- im Übrigen	42	28	14	100
Norwegen	72	48	24	170
Österreich				
- Wien	36	24	12	93
- im Übrigen	36	24	12	70
Oman	48	32	16	120
Pakistan				
- Islamabad	24	16	8	150
- im Übrigen	24	16	8	70
Panama	45	30	15	110
Papua-Neuguinea	36	24	12	90
Paraguay	24	16	8	50
Peru	36	24	12	90
Philippinen	30	20	10	90
Polen				
- Warschau, Krakau	30	20	10	90
- im Übrigen	24	16	8	70
Portugal				
- Lissabon	36	24	12	95
- im Übrigen	33	22	11	95
Ruanda	27	18	9	70
Rumänien				
- Bukarest	26	17	9	100
- im Übrigen	27	18	9	80
Russische Föderation				
- Moskau (außer Gästewohnungen der Deutschen Botschaft)	48	32	16	135
- Moskau (Gästewohnungen der Deutschen Botschaft)	33	22	11	0 ^{**})
- St. Petersburg	36	24	12	110
- im Übrigen	36	24	12	80
Sambia	36	24	12	95
Samoa	29	20	10	57
Sao Tome - Principe	42	28	14	75
San Marino	41	28	14	77
Saudi Arabien				
- Djidda	48	32	16	80
- Riad	48	32	16	95
- im Übrigen	47	32	16	80
Schweden	60	40	20	160
Schweiz				
- Bern	42	28	14	115
- Genf	51	34	17	110
- im Übrigen	42	28	14	110
Senegal	42	28	14	90
Serbien	30	20	10	90
Sierra Leone	36	24	12	90
Simbabwe	24	16	8	130
Singapur	48	32	16	120
Slowakische Republik	24	16	8	130

^{**}) soweit diese Wohnungen gegen Entgelt angemietet werden, können 135 EUR angesetzt werden

Slowenien	30	20	10	95
Spanien				
- Barcelona, Madrid	36	24	12	150
- Kanarische Inseln	36	24	12	90
- Palma de Mallorca	36	24	12	125
- im Übrigen	36	24	12	105
Sri Lanka	24	16	8	60
St. Kitts und Nevis	36	24	12	100
St. Lucia	45	30	15	105
St. Vincent und die Grenadinen	36	24	12	110
Sudan	32	21	11	120
Südafrika				
- Kapstadt	30	20	10	90
- im Übrigen	30	20	10	80
Suriname	30	20	10	75
Syrien	27	18	9	100
Tadschikistan	24	16	8	50
Taiwan	39	26	13	110
Tansania	33	22	11	90
Thailand	32	21	11	120
Togo	33	22	11	80
Tonga	32	21	11	36
Trinidad und Tobago	36	24	12	100
Tschad	48	32	16	140
Tschechische Republik	24	16	8	97
Türkei				
- Izmir, Istanbul	41	28	14	100
- im Übrigen	42	28	14	70
Tunesien	33	22	11	70
Turkmenistan	28	19	10	60
Uganda	33	22	11	130
Ukraine	36	24	12	85
Ungarn	30	20	10	75
Uruguay	36	24	12	70
Usbekistan	30	20	10	60
Vatikanstaat	36	24	12	108
Venezuela	46	31	16	150
Vereinigte Arabische Emirate	42	28	14	145
Vereinigte Staaten von Amerika				
- San Francisco	36	24	12	120
- Boston, Washington	54	36	18	120
- Houston, Miami	48	32	16	110
- New York Staat, Los Angeles	48	32	16	150
- im Übrigen	36	24	12	110
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland				
- Edinburgh	42	28	14	170
- London	60	40	20	152
- im Übrigen	42	28	14	110
Vietnam	36	24	12	125
Weißrussland	24	16	8	100
Zentralafrikanische Republik	29	20	10	52
Zypern	36	24	12	110

Tarifrecht

2034.1.2-F

Landesbezirkliche Tarifverträge

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 29. Dezember 2009
Az.: 25 - P 2618 - 001 - 50 880/09

I.

Nachstehend wird folgender Tarifvertrag zum Vollzug bekannt gegeben:

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. November 2009 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern,

inhaltsgleich, jedoch getrennt vereinbart

mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) – Landesbezirk Bayern –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Bayern, und der dbb tarifunion.

II.

Die Hinweise zur Durchführung des o. a. Tarifvertrages wurden aktualisiert. Sie sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern/Durchführungshinweise) bzw. stehen im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwvuel2006/tarifvertrag.zip) zur Verfügung. Eine Veröffentlichung der Durchführungshinweise ist nicht vorgesehen.

Dr. Bauer
Ministerialdirektor

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. November 2009 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL)

Zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen,

und

...

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „(Art. 16 Abs. 2 Meldegesetz)“ durch die Worte „(Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dieser Grenzbetrag beträgt für

a) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

aa) für die Zeit vom 1. Januar 2010
bis 28. Februar 2010 2.935,50 Euro,

bb) vom 1. März 2010 an 2.970,73 Euro

b) Auszubildende

aa) für die Zeit vom 1. Januar 2010
bis 28. Februar 2010 1.017,58 Euro,

bb) vom 1. März 2010 an 1.029,79 Euro

monatlich.“

b) Abs. 3 Satz 4 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

a) vom 1. Januar 2010
bis 28. Februar 2010 4.094,25 Euro,

b) vom 1. März 2010 an 4.143,38 Euro

monatlich.“

b) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴§ 2 Abs. 3 Satz 3 gilt für den Kindergrenzbetrag entsprechend.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2006 in Kraft. ²Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. ³Er kann vorher mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. ⁴Die Nachwirkung dieses Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.“

b) In Abs. 3 wird die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2010“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 16. November 2009

2034.2.1-F**Landesbezirkliche Tarifverträge****Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen****vom 29. Dezember 2009
Az.: 25 - P 2618 - 001 - 52 248/09**

Nachstehend wird folgender Tarifvertrag zum Vollzug bekannt gegeben:

Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 16. November 2009 zum Tarifvertrag vom 13. April 2007 über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken, vereinbart

mit dem Marburger Bund – Landesverband Bayern –.

Dr. Bauer
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 16. November 2009
zum Tarifvertrag vom 13. April 2007
über eine ergänzende Leistung an
Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken
(TV-EL-Ä)**

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen,

und

dem Marburger Bund
– Landesverband Bayern –
wird Folgendes vereinbart:

§ 1**Änderung des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag vom 13. April 2007 über eine ergänzende Leistung an Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „(Art. 16 Abs. 2 Meldegesetz)“ durch die Worte „(Art. 15 Abs. 2 Meldegesetz)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Dieser Grenzbetrag beträgt für die Zeit vom 1. Januar 2010 bis 28. Februar 2010 4.094,25 Euro monatlich, vom 1. März 2010 an 4.143,38 Euro monatlich.“
 - b) Satz 5 wird gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 2006 in Kraft. ²Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. ³Er kann vorher mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. ⁴Die Nachwirkung dieses Tarifvertrages gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.“
 - b) In Abs. 2 wird die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2010“ ersetzt.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 16. November 2009

Liegenschaften

6410-F

**Richtlinien für den Verkehr
mit staatseigenen Grundstücken
(Grundstückverkehrsrichtlinien – GrVR)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 17. Dezember 2009 Az.: 43 - VV 2400 - 5 - 21 262/09

¹In Ergänzung zu den Art. 26, 34, 63, 64 und 113 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und den Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl S. 259), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. November 2009 (FMBl S. 436, StAnz Nr. 49), werden die Richtlinien für den Verkehr mit staatseigenen Grundstücken nach Anhörung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs nachfolgend neu gefasst. ²Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags hat der Neufassung in seiner Sitzung vom 3. Dezember 2009 zugestimmt. ³Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags behält sich vor, für Einzelfälle oder spezifisch gelagerte Sonderfälle abweichende Vorgehensweisen zu bestimmen.

Inhaltsübersicht

1. Veräußerung staatseigener Grundstücke
 - 1.1 Kein Staatsbedarf
 - 1.2 Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung
 - 1.3 Freihandverkäufe
2. Vereinbarung von Wiederkaufsrechten
 - 2.1 Sicherung des Verkaufszwecks durch Wiederkaufsrecht
 - 2.2 Verzicht auf Wiederkaufsrechte
 - 2.3 Abweichungen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen
 - 2.4 Inhalt des Wiederkaufsrechts
3. Erwerb von Grundstücken
 - 3.1 Staatsbedarf
 - 3.2 Erwerb durch Tausch
 - 3.3 Erwerb zur Arrondierung staatlicher Grundstücke
4. Dingliche Rechte an staatseigenen Grundstücken
 - 4.1 Grundsätze für die Bestellung dinglicher Rechte an staatseigenen Grundstücken
 - 4.2 Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten
 - 4.3 Erbbaurechte
 - 4.4 Rangrücktritte
5. Vermietung und Verpachtung staatseigener Grundstücke
6. Teile von Grundstücken
7. Schlussbestimmungen

1. Veräußerung staatseigener Grundstücke

1.1 Kein Staatsbedarf

¹Staatseigene Grundstücke dürfen nur veräußert werden, wenn die Prüfung nach VV Nr. 7.1 zu Art. 64 BayHO ergeben hat, dass insbesondere kein Staatsbedarf besteht. ²Angemeldeter Staatsbedarf ist auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen zu prüfen.

1.2 Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung

1.2.1 ¹Zu veräußernde staatseigene Grundstücke sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben. ²Die Ausschreibung kann unterbleiben bei wirtschaftlich nicht selbständig verwertbaren Teilflächen (z. B. Arrondierungsverkäufen) oder wenn die Umstände des Einzelfalls keine allgemeine Nachfrage erwarten lassen (z. B. Rest- oder Überbauflächen).

1.2.2 ¹Vor der Ausschreibung wird grundsätzlich keine Wertermittlung erstellt. ²Hat die Ausschreibung ein repräsentatives Ergebnis erbracht, so stellt dieses in der Regel den vollen Wert im Sinn des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayHO und des Art. 81 der Verfassung dar. ³Im Einzelfall kann das Ausschreibungsergebnis Sachverständigen zur Überprüfung vorgelegt werden.

1.2.3 ¹Werden im Rahmen von Ausschreibungsverfahren Vertragsabschlussverhandlungen mit einem Interessentenkreis der engeren Wahl geführt, soll schriftlich eine Frist für die Abgabe von Nachgeboten gesetzt werden. ²Exklusivitätszusagen werden schriftlich erteilt. ³Zeitgleich werden die anderen Bieter schriftlich darüber informiert, dass einem bzw. mehreren Interessenten Bieterschutz gewährt wurde.

1.3 Freihandverkäufe

1.3.1 ¹An eine Gebietskörperschaft kann ein Freihandverkauf stattfinden, wenn diese das zu veräußernde Grundstück zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung, der Bezirksordnung bzw. von Bundesvorschriften benötigt. ²An eine Gemeinde ist ein Freihandverkauf auch dann möglich, wenn die Gemeinde das zu veräußernde Grundstück für Gewerbe- oder Industrieansiedlungen benötigt. ³Ferner kann, soweit es der örtliche Grundstücksmarkt erfordert, ein geeignetes staatseigenes Grundstück gegebenenfalls vor planerischer Baureife freihändig an eine Gemeinde verkauft werden, die zum Zweck der Wohnungspolitik zugunsten Einkommensschwächerer und Einheimischer Land erwirbt, um es dann als Bauland zum Selbstkostenpreis an diesen Personenkreis abzugeben.

1.3.2 ¹Die Gebietskörperschaft muss sich innerhalb von zwei Monaten ab dem Angebot des Freistaats Bayern äußern, ob Erwerbsinteresse besteht. ²Innerhalb von weiteren sechs Monaten muss der Kaufvertrag mit der Gebietskörperschaft abgeschlossen sein, ande-

renfalls ist das Grundstück öffentlich zum Verkauf auszuschreiben.

- 1.3.3 ¹Ein Freihandverkauf kann ausnahmsweise unmittelbar mit einem Dritten zustande kommen, wenn die Gebietskörperschaft zur Vermeidung eines Zwischenerwerbs einen konkreten Vertragspartner zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben benennt. ²Dies gilt auch für Gewerbe- oder Industrieansiedlungen nach Nr. 1.3.1 Satz 2.
- 1.3.4 ¹Sollen staatseigene Grundstücke mit Mietwohngebäuden bzw. Erbbaurechtsgrundstücke veräußert werden, so werden grundsätzlich auch diese Grundstücke öffentlich zum Verkauf ausgeschrieben. ²Mieter bzw. Erbbauberechtigte sollen von der Ausschreibung unterrichtet werden und können sich daran beteiligen. ³Die Mieterschutzregelungen des BGB bleiben unberührt. ⁴Ein Freihandverkauf an den Mieter oder Erbbauberechtigten zum Verkehrswert kommt als Ausnahme zu Nr. 1.2.1 dann in Betracht, wenn die Ausschreibung kein oder nur ein unzureichendes Ergebnis erbracht hat. ⁵Handelt es sich dabei um ein staatseigenes Einfamilienhaus, kann als Ausnahme zu Nr. 1.2.1 das staatseigene Mietwohngrundstück mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen an den Mieter, sofern dieser der staatlichen Wohnungsfürsorge unterliegt, oder an den Erbbauberechtigten, sofern dieser das Grundstück selbst bewohnt, freihändig zum Verkehrswert verkauft werden. ⁶Vor der Ermittlung des Verkehrswertes ist das Erwerbsinteresse des Mieters bzw. des Erbbauberechtigten zu prüfen. ⁷Besteht bei diesen kein Erwerbsinteresse, ist das Grundstück gemäß Nr. 1.2 öffentlich auszuschreiben.
- 1.3.5 ¹Für Freihandverkäufe ist die Zustimmung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags erforderlich, soweit der Verkehrswert des zu veräußernden Grundstücks 100.000 € übersteigt. ²Die übrigen Freihandverkäufe werden dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags vierteljährlich in Listenform mitgeteilt.
- 1.3.6 ¹Bei Freihandverkäufen ist dem Kaufpreis der Verkehrswert (Art. 81 BV) zugrunde zu legen, der gemäß Art. 64 Abs. 3 Satz 2 BayHO grundsätzlich in einem Wertermittlungsgutachten entsprechend der Wertermittlungsverordnung und den Wertermittlungsrichtlinien des Bundes festgestellt ist. ²Mit der Erstellung des Wertermittlungsgutachtens sind private Gutachter zu beauftragen, wenn die Staatsbauverwaltung nicht kurzfristig Stellung nehmen kann. ³Die Kosten für einen privaten Gutachter sind dem Käufer in Rechnung zu stellen. ⁴Für die Kosten der von der Staatsbauverwaltung erstellten Wertermittlungen ist der sich aus der **Anlage** zu diesen Richtlinien ergebende Betrag dem Kaufpreis hinzuzurechnen.
- 1.3.7 Sofern der Eintritt einer Wertsteigerung durch planungsrechtliche Veränderungen in absehbarer Zeit, maximal in einem Zeitraum von zehn Jahren, nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Abschöpfung der Wertsteigerung durch Nach- oder Aufzahlungsklauseln zu sichern.

2. Vereinbarung von Wiederkaufsrechten

2.1 Sicherung des Verkaufszwecks durch Wiederkaufsrecht

¹Soweit mit der Veräußerung eines staatseigenen Grundstücks ein besonderer Zweck verfolgt wird, ist dieser grundsätzlich durch ein Wiederkaufsrecht zu sichern (VV Nr. 7.4 zu Art. 64 BayHO). ²Ein besonderer Zweck wird in der Regel verfolgt, wenn das Grundstück im Wege des Freihandverkaufs (ohne öffentliche Ausschreibung) gemäß Nr. 1.3 veräußert wird.

2.2 Verzicht auf Wiederkaufsrechte

Ein Wiederkaufsrecht ist nicht zu vereinbaren, wenn

- 2.2.1 das Grundstück nach einer unbedingten öffentlichen Ausschreibung oder
- 2.2.2 eine wirtschaftlich nicht selbständig verwertbare Fläche (geringfügige Umgriffserweiterung, Restfläche u. dgl.) veräußert wird;
- 2.2.3 ein staatseigenes Mietwohngebäude oder Erbbaurechtsgrundstück freihändig zum Verkehrswert an den Mieter bzw. Erbbauberechtigten veräußert wird, nachdem eine Ausschreibung vorangegangen war, oder beim freihändigen Verkauf an den Mieter bzw. Erbbauberechtigten nach Nr. 1.3.4;
- 2.2.4 der mit der Veräußerung verbundene, zu sichernde Zweck bereits mit der Veräußerung erfüllt ist (z. B. vertragsgemäße Weiternutzung eines bebauten Grundstücks durch den Käufer);
- 2.2.5 öffentliche Grünflächen, Sportflächen usw. veräußert werden. In diesen Fällen ist das Verbot der Bebauung oder einer anderweitigen Nutzung mittels einer Dienstbarkeit zu sichern.

2.3 Abweichungen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen

Abweichungen von der Regelung in Nr. 2.1 sind mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen möglich, wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies erfordern, insbesondere wenn das Grundstück im überwiegenden staatlichen Interesse oder an Gebietskörperschaften veräußert wird.

2.4 Inhalt des Wiederkaufsrechts

¹Den Inhalt des Wiederkaufsrechts bestimmt grundsätzlich der zu sichernde Zweck. ²Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit des Vertragstextes ist auf nicht erforderliche Regelungen zu verzichten.

- 2.4.1 ¹In den Fällen des Freihandverkaufs kann der Staat das Wiederkaufsrecht nur bei Eintritt einer der folgenden Voraussetzungen ausüben. ²Unerheblich ist, ob der Erwerber den Eintritt einer dieser Bedingungen zu vertreten hat.

a) Das bebaute Grundstück wird nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Vertragsschluss der vertragsgemäßen Nutzung zugeführt.

- b) ¹Das unbebaute, zum Zweck der Bebauung veräußerte Grundstück wird nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Vertragsschluss dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck entsprechend bebaut und der vertragsgemäßen Nutzung zugeführt. ²Ist eine Entwicklung und Erschließung des Grundstücks erforderlich, kann die Bebauungsfrist von fünf Jahren auf Antrag des Käufers auf insgesamt maximal acht Jahre ab Vertragsschluss verlängert werden.
- 2.4.2 Als Wiederkaufspreis ist die Summe bzw. Differenz der folgenden Posten zu vereinbaren:
- a) Der Verkehrswert, höchstens jedoch der im Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreis.
- b) ¹Der noch vorhandene, durch Gutachten festzustellende Wert der vom Erwerber vorgenommenen Investitionen. ²Hat der Erwerber Wertminderungen verursacht, so sind diese abzuziehen.
- 2.4.3 Für den Freistaat Bayern ist das Recht zu vereinbaren, anstelle der Ausübung des Wiederkaufsrechts die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 5 v. H. des Kaufpreises zu verlangen.
- 2.4.4 Der Freistaat Bayern soll berechtigt sein, die Ausübung des Wiederkaufsrechts oder des Rechts, die Zahlung einer Vertragsstrafe nach Nr. 2.4.3 zu verlangen, auf eine Teilfläche des Kaufgrundstücks zu beschränken.
- 2.4.5 ¹Die Kosten des Wiederkaufs einschließlich aller anfallenden Nebenkosten sowie der anfallenden Grunderwerbsteuer sind dem Erwerber (Wiederverkäufer) aufzuerlegen. ²Dasselbe gilt, wenn der Freistaat Bayern eine Vertragsstrafe vom Erwerber verlangt oder auf das Wiederkaufsrecht verzichtet.
- 2.4.6 ¹Der durch die Vereinbarung des Wiederkaufsrechts entstandene bedingte Auflassungsanspruch ist durch Eintragung einer Vormerkung gemäß § 883 BGB an nächst offener Rangstelle im Grundbuch zu sichern. ²Die Löschung der Vormerkung ist auf Antrag des Erwerbers unentgeltlich zu bewilligen, wenn feststeht, dass der Wiederkaufsfall nicht mehr eintreten kann.
- 2.4.7 ¹Das Wiederkaufsrecht wird durch formlose Erklärung gegenüber dem Erwerber ausgeübt (§ 456 BGB). ²Mit der Ausübung werden die Pflichten des Erwerbers als Wiederverkäufer und die des Freistaats Bayern als Wiederkäufer schuldrechtlich im Umfang der §§ 456 ff. BGB wirksam.
- 3. Erwerb von Grundstücken**
- 3.1 Staatsbedarf
- Grundstücke dürfen für das Grundstockvermögen des Freistaats Bayern erworben werden, nachdem das Staatsministerium der Finanzen nach Prüfung der über die Immobilien Freistaat Bayern von den Obersten Staatsbehörden vorgelegten Erwerbsanträge den Bedarf an dem zu erwerbenden Grundstück bestätigt hat.
- 3.2 Erwerb durch Tausch
- Ein Tauschvertrag darf abgeschlossen werden, nachdem das Staatsministerium der Finanzen den Bedarf an dem einzutauschenden Grundstück bestätigt hat.
- 3.3 Erwerb zur Arrondierung staatlicher Grundstücke
- Eine Bedarfsbestätigung durch das Staatsministerium der Finanzen ist nicht erforderlich, wenn der Wert des zu erwerbenden oder einzutauschenden Grundstücks den Betrag von 50.000 € nicht übersteigt und das zu erwerbende oder einzutauschende Grundstück zur Arrondierung staatlicher Grundstücke bestimmt ist.
- 4. Dingliche Rechte an staatseigenen Grundstücken**
- 4.1 Grundsätze für die Bestellung dinglicher Rechte an staatseigenen Grundstücken
- ¹Dingliche Rechte an staatseigenen Grundstücken dürfen nur in unumgänglichen Fällen und nur in dem unbedingt notwendigen Umfang bestellt werden. ²Dingliche Rechte an staatseigenen Grundstücken dürfen unter Berücksichtigung des Art. 81 BV gemäß Art. 64 Abs. 4 Satz 1 BayHO nur gegen angemessenes Entgelt bestellt werden.
- 4.2 Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönliche Dienstbarkeiten
- 4.2.1 Die Bestellung von Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten an staatseigenen Grundstücken sowie die Löschung von Grunddienstbarkeiten und beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten des Freistaats Bayern an fremden Grundstücken erfolgen nur gegen ein von der Immobilien Freistaat Bayern festzusetzendes angemessenes Entgelt.
- 4.2.2 ¹Die Entgelte sind, wenn sie als einmalige Entschädigungen vereinbart werden, im Grundstock zu vereinnahmen bzw. zu verausgaben. ²Werden für die Bestellung einer Dienstbarkeit an Stelle einer einmaligen Entschädigung jährlich wiederkehrende Leistungen, d. h. Renten, nicht jedoch Teilzahlungen vereinbart, so sind die Leistungen haushaltsmäßig wie Mieteinnahmen bzw. wie Bewirtschaftungskosten zu behandeln.
- 4.3 Erbbaurechte
- 4.3.1 Die Bestellung von Erbbaurechten an staatseigenen Grundstücken nach Art. 64 Abs. 6 BayHO setzt voraus, dass die Grundstücke für Zwecke des Staates dauernd entbehrlich sind.
- 4.3.2 Für die Veräußerung von Erbbaurechten gilt Nr. 1 (Veräußerung staatseigener Grundstücke) entsprechend.
- 4.3.3 Der Belastung von Erbbaurechten an staatseigenen Grundstücken mit Grundpfandrechten darf nur unter den folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:
- a) Als Inhalt des Erbbaurechtsvertrages wird vereinbart, dass die Reallast abweichend von § 52 Abs. 1

des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung mit ihrem Hauptanspruch bestehen bleibt, wenn der Grundstückseigentümer aus der Reallast oder der Inhaber eines im Range vorgehenden oder gleichstehenden dinglichen Rechts die Zwangsversteigerung des Erbbaurechts betreibt.

- b) Die Belastung soll mit den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft vereinbar sein, wobei die Darlehensmittel in der Regel der Finanzierung eines Bauvorhabens auf dem Erbbaugrundstück dienen sollen.
- c) Es sollte sichergestellt sein, dass die Belastung spätestens zwei Jahre vor Erlöschen des Erbbaurechts planmäßig getilgt ist, und dass die dinglich zu sichernden Darlehen, soweit sie für Baumaßnahmen verwendet werden, nur entsprechend dem Baufortschritt oder nachträglich ausgezahlt werden, es sei denn, die Belastung ist nicht höher als die im Zeitpunkt des Heimfalls voraussichtlich zu leistende Entschädigungszahlung.
- d) Der Erbbauberechtigte sollte sich möglichst verpflichten, die Grundpfandrechte löschen zu lassen, wenn sie sich mit dem Erbbaurecht in einer Person vereinigen, und zur Sicherung des Löschungsanspruchs eine Vormerkung gemäß § 1179 BGB in das Erbbaugrundbuch eintragen lassen.

4.4 Rangrücktritte

- 4.4.1 Rangrücktrittserklärungen für Kaufpreisresthypotheken, Erbbauzinsen, Vorkaufsrechte an Erbbaurechten und Vormerkungen zur Sicherung von Wiederkaufsrechten dürfen nur abgegeben werden, soweit die Vermögensinteressen des Freistaats Bayern durch den Rangrücktritt nicht gefährdet und für die in Abteilung III des Grundbuchs vorgehenden Rechte Löschungsvormerkungen gemäß § 1179 BGB im Grundbuch eingetragen werden.

4.4.2 Für Rangrücktritte mit dinglichen Rechten an Erbbaurechten gilt 4.3.3 Buchst. a entsprechend.

4.4.3 Soll mit einem Grundpfandrecht im Rang zurückgetreten oder einer Grundschuld der Vorrang eingeräumt werden, so ist dinglich sicherzustellen, dass die vorrangige Belastung nach Valutierung gelöscht wird.

5. Vermietung und Verpachtung staatseigener Grundstücke

Bei der Begründung eines Miet- oder Pachtverhältnisses mit einer festen Laufzeit von mehr als fünf Jahren ist grundsätzlich sicherzustellen, dass eine Kündigungsmöglichkeit bei Staatsbedarf besteht, und eine Regelung aufzunehmen, die

- die Anpassung an den ortsüblichen Miet- oder Pachtzins nach Ablauf von in der Regel drei, keinesfalls jedoch mehr als fünf Jahren, ermöglicht oder
- Staffelmieten enthält oder
- die Anpassung des Mietzinses an den Lebenshaltungsindeks vorsieht.

6. Teile von Grundstücken

Die Nrn. 1 bis 5 gelten für Teile von Grundstücken entsprechend.

7. Schlussbestimmungen

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2009 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Richtlinien für den Verkehr mit staatseigenen Grundstücken vom 21. April 2004 (FMBl S. 91) außer Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Anlage zu den Richtlinien für den Verkehr mit staatseigenen Grundstücken

Kaufpreiszuschlag für die Wertermittlung:

Bebaute Grundstücke:

Ermittelter Wert €	Zuschlag €	Ermittelter Wert €	Zuschlag €	Ermittelter Wert €	Zuschlag €
50.000	345	550.000	1.648	1.250.000	2.383
100.000	555	600.000	1.700	1.500.000	2.645
150.000	765	650.000	1.753	2.000.000	3.170
200.000	975	700.000	1.805	2.500.000	3.695
250.000	1.185	750.000	1.858	3.000.000	4.220
300.000	1.270	800.000	1.910	4.000.000	5.270
350.000	1.350	850.000	1.963	5.000.000	6.320
400.000	1.430	900.000	2.015	10.000.000	9.820
450.000	1.510	950.000	2.068	20.000.000	16.820
500.000	1.590	1.000.000	2.120	25.000.000	20.320

Für die Wertermittlung von **unbebauten Grundstücken** wird jeweils **die Hälfte** des Zuschlags für bebaute Grundstücke, mindestens aber 230 € angesetzt.

Bei Verkehrswerten über 25.000.000 € ist der Zuschlag nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung des Gutachtens für den Käufer zu bemessen.

Sind in einem Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mehrere Werte zu ermitteln, so wird der Berechnung des Zuschlags in der Regel die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Viertel aller weiteren ermittelten Werte zugrunde gelegt.

Die Zuschläge werden alle zwei Jahre überprüft.

Krankenhausfinanzierung

2126.8.2-UG

35. Jahreskrankenhausbauprogramm 2009 des Freistaates Bayern (Fortschreibung)

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt
und Gesundheit und der Finanzen**

**vom 4. Dezember 2009 Az.: 22c-K9342-2009/1-17
und 62 - FV 6800 - 010 - 48 382/09**

Das Jahreskrankenhausbauprogramm 2009 des Freistaates Bayern vom 25. März 2009 (FMBl S. 89, StAnz Nr. 15) wird hiermit fortgeschrieben (§ 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 [BGBl I S. 886], zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 [BGBl I S. 534]), sowie Art. 10 und Art. 22 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes – BayKrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 [GVBl S. 288], geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. April 2008 [GVBl S. 139]).

Im Rahmen dieser Fortschreibung werden ausschließlich frei gewordene Fördermittel umgeschichtet. Die Verteilung dieser Mittel wurde nach den vom Bayerischen Krankenhausplanungsausschuss (§ 7 KHG, Art. 7 BayKrG) gebilligten Kriterien vorgenommen.

Die Fortschreibung des Bayerischen Jahreskrankenhausbauprogramms 2009 wird in der Anlage bekannt gegeben.

Im Übrigen gilt die Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und der Finanzen vom 25. März 2009 (FMBl S. 89, StAnz Nr. 15).

Karolina Gernbauer
Ministerialdirektorin

Klaus Weigert
Ministerialdirektor

35. Bayerisches Jahreskrankenhausbauprogramm 2009 (Fortschreibung)

2.1 Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Umbau einschließlich Sanierung, Erweiterungsbau, Neubau)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-tung im Haushalts-jahr 2009	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2010 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
Regierungsbezirk Oberbayern							
1	Klinikum Schwabing, München - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Ersatz-neubau Haus 17, Sanierung u. Erweiterung Bettenhäuser 1 u. 2) -	Städtisches Klinikum München GmbH	16,89	09/04	--	15,89	Teilförderung, GK: 42,6 Mio. €
2	Klinikum Harlaching, München - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Anbau zur Neu-strukturierung der OP-Abteilung, Errichtung einer Aufnahmestation sowie Verlegung der Dialyse) -	Städtisches Klinikum München GmbH	20,45	12/00	--	20,45	nFB
3	Klinikum Neuperlach, München - Bauabschnitt 1 (Sanierung u. Erweiterung von Haus A) -	Städtisches Klinikum München GmbH	19,70	08/01	1,89	0,39	
4	Klinikum Neuperlach, München - Bauabschnitt 2 (Notaufnahme, Aufnahme-station, Intensivbereich, Funktions-diagnostik) -	Städtisches Klinikum München GmbH	11,55	02/07	1,00	10,55	Teilförderung, GK: 37,2 Mio. €
5	Klinik München-Perlach - Bauabschnitt 3b (Sanierung Küche u. tech-nische Versorgungszentralen, Teilbereich Pflege) -	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	3,37	05/03	--	1,30	
6	Krankenhaus Barmherzige Brüder, München - Bauabschnitt 4 (Restsanierung Funktions-diagnostik, Endoskopie, Untersuchungs-u. Behandlungsbereiche) -	Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH	6,09	02/06	2,38	1,13	
7	Rotkreuzklinikum München , Betriebsstätte Nymphenburger Straße - Bauabschnitt 3 (Sanierung Intensivpflege u. Teilbereich Normalpflege) -	Rotkreuzklinikum München gGmbH	16,03	10/01	4,96	0,74	
8	Krankenhaus Martha-Maria, München-Solln - Sanierung (insb. Intensiv- u. OP-Bereich, Funktionen) -	Krankenhaus Martha-Maria gGmbH	10,36	08/05	3,61	0,57	
9	Klinikum Rosenheim - Bauabschnitt 6 (Erweiterungsbau Ost, Aufnahmezentrum) -	Kliniken d. Stadt u. d. Landkreises Rosenheim GmbH	12,63	09/03	9,80	1,33	
10	Inn-Salzach-Klinikum Freilassing - Integration einer psychiatrischen Fach-klinik -	Inn-Salzach-Klinikum gGmbH	3,40	11/05	0,35	--	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleistung im Haushalts-jahr 2009	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2010 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand	Mio. €	Mio. €	
1	2	3	4	5	6	7	8
11	Kreisklinik Ebersberg - Bauabschnitt 5 (Errichtung und Pflegeausbau Bauteil H) -	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	12,89	02/02	10,03	1,36	
12	Kreisklinik Ebersberg - Bauabschnitt 6 (Ausbau Funktions- u. Versorgungsbereiche Bauteil H) -	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	6,71	02/02	4,50	2,21	NA
13	Klinik Kösching - Strukturverbesserung Funktionsbereich -	Kliniken im Naturpark Altmühltal, KU d. Landkreises Eichstätt, AöR	4,59	11/07	0,90	3,69	NA
14	Klinikum Freising - Bauabschnitt 2 (Abbruch Bettenhaus 1, Neubau Funktionstrakt Nordteil) -	Krankenhaus Freising GmbH	27,18	02/09	1,84	--	
15	Klinikum Freising - Bauabschnitt 3 (Sanierung Bauteil A) -	Krankenhaus Freising GmbH	13,50	01/00	--	13,50	nfB
16	Klinikum Garmisch-Partenkirchen - Bauabschnitt 5 (Erweiterungsbau Süd) -	Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH	18,62	11/08	2,27	--	
17	Klinikum Garmisch-Partenkirchen - Bauabschnitt 6 (Sanierung Funktionstrakt, insb. OP-Abteilung) -	Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH	10,35	01/05	4,42	0,67	
18	Deutsches Zentrum für Kinder- und Jugendrheumatologie, Garmisch-Partenkirchen - Bauabschnitt 3 (insb. Sanierung Rheumabau Ostflügel) -	Kinderklinik Garmisch-Partenkirchen gGmbH	5,72	12/06	2,05	0,88	
19	Klinikum Landsberg am Lech - Bauabschnitt 5 (Restsanierung Hauptbau) -	Akutkrankenhaus d. Landkreises Landsberg im Klinikum Landsberg, AöR, und Lech-Mangfall-Kliniken gGmbH	8,40	02/06	2,46	5,94	NA
20	Kreiskrankenhaus Schrobenhausen - Bauabschnitt 4 (Restsanierung Funktionstrakt, insb. OP-Abteilung, Endoskopie) -	Kreiskrankenhaus Schrobenhausen GmbH	5,06	11/06	2,46	2,60	NA
21	Orthopädische Kinderklinik Aschau i. Chiemgau - Bauabschnitt 2 (Restsanierung Bestand, insb. Pflege, physikal. Therapie, Ergotherapie) -	Behandlungszentrum Aschau GmbH	7,51	02/03	3,00	3,51	
22	Klinik Bad Trissl, Oberaudorf - Bauabschnitt 3 (Bauteil D mit Strahlentherapie u. Hyperthermie-Gerät) -	Klinik Bad Trissl GmbH & Co. KG	6,10	11/04	4,18	0,92	
23	Privatklinik Herrsching a. Ammersee - Restsanierungs- u. -ausbaumaßnahmen -	Privatklinik Dr. Robert Schindlbeck GmbH & Co. KG	6,80	02/03	1,10	0,66	
24	Argirov Klinik Starnberger See, Berg - Restsanierung Funktions- und Pflegebereich -	Argirov Klinik Starnberger See GmbH & Co. KG	5,59	01/04	3,51	2,08	NA
25	Asklepios Fachkliniken München-Gauting - Bauabschnitt 2 (Sanierung Funktions- u. Querbau) -	Asklepios Klinik Gauting GmbH	9,98	02/05	1,91	0,30	
26	Klinikum Traunstein - Bauabschnitt 6 (Sanierung Bettenhaus West, Erweiterung OP-Abteilung) -	Kreiskliniken Traunstein-Trostberg GmbH	10,80	11/06	7,66	1,89	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge- sehene Förderlei- stung im Haushalts- jahr 2009	Voraus- sichtlich noch aufzu- bringender Betrag 2010 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten- stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
Regierungsbezirk Niederbayern							
27	Klinikum Landshut - Gesamtausbaukonzept, Bauabschnitt 3.2 (Errichtung eines neuen Funktionstrakts mit Eingangsbauwerk) -	Klinikum Landshut gGmbH	82,89	02/96	4,69	1,07	
28	Krankenhaus Landshut-Achdorf - Bauabschnitt 2 (Einrichtung zentrale Auf- nahmeeinheit u. Pflegesanie rung Südbau) -	Landshuter KU für medizi- nische Versorgung, AöR - La.KUMed. -	5,44	11/05	2,44	0,27	
29	Krankenhaus Landshut-Achdorf - Bauabschnitt 3 (Restausbau Funktions- bereich) -	Landshuter KU für medizi- nische Versorgung, AöR - La.KUMed. -	2,78	11/07	2,04	0,74	NA
30	Klinikum Passau - Gesamtsanie rung, 4. Bauabschnitt (Erwei- terung u. Sanierung Bauteil West mit Herz- chirurgie, Urologie, Neurologie etc.) -	Kreisfreie Stadt Passau	31,85	03/02	6,53	6,26	
31	Klinikum des Landkreises Deggendorf - Bauabschnitt 4 (Sanierung Bettenhaus Nord) -	Landkreis Deggendorf	6,30	11/05	4,07	2,23	NA
32	Kreis Krankenhaus Freyung - Bauabschnitt 2 (insb. Sanierung OP-Abteilung, Pflegebereiche) -	Kliniken des Landkreises Freyung-Grafenau gGmbH	11,75	11/06	1,64	10,11	NA
33	Asklepios Klinikum Bad Abbach - Bauabschnitt 3 (Restausbau Funktions- trakt) -	Asklepios Klinikum Bad Abbach GmbH	9,20	11/00	1,34	--	
34	Kreis Krankenhaus Rothalmünster - Bauabschnitt 2 (Restsanierung Pflegebau) -	Landkreis Passau Krankenhaus gGmbH	4,70	11/05	0,82	--	
35	Kreis Krankenhaus Eggenfelden - Bauabschnitt 3 (Restsanierung, insb. Funktionsbereich) -	Kreiskrankenhäuser Rottal- Inn gGmbH	9,25	05/06	3,68	2,74	
36	Kreisklinik Bogen - Bauabschnitt 2 (Sanierung Hauptbau Nord u. Südwestflügel) -	Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf, AöR	6,75	10/04	0,99	--	
37	Kreisklinik Mallersdorf - Bauabschnitt 3 (Restsanierung Pflege Bettenhaus Ost) -	Kreiskliniken Bogen-Mallersdorf, AöR	2,37	11/05	1,75	0,12	
38	Kreisklinikum Dingolfing-Landau Krankenhaus Dingolfing - Bauabschnitt 1 (Erweiterung u. Struktur- verbesserung Funktionsbereich) -	KU Kreisklinikum Dingolfing- Landau, AöR	6,90	05/03	4,81	1,09	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2009	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2010 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
Regierungsbezirk Oberpfalz							
39	Klinikum St. Marien Amberg - Sanierung, Bauabschnitt 4a (Intensivpflege, Ergänzung Funktion) -	KU Klinikum St. Marien, Amberg, AöR	13,13	12/06	2,13	11,00	NA, nFB
40	Krankenhaus Barmherzige Brüder Regensburg - Sanierung, 5. Bauabschnitt (Neubau Bettenhaus St. Benedikt Menni u. Erweiterung Operationsabteilung) -	Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH	29,40	12/02	5,54	0,68	
41	Krankenhaus St. Josef Regensburg - Ergänzungsmaßnahmen, Bauabschnitt 1 (Operationsabteilung, Entbindungsbereich, Fachabteilung Gynäkologie) -	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	13,76	11/04	10,92	1,34	
42	Krankenhaus St. Josef Regensburg - Ergänzungsmaßnahmen, Bauabschnitt 2 (Intensivpflege, Anästhesie, Frauenheilkunde) -	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	7,00	02/06	2,00	5,00	NA
43	Bezirksklinikum Regensburg - Ersatzneubau für Therapie- und Pflegebereiche -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH	10,00	01/06	2,50	7,20	Teilförderung, GK: 13,56 Mio. €
44	Klinikum Weiden - Bauabschnitt 4 (Errichtung zentraler Neubau mit Erweiterung OP-Abteilung, Einrichtung insb. von zwei Intensivstationen, Neugeborenenabteilung, Entbindungsbereich, Röntgen- u. Isotopendiagnostik, Krankenhausverwaltung, Versorgungsbereiche) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	34,72	11/98	0,21	0,50	
45	Klinikum Weiden - Bauabschnitt 5 (insb. Innere Medizin, Tagesklinik Schmerztherapie, Aufnahmestation, Intermediate-Care-Einheit) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	6,75	02/07	4,44	0,34	
46	Klinikum Landkreis Neumarkt i.d. OPf. - Bauabschnitt 5 (Bestand Funktion) -	KU Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., AöR	10,47	02/06	3,51	0,66	
47	Kreiskrankenhaus Wörth a.d. Donau - Gesamtanierung -	Landkreis Regensburg	13,14	09/01	2,06	--	
48	Klinik Donaustauf - Sanierung, 2. Bauabschnitt (Neubau Funktion) -	Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	11,60	05/00	--	0,87	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge- sehene Förderlei- stung im Haushalts- jahr 2009	Voraus- sichtlich noch aufzu- bringender Betrag 2010 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten- stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
Regierungsbezirk Oberfranken							
49	Klinikum Bamberg Betriebsstätte am Bruderwald - Sanierung, Bauabschnitt 1 (operative Intensiv- station, med. Arztendienst, Ergänzung Aufzüge) -	Sozialstiftung Bamberg	11,80	01/07	5,58	6,22	NA
50	Krankenhaus Hohe Warte Bayreuth - Bauabschnitt 5 (Sanierung Hauptgebäude - Westflügel) -	Klinikum Bayreuth GmbH	11,76	02/06	8,03	3,73	NA
51	Sana Klinikum Hof - Sanierung, 3. Bauabschnitt (weiteres Bettenhaus und Umbauten im Bestand) -	Sana Klinikum Hof GmbH	33,96	06/07	1,10	0,16	
52	Krankenhaus Neustadt b. Coburg - Sanierung, Bauabschnitt 2 (Anpassung d. Bestandes) -	Dr. Drogula GmbH Krankenhausbetriebe	8,49	11/00	1,02	--	
53	Klinikum Kulmbach - Erweiterung Notbehandlung, Aufnahmestation u. medizinischer Arztendienst -	Zweckverband Klinikum Kulmbach	8,40	01/08	4,92	3,48	NA
54	Klinikum Fichtelgebirge Markredwitz - Sanierung, 4. Bauabschnitt (Pflege Klinik A) -	Klinikum Fichtelgebirge gGmbH	8,92	02/07	3,42	4,50	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleistung im Haushalts-jahr 2009	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2010 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
	Regierungsbezirk Mittelfranken						
55	Klinikum Ansbach - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Neubau eines Funktionstraktes) -	KU Klinikum Ansbach, AöR d. Stadt Ansbach u. d. Landkreises Ansbach	20,70	08/02	4,50	0,98	
56	Klinikum Ansbach - Bauabschnitt 2a (Sanierung Funktionstrakt) -	KU Klinikum Ansbach, AöR d. Stadt Ansbach u. d. Landkreises Ansbach	8,30	02/06	3,28	5,02	NA
57	Waldkrankenhaus St. Marien Erlangen - Sanierung, 5. Bauabschnitt (Erweiterung für Urologie, Sanierung u. Erweiterung Pflege Ostflügel) -	Waldkrankenhaus St. Marien gGmbH	18,23	02/01	3,83	--	
58	Waldkrankenhaus St. Marien Erlangen - Sanierung, Bauabschnitt 6 (Umbau Westflügel) -	Waldkrankenhaus St. Marien gGmbH	3,27	05/05	2,52	--	
59	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Nord - Neubau West -	KU Klinikum Nürnberg	108,32	02/01	2,00	0,70	
60	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Nord - Anpassungsmaßnahmen nach Inbetriebnahme Neubau West -	KU Klinikum Nürnberg	15,00	11/04	8,96	1,29	
61	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Nord - Versorgungsgang Süd -	KU Klinikum Nürnberg	6,95	11/06	3,68	2,27	
62	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Nord - Versorgungsgang Nord mit Magistrale West -	KU Klinikum Nürnberg	5,75	11/06	4,10	1,65	NA
63	Krankenhaus Martha-Maria Nürnberg - Sanierung, 2. Bauabschnitt (Umbau Nordflügel) -	Krankenhaus Martha-Maria gGmbH	8,11	04/04	2,64	--	
64	Krankenhaus Martha-Maria Nürnberg - Sanierung, Bauabschnitt 3a (Anpassung Ostflügel, Erweiterung Westflügel) -	Krankenhaus Martha-Maria gGmbH	10,00	11/07	--	10,00	NA, nFB
65	Klinik Hallenwiese Nürnberg - Sanierung Atriumbau u. Ersatzneubau Ostflügel -	Evang.-Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau	14,88	08/01	2,13	2,16	
66	Klinik Dr. Erler Nürnberg - Sanierung, Bauabschnitt 3a (Ersatzneubau Funktion) -	Kliniken Dr. Erler gGmbH	12,12	11/03	4,34	--	
67	Klinik Dr. Erler Nürnberg - Sanierung, Bauabschnitt 3b (Erweiterung Funktion) -	Kliniken Dr. Erler gGmbH	7,54	11/06	3,57	2,72	
68	DiaMed Clinic Neuendettelsau - Sanierung, 3. Bauabschnitt (Ersatzneubau für chirurgisches Bettenhaus) -	Evang.- Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau	12,90	02/04	2,79	2,08	
69	Krankenhaus Lauf a.d. Pegnitz - Sanierung, 3. Bauabschnitt (Erweiterung für Allgemeinpflege, Intensivpflege und Geburtshilfe) -	Krankenhäuser Nürnberger Land GmbH	15,41	04/03	3,60	--	
70	Krankenhaus Lauf a.d. Pegnitz - Sanierung, Bauabschnitt 4a (Erweiterung Operationsabteilung, Wöchnerinnenstation) -	Krankenhäuser Nürnberger Land GmbH	2,50	02/05	0,90	0,85	
71	Klinik Neustadt a.d. Aisch - Sanierung OP-Bereich -	KU Kliniken des Landkreises Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim, AöR	5,00	11/06	2,04	0,93	
72	Kreisklinik Gunzenhausen - Sanierung Funktion -	KU Kliniken des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen, AöR	9,94	12/05	4,10	5,84	NA

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge- sehene Förderlei- stung im Haushalts- jahr 2009	Voraus- sichtlich noch aufzu- bringender Betrag 2010 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten- stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
	Regierungsbezirk Unterfranken						
73	Klinikum Aschaffenburg - Erweiterung Notbehandlung, Aufnahme- station, Ergänzung Intensivpflege mit Intermediate-Care-Station -	Krankenhauszweckverband Aschaffenburg	13,50	03/08	1,25	12,25	NA
74	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt - Strukturverbesserung, 1. Bauabschnitt (Brandschutzsanierung, Umbau Station 6.1 u. Intensivstation) -	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	10,08	08/01	0,74	3,00	
75	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt - Bauabschnitt 2 (Errichtung eines Feuerweh- aufzugs) -	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	2,48	10/04	0,10	0,51	
76	Juliuspital Würzburg - Bauabschnitt 4a (Sanierung insb. westlicher Vorderbau) -	Stiftung Juliuspital Würzburg	7,80	02/06	5,07	2,73	NA
77	Missionsärztliche Klinik Würzburg - Sanierung, Bauabschnitt 3b (Integration Kinder- u. Jugendmedizin im Haupthaus) -	Missionsärztliche Klinik gGmbH	3,67	02/07	1,25	0,18	Teilförderung, GK: 6,7 Mio. €
78	Rhön-Saale-Klinik Bad Neustadt a.d. Saale - Ergänzungsmaßnahmen -	Rhön-Saale-Klinik gGmbH	3,15	01/06	2,31	0,09	
79	Orthopädisches Krankenhaus Schloß Werneck - Sanierung, 2. Bauabschnitt (Neubau Opera- tionsabteilung u. Sterilisation, Umbau D-Bau Nord für Untersuchung u. Behandlung sowie Intensivstation) -	Bezirk Unterfranken	11,77	03/03	3,16	0,30	
80	Orthopädisches Krankenhaus Schloß Werneck - Sanierung, 3. Bauabschnitt (insb. Pflege u. Funktion A-Bau) -	Bezirk Unterfranken	5,90	11/06	1,23	4,67	NA

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2009	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2010 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
	Regierungsbezirk Schwaben						
81	Klinikum Augsburg - Bauabschnitt 1 (Sanierung Zentralsterilisation, Sofortmaßnahmen Betriebstechnik) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	16,65	05/06	8,08	8,57	NA
82	Klinikum Augsburg (Süd) - Bauabschnitt 2 (Sanierung u. Anpassung Pflegebereich) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	9,49	05/07	3,94	5,55	NA
83	Evangelische Diakonissenanstalt Augsburg - Bauabschnitt 1 (Neubau OP-Trakt) -	Evangelische Diakonissen-anstalt Augsburg	9,43	11/06	3,85	4,33	
84	Klinikum Kaufbeuren - Bauabschnitt 3a (Ausbau und Erweiterung Bettenhaus Ost, Teil 1) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren, und Bezirkskliniken Schwaben KU	10,26	02/04	1,68	8,58	NA
85	Klinikum Kempton-Oberallgäu - Bauabschnitt 3 (Errichtung Süderweiterung u. Teilsanierung Bauteil B) -	Klinikum Kempton-Oberallgäu gGmbH	21,24	02/04	5,07	3,23	
86	Klinikum Kempton-Oberallgäu - Bauabschnitt 4 (Restsanierung Bettenhaus B, Teilausbau Funktionstrakt) -	Klinikum Kempton-Oberallgäu gGmbH	15,00	05/07	3,28	11,72	NA
87	Kliniken an der Paar Krankenhaus Friedberg - Bauabschnitt 3 (Neubau Südwest, insb. Pflege, Aufnahmebereich) -	Landkreis Aichach-Friedberg	10,79	08/04	4,84	0,95	
88	Wertachklinik Bobingen - Bauabschnitt 3 (Restsanierung, insb. Pflege) -	Wertachkliniken Bobingen u. Schwabmünchen, AöR	4,96	02/08	0,50	4,46	NA
89	Krankenhaus St. Elisabeth Dillingen a.d. Donau - Ausbau zur Integration d. Kapazitäten d. Stiftungskrankenhauses Lauingen -	Kreiskliniken Dillingen-Wertingen gGmbH	5,55	11/06	0,96	0,22	
90	Kreiskrankenhaus Wertingen - Bauabschnitt 2 (Neuerrichtung Bettenhaus Teil 1; Anpassung Funktionstrakt) -	Kreiskliniken Dillingen-Wertingen gGmbH	6,39	02/06	2,87	2,77	
91	Bezirkskrankenhaus Günzburg - Neubau OP-Abteilung u. Sterilisation -	Bezirkskliniken Schwaben KU	7,87	02/05	2,91	0,36	
92	Bezirkskrankenhaus Günzburg - Modernisierung der AWT-Anlage -	Bezirkskliniken Schwaben KU und Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, AöR	4,81	05/07	2,54	2,27	NA
93	Therapiezentrum Burgau - Erweiterung u. Sanierung Bettenhaus Ost -	Gemeinnütz. Gesellschaft zur neurologischen Rehabilitation nach erworbenen cerebralen Schäden mbH	8,30	02/04	3,29	--	
94	Donauklinik Neu-Ulm - Gesamtanierung, 3. Bauabschnitt (insb. Sanierung der Behandlungseinrichtungen im Atriumbau u. Neugestaltung des Eingangsbereichs) -	Kreisspitalstiftung Weißenhorn	16,19	02/00	--	2,36	
95	Stiftungsklinik Weißenhorn - Bauabschnitt 3 (Sanierung Altbau, Errichtung Süderweiterung) -	Kreisspitalstiftung Weißenhorn	5,61	02/06	1,64	3,22	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge- sehene Förderlei- stung im Haushalts- jahr 2009	Voraus- sichtlich noch aufzu- bringender Betrag 2010 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten- stand	Mio. €	Mio. €	
1	2	3	4	5	6	7	8
96	Klinik Füssen - Pflegesanie rung Bauteil 3 -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren	6,71	02/08	--	6,71	NA, nFB

288,00

2.2 Vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung sowie für Abschlagszahlungen auf die Planungskosten bei vorweg festgelegten Maßnahmen gemäß dem gemeinsamen Schreiben der Staatsministerien der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung vom 13. Mai 1986, Nrn. 2-FV 6070-68/3270-24206 und VIII 1/9400/14 I/85, (Pauschalansatz)

0,00

2.3 Vorgesehene Förderleistungen für Investitionen nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG in Form von Regierungskontingenten
- (reguläres) Regierungskontingent
- Sonder-Regierungskontingent im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes (Gesamtvolumen 2009 bis 2011 von 40 Mio. €)

26,00

28,00

Gesamtsumme der Förderleistungen 2.1 bis 2.3

342,00Nachrichtlich

2.4 Voraussichtlicher Bedarf für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG **180 Mio. €**

2.5 Voraussichtlicher Bedarf für die weiteren gesetzlichen Leistungen nach dem KHG und BayKrG (Art. 13 bis 17 BayKrG) **5,3 Mio. €**

Legende:

NA : Neuaufnahme
nFB : nicht fachlich gebilligt; die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt
BK : Bezugskosten (Nr. 5.1 der Bekanntmachung)
GK : in der fachlichen Billigung festgestellte förderfähige Kosten des Gesamtprojekts
KU : Kommunalunternehmen
AöR : Anstalt des öffentlichen Rechts

Stellenausschreibung

Beim **Finanzgericht München** ist zum 1. Juni 2010 die Stelle der **Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten** (Besoldungsgruppe R 3 mit Amtszulage) und im Anschluss daran ggf. eine Stelle für **Vorsitzende Richterinnen/Richter** (Besoldungsgruppe R 3) neu zu besetzen. Die Stellen kommen für Richterinnen und Richter in Betracht, die die Ämter mindestens drei Jahre wahrnehmen können.

Bewerbungen werden binnen zwei Wochen nach dem Erscheinungstag dieser Ausgabe des Amtsblatts in zweifacher Ausfertigung an den Präsidenten des Finanzgerichts München zur Weiterleitung an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen erbeten. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist unter den Voraussetzungen des Bayerischen Richtergesetzes grundsätzlich für ermäßigten Dienst geeignet.

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schaffland/Wiltfang, **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**, Ergänzbare Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Lieferung 04/09, Stand Dezember 2009, Loseblatt-Gesamtwerk 2262 Seiten, Preis 98 €, ein Ordner, ISBN 978-3-503-01518-4

Schmitt/Schmitt, **Formularbuch der Steuer- und Wirtschaftspraxis**, Lieferung 01/09, Stand November 2009, Loseblatt-Gesamtwerk 1326 Seiten, ein Ordner inkl. einer CD-ROM, Preis 68 €, ISBN 978-3-503-00083-8

Umsatzsteuer BMF/BFH, Systematische Sammlung wesentlicher BMF-Schreiben und BFH-Entscheidungen, 28. Lieferung, Stand Dezember 2009, Loseblatt-Gesamtwerk 1638 Seiten, Preis 49,80 €, ein Ordner, ISBN 978-3-503-07423-5

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 08/09, Stand Dezember 2009, Loseblatt-Gesamtwerk 9385 Seiten, fünf Ordner, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-03187-0

Stollfuß Medien Bonn und Berlin

Dorsch, **Zollrecht**, Recht des grenzüberschreitenden Warenverkehrs, Kommentar, 122. Lieferung, Stand Dezember 2009, 128 Blätter, Preis 67,25 €, ISBN 978-3-08-253800-5

Die 122. Aktualisierung enthält Änderungen zu den Bereichen: Art. 4 ZK: Allgemeine Begriffsbestimmungen, Art. 13 ZK: Zollamtliche Prüfungen, Art. 16 ZK: Aufbewahrungsfristen für Unterlagen, Art. 76 ZK: Vereinfachte Anmeldung, Art. 82 ZK: Zollamtliche Überwachung, Art. 137, 138, 141 ZK: Vorschriften zur Vorübergehenden Verwendung u. a.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISS. 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 2

München, den 26. Februar 2010

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beihilfen	
01.02.2010	2030.8.3-F Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen - Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 2 111/10 -	38
	Beamtenrecht	
10.02.2010	2030.13-F Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen - Az.: 22 - P 1154 - 001 - 2 951/10 -	39
	Dienstwohnungen	
28.01.2010	2032.6-F Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen - Az.: 24 - VV 2810 - 1 - 3 014/10 -	60
	Besoldung	
08.02.2010	2032.10-F Feststellung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2010 - Az.: 23 - P 1504 - 016 - 2 881/10 -	61
	Tarifrecht	
02.02.2010	2034.1.2-F Landesbezirkliche Tarifverträge Anschlussarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern - Az.: 25 - P 2618 - 001 - 2 730/10 -	61
	Staatsbürgschaften	
28.01.2010	66-F Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG) - Az.: 55 - L 6801 - 008 - 52 400/09 -	62
03.02.2010	66-F Änderung der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften zur Förderung des Wohnungs- wesens (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BÜG) - Az.: 55 - L 6850 - 016 - 1 150/10 -	84

Beihilfen

2030.8.3-F

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 1. Februar 2010 Az.: 25 - P 1820 - 0912 - 2 111/10

Zur Abführung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen (vgl. § 44 SGB XI) wird auf Folgendes hingewiesen:

- Zum 1. Januar 2010 wurde die Bezugsgröße in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 18 SGB IV) angehoben. Sie steigt in den alten Ländern auf 2.555 € und in den neuen Ländern auf 2.170 €. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung für Pflegepersonen beträgt unverändert 19,9 %.

Ab 1. Januar 2010 sind deshalb für Pflegepersonen folgende Beiträge zur Rentenversicherung abzuführen:

Stufe der Pflegebedürftigkeit des Pflegebedürftigen	tatsächlicher zeitlicher Pflegeaufwand mindestens wöchentlich	Bemessungsgrundlage			Beitrag (€) bei einem Beitragssatz von 19,9 %	
		Prozent der Bezugsgröße	monatlicher Betrag 2010 (€)		alte Länder	neue Länder
			alte Länder	neue Länder	alte Länder	neue Länder
schwerst pflegebedürftig (Pflegestufe III)	28 Std.	80	2.044,00	1.736,00	406,76	345,46
	21 Std.	60	1.533,00	1.302,00	305,07	259,10
	14 Std.	40	1.022,00	868,00	203,38	172,73
schwer pflegebedürftig (Pflegestufe II)	21 Std.	53,3333	1.362,67	1.157,33	271,17	230,31
	14 Std.	35,5555	908,44	771,55	180,78	153,54
erheblich pflegebedürftig (Pflegestufe I)	14 Std.	26,6667	681,33	578,67	135,58	115,16

Nach Mitteilung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. können die Beihilfestellen als anteilig Zahlungsverpflichtete nach § 170 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c SGB VI die sich ergebenden Änderungen der abzuführenden Beiträge berücksichtigen, ohne dass es einer neuen Bescheinigung der privaten Krankenversicherung über die Höhe der maßgeblichen beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegeperson bedarf. Dazu müssen die aufgrund der bisherigen Werte von den Beihilfestellen im Jahr 2009 ermittelten Zahlungsbeträge an die Rentenversicherungsträger bei Pfl egetätigkeit in den alten Ländern mit dem Faktor 1,013891981 und in den neuen Ländern mit dem Faktor 1,016389004 multipliziert werden. Diese Faktoren spiegeln die Erhöhung der Bezugsgröße sowie des Rentenversicherungsbeitrages wider.

- Die Nr. 9 der Information des Verbandes der Rentenversicherungsträger (VDR) zur Durchführung der

Rentenversicherung der Pflegepersonen durch die Beihilfefestsetzungsstellen bzw. die Dienstherren (vgl. Anlage zum FMS vom 20. Januar 2005, 25 - P 1820 - 0912 - 55 672/04) enthält Vorgaben zur Beitragszahlung, insbesondere zur anteiligen Zahlung der jeweiligen Beiträge an die regionalen Träger sowie die Deutsche Rentenversicherung Bund. Nach Mitteilung der Deutsche Rentenversicherung Bund sind die Beiträge im Jahr 2010 wie folgt anteilig zu zahlen:

- zu 43,167 % an den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und
- zu 56,833 % an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Weigert
Ministerialdirektor

Beamtenrecht

2030.13-F

**Richtlinien
für die dienstliche Beurteilung
der Beamtinnen und Beamten
des höheren Dienstes im Geschäftsbereich
des Staatsministeriums der Finanzen**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 10. Februar 2010 Az.: 22 - P 1154 - 001 - 2 951/10**

Auf Grund von Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), § 61 Abs. 6 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F) und Abschnitt 3 Nr. 11.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-Beamtr) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende ergänzende Richtlinien für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes seines Geschäftsbereichs.

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen.

1.2 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu Teil 5 der Laufbahnverordnung (LbV) und Abschnitt 3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-Beamtr) – materielle Beurteilungsrichtlinien –.

1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter

Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter sind außerdem § 95 Abs. 2 SGB IX, § 13 Abs. 2 LbV und die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern (Fürsorgerichtlinien 2005) vom 3. Dezember 2005 (FMBl S. 193, StAnz Nr. 50) zu beachten. Auf die Vorschriften in Abschnitt IX der Fürsorgerichtlinien – insbesondere zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. auch Nr. 5 der materiellen Beurteilungsrichtlinien).

1.4 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

Gleichstellungsbeauftragte sind bei dienstlichen Beurteilungen auf Antrag der Betroffenen zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG). Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner wirken dabei als Mittler zwischen Antragstellerinnen bzw.

Antragstellern und Gleichstellungsbeauftragten sowie im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 15 Abs. 2 Satz 2, Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayGlG mit.

1.5 Gleichbehandlung

Es ist darauf zu achten, dass weder Frauen noch Männer bei Beurteilungen benachteiligt werden.

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken (vgl. Nr. 4 der materiellen Beurteilungsrichtlinien). Maßstab für eine leistungsgerechte Beurteilung von Teilzeitkräften ist die Leistung, die im Rahmen der reduzierten Arbeitszeit erbracht werden kann. Die reduzierte Arbeitszeit darf insbesondere bei den Einzelmerkmalen Arbeitsmenge, Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit nicht negativ berücksichtigt werden.

2. Periodische Beurteilung (§ 59 LbV)

2.1 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum

2.1.1 Die Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes werden alle drei Jahre periodisch beurteilt. Beurteilungsjahre sind 2010, 2013 usw. Beurteilungstichtag ist grundsätzlich der 31. Mai des jeweiligen Beurteilungsjahres.

2.1.2 Der periodischen Beurteilung ist – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – der Zeitraum vom 1. Juni des vorangegangenen Beurteilungsjahres bis zum 31. Mai des aktuellen Beurteilungsjahres zu Grunde zu legen.

2.1.3 Der Beurteilungszeitraum beginnt jedoch frühestens

- mit dem Ablauf der Probezeit,
- bei Aufstiegsbeamtinnen und -beamten mit dem Tag der erstmaligen Übertragung eines Amtes der Laufbahn des höheren Dienstes,
- bei Beamtinnen und Beamten, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen worden sind, mit dem Tag der Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich,
- im Übrigen – soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist – mit dem Ende des der vorangegangenen periodischen Beurteilung zugrunde gelegten Zeitraums, frühestens jedoch mit dem 1. Juni des vorangegangenen Beurteilungsjahres.

2.2 Zu beurteilender Personenkreis, Zurückstellungen, Nachholungen

2.2.1 Der periodischen Beurteilung unterliegen die Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 13 bis A 16, die am Beurteilungstichtag die laufbahnrechtliche Probezeit abgeschlossen haben. Nach Maßgabe der Nr. 2.2.3 unterliegen ihr auch die Beamtinnen und Beamten, die nach dem Beurteilungstichtag die Probezeit abschließen, in die Laufbahn des höheren Dienstes aufsteigen oder aus anderen Geschäftsbe-

- reichen übernommen werden. Für die Beurteilung beurlaubter oder freigestellter Beamtinnen und Beamten gilt Nr. 2.2.4.
- 2.2.2 Die periodische Beurteilung der Beamtinnen und Beamten, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai des Beurteilungsjahres befördert worden sind oder deren letzte periodische Beurteilung in diesem Zeitraum nachgeholt wurde, wird unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraums bis 31. Mai des dem Beurteilungsjahr folgenden Kalenderjahres zurückgestellt. Davon abweichend ist die periodische Beurteilung der Beamtinnen und Beamten, die auf Grund der Nachholung der letzten periodischen Beurteilung im Zurückstellungszeitraum befördert werden, ein Jahr nach der Beförderung nachzuholen. Die periodische Beurteilung der Beamtinnen und Beamten, die nach dem 31. Mai des dem Beurteilungsstichtag vorangegangenen Kalenderjahres die Probezeit abgeschlossen haben, in die Laufbahn des höheren Dienstes aufgestiegen oder aus anderen Geschäftsbereichen übernommen worden sind, erfolgt nach Maßgabe der Nr. 2.2.3.
- 2.2.3 Die erste periodische Beurteilung in einem Amt des höheren Dienstes ist – unter Zugrundelegung dieses Zeitraums – jeweils ein Jahr nach dem Ablauf der Probezeit, ein Jahr nach der Aufstiegsbeförderung bzw. ein Jahr nach der Übernahme in den Geschäftsbereich nachzuholen. Die Beurteilung von Beamtinnen und Beamten im Eingangsamts, deren Laufbahn sich durch Wehrdienst oder Zivildienst sowie gleichgestellte Zeiten oder durch die Inanspruchnahme von Elternzeit verzögert hat, ist jedoch ggf. vor Ablauf der Jahresfrist nachzuholen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines bereits gewährten Laufbahnausgleichs oder zum Ausgleich der Laufbahnverzögerung erforderlich ist.
- 2.2.4 Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag beurlaubt oder vom Dienst freigestellt sind, unterliegen der periodischen Beurteilung nur, wenn sie am Beurteilungsstichtag noch nicht länger als ein Jahr beurlaubt sind und im Beurteilungszeitraum mindestens zwölf Monate Dienst geleistet haben oder wenn die Zeiten der Beurlaubung oder Freistellung nach § 12 Abs. 4 Nr. 2 oder 3 LbV als Dienstzeit gelten. Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Mai des dem Beurteilungsjahr vorhergehenden Jahres aus einer mehr als zwölfmonatigen Beurlaubung oder Freistellung zurückkehren, gilt im Übrigen Nr. 2.2.3 entsprechend; der Beurteilungszeitraum beginnt in diesen Fällen mit der Wiederaufnahme des Dienstes. Wird die Beamtin oder der Beamte im Zeitraum, der der nach Satz 2 nachzuholenden Beurteilung zu Grunde liegt, befördert, ist die Beurteilung erst ein Jahr nach der Beförderung nachzuholen. Die Nachholung unterbleibt, wenn innerhalb der Jahresfrist der nächste Beurteilungszeitraum endet.
- 2.2.5 Die periodische Beurteilung der mit dem Ziel der Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit an ein Finanzgericht abgeordneten oder versetzten Beamtinnen und Beamten wird zurückgestellt. Sie ist (nur) nachzuholen, wenn die Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit endgültig nicht zustande kommt. Der Beurteilungszeitraum verlängert sich dabei nicht.
- 2.2.6 Beamtinnen und Beamte, denen gemäß Art. 46 BayBG ein Amt mit leitender Funktion auf Probe übertragen ist, unterliegen im Leitungsamts der periodischen Beurteilung.
- 2.2.7 Wird die periodische Beurteilung gemäß § 59 Abs. 2 LbV aus anderen als den in Nr. 2.2.2 bis 2.2.5 genannten Gründen zurückgestellt, ist bei ihrer Nachholung grundsätzlich der reguläre Beurteilungszeitraum (Nr. 2.1) zu Grunde zu legen. Der Beurteilungszeitraum verlängert sich ausnahmsweise um die Zeit der Zurückstellung, wenn die Beurteilung wegen eines zu kurzen Beobachtungszeitraums (z. B. bei Erkrankung der Beamtin oder des Beamten) zurückgestellt worden war.
- 2.2.8 Es sind grundsätzlich auch Beamtinnen und Beamte zu beurteilen, die das 55. Lebensjahr am Beurteilungsstichtag bereits vollendet haben (§ 59 Abs. 3 Satz 2 LbV). Dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte, die vor dem Wirksamwerden der periodischen Beurteilung (vgl. Nr. 2.4.11) in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden. Ebenso werden Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit (Blockmodell) nicht in die periodische Beurteilung einbezogen, wenn ihre Freistellungsphase vor dem Wirksamwerden der Beurteilung beginnt. Anträge auf Einbeziehung in die Beurteilung (§ 59 Abs. 3 Satz 3 LbV, Nr. 9 der materiellen Beurteilungsrichtlinien) bleiben unbenommen.
- 2.3 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung
- 2.3.1 Die periodischen Beurteilungen sind nach den Mustern der Anlage 1 und 2 (ausführliche Beurteilung) oder dem Muster der Anlage 3 (vereinfachte Beurteilung im Sinn von Nr. 6.5.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien) zu erstellen. Das Muster der Anlage 2 (Formblattmuster für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege als Fachhochschullehrer) kann in den für die Lehrtätigkeit wichtigen Beurteilungsmerkmalen ggf. abgeändert werden.
- 2.3.2 Die zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten sollen zur Beurteilung eine Erklärung über ihre Verwendungsbereitschaft nach dem Muster der Anlage 5 abgeben.
- 2.3.3 Die einzelnen Beurteilungsmerkmale und das Gesamturteil sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich nach der Punkteskala gemäß Nr. 3.2.3 der materiellen Beurteilungsrichtlinien zu bewerten. Das sonstige fachliche Können und die Verwendungseignung sind verbal zu beschreiben. Im Rahmen der ergänzenden Bemerkungen sind, ebenfalls in verbaler Form, die in Nr. 6.2.6 der materiellen Beurteilungsrichtlinien beispielhaft genannten Besonderheiten oder die Bewertung eines Einzelmerkmals, die sich gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder auf be-

stimmte Vorkommnisse gründet (Nr. 6.2.5 Abs. 4 der materiellen Beurteilungsrichtlinien) zu erläutern und die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe (§ 62 Abs. 2 Satz 2 LbV, Nr. 7.1.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien) darzulegen. Hier ist ggf. auch eine Aussage über die Gewichtung bestimmter Einzelmerkmale zur Plausibilisierung des Gesamturteils zu treffen.

2.3.4 Bei der Beurteilung der Verwendungseignung – Führungseignung – ist eine Aussage darüber zu treffen, ob die Beamtin oder der Beamte für die nächste Führungsebene in Betracht kommt (vgl. Nr. 8.2 der materiellen Beurteilungsrichtlinien). Hier ist darzulegen, ob die Beamtin oder der Beamte über die für die unmittelbare Führung eines größeren Personalkörpers erforderliche Autorität und Sozialkompetenz verfügt oder nach ihren bzw. seinen Anlagen und Fähigkeiten eher für verantwortliche Fachaufgaben eingesetzt werden kann. Dabei sind die bisher erbrachten Tätigkeits- und Fortbildungsnachweise zu würdigen. Aussagen über die mutmaßliche Entwicklung der Beamtin oder des Beamten auf diesem Gebiet sind im Übrigen schon frühzeitig, d. h. bereits in ihren bzw. seinen ersten periodischen Beurteilungen veranlasst. Die Eignung für die nächste Führungsebene kann ggf. auch unter Vorbehalt prognostiziert werden, z. B. wenn zwingend erforderliche Fortbildungsnachweise noch fehlen. Als Führungsebenen in diesem Sinn kommen in der Regel die in Geschäftsordnungen und Geschäftsverteilungsplänen ausgewiesenen Gliederungsebenen der jeweiligen Behörden in Betracht.

2.3.5 Unter dem Beurteilungsmerkmal Verwendungseignung – Eignung für besondere Aufgaben – ist anzugeben, für welche besonderen Aufgaben außerhalb der vorstehend genannten Führungsebenen die Beamtin oder der Beamte geeignet erscheint. Insbesondere ist hier in den ersten beiden periodischen Beurteilungen nach Ablauf der Probezeit ggf. zu vermerken, dass die Beamtin oder der Beamte für eine Sonderausbildung für die Prüfungsdienste der Steuerverwaltung in Betracht kommt.

2.3.6 Unter dem Beurteilungsmerkmal Verwendungseignung – Eignung für folgende Dienstposten/Dienststellen – ist zu vermerken, für welche konkreten Dienstposten bei welchen Behörden die Beamtin oder der Beamte, ggf. unter Vorbehalt, in Betracht kommt. Dabei sind grundsätzlich nur die Funktions- und Aufgabenbereichsbezeichnungen zu verwenden, die in Geschäftsordnungen, Personalentwicklungskonzepten oder auf andere Weise (z. B. durch herkömmlichen Gebrauch) festgelegt sind. Die Eignungsfeststellung ist auf den jeweiligen Verwaltungszweig (Steuerverwaltung, Staatsfinanzverwaltung usw.) zu beschränken; sie gilt im Regelfall für alle Dienststellen des betreffenden Verwaltungszweigs.

Für eine Verwendung als Leiter von Betriebsprüfungs- und Steuerfahndungsstellen kommen grundsätzlich nur Beamtinnen und Beamte mit entsprechender Sonderausbildung in Betracht.

Für die Beamtinnen und Beamten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege

gilt – neben der Funktion „hauptamtliche Lehrperson an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern“ – der Funktionskatalog der jeweiligen Stammverwaltung.

2.3.7 Unter dem Beurteilungsmerkmal Verwendungseignung – Eignung für ein Amt der BesGr. ... – ist anzugeben, für welches statusrechtliche Amt die Beamtin oder der Beamte, ggf. unter dem Vorbehalt der Bewährung, in Betracht kommt. Die Beförderungseignung kann dabei nur zuerkannt werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten auch die Verwendungseignung für einen entsprechend bewerteten Dienstposten zugesprochen wird. Die Eignung für ein Amt der BesGr. A 15 an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege setzt ein Gesamturteil von mindestens neun Punkten voraus. Die Feststellung der Eignung für ein Amt der BesGr. A 16 setzt in der Regel voraus, dass die Beamtin oder der Beamte sich bereits in der Leitung eines Finanzamts oder einer vergleichbaren Führungsfunktion bewährt hat.

2.4 Vorbereitung und Durchführung der periodischen Beurteilung

Soweit im Einzelfall vom Staatsministerium der Finanzen nichts anderes angeordnet wird, ist die periodische Beurteilung nach folgendem Verfahren abzuwickeln:

2.4.1 Zur Vorbereitung erstellen die beurteilenden Dienstvorgesetzten bis 20. Juni des Beurteilungsjahres namentliche Vorübersichten nach dem Muster der Anlage 6 über die in ihrem Zuständigkeitsbereich beabsichtigten periodischen Beurteilungen. Die Vorübersichten werden auf der Ebene der Mittelbehörden oder Hauptverwaltungen durch statistische Auswertungen, die auch die Verteilung der Punktwerte auf Frauen und Männer sowie auf Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte ausweisen, ergänzt. Anhand dieser Unterlagen wirken das Staatsministerium der Finanzen und die Mittelbehörden auf einen möglichst einheitlichen Beurteilungsmaßstab hin (Beurteilungsabgleich); Vertreter der beurteilenden Dienststellen können zugezogen werden. Die Vorübersichten über die nach Nr. 2.2.2 Satz 1 zurückgestellten Beurteilungen, für die entsprechendes gilt, sind bis zum 20. Juni des dem Beurteilungsjahr folgenden Kalenderjahrs vorzulegen.

2.4.2 Beurteilungsabgleich in der Steuerverwaltung
Der Beurteilungsabgleich wird federführend vom Landesamt für Steuern durchgeführt.

Hinsichtlich der Beurteilungen, die von den Leiterinnen und Leitern der Finanzämter zu erstellen sind, gilt dabei Folgendes:

Die Vorübersichten der Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 13 werden vom Landesamt für Steuern gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Finanzämter, an denen zu beurteilende Beamte beschäftigt sind, erstellt und abgeglichen. Die Vorübersichten der Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 14 werden in den Finanzamtsgruppen erstellt und anschließend vom Landesamt für Steuern, je zwei

- Vertreterinnen oder Vertretern jeder Finanzamtsgruppe unter Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen abgeglichen. Für die Beamtinnen und Beamten der BesGr. A 15 werden die Vorübersichten vom Landesamt für Steuern, den Amtsleiterinnen und Amtsleitern (soweit sie der BesGr. A 16 angehören) unter Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen gemeinsam erstellt und abgeglichen.
- Die Vorübersichten der von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landesamts für Steuern zu erstellenden Beurteilungen werden vom Landesamt für Steuern vorbereitet und abschließend, in Kenntnis des den Finanzamtsbeurteilungen zugrunde gelegten Maßstabs, mit dem Staatsministerium der Finanzen abgeglichen. In diesen Abgleich sind auch die Beurteilungsvorübersichten der Leiterin oder des Leiters der Landesfinanzschule einzubeziehen.
- 2.4.3 Beurteilungsabgleich beim Landesamt für Finanzen
- Die Beurteilungen werden gemäß Nr. 2.4.1 in einer beim Staatsministerium der Finanzen eingerichteten Beurteilungskommission (vgl. Nr. 10.3 der materiellen Beurteilungsrichtlinien) abgeglichen. Dieser Kommission gehören an:
- die Leiterin oder der Leiter der Personalabteilung im Staatsministerium der Finanzen als Vorsitzende/Vorsitzender,
 - die Leiterin oder der Leiter des für die Beamtinnen und Beamten des Landesamts für Finanzen zuständigen Personalreferats im Staatsministerium der Finanzen,
 - die Präsidentin oder der Präsident des Landesamts für Finanzen.
- Die Vertretung bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan.
- 2.4.4 Beurteilungsabgleich bei der Immobilien Freistaat Bayern
- Die Beurteilungen werden gemäß Nr. 2.4.1 in einer beim Staatsministerium der Finanzen eingerichteten Beurteilungskommission (vgl. Nr. 10.3 der materiellen Beurteilungsrichtlinien) abgeglichen. Dieser Kommission gehören an:
- die Leiterin oder der Leiter der Personalabteilung im Staatsministerium der Finanzen als Vorsitzende/Vorsitzender,
 - die Leiterin oder der Leiter des für die Beamtinnen und Beamten der Immobilien Freistaat Bayern zuständigen Personalreferats im Staatsministerium der Finanzen,
 - die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Immobilien Freistaat Bayern.
- Die Vertretung bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan.
- 2.4.5 Beurteilungsabgleich in der Vermessungsverwaltung
- Die Beurteilungen werden gemäß Nr. 2.4.1 in einer beim Staatsministerium der Finanzen eingerichteten Beurteilungskommission (vgl. Nr. 10.3 der materiellen Beurteilungsrichtlinien) abgeglichen. Dieser Kommission gehören an:
- die Leiterin oder der Leiter der Abteilung VII (Vermessungsverwaltung, Informations- und Kommunikationstechnik) im Staatsministerium der Finanzen als Vorsitzende/Vorsitzender,
 - die Leiterin oder der Leiter des für die Beamtinnen und Beamten der Vermessungsverwaltung zuständigen Personalreferats im Staatsministerium der Finanzen,
 - die Präsidentin oder der Präsident des Landesamts für Vermessung und Geoinformation,
 - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Landesamts für Vermessung und Geoinformation.
- Die Vertretung bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan.
- 2.4.6 Beurteilungsabgleich bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
- Die Beurteilungen werden gemäß Nr. 2.4.1 in einer beim Staatsministerium der Finanzen eingerichteten Beurteilungskommission (vgl. Nr. 10.3 der materiellen Beurteilungsrichtlinien) abgeglichen. Dieser Kommission gehören an:
- die Leiterin oder der Leiter des für die Beamtinnen und Beamten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege zuständigen Personalreferats im Staatsministerium der Finanzen als Vorsitzende/Vorsitzender,
 - die Personalsachbearbeiterin oder der Personalsachbearbeiter im Staatsministerium der Finanzen,
 - die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege,
 - die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege.
- Die Vertretung bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan.
- 2.4.7 Beurteilungsabgleich bei der Staatlichen Lotterieverwaltung, dem Bayerischen Hauptmünzamt und der Bayerischen Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
- Die Vorübersichten sind von der jeweiligen Dienststelle vorzubereiten und dem Staatsministerium der Finanzen zum Abgleich vorzulegen.
- 2.4.8 Die einzelnen Beurteilungen sind unverzüglich nach Ablauf des Beurteilungszeitraums zu erstellen. In sinngemäßer Anwendung von Nr. 10.4 der materiellen Beurteilungsrichtlinien können sie ggf. auch mit einer Stellungnahme der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters versehen werden, wenn die Dienststellenleiterin bzw. der Dienststellenleiter weder beurteilende/beurteilender Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter noch unmittelbare/unmittelbarer Vorgesetzte/Vorgesetzter der Beamtin oder des Beamten ist. Eine Stellungnahme entfällt, wenn die oder der beurteilende Dienstvorgesetzte/zugleich unmittelbare/unmittelbarer Vorgesetzte/Vorgesetzter ist.

- 2.4.9 Die Beurteilungen sind – nach Eröffnung an die Beamtinnen und Beamten – den vorgesetzten Dienstbehörden zur Überprüfung vorzulegen. Einwendungen, denen von der oder dem beurteilenden Dienstvorgesetzten nicht abgeholfen werden kann, sind möglichst zusammen mit den Beurteilungen und einer Stellungnahme der oder des beurteilenden Dienstvorgesetzten vorzulegen. Vor der Weitergabe der Beurteilungen ist deshalb eine Überlegungsfrist von wenigstens zwei Wochen abzuwarten. Spätere Einwendungen sind mit Stellungnahme unverzüglich nachzureichen.
- 2.4.10 Dem Staatsministerium der Finanzen sind Abdrucke aller Beurteilungen vorzulegen. Förmlich überprüft es jedoch nur Beurteilungen, die von unmittelbar nachgeordneten Behörden erstellt wurden und gegen die Einwendungen erhoben worden sind (§ 63 Abs. 2 Satz 3 LbV). Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayBG und das allgemeine Weisungsrecht des Staatsministeriums der Finanzen bleiben unberührt.
- 2.4.11 Vorbehaltlich der Überprüfung durch die zuständige Stelle werden reguläre periodische Beurteilungen mit Ablauf des Beurteilungsjahres, nach Nr. 2.2.2 Satz 1 zurückgestellte Beurteilungen am 1. Oktober des Folgejahres wirksam. Die nach Nr. 2.2.3 nachzuziehenden Beurteilungen werden mit ihrer Eröffnung bzw. nach Abschluss der Überprüfung mit der Genehmigung wirksam.
- 3. Probezeitbeurteilung (§ 58 LbV)**
- 3.1 Form und Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung
- 3.1.1 Die Probezeitbeurteilungen der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes sind nach dem Muster der Anlage 4 zu erstellen.
- 3.1.2 Die Probezeitbeurteilung beschränkt sich auf eine verbale Würdigung der während der Probezeit erwiesenen Eignung, Befähigung und Leistung der Beamtin oder des Beamten sowie ihrer bzw. seiner Gesamtpersönlichkeit und – ggf. – die Feststellung, dass die Beamtin oder der Beamte erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht hat und deshalb für die Abkürzung der Probezeit in Betracht kommt (Nr. 6.5.2 der materiellen Beurteilungsrichtlinien). In der Steuerverwaltung ist ggf. zusätzlich zu vermerken, dass die oder der Beurteilte für eine Sonderausbildung für den Betriebsprüfungsdienst in Betracht kommt.
- 3.1.3 Die Probezeitbeurteilung ist mit einer Bewertung gemäß Nr. 7.2.1 bis 7.2.3 der materiellen Beurteilungsrichtlinien abzuschließen. Eine Äußerung zur Verwendungs- oder Beförderungseignung entfällt.
- 3.2 Verfahren bei Probezeitbeurteilungen
- 3.2.1 Der Beurteilungszeitraum der Probezeitbeurteilung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der regulären oder ggf. verkürzten Probezeit. Wird die Probezeit verlängert, ist am Ende des Verlängerungszeitraums eine weitere Probezeitbeurteilung zu erstellen, die den Verlängerungszeitraum umfasst.
- 3.2.2 Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so abzuwickeln, dass die Beamtin oder der Beamte mit dem Ablauf der dreijährigen Probezeit ohne Zeitverlust in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann, wenn sie bzw. er hierfür geeignet ist.
- 3.2.3 Kommt eine Abkürzung der Probezeit in Betracht, ist zunächst ein Entwurf der Probezeitbeurteilung zu erstellen und so rechtzeitig zur Überprüfung vorzulegen, dass die Beamtin oder der Beamte ggf. zeitgerecht mit Ablauf der verkürzten Probezeit in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann. Die Eröffnung der (endgültigen) Probezeitbeurteilung ist in diesem Fall mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde zu verbinden oder später nachzuholen. Ergeben sich keine Abweichungen zum genehmigten Entwurf, ist eine weitere Überprüfung nicht erforderlich.
- 3.2.4 Stellt sich während der Probezeit zweifelsfrei heraus, dass die Beamtin oder der Beamte die Eignung für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht nachweisen können, ist die Probezeitbeurteilung unverzüglich zu erstellen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen.
- 3.2.5 Es ist nicht zulässig, die Beamtin oder den Beamten durch die Eröffnung der Probezeitbeurteilung erstmals mit der Einschätzung der oder des Dienstvorgesetzten zu konfrontieren, dass sie bzw. er die Probezeit nicht bestehen wird oder noch nicht bestanden hat. Die oder der Dienstvorgesetzte ist vielmehr verpflichtet, schon bei den ersten Anzeichen, die ein Bestehen der Probezeit fraglich erscheinen lassen, auf die negative Entwicklung hinzuweisen und, ggf. durch mehrmalige Abmahnung, auf eine Besserung hinzuwirken (vgl. Nr. 2.4 Satz 4 der materiellen Beurteilungsrichtlinien).
- 3.2.6 Dem Staatsministerium der Finanzen sind Abdrucke aller Probezeitbeurteilungen vorzulegen. Für die Überprüfung gilt Nr. 2.4.10 entsprechend.
- 4. Zwischenbeurteilung (§ 60 LbV)**
- 4.1 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilung
- 4.1.1 Für eine Zwischenbeurteilung sind die Muster der Anlage 1 und 2 zu verwenden, wenn sie nach einer Probezeitbeurteilung oder einer vereinfachten periodischen Beurteilung zu erstellen ist. Diese Formblattmuster können auch im Anschluss an eine ausführliche periodische Beurteilung verwendet werden, wenn dies auf Grund gravierender Veränderungen der Beurteilungsgrundlagen oder der Einschätzung der Beamtin oder des Beamten erforderlich erscheint. Im Übrigen gilt das Muster der Anlage 3. Eine mehrmalige, unmittelbar aufeinanderfolgende Zwischenbeurteilung nach dem Muster der Anlage 3 ist zulässig.
- 4.1.2 Die ausführliche Zwischenbeurteilung nach den Mustern der Anlage 1 und 2 ist mit einem Gesamturteil nach Nr. 7.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien abzuschließen. Eine Äußerung zur Beförderungseignung entfällt; dies gilt auch für

- die vereinfachte Zwischenbeurteilung nach dem Muster der Anlage 3 (vgl. Nr. 6.6 der materiellen Beurteilungsrichtlinien).
- 4.2 Verfahren bei der Zwischenbeurteilung
- 4.2.1 Eine Zwischenbeurteilung ist nur dann veranlasst, wenn die Beamtin oder der Beamte voraussichtlich der nächsten periodischen Beurteilung noch von Amts wegen unterliegt, im Fall des Behördenwechsels außerdem nur dann, wenn sich dadurch auch die Beurteilungszuständigkeit (§ 63 Abs. 1 LbV) ändert.
- 4.2.2 Der Zwischenbeurteilung ist der Zeitraum vom Ende des letzten von der periodischen Beurteilung, Probezeitbeurteilung oder Zwischenbeurteilung erfassten Beurteilungszeitraums bis zur Versetzung, Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst zugrunde zu legen. Ist der Versetzung eine Abordnung vorausgegangen, endet der Beurteilungszeitraum mit dem Beginn der Abordnung (Nr. 6.6 letzter Absatz der materiellen Beurteilungsrichtlinien). Dies gilt auch, wenn sich an die (erste) Abordnung eine weitere Abordnung an eine andere Behörde anschließt.
- 4.2.3 Die Zwischenbeurteilung ist unmittelbar nach der Versetzung, Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst anzufertigen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde zur Überprüfung vorzulegen.
- 4.2.4 Dem Staatsministerium der Finanzen sind Abdrucke aller Zwischenbeurteilungen vorzulegen. Für die Überprüfung gilt Nr. 2.4.10 entsprechend.
5. **Sonstiges**
- 5.1 Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind beteiligt worden:
- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11 BayPVG,
 - die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium der Finanzen gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
 - die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.
- 5.2 Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien vom 22. März 2007 (FMBl S. 183) außer Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Formblattmuster für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes (ohne BayFHVR)

Beurteilende Dienststelle

..... Gz.: (Beurteilungsjahr)

Dienstliche Beurteilung
gemäß §§ 57 ff LbV

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Periodische Beurteilung | <input type="checkbox"/> auf Antrag |
| <input type="checkbox"/> Zwischenbeurteilung | <input type="checkbox"/> Beurteilungsbeitrag |

für für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: Dienstalter:

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit:

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

2.1.1 Arbeitserfolg

	Punktwert
- Arbeitsmenge
- Arbeitsgüte: Sorgfalt und Gründlichkeit
Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben
Verwendbarkeit
Einhalten von Terminen
- Arbeitseinsatz (Persönliches Engagement und Leistungsbereitschaft)

2.1.2 Arbeitsweise

	Punktwert
- Eigeninitiative und Selbständigkeit: Handeln ohne Anstoß und Anleitung
Flexibilität, Innovationsfähigkeit
- Planungsvermögen (zielgerichtetes Ausrichten von Arbeitsabläufen)
- Organisationsfähigkeit: Selbstorganisation
Setzen von Prioritäten
- Arbeitstempo (Erledigung der Aufgaben in angemessener Zeit)
- Zusammenarbeit mit Vorgesetzten
- Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Konfliktbewältigung als Kollegin oder Kollege, Mitarbeiterin oder Mitarbeiter
- Informations- und Kommunikationsverhalten
- Verhalten nach außen: Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern
Umgang mit anderen Behörden und Institutionen
dienstleistungsorientiertes Verhalten
- wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein

2.1.3 Führungsverhalten

	Punktwert
- Organisationsvermögen (Arbeitsabläufe rationell, wirtschaftlich und zielgerichtet planen, koordinieren, durchführen, überwachen und lenken)
- Anleitung und Aufsicht: fachliche Anleitung
Führen durch Zielvereinbarungen
kooperativer Führungsstil
Delegation
- Motivation und Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Förderung der Selbständigkeit und Eigenverantwortung
Förderung der beruflichen Fortentwicklung
- Konfliktbewältigung als Vorgesetzte oder Vorgesetzter

2.2 Eignung und Befähigung

2.2.1 Eignung

	Punktwert
- Auffassungsgabe
- geistige Beweglichkeit
- Urteilsvermögen
- Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft
- Einsatzbereitschaft
- Belastbarkeit
- Führungspotential (Prognose der weiteren Entwicklung, insbesondere der Führungsfähigkeit)

2.2.2 Befähigung

	Punktwert
- Fachkenntnisse, Fachkompetenz
- mündliche Ausdrucksfähigkeit
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- Verhandlungsgeschick
- Fortbildungsstreben
- Sonstiges fachliches Können (z.B. pädagogische Befähigung, Fremdsprachenkenntnisse, DV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse, fachschriftstellerische Betätigung) <u>verbale Beschreibung:</u>	

3. **Ergänzende Bemerkungen** (verbale Beschreibung)

(z. B. dienstpostenbezogene Gewichtung der Unterpunkte, Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Wahrnehmung besonderer Funktionen, nebenamtliche Lehrtätigkeit, Erläuterungen zu Einzelmerkmalen und zur Bildung des Gesamturteils nach Nr. 2.3.3 der Beurteilungsrichtlinien)

4. **Gesamturteil**

Punktwert

5. **Verwendungseignung**

verbale Beschreibung:

5.1 Führungseignung (Eignung für nächste Führungsebene)

5.2 Eignung für besondere Aufgaben

5.3 Eignung für folgende Dienstposten/Dienststellen:

5.4 Eignung für ein Amt der BesGr. ...
 nach Bewährung
 (Der Bewährungsvorbehalt gilt nicht für Ämter mit leitender Funktion, die im Beamtenverhältnis auf Zeit oder auf Probe gemäß Art. 45 und 46 BayBG zu übertragen sind.)

6. **Dienstort- und Verwendungswünsche der Beamtin/des Beamten**

Siehe anliegende Erklärung vom

..... **Dienstvorgesetzte(r)**

(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den

(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 LbV eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert
 (§ 63 Abs. 2 LbV)**

....., den
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 5 LbV nochmals eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

Beurteilende Dienststelle

..... Gz.: (Beurteilungsjahr)

Dienstliche Beurteilung
gemäß §§ 57 ff LbV

- Periodische Beurteilung auf Antrag
 Zwischenbeurteilung Beurteilungsbeitrag

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: Dienstalter:

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsammt: Ablauf der Probezeit:

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

2.1.1 Arbeitserfolg

	Punktwert
- Arbeitsmenge
- Arbeitsgüte: Sorgfalt und Gründlichkeit
Umsetzung der vorgegebenen Lehrinhalte
Qualifizierung der Studierenden für Studium und Praxis
Einhalten von Terminen
- Arbeitseinsatz (Persönliches Engagement und Leistungsbereitschaft)

* Soweit die Tätigkeit eine Bewertung dieses Beurteilungsmerkmals zulässt; andernfalls Erläuterung unter den ergänzenden Bemerkungen.

2.1.2 Arbeitsweise

	Punktwert
– Eigeninitiative und Selbständigkeit: Handeln ohne Anstoß und Anleitung
Flexibilität, Innovationsfähigkeit
– Planungsvermögen (zielgerichtetes Ausrichten von Arbeitsabläufen)
– Organisationsfähigkeit: Selbstorganisation
Setzen von Prioritäten
– Arbeitstempo (Erledigung der Aufgaben in angemessener Zeit)
– Zusammenarbeit mit Vorgesetzten
– Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
– Konfliktbewältigung als Kollegin oder Kollege, Mitarbeiterin oder Mitarbeiter
– Informations- und Kommunikationsverhalten
– Verhalten nach außen: Umgang mit den Studierenden
Umgang mit anderen Behörden und Institutionen
dienstleistungsorientiertes Verhalten
– wirtschaftliches Verhalten, Kostenbewusstsein*

2.1.3 Führungsverhalten

	Punktwert
– Organisationsvermögen (Arbeitsabläufe rationell, wirtschaftlich und zielgerichtet planen, koordinieren, durchführen, überwachen und lenken)*
– Anleitung und Aufsicht: fachliche Anleitung*
Führen durch Zielvereinbarungen*
kooperativer Führungsstil*
Delegation*
– Motivation der Studierenden*
– Förderung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Studierenden
– Konfliktbewältigung als Lehrende/Lehrender oder Vorgesetzte/Vorgesetzter

2.2 Eignung und Befähigung

2.2.1 Eignung

	Punktwert
– Auffassungsgabe
– geistige Beweglichkeit
– Urteilsvermögen
– Entschlusskraft, Entscheidungsfreude, Verantwortungsbereitschaft
– Einsatzbereitschaft
– Belastbarkeit
– Führungspotential (Prognose der weiteren Entwicklung, insbesondere der Führungsfähigkeit)

2.2.2 Befähigung

	Punktwert
– Fachkenntnisse, Fachkompetenz
– mündliche Ausdrucksfähigkeit
– schriftliche Ausdrucksfähigkeit
– pädagogische Befähigung
– Verhandlungsgeschick
– Fortbildungsstreben
– Sonstiges fachliches Können (z.B. Fremdsprachenkenntnisse, DV-Kenntnisse, andere Spezialkenntnisse, fachschriftstellerische Betätigung) <u>verbale Beschreibung:</u>	

* Soweit die Tätigkeit eine Bewertung dieses Beurteilungsmerkmals zulässt; andernfalls Erläuterung unter den ergänzenden Bemerkungen.

3. **Ergänzende Bemerkungen** (verbale Beschreibung)

(z. B. dienstpostenbezogene Gewichtung der Unterpunkte, Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Wahrnehmung besonderer Funktionen, nebenamtliche Lehrtätigkeit, Erläuterungen zu Einzelmerkmalen und zur Bildung des Gesamturteils nach Nr. 2.3.3 der Beurteilungsrichtlinien)

4. **Gesamturteil**

Punktwert

5. **Verwendungseignung**

verbale Beschreibung:

5.1 Führungseignung (Eignung für nächste Führungsebene)

5.2 Eignung für besondere Aufgaben

5.3 Eignung für folgende Dienstposten/Dienststellen:

5.4 Eignung für ein Amt der BesGr. ...
 nach Bewährung
 (Der Bewahrungsvorbehalt gilt nicht für Ämter mit leitender Funktion, die im Beamtenverhältnis auf Zeit oder auf Probe gemäß Art. 45 und 46 BayBG zu übertragen sind.)

6. **Dienstort- und Verwendungswünsche der Beamtin/des Beamten**

Siehe anliegende Erklärung vom

..... **Dienstvorgesetzte(r)**

(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den

(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 LbV eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert
 (§ 63 Abs. 2 LbV)**

....., den
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 5 LbV nochmals eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

Anlage 3

Formblattmuster für die vereinfachte Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes

Beurteilende Dienststelle

..... Gz.: (Beurteilungsjahr)

Dienstliche Beurteilung

gemäß §§ 57 ff LbV

- Periodische Beurteilung auf Antrag
 Zwischenbeurteilung

für (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: Dienstalster:

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit:)

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilung

- Die periodische Beurteilung
- Zwischenbeurteilung vom
- mit dem Gesamturteil (Punktwert)
- wird unverändert übernommen.
- unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

3. Verwendungseignung

- Die in der Ausgangsbeurteilung festgestellte Verwendungseignung wird
- unverändert übernommen.
- unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

4. Dienstort- und Verwendungswünsche der Beamtin/des Beamten

Siehe anliegende Erklärung vom

..... **Dienstvorgesetzte(r)**

(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den

(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

..... (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 LbV eröffnet erhalten:

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert
 (§ 63 Abs. 2 LbV)**

....., den (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 5 LbV nochmals eröffnet erhalten:

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

Formblattmuster für die Probezeitbeurteilung von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes

Beurteilende Dienststelle

..... Gz.:

Probezeitbeurteilung

gemäß § 58 LbV

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Ablauf der – verkürzten – verlängerten* – Probezeit:

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilung (Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung):

* Nichtzutreffendes streichen.

3. Abschließende Bewertung

Die Beamtin/Der Beamte ist für eine Verwendung auf einem Dienstposten des Eingangsamts ihrer/seiner Laufbahn und die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- geeignet.
- noch nicht geeignet.
- nicht geeignet.

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 LbV eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert
 (§ 63 Abs. 2 LbV)**

....., den
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 5 LbV nochmals eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

Anlage zur periodischen Beurteilung_____
(Name, Vorname, Amtsbezeichnung)_____
(Geburtsdatum)_____
(Dienststelle)**Erklärung**1. Schwerbehinderung: * Ich bin schwerbehindert (GdB:) * Ich wünsche **nicht**, dass die Schwerbehindertenvertretung über das Anstehen der periodischen Beurteilung und über das dem Beurteilenden bekannte Ausmaß meiner Behinderung informiert wird.2. Gleichstellung * Ich wünsche, dass die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner für Gleichstellungsfragen bzw. die/der Gleichstellungsbeauftragte bereits im Vorfeld der periodischen Beurteilung beteiligt wird.3. Versetzungs- und Umzugsbereitschaft * Ich bin **uneingeschränkt** versetzungs- und umzugsbereit. * Ich bin **nicht** versetzungsbereit. * Ich bin **versetzungsbereit** an folgende Dienststellen:_____

_____4. Dienstlicher Einsatz:

Ich strebe den Einsatz auf folgenden Dienstposten (Funktionen) an:

_____Diese Erklärung gilt bis zur nächsten periodischen Beurteilung, es sei denn, sie wird vorher schriftlich ganz oder teilweise widerrufen._____
(Ort, Datum)_____
(Unterschrift)_____
* Zutreffendes bitte ankreuzen.

Vorliegende Dienststelle

Vorübersicht
zur

periodischen Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes
bei

(Bezeichnung des erfassten Verwaltungsbereichs)

- Ordnungskriterien:
 1. Haushaltskapitel
 2. Besoldungsgruppe
 3. Rangdienstalter

Lfd. Nr.	Name, Vorname Dienststelle GdB	Geburtsdatum	Teilzeit, Urlaub von .. bis	RDA (ggf. Ablauf der Pz)	Funktion Arbeitsgebiet	GU / Befähigung in der letzten pB (ZwiBeurt)	nunmehr vorgesehene GU	vorgesehene Verwendungsseignung		Beurteilungszeitraum	Zurückstellungsgrund
								Funktion	BesGr.		

Dienstwohnungen

2032.6-F

Sammelheizung aus dienstlichen Versorgungsleitungen

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 28. Januar 2010 Az.: 24 - VV 2810 - 1 - 3 014/10**

Auf Grund § 7 Abs. 1 Satz 2 der Dienstwohnungsverordnung vom 28. November 1997 (GVBl S. 866) wird der Heizkostenbeitrag für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 wie folgt festgesetzt:

Energieträger

fossile Brennstoffe	12,97 EUR/m ²
Fernwärme und übrige Heizungsarten	13,81 EUR/m ² .

Weigert
Ministerialdirektor

Besoldung

2032.10-F

Feststellung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2010

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 8. Februar 2010 Az.: 23 - P 1504 - 016 - 2 881/10

Auf Grund des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), werden der Besoldungsdurchschnitt und der Anteil der nicht an einer Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile für Professoren und hauptberufliche Vorsitzende der Leitungsgremien an Hochschulen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium

für Wissenschaft, Forschung und Kunst für das Jahr 2010 wie folgt festgestellt:

– für den Bereich der Universitäten und
Kunsthochschulen

Besoldungsdurchschnitt 82.726,57 €

Anteil der nicht an einer Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile 0,564 v. H.

– für den Bereich der Fachhochschulen

Besoldungsdurchschnitt 68.105,03 €

Anteil der nicht an einer Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile 0,111 v. H.

Weigert
Ministerialdirektor

Tarifrecht

2034.1.2-F

Landesbezirkliche Tarifverträge

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 2. Februar 2010 Az.: 25 - P 2618 - 001 - 2 730/10

Nachstehend wird der Anschlussstarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern vom 16. November 2009 zum Vollzug bekannt gegeben.

Weigert
Ministerialdirektor

**Anschlussstarifvertrag
über eine ergänzende Leistung
an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer
und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL)
vom 16. November 2009**

Zwischen

dem Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen,

und

der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD)

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Tarifvertragsparteien schließen die nachfolgend genannten Tarifverträge in der Fassung als Anschlussstarifverträge ab, in der sie am 23. Juli 2007 bzw. 16. November 2009 zwischen dem Freistaat Bayern und der dbb tarifunion (dbb) vereinbart worden sind und deren Texte als Anlagen beigelegt sind:

1. Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern (TV-EL),
2. Änderungsstarifvertrag Nr. 1 vom 16. November 2009 zum Tarifvertrag vom 23. Juli 2007 über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaates Bayern.

§ 2

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die in § 1 genannten Tarifverträge treten jeweils außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

München, 16. November 2009

Staatsbürgschaften

66-F

**Änderung
der Richtlinien
für die Übernahme von Staatsbürgschaften
im Bereich der gewerblichen Wirtschaft
(Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BÜG)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 28. Januar 2010 Az.: 55 - L 6801 - 008 - 52 400/09**

Das Prüfraster für staatliche Bürgschaften aus den Bürgschaftsrichtlinien des Bundes und der Länder (Anlage zu Abschnitt I Nr. 1 der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 7. November 2000 [FMBl S. 292], zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. Juli 2009 [FMBl S. 330]) erhält ab 1. Februar 2010 nachfolgende Fassung.

Weigert
Ministerialdirektor

Anlage
zu den Richtlinien
für die Übernahme von Staatsbürgschaften
im Bereich der gewerblichen Wirtschaft

Prüfraster für staatliche Bürgschaften aus den Bürgschaftsrichtlinien des Bundes und der Länder

1. **Allgemeines**

Dieses Prüfraster soll das Auffinden relevanter EG-Beihilfebestimmungen erleichtern, kann aber – insbes. in Zweifelsfragen – nicht an deren Stelle treten. Darüber hinaus dient das Prüfraster der Anpassung von genehmigten Beihilferegelungen an die Weiterentwicklung des Beihilferechts (s. Schreiben GD Wettbewerb D/50651 vom 14. Februar 2001 betr. Zweckdienliche Maßnahmen zur Anpassung bestehender Beihilferegelungen zur Rettung und Restrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten an die einschlägigen Leitlinien).

1.1 Prinzipielles Beihilfenverbot nach Art. 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (ex. Art. 87 EG-Vertrag) sind staatliche Beihilfen gleich welcher Art, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen

oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Keine Beihilfen sind Bürgschaften, die nach Maßgabe des Kapitels 3 der Bürgschaftsmittelteilung 2008 (Mittelteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl C 155/10 vom 20. Juni 2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung, ABl C 244/32 vom 25. September 2008) gewährt werden. Zu sog. De-minimis-Beihilfen (hauptsächlich die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl L 379/5) s. u. Abschnitte 2.1 und 3.3.

1.2 Beihilfenaufsicht durch die Europäische Kommission

Ausnahmen von der prinzipiellen Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt finden sich z. B. in Art. 107 Abs. 3 lit. a und c des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (im Folgenden: „AEU-Vertrag“). Über die Ausnahme von der Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt entscheidet die Europäische Kommission aufgrund einer entsprechenden Notifizierung nach Art. 108 Abs. 3 AEU-Vertrag oder durch eine Freistellungsregelung.

1.3 Notifizierungspflicht und Verbot der Beihilfegewährung vor Genehmigung durch die Europäische Kommission

Nach Art. 108 Abs. 3 Satz 3 des AEU-Vertrags dürfen anmeldungspflichtige Beihilfen nicht gewährt werden, bevor die Kommission eine diesbezügliche Genehmigungsentscheidung erlassen hat (sog. Durchführungsverbot).

Vorhaben zur Gewährung neuer Beihilfen (Beihilferegelung oder Einzelbeihilfe) sind bei der Kommission anzumelden. Eine Ausnahme gilt aufgrund der De-minimis-Verordnung und der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, AGFVO (Verordnung [EG] Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag, ABl L 214/3). Bei Vorliegen der Voraussetzungen können Beihilfen ohne vorherige Genehmigung durch die Kommission gewährt werden. Es sind die Transparenzfordernisse der AGFVO (insbes. Art. 9, Kurzbeschreibung und Veröffentlichung der Regelung im Internet) zu beachten.

Eine **Beihilferegelung** ist eine Regelung, nach der Unternehmen, die in der Regelung in einer allgemeinen und abstrakten Weise definiert werden, Beihilfen gewährt werden können (vgl. Art. 2 Nr. 2 AGFVO). **Einzelbeihilfen** sind solche Beihilfen, die nicht aufgrund einer Beihilferegelung gewährt werden, sowie einzelne, aufgrund spezieller Notifizierungsvorschriften anmeldungspflichtige Maßnahmen aufgrund einer Beihilferegelung (vgl. Art. 2 Nr. 3 und 4 AGFVO).

- 1.4 Notifizierungspflichten aus speziellen Beihilferegimen¹
- 1.4.1 Horizontale Regelungen
- Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl C 54/13 vom 4. März 2006)
 - Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl C 244/2 vom 1. Oktober 2004)
 - Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl [EG] C 323/1 vom 30. Dezember 2006)
 - Art. 6 der AGFVO
 - Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (ABl C 194/2 vom 18. August 2006)
 - Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl C 82/1 vom 1. April 2008)
- 1.4.2 Sektorale Regelungen
- Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau (ABl C 317/11 vom 30. Dezember 2003, berichtigt durch ABl C 104/71 vom 30. April 2004, verlängert bis 31. Dezember 2011 durch ABl C 173/3 vom 8. Juli 2008)
 - Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates²
 - Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates vom 23. Juli 2002 über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau (ABl L 205/1 vom 2. August 2002)
 - Kunstfaserindustrie: s. Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl C 54/13 vom 4. März 2006), Ziffer 8
 - Landwirtschaft einschl. Verarbeitung/Vermarktung: Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (ABl C 319/1 vom 27. Dezember 2006)
 - Landwirtschaft ohne Verarbeitung/Vermarktung: Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl L 358/3 vom 16. Dezember 2006)
- Landwirtschaft ohne Verarbeitung/Vermarktung: Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor (ABl L 337/35 vom 21. Dezember 2007)
- Fischerei und Aquakultursektor: Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl C 84/10 vom 3. April 2008)
- Fischerei und Aquakultursektor: Verordnung (EG) Nr. 875/2007 vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1860/2004 (ABl L 193/6 vom 25. Juli 2007)
- Fischerei und Aquakultursektor: Verordnung (EG) Nr. 736/2008 vom 22. Juli 2008 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen (ABl L 201/16 vom 30. Juli 2008).
- 1.5 Beihilfewert staatlicher Bürgschaften
- Für die Einhaltung von Förderhöchstgrenzen insbesondere bei der Kumulierung mit anderen Beihilfen, für die Zulässigkeit der Gewährung von De-minimis-Bürgschaften oberhalb 1,5 Mio. EUR sowie für bestimmte Bürgschaften im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen (s. u. Abschnitt 3.7.2 und Anlage 1) kommt es auf die Beihilfeintensität von Bürgschaften an. Hierbei ist zwischen sog. gesunden Unternehmen und solchen in Schwierigkeiten zu unterscheiden.
- 1.5.1 Gesunde Unternehmen³
- a) Soweit für das Antrag stellende Unternehmen ein Unternehmensrating der Bürgschaftsrating-Kategorien 1–5 (DSGV-Ratingklassen 1–13; die Übertragung aus anderen Rating-Systemen erfolgt über die 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten⁴) vorliegt, ist bei Bürgschaften
- für **Investitionskredite** die mit Schreiben der EU-Kommission vom 26. September 2007 (http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n197-07.pdf) genehmigte Berechnungsmethode anzuwenden (vgl. auch Berechnungstool unter www.pwc.de/de/Beihilfewertrechner); für Bürgschaften der Bürgschaftsbanken gilt in Sonderheit die mit Schreiben der EU-Kommission vom 16. September 2009 genehmigte Berechnungsmethode (vgl. auch Berechnungstool unter [https://www.exec-services.de/vdbbeihilferechner/beihilferechner?@Ident=DD28491C0843260E4F7B81F8FB59377CBEF64D443D710DC2&@ReqFrame=Anwendung&\\$INIDIM=662|1014](https://www.exec-services.de/vdbbeihilferechner/beihilferechner?@Ident=DD28491C0843260E4F7B81F8FB59377CBEF64D443D710DC2&@ReqFrame=Anwendung&$INIDIM=662|1014)).

¹ s. auch Rechtsgrundlagensammlung der EU-Kommission unter http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/legislation.html

² Ausgleichsleistungen, die in Übereinstimmung mit dieser VO gewährt werden, sind von der Notifizierungspflicht befreit. Eine Notifizierungspflicht besteht nur für Beihilfen, die außerhalb der VO gewährt werden.

³ Im Rahmen der Kleinbeihilfenregelung einschließlich der Unternehmen, die nach dem 1. Juli 2008 aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten kamen.

⁴ vgl. Genehmigungsschreiben der EU-Kommission D/205693 vom 26. September 2007, Ziffer 20

- für **Betriebsmittelkredite**

- auf **De-minimis-Basis** sowie

- auf Basis der Genehmigung vom 16. Juli 2008 zugunsten von Vorhaben in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen (vgl. unten Abschnitt 3.7.2) sowie vom 9. April 2009 zugunsten von Vorhaben im Freistaat Sachsen

die mit Schreiben der EU-Kommission vom 29. November 2007 (http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n541-07.pdf) genehmigte Berechnungsmethode anzuwenden (vgl. auch Berechnungstool unter www.pwc.de/de/beihilfewertrechner). Für Bürgschaften der Bürgschaftsbanken gilt in Sonderheit die mit Schreiben der EU-Kommission vom 16. September 2009 genehmigte Berechnungsmethode (vgl. auch Berechnungstool unter [https://www.exec-services.de/vdb-beihilferechner/beihilferechner?@Ident=DD28491C0843260E4F7B81F8FB59377CBEF64D443D710DC2&@ReqFrame=Anwendung&\\$INIDIM=662|1014](https://www.exec-services.de/vdb-beihilferechner/beihilferechner?@Ident=DD28491C0843260E4F7B81F8FB59377CBEF64D443D710DC2&@ReqFrame=Anwendung&$INIDIM=662|1014)).

- b) Bei **Spezialfinanzierungen** im Sinne von Art. 86 Nr. 6 der Richtlinie 2006/48/EG (ABl L 177 vom 30. Juni 2006) über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (insbesondere Projektfinanzierungen und neue/junge Unternehmen ohne Rating) erfolgt gemäß Genehmigungsschreiben der EU-Kommission vom 18. Juni 2008 (http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/comp-2007/n762-07.pdf) eine Überleitung in die unter oben lit. a genannten Bürgschaftsratingkategorien 1–5 nach folgenden Grundsätzen:

- Sofern die Bank den **einfachen Internal-Rating-based-Ansatz** (einfacher IRB-Ansatz) verwendet, ist eine Überleitung in die Bürgschaftskategorien 1 oder 3, für bestimmte junge innovative Unternehmen (s. u.) auch in die Bürgschaftskategorie 4 möglich. Die Überleitung erfolgt auf Basis der von der Bank ermittelten aufsichtlich definierten Spezialfinanzierungs-Ratingkategorie:

- „stark/gut“ → Bürgschaftskat. 1
- „befriedigend“ → Bürgschaftskat. 3
- „schwach“ → Bürgschaftskat. 4, möglich nur für junge innovative Unternehmen, die den nachfolgenden kumulativen, im Genehmigungsschreiben der EU-Kommission vom 18. Juni 2008, Abschnitt 28, enthaltenen Auswahlkriterien entsprechen:

⇒ es müssen die Voraussetzungen unter Nr. 5.4 lit. a und b des Gemeinschaftsrahmens für Forschung, Entwicklung

und Innovation⁵ vorliegen, wobei auch mittlere Unternehmen einbezogen werden,

- ⇒ Prüfung des Geschäftsplans auf Tragfähigkeit,
- ⇒ der volkswirtschaftliche Nutzen ist nachgewiesen,
- ⇒ es werden nur finanziell tragfähige Unternehmen ausgewählt, die voraussichtlich in der Lage sein werden, die mit dem Kredit verbundenen Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten.

- Verwendet die Bank den **fortgeschrittenen IRB-Ansatz**, teilt sie der bürgschaftsgewährenden Stelle die institutsspezifische Ratingkategorie in Verbindung mit der diese nach oben begrenzenden 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit mit. Die Überleitung erfolgt wie unter oben lit. a.

- c) Bei De-minimis-Bürgschaften bis 1,5 Mio. EUR, die im Rahmen von Bürgschaftsregelungen gewährt werden, kann der Beihilfewert pauschal ermittelt werden (Beihilfeintensität 13 1/3 %). Liegt für das Antrag stellende Unternehmen ein Rating gemäß oben lit. a vor, kann auch ein geringerer Beihilfewert in Anwendung einer genehmigten Berechnungsmethode zu Grunde gelegt werden.

- d) In allen anderen Fällen ist für gesunde Unternehmen die Beihilfewertbestimmung anhand Kapitel 4 der Bürgschaftsmitteilung 2008 vorzunehmen. Bei guten und mittleren Bonitäten können Safe-Harbour-Bürgschaftsprämien zur Beihilfefreiheit führen (s. Bürgschaftsmitteilung 2008, Kapitel 3; bei KMU insbes. Abschnitt 3.3).

1.5.2 Unternehmen in Schwierigkeiten⁶

Mit Ausnahme der Unternehmen, die nach dem 1. Juli 2008 aufgrund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten geraten sind (für diese gelten vorübergehend die Regelungen auf Basis des Temporary Framework, s. u. Abschnitt 3.7) muss der Beihilfewert einer staatlichen Bürgschaft an ein Unternehmen in Schwierig-

⁵ Diese lauten:

- „a) Bei dem Begünstigten handelt es sich um ein kleines Unternehmen, das zum Zeitpunkt der Beihilfengewährung weniger als sechs Jahre bestanden hat; und
- b) bei dem Begünstigten handelt es sich um ein innovatives Unternehmen, wenn
 - i) der Mitgliedstaat mittels eines Gutachtens von einem externen Sachverständigen u. a. auf der Grundlage eines Geschäftsplans nachweisen kann, dass der Begünstigte in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt, die technisch neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig in der Gemeinschaft wesentlich verbessert sind, und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolges in sich tragen; oder
 - ii) die FuE-Aufwendungen des Begünstigten zumindest in einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe oder, im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr im Rahmen des Audit des laufenden Geschäftsjahres, mindestens 15 % seiner gesamten von einem externen Rechnungsprüfer beglaubigten Betriebsausgaben ausmachen;“.

⁶ Zu den Definitionen des Unternehmens in Schwierigkeiten vgl. Abschnitt 3.4.1.2 lit. f und Abschnitt 4.1.1.

keiten individuell nach der Bürgschaftsmittelung 2008 bestimmt werden. Nach Abschnitt 4.2 dieser Mitteilung entspricht das Beihilfeelement einer Bürgschaft, die nicht aufgrund einer Bürgschaftsregelung übernommen wird (Einzelbürgschaft), grundsätzlich der Differenz zwischen dem marktüblichen Entgelt für die Bürgschaft und dem tatsächlich gezahlten Entgelt für diese Maßnahme. Kann kein marktübliches Entgelt festgestellt werden, so gilt für die Berechnung der Beihilfeintensität einer Einzelgarantie die Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl C 14/6 vom 19. Januar 2008, nachfolgend „Referenzzinsmitteilung 2008“ genannt). Im Übrigen ist bei derartigen Bürgschaften zu berücksichtigen, dass Bürgschaften nach dem Haushaltsrecht nur unter engen Voraussetzungen ausgereicht werden können.

Bei **KMU, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden**, wird für Zwecke der Bürgschaftsmittelung 2008 „nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden“ (Abschnitt 3.2 lit. a).

2. Gemeinschaftsrechtliche Grundlagen für Bürgschaftsübernahmen

2.1 Beihilfefreie und De-minimis-Bürgschaften

Staatliche Bürgschaften sind mit Art. 107 Abs. 1 des AEU-Vertrags vereinbar, wenn sie

- gemäß den De-minimis-Regelungen oder
- beihilfefrei gemäß Kapitel 3 der Bürgschaftsmittelung 2008

übernommen werden.

Zu beachten ist, dass die **nachträgliche** staatliche Verbürgung eines bereits gewährten Kredites eine Beihilfe an den Kreditgeber darstellen kann (Bürgschaftsmittelung 2008, Abschnitt 2.3.1). Keine Beihilfe stellt dagegen die Leistung aus einer Bürgschaft dar, wenn die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eingetreten sind. Keine Beihilfen sind ebenfalls Leistungen der öffentlichen Hand aus eingegangenen Bürgschaften bei Umschuldungsaktionen, wenn dargelegt werden kann, dass sich der Staat in einer gegebenen Konstellation wie ein privater Geldgeber verhält und die entsprechende Bürgschaft mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers im Einklang steht (vgl. EuG, Urteil vom 11. Juli 2002, Rs. T-152/99, Hamsa/Kommission, Slg. 2002, 11-3049). In einem solchen Fall „werden die Vorschriften in Punkt 5.3 [der Bürgschaftsmittelung 2008] nicht herangezogen“ (Schreiben GD Lowe D/51969 vom 16. Mai 2008)⁷.

2.2 Bürgschaften mit Beihilfecharakter

Soweit auf der Grundlage der nachfolgend genannten Beihilfevorschriften genehmigte oder freigestellte Programme vorliegen, erübrigt sich eine Einzelfallnotifizierung grundsätzlich, es sei denn, diese Vorschriften sehen ausdrücklich

eine Einzelfallnotifizierung oberhalb bestimmter Schwellenwerte vor.

2.2.1 Genehmigungsfähige Bürgschaften

Nicht beihilfefreie und nicht freigestellte Bürgschaften sind auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsgrundlagen genehmigungsfähig:

a) bei **gesunden Unternehmen** insbesondere

- Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 („Regionalleitlinien“), vgl. unten Abschnitt 3.6
- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl C 323 vom 30. Dezember 2006, S. 1)
- Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen
- Mitteilung der Kommission zu staatlichen Beihilfen im Luftverkehr (ABl C 350/5 vom 10. Dezember 1994), ergänzt durch Mitteilung der Kommission zu Gemeinschaftliche Leitlinien für die Finanzierung von Flughäfen und die Gewährung staatlicher Anlaufbeihilfen für Luftfahrtunternehmen auf Regionalflughäfen (ABl C 312/1 vom 9. Dezember 2005)

b) bei Unternehmen in Schwierigkeiten

- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, vgl. unten Kapitel 4
- Mitteilung der Kommission über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie (ABl C 70/21 vom 19. März 2002).

Daneben sind theoretisch auch Art. 107 Abs. 2 und 3 AEU-Vertrag selbst Rechtsgrundlage für etwaige Genehmigungen.

2.2.2 Freigestellte Bürgschaften

Nicht beihilfefreie Bürgschaften sind insbes. auf der Grundlage der AGFVO und bei Einhaltung der darin festgeschriebenen Voraussetzungen freigestellt (aber ggf. Pflicht zur Information der Kommission). Zur De-minimis-VO siehe unten Abschnitt 3.3.

Nach dem 31. Dezember 2008 dürfen bestehende regionale Investitionsbeihilferegulungen in der freigestellten Form bis zum Ablauf der genehmigten Fördergebietkarte weiterhin angewandt werden (vgl. Erwägungsgrund 66 Satz 2 AGFVO in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 letzter Unterabsatz der Verordnung [EG] Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten, nachfolgend „Regional-Freistellungs-VO“ genannt).

3. Bürgschaften an gesunde Unternehmen auf der Grundlage der De-minimis-Regelungen bzw. genehmigter/freigestellter Programme/Richtlinien

3.1 Vorbemerkungen

Für gesunde Unternehmen sind die De-minimis-Regelungen bzw. genehmigte/angepasste oder freigestellte Programme/Programmvarianten nach der AGFVO sowie übergangsweise nach den Regio-

⁷ Die Anwendbarkeit dieses Schreibens auf Bürgschaftsprolongationen ist mit der GD Wettbewerb noch nicht abschließend geklärt.

nalleitlinien und der Regional-Freistellungs-VO von vorrangiger praktischer Relevanz.

3.2 Generelle Eckwerte für Bürgschaften an gesunde Unternehmen

- a) Staatliche Bürgschaften für Investitionskredite werden grundsätzlich für eine auf maximal **15 Jahre begrenzte Laufzeit** übernommen. Ausnahmen mit längerer Laufzeit sind:
- Binnenschiff-Finanzierung
 - Baufinanzierung
 - Programmkredite der Förderbanken.
- b) Bei staatlichen Bürgschaften muss der Darlehen gewährenden Bank ein **Eigenobligo von mindestens 20 %** verbleiben (zur Sonderregelung bei Bürgschaften an Unternehmen in Schwierigkeiten s. u. Abschnitt 4.2.2.8, zur Sonderregelung bei Bürgschaften im Rahmen des Temporary Framework s. u. Abschnitt 3.7).

3.3 De-minimis-Verordnungen

- a) Die De-minimis-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 (s. o. Abschnitt 1.1) erlaubt außerhalb bestimmter Sektoren (s. u.) Bürgschaften zur Finanzierung u. a. von Erstinvestitionen, Ersatzinvestitionen, Betriebsmitteln und Avalen **unabhängig von der Größe** der begünstigten Unternehmen und **ohne regionale Einschränkungen**.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 EUR (Straßenverkehrssektor: 100.000 EUR) bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen. In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden auf den Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Dieser Schwellenwert gilt für Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung. Nicht auf den Höchstbetrag von 200.000 EUR anzurechnen sind andere Beihilfen, die aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen oder freigestellter Beihilfen gewährt werden. Jedoch dürfen für dieselben förderbaren Aufwendungen De-minimis-Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderhöchstintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines Falls festgelegt wurde.

Bürgschaften aufgrund einer Bürgschaftsregelung sind bis zur Höhe von 1,5 Mio. EUR (Straßenverkehrssektor: 750.000 EUR) sowie bis zu einem maximalen staatlichen Verbürgungsanteil von bis zu 80 % des zugrunde liegenden Darlehens **de-minimis-freigestellt**⁸. Höhere Bürgschaften als 1,5 Mio./750.000 EUR sind möglich, soweit ein Unternehmensrating nach den Bürgschaftskategorien 1–5 vorliegt. Die dann wieder zu berechnenden Beihilfebe-

träge ermitteln sich in Anwendung des Berechnungstools:

www.pwc.de/de/beihilfewertrechner.

Zur **Einhaltung der 3-Jahresregelung** ist

- von dem begünstigten Unternehmen eine Erklärung abzugeben, in der alle anderen in dem betreffenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen angegeben sind,
- vor Bürgschaftsgewährung zu prüfen, dass der De-minimis-Höchstbetrag durch die neue Bürgschaft nicht überschritten wird,
- bei Gewährung einer De-minimis-Bürgschaft dem begünstigten Unternehmen unter Bezugnahme auf die De-minimis-VO (EG) 1998/2006 der Beihilfebetrag der Bürgschaft mitzuteilen und darauf hinzuweisen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

Der Empfänger erhält mit Bewilligung jeder De-minimis-Beihilfe eine „De-minimis-Bescheinigung“, die er zehn Jahre aufzubewahren und bei Beantragung jeder weiteren De-minimis-Beihilfe vorzulegen hat.

Ausgeschlossen sind folgende Wirtschaftsbereiche bzw. Aktivitäten:

- Fischerei, Aquakultur und die Urproduktion von Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (s. dazu unten lit. b und c)
- die Verarbeitung und Vermarktung von Imitations- oder Substitutionserzeugnissen von Milch
- bei der Verarbeitung oder Vermarktung von im Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der EU genannten Erzeugnissen eine Bindung des Beihilfebetrages an den Preis oder die Menge des verarbeiteten oder Erzeugnisses oder wenn die Gewährung der Beihilfe von der ganzen oder teilweisen Weitergabe der Beihilfe an Unternehmen der Urproduktion abhängig gemacht wird
- exportbezogene Tätigkeiten (Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen)
- Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zulasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Steinkohlenbergbau
- Erwerb von Fahrzeugen für den Straßenverkehrstransport durch Unternehmen des gewerblichen Straßengütertransportes
- Unternehmen in Schwierigkeiten.

Zu beachten ist ferner, dass

- der Zinssatz, der für Abzinsungen und für die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalentes anzusetzen ist, der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungszinssatz nach der Referenzzinsmitteilung 2008 (s. o. Abschnitt 1.5.2) ist;

⁸ Zum Wahlrecht bei der Ermittlung des Beihilfewerts vgl. Abschnitt 1.5.1 lit. c.

- sofern der Beihilfegesamtbetrag einer Beihilfe den Höchstbetrag von 200.000 EUR (100.000 EUR im Straßentransportsektor) übersteigt, eine Freistellung nach der De-minimis-VO (EG) 1998/2006 nicht etwa für den Bruchteil der Beihilfe in Anspruch genommen werden kann, der den Höchstbetrag nicht überschreitet.

- b) Die Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf **De-minimis-Beihilfen im Agrarerezeugnis-sektor**, die nur die Urproduktion betrifft (ABl L 337/35 vom 20. Dezember 2007), gestattet dem Beihilfegeber im Rahmen der ihm zugeteilten Quote und unter bestimmten Bedingungen, Beihilfen in Höhe von 7.500 EUR (Bürgschaft 56.250 EUR) bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren (Kalenderjahr) für Primärerzeuger zu gewähren. Ein genehmigtes Verfahren zur Berechnung des Beihilfewertes von Bürgschaften besteht nicht⁹.
- c) Die Verordnung (EG) Nr. 875/2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf **De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor** (ABl L 193/6 vom 25. Juli 2007) erlaubt Unternehmen im Bereich der Erzeugung, Verarbeitung oder Vermarktung eine Beihilfe in Höhe von 30.000 EUR (Bürgschaft 225.000 EUR) in drei Steuerjahren (Kalenderjahr) zu gewähren.

3.4 Freigestellte Programme nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Die AGFVO hat mit Inkrafttreten (29. August 2008) alle bisherigen Freistellungs-Verordnungen (nicht jedoch die De-minimis-Verordnungen) mit einer Übergangszeit bis max. zum 31. Dezember 2008 abgelöst.

3.4.1 Gemeinsame Vorschriften für alle Beihilfegruppen

3.4.1.1 Anwendungsbereich

Im Bereich gewerblicher Bürgschaften stellt die AGFVO Freistellungstatbestände insbesondere für folgende Beihilfegruppen zur Verfügung:

- Regionalbeihilfen,
- Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU,
- Umweltschutzbeihilfen,
- Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation.

Die AGFVO gilt insbesondere nicht für Beihilfen für

- ausfuhrbezogene Tätigkeiten,
- Tätigkeiten in der Fischerei und Aquakultur,
- Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Regionalbeihilfen für Tätigkeiten im Schiffbau und in der Stahlindustrie,

- Ad hoc-Beihilfen für Großunternehmen,
- Unternehmen in Schwierigkeiten (hinsichtlich KMU gilt eine vereinfachte UiS-Definition, s. u. Abschnitt 3.4.1.2).

Beihilfen zugunsten der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegen bestimmten Beschränkungen (s. Art. 1 Abs. 3 lit. c AGFVO).

Die weiteren Einschränkungen des Anwendungsbereichs ergeben sich aus Art. 1 AGFVO.

3.4.1.2 Begriffsbestimmungen

a) **KMU**

Die Definition der KMU ergibt sich aus dem Anhang I der AGFVO. Danach sind KMU solche Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft und
- nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von öffentlichen Stellen/Körperschaften kontrolliert werden (Einzelheiten und Ausnahmen s. Anhang I der AGFVO, Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2).

Bei der Feststellung, ob die o. g. Kriterien erfüllt sind, müssen Unternehmen die Daten von **verbundenen Unternehmen** (Art. 3 Abs. 3 des Anhangs I AGFVO) in voller Höhe mit ansetzen. Die Daten von **Partnerunternehmen** (Art. 3 Abs. 2 des Anhangs I AGFVO) werden zu der Quote angesetzt, die dem Beteiligungsanteil entspricht. Dabei sind weitere mit dem Verbund- oder Partnerunternehmen verbundene oder partnerschaftlich verbundene Unternehmen ebenfalls zu berücksichtigen. Einzelheiten sind Art. 3 des Anhangs I AGFVO zu entnehmen.

In einer weiteren Unterscheidung werden **kleine Unternehmen** definiert als Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

Der Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens bzw. eines Kleinstunternehmens geht erst dann verloren, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung der genannten Mitarbeiterzahlen kommt (s. Art. 4 des Anhangs I AGFVO).

Siehe auch

http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/sme_definition/sme_user_guide_de.pdf

b) **Materielle Vermögenswerte**

Darunter fallen Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen und sonstige Ausrüstungsgüter unbeschadet von Art. 17 Nr. 12 AGFVO. Im Verkehrssektor zählen Beförderungsmittel und Ausrüstungsgüter als beihilfefähige Vermögenswerte; dies gilt nicht für Regionalbei-

⁹ zur **Bundesregelung landwirtschaftliche Kleinbeihilfen** s. Abschnitt 3.7.1 und Anlage 3

hilfen und nicht für den Straßengüterverkehr und den Luftverkehr.

Umfasst ist ebenfalls der Erwerb von „unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder geschlossen worden wäre, und wenn die Betriebsstätte von einem unabhängigen Investor erworben wird“ (share deals alleine gelten nicht als Erstinvestition). Das Kriterium unabhängiger Investor gilt nicht im Fall kleiner Familienunternehmen (s. Art. 12 Abs. 1 lit. b).

c) Immaterielle Vermögenswerte

Darunter fällt der Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen.

d) Direkt durch ein Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze

Das sind Arbeitsplätze, die die Tätigkeit betreffen, auf die sich die Investition bezieht, einschließlich Arbeitsplätzen, die im Anschluss an eine durch die Investition bewirkte höhere Kapazitätsauslastung geschaffen werden.

e) Ad-hoc-Beihilfen

Das sind Einzelbeihilfen, die nicht auf der Grundlage einer Beihilferegulierung gewährt werden (s. Art. 2 Abs. 4 AGFVO).

f) Unternehmen in Schwierigkeiten

Die AGFVO enthält für KMU eine vereinfachte Definition des UiS (s. Erwägungsgrund 15 und Art. 1 Abs. 7 AGFVO):

- Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals ist während der letzten zwölf Monate verloren gegangen,
- im Falle von Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel ist während der letzten zwölf Monate verloren gegangen oder
- unabhängig von der Gesellschaftsform sind die in der Insolvenzordnung vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Gesamtverfahrens erfüllt.

g) Große Investitionsvorhaben

Kapitalanlageinvestitionen mit beihilfefähigen Kosten von über 50 Mio. EUR (Achtung: große Investitionsvorhaben können auch von KMU durchgeführt werden).

Übrige Begriffsbestimmungen ergeben sich aus Art. 2 AGFVO.

3.4.1.3 Transparenzvorschriften

Die Freistellung gilt nur für sog. transparente Beihilfen. Im Bereich der Bürgschaften und Garantien ist diese Bedingung erfüllt, wenn

- a) die Methode zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents von der Kommission genehmigt worden ist (s. o. Abschnitt 1.5.1) oder
- b) es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein KMU handelt und das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage der Safe-Harbour-Prämien berechnet wird, die in den Nrn 3.3 und 3.5 der Bürgschaftsmitteilung 2008 festgelegt sind.

3.4.1.4 Schwellenwerte für die Anmeldung von Einzelbeihilfen

Für eine Freistellung nach der AGFVO sind vor allem folgende Schwellenwerte für die Gewährung von Bürgschaften von Bedeutung:

- bei Investitionsbeihilfen für KMU und Umweltschutz bis zu 7,5 Mio. EUR Bruttosubventionsäquivalent pro Unternehmen und Investitionsvorhaben,
- bei regionalen Investitionsbeihilfen zugunsten großer Investitionsvorhaben darf der Gesamtförderbetrag aus sämtlichen Quellen 75 % des Beihilfehöchstbetrags nicht überschreiten, den eine Investition mit beihilfefähigen Kosten in Höhe von 100 Mio. EUR erhalten könnte, würde die zum Bewilligungszeitpunkt geltende, in der genehmigten Fördergebietskarte festgelegte Regel-Obergrenze für Beihilfen zugunsten großer Unternehmen zugrunde gelegt.

Oberhalb dieser Schwellenwerte ist eine Notifizierung erforderlich.

3.4.1.5 Beschränkung der Kumulierung

Bei der Kumulierung mit anderen Beihilfen, einschließlich De-minimis-Beihilfen, für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden, beihilfefähigen Kosten müssen die Schwellenwerte der AGFVO und die Beihilfehöchstintensitäten der jeweiligen Beihilfegruppe eingehalten werden.

Beihilfen für junge innovative Unternehmen nach Art. 35 AGFVO dürfen in den ersten drei Jahren nach ihrer Bewilligung nicht mit anderen AGFVO-Beihilfen kumuliert werden.

3.4.1.6 Anreizeffekt

Der nach der AGFVO obligatorische „Anreizeffekt“ setzt voraus:

- a) Der Beihilfeempfänger muss den Beihilfeantrag vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit gestellt haben;
- b) bei Großunternehmen muss die Beihilfe gewährende Stelle zusätzlich vor Bewilligung überprüfen, dass der Beihilfeempfänger die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden Kriterien in seinen Unterlagen nachgewiesen hat:
 - Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme des Umfangs des Vorhabens/der Tätigkeit.
 - Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einer signifikanten Zunahme der Reichweite des Vorhabens/der Tätigkeit.
 - Aufgrund der Beihilfe kommt es zu einem signifikanten Anstieg des Gesamtbetrags der

vom Beihilfeempfänger für das Vorhaben/die Tätigkeit aufgewendeten Mittel.

- Der Abschluss des betreffenden Vorhabens/der betreffenden Tätigkeit wird signifikant beschleunigt.
- Im Falle regionaler Investitionsbeihilfen nach Art. 13 der AGFVO: Das Investitionsvorhaben wäre ohne die Beihilfe im betreffenden Fördergebiet nicht in der Form durchgeführt worden.

3.4.1.7 Publizitätsvorschriften, Kurzbeschreibungen

- a) Neue Beihilferegulungen, die den Erfordernissen der AGFVO entsprechen, müssen der Kommission durch Kurzbeschreibung (Art. 9 Abs. 1 und Anhang III AGFVO) innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erlass angezeigt werden. Das Gleiche gilt für Einzelbeihilfen, die nicht unter eine Beihilferegulung fallen. Beihilferegulungen können aber nach wie vor notifiziert werden.
- b) Bestehende Beihilferegulungen, die nicht genehmigt sind und auch nicht nach der Regional-Freistellungs-VO (s. Fn. 6) freigestellt waren, sind ebenfalls durch Kurzbeschreibung nach Art. 9 AGFVO anzuzeigen.

3.4.1.8 Ausdrücklicher Verweis auf die AGFVO

Beihilferegulungen, die die AGFVO nutzen, müssen einen ausdrücklichen Verweis auf die AGFVO und auf die Fundstelle im Amtsblatt enthalten. Einzelbeihilfen und Ad-hoc-Beihilfen, die die AGFVO nutzen, müssen einen ausdrücklichen Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen der AGFVO mit Fundstelle im Amtsblatt enthalten.

3.4.2 Besondere Bestimmungen für einzelne Beihilfegruppen

3.4.2.1 Regionale Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen

Neben der Beachtung der Gemeinsamen Vorschriften (s. o. Abschnitt 3.4.1) sind die wichtigsten Bedingungen für die Freistellung regionaler Investitionsbeihilfen nach der AGFVO¹⁰:

- a) die Beachtung der genehmigten Fördergebietskarte und der Obergrenze für die Beihilfeintensität im betreffenden Fördergebiet; die Beihilfeintensitätsobergrenzen können für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte heraufgesetzt werden, außer bei großen Investitionsvorhaben und im Verkehrssektor;
- b) es muss sich um Beihilfen aufgrund einer Beihilferegulung handeln oder um Ad-hoc-Beihilfen, die lediglich verwendet werden, um Beihilfen zu ergänzen, die auf der Grundlage von Beihilferegulungen gewährt werden und 50 %

der gesamten für die Investition zu gewährenden Beihilfe nicht überschreiten;

- c) es muss sich um Beihilfen für Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte handeln. Förderfähig sind danach Investitionen in materielle und immaterielle Anlagewerte bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte oder die Vornahme einer grundlegenden Änderung des Gesamt-Produktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte.

Kosten für Leasing von anderen Aktiva als Grundstücken oder Gebäuden können nur berücksichtigt werden, wenn der Leasingvertrag die Form eines Finanzierungsleasings hat und die Verpflichtung enthält, zum Laufzeitende das betreffende Ausrüstungsgut zu erwerben.

Die Investition muss in der betreffenden Region mindestens fünf Jahre bzw. im Falle von KMU drei Jahre erhalten bleiben, nachdem die gesamte Investition abgeschlossen ist.

- d) der Eigenbeitrag muss mindestens 25 % betragen und kann „aus eigenen oder fremden Mitteln“ erfolgen, darf aber keinerlei öffentliche Förderung enthalten;
- e) die Kommission ist über geförderte große Investitionsvorhaben per Kurzbeschreibung vom Mitgliedstaat zu unterrichten, auch wenn keine Pflicht zur Notifizierung besteht.

3.4.2.2 Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU

KMU-Investitionsbeihilfen können unter folgenden Voraussetzungen auch außerhalb von Regionalfördergebieten gewährt werden:

- a) beihilfefähig sind alternativ folgende Kosten:
 - die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte, oder
 - die über einen Zeitraum von zwei Jahren geschätzten Lohnkosten für direkt durch das Investitionsvorhaben geschaffene Arbeitsplätze;
- b) die Beihilfeintensität darf bei kleinen Unternehmen 20 %, bei mittleren Unternehmen 10 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten; für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gelten höhere Prozentsätze (s. Art. 15 Abs. 4 AGFVO);
- c) schließlich gilt eine Obergrenze für das Bruttosubventionsäquivalent i. H. v. 7,5 Mio. EUR pro Unternehmen und Investitionsvorhaben.

3.4.2.3 Umweltschutzbeihilfen

Bürgschaften können ein geeignetes Förderinstrument darstellen, mit dem die Realisierung konkreter umweltfreundlicher Projekte ermöglicht wird. Dabei geht es um umweltfreundliche Investitionen, die über die bloße Einhaltung gesetzlicher Standards hinausgehen.

¹⁰ Zur Weiteranwendung von nach der Regional-Freistellungs-VO freigestellten Investitionsbeihilferegulungen über den 31. Dezember 2008 hinaus, siehe Abschnitt 2.2.2.

Die AGFVO nennt die Umweltförderziele in den Art. 18 bis 24. Die für jedes Förderziel einzuhaltenden Beihilfehöchstintensitäten beziehen sich in der Regel auf die **Mehrkosten**, die bei einer Investitionsmaßnahme zur Erreichung eines höheren über gesetzliche Standards hinausgehenden Umweltschutzniveaus erforderlich sind. Förderfähig sind:

- a) Investitionen, die über die Gemeinschaftsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz verbessern. Die Beihilfeintensität beträgt max. 35 % der Investitionsmehrkosten (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen);
- b) die Anschaffung von Fahrzeugen, die über die Gemeinschaftsnormen hinausgehen oder durch die bei Fehlen solcher Normen der Umweltschutz verbessert wird.

Es geht um Transportfahrzeuge für den Straßen- und Schienenverkehr sowie für die Binnen- und Seeschifffahrt, die angenommenen Gemeinschaftsnormen entsprechen, wenn die Fahrzeuge vor dem Inkrafttreten dieser Normen angeschafft werden und diese Normen, sobald sie verbindlich sind, nicht rückwirkend für bereits erworbene Fahrzeuge gelten. Auch die Nachrüstung vorhandener Fahrzeuge zu Umweltschutzzwecken ist förderfähig, wenn die nachgerüsteten Fahrzeuge Umweltnormen entsprechen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht in Kraft waren, oder wenn für diese Fahrzeuge keine Umweltnormen gelten. Die Beihilfeintensität beträgt max. 35 % der Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Umweltschutzniveaus erforderlich sind (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen);

- c) Investitionen zur frühzeitigen Einhaltung neuer, noch nicht in Kraft getretener, Gemeinschaftsnormen.

Es geht um Investitionen von KMU, die spätestens ein Jahr vor dem verbindlichen Umsetzungstermin von bereits erlassenen Gemeinschaftsnormen durchgeführt und abgeschlossen werden.

Die Beihilfeintensität beträgt

- max. 15 % für kleine Unternehmen und max. 10 % für mittlere Unternehmen, wenn die Investition mehr als drei Jahre vor dem verbindlichen Umsetzungstermin oder dem Inkrafttreten abgeschlossen wird,
- max. 10 % für kleine Unternehmen, wenn die Investition ein bis drei Jahre vor dem Umsetzungstermin oder dem Inkrafttreten abgeschlossen wird;

- d) Investitionen in Energiesparmaßnahmen mit einer Beihilfeintensität von

- max. 60 % der Investitionsmehrkosten, die zur Erreichung eines höheren als des aufgrund der Gemeinschaftsnormen geforderten Ener-

gieeinsparungsniveaus erforderlich sind, unter Berücksichtigung operativer Gewinne und Kosten (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen) oder

- max. 20 % der Investitionsmehrkosten ohne Berücksichtigung operativer Gewinne und Kosten (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen);
- e) Investitionen in hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung mit einer Beihilfeintensität von max. 45 % der im Vergleich zu einer Referenzinvestition zur getrennten Strom- und Wärmeerzeugung entstehenden Investitionsmehrkosten (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen);
- f) Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien mit einer Beihilfeintensität von max. 45 % der im Vergleich zu einem herkömmlichen Kraftwerk oder Heizsystem entstehenden Investitionsmehrkosten (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen);
- g) Studien, die sich unmittelbar auf Investitionen zur Erreichung von Normen unter den lit. a, d und f beziehen mit einer Beihilfeintensität von max. 30 % der Kosten der Studie (zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen).

Für spezifische Definitionen zu Umweltschutzbeihilfen wird auf Art. 17 AGFVO verwiesen.

3.4.2.4 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

Mit Bürgschaften können auch Projekte im Bereich Forschung und Entwicklung und Innovation gefördert werden. Die AGFVO nennt die Förderziele in den Art. 31 bis 37. Förderfähig sind:

- a) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 31 AGFVO) im Bereich:

- Grundlagenforschung,
- industrielle Forschung und
- experimentelle Forschung.

Beihilfefähig sind im Wesentlichen (dabei genaue Zuordnung zu den o.g. Bereichen):

- Personalkosten (Forscher und das Projekt unterstützendes Personal),
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung für das Vorhaben,
- Kosten für Grundstücke und Gebäude,
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen, Lizenzen und Patente.

Die Beihilfeintensität beträgt:

- für Grundlagenforschung max. 100 %,
- für industrielle Forschung max. 50 % und
- für experimentelle Forschung max. 25 % der beihilfefähigen Kosten.

- Hinzu kommen:
- (für industrielle und experimentelle Forschung zzgl. max. 10 Prozentpunkte für mittlere Unternehmen und 20 Prozentpunkte für kleine Unternehmen),
 - zzgl. max. 15 Prozentpunkte bis zu einer Grenze von 80 % der beihilfefähigen Kosten
 - bei der effektiven Zusammenarbeit (nicht: Vergabe von Unteraufträgen) zweier Unternehmen
 - bei der Zusammenarbeit (nicht: Vergabe von Unteraufträgen) von einem Unternehmen mit einer Forschungseinrichtung und
 - im Fall der industriellen Forschung bei Veröffentlichung der Ergebnisse des Vorhabens;
- b) Kosten für eine technischen Durchführbarkeitsstudie im Vorfeld der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung (Art. 32 AGFVO). Die Beihilfeintensität beträgt:
- bei KMU:
 - max. 75 % für Studien im Vorfeld der industriellen Forschung und
 - max. 50 % für Studien im Vorfeld der experimentellen Entwicklung;
 - bei Großunternehmen:
 - max. 65 % für Studien im Vorfeld der industriellen Forschung und
 - max. 40 % für Studien im Vorfeld der experimentellen Entwicklung;
- c) Kosten für gewerbliche Schutzrechte. Die Einzelheiten ergeben sich aus Art. 33 AGFVO;
- d) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Agrar- und Fischereisektor (Art. 34 AGFVO). Diese Vorhaben für Erzeugnisse des Anhangs I EG-Vertrag sind förderfähig bei Bestehen eines allgemeinen Interesses in dem Wirtschaftssektor und Information der Beteiligten via Internet über die Planung und Durchführung des Forschungsvorhabens sowie der unentgeltliche Zugang zu den Forschungsergebnissen. Die Beihilfeintensität beträgt max. 100 % der beihilfefähigen Kosten. Die beihilfefähigen Kosten entsprechen denen unter lit. a. Die Beihilfe muss der Forschungseinrichtung direkt zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen gelten die Art. 30, 31 und 32 AGFVO auch für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen für Erzeugnisse des Anhangs I EG-Vertrag.
- e) Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen von KMU (Art. 36 AGFVO). Die Beihilfe soll diese in die Lage versetzen, die Dienstleistungen zu Marktpreisen bzw. kostendeckenden Preisen zu erhalten. Die Förderhöchstgrenze beträgt max. 200.000 EUR je begünstigtes KMU für einen Zeitraum von drei Jahren. Sofern der Dienstleistungsgeber nicht über eine nationale/ europäische Zertifizierung verfügt, beträgt die Beihilfeintensität max. 75 % der Kosten.
- f) Ausleihungen hochqualifizierten Personals eines Großunternehmens oder einer Forschungseinrichtung an ein KMU (Art. 37 AGFVO). Für spezifische Definitionen zu Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen wird auf Art. 30 AGFVO verwiesen.
- 3.4.2.5 Beihilfen für junge innovative Unternehmen
Die Förderfähigkeit setzt insbesondere voraus, dass:
- a) es sich um ein kleines Unternehmen handelt, das zum Bewilligungszeitpunkt seit weniger als sechs Jahren existiert und
 - b) ein grundsätzliches Kumulierungsverbot mit allen anderen AGFVO-Beihilfen besteht (s. Art. 7 Abs. 5 lit. b AGFVO).
- Einzelheiten s. Art. 35 AGFVO.
- 3.5 Sonstige KMU-Beihilfen
Für KMU gelten im Agrar- und Fischereibereich:
- a) Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl L 358/3 vom 16. Dezember 2006) (nur Urproduktion),
 - b) Verordnung (EG) Nr. 736/2008 vom 22. Juli 2008 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen tätige Unternehmen (ABl L 201/16 vom 30. Juli 2008).
- 3.6 Genehmigte bzw. angepasste Programme/Programmvarianten nach den Regionalleitlinien
- 3.6.1 Allgemeines
Bürgschaften, die nicht nach Freistellungsverordnungen freigestellt sind, können gleichwohl in Regionalfördergebieten als sog. Regionalbeihilfen zulässig sein. Nach den „Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013“ (ABl C 54/13 vom 4. März 2006) ist dafür eine Genehmigung erforderlich. Diese Regionalleitlinien regeln staatliche Beihilfen in regionalen Fördergebieten unabhängig von der Größe der begünstigten Unternehmen. Sie erklären Bürgschaften/Bürgschaftsregelungen
- zur Finanzierung von **Erstinvestitionen**,
 - zur Finanzierung bestimmter Kosten für **neugegründete kleine Unternehmen bis 2 Mio. EUR in Art. 107 Abs. 3 lit. a AEU-Vertrag-Gebieten und bis 1 Mio. EUR in Art. 107 Abs. 3 lit. c AEU-Vertrag-Gebieten**
- innerhalb bestimmter Beihilfeintensitäten für genehmigungsfähig.
- Grundsätzlich verboten sind „Betriebsbeihilfen“ (dazu zählen auch Ersatzinvestitionen, Fn. 71). Sie sind jedoch in solchen Gebieten genehmigungs-

fähig, die in den Anwendungsbereich des Art. 107 Abs. 3 lit. a AEU-Vertrag fallen (Ziffer 76). Diese Beihilfen müssen zeitlich begrenzt und degressiv gestaffelt sein; sie „sollten in der Regel nur für bestimmte vorab definierte förderfähige Ausgaben oder Kosten gewährt und auf einen bestimmten Anteil dieser Kosten begrenzt werden“ (Ziffer 77).

Zu beachten ist insbesondere, dass

- der Bürgschaftsantrag vor Beginn der Maßnahme gestellt sein muss;
- bei Investitionskreditbürgschaften der von öffentlicher Förderung freie Betrag mindestens 25 % betragen muss. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten. Eine Beihilfe ist beispielsweise dann enthalten, wenn ein zinsgünstiges oder ein staatlich verbürgtes Darlehen vorliegt, das staatliche Beihilfeelemente enthält. Das Eigenobligo der Banken wird auf den beihilfefreien Eigenbeitrag angerechnet (letzteres durch Schreiben der Europäischen Kommission D/53440 vom 13. August 1998 bestätigt). Nach Ansicht der Kommission darf der Eigenbeitrag auch keine De-minimis-Förderung enthalten;
- konzerninterne Dienstleistungen im Sinne von Abschnitt K (Abteilung 74) der NACE-Klassifikation nicht förderfähig sind;
- die Regionalleitlinien **nicht anwendbar** sind auf die Urproduktion der landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Anhangs I des AEU-Vertrags, die Fischerei und den Kohlebergbau. Für die Vermarktung und Verarbeitung der genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gelten die Regionalleitlinien nur in dem im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor festgelegten Ausmaß;
- Sonderbestimmungen für die Wirtschaftsbereiche Verkehr und Schiffbau gelten. In der Stahlindustrie sowie in der Kunstfaserindustrie ist die Gewährung von Regionalbeihilfen verboten.

3.6.2 Betriebsmittelkredit-Bürgschaften Programmgenehmigung neue Länder

In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen können Betriebsmittelkredit-Bürgschaften auf Basis von Genehmigungen der EU-Kommission (Schreiben vom 17. Juli 2008, http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/industrie_2007.htm, N 439/2007, N 430/2007, N 431/2007, N 432/2007, N 433/2007, N 311/2008 sowie Schreiben vom 9. April 2009, N 443/2008) unter folgenden Bedingungen, die alle erfüllt sein müssen, übernommen werden:

1. Der zu verbürgende Betriebsmittelkredit beschränkt sich ausschließlich auf den Betriebsmittelbedarf, der aufgrund eines der folgenden Tatbestände („Fallgruppen“) entsteht:
 - a) Umsatzwachstum in Zusammenhang mit Kapazitätserweiterung oder -aufbau (einschließlich Lagerbeständen),
 - b) Veränderungen des Produktportfolios,

- c) Sicherstellung der Unternehmensnachfolge,
- d) Begleitung von großvolumigen Einzelaufträgen.

2. Die Laufzeit der Bürgschaft beträgt maximal acht Jahre. Spätestens nach hälftiger Bürgschaftslaufzeit setzt eine lineare Degression ein; Ausnahme: o. g. Fallgruppe 1 lit. d.
3. Die betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit des durch den zu verbürgenden Kredit finanzierten Vorhabens sowie die Plausibilität der vom Kreditnehmer vorgenommenen Unternehmensplanung müssen durch den jeweiligen Bürgschaftsmandatar bestätigt worden sein.
4. Das Kredit nehmende Unternehmen muss rechtlich selbständig sein und darf höchstens 1.000 Beschäftigte haben.
5. Das begünstigte Unternehmen muss seinen Standort (has to be located) in einem der o. g. Länder haben. Transfers verbürgter Mittel (z. B. im Rahmen eines cash pooling) an verbundene Unternehmen außerhalb des betreffenden Landes sind nicht zulässig.
6. Die Betriebsmittelbürgschaft darf höchstens 20 Mio. EUR betragen.
7. Der Beihilfewert der Bürgschaft muss nach der genehmigten Methode für Betriebsmittelbürgschaften (N 541/2007, Genehmigungsschreiben vom 29. November 2007), ggf. ergänzt durch die genehmigte Methode für Spezialfinanzierungen (N 762/2007, Genehmigungsschreiben vom 18. Juni 2008), ermittelt werden und darf höchstens 2 Mio. EUR betragen.
8. Die Regelung gilt für alle Wirtschaftszweige außer für die Erzeugung der in Anhang I des AEU-Vertrags genannten Primärerzeugnisse, die Fischerei, den Kohlebergbau, die Stahlindustrie, die Kunstfaserindustrie, den Verkehr und den Schiffbau.
9. Die materiellen Bedingungen der Rdnr. 9 (keine Regionalbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten) und 78 (Nichtanwendbarkeit auf den Finanzsektor und auf konzerninterne Tätigkeiten) der Regionalleitlinien 2006/C 54/08 gelten uneingeschränkt.
10. Sollte die EU-Kommission entsprechend Rdnr. 20 der Regionalleitlinien und Nr. 8 der Fördergebietskarte Deutschland (Schreiben der EU-Kommission D/206704 vom 9. November 2006, N 459/2006) entscheiden, dass die NUTS-II-Regionen Halle, Leipzig und Brandenburg-Südwest nicht mehr für eine Förderung nach Art. 87 Abs. 3 lit. a EG-Vertrag in Betracht kommen, entfällt die Fördermöglichkeit mit Betriebsmittelkredit-Bürgschaften auf Basis des genehmigten Programms mit Wirkung vom 31. Dezember 2010.

Für das Gesamtvolumen der unter der Genehmigung zu gewährenden Betriebsmittelkredit-Bürgschaften gelten degressive **Jahreshöchstbeträge** für die Landesbürgschaften sowie für das Programm paralleler Bundes- und Landesbürgschaft-

ten für die neuen Länder und Berlin. Die Genehmigungen enden am 31. Dezember 2013.

3.7 Regelungen auf Basis des „Temporary framework“ (Mitteilung der Kommission – Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise, ABl C 16/01 vom 22. Januar 2009)

3.7.1 Einschlägige Regelungen

Zur befristeten Bundesregelung Kleinbeihilfen („Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise“) und Bundesregelung landwirtschaftliche Kleinbeihilfen (Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen an landwirtschaftliche Unternehmen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln während der Finanz- und Wirtschaftskrise) s. Anlagen 1 und 3.

Zur **Befristeten Regelung Bürgschaften** („Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise“) s. Anlage 2.

3.7.2 FAQ

– In der Befristeten Regelung Bürgschaften beträgt die maximale Bürgschaftsquote 90 % des verbürgten Kredits. Die EU-Kommission lässt zudem auch unter der Bundesregelung Kleinbeihilfen 90 %-Bürgschaften zu, und zwar dort ohne Deckelung durch die Lohn- und Gehaltssumme.

– Das **Tatbestandsmerkmal „Unternehmen, die aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten kamen“** muss geprüft und dargelegt werden. In den fallbezogenen Unterlagen sollte zumindest eine kurze begründete Feststellung vorhanden sein, z. B. „Schwierigkeiten wg. Finanzkrise“, „wg. sektorspezifischer Kreditklemme“, „wg. Auftragseinbruch“ oder „wg. erhöhter Sicherheitenhereingabe“. Auch sollte festgestellt werden, dass andere, nicht krisenbegründete Ursachen wie etwa Managementfehler nicht augenfällig bzw. verwaltungsbekannt sind (z. B. durch Presseartikel).

Die EU-Kommission wird die Anwendung des Begriffs „UiS am 1. Juli 2008“ anhand der wirtschaftlichen Situation bzw. Entwicklung des fraglichen Unternehmens in den Wirtschaftsjahren 2007 und 2008 prüfen. Haben die Abschlussprüfer bei der wirtschaftlichen Beurteilung des Unternehmens/Abschlussprüfung im Sinne einer positiven Fortführungsprognose keine Bedenken geäußert (z. B. hinsichtlich der Deckung des zukünftigen Liquiditätsbedarfes), würde KOM das Unternehmen im obigen Sinne nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten am 1. Juli 2008 ansehen. Bei Zweifeln würde KOM vom jeweiligen Mitgliedstaat ein Gutachten eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers anfordern.

– Bei Kleinbeihilfen in der Form von Bürgschaften wird deren **Beihilfewert** entweder auf der Basis einer Methode berechnet, die von der EU-Kommission genehmigt worden ist (für Deutschland derzeit die N 197/2007, N 541/2007, N 762/2007 und N 325/06, vgl. Abschnitt 1.5.1), oder auf der Basis der Safe-Harbour-Prämien der Bürgschaftsmittelteilung der EU-Kommission bzw. des „Vorübergehenden Rahmens“ (vgl. Fn. zu 4.3.2 lit. a in der Fassung vom 25. Februar 2009).

– Die Berechnung der **Lohn- und Gehaltssumme** des Jahres 2008 als Grundlage für den zu verbürgenden Kredit bezieht sich auf das Kalenderjahr, nicht ein evtl. anders zu bestimmendes Geschäftsjahr. Die Arbeitnehmer von Standorten in anderen EU-Mitgliedstaaten können in die Berechnung einbezogen werden, wenn der betreffende Mitgliedstaat zustimmt. Lohnsummen in Nicht-EU-Ländern können keine Berücksichtigung finden.

– Zur **Berechnung der nach der „Befristeten Regelung Bürgschaften“ um 15 oder 25 % reduzierbaren marktmäßigen Bürgschaftsentgelte** können alle genehmigten Methoden zur Berechnung des Beihilfewertes (derzeit: N 197/2007 für Investitionsvorhaben, N 541/2007 für Betriebsmittelfinanzierungen, N 762/2007 für Spezialfinanzierungen, N 325/2006 für Schiffsbaufinanzierungen) genutzt werden.

– Die **Anwendbarkeit des „Vorübergehenden Rahmens“ auf Avale** ist nicht per se ausgeschlossen, es muss jedoch nach Ansicht der Kommission im Einzelfall durch Auslegung der entsprechenden Regelung des Rahmens (vgl. Punkt 4.2.2 bzw. 4.3.2) ermittelt werden, ob die jeweilige Garantie-Maßnahme mit umfasst ist.

3.8 Berichte

a) Für **Bürgschaften aufgrund von Beihilferegelungen** gelten, soweit für die Regelungen Genehmigungen vorliegen, die Berichtspflichten aus den jeweiligen Genehmigungen.

b) Soweit **Bürgschaften im Rahmen von Beihilferegelungen auf der Basis von Freistellungsverordnungen** gewährt werden, gelten die Berichtspflichten der jeweiligen Freistellungsverordnung in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 und Anhang III A, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 vom 21. April 2004 (Abl L 140/130 vom 30. April 2004).

c) Ferner sind die Berichtspflichten aus den Entscheidungen der Kommission zur Berechnungsmethode vom 25. September 2007, vom 28. November 2007 und vom 18. Juni 2008 zu beachten (vgl. die „Orientierungen und Leitlinien zur Durchführung der **Monitoring-Auflagen** der EU-Beihilfewertgenehmigungsschreiben“ vom 19. November 2008).

d) Für Bürgschaftsregelungen, die gemäß einer Entscheidung der Kommission keine Beihilfen darstellen, kann die Kommission in der betreffenden Entscheidung die Vorlage von Berichten

anordnen. Zu Einzelheiten s. Abschnitt 6 der Bürgschaftsmitteilung 2008.

4. **Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten**

4.1 Allgemeines

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (R & U-Beihilfen) sind nach Art. 107 Abs. 3 lit. c des AEU-Vertrags genehmigungsfähig, wenn die Voraussetzungen der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen (fortan LL UiS) vorliegen. Beihilfen für Großunternehmen (d. h. alle Unternehmen, die keine KMU sind) sind einzeln zu notifizieren (zu den Kriterien s. u. 4.2). Für Beihilfen zugunsten von KMU sind Beihilferegulungen genehmigungsfähig, in deren Rahmen Mitgliedstaaten ohne weitere Notifizierung R & U-Beihilfen gewähren können (Einzelheiten s. u. 4.3). Sofern keine Beihilferegulungen für KMU bestehen und in bestimmten Fällen (s. u. 4.1.3) müssen allerdings auch R & U-Beihilfen an KMU einzelnotifiziert werden.

Die Gültigkeitsdauer der LL UiS endet am 9. Oktober 2012 (ABl C 156/3 vom 9. Juli 2009).

De-minimis-Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten sind nicht zulässig. Für Unternehmen, die nach dem 1. Juli 2008 aufgrund der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten geraten sind, gilt jedoch die Bundesregelung Kleinbeihilfen (Anlage 3). Zu den Sonderregelungen aufgrund des Temporary Framework s. Abschnitt 3.7.

Keine Beihilfen sind Leistungen der öffentlichen Hand aus eingegangenen Bürgschaften bei **Umschuldungsaktionen**, wenn dargelegt werden kann, dass sich der Staat in einer gegebenen Konstellation wie ein privater Geldgeber verhält und die entsprechende Bürgschaft mit dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers im Einklang steht (EuG, Urteil vom 11. Juli 2002, Rs. T-152/99, Hamsa/Kommission, Slg. 2002, 11-3049). Dieses Kriterium kann in der Regel als erfüllt angesehen werden, wenn parallel zum „Antritt“ der öffentlichen Hand aus ihrer Bürgschaft die wesentlichen Gläubiger und Gesellschafter substantielle und für die Sanierung voraussichtlich ausreichende Beiträge leisten¹¹. In einem solchen Fall „werden die Vorschriften in Punkt 5.3 [der Bürgschaftsmitteilung 2008] nicht herangezogen“ (Schreiben GD Lowe D/51969 vom 16. Mai 2008)¹².

4.1.1 Definition des Unternehmens in Schwierigkeiten¹³

Ein Unternehmen ist als in Schwierigkeiten befindlich anzusehen, wenn „es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder anderen Mitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung

gestellt werden, Verluste aufzufangen, die das Unternehmen kurz- oder mittelfristig so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn die öffentliche Hand nicht eingreift“ (LL UiS, Rdnr. 9). Konkrete Fälle sind Unternehmen mit folgenden sog. operationellen Kriterien (LL UiS, Rdnr. 10):

- Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit (falls der Eröffnungsantrag gestellt wurde) oder Überschuldung, jeweils im Sinne der Insolvenzordnung,
- verlustbedingte Aufzehrung von mehr als der Hälfte des buchmäßigen Eigenkapitals bei Personengesellschaften bzw. bei Kapitalgesellschaften mehr als der Hälfte des Grund-/Stammkapitals im Sinne der § 92 Aktiengesetz und § 49 GmbH-Gesetz und mehr als 25 % des buchmäßigen Eigenkapitals bzw. des Grund-/Stammkapitals innerhalb der letzten zwölf Monate.

Selbst wenn keines der genannten operationellen Kriterien erfüllt ist, kann ein Unternehmen als in Schwierigkeiten angesehen werden, wenn die hierfür typischen Symptome auftreten, wie steigende Verluste, sinkende Umsätze, u. a. (LL UiS, Rdnr. 11), sofern es nachweislich nicht in der Lage ist, sich aus eigener Kraft oder mit Mitteln seiner Eigentümer/Anteilseigner oder Fremdmitteln zu sanieren.

Neugegründete Unternehmen, einschließlich solcher, die aus der Abwicklung oder aus der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind, kommen nicht für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen in Betracht. Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

4.1.2 Konzernangehörige Unternehmen in Schwierigkeiten

Für Unternehmen, die einer Unternehmensgruppe angehören, kommen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen nur dann in Frage, wenn es sich um spezifische Schwierigkeiten des betreffenden Unternehmens handelt, diese nicht auf eine willkürliche Kostenverteilung innerhalb der Gruppe zurückzuführen sind und außerdem zu gravierend sind, um von der Gruppe selbst bewältigt zu werden.

4.1.3 Sektoraler Anwendungsbereich

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen werden grundsätzlich in allen Sektoren nach den Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten beurteilt. Im Stahlsektor und in der Kohleindustrie kommen R & U-Beihilfen nicht in Betracht, wohl aber sind Schließungsbeihilfen nach der Mitteilung über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie möglich (ABl [EG] Nr. C 70/21-22 vom 19. März 2002).

Die LL UiS gelten auch für den Agrarsektor, einschließlich Verarbeitungsbetriebe, soweit im Anhang I zum AEU-Vertrag aufgeführt, allerdings mit Sonderbestimmungen (s. u. Abschnitt 4.4).

¹¹ Nachrichtlich: Das deutsche Haushaltsrecht sieht weitere Bedingungen vor.

¹² Die Anwendbarkeit dieses Schreibens auf Bürgschaftsprolongationen ist mit der GD Wettbewerb noch nicht abschließend geklärt.

¹³ Für KMU gilt im Rahmen der AGFVO eine vereinfachte Regelung (Erwägungsgrund 15 und Art. 1 Abs. 7), s. o. Abschnitt 3.4.1.2 lit. f.

4.1.4 Einzelfallnotifizierungspflichten

Einzelnen zu notifizieren sind:

- R & U-Beihilfen an Unternehmen, die nicht die gemeinschaftliche KMU-Definition (s. o. 3.4.1) erfüllen;
- R & U-Beihilfen an KMU, sofern keine Beihilferegelungen (s. u. 4.3) bestehen;
- R & U-Beihilfen an KMU in Schwierigkeiten, die aufgrund einer bestehenden Beihilferegelung vergeben werden sollen, sind dennoch anmeldungspflichtig („Durchstoß“ der genehmigten Beihilferegelung), wenn
 - das Unternehmen auf Märkten mit langfristigen strukturellen Überkapazitäten tätig ist,
 - eine Rettungsbeihilfe für einen längeren Zeitraum als sechs Monate gewährt oder nicht nach 6 Monaten zurückgezahlt worden ist,
 - der kumulierte Betrag der Beihilfen bei gemeinsamer Betrachtung von Rettungs- und Umstrukturierungsphase 10 Mio. EUR übersteigt,
 - sonstige Bedingungen der Regelung nicht eingehalten werden,
 - das KMU die Aktiva eines anderen Unternehmens übernommen hat, das selbst bereits R- oder U-Beihilfen erhalten hat.
- Beihilfen an mittlere bzw. große Unternehmen während des Umstrukturierungszeitraumes nach Gewährung einer Umstrukturierungsbeihilfe (vgl. unten Abschnitt 4.2.2.1) sind in folgendem Fall einzelnotifizierungspflichtig: Die Kommission hatte die Umstrukturierungsbeihilfe genehmigt und war zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung über die Umstrukturierungsbeihilfe von der späteren Beihilfe während der Umstrukturierungsphase nicht unterrichtet. Ausgenommen von dieser Einzelnotifizierungspflicht sind Beihilfen, die unter eine Freistellungs-VO fallen (s. Rdnr. 70 in Verbindung mit Rdnr. 69 LL UiS).

Siehe hierzu auch unten Abschnitt 4.3.

4.1.5 Grundsatz der „einmaligen Beihilfe“

Hat ein Unternehmen eine Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe (einschließlich nicht angemeldeter Beihilfen) erhalten, und liegt es weniger als zehn Jahre zurück, dass eine Rettungsbeihilfe gewährt oder die Umstrukturierungsphase abgeschlossen oder die Durchführung eingestellt worden ist, genehmigt die Kommission eine weitere Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe nur unter engen Voraussetzungen (vgl. Rdnr. 72 ff. LL UiS).

4.2 Voraussetzungen für die Genehmigung von einzelnen zu notifizierenden Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen

4.2.1 Rettungsbeihilfen

- Nur Darlehensbürgschaften/-garantien oder Darlehen. In beiden Fällen mindestens Marktzinssatz des Darlehens (Referenzzinssatz);

- Das verbürgte Darlehen muss spätestens sechs Monate nach der ersten Auszahlung an das Unternehmen zurückgezahlt werden; die Frist verlängert sich bis zu einer Entscheidung der Kommission zu einem rechtzeitig eingereichten Umstrukturierungsplan; Kommission kann aber entscheiden, dass Verlängerung nicht gerechtfertigt ist;

- Die Höhe der Rettungsbeihilfe muss auf einen Betrag begrenzt sein, der für die Weiterführung des Unternehmens während eines Zeitraums von längstens sechs Monaten erforderlich ist (zur indikativen Berechnung dieses Betrages wird die Formel

Betriebsergebnis vor Zinsaufwand und Steuern, wie im Jahresabschluss des Vorjahres ausgewiesen,

zzgl. Abschreibungen des Vorjahres und

zzgl. Veränderung des Nettoumlaufvermögens in den letzten beiden Jahren
dividiert durch 2

angewendet; Beihilfen über diesen Betrag hinaus sind eingehend zu begründen).

Die Rettungsbeihilfe kann nach Maßgabe der Rdnr. 16 der LLUiS auch strukturelle Maßnahmen unterstützen, wenn ein sofortiges Tätigwerden erforderlich ist;

- Rechtfertigung aus akuten sozialen Gründen;
- keine gravierenden Ausstrahlungseffekte in andere Mitgliedstaaten;
- Verpflichtung, innerhalb von sechs Monaten nach der Genehmigung bzw. – im Falle nicht angemeldeter Beihilfen – nach Auszahlung der Beihilfe einen Umstrukturierungsplan vorzulegen oder die Beihilfe zurückzuzahlen.

Neu ist ein vereinfachtes Verfahren zur Genehmigung von Rettungsbeihilfen an Unternehmen, die eines der operationellen Kriterien (siehe 4.1.1) aufweisen, sofern alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind und sich die Höhe der Beihilfe auf den Betrag beschränkt, der sich aus der o. g. Formel ergibt und maximal 10 Mio. EUR beträgt. Über Anträge nach dem vereinfachten Verfahren will die Kommission innerhalb eines Monats entscheiden.

4.2.2 Umstrukturierungsbeihilfen

4.2.2.1 Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität

- Umstrukturierungsbeihilfe muss an Vorlage und Durchführung eines tragfähigen Umstrukturierungsplans geknüpft sein. Umstrukturierungspläne für Großunternehmen müssen von der Kommission genehmigt werden. Umstrukturierungspläne für KMU müssen vom Mitgliedstaat genehmigt und an die Kommission übermittelt werden.

- Voraussetzung eines solchen Umstrukturierungsplans ist die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen.

Die Bürgschaftsentscheidung wird auf der Grundlage des vorgelegten Umstrukturierungsplans die Dauer der Umstrukturierungsphase bestimmen. Die Laufzeit der Bürgschaft ist davon unbeschadet.

4.2.2.2 Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsverfälschungen

Zur Minimierung der Wettbewerbsverzerrungen aus Umstrukturierungsbeihilfen sind Ausgleichsmaßnahmen obligatorisch; lediglich kleine Unternehmen sind ausgenommen, es sei denn sektorspezifische Vorschriften sehen etwas anderes vor oder das Unternehmen ist auf einem Markt tätig, der über lange Zeit unter Überkapazitäten leidet. In Betracht kommen die Veräußerung von Vermögenswerten, Reduzierungen der Kapazitäten oder der Marktpräsenz und die Verminderung von Marktzutrittsschranken auf den betreffenden Märkten. Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich vor allem auf die Märkte beziehen, auf denen das beihilfebegünstigte UiS nach der Umstrukturierung eine bedeutende Stellung hat; die Schließung verlustträchtiger Bereiche gilt nicht als Ausgleichsmaßnahme.

4.2.2.3 Beschränkung der Beihilfe auf das notwendige Maß

- Beihilfe muss sich auf das für die Umstrukturierung unbedingt notwendige Mindestmaß beschränken.
- Der Beihilfeempfänger muss einen bedeutenden Beitrag zur Finanzierung der Umstrukturierungskosten erbringen; dies kann beispielsweise durch den Verkauf von Vermögenswerten, wenn diese für den Fortbestand des Unternehmens nicht unerlässlich sind, oder durch Fremdfinanzierung zu Marktbedingungen erfolgen. Die Kommission will im Regelfall folgende Eigenbeiträge des Begünstigten zur Umstrukturierung als ausreichend erachten: mindestens 25 % im Fall kleiner Unternehmen, mindestens 40 % für mittlere Unternehmen und mindestens 50 % für große Unternehmen. „In außergewöhnlichen Umständen und in Härtefällen, die der betreffende Mitgliedstaat nachzuweisen hat, kann die Kommission ausnahmsweise einen geringeren [Eigen]Beitrag akzeptieren“ (LL UiS, Rdnr. 44). Dabei ist das Eigenobligo eines verbürgten Bankkredites anrechnungsfähig, sofern der Bankkredit zu Marktkonditionen gewährt wurde (vgl. Entscheidung der Kommission zur Ambau Stahl- und Anlagenbau, ABI L 103/50 vom 24. April 2003).

4.2.2.4 Änderungen des Umstrukturierungsplans

Änderungen des Umstrukturierungsplans sind zulässig. Falls eine Umstrukturierungsbeihilfe im Einzelfall von der Kommission genehmigt ist, bedürfen das nachträgliche Heraufsetzen des ursprünglichen Beihilfebetrages, das Herabsetzen der Gegenleistung oder die Verzögerung bei der Umsetzung des Zeitplanes für die Gegenleistung der Notifizierung im Einzelfall. Eine Änderung des Umstrukturierungsplans ist während der Laufzeit der Umstrukturierungsperiode unter der

Voraussetzung zulässig, dass auch der geänderte Umstrukturierungsplan (der den Voraussetzungen oben unter 4.2.2.1 bis 4.2.2.3 genügt) die Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität innerhalb einer angemessenen Frist erkennen lässt. Eine Änderung des Beihilfebetrages während der Umstrukturierungsphase ist bei Einhaltung der Voraussetzungen genehmigungsfähig und stellt dann grundsätzlich keine wiederholte Umstrukturierungsbeihilfe dar.

Neue Beihilfen während der Umstrukturierungsphase an mittlere bzw. große Unternehmen können notifizierungspflichtig sein, vgl. oben 4.1.4.

4.2.2.5 Durchführung des Umstrukturierungsplans

Die Überwachung des Umstrukturierungsplans ist durch den staatlichen Bürgen sicherzustellen.

4.2.2.6 Jahresberichte

Der Kommission sind regelmäßig ausführliche Berichte über die Durchführung des Umstrukturierungsplans zu übermitteln. Bei Beihilfen an Großunternehmen ist der erste Bericht in der Regel sechs Monate nach der Genehmigung vorzulegen, danach mindestens jährlich zu einem bestimmten Termin. Die Berichte müssen alle sachdienlichen Informationen zur Durchführung des Umstrukturierungsplans, zum Zeitpunkt der Zahlungen an das Unternehmen, zur Finanzlage des Unternehmens und zu der Einhaltung der in der Entscheidung enthaltenen Auflagen und Bedingungen enthalten (vgl. Rdnr. 50 LL UiS).

Bei Beihilfen an KMU reicht die jährliche Übermittlung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des Unternehmens aus, sofern nicht in der Genehmigungsentscheidung strengere Anforderungen festgelegt wurden.

4.2.2.7 Unterrichtungspflichten

Bei der Anmeldung einer Umstrukturierungsbeihilfe für ein großes oder mittleres Unternehmen müssen alle Beihilfen, die während der Umstrukturierungsphase ausgereicht werden sollen, angegeben werden, außer wenn sie unter die De-minimis-Regelung oder unter eine Freistellungsverordnung fallen.

4.2.2.8 Eigenobligo der Banken

Bei staatlichen Bürgschaften zugunsten von Unternehmen in Schwierigkeiten muss bei der Darlehen gewährenden Bank ein Eigenobligo von mindestens 10 % verbleiben.

4.3 Regelungen für die R & U -Beihilfen an KMU

Die Kommission genehmigt Regelungen der Mitgliedstaaten, unter denen R & U-Beihilfen an KMU gewährt werden können, unter den in Titel 4 der LL UiS genannten Bedingungen.

4.3.1 Allgemeines

a) Förderungswürdigkeit

Eine Freistellung von der Einzelnotifizierungspflicht kann nur für Unternehmen vorgesehen werden, die eines der operationellen Kriterien (s. o. 4.1.1) erfüllen. Beihilfen an Unterneh-

men, die auf einem Markt tätig sind, auf dem seit langem Überkapazitäten bestehen, müssen unabhängig von der Größe einzeln angemeldet werden.

b) Höchstbetrag

Die für den Einzelfall vorgesehenen Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen, einschließlich der Beihilfen aus anderen Quellen oder anderen Regelungen, dürfen 10 Mio. EUR nicht überschreiten. Der Höchstbetrag, der demselben Unternehmen gewährt werden kann, muss in der Regelung angegeben werden. Die Beihilfen, die diesen Höchstbetrag überschreiten, müssen einzeln angemeldet werden.

4.3.2 Beihilferegulungen für Rettungsbeihilfen

Die Regelungen müssen die Einhaltung der für Ad-hoc-Rettungsbeihilfen aufgestellten Kriterien vorsehen (Form der Beihilfe, Vorliegen akuter sozialer Gründe, keine gravierenden Ausstrahlungswirkungen in andere Mitgliedstaaten, Begrenzung der Beihilfe auf das Minimum). Rettungsbeihilfen dürfen nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten vorgesehen werden. Festgelegt werden muss, dass der Mitgliedstaat vor Ablauf der Frist entweder einen Umstrukturierungs- oder Liquidationsplan zu billigen oder von dem Begünstigten das Darlehen und die der Risikoprämie entsprechende Beihilfe zurückzufordern hat.

Rettungsbeihilfen, die für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gewährt oder nicht nach sechs Monaten zurückgezahlt werden, sind der Kommission einzeln anzumelden.

4.3.3 Beihilferegulungen für Umstrukturierungsbeihilfen

In der Regelung muss die Gewährung der Umstrukturierungsbeihilfe von der vollständigen Durchführung eines vom Mitgliedstaat zuvor gebilligten Umstrukturierungsplans abhängig gemacht werden, der die für Ad-hoc-Beihilfen genannten Voraussetzungen der Wiederherstellung der Rentabilität und Begrenzung der Beihilfen auf das notwendige Mindestmaß erfüllt. Gleiches gilt für die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen, die von mittleren Unternehmen in jedem Fall, von kleineren Unternehmen nur bei entsprechenden sektorspezifischen Regelungen zu verlangen sind. Für kleinere Unternehmen muss zusätzlich vorgesehen werden, dass sie keine Kapazitätsaufstockung vornehmen dürfen. Die Genehmigung von Änderungen des Umstrukturierungsplans darf nur unter den Voraussetzungen der in den Leitlinien für Ad-hoc-Beihilfen vorgesehenen Regelungen vorgesehen werden.

4.3.4 Grundsatz der „einmaligen Beihilfe“

Der Grundsatz der einmaligen Beihilfe ist einzuhalten. Beihilfen an ein Unternehmen, das Vermögenswerte eines anderen Unternehmens übernimmt, das selbst bereits Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen erhalten hat, sind einzeln anzumelden.

4.3.5 Auflagen

Die Genehmigung einer Regelung wird mit der Auflage verbunden, einen, normalerweise jährlichen, Bericht über die Durchführung vorzulegen.¹⁴

Soweit nach den Bürgschaftsrichtlinien Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen vergeben werden, sind in der jährlichen Berichterstattung demnach zusätzlich zu den in den standardisierten Jahresberichten erforderlichen Informationen alle geförderten Unternehmen aufzulisten unter Angabe von Firma, sektoralem Code – nach der dreistelligen NACE-Systematik der Wirtschaftszweige –, Zahl der Beschäftigten, Jahresumsatz und Bilanzsumme, Umfang der im Berichtsjahr gewährten Beihilfe, ggf. Bestätigung während der beiden Vorjahre gewährter Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen, Höhe und Art der Eigenleistungen, ggf. Art und Umfang der Ausgleichsleistungen und ggf. Gesamtbetrag der bisher gewährten Beihilfen; ferner sind Angaben über die Ausfallquote sowie die Zahl der Unternehmen, für die ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, zu übermitteln.

4.4 Agrarsektor

Für R & U-Beihilfen im Agrarsektor einschl. Verarbeitungsbetriebe gem. Anhang I des EG-Vertrags gelten die Sonderbestimmungen des Titels 5 der LL UiS. Dieser Titel gilt auch für KMU im Agrarsektor.

5. **Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie**

Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für die Stahlindustrie sind unzulässig. Für Unternehmen der Stahlindustrie im Sinne von Anhang B des multisektoralen Beihilferahmens können jedoch als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden:

- Beihilfen für Entlassungs- oder Vorruhestandszahlungen an Arbeitnehmer von Stahlunternehmen;
- Beihilfen für Unternehmen, die ihre Produktionstätigkeit endgültig einstellen.

¹⁴ Die Angaben sollen den Weisungen der Kommission zu den standardisierten Jahresberichten entsprechen und ein Verzeichnis aller begünstigten Unternehmen sowie nähere Angaben zu den Unternehmen enthalten; vgl. Rdnr. 86 mit Verweis auf Anhang III der VO (EG) Nr. 794/2004 zur Durchführung der VO (EG) 659/1999.

Anlage 1

**Regelung
zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger
Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik
Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise
(„Bundesregelung Kleinbeihilfen“)**

Angesichts der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise sind der Europäische Rat und die Europäische Kommission überein gekommen, zur Behebung beträchtlicher Störungen im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten binnenmarktkonforme Maßnahmen gemäß Artikel 87 Abs. 3 lit. b EG-Vertrag zu erlassen. Auf Grundlage von Ziffer 11 der Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu der Tagung des Europäischen Rates in Brüssel am 11./12. Dezember 2008 und von Ziffer 4.2 der Mitteilung der Europäischen Kommission „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ vom 17. Dezember 2008 in der Fassung vom 7. April 2009 (KOM-Mitteilung 2009/C 83/01) ergeht folgende „Bundesregelung Kleinbeihilfen“:

§ 1**Gewährung von Kleinbeihilfen**

(1) Auf Grundlage dieser Beihilferegulierung können beihilfegebende Stellen sog. Kleinbeihilfen an Unternehmen gewähren. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 500.000 EUR nicht übersteigen; § 4 ist zu beachten¹.

(2) Der in Abs. 1 Satz 2 festgesetzte Höchstbetrag bezieht sich auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, d. h. die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben, zugrunde zu legen. Wird die Kleinbeihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent².

§ 2**Anwendungsbereich**

(1) Die Maßnahme gemäß § 1 („Maßnahme“) gilt für alle Kleinbeihilfen, die

- a) in der Bundesrepublik Deutschland und
- b) an Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche

gewährt werden, sofern die nachfolgenden Absätze nichts Abweichendes bestimmen.

¹ Bei Ziffer 4.2.2 der KOM-Mitteilung vom 17. Dezember 2008 handelt sich um eine neue Möglichkeit, kompatible Beihilfen zu gewähren, und nicht um eine Änderung der De-minimis-Verordnung 1998/2006, die unberührt bleibt.

² Es ist jeweils das Rating anzuwenden, das zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung festgestellt wird. Das zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung geltende Rating ist sowohl zur Feststellung des Beihilfebetrags für Maßnahmen, die im Rahmen des Temporary Framework zum Einsatz kommen, heranzuziehen, wie auch zur Beachtung der Kumulierungsregeln.

(2) Die Maßnahme gilt nur für transparente Beihilfe im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung³. Als transparent gelten insbesondere folgende Arten von Beihilfen:

- a) Beihilfen in Form von Zuschüssen und Zinszuschüssen,
 - b) Beihilfen in Form von Darlehen, deren Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage des zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet wird,
 - c) Beihilfen in der Form von Garantieregelungen, deren Bruttosubventionsäquivalent
 - (i) entweder auf der Basis einer Methode berechnet wird, die von der EU-Kommission genehmigt worden ist⁴,
 - (ii) oder auf der Basis der im Anhang des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens (KOM-Mitteilung 2009/C 83/01) festgelegten Safe-Harbour-Prämien der EU-Kommission berechnet wird⁵.
 - d) Beihilfen in Form von Kapitalzuführungen, wenn der Gesamtbetrag der zugeführten öffentlichen Mittel unter dem nach dieser Regelung möglichen Höchstbetrag von 500.000 EUR liegt. Diese Regelung gilt nicht für Beteiligungen an Risikokapitalfonds, wenn neben dem öffentlichen auch ein privater Investor auf Fondsebene beteiligt ist⁶.
- (3) Die Maßnahme gilt für Tätigkeiten in allen Wirtschaftszweigen mit folgenden Ausnahmen:
- a) Unternehmen, die im Fischereisektor tätig sind;
 - b) Unternehmen, die im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

³ Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 (ABl 2008 Nr. L 214 S. 3 vom 9. August 2008)

⁴ z. B. die von der EU-Kommission genehmigten Bürgschaftsberechnungsmethoden N 197/2007, N 541/2007, N 325/2006 und N 762/2007. Diese Methoden gelten hingegen nicht, wenn das Unternehmen in Schwierigkeiten ist gemäß der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der KOM vom 1. Oktober 2004.

⁵ Diese Safe-Harbour-Prämien tragen dem Umfang der Besicherung Rechnung und verfeinern damit die Safe-Harbour-Bestimmungen der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl C 155 vom 20. Juni 2008). Diese Prämien entsprechen grundsätzlich den in der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl C 14 vom 19. Januar 2008, S. 6) festgelegten Margen abzüglich 20 Basispunkten (siehe Fußnote 11 der Bürgschaftsmittlung). Sie sind jedoch maximal so hoch wie die in der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften (ABl C 155 vom 20. Juni 2008) für die einzelnen Ratingkategorien festgelegten Safe-Harbour-Prämien. Zur Definition des Umfangs der Besicherung siehe Fußnote 2 auf Seite 3 der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze (ABl C 14 vom 19. Januar 2008, S. 6).

⁶ s. Entscheidung der Kommission N 299/2009 vom 4. Juni 2009, Rz. 10

(4) Für Unternehmen, die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind, gilt die Maßnahme nur, wenn

- a) der Beihilfebetrag nicht auf der Basis des Preises oder der Menge solcher Produkte festgesetzt wird, die vom Primärerzeuger erworben oder von dem betreffenden Unternehmen auf den Markt gebracht wurden, und
- b) die Beihilfe nicht davon abhängig gemacht wird, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergereicht wird.

(5) Die Maßnahme gilt ferner nur für Unternehmen, die bis zum 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß der Definitionen in Ziffer 2.1 der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Kommission vom 1. Oktober 2004 (ABl C 244/2) bzw. in Art. 1 Abs. 7 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Unternehmen, die nach dem 1. Juli 2008 aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten kamen, sind ebenfalls im Geltungsbereich dieser Regelung⁷.

(6) Die Maßnahme gilt nicht für Exportbeihilfen und für Beihilfen, die einheimischen Waren einen Vorteil gegenüber eingeführten Waren verschaffen.

§ 3 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Regelung beginnt mit dem Tag der Genehmigung durch die Europäische Kommission⁸ und endet am 31. Dezember 2010, d. h. Gewährungen von Kleinbeihilfen nach dieser Regelung sind bis zu diesem Zeitpunkt möglich⁹.

§ 4 Kumulierung

(1) Kleinbeihilfen nach dieser Regelung können nicht mit De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden¹⁰.

(2) Hat ein Unternehmen vor dem 17. Dezember 2008 bereits De-minimis-Beihilfen erhalten, darf der Gesamtbetrag an erhaltenen Kleinbeihilfen nach dieser Regelung und an De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung

(EG) Nr. 1998/2006 an dieses Unternehmen im Zeitraum 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 den in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Höchstbetrag nicht überschreiten. Unternehmen, die also vor dem 17. Dezember 2008 bereits De-minimis-Beihilfen erhalten haben, kann im Rahmen des § 1 bis 31. Dezember 2010 nur noch diejenige Summe an Kleinbeihilfen gewährt werden, welche sich aus der Differenz der erhaltenen De-minimis-Beihilfen und des gemäß § 1 zulässigen Höchstbetrages ergibt.

(3) Die Kleinbeihilfen nach dieser Regelung können mit anderen binnenmarktkonformen staatlichen Beihilfen, die nicht De-minimis-Beihilfen sind, oder mit Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität nicht übersteigt, die in Freistellungsverordnungen oder in Leitlinien festgelegt wurde.

§ 5 Überwachung

(1) Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen der beihilfegebenden Stelle schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede Kleinbeihilfe nach dieser Regelung und jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es im jeweiligen laufenden Steuerjahr erhalten hat.

(2) Die beihilfegebende Stelle gewährt eine neue Kleinbeihilfe nach dieser Regelung erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass der Gesamtbetrag der Beihilfen, den das Unternehmen in dem Mitgliedstaat im Zeitraum 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 erhalten hat, den in § 1 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet.

(3) Die beihilfegebenden Stellen müssen alle Unterlagen über gewährte Kleinbeihilfen nach dieser Regelung, die die Einhaltung der vorliegend genannten Voraussetzungen belegen (insbesondere auch die Feststellung nach § 2 Abs. 5), für zehn Jahre aufbewahren. Sie sind der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Genehmigung durch die EU-Kommission in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Das Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Berlin, den 29. Dezember 2008

⁷ Für Unternehmen, die bereits vor dem 1. Juli 2008 definitionsgemäß „in Schwierigkeiten“ waren, gelten die Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der KOM vom 1. Oktober 2004.

⁸ KOM-Genehmigung erfolgte am 30. Dezember 2008 (N 668/2008)

⁹ Wenn sich die Kleinbeihilfen der beihilfegebenden Stellen im Rahmen dieser Regelung halten, müssen diese Maßnahmen nicht gesondert bei der Kommission notifiziert werden, da diese Bundesregelung als „aid scheme“ gilt, d. h. bei der Vergabe von Kleinbeihilfen nach dieser Regelung ist ein Rechtsgrundlagenverweis hierauf notwendig. Bestehende De-minimis-Förderprogramme und -richtlinien von Bund, Ländern und Kommunen brauchen also nicht geändert zu werden.

¹⁰ Gemäß Ziffer 4.7 der KOM-Mitteilung 2009/C 83/01

Anlage 2

**Regelung
zur vorübergehenden Gewährung von Bürgschaften
im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland
während der Finanz- und Wirtschaftskrise
(„Befristete Regelung Bürgschaften“)**

Angesichts der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise sind der Europäische Rat und die Europäische Kommission überein gekommen, zur Behebung beträchtlicher Störungen im Wirtschaftsleben der Mitgliedstaaten binnenmarktkonforme Maßnahmen gemäß Artikel 87 Abs. 3 lit. b EG-Vertrag zu erlassen. Auf Grundlage von Ziffer 4.3.2 der Mitteilung der Europäischen Kommission „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (ABl 2009/C 16/1) vom 17. Dezember 2008 in der Fassung vom 25. Februar 2009¹ ergeht folgende „Befristete Regelung Bürgschaften“:

§ 1 Gewährung von Bürgschaften

(1) Auf Grundlage dieser Beihilferegelung können beihilfevergebende Stellen als Beitrag zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Deutschlands Bürgschaften an Unternehmen in Modifikation der geltenden beihilferechtlichen Regularien nach Maßgabe der Abs. 2 bzw. 3 sowie der §§ 2–6 gewähren, um den Zugang zu Investitions- und Betriebsmitteldarlehen zu ermöglichen oder zu erleichtern².

(2) Die Bürgschaftsentgelte müssen mindestens 85 % (für KMU 75 %) der Safe-Harbour-Prämien nach Anlage 1 dieser Regelung entsprechen. Für die Berechnung des Mindestbürgschaftsentgelts ist das Rating³ zum Zeitpunkt der Bürgschaftsbewilligung zugrunde zu legen. Die Qualität

der Besicherung (hoch/normal/gering) ist durch die Hausbank zu bewerten. Unternehmen, die nicht bzw. nicht mehr über ein Rating verfügen, werden Unternehmen mit einem CCC-Rating gleichgestellt, soweit nicht Abschnitt 3.3 vorletzter Absatz der Bürgschaftsmittelteilung 2008/C 155/2⁴ anwendbar ist.

(3) Soweit der Beihilfewert gemäß einer genehmigten Methode zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalentes (N 197/2007 für Investitionsvorhaben, N 541/2007 für Betriebsmittelkredite, N 762/2007 für Spezialfinanzierungen) ermittelt wird, kann das tatsächlich geforderte Bürgschaftsentgelt vorbehaltlich § 4 Abs. 3 um 15 % (für KMU um 25 %) gegenüber demjenigen Bürgschaftsentgelt reduziert werden, das nach der genehmigten Methode für eine beihilfefreie Bürgschaft erforderlich ist.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Die Maßnahme gemäß § 1 („Maßnahme“) gilt für alle Investitionskredit- und Betriebsmittelkredit-Bürgschaften, die

a) in der Bundesrepublik Deutschland und

b) an Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen

gewährt werden, sofern Abs. 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Die Maßnahme gilt nur für Bürgschaftsgewährungen an Unternehmen, die bis zum 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten waren gemäß Ziffer 2.1. der Rettungs- und Umstrukturierungsleitlinien der Kommission vom 1. Oktober 2004 (ABl 2004/C 244/2) bzw. gemäß Art. 1 Abs. 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung VO (EG) 800/2008 vom 6. August 2008 (ABl L 214/3). Unternehmen, die nach dem 1. Juli 2008 aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten kamen, sind ebenfalls im Geltungsbereich dieser Regelung.

(3) Die Maßnahme gilt nicht für Exportkreditgarantien.

§ 3 Kreditobergrenze, maximale Bürgschaftsquote

(1) Der verbürgte Kredit darf die gesamte jährliche Lohn- und Gehaltssumme des geförderten Unternehmens im Jahr 2008 nicht übersteigen. Die Lohn- und Gehaltssumme im Sinne dieser Regelung umfasst auch Sozialversicherungsbeiträge sowie die Kosten von Personal, die am Standort des Unternehmens arbeiten, aber auf der Lohn- und Gehaltsliste von Lieferanten oder Subunternehmen (subcontractors) stehen.

¹ „Communication from the Commission amending the temporary community framework for state aid measures to support access to finance in the current financial and economic crisis“ vom 25. Februar 2009, veröffentlicht auf der Website der GD Wettbewerb der KOM

² Die maximale Dauer von Bürgschaften unter der notifizierten Maßnahme ist abhängig von der Laufzeit des verbürgten Kredits. Die Prämienermäßigung gilt für höchstens zwei Jahre ab Gewährung der Bürgschaft. Hat der verbürgte Kredit eine Laufzeit von mehr als zwei Jahren, so müssen die im Anhang festgelegten Safe-Harbour-Prämien oder die über einer Berechnungsmethode gemäß § 1 Abs. 3 ermittelte beihilfefreie Prämie während eines weiteren Zeitraums von höchstens acht Jahren ohne Ermäßigung angewendet werden. Hat der verbürgte Kredit eine Laufzeit von mehr als zehn Jahren, werden anschließend marktmäßige Prämien in Übereinstimmung mit der dann geltenden Bürgschaftsmittelteilung der KOM bzw. die nach der Berechnungsmethode gemäß § 1 Abs. 3 ermittelte Prämie berechnet.

³ Unternehmensrating oder Spezialfinanzierungsrating, vgl. genehmigte Methode N 762/2007

⁴ „Für KMU, die keine Bonitätsgeschichte und kein auf einem Bilanzansatz basierendes Rating haben, wie bestimmte Projektgesellschaften oder Start-up-Unternehmen, wird die Safe-Harbour-Prämie auf 3,8 % festgesetzt, wobei diese Prämie niemals niedriger sein darf als diejenige, die für die Muttergesellschaft oder die Muttergesellschaften anwendbar wäre.“

(2) Im Falle von Unternehmen, deren Gründung nach dem 1. Januar 2008 erfolgte, darf der verbürgte Kredit die geschätzte jährliche Lohn- und Gehaltssumme der ersten beiden Betriebsjahre nicht übersteigen.

(3) Die maximale Bürgschaftsquote beträgt 90 % des verbürgten Kredites.

§ 4 Kumulierung

(1) Die festgelegten Fördersätze und Kumulierungsoberregeln gelten unabhängig davon, ob die Förderung ausschließlich aus staatlichen Mitteln finanziert oder aus Gemeinschaftsmitteln kofinanziert wird.

(2) Maßnahmen gemäß § 1 können nicht mit De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden.

(3) Die Absenkung des Bürgschaftsentgeltes nach § 1 muss um den Beihilfewert von De-minimis-Beihilfen, die nach dem 1. Januar 2008 für das gleiche Vorhaben gewährt wurden, reduziert werden.

(4) Bürgschaften nach dieser Regelung können mit anderen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbaren Beihilfen, die nicht De-minimis-Beihilfen sind, oder mit Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität nicht übersteigt, die in Freistellungsverordnungen, Genehmigungen oder Leitlinien festgelegt wurde.

§ 5 Überwachung

(1) Vor Gewährung der Beihilfe hat das betreffende Unternehmen der Beihilfe gewährenden Stelle schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede Bürgschaft nach dieser Regelung und jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es seit 1. Januar 2008 erhalten hat.

(2) Die Beihilfe gewährende Stelle gewährt eine neue Bürgschaft nach dieser Regelung erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass die Bestimmungen nach §§ 1-4 beachtet werden.

(3) Die beihilfegebenden Stellen müssen dafür Sorge tragen, dass ausführliche Unterlagen über die Gewährung der Beihilfen geführt werden. Diese Unterlagen, aus denen hervorgehen muss, dass die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt wurden, müssen zehn Jahre aufbewahrt werden und der Kommission auf Anfrage vorgelegt werden. Insbesondere müssen die Mitgliedstaaten Informationen eingeholt haben, die belegen, dass es sich bei den Begünstigten am 1. Juli 2008 nicht um Unternehmen in Schwierigkeiten gehandelt hat.

(4) Alle Behörden, welche diese Regelung nutzen, sind verpflichtet, sich an der Berichterstattung nach Ziffer 6 der Mitteilung der Europäischen Kommission „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln

in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ zu beteiligen⁵.

§ 6 Anwendungszeitraum, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

(1) Die Reduzierungen der Bürgschaftsentgelte nach § 1 Abs. 2 und 3 dürfen nur auf zwei Jahre nach Gewährung der Bürgschaft gewährt werden.

(2) Die Geltungsdauer dieser Regelung beginnt mit dem Tag der Genehmigung durch die Europäische Kommission⁶ und endet am 31. Dezember 2010, d. h. Gewährungen von Bürgschaften sind bis zu diesem Zeitpunkt möglich. Maßnahmen, die bis zum 31. Dezember 2010 auf Grundlage dieser Regelung zulässig gewährt wurden und über den 31. Dezember 2010 fort dauern, bleiben gültig.

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Berlin, den 16. Februar 2008

Anlage 1

Neue beihilfefreie Bürgschaftsprämien in Basispunkten <i>(kursiv in Klammern alte Safe-Harbour-Prämien bei aktuellem Rating)</i>			
Rating-Kategorie (S & P)	Besicherung		
	Hoch	Normal	Niedrig
AAA	40	40	40
AA+ AA AA-	40	40	40
A+ A A-	40 <i>(bisher 55)</i>	55	55
BBB+ BBB BBB-	55 <i>(bisher 80)</i>	80	80
BB+ BB	80 <i>(bisher 200)</i>	200	200
BB- B+	200 <i>(bisher für B+ 380)</i>	380	380
B B-	200 <i>(bisher für B- 630)</i>	380 <i>(bisher für B- 630)</i>	630
CCC und darunter	380 <i>(bisher keine Bürgschaft möglich)</i>	630 <i>(bisher keine Bürgschaft möglich)</i>	980 <i>(bisher keine Bürgschaft möglich)</i>

⁵ Die Überwachungs- und Berichtspflichten in Abschnitt 6 und Fußnote 23 des „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen“ sind einzuhalten. So wird Deutschland der Kommission zum 31. Juli 2009 eine Liste von Maßnahmen, die unter dem „Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmen“ ergriffen wurden, mit detaillierten Berichten bezüglich der Bürgschaftsentscheidungen und bis zum 31. Oktober 2009 einen Bericht über bereits umgesetzte Maßnahmen einreichen; an beiden Berichten haben die beihilfegebenden Stellen mitzuwirken. Im besonderen müssen Informationen eingereicht werden, die belegen, dass der Beihilfeempfänger am 1. Juli 2008 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war.

⁶ KOM-Genehmigung N 27/2009 wurde am 27. Februar 2009 erteilt.

Anlage 3

**Regelung
zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen
an landwirtschaftliche Unternehmen zur Erleichterung
des Zugangs zu Finanzierungsmitteln
während der Finanz- und Wirtschaftskrise
(Bundesregelung landwirtschaftliche Kleinbeihilfen)**

Vom 26. November 2009

Die Regelung wurde bei der Europäischen Kommission unter der Nr. N 579/2009 angemeldet und von ihr mit Entscheidung vom 23. November 2009 – C (2009) 9171 final – genehmigt.

1. Anwendungsbereich

Die Regelung gilt für Unternehmen, die in der Primärerzeugung von im Anhang I des EG-Vertrages genannten Erzeugnissen tätig sind (Erzeuger). Sie gilt weder für Erzeugnisse des Fischerei- und Aquakultursektors, die in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates fallen, noch für Erzeugnisse zur Imitation oder Substitution von Milch oder Milcherzeugnissen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates.

2. Zuwendungszweck

Die Regelung dient der Gewährung geringfügiger Betriebsbeihilfen während der Finanz- und Wirtschaftskrise. Sie kann zu diesem Zweck von beihilfegewährenden Stellen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden als beihilferechtliche Grundlage herangezogen werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Kleinbeihilfen nach dieser Regelung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Erzeuger, die sich am 1. Juli 2008 nicht in Schwierigkeiten befanden. Sie kann auch Erzeugern gewährt werden, die nach diesem Datum auf Grund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten geraten sind. Zur Bestimmung des Begriffes „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne dieser Regelung ist bei großen Unternehmen Abschnitt 2.1 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten und bei KMU Art. 1 Nr. 7 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission heranzuziehen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Gesamtsumme der einem Erzeuger nach dieser Regelung gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von 15.000 EUR nicht übersteigen.
- 4.2 Der in Nr. 4.1 genannte Höchstbetrag bezieht sich auf eine Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zu Grunde zu legen. Wird die Kleinbeihilfe nicht als Zuschuss, sondern in anderer Form gewährt, bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach ihrem Bruttosubventionsäquivalent.

4.3 Die Kleinbeihilfe darf nur als transparente Beihilfe im Sinne von Art. 3 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission gewährt werden. Als transparent gelten insbesondere folgende Arten von Beihilfen:

- 4.3.1 Beihilfen in Form von Zuschüssen und Zinszuschüssen,
- 4.3.2 Beihilfen in Form von Darlehen, deren Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage des zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet wird,
- 4.3.3 Beihilfen in der Form von Garantieregelungen, deren Bruttosubventionsäquivalent entweder auf der Basis einer Methode, die von der Kommission genehmigt worden ist, oder nach der im Anhang des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise festgelegten Safe-Harbour-Prämien berechnet wird.
- 4.4 Es werden nur Beihilfen für solche Maßnahmen gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden.
- 4.5 Die Regelung gilt nicht für Exportbeihilfen und für Beihilfen, die einheimische Erzeugnisse gegenüber eingeführten Waren begünstigen.
- 4.6 Die Regelung gilt nicht für Beihilfen, die auf bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse ausgerichtet sind. Sie steht allen landwirtschaftlichen Produktionsrichtungen offen.
- 4.7 Die Regelung gilt nicht für Beihilfen, die nach Maßgabe der Menge oder des Preises bestimmt werden.

5. Kumulierung

- 5.1 Der Gesamtbetrag der Beihilfen, den der Erzeuger im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2010 nach dieser Regelung oder der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission erhalten hat, darf den in Nr. 4.1 genannten Höchstbetrag nicht überschreiten.
- 5.2 Kleinbeihilfen nach dieser Regelung können für dieselben förderbaren Aufwendungen mit anderen binnenmarktkonformen staatlichen Beihilfen, die nicht De-minimis-Beihilfen sind, oder mit Gemeinschaftsmitteln kumuliert werden, solange die Förderhöchstintensität nicht überschritten wird, die für den betreffenden Förderfall in den einschlägigen Leitlinien oder Gruppenfreistellungsverordnungen festgelegt worden ist. Bei der Prüfung, ob dieselben förderbaren Aufwendungen vorliegen, ist jede Maßnahme gesondert zu betrachten.

6. Überwachung

- 6.1 Vor der Gewährung einer Zuwendung hat der Erzeuger der beihilfegewährenden Stelle schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede Kleinbeihilfe nach dieser Regelung und jede De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission anzugeben, die er im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2010 erhalten hat.
- 6.2 Die beihilfegewährende Stelle gewährt im Falle von Nr. 5.1 eine Kleinbeihilfe erst, nachdem sie geprüft hat, dass der Gesamtbetrag der Beihilfen, den der

Erzeuger im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2010 nach dieser Regelung oder der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission erhalten hat, den in Nr. 4.1 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet.

- 6.3 Die beihilfegewährende Stelle gewährt im Falle von Nr. 5.2 eine Kleinbeihilfe erst, nachdem sie geprüft hat, dass die dortigen Voraussetzungen eingehalten werden.
- 6.4 Die beihilfegewährende Stelle hat alle Unterlagen über gewährte Kleinbeihilfen, die die Einhaltung der Voraussetzungen nach dieser Regelung belegen, für

zehn Jahre aufbewahren. Sie sind der Europäischen Kommission auf Verlangen vorzulegen.

7. **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Regelung tritt am Tag ihrer Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Bonn, den 26. November 2009

Bundesministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

66-F
Änderung
der Richtlinien
für die Übernahme von Staatsbürgschaften
zur Förderung des Wohnungswesens
(Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BÜG)

Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
der Finanzen und des Innern

vom 3. Februar 2010 Az.: 55 - L 6850 - 016 - 1 150/10

I.

Die Nr. 1.1 der Richtlinien für die Übernahme von Staatsbürgschaften zur Förderung des Wohnungswesens (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BÜG) in der Fassung der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern vom 5. März 2003 (FMBl S. 112) erhält folgende Fassung:

„1.1 Förderfähige Maßnahmen

1.1.1 Bürgschaften können übernommen werden für Darlehen

- a) zur Schaffung von Wohnraum durch Wohnungsbau, einschließlich des erstmaligen Erwerbs des

Wohnraums innerhalb der ersten zwei Jahre nach der Fertigstellung (Ersterwerb);

- b) zur Modernisierung von Wohnraum;
 c) für den Erwerb bestehenden Wohnraums zur Selbstnutzung;
 d) zur Anschlussfinanzierung von verbürgten Darlehen auch bei gleichzeitigem Gläubigerwechsel.

1.1.2 Handelt es sich um anderen als selbst genutzten Wohnraum, setzt eine Übernahme voraus, dass diese nach der Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (ABl L 312 S. 67 vom 29. November 2005), von der Notifizierungspflicht nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt ist.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Weigert
 Ministerialdirektor

Poxleitner
 Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 3

München, den 31. März 2010

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beamtenrecht	
04.03.2010	2030.13-F Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen - Az.: 22 - P 1151 - 001 - 2 950/10 -	86
	Aufruf des Bayerischen Staatsministers der Finanzen	
	Übernahme von Wahlämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes	102
	Buchbesprechungen, Literaturhinweise	103

Beamtenrecht

2030.13-F

**Richtlinien
für die dienstliche Beurteilung
der Beamtinnen und Beamten
des einfachen Dienstes im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 4. März 2010 Az.: 22 - P 1151 - 001 - 2 950/10

Auf Grund von Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), § 61 Abs. 6 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beamten (Laufbahnverordnung – LbV) vom 1. April 2009 (GVBl S. 51, BayRS 2030-2-1-2-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 99), und Abschnitt 3 Nr. 11.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende ergänzende Richtlinien für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes seines Geschäftsbereichs.

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu Teil 5 der Laufbahnverordnung (LbV) und Abschnitt 3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) – materielle Beurteilungsrichtlinien –.

1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter

Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter sind außerdem § 95 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches, Neuntes Buch (SGB IX), § 13 Abs. 2 LbV und die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern (Fürsorge Richtlinien 2005) vom 3. Dezember 2005 (FMBl S. 193, StAnz Nr. 50) zu beachten. Auf die Vorschriften in Abschnitt IX der Fürsorge Richtlinien – insbesondere zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. auch Nr. 5 der materiellen Beurteilungsrichtlinien).

1.4 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

Gleichstellungsbeauftragte sind bei dienstlichen Beurteilungen auf Antrag der Betroffenen zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG). Die Ansprechpartner wirken dabei als Mittler zwischen Antragstellerinnen bzw. Antragstellern und Gleichstellungsbeauftragten sowie im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayGlG mit.

1.5 Gleichbehandlung

Es ist darauf zu achten, dass weder Frauen noch Männer bei Beurteilungen benachteiligt werden.

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken (vgl. Nr. 4 der materiellen Beurteilungsrichtlinien). Maßstab für eine leistungsgerechte Beurteilung von Teilzeitkräften ist die Leistung, die im Rahmen der reduzierten Arbeitszeit erbracht werden kann. Die reduzierte Arbeitszeit darf insbesondere bei den Einzelmerkmalen Arbeitsmenge, Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit nicht negativ berücksichtigt werden.

2. **Periodische Beurteilung (§ 59 LbV)**

2.1 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum

2.1.1 Die Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes werden alle drei Jahre periodisch beurteilt. Beurteilungsjahre sind 2010, 2013 usw. Beurteilungstichtag ist grundsätzlich der 31. Mai des jeweiligen Beurteilungsjahres.

2.1.2 Der periodischen Beurteilung ist – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – der Zeitraum vom 1. Juni des vorangegangenen Beurteilungsjahres bis zum 31. Mai des aktuellen Beurteilungsjahres zugrunde zu legen.

2.1.3 Der Beurteilungszeitraum beginnt jedoch frühestens

- mit dem Ablauf der Probezeit,
- bei Beamtinnen und Beamten, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden übernommen worden sind, mit dem Tag der Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich,
- im Übrigen – soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist – mit dem Ende des der vorangegangenen periodischen Beurteilung zugrunde gelegten Zeitraums, frühestens jedoch mit dem 1. Juni des vorangegangenen Beurteilungsjahres.

2.2 Zu beurteilender Personenkreis, Zurückstellungen, Nachholungen

2.2.1 Der periodischen Beurteilung unterliegen die Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes, die am Beurteilungstichtag die laufbahnrechtliche Probezeit abgeschlossen haben. Nach Maßgabe der Nr. 2.2.3 unterliegen ihr auch die Beamtinnen und Beamten, die nach dem Beurteilungstichtag die Probezeit abschließen oder aus den Bereichen

anderer Dienstherren bzw. anderer oberster Dienstbehörden übernommen werden. Für die Beurteilung beurlaubter oder freigestellter Beamtinnen und Beamten gilt Nr. 2.2.4.

- 2.2.2 Die periodische Beurteilung der Beamtinnen und Beamten, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai des Beurteilungsjahres befördert worden sind oder deren letzte periodische Beurteilung in diesem Zeitraum nachgeholt wurde, wird unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraumes bis 31. Mai des dem Beurteilungsjahr folgenden Kalenderjahres zurückgestellt. Davon abweichend ist die periodische Beurteilung der Beamtinnen und Beamten, die auf Grund der Nachholung der letzten periodischen Beurteilung im Zurückstellungszeitraum befördert werden, ein Jahr nach der Beförderung nachzuholen. Die periodische Beurteilung der Beamtinnen und Beamten, die nach dem 31. Mai des dem Beurteilungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres die Probezeit abgeschlossen haben oder aus anderen Geschäftsbereichen übernommen worden sind, erfolgt nach Maßgabe der Nr. 2.2.3.
- 2.2.3 Die erste periodische Beurteilung in einem Amt des einfachen Dienstes ist – unter Zugrundelegung dieses Zeitraums – jeweils ein Jahr nach dem Ablauf der Probezeit bzw. ein Jahr nach der Übernahme in den Geschäftsbereich nachzuholen. Die Nachholung unterbleibt, wenn innerhalb der Jahresfrist der nächste Beurteilungszeitraum endet. Die Beurteilung von Beamtinnen und Beamten im Eingangsamtsamt, deren Laufbahn sich durch Wehrdienst oder Zivildienst sowie gleichgestellte Zeiten oder durch die Inanspruchnahme von Elternzeit verzögert hat, ist jedoch ggf. vor Ablauf der Jahresfrist nachzuholen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines bereits gewährten Laufbahnausgleichs oder zum Ausgleich der Laufbahnverzögerung erforderlich ist.
- 2.2.4 Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungstichtag beurlaubt oder vom Dienst freigestellt sind, unterliegen der periodischen Beurteilung nur, wenn sie am Beurteilungstichtag noch nicht länger als ein Jahr beurlaubt sind und im Beurteilungszeitraum mindestens zwölf Monate Dienst geleistet haben oder wenn die Zeiten der Beurlaubung oder Freistellung nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder 3 LbV als Dienstzeit gelten. Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Mai des dem Beurteilungsjahr vorhergehenden Jahres aus einer Beurlaubung zurückkehren, gilt im Übrigen Nr. 2.2.3 entsprechend; der Beurteilungszeitraum beginnt in diesen Fällen mit der Wiederaufnahme des Dienstes. Wird die Beamtin bzw. der Beamte im Zeitraum, der der nach Satz 2 nachzuholenden Beurteilung zugrunde liegt, befördert, ist die Beurteilung erst ein Jahr nach der Beförderung nachzuholen. Die Nachholung unterbleibt, wenn innerhalb der Jahresfrist der nächste Beurteilungszeitraum endet.
- 2.2.5 Wird die periodische Beurteilung gemäß § 59 Abs. 2 LbV aus anderen als den in Nrn. 2.2.2 bis 2.2.4 genannten Gründen zurückgestellt, ist bei ihrer Nachholung grundsätzlich der reguläre Beurteilungszeitraum (Nr. 2.1) zugrunde zu legen. Der Beurteilungszeitraum verlängert sich ausnahmsweise

um die Zeit der Zurückstellung, wenn die Beurteilung wegen eines zu kurzen Beobachtungszeitraums (z. B. bei Erkrankung der Beamtin oder des Beamten) zurückgestellt worden war.

- 2.2.6 Bei Beamtinnen und Beamten der BesGr A 2, deren Probezeit nach dem Beurteilungstichtag abläuft oder die nach diesem Zeitpunkt aus dem Bereich eines anderen Dienstherrn bzw. einer anderen obersten Dienstbehörde übernommen werden, ist – soweit sie vor dem Wirksamwerden der nächsten periodischen Beurteilung zur Beförderung in ein Amt der BesGr A 3 heranstehen – rechtzeitig zu prüfen, ob sie für ein Amt der BesGr A 3 in Betracht kommen. Ggf. ist ihnen die Beförderungseignung dann formlos zuzuerkennen.
- 2.2.7 Es sind grundsätzlich auch Beamtinnen und Beamte zu beurteilen, die das 55. Lebensjahr am Beurteilungstichtag bereits vollendet haben (§ 59 Abs. 3 Satz 2 LbV). Dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte, die vor dem Wirksamwerden der periodischen Beurteilung (vgl. Nr. 2.4.5) in den Ruhestand treten. Ebenso werden Beamtinnen und Beamte im Blockmodell der Altersteilzeit nicht in die periodische Beurteilung einbezogen, wenn ihre Freistellungsphase vor dem Wirksamwerden der Beurteilung beginnt. Anträge auf Einbeziehung in die Beurteilung (§ 59 Abs. 3 Satz 3 LbV, Nr. 9 der materiellen Beurteilungsrichtlinien) bleiben unbenommen.
- 2.3 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung
- 2.3.1 Die periodischen Beurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 1 (ausführliche Beurteilung) oder dem Muster der Anlage 2 (vereinfachte Beurteilung im Sinn von Nr. 6.5.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien) zu erstellen. Die Beamtin bzw. der Beamte soll eine Erklärung über die Verwendungsbereitschaft nach dem Muster der Anlage 4 abgeben.
- 2.3.2 Hinsichtlich der Beschreibung des Tätigkeitsgebiets wird auf Nr. 6.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien verwiesen.
- 2.3.3 Die einzelnen Beurteilungsmerkmale und das Gesamturteil sind, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, ausschließlich nach der Punkteskala gemäß Nr. 3.2.3 der materiellen Beurteilungsrichtlinien zu bewerten. Das sonstige fachliche Können und die Verwendungseignung sind verbal zu beschreiben. Im Rahmen der ergänzenden Bemerkungen sind, ebenfalls in verbaler Form, die in Nr. 6.2.6 der materiellen Beurteilungsrichtlinien beispielhaft genannten Besonderheiten oder die Bewertung eines Einzelmerkmals, die sich gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat oder auf bestimmte Vorkommnisse gründet (Nr. 6.2.5 Abs. 4 der materiellen Beurteilungsrichtlinien), zu erläutern und die für die Bildung des Gesamturteils wesentlichen Gründe (§ 62 Abs. 2 Satz 2 LbV, Nr. 7.1.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien) darzulegen. Hier ist auch eine Aussage über die Gewichtung bestimmter Einzelmerkmale zur Plausibilisierung des Gesamturteils zu treffen.

2.3.4 Unter dem Beurteilungsmerkmal Verwendungseignung – Eignung für folgende Dienstposten – ist zu vermerken, für welche konkreten Dienstposten die Beamtin bzw. der Beamte, ggf. unter dem Vorbehalt der Bewährung, in Betracht kommt. Dabei sind nur die Funktionsbezeichnungen zu verwenden, die in Geschäftsordnungen bzw. auf andere Weise (z. B. durch herkömmlichen Gebrauch) festgelegt sind. Die Zuerkennung der Eignung für einen Dienstposten gilt im Regelfall für alle Dienststellen des Verwaltungsbereiches, in dem die Beamtin bzw. der Beamte gegenwärtig eingesetzt ist.

2.3.5 Unter dem Beurteilungsmerkmal Verwendungseignung – Eignung für ein Amt der BesGr ... – ist anzugeben, für welches statusrechtliche Amt die Beamtin bzw. der Beamte, ggf. unter dem Vorbehalt der Bewährung, in Betracht kommt. Die Beförderungseignung kann dabei nur zuerkannt werden, wenn der Beamtin bzw. dem Beamten im Gesamturteil mindestens folgende Punktzahl zugesprochen wird:

Für die Übertragung eines Amtes der BesGr	Gesamturteil
A 3 und A 4	5 Punkte
A 5	7 Punkte
A 6	9 Punkte

2.3.6 Für die Übertragung eines Amtes der BesGr A 6 (Oberamtsmeister) kommen in erster Linie Beamtinnen und Beamte in Betracht, die zur Mitarbeiterin bzw. zum Mitarbeiter auf einem herausgehobenen Dienstposten mit Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen geeignet sind. Anderen Beschäftigten kann die Eignung für ein Amt der BesGr A 6 (Oberamtsmeister) zuerkannt werden, wenn sie sich bereits längere Zeit auf einem nach BesGr A 5 bewerteten Dienstposten bewährt haben. Gleiches gilt sinngemäß für die Vermessungsverwaltung für die Übertragung des Amtes der BesGr A 6 (Vermessungshauptwart).

2.3.7 Die Eignung zum Aufstieg in die Laufbahn des mittleren Dienstes kann gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LbV Beamtinnen und Beamten zugesprochen werden, die bis zum Ablauf des der periodischen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums mindestens drei Jahre ein Amt der Laufbahn des einfachen Dienstes innehaben. Diese Beschäftigten müssen sich während dieser Dienstzeit bewährt haben und auf Grund ihrer Befähigung und dienstlichen Leistungen erwarten lassen, dass sie für den Aufstieg geeignet sind (vgl. Nr. 8.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien).

2.3.8 Beamtinnen und Beamten kann die Eignung zum Aufstieg in die Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes für besondere Dienstleistungsbereiche gemäß § 41 Abs. 5 LbV zugesprochen werden. Neben den in Nr. 2.3.7 aufgeführten Voraussetzungen gelten die vom Bayerischen Landespersonalausschuss festgelegten Anforderungen.

2.4 Vorbereitung und Durchführung der periodischen Beurteilung

Soweit im Einzelfall vom Staatsministerium der Finanzen nichts anderes angeordnet wird, ist die periodische Beurteilung nach folgendem Verfahren abzuwickeln:

2.4.1 Zur Vorbereitung erstellen die beurteilenden Dienstvorgesetzten bis 20. Juni des Beurteilungsjahres namentliche Vorübersichten nach dem Muster der Anlage 5 über die in ihrem Zuständigkeitsbereich beabsichtigten Beurteilungen und legen diese den vorgesetzten Dienstbehörden vor. Die Vorübersichten werden auf der Ebene der Mittelbehörden durch statistische Auswertungen, die auch die Verteilung der Punktwerte auf Frauen und Männer sowie auf Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte (auch nach Geschlechtern getrennt) ausweisen, ergänzt. Anhand dieser Unterlagen wirken die vorgesetzten Dienstbehörden in geeigneter Weise auf einen möglichst einheitlichen Beurteilungsmaßstab hin (Beurteilungsabgleich). Bei Beamtinnen und Beamten, deren Beurteilung nach Nr. 2.2.2 dieser Richtlinien zurückgestellt oder nach Nr. 2.2.3 bzw. 2.2.4 nachgeholt wird, ist anstelle des vorgesehenen Gesamturteils und der vorgesehenen Verwendungseignung der Grund der Zurückstellung zu vermerken. Die Vorübersichten über die nach Nr. 2.2.2 Satz 1 zurückgestellten Beurteilungen sind den vorgesetzten Dienstbehörden bis zum 20. Juni des dem Beurteilungsjahr folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Beurteilungen, die nach Nr. 2.2.2 Satz 2 zurückgestellt oder nach Nr. 2.2.3 bzw. 2.2.4 nachgeholt werden, sind nach Ablauf des Beurteilungszeitraums formlos mit den vorgesetzten Dienstbehörden abzustimmen.

2.4.2 Die einzelnen Beurteilungen sind unverzüglich nach Ablauf des Beurteilungszeitraums zu erstellen und nach Eröffnung den vorgesetzten Dienstbehörden zur Überprüfung vorzulegen. Ist die vorgesetzte Dienstbehörde das Staatsministerium der Finanzen, sind diesem lediglich Abdrucke der Beurteilungen vorzulegen (§ 63 Abs. 2 Satz 3 LbV); eine förmliche Überprüfung findet nur in Einwendungsfällen statt, denen nicht abgeholfen werden kann. Die Vorlagepflicht an das Staatsministerium der Finanzen beschränkt sich auf diese Fälle. Einwendungen, denen die beurteilenden Dienstvorgesetzten nicht abhelfen können, sind möglichst zusammen mit den Beurteilungen und einer Stellungnahme der bzw. des beurteilenden Dienstvorgesetzten der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen. Vor der Weitergabe der Beurteilungen ist deshalb eine Überlegungsfrist von wenigstens zwei Wochen abzuwarten. Spätere Einwendungen sind mit der Stellungnahme unverzüglich nachzureichen.

2.4.3 Beurteilungen, denen ein Zeitraum bis 31. Mai des Beurteilungsjahres zugrunde liegt, sind bis 1. Oktober des Beurteilungsjahres, nach den Nrn. 2.2.2, 2.2.3 oder 2.2.4 zurückgestellte bzw. nachgeholt Beurteilungen unverzüglich nach der Eröffnung der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen.

- 2.4.4 Die Beurteilungen sind mit einer Stellungnahme der bzw. des unmittelbaren Vorgesetzten zu versehen (Nr. 10.4 der materiellen Beurteilungsrichtlinien). Unmittelbare Dienstvorgesetzte für die Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes sind die Leiterinnen und Leiter der Sachgebiete bzw. der Referate sowie Beschäftigte in vergleichbaren Funktionen. Eine Stellungnahme nach Nr. 10.4 der materiellen Beurteilungsrichtlinien entfällt, wenn die bzw. der beurteilende Dienstvorgesetzte zugleich unmittelbare Vorgesetzte/unmittelbarer Vorgesetzter ist. In sinngemäßer Anwendung von Nr. 10.4 der materiellen Beurteilungsrichtlinien können die Beurteilungen ggf. auch mit einer Stellungnahme der Dienststellenleiterin bzw. des Dienststellenleiters versehen werden, wenn sie bzw. er weder beurteilende Dienstvorgesetzte/beurteilender Dienstvorgesetzter noch unmittelbare Dienstvorgesetzte/unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist.
- 2.4.5 Vorbehaltlich der Überprüfung durch die zuständige Stelle werden reguläre periodische Beurteilungen mit Ablauf des Beurteilungsjahres und die nach den Nrn. 2.2.2 bis 2.2.4 zurückgestellten oder nachgeholtten Beurteilungen mit ihrer Eröffnung bzw. nach Abschluss der Überprüfung mit der Genehmigung – frühestens jedoch mit Ablauf des regulären Beurteilungsjahres – wirksam. Abweichend davon werden die Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten im Eingangsamts grundsätzlich nicht erst mit dem Ablauf des Beurteilungsjahres, sondern nach dem Abschluss ihrer Überprüfung oder nach ihrer sonstigen verfahrensmäßigen Freigabe für die Berücksichtigung bei den Personalentscheidungen wirksam.
- 3. Probezeitbeurteilung gemäß § 58 LbV**
- 3.1 Form und Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung
- 3.1.1 Die Probezeitbeurteilungen der Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes sind nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen.
- 3.1.2 Hinsichtlich der Beschreibung des Tätigkeitsgebiets wird auf Nr. 6.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien verwiesen.
- 3.1.3 Die Probezeitbeurteilung beschränkt sich auf eine verbale Würdigung der während der Probezeit erwiesenen Eignung, Befähigung und Leistung der Beamtin bzw. des Beamten sowie ihrer bzw. seiner Gesamtpersönlichkeit und ggf. die Feststellung, dass die Leistungen der Beamtin bzw. des Beamten – gemessen an denen der übrigen Probebeamtinnen und Probebeamten der Laufbahn – erheblich über dem Durchschnitt liegen und sie bzw. er deshalb für die Abkürzung der Probezeit in Betracht kommt (Nr. 6.5.2 der materiellen Beurteilungsrichtlinien).
- 3.1.4 Die Probezeitbeurteilung ist mit einer Bewertung gemäß Nrn. 7.2.1 bis 7.2.3 der materiellen Beurteilungsrichtlinien abzuschließen. Eine Äußerung zur Verwendungs- oder Beförderungseignung entfällt.
- 3.2 Verfahren bei Probezeitbeurteilungen
- 3.2.1 Der Beurteilungszeitraum der Probezeitbeurteilung beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der regulären oder ggf. verkürzten Probezeit. Wird die Probezeit verlängert, ist am Ende des Verlängerungszeitraums eine weitere Probezeitbeurteilung zu erstellen, die den Verlängerungszeitraum umfasst.
- 3.2.2 Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so abzuwickeln, dass die Beamtin bzw. der Beamte bei entsprechender Eignung mit Ablauf der einjährigen Probezeit ohne Zeitverlust in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann. Nr. 2.4.2 Satz 2 gilt entsprechend.
- 3.2.3 Kommt die Beamtin bzw. der Beamte für eine Abkürzung der Probezeit in Betracht, ist zunächst ein Entwurf der Probezeitbeurteilung zu erstellen und so rechtzeitig zur Überprüfung vorzulegen, dass die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zeitgerecht mit Ablauf der verkürzten Probezeit erfolgen kann. Die Eröffnung der (endgültigen) Probezeitbeurteilung ist in diesem Fall mit der Aushängung der Ernennungsurkunde zu verbinden oder später nachzuholen. Ergeben sich keine Abweichungen zum genehmigten Entwurf, ist eine weitere Überprüfung nicht erforderlich. Nr. 2.4.2 Satz 2 gilt entsprechend.
- 3.2.4 Die Beamtin bzw. der Beamte hat grundsätzlich Anspruch darauf, die Regelprobezeit voll ausschöpfen zu können. Stellt sich jedoch während der regulären bzw. verlängerten Probezeit zweifelsfrei heraus, dass die Eignung für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch im weiteren Verlauf der Probezeit nicht nachgewiesen werden kann, ist die Probezeitbeurteilung unverzüglich zu erstellen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen. Nr. 2.4.2 Satz 2 gilt entsprechend.
- 3.2.5 Es ist nicht zulässig, die Beamtin bzw. den Beamten durch die Eröffnung der Probezeitbeurteilung erstmals mit der Einschätzung der oder des Dienstvorgesetzten zu konfrontieren, dass sie bzw. er die Probezeit nicht bestehen wird oder noch nicht bestanden hat. Die bzw. der Dienstvorgesetzte ist vielmehr verpflichtet, schon bei den ersten Anzeichen, die ein Bestehen der Probezeit fraglich erscheinen lassen, auf die negative Entwicklung hinzuweisen und, ggf. durch mehrmalige Abmahnung, auf eine Besserung hinzuwirken (vgl. Nr. 2.4 Satz 4 der materiellen Beurteilungsrichtlinien). Die jeweiligen Maßnahmen sind aktenkundig zu machen.
- 4. Zwischenbeurteilung (§ 60 LbV)**
- 4.1 Form und Ausgestaltung der Zwischenbeurteilung
- 4.1.1 Für eine Zwischenbeurteilung ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden, wenn sie nach einer Probezeitbeurteilung oder einer vereinfachten periodischen Beurteilung zu erstellen ist. Dieses Formblattmuster kann auch im Anschluss an eine ausführliche periodische Beurteilung verwendet werden, wenn dies auf Grund gravierender Veränderungen der Beurtei-

lungsgrundlagen oder der Einschätzung der Beamtin bzw. des Beamten erforderlich erscheint. Im Übrigen gilt das Muster der Anlage 2. Eine mehrmalige, unmittelbar aufeinanderfolgende Zwischenbeurteilung nach dem Muster der Anlage 2 ist zulässig.

- 4.1.2 Hinsichtlich der Beschreibung des Tätigkeitsgebiets wird auf Nr. 6.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien verwiesen.
- 4.1.3 Die ausführliche Zwischenbeurteilung nach dem Muster der Anlage 1 ist mit einem Gesamturteil nach Nr. 7.1 der materiellen Beurteilungsrichtlinien abzuschließen. Eine Äußerung zur Beförderungseignung entfällt; dies gilt auch für die vereinfachte Zwischenbeurteilung nach dem Muster der Anlage 2 (vgl. Nr. 6.6 der materiellen Beurteilungsrichtlinien).
- 4.2 Verfahren bei der Zwischenbeurteilung
- 4.2.1 Eine Zwischenbeurteilung ist nur dann veranlasst, wenn die Beamtin bzw. der Beamte voraussichtlich der nächsten periodischen Beurteilung noch von Amts wegen unterliegt, im Fall des Behördenwechsels außerdem nur dann, wenn sich dadurch auch die Beurteilungszuständigkeit (§ 63 Abs. 1 LbV) ändert.
- 4.2.2 Der Zwischenbeurteilung ist der Zeitraum vom Ende des letzten von der periodischen Beurteilung, Probezeitbeurteilung oder Zwischenbeurteilung erfassten Beurteilungszeitraums bis zur Versetzung, Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst zugrunde zu legen. Ist der Versetzung eine Abordnung vorausgegangen, endet der Beurteilungszeitraum mit dem Beginn der Abordnung (Nr. 6.6 letzter Absatz der materiellen Beurteilungsrichtlinien). Dies gilt auch,

wenn sich an die (erste) Abordnung eine weitere Abordnung an eine andere Behörde anschließt.

- 4.2.3 Die Zwischenbeurteilung ist unmittelbar nach der Versetzung, Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst anzufertigen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen. Nr. 2.4.2 Satz 2 gilt entsprechend.

5. **Sonstiges**

- 5.1 Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind der Hauptpersonalrat beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11 BayPVG, die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX und die Gleichstellungsbeauftragte beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG beteiligt worden.

- 5.2 Wird eine Änderung oder Ergänzung der Richtlinien erforderlich, ist das Mitbestimmungsverfahren gemäß Art. 70 in Verbindung mit Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11 BayPVG neu durchzuführen.

6. **Schlussbestimmungen**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Mit Ablauf des 31. März 2010 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 2. Mai 2007 (FMBl S. 210) außer Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Formblattmuster für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes

Beurteilende Dienststelle

..... Gz.: Beurteilungsjahr

Dienstliche Beurteilung
gemäß §§ 57 ff LbV

- Periodische Beurteilung auf Antrag
 Zwischenbeurteilung Beurteilungsbeitrag

für (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: Dienstalter:

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit:)

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

Seite 2 der dienstlichen Beurteilung für

2. Beurteilungsmerkmale**2.1 Fachliche Leistung****2.1.1 Arbeitserfolg**

	Punktwert
- Arbeitsmenge
- Arbeitsgüte: Sorgfalt und Gründlichkeit
- Beachten von inhaltlichen und formalen Vorgaben

2.1.2 Arbeitsweise

	Punktwert
- Arbeitstempo
- Teamverhalten: Zusammenarbeit mit Vorgesetzten
- Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen
- Verhalten gegenüber Bürgerinnen und Bürger
- Praktisches Geschick
- Zuverlässigkeit
- Selbständigkeit

2.2 Eignung und Befähigung**2.2.1 Eignung**

	Punktwert
- Einsatzbereitschaft
- Dienstteifer
- Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben
- Belastbarkeit

2.2.2 Befähigung

	Punktwert
- Fachkenntnisse
- Sonstiges fachliches Können (z.B. EDV-Kenntnisse, Spezialkenntnisse) <u>verbale Beschreibung:</u>	

3. Ergänzende Bemerkungen (verbale Beschreibung)

(z. B. dienstpostenbezogene Gewichtung der Unterpunkte, Berücksichtigung einer Schwerbehinderung beim Beurteilungsmaßstab, Personalratstätigkeit, Wahrnehmung besonderer Funktionen, andere Besonderheiten, Erläuterungen zu Einzelmerkmalen und zur Bildung des Gesamturteils nach Nr. 2.3.3 der Beurteilungsrichtlinien)

Seite 3 der dienstlichen Beurteilung für

4. **Gesamturteil**

Punktwert

5. **Verwendungseignung**

5.1. <u>Eignung für folgende Dienstposten</u> 5.2. <u>Eignung für ein Amt der Besoldungsgruppe</u> A 2 – A 3 – A 4 – A 5 – A 6* <input type="checkbox"/> nach Bewährung auf einem entsprechenden Dienstposten 5.3. <u>Eignung für einen Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn</u> <input type="checkbox"/> mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst / mittlerer technischer Dienst für Vermessung und Geoinformation* <input type="checkbox"/> Verwaltungsbetriebsdienst / Vermessungsbetriebsdienst* * zutreffendes unterstreichen

6. **Dienstort- und Verwendungswünsche der Beamtin/des Beamten**

Siehe anliegende Erklärung vom

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Seite 4 der dienstlichen Beurteilung für

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
 Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 LbV eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert
 (§ 63 Abs. 2 LbV)**

....., den
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 5 LbV nochmals eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

Formblattmuster für die vereinfachte Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes

Beurteilende Dienststelle

..... Gz.: Beurteilungsjahr

Dienstliche Beurteilung

gemäß §§ 57 ff LbV

- Periodische Beurteilung
 auf Antrag
 Zwischenbeurteilung

für (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am: Dienstalter:

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit:)

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilung

- Die periodische Beurteilung
- Zwischenbeurteilung vom
- mit dem Gesamturteil (Punktwert)
- wird unverändert übernommen.
- unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

3. Verwendungseignung

- Die in der Ausgangsbeurteilung festgestellte Verwendungseignung wird
- unverändert übernommen.
- unter Änderung in folgenden Punkten übernommen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

4. Dienstort- und Verwendungswünsche der Beamtin/des Beamten

Siehe anliegende Erklärung vom

..... **Dienstvorgesetzte(r)**

(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den

(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Seite 3 der dienstlichen Beurteilung für

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 LbV eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert
 (§ 63 Abs. 2 LbV)**

....., den
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 5 LbV nochmals eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

Formblattmuster für die Probezeitbeurteilung von Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes

Beurteilende Dienststelle

..... Gz.:

Probezeitbeurteilung

gemäß § 58 LbV

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Ablauf der – verkürzten – verlängerten* – Probezeit:

Schwerbehinderung nein ja, Grad der Behinderung:**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der Probezeit**

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilung (Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung):

* Nichtzutreffendes streichen.

Seite 2 der Probezeitbeurteilung vom für.....

3. Abschließende Bewertung

Die Beamtin/Der Beamte ist für eine Verwendung auf einem Dienstposten des Eingangsamts ihrer/seiner Laufbahn und die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- geeignet.
- noch nicht geeignet.
- nicht geeignet.

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 LbV eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert
 (§ 63 Abs. 2 LbV)**

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß § 64 Abs. 1 Satz 5 LbV nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

Anlage 4
Formblattmuster für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes

Anlage zur periodischen Beurteilung

(Name, Vorname, Amtsbezeichnung)	(Geburtsdatum)
(Dienststelle)	

Erklärung

1. Schwerbehinderung:

* Ich bin schwerbehindert (GdB:)

* Ich wünsche **nicht**, dass die Schwerbehindertenvertretung über das Anstehen der periodischen Beurteilung und über das der bzw. dem Beurteilenden bekannte Ausmaß meiner Behinderung informiert wird.

2. Gleichstellung

* Ich wünsche, dass die Ansprechpartnerin/der Ansprechpartner für Gleichstellungsfragen bzw. die/der Gleichstellungsbeauftragte bereits im Vorfeld der periodischen Beurteilung beteiligt wird.

3. Versetzungs- und Umzugsbereitschaft

* Ich bin **uneingeschränkt** versetzungs- und umzugsbereit.

* Ich bin **nicht** versetzungsbereit.

* Ich bin **versetzungsbereit** an folgende Dienststellen:

4. Dienstlicher Einsatz:

Ich strebe den Einsatz auf folgenden Dienstposten (Funktionen) an:

Diese Erklärung gilt bis zur nächsten periodischen Beurteilung, es sei denn, sie wird vorher schriftlich ganz oder teilweise widerrufen.

(Ort, Datum)	(Unterschrift)
--------------	----------------

Aufruf des bayerischen Staatsministers der Finanzen

Übernahme von Wahlämtern durch Angehörige des öffentlichen Dienstes

Volksentscheid zum Nichtraucherschutz am 4. Juli 2010

Aufruf des Bayerischen Staatsministers der Finanzen

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bayerischen Finanzverwaltung,

am 4. Juli 2010 findet voraussichtlich der „Volksentscheid zum Nichtraucherschutz“ statt. Zur Bildung der Wahlvorstände wird eine große Anzahl ehrenamtlicher Wahlhelfer benötigt. Erfahrungsgemäß ist es den Kommunen nur schwer möglich, die erforderliche Zahl von Mitgliedern der Wahlvorstände zu benennen. Besonders die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind aufgrund ihrer Stellung und der Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Staat aufgerufen, sich für das unsere Demokratie prägende Element der Wahlen und Volksentscheide als ehrenamtliche Helfer zur Verfügung zu stellen. Vor diesem Hintergrund wäre ich dankbar, wenn sich auch die Angehörigen der Finanzverwaltung in möglichst großer Zahl zur Übernahme von Wahlämtern bereit erklären würden.

Ich danke Ihnen im Voraus für die Bereitschaft zum staatsbürgerlichen Engagement.



Georg Fahrenschon
Staatsminister

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar, Lieferung 01/2010, Stand Januar 2010, Loseblatt-Gesamtwerk 1982 Seiten, ein Ordner, Preis 86 €, ISBN 978-3-503-06049-8

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 1/10, Stand Januar 2010 und Lieferung 2/10, Stand Februar 2010, Loseblatt-Gesamtwerk 9207 Seiten, fünf Ordner, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-03187-0

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISS. 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 4

München, den 30. April 2010

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Tarifrecht	
15.04.2010	2034.6-F Aufhebung der Bekanntmachung über die Praktikantenvergütungen - Az.: 25 - P 2520 - 003 - 14 930/10 -	106
	Finanzausgleich	
29.03.2010	605-F Änderung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich - Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 12 226/10 -	107
	Krankenhausfinanzierung	
08.04.2010	2126.8.2-UG 36. Jahreskrankenhausbauprogramm 2010 des Freistaates Bayern - Az.: 62 - FV 6800 - 010 - 12 038/10 und 22c-K9342-2009/3-17	108

Tarifrecht

2034.6-F

Aufhebung der Bekanntmachung über die Praktikantenvergütungen

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 15. April 2010 Az.: 25 - P 2520 - 003 - 14 930/10**

1. Die Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen über die Praktikantenvergütungen vom 2. Juli 1991 (FMBl S. 400, StAnz Nr. 28), geändert durch Bekanntmachung vom 8. Juni 1993 (FMBl S. 339, StAnz Nr. 24), wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Finanzausgleich

605-F

Änderung

der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen

Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 29. März 2010 Az.: 62 - FV 6700 - 013 - 12 226/10

1. Die Bekanntmachung der Richtlinien über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR 2006) vom 5. Mai 2006 (FMBl S. 120, AllMBl S. 174, StAnz Nr. 20), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (FMBl S. 458, AllMBl 2010 S. 6, StAnz 2010 Nr. 1), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Festsetzung von Kostenrichtwerten

(Stand 01. Januar 2010)

Zu Nummer der FA-ZR 2006	Kostenrichtwert in Euro
8. Schulen	
Schulgebäude je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.299
Schulische Sportanlagen	
<u>Gedeckte Sportstätten</u>	
Kleinsporthalle (18 m × 12 m)	836.900
Sporthalle (27 m × 15 m x 5,5 m)	1.546.700
Sporthalle (27 m × 30 m x 5,5 m)	3.041.800
Sporthalle (27 m × 45 m x 5,5 m oder x 7 m)	4.529.900
Schwimmhalle (Einzelübungsstätte)	1.687.100
Schwimmhalle (Doppelübungsstätte)	3.347.600

Zu Nummer der FA-ZR 2006	Kostenrichtwert in Euro
Schwimmhalle (Dreifachübungsstätte)	5.068.700
<u>Freisportanlagen</u>	
Rasenspielfeld (40 m × 60 m)	96.600
Rasenspielfeld (60 m × 90 m)	219.500
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (20 m × 28 m)	82.200
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen (28 m × 44 m)	165.400
Kugelstoßanlage (15 m × 24 m)	21.300
Laufbahn (4/1,22 m × 65 m)	38.800
Laufbahn (2/1,22 m × 130 m)	38.800
Laufbahn (4/1,22 m × 130 m)	77.600
Laufbahn (6/1,22 m × 130 m)	116.400
Laufbahn (8/1,22 m × 130 m)	155.200
Laufbahn (10/1,22 m × 130 m)	194.000
Laufbahn (4/1,22 m × 400 m)	290.700
Betriebsräume je m ² Nutzfläche	2.098

9. Kindertageseinrichtungen je m ² zuweisungsfähige Hauptnutzfläche	3.420
---	-------

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Krankenhausfinanzierung

2126.8.2-UG

36. Jahreskrankenhausbauprogramm 2010 des Freistaates Bayern

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und der Finanzen

vom 08. April 2010 Az.: 62 - FV 6800 - 010 - 12 038/10
und 22c-K9342-2009/3-17

1. Vorbemerkung

Die Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und der Finanzen haben gemeinsam das Jahreskrankenhausbauprogramm 2010 aufgestellt (§ 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 [BGBl I S. 886], zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 [BGBl I S. 534], sowie Art. 10 und Art. 22 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes – BayKrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 [GVBl S. 288], geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. April 2008 [GVBl S. 139]). Die Beteiligten im Sinn des § 7 KHG, Art. 7 Abs. 1 BayKrG haben mitgewirkt.

2. Jahreskrankenhausbauprogramm 2010

2.1 Im Jahreskrankenhausbauprogramm 2010 (Anlage 1) sind die nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG zu finanzierenden Investitionsvorhaben mit förderfähigen Kosten über 2 Mio. € einzeln ausgewiesen.

Die Mittelanforderungen der Krankenhausträger werden im Rahmen des finanziell Möglichen berücksichtigt. Zur Vermeidung nicht förderfähiger Zwischenfinanzierungskosten wird den Krankenhausträgern empfohlen, den Baufortschritt den vorgesehenen Förderleistungen anzupassen. Die ausgewiesenen Jahresraten stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung durch die Fortschreibung des Jahreskrankenhausbauprogramms.

Durch die Aufnahme eines Vorhabens in ein Jahreskrankenhausbauprogramm allein erhält der Krankenhausträger noch keinen Anspruch auf öffentliche Förderung. Dieser entsteht bis zu der im Jahreskrankenhausbauprogramm 2010 genannten Höhe, wenn das fachliche Prüfungsverfahren durch die fachliche Billigung abgeschlossen, die Aufnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm 2010 festgestellt sowie die Fördermittel bewilligt sind.

2.2 Ferner wird die vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz) angegeben.

2.3 Außerdem sind die Leistungen aus dem Regierungskontingent (Investitionsvorhaben nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Satz 2 DVBayKrG mit förderfähigen Kosten bis zu 2 Mio. €) sowie aus dem Sonder-Regierungskontingent im Rahmen des Zukunftsinvestitionsprogramms (kleine Investitions-

vorhaben nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Satz 2 DVBayKrG) dargestellt. Aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen im Staatshaushalt 2010 bewilligte Fördermittel werden 2011 ausbezahlt.

2.4 Nachrichtlich aufgeführt werden die Ausgaben für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG (Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter und „kleiner Baubedarf“) sowie die weiteren gesetzlichen Leistungen nach Art. 13 bis 17 BayKrG.

3. Vorwegfestlegungen

In den Anlagen 2 und 3 sind die Vorhaben dargestellt, die für eine Aufnahme in die Jahreskrankenhausbauprogramme 2011 und 2012 eingeplant sind (Vorwegfestlegungen).

4. Allgemeine Behandlung von Kostensteigerungen

Der Ministerrat hat am 10. November 1987, 24. November 1992 und am 22. April 1997 folgende Regelungen über die Behandlung von Kostensteigerungen bei einzeln im Jahreskrankenhausbauprogramm ausgewiesenen Maßnahmen beschlossen:

4.1 Die Verantwortung für die aktuellen Kostenangaben (einschließlich Mehrwertsteuer und Kostenstand), die der Einplanung zugrunde gelegt werden, obliegt dem Krankenhausträger. Die Angemessenheit des Vorhabens und die Plausibilität der Kostenermittlung sind vor Aufnahme mit den Fachbehörden zu erörtern.

4.2 Eine fachliche Billigung für die in das Jahreskrankenhausbauprogramm aufgenommenen Vorhaben kann nur erteilt werden, wenn nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens die im Bauprogramm ausgewiesenen förderfähigen Kosten um nicht mehr als 5 v. H., höchstens jedoch 2,50 Mio. € (ohne Indexsteigerungen) überschritten werden. Für Vorwegfestlegungen gilt dies entsprechend.

4.3 Über eine Vorwegfestlegung wird unter Überprüfung der Kostenentwicklung jährlich neu beraten und entschieden. Bei erheblichen Kostensteigerungen (s. Nr. 4.2) muss das bisher vorweg festgelegte Vorhaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erneut finanziell abgesichert werden.

4.4 Gegenüber den Festlegungen im Jahreskrankenhausbauprogramm anerkannte Kostensteigerungen werden beim Einplanungsrahmen für Neuaufnahmen des folgenden Jahres berücksichtigt. Die Krankenhausträger sind deshalb aufgerufen, ihren Kostenrahmen strikt einzuhalten.

5. Kostenänderungen im Rahmen einer Teilförderung

Nach der finanziellen Absicherung eintretende Kostenänderungen bei Projekten, die im Wege einer Teilförderung (Art. 9 Abs. 2 BayKrG) finanziert werden, sind wie folgt zu behandeln:

5.1 Grundlage für die Ermittlung einer Kostenerhöhung bzw. einer Kostenminderung sind die bei der Einplanung festgestellten förderfähigen Kosten für das Gesamtprojekt (Bezugskosten).

- 5.2 Liegt nach dem Ergebnis des fachlichen Prüfungsverfahrens eine Kostenerhöhung vor, wird der im Bauprogramm ausgewiesene Teilförderbetrag im Verhältnis der Mehrkosten zu den Bezugskosten angehoben. Diese Anpassung ist auf die vom Ministerrat vorgegebene Kostengrenze für die Erteilung einer fachlichen Billigung beschränkt (s. Nr. 4.2). Beantragt der Krankenhausträger eine darüber hinausgehende staatliche Finanzierungsbeitrag, muss über die Finanzierung des Vorhabens bzw. die Festlegung des Teilförderbetrags erneut beraten und entschieden werden.
- 5.3 Eine zum Zeitpunkt der fachlichen Billigung festgestellte Kostenminderung bleibt bei der Teilförderung unberücksichtigt, wenn der Krankenhausträger bei der finanziellen Absicherung die Übernahme eines Eigenbeitrages von mindestens 50 v. H. der Bezugskosten verbindlich zugesagt hat. Ist der Eigenbeitrag niedriger, bleiben geringfügige Kostenminderungen bis zu 10 v. H. der Bezugskosten ebenfalls unberücksichtigt. Andernfalls ist der Teilförderbetrag um den die Geringfügigkeitsgrenze übersteigenden Prozentsatz zu mindern.
- 5.4 Die Berücksichtigung von Indexveränderungen wird durch diese Regelungen nicht berührt.
- 5.5 Bei Teilförderprojekten, die über das Regierungskontingent finanziert werden, ist entsprechend zu verfahren.

6. Finanzierung bei vorzeitigem Maßnahmebeginn

Bei Zustimmung zu einem vorzeitigem Maßnahmebeginn nach Art. 11 Abs. 3 Satz 5 BayKrG werden die vom Krankenhausträger vorfinanzierten förderfähigen Investitionskosten im Rahmen der für Vorhaben vergleichbarer Art üblichen Förderdauer ausgeglichen. Dies schließt eine davon abweichende Finanzierung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel nicht aus.

7. Auszahlung

Wegen des Kassenschlusses bei den Staatsoberkassen sind Auszahlungsanträge grundsätzlich bis spätestens 30. November 2010 bei den Regierungen einzureichen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 09. April 2010 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirigent

Klaus Weigert
Ministerialdirektor

36. Bayerisches Jahreskrankenhausbauprogramm 2010

2.1 Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Umbau einschließlich Sanierung, Erweiterungsbau, Neubau)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-tung im Haushalts-jahr 2010 Mio. €	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2011 ff. Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	Stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
Regierungsbezirk Oberbayern							
1	Klinikum Schwabing, München - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Ersatz-neubau Haus 17, Sanierung u. Erweiterung Bettenhäuser 1 u. 2) -	Städtisches Klinikum München GmbH	16,89	09/04	5,00	10,89	Teilförderung, GK: 42,6 Mio. €
2	Klinikum Schwabing, München - Neustrukturierung, Bauabschnitt 2 (Neubau Funktionsgebäude 16.2 für Diagnostik u. IMC) -	Städtisches Klinikum München GmbH	30,80	11/08	3,00	27,80	NA, nFB
3	Klinikum Harlaching, München - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Anbau zur Neu-strukturierung der OP-Abteilung, Errichtung einer Aufnahmestation sowie Verlegung der Dialyse) -	Städtisches Klinikum München GmbH	20,45	12/00	--	20,45	nFB
4	Klinikum Neuperlach, München - Bauabschnitt 2 (Notaufnahme, Aufnahme-station, Intensivbereich, Funktions-diagnostik) -	Städtisches Klinikum München GmbH	12,81	11/08	5,00	6,81	Teilförderung, GK: 37,2 Mio. €
5	Klinikum München-Pasing - Bauabschnitt 6 (Sanierung Bettenhaus Südteil) -	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	8,43	11/03	--	7,79	NA
6	Klinik München-Perlach - Bauabschnitt 3b (Sanierung Küche u. tech-nische Versorgungszentralen, Teilbereich Pflege) -	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	3,37	05/03	1,30	--	
7	Krankenhaus Barmherzige Brüder, München - Bauabschnitt 4 (Restsanierung Funktions-diagnostik, Endoskopie, Untersuchungs-u. Behandlungsbereiche) -	Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH	6,09	02/06	0,83	0,30	
8	Rotkreuzklinikum München , Betriebsstätte Nymphenburger Straße - Bauabschnitt 3 (Sanierung Intensivpflege u. Teilbereich Normalpflege) -	Rotkreuzklinikum München gGmbH	16,03	10/01	0,42	0,32	
9	Krankenhaus Martha-Maria, München-Solln - Sanierung (insb. Intensiv- u. OP-Bereich, Funktionen) -	Krankenhaus Martha-Maria gGmbH	10,36	08/05	0,27	0,30	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-	Voraus-	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand	sehene Förderleistung im Haushaltsjahr 2010	sichtlich noch aufzubringender Betrag 2011 ff.	
1	2	3	4	5	6	7	8
10	Internistische Klinik Dr. Müller, München - Gesamt-sanierung, Bauabschnitt 2 (insb. Funktionsbereiche, Intensiv u. Pflege) -	Klinik Dr. Müller GmbH & Co. KG	10,00	11/08	1,00	9,00	NA, nFB, Teilförderung, BK: 14,8 Mio. €
11	Isar-Amper-Klinikum München Ost am Klinikum Schwabing, München - Umbau Haus 7 zur Integration einer psychiatrischen Klinik -	Isar-Amper-Klinikum gGmbH	11,55	11/07	3,00	8,55	NA, nFB
12	ROmed Klinikum Rosenheim - Bauabschnitt 6 (Erweiterungsbau Ost, Aufnahmezentrum) -	Kliniken d. Stadt u. d. Landkreises Rosenheim GmbH	12,63	09/03	1,03	0,30	
13	ROmed Klinikum Rosenheim - Bauabschnitt 7 (Neubau Bettenhaus 7) -	Kliniken d. Stadt u. d. Landkreises Rosenheim GmbH	12,80	02/06	3,00	9,80	NA, nFB
14	Kreisklinik Altötting - Strukturverbesserung Funktionsbereich -	Kreiskliniken Altötting-Burghausen, AöR d. Landkreises Altötting	6,75	11/07	2,50	4,25	NA, nFB
15	Kreisklinik Berchtesgaden - Bauabschnitt 3 (OP-Abteilung, Haupteingang) -	Kliniken Südostbayern AG	4,95	12/08	2,00	2,95	NA, nFB
16	Kreisklinik Ebersberg - Bauabschnitt 5 (Errichtung und Pflegeausbau Bauteil H) -	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	12,89	02/02	1,06	0,30	
17	Kreisklinik Ebersberg - Bauabschnitt 6 (Ausbau Funktions- u. Versorgungsbereiche Bauteil H) -	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	6,71	02/02	1,87	0,34	
18	Kreisklinik Ebersberg - Bauabschnitt 7 (Neuerrichtung Bauteil C) -	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	13,53	05/07	10,00	3,53	NA
19	Klinik Kösching - Strukturverbesserung Funktionsbereich -	Kliniken im Naturpark Altmühltal, KU d. Landkreises Eichstätt, AöR	4,62	05/08	2,80	0,92	
20	Klinikum Freising - Bauabschnitt 3 (Sanierung Bauteil A) -	Krankenhaus Freising GmbH	13,50	01/00	4,50	9,00	
21	Klinikum Garmisch-Partenkirchen - Bauabschnitt 6 (Sanierung Funktionstrakt, insb. OP-Abteilung) -	Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH	10,35	01/05	0,37	0,30	
22	Klinikum Garmisch-Partenkirchen - Bauabschnitt 7 (insb. Sanierung Bettenhaus) -	Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH	19,75	11/08	2,00	17,75	NA, nFB
23	Deutsches Zentrum für Kinder- und Jugendrheumatologie, Garmisch-Partenkirchen - Bauabschnitt 3 (insb. Sanierung Rheumabau Ostflügel) -	Kinderklinik Garmisch-Partenkirchen gGmbH	5,72	12/06	0,59	0,29	
24	Deutsches Zentrum für Kinder- und Jugendrheumatologie, Garmisch-Partenkirchen - Bauabschnitt 4 (Sanierung Rheumabau Westflügel) -	Kinderklinik Garmisch-Partenkirchen gGmbH	4,90	08/07	2,50	2,40	NA

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleistung im Haushalts-jahr 2010 Mio. €	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2011 ff. Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
25	Klinikum Landsberg am Lech - Bauabschnitt 5 (Restsanierung Hauptbau) -	Akutkrankenhaus d. Landkreises Landsberg im Klinikum Landsberg, AöR, und Lech-Mangfall-Kliniken gGmbH	7,57	02/06	4,73	0,38	
26	Kreiskrankenhaus Schrobenhausen - Bauabschnitt 4 (Restsanierung Funktionstrakt, insb. OP-Abteilung, Endoskopie) -	Kreiskrankenhaus Schrobenhausen GmbH	5,06	11/06	2,35	0,25	
27	Orthopädische Kinderklinik Aschau i. Chiemgau - Bauabschnitt 2 (Restsanierung Bestand, insb. Pflege, physikal. Therapie, Ergotherapie) -	Behandlungszentrum Aschau GmbH	8,83	04/08	3,50	1,33	
28	Klinik Bad Trissl, Oberaudorf - Bauabschnitt 3 (Bauteil D mit Strahlentherapie u. Hyperthermie-Gerät) -	Klinik Bad Trissl GmbH & Co. KG	6,10	11/04	0,92	--	
29	ROmed Klinik Prien a. Chiemsee - Ersatzneubau Bettenhäuser -	Kliniken d. Stadt u. d. Landkreises Rosenheim GmbH	13,75	11/08	4,00	9,75	NA, nFB, Teilförderung, BK: 20,62 Mio. €
30	Privatklinik Herrsching a. Ammersee - Restsanierungs- u. -ausbaumaßnahmen -	Privatklinik Dr. Robert Schindlbeck GmbH & Co. KG	6,80	02/03	0,46	0,20	
31	Argirov Klinik Starnberger See, Berg - Restsanierung Funktions- und Pflegebereich -	Argirov Klinik Starnberger See GmbH & Co. KG	5,59	01/04	2,08	--	
32	Klinikum Traunstein - Bauabschnitt 6 (Sanierung Bettenhaus West, Erweiterung OP-Abteilung) -	Kliniken Südostbayern AG	10,80	11/06	1,35	0,54	
33	Klinikum Traunstein - Bauabschnitt 7 (Bestandssanierung Bettenhaus Ost) -	Kliniken Südostbayern AG	6,00	12/07	3,50	2,50	NA
Regierungsbezirk Niederbayern							
34	Klinikum Landshut - Gesamtausbaukonzept, Bauabschnitt 3.2 (Errichtung eines neuen Funktionstrakts mit Eingangsbauwerk) -	Klinikum Landshut gGmbH	82,89	02/96	0,24	0,83	
35	Krankenhaus Landshut-Achdorf - Bauabschnitt 3 (Restausbau Funktionsbereich) -	Landshuter KU für medizinische Versorgung, AöR - La.KUMed. -	2,78	11/07	0,60	0,14	
36	Klinikum Passau - Gesamtsanierung, 4. Bauabschnitt (Erweiterung u. Sanierung Bauteil West mit Herzchirurgie, Urologie, Neurologie etc.) -	Kreisfreie Stadt Passau	31,85	03/02	5,21	1,05	
37	Klinikum des Landkreises Deggendorf - Bauabschnitt 4 (Sanierung Bettenhaus Nord) -	Landkreis Deggendorf	6,30	11/05	1,91	0,32	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleistung im Haushalts-jahr 2010 Mio. €	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2011 ff. Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
38	Kreiskrankenhaus Freyung - Bauabschnitt 2 (insb. Sanierung OP-Abteilung, Pflegebereiche) -	Kliniken des Landkreises Freyung-Grafenau gGmbH	11,75	11/06	2,80	7,31	
39	Goldberg-Klinik Kelheim - Bauabschnitt 3 (Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	Goldberg-Klinik Kelheim GmbH	11,29	11/07	1,90	9,39	NA, nFB
40	Asklepios Klinikum Bad Abbach - Bauabschnitt 4 (Ergänzung Pflegeeubau) -	Asklepios Klinikum Bad Abbach GmbH	5,46	11/07	4,50	0,96	NA
41	Kreiskrankenhaus Eggenfelden - Bauabschnitt 3 (Restsanierung, insb. Funktionsbereich) -	Kreiskrankenhäuser Rottal-Inn gGmbH	9,25	05/06	2,28	0,46	
42	Kreisklinikum Dingolfing-Landau Krankenhaus Dingolfing - Bauabschnitt 1 (Erweiterung u. Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	KU Kreisklinikum Dingolfing-Landau, AöR	6,90	05/03	1,09	--	
43	Kreisklinikum Dingolfing-Landau Krankenhaus Landau - Bauabschnitt 1 (Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	KU Kreisklinikum Dingolfing-Landau, AöR	4,50	01/08	2,00	2,50	NA
Regierungsbezirk Oberpfalz							
44	Klinikum St. Marien Amberg - Sanierung, Bauabschnitt 4a (Intensivpflege, Ergänzung Funktion) -	KU Klinikum St. Marien, Amberg, AöR	13,13	12/06	4,02	6,98	
45	Krankenhaus Barmherzige Brüder Regensburg - Sanierung, 5. Bauabschnitt (Neubau Bettenhaus St. Benedikt Menni u. Erweiterung Operationsabteilung) -	Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH	29,40	12/02	0,68	--	
46	Krankenhaus St. Josef Regensburg - Ergänzungsmaßnahmen, Bauabschnitt 1 (Operationsabteilung, Entbindungsbereich, Fachabteilung Gynäkologie) -	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	13,76	11/04	1,34	--	
47	Krankenhaus St. Josef Regensburg - Ergänzungsmaßnahmen, Bauabschnitt 2 (Intensivpflege, Anästhesie, Frauenheilkunde) -	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	7,00	02/06	4,65	0,35	
48	Bezirksklinikum Regensburg - Ersatzneubau für Therapie- und Pflegebereiche -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH	10,00	12/07	6,70	0,50	Teilförderung, GK: 13,56 Mio. €
49	Klinikum Weiden - Sanierung, Bauabschnitt 6 (Sanierung med. Bettenhaus, Ergänzung Pflege) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	9,80	12/07	2,90	6,90	NA
50	Klinikum Weiden - Bauabschnitt 7 (Erweiterung OP-Abteilung, operative Intensivstation) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	14,50	02/09	5,10	9,40	NA

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-	Voraus-	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand	sehene Förderleistung im Haushaltsjahr 2010	sichtlich noch aufzubringender Betrag 2011 ff.	
1	2	3	4	5	6	7	8
51	Klinikum Landkreis Neumarkt i.d. OPf. - Bauabschnitt 5 (Bestand Funktion) -	KU Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., AöR	10,47	02/06	0,14	0,52	
Regierungsbezirk Oberfranken							
52	Klinikum Bamberg Betriebsstätte am Bruderwald - Sanierung, Bauabschnitt 1 (operative Intensivstation, med. Arztendienst, Ergänzung Aufzüge) -	Sozialstiftung Bamberg	12,36	05/08	6,16	0,62	
53	Klinikum Bamberg Betriebsstätte am Bruderwald - Bauabschnitt 2 (Aufnahmeeinheit, konservative Intensivpflege) -	Sozialstiftung Bamberg	11,10	11/07	3,50	7,60	NA, nFB
54	Klinikum Bayreuth - Erweiterung Notbehandlung, Aufnahme- station -	Klinikum Bayreuth GmbH	7,16	02/09	5,00	2,16	NA, nFB
55	Krankenhaus Hohe Warte Bayreuth - Bauabschnitt 5 (Sanierung Hauptgebäude - Westflügel) -	Klinikum Bayreuth GmbH	11,76	02/06	3,73	--	
56	Krankenhaus Hohe Warte Bayreuth - Bauabschnitt 6 (Sanierung Hauptgebäude - Ostflügel) -	Klinikum Bayreuth GmbH	10,31	11/07	7,00	3,31	NA
57	Sana Klinikum Hof - Aufnahmebereich -	Sana Klinikum Hof GmbH	3,48	01/08	1,00	2,48	NA, nFB
58	Klinikum Kulmbach - Erweiterung Notbehandlung, Aufnahmestation u. medizinischer Arztendienst -	Zweckverband Klinikum Kulmbach	9,05	01/08	3,68	0,45	
59	Klinikum Fichtelgebirge Marktredwitz - Sanierung, 4. Bauabschnitt (Pflege Klinik A) -	Klinikum Fichtelgebirge gGmbH	9,07	11/07	4,20	0,45	
Regierungsbezirk Mittelfranken							
60	Klinikum Ansbach - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Neubau eines Funktionstraktes) -	KU Klinikum Ansbach, AöR d. Stadt Ansbach u. d. Land- kreises Ansbach	20,70	08/02	0,98	--	
61	Klinikum Ansbach - Bauabschnitt 2a (Sanierung Funktionstrakt) -	KU Klinikum Ansbach, AöR d. Stadt Ansbach u. d. Land- kreises Ansbach	8,30	02/06	4,02	1,00	
62	Klinikum Ansbach - Bauabschnitt 2b (Erweiterung u. Sanierung Funktion) -	KU Klinikum Ansbach, AöR d. Stadt Ansbach u. d. Land- kreises Ansbach	7,45	02/04	1,00	6,45	NA, nFB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleistung im Haushaltsjahr 2010 Mio. €	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2011 ff. Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
63	Klinikum Fürth - Sanierung, 5. Bauabschnitt (insb. Neubau Frauenklinik, Augenheilkunde, HNO-Heilkunde) -	Klinikum Fürth, AöR der Stadt Fürth	12,00	02/05	10,00	2,00	NA
64	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Nord - Anpassungsmaßnahmen nach Inbetriebnahme Neubau West -	KU Klinikum Nürnberg	15,00	11/04	1,29	--	
65	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Nord - Versorgungsgang Süd -	KU Klinikum Nürnberg	6,95	11/06	1,92	0,35	
66	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Nord - Versorgungsgang Nord mit Magistrale West -	KU Klinikum Nürnberg	5,75	11/06	1,35	0,30	
67	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Nord - Neubau Ost -	KU Klinikum Nürnberg	55,00	11/07	8,00	47,00	NA, Teilförderung, GK: 63,10 Mio. €
68	Krankenhaus Martha-Maria Nürnberg - Sanierung, Bauabschnitt 3a (Anpassung Ostflügel, Erweiterung Westflügel) -	Krankenhaus Martha-Maria gGmbH	10,00	11/07	2,20	7,80	nfB
69	Klinik Hallerwiese Nürnberg - Sanierung Atriumbau u. Ersatzneubau Ostflügel -	Evang.-Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau	14,88	08/01	2,16	--	
70	Klinik Dr. Erler Nürnberg - Sanierung, Bauabschnitt 3b (Erweiterung Funktion) -	Kliniken Dr. Erler gGmbH	7,54	11/06	2,34	0,38	
71	DiaMed Clinic Neuendettelsau - Sanierung, 3. Bauabschnitt (Ersatzneubau für chirurgisches Bettenhaus) -	Evang.- Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau	12,90	02/04	2,08	--	
72	Krankenhaus Lauf a.d. Pegnitz - Sanierung, Bauabschnitt 4a (Erweiterung Operationsabteilung, Wöchnerinnenstation) -	Krankenhäuser Nürnberger Land GmbH	2,50	02/05	0,85	--	
73	Klinik Neustadt a.d. Aisch - Sanierung OP-Bereich -	KU Kliniken des Landkreises Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim, AöR	5,00	11/06	0,68	0,25	
74	Kreislinik Gunzenhausen - Sanierung Funktion -	KU Kliniken des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen, AöR	11,05	11/07	2,80	4,15	
Regierungsbezirk Unterfranken							
75	Klinikum Aschaffenburg - Erweiterung Notbehandlung, Aufnahme-station, Ergänzung Intensivpflege mit Intermediate-Care-Station -	Krankenhauszweckverband Aschaffenburg	13,50	03/08	4,00	8,25	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-	Voraus-	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand	sehene Förderleistung im Haushaltsjahr 2010	sichtlich noch aufzubringender Betrag 2011 ff.	
1	2	3	4	5	6	7	8
76	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt - Strukturverbesserung, 1. Bauabschnitt (Brandschutzsanierung, Umbau Station 6.1 u. Intensivstation) -	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	10,08	08/01	0,90	2,10	
77	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt - Bauabschnitt 2 (Errichtung eines Feuerwehraufzugs) -	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	2,48	10/04	0,40	0,11	
78	Juliuspital Würzburg - Bauabschnitt 4a (Sanierung insb. westlicher Vorderbau) -	Stiftung Juliuspital Würzburg	7,80	02/06	2,73	--	
79	Juliuspital Würzburg - Bauabschnitt 4b (Sanierung insb. östlicher Vorderbau) -	Stiftung Juliuspital Würzburg	9,12	10/08	5,47	3,65	NA
80	Spezialeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit Schwer- und Mehrfachbehinderung und psychischer Erkrankung, Würzburg - Errichtung -	Bezirk Unterfranken	5,60	11/08	2,00	3,60	NA, nFB
81	Orthopädisches Krankenhaus Schloß Werneck - Sanierung, 3. Bauabschnitt (insb. Pflege u. Funktion A-Bau) -	Bezirk Unterfranken	6,53	01/08	2,39	2,91	
Regierungsbezirk Schwaben							
82	Klinikum Augsburg - Bauabschnitt 1 (Sanierung Zentralsterilisation, Sofortmaßnahmen Betriebstechnik) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	16,65	05/06	7,74	0,83	
83	Klinikum Augsburg (Süd) - Bauabschnitt 2 (Sanierung u. Anpassung Pflegebereich) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	9,49	05/07	5,08	0,47	
84	Evangelische Diakonissenanstalt Augsburg - Bauabschnitt 1 (Neubau OP-Trakt) -	Evangelische Diakonissenanstalt Augsburg	9,17	11/07	3,61	0,46	
85	Evangelische Diakonissenanstalt Augsburg - Bauabschnitt 2 (Ersatzneubau Westflügel) -	Evangelische Diakonissenanstalt Augsburg	16,19	11/08	3,00	13,19	NA, nFB
86	Josefinum Kinderkrankenhaus - Entbindungsklinik Augsburg - Bauabschnitt 1 (insb. Erweiterung Haus 1, Neubau Röntgendiagnostik) -	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	14,34	11/08	2,00	12,34	NA, nFB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleistung im Haushaltsjahr 2010 Mio. €	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2011 ff. Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
87	Klinikum Kaufbeuren - Bauabschnitt 3a (Ausbau und Erweiterung Bettenhaus Ost, Teil 1) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren, und Bezirkskliniken Schwaben KU	12,71	08/08	6,44	4,59	
88	Klinikum Kaufbeuren - Bauabschnitt 3b (Ausbau und Erweiterung Bettenhaus Ost, Teil 2) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren, und Bezirkskliniken Schwaben KU	16,38	08/08	6,20	10,18	NA
89	Klinikum Kempton-Oberallgäu - Bauabschnitt 3 (Errichtung Süderweiterung u. Teilsanierung Bauteil B) -	Klinikum Kempton-Oberallgäu gGmbH	21,24	02/04	1,62	1,61	
90	Klinikum Kempton-Oberallgäu - Bauabschnitt 4 (Restsanierung Bettenhaus B, Teilausbau Funktionstrakt) -	Klinikum Kempton-Oberallgäu gGmbH	15,00	05/07	3,40	8,50	
91	Kliniken an der Paar Krankenhaus Friedberg - Bauabschnitt 3 (Neubau Südwest, insb. Pflege, Aufnahmebereich) -	Landkreis Aichach-Friedberg	10,79	08/04	0,95	--	
92	Wertachklinik Bobingen - Bauabschnitt 3 (Restsanierung, insb. Pflege) -	Wertachkliniken Bobingen u. Schwabmünchen, AöR	4,96	02/08	3,50	0,96	
93	Kreis Krankenhaus Wertingen - Bauabschnitt 2 (Neuerrichtung Bettenhaus Teil 1; Anpassung Funktionstrakt) -	Kreiskliniken Dillingen-Wertingen gGmbH	7,59	05/08	1,20	2,77	
94	Bezirkskrankenhaus Günzburg - Neubau OP-Abteilung u. Sterilisation -	Bezirkskliniken Schwaben KU	7,87	02/05	0,36	--	
95	Bezirkskrankenhaus Günzburg - Modernisierung der AWT-Anlage -	Bezirkskliniken Schwaben KU und Kreiskliniken Günzburg-Krumbach, AöR	4,81	05/07	2,03	0,24	
96	Donauklinik Neu-Ulm - Gesamtanierung, 3. Bauabschnitt (insb. Sanierung der Behandlungseinrichtungen im Atriumbau u. Neugestaltung des Eingangsbereichs) -	Kreisspitalstiftung Weißenhorn	16,19	02/00	--	2,36	
97	Stiftungsklinik Weißenhorn - Bauabschnitt 3 (Sanierung Altbau, Errichtung Süderweiterung) -	Kreisspitalstiftung Weißenhorn	6,66	05/08	3,94	0,33	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorgesehene Förderleistung im Haushaltsjahr 2010 Mio. €	Voraussichtlich noch aufzubringender Betrag 2011 ff. Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	Kostenstand			
1	2	3	4	5	6	7	8
98	Klinik Füssen - Ersatzneubau Bettenhaus (Bauteil 3) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren	6,71	02/08	1,11	5,60	nfB

271,00

2.2 Vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz)

6,80

2.3 Vorgesehene Förderleistungen für Investitionen nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG und dem Zukunftsinvestitionsgesetz (Sonder-Regierungskontingent mit Gesamtvolumen 2009 bis 2011 von 40 Mio. €)

- Regierungskontingent

26,00

- Sonder-Regierungskontingent

12,00

Gesamtsumme der Förderleistungen 2.1 bis 2.3

315,80Nachrichtlich

2.4 Voraussichtlicher Bedarf für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG **182 Mio €**

Voraussichtlicher Bedarf für die weiteren gesetzlichen Leistungen nach Art. 13 bis 17 BayKrG **11,2 Mio €**

Legende:

NA : Neuaufnahme

nfB : nicht fachlich gebilligt; die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt

BK : Bezugskosten (Nr. 5.1 der Bekanntmachung)

GK : in der fachlichen Billigung festgestellte förderfähige Kosten des Gesamtprojekts

KU : Kommunalunternehmen

AöR : Anstalt des öffentlichen Rechts

Anlage 2

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm 2011 vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2011):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kosten- stand	
Regierungsbezirk Niederbayern				
1	Bezirkskrankenhaus Passau - Errichtung psychiatrische Vollversorgungsklinik -	12,50	05/08	
2	Kreisklinikum Dingolfing-Landau Krankenhaus Dingolfing - Bauabschnitt 2 (Ausbau Pflege, Entbindung) -	7,70	11/08	
Regierungsbezirk Mittelfranken				
3	Klinik Hallerwiese Nürnberg - Erweiterung Geburtshilfe -	2,67	02/09	
Regierungsbezirk Unterfranken				
4	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt - Bauabschnitt 3 (Erweiterung für Psychosomatik, Klinischer Arztendienst) -	6,10	11/08	
Regierungsbezirk Schwaben				
5	Klinikum Augsburg - Bauabschnitt 2 (insb. Neustrukturierung OP-Abteilung) -	21,43	11/06	
6	Wertachklinik Schwabmünchen - Bauabschnitt 3 (Erweiterung u. Sanierung Funktionsbereich) -	10,50	11/08	

Krankenhausbauvorhaben, die für eine Aufnahme in das Bayerische Jahreskrankenhausbauprogramm 2012 vorgesehen sind (Vorwegfestlegung 2012):

Lfd. Nr.	Maßnahme	Festgelegte förderfähige Kosten		Bemerkung
		Mio. €	Kostenstand	
	Regierungsbezirk Unterfranken			
1	Bezirkskrankenhaus Lohr am Main - Sanierung Haus 18 -	7,85	11/08	
	Regierungsbezirk Schwaben			
2	Klinikum Augsburg - Bauabschnitt 3 (Neubau Kinderklinik) -	27,45	02/08	

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBI) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 5

München, den 17. Mai 2010

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Landespersonalausschuss	
03.05.2010	2030.11-F Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az.: L 3 O 1002-I/4-64 -	122
	Liegenschaften	
22.04.2010	6410-F Änderung der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen - Az.: 43 - VV 2622 - 3 - 16 422/10 -	123
	Stellenausschreibung	127

Landespersonalausschuss

2030.11-F

**Änderung
der Allgemeinen Regelungen
des Landespersonalausschusses
im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Landespersonalausschusses**

vom 3. Mai 2010 Az.: L 3 O 1002-I/4-64

I.

Abschnitt I der Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) vom 20. Mai 2009 (FMBl S. 148, StAnz Nr. 22) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2 Kürzung der Probezeit. Feststellung des ersten Fünftels der Zahl der Teilnehmer an einer Laufbahnprüfung

¹Es wird zugestimmt, dass im Rahmen der Kürzung der Probezeit nach Maßgabe des § 40 Abs. 2, § 44 Abs. 2 oder § 49 Abs. 2 LbV das erste Fünftel der Zahl der Teilnehmer an einer Laufbahnprüfung im Wege der mathematischen Rundung festgestellt wird, wenn mindestens zehn Personen an einer Laufbahnprüfung teilgenommen haben.

²Bei fünf bis neun Prüfungsteilnehmern kann ohne Zustimmung des Landespersonalausschusses nur bei den jeweils besten Prüfungsteilnehmern mit der Platzziffer 1 die Probezeit gekürzt werden. ³Bei weniger als fünf Teilnehmern an einer Laufbahnprüfung bleibt die Kürzung der Probezeit an die Zustimmung des Landespersonalausschusses im Einzelfall gebunden.“

2. In Nr. 5.8.3 wird nach dem Wort „Ämter“ das Wort „ab“ eingefügt.

3. In Nr. 11.2 Satz 3 werden die Worte „Sätze 5 und 6“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt und werden die Worte „Sätze 2 und 3“ gestrichen.

II.

Nr. 1 dieser Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2010, Nrn. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

Liegenschaften

6410-F

Änderung

der Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatskanzlei,
aller Bayerischen Staatsministerien und
des Bayerischen Obersten Rechnungshofes**

vom 22. April 2010 Az.: 43 - VV 2622 - 3 - 16 422/10

Zu der Rahmenvereinbarung mit Telekommunikationsunternehmen über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen (Anlage 1 zur Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, aller Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes vom 13. Dezember 2002, FMBl 2003 S. 15, StAnz Nr. 51) wurde auf Grundlage des § 13 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung ein Nachtrag vereinbart. Die dadurch eingetretenen Änderungen der Vereinbarung sind rückwirkend zum 1. Juli 2007 anzuwenden.

Die Gemeinsame Bekanntmachung zur Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen wird deshalb wie folgt geändert:

1. Der einleitende Absatz erhält folgende Fassung:

„Mit den Telekommunikationsunternehmen T-Mobile Deutschland GmbH, Vodafone D2 GmbH, O2 (Germany) GmbH & Co. OHG, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG sowie der Deutschen Funkturm GmbH besteht die anliegende Rahmenvereinbarung über die Benutzung von Grundstücken und Gebäuden des Freistaats Bayern für die Errichtung und den Betrieb von Funkstationen.“

2. Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zuständig für den Abschluss des Vertrags über die Nutzung der einzelnen Liegenschaft ist die jeweilige Grundbesitz bewirtschaftende Stelle. Die Vertragsabschlüsse sind der jeweils örtlich zuständigen Regionalvertretung der Immobilien Freistaat Bayern unter Angabe des Umfangs der Funkstation und des vereinbarten Entgelts zu melden. Dort steht für Fragen zur Auslegung der Rahmenvereinbarung ein Ansprechpartner zur Verfügung.“

3. Folgende Nr. 10 wird angefügt:

„10. Künftige Änderungen der Rahmenvereinbarung und deren Anlagen werden vom Staatsministerium der Finanzen bekannt gemacht.“

4. Anlage 1 der Gemeinsamen Bekanntmachung (Rahmenvereinbarung) wird wie folgt geändert:

4.1 § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das TK-Unternehmen entrichtet ab 1. Juli 2007 für die in § 3 bezeichnete Grundstücksnutzung die in

Anlage 3 festgelegten Entgelte. Für bestehende Verträge gelten die bisherigen Sätze.“

4.2 § 13 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Entgelt- und Entschädigungssätze gemäß der zum 1. Juli 2007 angepassten Anlage 3 werden im Abstand von jeweils drei Jahren, erstmals zum 1. Juli 2010, nach dem vom Statistischen Bundesamt errechneten Verbraucherpreisindex für Deutschland angepasst.

Eine Anpassung der Entgelt- und Entschädigungssätze – nach oben oder nach unten – erfolgt im gleichen prozentualen Verhältnis, wie die Veränderung des Indexes in diesem Dreijahreszeitraum. Ausgangspunkt danach ist jeweils der Monat Juli des letzten Anpassungszeitpunktes im Verhältnis zu dem Monat Juli drei Jahre später. Anpassungszeitpunkt ist jeweils der 1. Juli. Die Anpassung erfolgt, ohne dass es hierzu eines Anpassungsverlangens bedarf. Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten werden jedoch deklaratorisch die Beträge gegenseitig mitgeteilt und schriftlich festgehalten. Die Vertragsteile verpflichten sich bereits heute zur Unterzeichnung entsprechender Nachtragsvereinbarungen.

(2) Für alle auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Verträge, deren Laufzeit vor dem 1. Juli 2007 begonnen hat, erhöhen sich die jährlichen Entgelte (Nr. A, Anlage 3) wie bisher im Abstand von jeweils drei Jahren seit dem Vertragsbeginn um jeweils 5%.

Für alle auf der Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Verträge, deren Laufzeit ab dem 1. Juli 2007 begonnen hat, erhöhen sich die jährlichen Entgelte (Nr. A, Anlage 3) im Abstand von jeweils drei Jahren seit dem jeweiligen Vertragsbeginn gemäß folgender Formel:

Eine Anpassung der Entgelt- und Entschädigungssätze erfolgt im gleichen prozentualen Verhältnis, wie die Veränderung des nach dem vom Statistischen Bundesamt errechneten Verbraucherpreisindex für Deutschland in dem Dreijahreszeitraum zwischen Januar des Jahres, in dem die Laufzeit des abgeschlossenen Vertrages begann, bis zum Januar des Jahres drei Jahre später. Danach ist jeweils der Monat Januar des Jahres Ausgangszeitpunkt, in dem der letzte Anpassungszeitpunkt liegt im Verhältnis zu dem Monat Januar drei Jahre später. Anpassungszeitpunkt ist jeweils datumsgenau drei Jahre nach Vertragsbeginn bzw. in der Folge drei Jahre nach Vertragsänderung. Die Anpassung erfolgt aufgrund einer entsprechend begründeten schriftlichen Mitteilung eines Vertragsteils (einseitige Willenserklärung).“

5. Anlage 3 der Gemeinsamen Bekanntmachung (Mustervertrag) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „um jeweils 5%“ gestrichen.

6. Die Anlage zu dieser Bekanntmachung ersetzt die bisherige Anlage 4 der Gemeinsamen Bekanntmachung (Entgelt- und Entschädigungssätze).

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Bayerische Staatskanzlei

Dr. Schön
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Bundes-
und Europaangelegenheiten

Dr. Stauner
Ministerialdirigentin

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz

Klotz
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Dr. Rothenpieler
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus

Erhard
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Weigert
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Dr. Schleicher
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt
und Gesundheit

Lazik
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Huber
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und
Sozialordnung, Familie und Frauen

Seitz
Ministerialdirektor

Bayerischer Oberster Rechnungshof

Dr. Fischer-Heidberger
Präsident

Entgelt- und Entschädigungssätze mit Wirkung zum 01.07.2007

Das Entgelt ist für die Nutzung des Grundstücks zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkstation bis zu dem in § 3 der Rahmenvereinbarung definierten Umfang zu entrichten.

A. Entgelte (jährlich)

I. Dachstandort

1. Standard-Funkstation

(1-2 Antennenträger i. S. d. Anlage 1 mit max. insgesamt 12 Antennen einschl. Richtfunk)

a) München – Stadtgebiet und Landkreis	8.150 €
b) Städte > 100.000 Einwohner	6.500 €
c) Städte > 50.000 < 100.000 Einwohner	4.900 €
d) Gemeinden > 7.000 < 50.000 Einwohner	3.900 €
e) Gemeinden < 7.000 Einwohner und Außenbereich	3.250 €

Wird die Standard-Funkstation in **München** – Stadtgebiet und Landkreis – auf max. insgesamt **6 Antennen** beschränkt, beträgt das Entgelt

6.500 €

Bei Erweiterung auf den Umfang der Standard-Funkstation wird das Entgelt auf

8.150 € angehoben.

2. Erweiterung der Standard-Funkstation

Jede weitere Antenne	10 % des Betrags unter 1.
Jeder weitere Antennenträger mit max. 6 Antennen	50 % des Betrags unter 1.

3. Richtfunk- und/oder Vermittlungsanlage

(max. 7 Antennenträger i. S. d. Anlage 1 mit max. insgesamt 40 Antennen einschl. Richtfunk)

a) Städte > 100.000 Einwohner	13.550 €
b) Städte > 50.000 < 100.000 Einwohner	8.150 €
c) Städte < 50.000 Einwohner	6.500 €

II. Freistandorte

(Errichtung eines Masten auf einer Freifläche durch ein TK-Unternehmen)

- | | |
|--------------------------|---------|
| a) Erstnutzer | 3.250 € |
| b) jeder weitere Nutzer: | 1.625 € |

B. Entschädigungen (einmalig)

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. Durchführung von Probepeilungen | 271,-- € |
| 2. Entschädigung bei Abschluss eines Benutzungsvertrags
für alle im Rahmen des Vertrags anfallenden Verwaltungskosten und
Mehraufwendungen | 814,-- € |
| 3. Entschädigung für die Einräumung einer beschränkt persönlichen Dienst-
barkeit | 0,55 €/m ²
einmalig |
| 4. Entschädigung von Folgeschäden (fallweise nach Gutachten) | |

Stellenausschreibung

Beim **Finanzgericht München** ist zum 1. Juni 2010 die Stelle **der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten** (Besoldungsgruppe R 3 mit Amtszulage) neu zu besetzen. Die Stelle kommt für Richterinnen und Richter in Betracht, die das Amt mindestens drei Jahre wahrnehmen können.

Die Stelle wurde bereits mit FMBl Nr. 1/2010 ohne die erwartete umfassende Resonanz ausgeschrieben. Durch die erneute Ausschreibung erhofft sich das Bayerische Staatsministerium eine Auswahlmöglichkeit unter mehreren Bewerberinnen und Bewerbern (vgl. Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BayRiG).

Bewerbungen werden binnen zwei Wochen nach dem Erscheinungstag dieser Ausgabe des Amtsblatts in zweifacher Ausfertigung an den Präsidenten des Finanzgerichts München o. V. i. A. zur Weiterleitung an das Bayerische Staatsministerium der Finanzen erbeten. Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist unter den Voraussetzungen des Bayerischen Richtergesetzes grundsätzlich für ermäßigten Dienst geeignet.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 6

München, den 21. Juni 2010

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Landespersonalausschuss	
11.05.2010	2030.11-F Geschäftsordnung des Bayerischen Landespersonalausschusses - Az.: L 1-1005/I-24 -	130
	Finanzausgleich	
17.05.2010	605-F Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2011 - Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 13 061/10 -	133
	Versorgung	
07.05.2010	Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ und „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“ – Geschäftsbericht 2009 –	135
	Buchbesprechungen, Literaturhinweise	154

Landespersonalausschuss

2030.11-F

Geschäftsordnung des Bayerischen Landespersonalausschusses

Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses

vom 11. Mai 2010 Az.: L 1-1005/I-24

Auf Grund des Art. 116 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), gibt sich der Bayerische Landespersonalausschuss folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Geschäftsstelle (Bezeichnung, Leitung, Aufgaben)

(1) Der Landespersonalausschuss bedient sich zur Vorbereitung der Verhandlungen und zur Durchführung seiner Beschlüsse einer Geschäftsstelle, die bei dem Staatsministerium der Finanzen eingerichtet wird (Art. 120 Abs. 1 Satz 1 BayBG); sie führt die Bezeichnung „Bayerischer Landespersonalausschuss – Geschäftsstelle –“.

(2) ¹Der Generalsekretär als Leiter der Geschäftsstelle oder die Generalsekretärin als Leiterin der Geschäftsstelle wird im Verhinderungsfall durch einen ständigen Vertreter oder eine ständige Vertreterin, bei dessen oder deren Verhinderung durch den ranghöchsten Beamten oder die ranghöchste Beamtin der Geschäftsstelle vertreten. ²Bei gleichem Rang entscheidet das Dienstalter.

(3) ¹Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Landespersonalausschusses. ²Sie hat insbesondere die Sitzungsfälle durch alle der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Maßnahmen vorzubereiten, die ergangenen Beschlüsse auszufertigen und über ihre Einhaltung zu wachen. ³Die Aufteilung der Arbeit auf Referate richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan des Staatsministeriums der Finanzen.

(4) ¹Der Generalsekretär oder die Generalsekretärin unterrichtet den Vorsitzenden oder die Vorsitzende laufend über wichtige Fragen, die Angelegenheiten des Landespersonalausschusses betreffen, und verständigt ihn oder sie von dem Zeitpunkt wichtiger Besprechungen. ²Die Mitglieder sind in den Sitzungen über wichtige Vorgänge zu unterrichten.

§ 2

Allgemeine Befugnisse der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. Einsicht in die dem Landespersonalausschuss zur Entscheidung oder Mitwirkung vorgelegten Akten zu nehmen,
2. vom Generalsekretär oder von der Generalsekretärin Auskünfte zu verlangen, soweit diese für die Mitwirkung im Landespersonalausschuss von Bedeutung sind,

3. bestimmte Beratungsgegenstände für die Tagesordnung einer Sitzung zu beantragen,

4. an Prüfungen nach den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung teilzunehmen.

§ 3

Vorbereitung der Sitzungen, Ladung der Mitglieder

(1) ¹Der Ausschuss beschließt auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden in der Regel in der jeweils vorausgehenden Sitzung über den nächsten Sitzungstermin. ²In Fällen der Eilbedürftigkeit legt der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin die Sitzungstermine fest.

(2) Für jede Sitzung wird von der Geschäftsstelle eine Tagesordnung aufgestellt, in der die einzelnen Beratungsgegenstände aufgeführt sind.

(3) Die Geschäftsstelle lädt die ordentlichen Mitglieder des Landespersonalausschusses unter Beifügen der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen möglichst eine Woche vor dem festgesetzten Termin zu den Sitzungen und verständigt auch die stellvertretenden Mitglieder durch Übersendung einer Tagesordnung.

(4) ¹Die stellvertretenden Mitglieder vertreten jeweils diejenigen ordentlichen Mitglieder, zu deren Stellvertretung sie berufen sind. ²Ist ein ordentliches Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so veranlasst es umgehend die Teilnahme des Stellvertreters oder der Stellvertreterin an der Sitzung unter gleichzeitiger Weiterleitung der für die Sitzung übermittelten Unterlagen und verständigt hiervon die Geschäftsstelle.

(5) ¹Die Geschäftsstelle verständigt die beteiligten Verwaltungen und sonstige Antragsteller oder Antragstellerinnen. ²Sie veranlasst das Erscheinen der Beauftragten der beteiligten Verwaltungen, der sonstigen Antragsteller oder Antragstellerinnen und anderer Personen, soweit ihre Anwesenheit für erforderlich erachtet wird. ³Zwischen der Absendung der Mitteilung und dem Sitzungstermin soll eine Frist von einer Woche liegen.

§ 4

Verlauf der Sitzung

(1) ¹Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. ²Ist der oder die Vorsitzende verhindert, leitet an seiner oder ihrer Stelle der oder die stellvertretende Vorsitzende die Verhandlungen. ³Ist auch der oder die stellvertretende Vorsitzende verhindert, tritt an seine oder ihre Stelle das dienstälteste Mitglied; bei gleichem Dienstalter entscheidet das Lebensalter (Art. 117 Abs. 2 BayBG).

(2) ¹Die Sitzungen des Landespersonalausschusses sind nicht öffentlich (Art. 117 Abs. 1 Satz 1 BayBG). ²Der Landespersonalausschuss kann Beauftragten beteiligter Verwaltungen und anderen Personen die Anwesenheit bei der Verhandlung gestatten (Art. 117 Abs. 1 Satz 2 BayBG).

(3) Nach Aufruf der Sache trägt der Generalsekretär oder die Generalsekretärin oder ein von ihm oder von ihr beauf-

tragter Beamter oder eine von ihm oder von ihr beauftragte Beamtin der Geschäftsstelle den wesentlichen Inhalt des Beratungsgegenstandes unter Darlegung der Rechtslage vor.

(4) Die in Art. 117 Abs. 1 Satz 3 BayBG genannten Beteiligten sind zu hören, wenn sie dies verlangen oder der Landespersonalausschuss dies für sachdienlich erachtet.

(5) Der oder die Vorsitzende veranlasst sodann die etwa noch erforderlichen Feststellungen, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme von Amts- und Rechtshilfe anderer Dienststellen (Art. 118 Abs. 2 BayBG).

(6) Für die Beweiserhebung gelten die Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung über die Beweisaufnahme entsprechend (Art. 118 Abs. 1 BayBG).

(7) Der Landespersonalausschuss kann zur Entlastung der mündlichen Verhandlung eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der Ermittlung von Sachverhalten beauftragen.

§ 5 Beschlussfassung

(1) ¹Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; zur Beschlussfähigkeit des Landespersonalausschusses in der allgemeinen Besetzung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (Art. 117 Abs. 3 BayBG), in der Besetzung für die Angelegenheiten der Richter und der Staatsanwälte die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern (Art. 10 Abs. 3 des Bayerischen Richtergesetzes) erforderlich. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. ³Bei der Abstimmung darf sich kein Mitglied der Stimme enthalten.

(2) Die Mitglieder des Landespersonalausschusses sind verpflichtet, über die Beratung und Abstimmung sowie über die Beschlussempfehlung der Geschäftsstelle Stillschweigen zu bewahren.

(3) Die für die Richter und Richterinnen geltenden Vorschriften über die Ausschließung von der Ausübung des Richteramtes und über die Ablehnung eines Richters oder einer Richterin (§§ 41 ff. der Zivilprozessordnung) finden auf die Mitglieder des Landespersonalausschusses sinngemäß Anwendung.

§ 6 Begründung, Ausfertigung und Mitteilung der Beschlüsse

(1) Ablehnende Beschlüsse sowie Beschlüsse und Stellungnahmen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt, sind schriftlich zu begründen.

(2) ¹Die Beschlüsse sind durch die Geschäftsstelle nach schriftlicher Abfassung und in der Regel nach Unterzeichnung der Niederschrift auszufertigen und den antragstellenden Verwaltungen und den sonstigen Antragsberechtigten mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt für die Stellungnahmen.

(3) Der oder die Vorsitzende kann Beschlüsse und Stellungnahmen des Landespersonalausschusses den Beteiligten in der Sitzung bekanntgeben.

(4) Werden durch Beschlüsse Fristen in Lauf gesetzt, so sind sie gemäß den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes zuzustellen.

§ 7 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung hat ein Beamter oder eine Beamtin der Geschäftsstelle eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem oder der Vorsitzenden, dem Generalsekretär oder der Generalsekretärin, im Verhinderungsfall von ihren Vertretern, sowie von dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

(2) In der Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen der Mitglieder und der Beamten und Beamtinnen der Geschäftsstelle, die an der Sitzung teilgenommen haben, sowie der Name des Protokollführers oder der Protokollführerin,
3. die Namen der Beauftragten beteiligter Verwaltungen und anderer Personen, denen die Anwesenheit in der Sitzung gemäß Art. 117 Abs. 1 Satz 2 BayBG gestattet wurde,
4. der wesentliche Inhalt der Verhandlungen über die einzelnen Beratungsgegenstände,
5. der Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie der hierzu gegebenen Begründung, soweit eine solche gemäß § 6 Abs. 1 vorgesehen ist.

(3) Wird in Beschlüssen auf Schriftstücke Bezug genommen, so sind diese als Anlagen beizunehmen.

(4) Die Mitglieder erhalten einen Abdruck der Niederschrift.

§ 8 Veröffentlichung der Beschlüsse

(1) Beschlüsse, die gemäß Art. 119 Abs. 1 Satz 1 BayBG bekannt zu machen sind, werden im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

(2) Den beteiligten Staatsministerien kann die Bekanntmachung von Beschlüssen in ihren Amtsblättern anheim gestellt werden, soweit diese nur für einen oder mehrere Geschäftsbereiche von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 9 Umlaufverfahren

(1) ¹Ist die rechtzeitige mündliche Behandlung einer Angelegenheit aus wichtigem Grund, insbesondere wegen ihrer Eilbedürftigkeit oder Termingebundenheit, in einer Sitzung nicht möglich, so kann der oder die Vorsitzende durch die Geschäftsstelle die Zustimmung der Mitglieder des Landespersonalausschusses auf schriftlichem Weg innerhalb einer angemessenen Frist einholen (Umlaufverfahren). ²Widerspricht innerhalb dieser Frist ein Mitglied oder im Fall der Verhinderung der Stellvertreter oder die Stellvertreterin dem schriftlichen Verfahren, so muss mündlich beraten werden.

(2) Auf die Beschlüsse im Umlaufverfahren finden die Bestimmungen über die in Sitzungen gefassten Beschlüsse entsprechend Anwendung.

§ 10

Erneute Beschlussfassung

¹Eine erneute Beschlussfassung über denselben Antrag findet nur dann statt, wenn neue Gesichtspunkte vorgebracht werden, die bei der ersten Beschlussfassung nicht bekannt waren. ²Die Feststellung hierüber trifft zunächst der Generalsekretär oder die Generalsekretärin. ³Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller oder die Antragstellerin auf beschlussmäßiger Entscheidung bestehen; hierauf ist in dem Bescheid hinzuweisen.

§ 11

Schlussbestimmung

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. Juni 2010 tritt die Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei – Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses – über die Geschäftsordnung des Landespersonalausschusses vom 19. April 1996 (StAnz Nr. 18) außer Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

Finanzausgleich

605-F

Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für 2011

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern

vom 17. Mai 2010 Az.: 63 - FV 6110 - 002 - 13 061/10

Die Ermittlung der Steuerkraftzahlen aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Jahr 2011 richtet sich nach:

- Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2008 (GVBl S. 386, BayRS 605-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 166),
- der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 166),
- der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern über die Erhebung der Gewerbesteuerumlage, Auszahlung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerersatzes vom 4. April 2008 (FMBl S. 125, AllMBl S. 338, StAnz Nr. 17, ber. Nr. 20).

1. Allgemeines

Für die Festsetzung der Steuerkraftzahlen 2011 sind die Ist-Einnahmen 2009 und die für 2009 festgesetzten Realsteuerhebesätze maßgebend (Gewerbesteuer- und Grundsteuergrundbeträge 2009).

Soweit im Jahr 2009 die Hebesätze in einer Gemeinde für einzelne Steuerarten nicht für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich festgesetzt waren, sind die Grundbeträge für die einzelnen Gemeindegebiete gesondert zu ermitteln. Maßgebend sind die Ist-Einnahmen, die im Jahr 2009 für das Gebiet der jeweiligen am 1. Januar 2011 bestehenden Gemeinde angefallen sind.

Soweit sich das Gebiet einer am 1. Januar 2011 bestehenden Gemeinde nach dem 1. Januar 2009 verändert hat, sind zunächst die Grundbeträge der an der Änderung beteiligten Gemeinden nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 2008 einzeln festzustellen und dann entsprechend der Aufteilung der Einwohnerzahl hinzuzurechnen beziehungsweise abzuziehen.

Falls die an der Gebietsänderung beteiligten Gemeinden sich einigen, kann abweichend von der Einwohnerzahl aufgeteilt werden. Eine entsprechende Mitteilung, die von den beteiligten Gemeinden unterzeichnet sein muss, ist dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis spätestens 1. August 2010 zu übersenden.

2. Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer

Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuergrundbeträge sind die Meldungen über die Gewerbesteuersteuereinnahmen 2009 an das Finanzamt München, Abteilung Erhebung, sowie die im Jahr 2009 gemeldeten Berichtigungen früherer Jahre. Soweit Berichtigungen, die im Jahr 2009 gemeldet wurden, bereits bei der Ermittlung der Grundbeträge 2008 berücksichtigt wurden, werden die Gewerbesteuersteuereinnahmen 2009 vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung entsprechend bereinigt.

Berichtigungen von Gewerbesteuersteuereinnahmen, die bei der Mitteilung für die Gewerbesteuerumlage 2010 gemeldet werden, sind grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen für das Jahr 2012 zu berücksichtigen.

Bei gemeindefreien Gebieten werden die Gewerbesteuergrundbeträge nach den Meldungen über die Gewerbesteuersteuereinnahmen für die Vierteljahresstatistik 2009 ermittelt.

Bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahlen werden – wie bisher – auch die Einnahmen aus der Spielbank-Abgabe mit 50 v. H. berücksichtigt.

3. Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) und von den Grundstücken (Grundsteuer B)

Grundlage für die Berechnung der Grundsteuergrundbeträge sind die Meldungen für die Vierteljahresstatistik 2009.

Berichtigungen der Meldungen über Grundsteuersteuereinnahmen früherer Jahre, die 2010 gemeldet werden, werden grundsätzlich erst bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen 2012 berücksichtigt.

Grundsteueraufkommensbeträge des Jahres 2009, die erst im Laufe des Jahres 2010 kassenwirksam geworden sind, brauchen nicht gesondert gemeldet zu werden, da diese automatisch in der Vierteljahresstatistik 2010 erfasst und damit bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahlen 2012 berücksichtigt werden.

4. Interkommunale Gewerbegebiete

Bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl können von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

- a) Die interne Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen den beteiligten Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes muss in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) oder in einer Verbandsatzung nach Art. 19 KommZG verbindlich festgelegt sein.
- b) Das interkommunale Gewerbegebiet darf sich nicht auf Gebiete außerhalb Bayerns erstrecken; denn

der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.

- c) Die beteiligten bayerischen Gemeinden eines interkommunalen Gewerbegebietes müssen einen gemeinsamen Antrag auf abweichende Realsteuerverteilung stellen, an den sie auf die Dauer von fünf Jahren gebunden sind. Eine Berücksichtigung ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. Der Antrag und die zugrunde liegenden Regelungen, Vereinbarungen sowie etwaige Änderungen dieser Grundlagen sind bis spätestens 1. September 2010 beim Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung schriftlich vorzulegen, wenn er in die Berechnung der Steuerkraft 2011 eingehen soll. Auf die Übermittlung kann verzichtet werden, soweit der Antrag oder die Unterlagen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bereits vorliegen.

Soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung einer Vereinbarung über eine abweichende Steuerverteilung erfüllt sind, sind jährlich die betroffenen Realsteuersteuereinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet zu melden. Die beteiligten Gemeinden teilen dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bis zum 1. September 2010 in einem gemeinsamen Schreiben die Realsteuersteuereinnahmen aus dem interkommunalen Gewerbegebiet und deren Aufteilung auf die beteiligten Gemeinden mit. Bei der Gewerbesteuer sind die Beträge zu melden, die in den Meldungen für die Berechnung der Gewerbesteuerumlage 2009 enthalten sind; bei der Grundsteuer sind es die in den Meldungen zur Vierteljahresstatistik 2009 enthaltenen Beträge.

Anschließend werden die für die Berechnung der Realsteuerkraftzahlen maßgebenden Grundbeträge der beteiligten Gemeinden durch das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung wie folgt korrigiert:

Die im interkommunalen Gewerbegebiet vereinnahmten Realsteuern werden anhand des Hebesatzes der steuererhebenden Gemeinde auf den Grundbetrag heruntergerechnet. Danach wird dieser Grundbetrag entsprechend der im öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in der Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG festgelegten Anteile der beteiligten bayerischen Gemeinden aufgeteilt. Die sich insgesamt für die beteiligten bayerischen Gemeinden ergebenden Grundbeträge werden um diese jeweiligen Beträge korrigiert. Der für jede Gemeinde korrigierte Grundbetrag

wird sodann mit dem Nivellierungshebesatz der jeweiligen Steuerart, beim Gewerbesteuergrundbetrag abzüglich des Vervielfältigers der Gewerbesteuer-Umlage, multipliziert. Für die Zurechnung ist das Jahr der Vereinnahmung der Realsteuern aus dem interkommunalen Gewerbegebiet durch die steuererhebende Gemeinde maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Weiterleitung von Steuerbeträgen an die übrigen beteiligten Gemeinden kommt es dabei nicht an.

5. Behandlung negativer Steuerkraftzahlen

Wenn bei einer Gemeinde im Ermittlungsjahr bei einer Steuerart die Steuerrückzahlungen höher waren als die Steuereinnahmen, führt das zu einem negativen Grundbetrag und damit zu einer negativen Steuerkraftzahl. Wenn diese negative Steuerkraftzahl durch die Steuerkraftzahlen aus den anderen Realsteuern, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer nicht voll ausgeglichen wird, so geht in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die negative Steuerkraftmesszahl ein.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage ist wie folgt zu verfahren:

- Auf die Steuerkraftzahlen und die anzurechnenden Schlüsselzuweisungen sind die jeweiligen Kreisumlagesätze anzuwenden. Etwaige negative Beträge sind gegen positive Beträge aufzurechnen. Der überschießende positive Betrag bildet die von der Gemeinde zu entrichtende Kreisumlage.
- Ergibt sich nach Aufrechnung für die Kreisumlage ein negativer Betrag, so ist dieser mit der Kreisumlage der Gemeinde im darauffolgenden Haushaltsjahr zu verrechnen. Durch diese Verrechnung werden Zahlungen der Landkreise an kreisangehörige Gemeinden aufgrund negativer Steuerkraftzahlen vermieden.

Entsprechendes gilt für die Bezirksumlage.

6. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
der Finanzen

Weigert
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
des Innern

Schuster
Ministerialdirektor

Versorgung



Sondervermögen

„Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“

und

„Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“

Geschäftsbericht 2009

Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“

Zur Sicherung künftiger Versorgungsaufwendungen hat der Freistaat Bayern im Jahr 1999 für den Freistaat und die seiner Aufsicht unterliegenden selbständigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein Sondervermögen unter dem Namen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“ errichtet.

Die Zuführung der Mittel, die sich aus der in den Jahren 1999 bis 2002 vorgenommenen Verminderung der Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um jeweils 0,2 Prozentpunkte sowie der Hälfte der Einsparungen aus der schrittweisen Absenkung des Versorgungsniveaus nach § 69e BeamtVG ergeben, richtet sich nach dem Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 26. Juli 1999 (GVBl S. 309), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400).

An dem Sondervermögen sind insgesamt 9 Einrichtungen beteiligt.

Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“

Mit Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 947) wurde zum 1. Januar 2008 das Sondervermögen Versorgungsfonds des Freistaates Bayern eingerichtet. Für die Dauer jedes Amt-, Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses einer in Art. 1 Abs. 2 BayVersRücklG genannten Person zum Freistaat Bayern, das erstmals nach dem 31. Dezember 2007 begründet worden ist, werden dem Sondervermögen monatlich pauschal 500 € (seit 1. März 2009 520 €) aus dem Staatshaushalt zugeführt. Bei Teilzeitbeschäftigten vermindert sich der pauschale Zuführungsbetrag auf 250 € (seit 1. März 2009 260 €), wenn die Arbeitszeit auf weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ermäßigt wird. Gemäß Art. 16 Abs. 5 BayVersRücklG sind in den Jahren 2008 bis 2016 Mindestzuführungen zu leisten.

Verwaltung

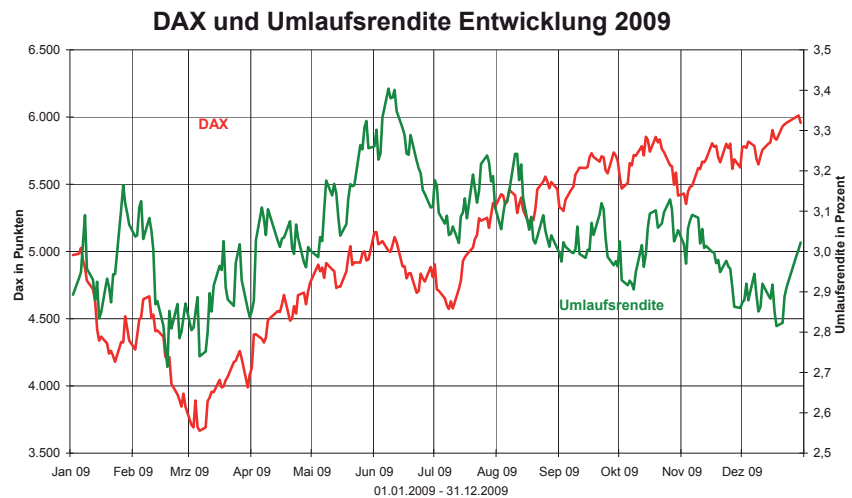
Mit der Verwaltung der Mittel der Sondervermögen ist die Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung München, betraut.

Bei der Anlage der Mittel sind die vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen erlassenen Anlagerichtlinien zu beachten.

Mit Wirkung vom 1. Mai 2009 wurden die seit 1. Januar 2008 gültigen Anlagerichtlinien modifiziert: In Euro denominierte Schuldverschreibungen abschließend genannter Emittenten dürfen nunmehr auch am Primärmarkt erworben werden, wenn ein gemäß den Anlagerichtlinien erforderliches Rating – sofern noch nicht vorhanden – zeitnah nachgeholt wird. Gleichzeitig wurde die Nachbildung des Index DivDAX eingestellt, so dass der für Aktienanlagen vorgesehene Teil der Vermögen nunmehr zu je 50 % in Titel des DAX und des DJ Euro-Stoxx-50 unter weitestgehender Indexnachbildung anzulegen ist.

Kapitalmarktbericht für das Jahr 2009

Die Aktienmärkte setzten 2009 ihre Schwächephase zunächst fort. Der deutsche Leitindex DAX sank dabei Anfang März zu tiefst auf knapp unter 3700 Punkte. Damit hatte der Aktienmarkt binnen 15 Monaten 55 % an Wert verloren. In glei-



chem Umfang profitierten die als safe-haven fungierenden Bundesanleihen von der Flucht der Anleger in sichere Assets. Die Umlaufrendite börsennotierter Bundesanleihen sank von 2,9 % auf 2,7 %. Dieser Tiefststand war großteils den Renditerückgängen am kurzen Laufzeitende geschuldet, deren entsprechende Titel im Sog der umfangreichen Liquiditätsbereitstellung durch die Notenbanken und des gegenseitigen Misstrauens der Geldmarktteilnehmer deutlich an Attraktivität gewannen.

Ab März veränderte sich dieses Bild: Die Hoffnung auf eine schnelle Überwindung der Krise führte zu einer nahezu linearen Aufwärtsbewegung an den Aktienmärkten im restlichen Jahr, die nur von einer Phase vorübergehender Verunsicherung im Juni und Anfang Juli unterbrochen war. Der DAX beendete das Jahr knapp unter 6000 Punkten mit einem Plus von 26 %. Die dabei wieder steigende Risikobereitschaft ging zu Lasten der längerlaufenden, sicheren Rentenwerte: Die Rendite der zehnjährigen Bundesanleihen stieg im Juni bis auf 3,7 %. Zu den das ganze Jahr über stetig sinkenden Renditen einjähriger Bundesanleihen (0,8 % am Jahresende) errechnete sich damit in der Spitze eine Renditedifferenz von 270 Basispunkten.

Ab Mitte des Jahres konnte eine Konstellation an den Kapitalmärkten beobachtet werden, die die aufkeimende Furcht vor der Zahlungsunfähigkeit einzelner Staaten widerspiegelte: Einerseits profitierten die Aktienmärkte von der wachsenden Zuversicht und dem Wunsch der Anleger nach Sachwerten, andererseits verzeichneten auch die Rentenmärkte der als sicherer Hafen geltenden Länder – insbesondere Deutschland – Kursgewinne und damit neuerliche Renditerückgänge. Zehnjährige Bundestitel gingen mit einer Rendite von 3,4 % aus dem Jahr.

Im Jahresergebnis ergaben sich für den deutschen Kapitalmarkt deutliche Kursgewinne bei den Aktien und eine nahezu unveränderte Umlaufrendite börsennotierter Bundesanleihen (3,0 % am Jahresende) bei deutlicher Versteilung der Renditestrukturkurve.

Rentenmarkt

Deutsche Staatsanleihen und anderer Staaten der Eurozone

Die Renditen deutscher Staatsanleihen entwickelten sich im Jahr 2009 recht unterschiedlich. Während die kürzerfristigen Renditen tendenziell sanken, sind die Renditen am langen Ende des Marktes – bei einem volatilen Verlauf – gestiegen. Im Ergebnis hat sich die Renditestrukturkurve des Bundes im Jahr 2009 weiter versteilt.

Die Verzinsung für 2-jährige Bundesanleihen ging um 0,4 Prozentpunkte von 1,8 % auf 1,4 % zurück. Die niedrigeren kurzfristigen Zinssätze für Bundeswertpapiere basieren auf der umfangreichen Liquiditätsbereitstellung der Zentralbanken zu – im historischen Vergleich – außerordentlich niedrigen Sätzen. Die Europäische Zentralbank senkte den Hauptrefinanzierungssatz von 2,5 % zu Jahresbeginn in vier Schritten bis auf 1,0 % am 7. Mai 2009. Zudem hat das Eurosystem seit der Jahresmitte erstmals längerfristige Refinanzierungsgeschäfte mit einer Laufzeit von 12 Monaten durchgeführt (ebenfalls zu 1 %).

Die 10-jährigen Bundesanleihen dagegen gewannen im Jahresverlauf 0,4 Prozentpunkte an Rendite und stiegen von 3,0 % auf 3,4 %. In der ersten Jahreshälfte führten zunehmende Bedenken über die umfangreiche Ausdehnung der Staatsverschuldung und damit verbundene Inflationssorgen dazu, dass die Verzinsung 10-jähriger Bundestitel Anfang Juni 2009 auf ein zwischenzeitliches Jahreshoch von 3,7 % anstieg.

In einem von Unsicherheit geprägten Umfeld blieb der Renditeanstieg von längerfristigen Bundesanleihen, trotz deutlicher Ausweitung des Emissionsvolumens, gleichwohl begrenzt. Dabei kam dem Bund die Markteinschätzung als sicherer Hafen gegenüber anderen Emittenten und die hohe Liquidität seiner Anleihen zugute.

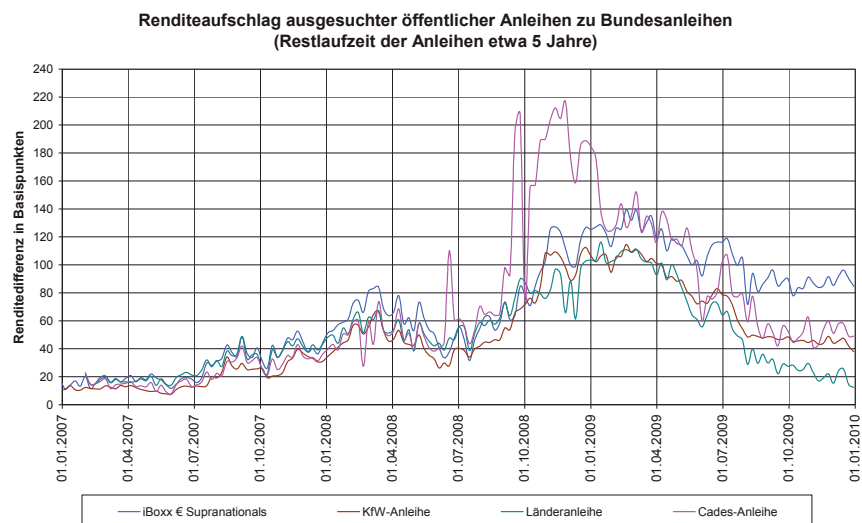
Die Rendite-Differenzen der meisten Staatsanleihen im Euro-Währungsgebiet im Vergleich zu Bundesanleihen bildeten sich zwar tendenziell zurück, blieben jedoch vergleichsweise

hoch. Die Spreads griechischer und irischer Staatsanleihen stiegen im Zuge von Ratingherabstufungen im ersten Quartal 2009 sogar deutlich an. Griechenlandanleihen kamen im Dezember nochmals stark unter Druck, als ihr Rating von A– auf BBB+ gesenkt wurde. Die Agenturen Standard & Poor's und Fitch verbanden mit der abermaligen Herabstufung Griechenlands zudem einem negativen Ausblick.

Aber auch spanische Regierungsanleihen, die von einem AAA-Rating auf ein AA-Rating herabgestuft worden sind, verbuchten zum Jahresende 2009 hin im Zehnjahresbereich ca. 0,5 Prozentpunkte (bzw. 50 Basispunkte) Spreadaufschlag gegenüber Bundesanleihen. Selbst französische Staatsanleihen rentierten zuletzt in vielen Laufzeitbereichen noch mit einem Spread in der Größenordnung von 0,2 bis 0,3 Prozentpunkten gegenüber Bundesanleihen. Währenddessen war noch im Jahr 2007 faktisch kein Spread spanischer wie auch französischer Regierungsanleihen gegenüber Bundesanleihen festzustellen.

Sonstige staatlich dominierte Emittenten und Anleihen von Bundesländern

Auch die Spreads Eurodenominierter Rentenpapiere anderer öffentlicher Emittenten gegenüber dem Bund entwickelten sich volatil. Das Schaubild zeigt dies für einen repräsentativen Index (iBoxx € Supranationals) und drei ausgewählte Anleihen¹.



Bei dieser Anleiheklasse setzten die Spreads Anfang des Jahres zunächst ihren rasanten Anstieg fort und erreichten zum Ende des ersten Quartals vielfach Spitzenwerte. Danach kam es im weiteren Jahresverlauf zu einer Kurserholung. Im Ergebnis wird weit mehr als vor dem Ausbruch der Finanzmarktkrise nach Adressen differenziert.

¹ Gemeinschaftsanleihe der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen, 4,125 %, fällig am 24. Januar 2014, ISIN: DE0001240257, eine KfW-Anleihe, 3,5 %, fällig am 04. Juli 2014, ISIN: DE0001240257 und eine Cades-Anleihe 4,0 %, fällig am 25. Oktober 2014, ISIN: FR0010120410.

Anleihen deutscher Bundesländer konnten sich am deutlichsten den vor einigen Jahren üblichen niedrigen Spread-Niveaus nähern. Große Emittenten, wie die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und die Europäische Investitionsbank (EIB) erreichten wieder Spread-Niveaus in der Größenordnung, die im ersten Halbjahr 2008 vorherrschte. Die Spreads kleinerer supranationaler Emittenten blieben demgegenüber in der Erholung zurück, was wohl auch ihrer geringeren Liquidität geschuldet sein dürfte.

Pfandbriefe und andere Covered Bonds

Die Märkte für Pfandbriefe und andere Euro-denominierte Covered Bonds entwickelten sich im Kalenderjahr 2009 wie bereits in 2008 ausgesprochen volatil. Im ersten Quartal 2009 waren die Covered Bond-Märkte wie schon im vierten Quartal 2008 kaum aktiv und die Spreads gegenüber Bundeswertpapieren erreichten neue Hochstände. Im zweiten Quartal setzte dann die Erholung ein. Sie wurde von der Ankündigung des Ankaufprogramms für Covered Bonds des Eurosystems im Mai und der Implementierung ab Juli 2009 weiter getragen.

Auch nach der deutlichen Erholung zeigte sich zum Jahresende eine stärkere Spreizung der Renditeaufschläge nach Emissionsländern und Schuldnern. Dabei hat auch die Spreaderhöhung zwischen den Märkten für europäische Regierungsanleihen auf die gedeckten Schuldverschreibungen der jeweiligen Länder durchgewirkt. Aber auch innerhalb der einzelnen Emissionsländer spiegelte sich die Einschätzung der Bonität des Schuldners stärker in Spreadunterschieden wider.

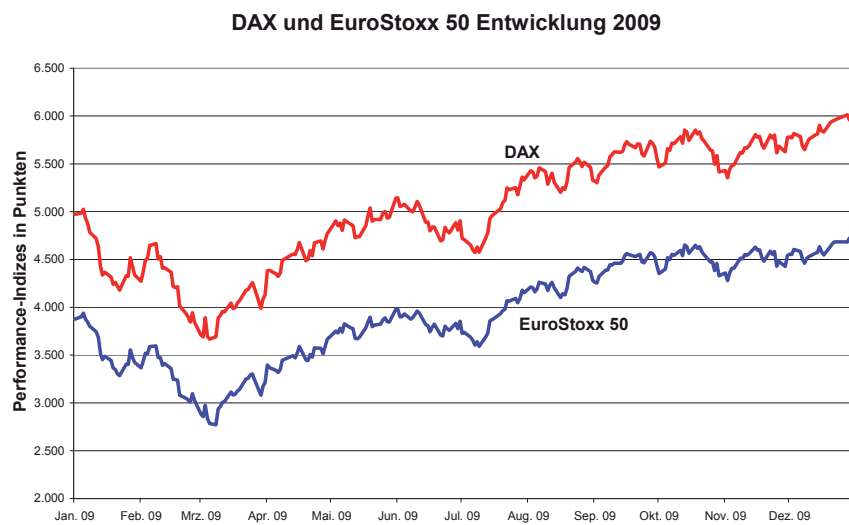
Ebenso gibt es eine Tendenz zu einer ausgeprägteren Differenzierung der Ratings durch die Agenturen. Insbesondere wird die Schuldnerqualität zunehmend in Ratingurteile einbezogen, wenn die Fälligkeiten der emittierten gedeckten Schuldverschreibungen insgesamt deutlich kürzer sind als die Laufzeit der Kredite in den Deckungsstöcken.

Die Liquidität am Sekundärmarkt für Covered Bonds hat sich im Laufe des Jahres deutlich verbessert. Die Handelsspannen sind aber immer noch weiter als vor Ausbruch der Finanzmarktkrise. Auch wird bei den Handelsspreads von den Handelshäusern stärker zwischen den Emittenten differenziert.

Zu Neuemissionen von Covered Bonds kam es auf breiter Front erst nach Ankündigung des Covered Bond-Ankaufprogramms des Eurosystems im Mai. In den Monaten von Februar bis April wurden nur sehr vereinzelt Pfandbriefe als Inhaberschuldverschreibungen begeben und in den vier davor liegenden Monaten konnten überhaupt nur Namenspfandbriefe untergebracht werden.

Aktien

Die Aktienmärkte verzeichneten im Jahr 2009 weltweit Gewinne. In Europa schloss der DJ EuroStoxx 50-Performance-Index am Jahresende mit 4698 Punkten und gewann damit im Gesamtjahr 25,6 %. Der DAX beendete das Jahr



bei 5957 Punkten und einem Plus von 23,9 %. Diese an der Marktkapitalisierung der größten europäischen bzw. deutschen Aktiengesellschaften gemessenen Indizes konnten so einen Teil der im Jahr 2008 erlittenen Verluste wieder aufholen.

Am Beginn des Jahres gingen die Kurse zunächst weiter zurück, bis der DJ EuroStoxx 50-Performance-Index im März mit 2772 Punkten ein Fünfjahrestief markierte. Danach kam es zu deutlichen Kurssteigerungen, die sich im vierten Quartal des Jahres verlangsamten.

Die mit Stützungsmaßnahmen der Zentralbanken und der öffentlichen Hand gelungene Stabilisierung des Finanzsektors und die unerwartet zügige Überwindung der Rezession in bedeutenden Industrieländern schafften Vertrauen. Im Umfeld der umfangreichen Liquiditätsbereitstellung durch die Zentralbanken und niedriger Zinsen schlug sich dies in einer wachsenden Risikobereitschaft der Investoren und damit einer deutlichen Erholung der Aktien nieder.

Verwaltung der Sondervermögen

Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Freistaates Bayern“

Gemäß den Anlagerichtlinien erfolgt die Anlage des Sondervermögens u. a. in Euro-denominierten handelbaren Schuldverschreibungen der Länder, supranationaler Organisationen, staatlich dominierter Emittenten sowie in Pfandbriefen und vergleichbaren gedeckten Schuldverschreibungen, die im Zeitpunkt der Anlageentscheidung ein Rating von mindestens „AA-“ von Standard & Poors oder Fitch, bzw. „Aa3“ von Moody's aufweisen.

Aufgrund der angespannten Marktsituation bei am Sekundärmarkt notierten Pfandbriefen wurde 2009 weitgehend auf eine Anlage in diesem Produkt verzichtet. Bei neun von zwölf Anlageterminen fand deshalb eine Investition in den liquideren Anleihen der KfW, der NRW-Bank und Europäischen Investitionsbank statt. Ergänzend wurden im Rahmen der monatlichen Anlagetranchen zwei Landesschatzanweisungen sowie – erstmals wieder im November – eine Pfandbriefemission erworben. Die durchschnittliche Einstandsrendite der im Jahr 2009 gekauften Anleihen errechnete sich mit 3,96 % etwas unterhalb der des Gesamtbestandes (4,21 %). Die Durationsvorgabe von 4,5 bis 5,25 Jahren wurde mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom Juli 2009 auf 4,8 bis 5,6 Jahre hoch gesetzt, um der steilen Zinsstrukturkurve Rechnung zu tragen. Die erworbenen Anleihen sind demgemäß mit Fälligkeiten zwischen 2019 und 2024 ausgestattet.

Die seit 1. Mai 2009 gültigen Anlagerichtlinien sehen auch die Möglichkeit vor, Primärmarkttransaktionen vorzunehmen; davon wurde 2009 kein Gebrauch gemacht.

Die in Rentenwerten anzulegenden Beträge errechnen sich als Restgröße aus der monatlichen Tranche abzüglich Aktienkäufen. Für Aktienkäufe ist in den Anlagerichtlinien ein Anteil von 20 % am Portfoliomarktwert als Zielgröße definiert, die bei Unterschreitung durch die Anlage verfügbarer Mittel wieder anzustreben ist. Dabei soll der in Aktien anzulegende Anteil höchstens 30 % des kalendermonatlichen Anlagebetrags ausmachen. In den Monaten Januar bis September und November und Dezember kam es unter Anwendung dieser Regelung zu Aktienkäufen, während im Oktober wegen Erreichens der 20 %-Schwelle keine Aktien erworben wurden.

Die Streuung des Aktienvermögens erfolgte durch Nachbildung der Indizes DJ Euro-Stoxx-50, DAX und – bis zur Änderung der Anlagerichtlinien im Mai – DivDAX im Verhältnis 50:40:10. Die DivDAX-Nachbildung wurde im Mai zu Gunsten des DAX aufgegeben, so dass nunmehr eine paritätische Verteilung des Aktienvermögens auf Werte des DJ Euro-Stoxx-50 und des DAX vorgesehen ist.

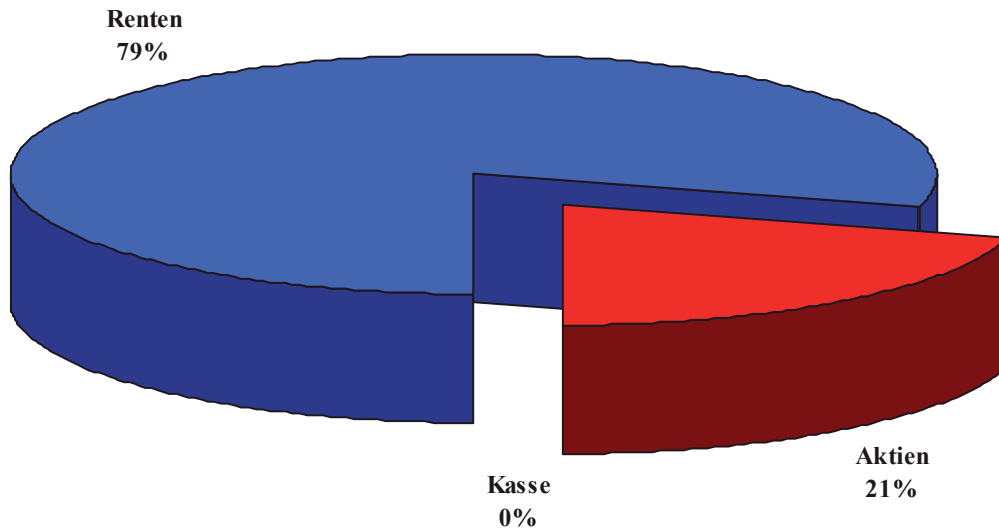
Im März schieden die Werte Infineon und Deutsche Postbank aus dem Index DAX aus. Die Bestände dieser Werte wurden auf Einzelweisung im Juni veräußert.

Im Jahr 2009 flossen dem Sondervermögen Versorgungsrücklage 106 Mio € aus Zuführungen, 30 Mio € aus Zins- und Dividendenzahlungen und 29 Mio € aus fälligen Wertpapieren zu. Diese Mittel einschließlich eines anfänglichen Kassenbestandes in Höhe von 4 Mio € wurden für Käufe von Rentenwerten in Höhe von 126 Mio € und Nettoaktienkäufe im Gegenwert von 42 Mio € verwendet. Zum Jahresschluss verblieb ein Kassenbestand von 1 Mio €.

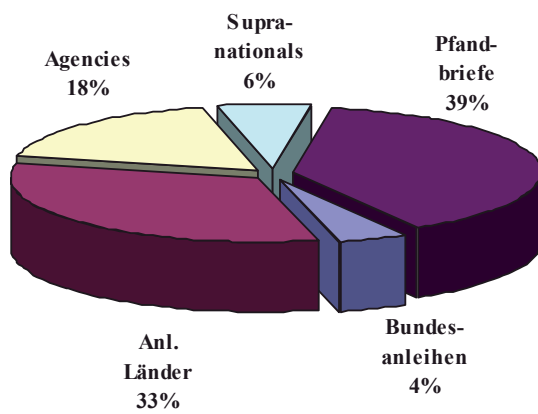
Für die kleineren Sondervermögen, die ihre Versorgungsrücklage mit dem Freistaat bilden, wurden – sofern es die Mindeststückelung zuließ – ebenfalls die entsprechenden Anleihen oder alternativ öffentliche Anleihen mit ähnlicher Laufzeit erworben. Für bestimmte kleinere Sondervermögen ist gemäß Weisung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen keine monatliche, sondern nur eine vierteljährliche oder jährliche Anlage vorgesehen. Die durch regelmäßige Anlage der vierteljährlichen Zuführungen entstehenden vorübergehenden Giroguthaben wurden als verzinsliches Tagesgeld auf den Bundesbankkonten gehalten.

Per 31. Dezember 2009 stellte sich das Sondervermögen wie folgt dar:

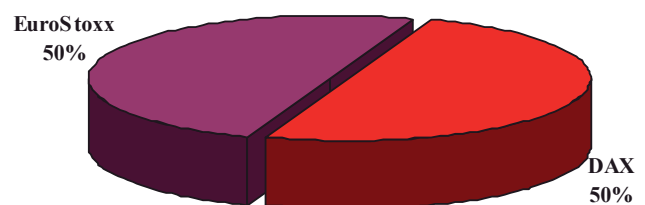
Aufteilung des Sondervermögens in Kasse, Renten und Aktien



Aufteilung des Rentenvermögens



Aufteilung des Aktienvermögens in DAX- und EURO STOXX 50-Werte



Im Berichtsjahr 2009 haben sich für das zusammengefasste Gesamtvermögen folgende Bewegungen ergeben:

Anfangsbestand Kontoguthaben am 1. Januar 2009 in €	4.040.859
(+) Zinsen Kassekonto	203.384
(+) Wertpapierverkäufe	21.529.825
(+) Tilgung (Fälligkeit von Wertpapieren)	28.670.845
(+) Kuponzahlungen	24.461.298
(+) Dividendenzahlungen (netto)	4.886.408
(+) Zuführungen	106.079.033
Summe Einzahlungen (Mittelzuflüsse)	185.830.794
(-) Wertpapierkäufe	- 189.367.022
Summe Auszahlungen (Mittelabflüsse)	- 189.367.022
Endbestand Kontoguthaben am 31. Dezember 2009	504.631

Im Berichtsjahr verzeichnete die Versorgungsrücklage (aggregiert) des Freistaates Bayern eine geldgewichtete Rendite von 9,40 %. Das Aktienteilportfolio erzielte im Berichtsjahr vor dem Hintergrund der Erholung der Aktienmärkte eine geldgewichtete Rendite von 28,74 %. Auch die beiden Rententeilportfolios, die zum Stichtag einen Anteil von knapp 80 % des Vermögens hatten, lieferten positive Beiträge zum Ergebnis. Die annualisierte geldgewichtete Rendite seit Auflage betrug Ende Dezember 4,51 %.

Sondervermögen „Versorgungsfonds des Freistaates Bayern“

Für den Versorgungsfonds gelten gleichlautende Anlagerichtlinien wie für die Versorgungsrücklage. Die Zuführungen erfolgen allerdings monatlich, so dass bei den monatlichen Anlagen die Mittel weitgehend investiert werden konnten. Grundsätzlich wurden für den Versorgungsfonds die gleichen Titel erworben wie in der jeweiligen Tranche der Versorgungsrücklage, um Synergieeffekte zu nutzen. Aus diesem Grund ist für den Versorgungsfonds auch bis auf Weiteres keine Zielduration vorgegeben.

Die durchschnittliche Einstandsrendite der im Jahr 2009 erworbenen Rentenwerte errechnet sich mit 3,95 %; die durchschnittliche Einstandsrendite der Bestände im Versorgungsfonds liegt per Ende 2009 bei 4,05 %. Das Investitionsvolumen in Rentenwerte betrug 2009 82,6 Mio. €.

Unter Anwendung der für den Versorgungsfonds gültigen Anlagerichtlinien ergaben sich im Jahr 2009 Aktieninvestitionen in Höhe von 17,6 Mio. €. Aufgrund des Erreichens der bereits bei der Versorgungsrücklage genannten Grenzwerte wurden im August keine Aktienkäufe getätigt.

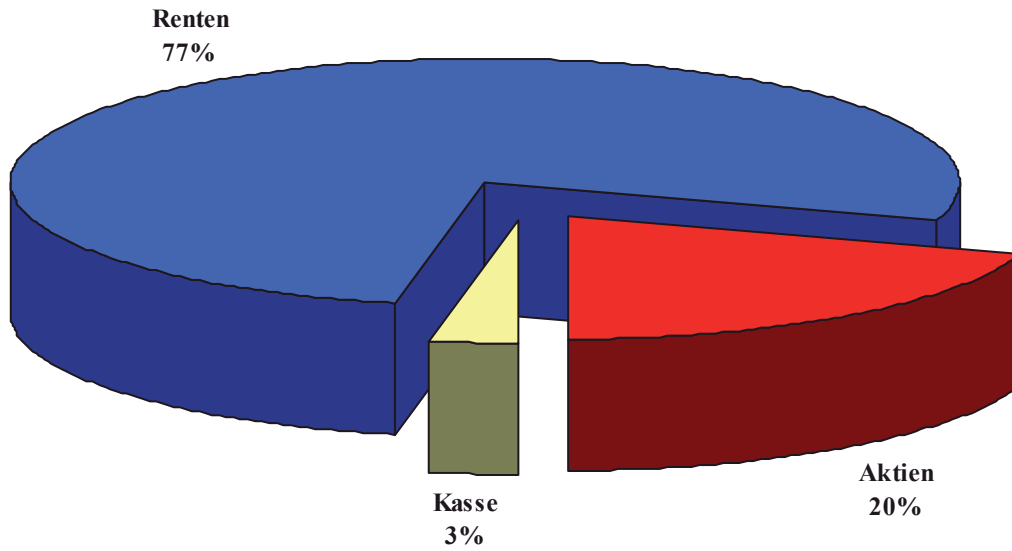
Die Änderung der Anlagerichtlinien zum 1. Mai 2009 führte auch beim Versorgungsfonds zum Verkauf der DivDAX-Werte im Mai und einer Verteilung des Aktienvermögens auf 50 % DJ Euro-Stoxx-50 und 50 % DAX.

Die im März aus dem DAX ausgeschiedenen Werte Infineon und Deutsche Postbank wurden analog zur Versorgungsrücklage im Juni verkauft.

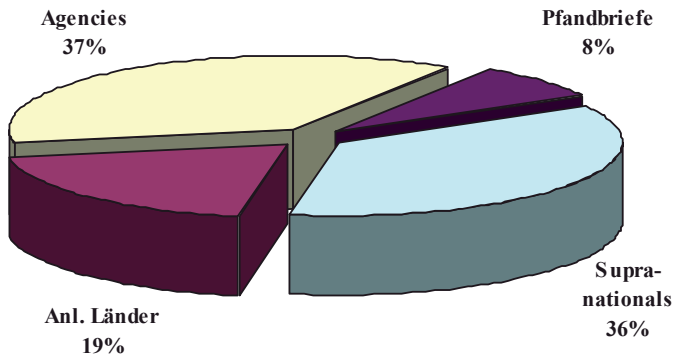
Unter Berücksichtigung eines Kassenanfangsbestandes in Höhe von 14,6 Mio €, Zuführungen in Höhe von 88,4 Mio € und Zins- und Dividendenerträgen von 1,2 Mio € ergab sich nach Abzug der genannten Investitionen in Renten und Aktien ein Kassenendbestand von 4,1 Mio €.

Das Sondervermögen wies zum 31. Dezember 2009 folgende Struktur auf:

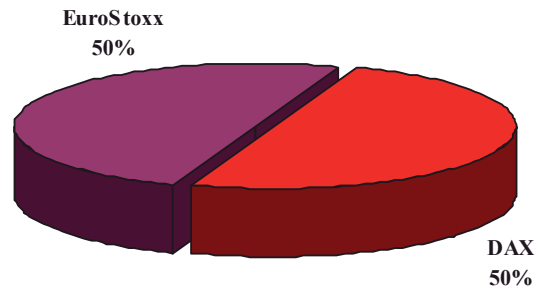
Aufteilung des Sondervermögens in Kasse, Renten und Aktien



Aufteilung des Rentenvermögens



Aufteilung des Aktienvermögens in DAX- und EURO STOXX 50-Werte



Im Berichtsjahr 2009 haben sich für das Sondervermögen folgende Bewegungen ergeben:

Anfangsbestand Kontoguthaben am 1. Januar 2009 in €	14.572.597
(+) Zinsen Kassekonto	136.363
(+) Wertpapierverkäufe	1.812.900
(+) Kuponzahlungen	656.634
(+) Dividendenzahlungen (netto)	434.721
(+) Zuführungen	88.422.834
Summe Einzahlungen (Mittelzuflüsse)	91.463.451
(-) Wertpapierkäufe	- 101.970.123
Summe Auszahlungen (Mittelabflüsse)	- 101.970.123
Endbestand Kontoguthaben am 31. Dezember 2009	4.065.925

Im Jahr 2009 erwirtschaftete der Versorgungsfonds eine geldgewichtete Rendite von 11,75 %. Das beste Teilergebnis verzeichnete infolge der im Jahr 2009 stark gestiegenen Aktienkurse das Aktienteilportfolio mit einer geldgewichteten Rendite von 44,29 %. Auch die Rententeilportfolios lieferten positive Beiträge zum Gesamtergebnis; Anleihen von Bundesländern erreichten eine geldgewichtete Rendite von 4,99 %; die Renditen der anderen Schuldverschreibungen betragen geldgewichtet 6,30 %. Die annualisierte geldgewichtete Rendite seit Auflage betrug Ende Dezember 10,74 %.

München, 7. Mai 2010

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Weigert

Ministerialdirektor

Anlage 1

Wertentwicklung der Versorgungsrücklagen und des Versorgungsfonds im Jahr 2009

(01.01.2009 bis 31.12.2009)

	Beträge in Euro										Versorgungsfonds 4001072 31.01.2008
	Freistaat Bayern 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalim. 4000679 20.10.1999	Unfallkasse München 4000681 05.06.2000	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	Versorgungsrücklage aggregiert in Tsd Euro	
Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	39.511.368	190.500	58.010	157.561	57.102	16.139	831	37.539	249	40.029.299	5.560.325
Kursgew.-/verluste (Bewertungserg.)	24.164.479	108.147	34.495	89.183	32.687	10.267	1.113	20.474	454	24.461.299	656.634
Zinserträge (Kupons)	6.042.474	11.056	3.378	9.114	3.301	955	92	2.120	32	6.072.522	561.172
Dividenden (Nettodiv., sonst. Erträge)	200.900	879	255	718	275	84	42	215	17	203.385	136.363
Kontozinsen (Zinsen Kassekonto)	1.620.562	6.997	1.877	5.645	1.983	481	-47	1.404	-13	1.638.889	1.373.999
sonstige Zinsansprüche ¹⁾	-17.745	-8	-10	-8	-8	-2	0	-2	0	-17.783	-4.516
Aufwendungen	71.522.038	317.571	98.005	262.213	95.340	27.924	2.031	61.750	739	72.387.611	8.283.977
Wertzuwachs											

Wertentwicklung der Versorgungsrücklage und des Versorgungsfonds seit der ersten Mittelzuführung

(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2009)

	Beträge in Euro										Versorgungsfonds 4001072 31.01.2008
	Freistaat Bayern 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalim. 4000679 20.10.1999	Unfallkasse München 4000681 05.06.2000	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	Versorgungsrücklage aggregiert in Tsd Euro	
Depot-Stammnr. Erste Einzahlung	13.673.597	68.321	27.777	72.310	27.680	7.172	841	12.712	358	13.890.768	5.612.064
Kursgew.-/verluste (Bewertungserg.)	99.803.254	355.795	144.923	374.402	130.054	41.265	5.039	80.933	1.801	100.937.466	747.949
Zinserträge (Kupons)	16.976.171	37.328	13.415	36.563	12.749	3.861	368	9.473	90	17.090.018	606.379
Dividenden (Nettodiv., sonst. Erträge)	3.721.581	12.593	5.213	14.185	5.319	1.457	311	3.339	133	3.764.131	142.018
Kontozinsen (Zinsen Kassekonto)	17.203.727	48.790	24.120	63.584	23.116	7.167	600	15.356	233	17.386.693	1.618.234
sonstige Zinsansprüche ¹⁾	-27.940	-134	-42	-114	-36	-12	-3	-18	0	-28.299	-5.868
Aufwendungen	151.350.390	522.693	215.406	560.930	198.882	60.910	7.156	121.795	2.615	153.040.777	8.720.776
Wertzuwachs											

¹⁾ periodengerecht abgegrenzte Stückzinsen unter Berücksichtigung der Kuponzahlungen

Anlage 2

Entwicklung der Versorgungsrücklagen und des Versorgungsfonds im Jahr 2009

(01.01.2009 bis 31.12.2009)

	Freistaat Bayern 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalm. 4000679 20.10.1999	Unfallkasse München 4000681 05.06.2000	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	Versorgungsrücklage aggregiert in Tsd Euro	Versorgungsfonds 4001072 31.01.2008
Depot-Stammr. Erste Einzahlung											
Anfangskapital	708.072.414	3.150.811	997.074	2.599.809	957.581	296.243	31.863	605.493	12.751	716.724.040	35.436.800
Einzahlungen	104.836.760	466.552	129.012	374.869	135.482	38.148	3.711	92.902	1.596	106.079.033	88.422.834
Wertentwicklung	71.522.038	317.571	98.005	262.213	95.340	27.924	2.031	61.750	739	72.387.611	8.283.977
Endkapital	884.431.212	3.934.934	1.224.091	3.236.891	1.188.403	362.315	37.605	760.145	15.086	895.190.684	132.143.611
Änderung im Vermögen	176.358.798	784.123	227.017	637.082	230.822	66.072	5.742	154.652	2.335	178.466.644	96.706.811
Wertentw. in %	9,40	9,39	9,24	9,40	9,30	8,89	6,02	9,38	5,45	9,40	11,75

Entwicklung der Versorgungsrücklagen und des Versorgungsfonds seit der ersten Mittelzuführung

(Tag der ersten Einzahlung bis 31.12.2009)

	Freistaat Bayern 4000673 20.10.1999	DRV Bayern Süd 4000674 20.10.1999	DRV Schwaben 4000675 20.10.1999	DRV Nordbayern 4000676 20.10.1999	MDK in Bayern 4000678 20.10.1999	German. Nationalm. 4000679 20.10.1999	Unfallkasse München 4000681 05.06.2000	Deutsches Museum 4000682 02.05.2001	Akad. f. polit. Bild. 4000683 14.10.2002	Versorgungsrücklage aggregiert in Tsd Euro	Versorgungsfonds 4001072 31.01.2008
Depot-Stammr. Erste Einzahlung											
Anfangskapital	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Einzahlungen	733.080.822	3.412.241	1.008.685	2.675.963	989.521	301.402	30.445	638.350	12.469	742.149.898	123.422.834
Wertentwicklung	151.350.390	522.693	215.406	560.928	198.882	60.913	7.160	121.795	2.617	153.040.777	8.720.777
Endkapital	884.431.212	3.934.934	1.224.091	3.236.891	1.188.403	362.315	37.605	760.145	15.086	716.724.039	132.143.611
Rendite in %	4,51	4,46	4,52	4,46	4,52	4,45	4,54	4,23	4,63	4,51	10,74

Anlage 4

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2009

(01.01.2009 bis 31.12.2009)

	Freistaat Bayern 4000673	DRV Bayern Süd 4000674	DRV Schwaben 4000675	DRV Nordbayern 4000676	MDK in Bayern 4000678	German. Nationalm. 4000679	Unfallkasse München 4000681	Deutsches Museum 4000682	Akad. f. polit. Bild. 4000683	Versorgungs- rücklage insgesamt	Versorgungs- fonds 4001072
<i>Depot-Stammnr.</i>											
Kontostand 01.01.2009	3.992.867	19.330	5.842	15.105	6.096	444	202	862	109	4.040.857	14.572.597
Verkauf Wertpapiere	21.374.063	57.098	17.456	47.146	16.999	5.065	533	11.279	187	21.529.826	1.812.900
Tilgung (Fälligkeiten)	28.325.725	124.454	40.889	108.001	39.695	10.939	1.952	18.580	612	28.670.847	0
Kupons	24.164.479	108.147	34.495	89.183	32.687	10.267	1.113	20.474	454	24.461.299	656.634
Nettodiv. u. sonst. Zahlungen	4.856.361	11.056	3.378	9.114	3.301	955	92	2.120	32	4.886.409	434.720
Zinsen Kassekonto	200.900	879	255	718	275	84	42	215	17	203.385	136.363
Zuführungen	104.836.760	466.552	129.012	374.869	135.482	38.148	3.711	92.902	1.596	106.079.032	88.422.834
Mittelzuflüsse	183.758.288	768.186	225.485	629.031	228.439	65.458	7.443	145.570	2.898	185.830.798	91.463.451
Kauf Wertpapiere	187.250.524	786.250	230.918	643.145	234.126	65.609	7.464	146.130	2.856	189.367.022	101.970.123
Mittelabflüsse	187.250.524	786.250	230.918	643.145	234.126	65.609	7.464	146.130	2.856	189.367.022	101.970.123
Kontostand 31.12.2009	500.631	1.266	409	991	409	293	181	302	151	504.633	4.065.925

Beträge in Euro

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schaffland/Wiltfang, **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**, Ergänzbare Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Lieferung 01/10, Stand März 2010 und Lieferung 02/10, Stand Juni 2010, Loseblatt-Gesamtwerk 2294 Seiten, Preis 98 €, ein Ordner, ISBN 978-3-503-01518-4

Schmitt/Schmitt, **Formularbuch der Steuer- und Wirtschaftspraxis**, Lieferung 01/10, Stand Mai 2010, Loseblatt-Gesamtwerk 1336 Seiten, ein Ordner inkl. eine CD-ROM, Preis 68 €, ISBN 978-3-503-00083-8

Wiegand, **SGB IX Teil 1 Regelungen für Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen**, Handkommentar, Lieferung 01/2010, Stand April 2010, Loseblatt-Gesamtwerk 1708 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-503-09720-3

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 3/10, Stand April 2010, Loseblatt-Gesamtwerk 9261 Seiten, fünf Ordner, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-03187-0

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBI) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISS. 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 7

München, den 9. Juli 2010

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum

Seite

Rechtsangelegenheiten

22.06.2010

600-F

Vollzug der Vertretungsverordnung (VollzBekVertrV)

- Az.: 46 - O 1430/1 - 017 - 26 752/09 - 158

Versorgung

600-F

**Vollzug der Vertretungsverordnung
(VollzBekVertrV)**

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatskanzlei,
der Bayerischen Staatsministerien
und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes**

vom 22. Juni 2010 Az.: 46 - O 1430/1 - 017 - 26 752/09

Inhaltsverzeichnis

A. Hinweise zur Vertretungszuständigkeit

- | | |
|---|---|
| <p>1. Geltungsbereich (§ 1 VertrV)</p> <p>1.1 Allgemeines</p> <p>1.2 Besonderheiten in einzelnen Gerichtszweigen und Verfahrensarten (§ 1 Abs. 1 VertrV)</p> <p>1.2.1 Ordentliche Gerichtsbarkeit</p> <p>1.2.2 Verwaltungsgerichtsbarkeit</p> <p>1.2.3 Verfahren der Zwangsvollstreckung</p> <p>1.2.4 Verfahren kostenrechtlicher Art</p> <p>1.3 Vertretungsregelungen außerhalb der Vertretungsverordnung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 VertrV)</p> <p>2. Behördenbegriff (§ 3 VertrV)</p> <p>2.1 Behörde</p> <p>2.2 Beschäftigungsbehörde</p> <p>2.3 Ausgangsbehörde (§ 3 Abs. 2 VertrV)</p> <p>3. Vertretung der Staatskasse vor den ordentlichen Gerichten (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 VertrV) und den Gerichten für Arbeitssachen (§ 4a VertrV) sowie den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit (§ 7a VertrV)</p> <p>4. Kraft Gesetzes gemäß § 5 OEG und § 81a BVG übergehende Ansprüche (§ 12 VertrV)</p> | <p>7. Behandlung von Ansprüchen des Freistaates Bayern</p> <p>7.1 Außergerichtliche Geltendmachung</p> <p>7.2 Abgabe an die Vertretungsbehörde</p> <p>7.3 Übertragung der Vertretung auf die Ausgangsbehörde</p> <p>7.4 Verfahren bei der Vertretungsbehörde</p> <p>8. Berichtspflichten</p> <p>8.1 Allgemeines</p> <p>8.2 Berichtspflichten der Ausgangsbehörden</p> <p>8.3 Berichtspflichten der Dienststellen des Landesamts für Finanzen</p> <p>8.4 Berichtspflichten der Dienststellen des Landesamts für Finanzen bei Führung von Arbeitsgerichtsprozessen</p> <p>8.5 Weitere Berichtspflichten</p> <p>9. Fehlerhafte Zustellungen</p> <p>9.1 Verfahrenseinleitende Schriftstücke</p> <p>9.2 Gerichtliche Entscheidungen</p> <p>9.3 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen</p> <p>10. Nachweis der Vertretungsmacht</p> <p>11. Einzelvollmachten</p> <p>11.1 Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides</p> <p>11.2 Beitreibung von Forderungen in der Einzelzwangsvollstreckung und in Fällen der Insolvenz</p> <p>11.3 Vornahme von Prozesshandlungen und Terminvertretung</p> <p>11.4 Prozesse außerhalb Bayerns</p> <p>12. Rechtsmitteleinlegung</p> |
|---|---|

C. Besondere Vorschriften

- | | |
|---|--|
| <p>5. Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern</p> <p>5.1 Verfahren vor der Ausgangsbehörde</p> <p>5.2 Befugnisse der Ausgangsbehörden</p> <p>5.3 Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern</p> <p>5.4 Kosten</p> <p>6. Rückgriffsansprüche des Freistaates Bayern</p> <p>6.1 Anhörung des Betroffenen</p> <p>6.2 Streitverkündung</p> <p>6.3 Behandlung von Rückgriffsansprüchen</p> | <p>13. Gemeinsame Bekanntmachungen</p> <p>14. Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz</p> <p>15. Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen</p> <p>16. Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen</p> |
|---|--|

D. Schlussbestimmungen

- | | |
|--|--|
| <p>17. Inkrafttreten</p> <p>18. Außerkrafttreten</p> | |
|--|--|

Beim Vollzug der Vertretungsverordnung (VertrV) sind folgende Grundsätze zu beachten:

A.

Hinweise zur Vertretungszuständigkeit

1. Geltungsbereich (§ 1 VertrV)

1.1 Allgemeines

1.1.1 Die Vorschriften der Vertretungsverordnung gelten für die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern einschließlich der Staatsbetriebe (vgl. Art. 26 BayHO; VV Nr. 1.1 zu Art. 26 BayHO).

Sie gelten nicht für die Vertretung der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Bayern oder der Unternehmen, an deren Kapital der Freistaat Bayern beteiligt ist (vgl. Art. 65 BayHO).

1.1.2 Die Vorschriften der Vertretungsverordnung gelten unabhängig davon, ob der Freistaat Bayern **Haupt- oder Nebenpartei** des Rechtsstreits (Kläger, Beklagter, Streitverkündungsempfänger, Nebenintervenient usw.) ist.

1.1.3 Die Vorschriften der Vertretungsverordnung gelten auch, wenn der Freistaat Bayern im Rechtsstreit eine **andere Partei** vertritt (vgl. z. B. die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen nach §§ 1, 3, 6 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 [BGBl I S. 157], zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. August 1971 [BGBl I S. 1426]).

1.1.4 Die Vorschriften der Vertretungsverordnung gelten nicht, wenn eine Partei (z. B. die Bundesrepublik Deutschland) nicht durch den Freistaat Bayern, sondern durch eine ausdrücklich bestimmte Behörde des Freistaates Bayern vertreten wird. Ein derartiger Fall liegt insbesondere vor, wenn eine Behörde des Freistaates Bayern Untervertreterin einer Bundesbehörde ist.

Ist eine **Behörde des Freistaates Bayern selbst Beteiligte** des Verfahrens (vgl. § 222 Abs. 1 Satz 2 BauGB), findet die Vertretungsverordnung keine Anwendung.

1.1.5 Der Anwendungsbereich der Vertretungsverordnung erstreckt sich auf alle Verfahren im Sinn des § 1 Abs. 1 VertrV (einschließlich Mahnverfahren, Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, Prozesskostenhilfverfahren, Kostenfestsetzungsverfahren, selbständiges Beweisverfahren usw.) in sämtlichen Instanzen.

Das Schlichtungsverfahren nach dem Bayerischen Schlichtungsgesetz wird nicht vom Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a VertrV umfasst.

1.2 Besonderheiten in einzelnen Gerichtszweigen und Verfahrensarten (§ 1 Abs. 1 VertrV)

1.2.1 Ordentliche Gerichtsbarkeit

Die Vorschriften der Vertretungsverordnung gelten für Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a VertrV). Für Verfahren der **freiwilligen Gerichtsbarkeit** gilt grundsätzlich das Ressortprinzip (vgl. aber § 4 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. e VertrV).

1.2.2 Verwaltungsgerichtsbarkeit

Soweit es sich nicht um eines der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 8 VertrV genannten Verfahren handelt, richtet sich die Vertretung des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit nach **§ 3 der Verordnung über die Landesanwaltschaft Bayern (LABV)** vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 554, BayRS 34-3-I).

Die Vertretung des Freistaates Bayern in den in § 1 Abs. 1 Nr. 3 VertrV genannten Verfahren umfasst auch die Vertretung in damit zusammenhängenden Verfahren, welche eine Wert-, Kosten- oder Entschädigungs- bzw. Vergütungs-Festsetzung zum Gegenstand haben, sofern nicht der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren als Staatskasse beteiligt ist. Bei Beteiligung der Staatskasse bestimmt sich deren Vertretung nicht nach den Vorschriften der VertrV, sondern nach § 4 LABV.

1.2.3 Verfahren der Zwangsvollstreckung

§ 1 Abs. 1 Nr. 8 VertrV hat in vielen Fällen nur subsidiäre Bedeutung. Die im 8. Buch der ZPO erwähnten Klagen, Rechtsbehelfe und besonderen Verfahren gehören bereits zu den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Nr. 2 und Nr. 6 VertrV genannten Verfahren.

Eigenständige Bedeutung erlangt § 1 Abs. 1 Nr. 8 VertrV etwa bei Rechtsbehelfen (z. B. Vollstreckungsgegenklagen) gegen einen Vollstreckungstitel, der aus einem Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit hervorgegangen ist. Richtete sich die Vertretung des Freistaates Bayern im Erkenntnisverfahren nach den Vorschriften der Vertretungsverordnung (z. B. Aktivprozess nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a VertrV), wird der Freistaat Bayern auch im Vollstreckungsverfahren durch die zuständige Vertretungsbehörde, und nicht durch die nach § 3 LABV berufenen Stellen vertreten.

Die Vorschriften der Vertretungsverordnung gelten nicht für:

- die Zwangsvollstreckung auf Grund von vollstreckbaren Verwaltungsakten,
- Zwangsvollstreckungsverfahren auf Grund von Vollstreckungstiteln, die aus einem Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit (einschließlich eines Kostenfestsetzungsverfahrens) hervorgegangen sind, in dem der Freistaat Bayern durch eine Behörde vertreten war, die die Vertretung des öffentlichen Interesses in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit wahrnimmt (vgl. § 3 LABV).

1.2.4 Verfahren kostenrechtlicher Art

Die Vorschriften der Vertretungsverordnung gelten vor den ordentlichen Gerichten, den Gerichten für Arbeitssachen und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auch für die Vertretung des Freistaates Bayern in Verfahren, die eine Wert-, Kosten- oder Entschädigungs- bzw. Vergütungs-Festsetzung im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren zum Gegenstand haben, soweit der Freistaat Bayern am Festsetzungsverfahren **als Staatskasse beteiligt** ist (vgl. z. B. § 4 JVEG; § 33 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 56 RVG).

Die Rechte, die dem Freistaat Bayern in diesen Verfahren **in seiner Eigenschaft als Prozesspartei oder als sonstigem Verfahrensbeteiligten** zustehen, nimmt diejenige Behörde wahr, die im Einzelfall nach den Vorschriften der Vertretungsverordnung zur Vertretung des Freistaates Bayern als Prozesspartei oder sonstiger Verfahrensbeteiligter berufen ist.

Zur Vertretung in Verfahren kostenrechtlicher Art vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit vgl. Nr. 1.2.2.

Zur Regelung der Vertretung der Staatskasse vgl. Nr. 3.

1.3 Vertretungsregelungen außerhalb der Vertretungsverordnung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 VertrV)

Neben der nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 VertrV bei den **Finanzämtern** im Insolvenz-, Konkurs-, Gesamtvollstreckungs- und Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses verbliebenen Zuständigkeit zur Geltendmachung und Verfolgung von Abgabeforderungen, auf die die AO 1977 anzuwenden ist (vgl. § 17 Abs. 2 FVG), einschließlich Gebühren und Kosten, sind die **Finanzämter** zudem zuständig für die

- Vollstreckung von Abgabeforderungen in das unbewegliche Vermögen (§§ 249, 322 AO 1977; § 9 Nr. 1 ZVG),
- Vollstreckung gemäß Art. 25 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

2. **Behördenbegriff (§ 3 VertrV)**

2.1 Behörde

Behörde im Sinn der Vertretungsverordnung ist jedes mit hinreichender organisatorischer Selbständigkeit ausgestattete Organ des Freistaates Bayern, das mit Außenzuständigkeit Verwaltungsfunktionen wahrnimmt. Nicht erforderlich ist, dass es sich um Organe mit hoheitlichen Aufgaben und Befugnissen handelt.

2.2 Beschäftigungsbehörde

Beschäftigungsbehörde im Sinn der Vertretungsverordnung (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 7 VertrV) ist diejenige Stelle, die in Fragen der Einstellung und Eingruppierung gegenüber den Arbeitnehmern im eigenen Namen auftritt.

2.3 Ausgangsbehörde

Ausgangsbehörde ist gemäß § 3 Abs. 2 VertrV die Behörde, aus deren Verhalten der für oder gegen den Freistaat Bayern erhobene Anspruch hergeleitet wird. In den übrigen Fällen ist Ausgangsbehörde diejenige Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der geltend zu machende Anspruch entstanden ist.

2.3.1 Wird ein gegen den Freistaat Bayern erhobener Anspruch auf das **Verhalten mehrerer Behörden** gestützt, so ist jede Behörde Ausgangsbehörde.

2.3.2 Wird ein Anspruch für oder gegen den Freistaat Bayern aus dem Verhalten einer **nicht mehr bestehenden Behörde** geltend gemacht und sind die Aufgaben jener Behörde auf eine andere Behörde übergegangen, so werden von dieser Behörde die Aufgaben der Ausgangsbehörde wahrgenommen.

Wird ein Anspruch für oder gegen den Freistaat Bayern aus dem Verhalten einer staatlichen oder nichtstaatlichen Behörde abgeleitet, die nicht mehr besteht und deren Aufgaben von keiner anderen staatlichen oder nichtstaatlichen Behörde übernommen worden sind, so werden die Aufgaben der Ausgangsbehörde von der zuständigen Vertretungsbehörde wahrgenommen. Zuständig ist diejenige Dienststelle des Landesamts für Finanzen, in deren Zuständigkeitsbereich die staatliche oder nichtstaatliche Behörde, aus deren Verhalten der Anspruch hergeleitet wird, ihren Sitz hatte.

2.3.3 Werden **Ansprüche des Freistaates Bayern gegen Beamte oder Arbeitnehmer wegen Verletzung ihrer Dienstpflichten** geltend gemacht, so ist Ausgangsbehörde diejenige Behörde, bei der die verantwortliche Person zur Zeit der Entstehung des Anspruchs beschäftigt war (§ 3 Abs. 2 Satz 2 VertrV).

2.3.4 Werden die **staatlichen Behörden für das Bauwesen und die Wasserwirtschaft** in Wahrnehmung der ihnen nach dem Gesetz über die behördliche Organisation des Bauwesens, des Wohnungswesens und der Wasserwirtschaft vom 5. Mai 1994 (GVBl S. 393, BayRS 200-25-1) in Verbindung mit der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen (OrgBauV) vom 5. Dezember 2005 (GVBl S. 626, BayRS 200-25-1) bzw. in Verbindung mit der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für die Wasserwirtschaft (OrgWasV) vom 4. Dezember 2005 (GVBl S. 623, BayRS 200-27-UG) in der jeweils geltenden Fassung übertragenen Aufgaben tätig, so sind diese Behörden Ausgangsbehörden für die aus dem Bauvertrag für oder gegen den Freistaat Bayern abgeleiteten Ansprüche.

2.3.5 In **vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren** vor den Vergabekammern gemäß §§ 107 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 15. Juli 2005 (BGBl I S. 2114) sind die staatlichen Vergabestellen zuständige Ausgangsbehörden.

2.3.6 Auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Regulierung von Schadensersatzansprüchen aus Ver-

kehrsunfällen, an denen staatliche Kraftfahrzeuge beteiligt sind, durch die Dienststelle Augsburg des Landesamts für Finanzen im sog. „**konzentrierten Verfahren**“ wird hingewiesen (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 12. Dezember 1996 [Az.: 62 - O 1430/1 - 15/90 - 70 523] sowie vom 1. August 2005 [Az.: 46 - O 1800 - 029 - 29 029/05]).

3. **Vertretung der Staatskasse vor den ordentlichen Gerichten (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 VertrV), den Gerichten für Arbeitssachen (§ 4a VertrV) sowie den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit (§ 7a VertrV)**

Die Rechte, die dem Freistaat Bayern in seiner Eigenschaft als Prozesspartei oder als sonstigem Verfahrensbeteiligten zustehen, nehmen auch in denjenigen Verfahren, die in § 4 Abs. 1 Nr. 6, §§ 4a und 7a VertrV aufgeführt sind, die nach §§ 2 und 7 ff. VertrV zuständigen allgemeinen Vertretungsbehörden wahr (z. B. bei Kostenfestsetzungen nach den §§ 103 bis 107 ZPO, bei Festsetzungen der gesetzlichen Vergütungen von Rechtsanwälten nach § 11 RVG, bei Wertfestsetzungen nach § 63 GKG). Soweit dagegen an den in § 4 Abs. 1 Nr. 6, §§ 4a und 7a VertrV aufgeführten Verfahren die Staatskasse – allein oder neben den Prozessparteien – beteiligt ist, vertritt vor den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen der Bezirksrevisor die Staatskasse sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit der Prüfungsbeamte beim Landesozialgericht die Staatskasse (vgl. § 63 GKG, § 31 KostO, §§ 55, 56 RVG, § 4 JVEG).

4. **Kraft Gesetzes gemäß § 5 OEG und § 81a BVG übergehende Ansprüche (§ 12 VertrV)**

§ 12 VertrV befasst sich nur mit der Vertretung des Freistaates Bayern vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit. Zur Vertretung des Freistaates Bayern in Rechtsstreitigkeiten über Ersatzansprüche, die gemäß § 5 OEG, § 81a BVG übergegangen sind, sind die allgemeinen Vertretungsbehörden berufen (vgl. § 1 Buchst. c der Verordnung über die sachliche Zuständigkeit in der Kriegsopferversorgung vom 20. Mai 1963 [BGBl I S. 367], zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1988 [BGBl I S. 911]).

B.

Verfahrenshinweise

5. **Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern**

5.1 Verfahren vor der Ausgangsbehörde

5.1.1 Ansprüche gegen den Freistaat Bayern werden von der Ausgangsbehörde bearbeitet.

5.1.2 Die Ausgangsbehörde soll innerhalb angemessener Frist von dem Zeitpunkt an, zu dem sie durch die antragstellende Person erstmals von dem Anspruch erfahren hat, der antragstellenden Person mitteilen, ob sie den Anspruch ablehnt, anerkennt oder zu einer gütlichen Einigung bereit ist.

Die anspruchstellende Person ist zu unterrichten, sobald absehbar ist, dass die Ausgangsbehörde ihr Anliegen nicht innerhalb angemessener Frist erledigen kann (**Zwischenmitteilung**). Der Grund für die Verzögerung und der voraussichtliche Erledigungszeitpunkt sollen angegeben werden.

5.1.3 Ergibt sich aus dem Vorbringen der antragstellenden Person, dass **mehrere Behörden Ausgangsbehörden** im Sinn der Vertretungsverordnung sind, so sind die weiteren als Ausgangsbehörden in Frage kommenden Stellen rechtzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch, wenn anzunehmen ist, dass sich die antragstellende Person mit ihrem Anliegen gleichzeitig an mehrere Behörden gewandt hat. Die beteiligten Behörden wirken auf eine einheitliche Haltung hin. Die Entscheidung soll der antragstellenden Person von der Behörde, an die sie sich (zuerst) gewandt hat, unter Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Entscheidung aller beteiligten Behörden handelt, bekannt gegeben werden.

5.1.4 **Gibt die Ausgangsbehörde dem Anspruch ganz oder teilweise statt**, so hat sie die tragenden Gründe für diese Entscheidung aktenkundig zu machen.

5.1.5 Ein **Vergleich** ist anzustreben, wenn die Rechtslage zweifelhaft ist und der Abschluss eines Vergleichs für den Freistaat Bayern zweckmäßig und wirtschaftlich ist (Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHO; VV Nr. 2 zu Art. 58 BayHO). Wird ein Vergleich über einen Schadensersatzanspruch, einen Anspruch auf Entschädigung wegen Enteignung oder enteignungsgleichen Eingriffs oder einen Aufopferungsanspruch gegen den Freistaat Bayern abgeschlossen, so soll – soweit möglich und zumutbar – in den Vergleich eine Erklärung der geschädigten Person aufgenommen werden, dass mit diesem Vergleich alle etwaigen Ansprüche aus dem Schadensereignis, insbesondere auch etwaige Ansprüche wegen gegenwärtig nicht vorhersehbarer Folgen des Schadensereignisses, gleichgültig, ob sich diese etwaigen Ansprüche gegen den Freistaat Bayern oder seine Bediensteten richten, endgültig und vollständig abgefunden werden.

Kommt ein Vergleich zustande, so sind die für seinen Abschluss bestimmenden Erwägungen aktenkundig zu machen.

5.1.6 **Lehnt die Ausgangsbehörde den Anspruch ab**, so hat sie der antragstellenden Person die wesentlichen Gründe dieser Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Der antragstellenden Person ist außerdem mitzuteilen, welche Vertretungsbehörde zuständig ist.

5.2 Befugnisse der Ausgangsbehörden

5.2.1 Die **Befugnisse der Ausgangsbehörden**, unbegründete Ansprüche gegen den Freistaat Bayern abzulehnen, begründete Ansprüche anzuerkennen und zu erfüllen oder einen Vergleich zu schließen, richten sich nach den für die einzelnen Behörden getroffenen besonderen Bestimmungen und den landes- bzw. bundeshaushaltsrechtlichen Vorschriften. Auch im Falle der Rechtshängigkeit bleibt die Befugnis der Ausgangsbehörde zum Abschluss eines außergerichtlichen Vergleiches bestehen. Dieser

hat in Abstimmung mit der Vertretungsbehörde zu erfolgen, für die die Berichtspflichten (vgl. Nr. 8.3) entsprechend gelten.

5.2.2 Die Ausgangsbehörde ist dabei berechtigt, sich in rechtlich schwierigen Fällen durch die zuständige Vertretungsbehörde beraten zu lassen. In diesem Fall hat sie der Vertretungsbehörde die Sachlage unter Bezeichnung der Belegstellen in den beigefügten Vorgängen zu schildern, das Begehren der antragstellenden Person hervorzuheben, zur Rechtslage Stellung zu nehmen und mitzuteilen, wie sie zu entscheiden beabsichtigt.

5.2.3 **Verfügt eine Behörde nicht über rechtskundige Bedienstete**, zu deren dienstlichen Obliegenheiten auch die Bearbeitung der gegen den Freistaat Bayern erhobenen Ansprüche gehört, so darf sie Ansprüche, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht völlig zweifelsfrei sind und deren Wert 2.500 € übersteigt, nur nach Beteiligung der zuständigen Vertretungsbehörde ablehnen. Dies gilt nicht, wenn eine Ausgangsbehörde auf Grund einer für den Einzelfall ergangenen Weisung einer übergeordneten Behörde entscheidet.

5.3 Gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern

Wird gegen den Freistaat Bayern ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, hat auf Ersuchen der Vertretungsbehörde die Ausgangsbehörde umgehend unter Vorlage sämtlicher sachdienlicher Akten einen vollständigen, schriftlichen Bericht abzugeben. Sofern die Ausgangsbehörde über rechtskundige Bedienstete verfügt, zu deren dienstlichen Obliegenheiten auch die Bearbeitung der gegen den Freistaat Bayern erhobenen Ansprüche gehört, ist dem Bericht eine rechtliche Stellungnahme beizufügen.

5.4 Kosten

5.4.1 Für das Verfahren vor der Ausgangsbehörde werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

5.4.2 Die einer antragstellenden Person im Verfahren vor der Ausgangsbehörde erwachsenen Kosten (z. B. Anwaltskosten, Reisekosten usw.) sind zu ersetzen,

- wenn und soweit die antragstellende Person einen begründeten Schadensersatzanspruch geltend macht und die Kosten auch bei Berücksichtigung des § 254 BGB als Teil des der antragstellenden Person erwachsenen Schadens anzusehen sind, insbesondere zu den Kosten zweckentsprechender Rechtsverfolgung gehören, die eine verständige und sachgemäß handelnde Partei vernünftigerweise aufwendet,

- wenn und soweit der Freistaat Bayern mit der Erfüllung des geltend gemachten Anspruchs in Verzug ist und die Kosten auch bei Berücksichtigung des § 254 BGB als Teil des der antragstellenden Person erwachsenen Verzugsschadens anzusehen sind, insbesondere zu denjenigen Kosten gehören, die eine verständige und sachgemäß handelnde Partei vernünftigerweise aufwendet,

- wenn und soweit in einem Rechtsstreit die Pflicht des Freistaates Bayern festgestellt wird, die außergerichtlichen Kosten der klagenden Partei zu tragen.

6. **Rückgriffsansprüche des Freistaates Bayern**

6.1 Anhörung des Betroffenen

Wird gegen den Freistaat Bayern ein Anspruch außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht, der einen **Rückgriffsanspruch des Freistaates Bayern** gegen einen Staatsbediensteten begründen kann, so soll der Betroffene vor einem Anerkenntnis des Anspruchs und vor Abschluss eines Vergleichs gehört werden.

6.2 Streitverkündung

6.2.1 Wird gegen den Freistaat Bayern ein Schadensersatzanspruch gerichtlich geltend gemacht, so hat die Vertretungsbehörde zur Wahrung der Rückgriffsbelange alsbald zu prüfen, ob eine **Streitverkündung** erforderlich ist. Sie wird in der Regel angebracht sein, wenn mit einem Unterliegen des Freistaates Bayern gerechnet werden muss, ein Rückgriffsanspruch voraussichtlich begründet ist und der Bedienstete eine Ersatzpflicht nicht anerkennt. Bei der Prüfung des Rückgriffsanspruchs ist die zuständige Beschäftigungsbehörde zu beteiligen.

6.2.2 Die Streitverkündung soll unterbleiben, wenn

- der Bedienstete ausdrücklich erklärt, er wolle ein ergehendes Urteil auch ohne Streitverkündung gegen sich gelten lassen oder

- mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Rückgriffsforderung in vollem Umfang oder bis auf einen nicht nennenswerten Teil wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen voraussichtlich dauernd nicht einziehbar sein wird (vgl. Art. 59 Abs. 1 Nr. 2 BayHO) oder auch nur eine teilweise Einziehung für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde (vgl. Art. 59 Abs. 1 Nr. 3 BayHO). Der endgültigen Entscheidung über die Niederschlagung bzw. über den Erlass durch die nach Haushaltsrecht zuständige Stelle wird damit nicht vorgegriffen.

6.3 Behandlung von Rückgriffsansprüchen

6.3.1 Wird ein Anspruch gegen den Freistaat Bayern, wenn auch nur im Wege eines Vergleichs oder zu einem Teilbetrag, für begründet erklärt, so ist die Frage des Rückgriffs gegen die dafür in Betracht kommenden Bediensteten vom Dienstvorgesetzten zu prüfen, sofern nicht bereits ein Erstattungsverfahren eingeleitet ist. Dabei sind Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 und Satz 2 sowie Art. 70 BayPVG zu beachten.

Auf folgende Vorschriften zur Frage, welchem Dienstvorgesetzten diese Prüfungspflicht obliegt, wird hingewiesen:

- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Behandlung von

Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern und von Rückgriffsforderungen bei Fremd- und Eigenschäden vom 30. September 2002 (JMBl S. 169);

- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern und von Rückgriffsforderungen vom 19. Juli 2007 (Az.: Z 1/025-2030-4-A/1/07).

6.3.2 Erkennt der Bedienstete seine Ersatzpflicht an, so ist zu entscheiden, ob und in welchem Umfang er zur Ersatzleistung herangezogen werden soll.

6.3.3 Bestreitet der Bedienstete seine Ersatzpflicht, obwohl sie zweifelsfrei feststeht, wird regelmäßig geboten sein, im Wege der Aufrechnung gegen die Leistungen des Dienstherrn (Art. 5 Abs. 1 BayBG) Rückgriff zu nehmen. Die in Nr. 6.3.1 genannte Stelle teilt der zuständigen Dienststelle des Landesamts für Finanzen (Bezugestelle) die für die Aufrechnung erforderlichen Angaben mit.

Soweit gegen Bedienstete ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht, ist die Aufrechnung auch gegen den unpfändbaren Teil der Leistungen des Dienstherrn zulässig (Art. 11 Abs. 2 Halbsatz 2 BayBG). Die Aufrechnung kann auf einen angemessenen Teil der Dienstbezüge beschränkt werden.

Die Aufrechnung soll regelmäßig erst erklärt werden, nachdem der Schadensersatzanspruch durch Leistungsbescheid (wegen Art. 34 Satz 3 GG nicht in Rückgriffsfällen, die aus Amtshaftungsfällen folgen) geltend gemacht und unanfechtbar geworden ist oder Leistungsklage gegen den Bediensteten erhoben worden ist und das Urteil rechtskräftig ist. Bei eindeutiger Rechtslage kann die Aufrechnung ausnahmsweise unter Verzicht auf das Vorliegen eines Titels (Leistungsbescheid oder Leistungsurteil) erklärt werden.

Die Vertretung des Freistaates Bayern im Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten (wegen der Rechtswegverweisung in Art. 34 Satz 3 GG für einen Rückgriff in Amtshaftungsfällen) und vor den Verwaltungsgerichten richtet sich nach § 2 Abs. 1 bis 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 VertrV. Zur Kostenersparnis wird es sich häufig empfehlen, nur einen Teilbetrag des Rückgriffsanspruches einzuklagen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bediensteten der Rückgriff voraussichtlich nur in beschränktem Umfang durchgeführt werden kann. Wegen des Restbetrages ist erforderlichenfalls einer Verjährung bzw. einem Erlöschen (Art. 78 Abs. 1 BayBG, Art. 71 Abs. 2 AGBGB) entgegenzuwirken.

Die Aufrechnungsmöglichkeit soll nicht dazu benützt werden, in einem gerichtlichen Verfahren die Parteirollen umzukehren. Bei zweifelhafter Sach- und Rechtslage wird daher, wenn nicht dadurch die Durchsetzung des Rückgriffsanspruches gefährdet wird, eine Aufrechnung nicht in Betracht kommen.

7. **Behandlung von Ansprüchen des Freistaates Bayern**

7.1 Außergerichtliche Geltendmachung

Die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen des Freistaates Bayern obliegt den Ausgangsbehörden. Die Ausgangsbehörde ist dabei berechtigt, sich in rechtlich schwierigen Fällen durch die zuständige Vertretungsbehörde beraten zu lassen. In diesem Fall hat sie der Vertretungsbehörde die Sachlage unter Bezeichnung der Belegstellen in den beigefügten Vorgängen zu schildern, zur Rechtslage Stellung zu nehmen und mitzuteilen, wie sie zu entscheiden beabsichtigt.

7.2 Abgabe an die Vertretungsbehörde

Soll ein Anspruch des Freistaates Bayern gerichtlich geltend gemacht werden, hat die Ausgangsbehörde unter Vorlage sämtlicher sachdienlicher Akten einen **vollständigen schriftlichen Sachbericht** gegenüber der zuständigen Vertretungsbehörde abzugeben. Sofern die Ausgangsbehörde über rechtskundige Bedienstete verfügt, zu deren dienstlichen Obliegenheiten auch die Bearbeitung von Ansprüchen des Freistaates Bayern gehört, ist dem Bericht eine rechtliche Stellungnahme beizufügen.

7.3 Übertragung der Vertretung auf die Ausgangsbehörde

Die Vertretung kann nach § 15 VertrV auch auf die Ausgangsbehörde übertragen werden. Eine Übertragung kommt in Betracht, wenn der Schwerpunkt des Falles im Bereich der Tatsachenermittlung und -bewertung liegt. In diesem Fall soll auf Wunsch der jeweiligen Ausgangsbehörde die Prozessführung übertragen werden.

In Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung ist zu einer Übertragung der Prozessvertretung auf die Ausgangsbehörde die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich. Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung liegt vor, wenn er über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann. Ein Fall von erheblicher finanzieller Bedeutung ist gegeben, wenn der Wert der Hauptsache mehr als 250.000 € beträgt.

Eine Rückübertragung von der Ausgangsbehörde auf die Vertretungsbehörde ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Einzelnen wird zur Übertragung der Vertretung auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 1. August 2005 (Az.: 46 - O 1430/1 - 017 - 29 027/05) und Nr. 2.2.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Buchung von Ausgaben und Einnahmen auf Grund von gerichtlichen Entscheidungen oder Prozessvergleichen und auf Grund von außergerichtlichen Vergleichen oder Anerkenntnissen (BuchProzVerglBek) vom 2. Januar 2004 (FMBl S. 1; StAnz Nr. 4), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Juli 2007 (FMBl S. 255), hingewiesen.

7.4 Verfahren bei der Vertretungsbehörde

7.4.1 Die Vertretungsbehörden haben zu prüfen, ob der mit einer gerichtlichen Verfolgung/Anmeldung der Forderung im Insolvenzverfahren verbundene **Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des geltend gemachten Anspruchs oder zur Bedeutung des Rechtsstreits** steht. Hierbei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Die Personal- und Sachkosten, die im weiteren Verlauf voraussichtlich bei der Vertretungsbehörde, bei anderen Behörden oder bei den Gerichten entstehen könnten,
- die wirtschaftliche Lage des Schuldners (insbesondere die Aussichten einer späteren Zwangsvollstreckung),
- eine etwaige Unsicherheit über den Ausgang des Rechtsstreits; in diesem Fall ist der Abschluss eines Vergleichs in Erwägung zu ziehen.

In der Regel ist davon auszugehen, dass die Verfolgung eines Anspruchs im Mahnverfahren oder im Verfahren der Zwangsvollstreckung unverhältnismäßig ist, wenn der geltend gemachte Anspruch den in der jeweils geltenden Fassung der Nr. 3.1 der Anlage zu den VV zu Art. 59 BayHO betreffend die Behandlung von Kleinbeträgen genannten Betrag nicht erreicht. Gleiches gilt für die Weiterverfolgung eines Anspruchs im streitigen gerichtlichen Verfahren und im Verfahren der Zwangsvollstreckung sowie im Insolvenzverfahren unter den qualifizierten Voraussetzungen der Nr. 3.2 der Anlage zu den VV zu Art. 59 BayHO, wenn der in der jeweils geltenden Fassung dieser Vorschrift genannte Betrag nicht überschritten wird.

7.4.2 Unabhängig davon ist die Durchführung eines Rechtsstreits geboten, wenn er der Klärung grundsätzlicher Fragen bzw. der Geltendmachung laufend wiederkehrender Leistungen dient oder der Anspruchsgegner die Bestimmungen dieser Nummer ausnützt.

7.4.3 Art. 98 BayHO, wonach der Oberste Rechnungshof zu hören ist, wenn Ansprüche des Staates, die in Prüfungsmitteilungen erörtert worden sind, nicht verfolgt werden, bleibt unberührt.

8. **Berichtspflichten**

8.1 Allgemeines

8.1.1 Der Berichtspflicht unterliegen Fälle von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher politischer oder finanzieller Tragweite.

8.1.2 Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist anzunehmen, wenn er über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann. Ein Fall von erheblicher finanzieller Tragweite ist gegeben, wenn der Wert der Hauptsache 400.000 € übersteigt.

8.2 Berichtspflichten der Ausgangsbehörden

8.2.1 Wird gegen den Freistaat Bayern ein Anspruch von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher politischer oder finanzieller Tragweite erhoben, so

haben die Ausgangsbehörden, wenn sie von einer nach Nr. 5.2.2 eingeholten Stellungnahme einer Dienststelle des Landesamts für Finanzen als Vertretungsbehörde grundlegend abweichen wollen, insbesondere entgegen der Auffassung der Dienststelle des Landesamts für Finanzen den streitigen Anspruch anerkennen, erfüllen, ablehnen oder über ihn einen Vergleich schließen wollen, vorher der ihr vorgesetzten Staatsbehörde zu berichten.

8.2.2 Die zuständige oberste Staatsbehörde entscheidet nach Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen.

8.3 Berichtspflichten der Dienststellen des Landesamts für Finanzen

8.3.1 Die Dienststellen des Landesamts für Finanzen haben, soweit sie an einer Entscheidung der Ausgangsbehörden nach Nr. 5.2.3 als zuständige Vertretungsbehörden zu beteiligen sind, vor einer Stellungnahme gegenüber den Ausgangsbehörden dem Staatsministerium der Finanzen und durch Abdruckschreiben dem Präsidenten des Landesamts für Finanzen in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher politischer oder finanzieller Tragweite und in Fällen entsprechend Nr. 8.3.2 Buchst. b zu berichten.

In allen übrigen Fällen können die Dienststellen des Landesamts für Finanzen selbständig entscheiden, soweit für den Einzelfall oder eine bestimmte Art von Einzelfällen nichts anderes bestimmt ist.

8.3.2 Werden die **Dienststellen des Landesamts für Finanzen als Vertretungsbehörden in einem der in § 1 Abs. 1 VertrV bezeichneten Verfahren tätig**, so haben sie dem Staatsministerium der Finanzen und durch Abdruckschreiben dem Präsidenten des Landesamts für Finanzen zu berichten,

a) wenn gegen den Freistaat Bayern ein Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher politischer oder finanzieller Tragweite anhängig gemacht wird oder für den Freistaat Bayern ein derartiger Rechtsstreit anhängig gemacht werden soll;

b) wenn sie einen streitigen Anspruch anerkennen oder auf ihn verzichten, eine Klage zurücknehmen, der Zurücknahme einer Klage zustimmen, einen Vergleich abschließen, einen gerichtlichen Vergleichsvorschlag ablehnen oder einen Rechtsbehelf einlegen, nicht einlegen, darauf verzichten, diesen zurücknehmen oder seiner Zurücknahme zustimmen wollen und der Wert der Hauptsache 300.000 € übersteigt. Unter dem Wert der Hauptsache im Sinn dieser Vorschrift ist bei Abschluss eines Vergleichs über den Anspruch des Freistaates Bayern der Wert des erhobenen Anspruchs, bei Abschluss eines Vergleichs über einen Anspruch gegen den Freistaat Bayern der Wert der Vergleichsverpflichtung zu verstehen;

c) wenn ein Verfahren vor einem oberen Bundesgericht eingeleitet wird oder beendet worden ist;

d) wenn eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist, die Bedeutung für eine größere Zahl der in § 1 Abs. 1 VertrV erwähnten Verfahren haben kann.

In allen übrigen Fällen können die Dienststellen des Landesamts für Finanzen als allgemeine Vertretungsbehörden in einem der in § 1 Abs. 1 VertrV bezeichneten Verfahren unbeschadet der Nrn. 8.4 und 8.5 selbständig entscheiden, soweit für den Einzelfall oder eine bestimmte Art von Einzelfällen nichts anderes bestimmt ist.

Die vorstehenden Regelungen finden auch in den Fällen Anwendung, in denen das Staatsministerium der Finanzen dem Landesamt für Finanzen die Vertretung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 VertrV überträgt.

8.3.3 In den Fällen der Nr. 8.3.2 Buchst. a und c ist grundsätzlich **zu Beginn und nach Abschluss einer Instanz** unter Bezugnahme auf verfahrenseinleitende (z. B. Klageschrift) bzw. instanzabschließende (z. B. Urteil) Schriftstücke zu **berichten**. Über den Fortgang des Verfahrens soll das Staatsministerium der Finanzen und durch Abdruckschreiben der Präsident des Landesamts für Finanzen in am Prozessfortschritt orientierten regelmäßigen Abständen durch zusammenfassenden Bericht unter Vorlage entscheidungserheblicher Schriftstücke und Verfügungen informiert werden.

In den Fällen der Nr. 8.3.2 Buchst. b haben die Dienststellen des Landesamts für Finanzen unter Vorlage sämtlicher sachdienlicher Akten einen **vollständigen schriftlichen Sachbericht** abzugeben. Dem Bericht sind eine **rechtliche Würdigung** und ein **begründeter Entscheidungsvorschlag** beizufügen.

Wegen der Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen ist auf eine **rechtzeitige Vorlage** und **entsprechend angemessene gerichtliche Fristen zu achten**.

In den Fällen der Nr. 8.3.2 Buchst. d ist dem Bericht ein Abdruck der Entscheidung beizufügen.

8.4 Berichtspflichten der Dienststellen des Landesamts für Finanzen bei Führung von Arbeitsgerichtsprozessen

Auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Führung von Arbeitsgerichtsprozessen vom 17. Juli 1985 (Az.: 25 - P 2038/1 - 595 - 38 313) wird hingewiesen.

8.5 Weitere Berichtspflichten

8.5.1 Beabsichtigt die Dienststelle des Landesamts für Finanzen als Vertretungsbehörde, in einem Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher politischer oder finanzieller Tragweite in ihrem Sachvortrag oder in der rechtlichen Würdigung des Sachverhalts von der Auffassung der Ausgangsbehörde grundlegend abzuweichen, so hat sie der Ausgangsbehörde Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt zu überprüfen und ggf. eine Stellungnahme der ihr vorgesetzten obersten Staatsbehörde herbeizuführen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein streitiger Anspruch anerkannt oder auf

ihn verzichtet, die Klage zurückgenommen, einer Zurücknahme der Klage zugestimmt, ein Vergleich geschlossen, ein Rechtsbehelf eingelegt bzw. nicht eingelegt, darauf verzichtet, dieser zurückgenommen oder seiner Zurücknahme zugestimmt werden soll. Will die Dienststelle des Landesamts für Finanzen nicht so verfahren, wie in einer Stellungnahme einer obersten Staatsbehörde empfohlen wird, so hat sie dem Staatsministerium der Finanzen zu berichten.

8.5.2 Das Staatsministerium der Finanzen entscheidet im Einvernehmen mit der beteiligten obersten Staatsbehörde.

9. Fehlerhafte Zustellungen

9.1 Verfahrenseinleitende Schriftstücke

Wird eine **Klage** (bzw. ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, eine Streitverkündung, ein Prozesskostenhilfesuch, ein Mahnbescheid, ein Rechtsbehelfsschriftsatz usw.) einer Behörde zugestellt, die zweifelsfrei zur Vertretung des Freistaates Bayern in diesem Rechtsstreit nicht berufen ist, so hat diese Behörde das zugestellte Schriftstück unverzüglich an das Gericht zurückzusenden. Gleichzeitig ist dem Gericht mitzuteilen, dass das fragliche Schriftstück nicht der für die gesetzliche Vertretung des Freistaates Bayern zuständigen Behörde zugestellt worden ist. Eine Einlassung zur Sache hat zu unterbleiben.

In Zweifelsfällen hat die Behörde, der das Schriftstück zugestellt wurde, unverzüglich die zuständige allgemeine Vertretungsbehörde zu verständigen. Beide Behörden sind dafür verantwortlich, dass dem Freistaat Bayern aus der Versäumung eines gesetzten Termins oder eines Rechtsbehelfs keine Rechtsnachteile entstehen.

In geeigneten Fällen kann die unzuständige Behörde das zugestellte Schriftstück unmittelbar an die zuständige Vertretungsbehörde weiterleiten.

Im Falle der Zustellung an eine unzuständige Dienststelle des Landesamts für Finanzen ist das Schriftstück unverzüglich an die zuständige Dienststelle weiterzuleiten.

9.2 Gerichtliche Entscheidungen

Wird eine **gerichtliche Entscheidung** einer Behörde zugestellt, die zur Vertretung des Freistaates Bayern in diesem Rechtsstreit nicht berufen ist, so hat diese Behörde unverzüglich die zuständige Vertretungsbehörde in geeigneter Weise zu verständigen und dieser gleichzeitig das zugestellte Schriftstück zu übersenden. Beide Behörden sind dafür verantwortlich, dass gegen die gerichtliche Entscheidung, soweit erforderlich, rechtzeitig der statthafte Rechtsbehelf ergriffen wird.

9.3 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

9.3.1 Wird ein **Pfändungs- und (oder) Überweisungsbeschluss** oder eine Benachrichtigung **nach § 845 ZPO** nicht der zuständigen Vertretungsbehörde zugestellt (§ 5 Abs. 1 VertrV; § 46 AO 1977), so ist das

zugestellte Schriftstück umgehend dem Gläubiger oder der von ihm bevollmächtigten Person, die die Zustellung veranlasst hat, zurückzusenden und ihm unter Hinweis auf § 5 Abs. 1 VertrV bzw. § 46 AO 1977 anheim zu geben, die Zustellung gegenüber der zuständigen Vertretungsbehörde zu bewirken.

Auskünfte über die zuständige Vertretungsbehörde dürfen unter Hinweis auf die Unverbindlichkeit nur nach Rücksprache mit der für zuständig befundenen Vertretungsbehörde erteilt werden.

9.3.2 Von einer Weiterleitung des zugestellten Schriftstücks an die zuständige Vertretungsbehörde ist in allen Fällen Abstand zu nehmen.

9.3.3 Auf folgende das Verfahren nach der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Pfändungsbenachrichtigungen regelnde Bekanntmachungen wird hingewiesen:

- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über das Verfahren nach der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Pfändungsbenachrichtigungen vom 7. März 1980 (FMBl S. 114, StAnz Nr. 11), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Dezember 2005 (FMBl 2006 S. 6, StAnz 2006 Nr. 2);
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über das Verfahren nach der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Pfändungsbenachrichtigungen vom 5. September 1980 (JMBl S. 213), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. Februar 2006 (JMBl S. 34).

10. Nachweis der Vertretungsmacht

Den **Nachweis der Vertretungsmacht** haben die Bediensteten des Freistaates Bayern auf Verlangen durch eine allgemeine oder für den Einzelfall ausgestellte schriftliche Bestätigung zu führen. Sofern das Landesamt für Finanzen Vertretungsbehörde ist, ist diese Bestätigung vom Präsidenten des Landesamts für Finanzen oder vom Leiter der vertretungsbefugten Dienststelle des Landesamts für Finanzen oder der jeweiligen Stellvertretung zu unterzeichnen. Ist eine andere Behörde Vertretungsbehörde, ist diese Bestätigung von der Leitung der Vertretungsbehörde, ihrer Stellvertretung oder dem hierfür nach der Geschäftsordnung der Vertretungsbehörde zuständigen Beamten zu unterzeichnen.

Bei der **Vertretung des Freistaates Bayern in einem Termin zur mündlichen Verhandlung** haben die Bediensteten diese Bestätigung zur Vermeidung von Säumnisfolgen mit sich zu führen, falls sie dem Gericht noch nicht vorgelegt worden ist.

11. Einzelvollmachten

11.1 Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides

Der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides ist nicht von der Ausgangsbehörde, sondern grundsätzlich von der nach den §§ 2 bis 15 VertrV zuständigen

Vertretungsbehörde zu stellen. Die zuständige Vertretungsbehörde kann jedoch im Einvernehmen mit einer anderen Behörde einer geeigneten bediensteten Person dieser Behörde für den Einzelfall oder für eine bestimmte Art von Einzelfällen Vollmacht erteilen, den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides und eines Vollstreckungsbescheides zu stellen.

11.2 Beitreibung von Forderungen in der Einzelzwangsvollstreckung und in Fällen der Insolvenz

Nr. 11.1 gilt sinngemäß für die Beitreibung von Forderungen im Zwangsvollstreckungsverfahren und für die Anmeldung von Forderungen des Freistaates Bayern in Insolvenz-, Konkursverfahren sowie in Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, soweit die Vertretung des Freistaates Bayern in diesen Verfahren den Vorschriften der Vertretungsverordnung unterliegt (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 VertrV; Nr. 1.3).

11.3 Vornahme von Prozesshandlungen und Terminvertretung

11.3.1 Die Vertretungsbehörde kann unbeschadet der Nrn. 11.1 und 11.2 einer geeigneten bediensteten Person der Ausgangsbehörde bzw. einer Dienststelle des Landesamts für Finanzen, soweit diese im Einzelfall nicht Vertretungsbehörde ist, oder einer anderen staatlichen Behörde Vollmacht zur Vertretung des Freistaates Bayern in einem Termin zur mündlichen Verhandlung, zur Güteverhandlung oder zur Beweisaufnahme, oder für die Aufnahme einzelner Prozesshandlungen außerhalb eines derartigen Termins (z. B. Einreichung eines Schriftsatzes) erteilen. Die Vorschriften über den Anwaltszwang sind zu beachten.

11.3.2 Die Vollmacht ist im Einvernehmen mit der ersuchten Behörde zu erteilen. Die ersuchte Behörde ist verpflichtet, für eine geeignete Terminvertretung zu sorgen.

11.3.3 Die Vertretungsbehörde soll von ihrer Möglichkeit der Vollmachtserteilung nach Nr. 11.3.1 zurückhaltend (also regelmäßig nur in rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Fällen) und nur im Interesse einer vereinfachten Verwaltung, insbesondere zur Ersparnis von Reisekosten Gebrauch machen.

11.3.4 Die Vorschriften der Nr. 11.3 gelten nicht für Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblicher politischer oder finanzieller Tragweite (vgl. Nr. 8.1.2).

11.4 Prozesse außerhalb Bayerns

Bei Prozessen, die im Inland außerhalb Bayerns stattfinden, ist ein schriftliches Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 bzw. 3 ZPO anzustreben. Ist ein Gerichtstermin außerhalb Bayerns wahrzunehmen, für den niemand mit der anwaltlichen Vertretung beauftragt werden konnte, ist in der Regel eine staatliche Behörde mit Sitz im Bezirk des zuständigen Gerichts zu bevollmächtigen. Eine vertretungsbeauftragte Person der zuständigen Vertretungsbehörde soll nur dann anreisen, wenn die begründete

Aussicht besteht, dass bei einem Obsiegen im Prozess die allgemeinen Kosten beigetrieben werden können. Die Vorschriften über den Anwaltszwang sind zu beachten.

12. Rechtsmitteleinlegung

Hat ein Gericht zugunsten eines Bürgers entschieden, so soll ein Rechtsmittel für den Freistaat Bayern nur eingelegt werden, wenn ein öffentliches Interesse die weitere Rechtsverfolgung auch unter Berücksichtigung der dem Bürger hieraus erwachsenden Belastungen erfordert.

Interessen des Staates und der Rechtsordnung, die unter Berücksichtigung der dem Bürger erwachsenden Belastung eine Rechtsmitteleinlegung rechtfertigen können, können vor allem gegeben sein, wenn

- eine obergerichtliche oder höchstrichterliche Klärung einer für die Praxis bedeutsamen Rechtsfrage insbesondere im Interesse der Gesamtheit der Betroffenen oder der Allgemeinheit oder zur Wahrung der Rechtseinheit und Rechtssicherheit (Gleichbehandlung der Bürger) herbei geführt werden soll,
- Entscheidungen unterer Gerichte obergerichtliche oder höchstrichterliche Rechtsprechung noch nicht berücksichtigen oder hiervon bewusst abweichen,
- durch einen Musterprozess eine Vielzahl von Prozessen vermieden werden kann,
- Fragen der öffentlichen Sicherheit betroffen sind oder umfangreiche öffentliche Vorhaben, insbesondere Planungen, auf dem Spiele stehen,
- ein Rechtsmittelverzicht die Gefahr der rechtswidrigen Erlangung von Fördermitteln erhöht und damit den Erfolg der gesamten Förderungsmaßnahme in Frage stellt,
- ein Überspannen der Pflichten des Staates und seiner Bediensteten ein geordnetes staatliches Tätigwerden in Frage stellt,
- bei der Entscheidung vorgreiflicher Verfahren die möglichen Auswirkungen auf die nachfolgenden Schadensersatz- oder Regressverfahren dies gebieten,
- ein länderübergreifendes einheitliches Vorgehen vereinbart worden ist (z. B. von Bund, Ländern und Gemeinden als Arbeitgeber).

Keine Bedenken bestehen gegen

- die Einlegung von (Erfolg versprechenden) Anschlussrechtsmitteln,
- die vorsorgliche Einlegung von Rechtsmitteln durch die Vertretungsbehörde zur Fristwahrung ausnahmsweise dann, wenn und soweit eine ausreichende Abstimmung über die Erforderlichkeit der Rechtsmitteleinlegung mit den Ausgangsbehörden bis zum Fristablauf nicht möglich ist.

C.

Besondere Vorschriften

Die besonderen Vorschriften folgender Bekanntmachungen und Entschließungen in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt:

13. Gemeinsame Bekanntmachungen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, der Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes über die Haftung beim Betrieb von Kraftfahrzeugen des Freistaates Bayern und den Rückgriff gegen Fahrer staatlicher Fahrzeuge (Kraftfahrthaftungs-bekanntmachung – KH-Bek –) vom 12. Juli 2004 (FMBl S. 132, StAnz Nr. 30).

14. Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern und von Rückgriffsforderungen bei Fremd- und Eigenschäden vom 30. September 2002 (JMBl S. 169).

15. Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Buchung von Ausgaben und Einnahmen auf Grund von gerichtlichen Entscheidungen oder Prozessvergleichen und auf Grund von außergerichtlichen Vergleichen oder Anerkenntnissen (BuchProzVerglBek) vom 2. Januar 2004 (FMBl S. 1, StAnz Nr. 4), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 2. Juli 2007 (FMBl S. 255);
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Ermächtigung der dem Staatsministerium der Finanzen nachgeordneten Behörden zu außergerichtlichen Anerkenntnissen und zum Abschluss außergerichtlicher Vergleiche vom 18. August 2003 (FMBl S. 269), geändert durch Bekanntmachung vom 4. September 2006 (FMBl S. 184);
- Teil 9 Abschnitt 1 der Bayerischen Verwaltungsvorschriften zum Versorgungsrecht (BayVV-Versorgung), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 4. Dezember 2002 (StAnz Nr. 5), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 14. Mai 2004 (FMBl S. 97, StAnz Nr. 22).

16. Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Behandlung von Ansprüchen gegen den Freistaat Bayern und von Rückgriffsforderungen vom 19. Juli 2007 (Az.: Z 1/025-2030-4-A/1/07).

D.
Schlussbestimmungen

17. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 01. Juli 2010 in Kraft.

18. Außerkrafttreten

Mit Ablauf des 30. Juni 2010 tritt die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, der Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Obersten Rechnungshofes über den Vollzug der Vertretungsverordnung (VollzBekVertrV) vom 30. März 2004 (FMBl S. 80) außer Kraft.

Bayerische Staatskanzlei

Gernbauer
Ministerialdirektorin

Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Schön
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Erhard
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Dr. Schleicher
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neumeyer
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Bundes- und Europaangelegenheiten

Dr. Stauner
Ministerialdirektorin

Bayerisches Staatsministerium
des Innern

Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Rothenpieler
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen

Weigert
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit

Lazik
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit
und Sozialordnung, Familie und Frauen

Seitz
Ministerialdirektor

Bayerischer Oberster Rechnungshof

Dr. Fischer-Heidberger
Präsident

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 8

München, den 30. Juli 2010

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Tarifrecht	
16.07.2010	2034.1.1-F, 2034.1.2-F, 2034.3.1-F Tarifvertrag – Anstufstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder vom 4. März 2010 – - Az.: 25 - P 2528 - 27 575/10 -	170
	Liegenschaften	
02.07.2010	6410-F Vertretung des Freistaates Bayern in Anlagenzulassungs-, Planungs- und abgabenrechtlichen Verfahren - Az.: 43 - VV 2010 - 3 - 26 912/10 -	171
	Arbeitsschutz	
01.06.2010	7159-F Änderung der Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaats Bayern - Az.: 25 - P 2506 - 004 - 19 081/10 -	173
	Druckfehlerberichtigung	175

Tarifrecht

2034.1.1-F, 2034.1.2-F, 2034.3.1-F

Tarifvertrag

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 16. Juli 2010 Az.: 25 - P 2528 - 27 575/10

Nachstehend wird der Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder vom 4. März 2010 zum Vollzug bekanntgegeben.

Weigert
Ministerialdirektor

Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder

vom 4. März 2010

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

der dbb tarifunion,
vertreten durch den Vorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Tarifvertragsparteien schließen die nachfolgend genannten Tarifverträge in der Fassung als Anschlussstarifverträge ab, in der sie am 18. Juni 2009 zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) vereinbart worden sind; deren Texte sind als Anlagen beigefügt:

1. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-Forst),
2. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW/MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst),
3. Vereinbarung zur Änderung der Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung,
4. Tarifvertrag über Einmalzahlungen-Forst,
5. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-Forst),
6. Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag zur Fortsetzung und Weiterentwicklung der Erprobung einer Motorsägenentschädigung nach dem Sonderkraftstoffverbrauch – Verbrauchsmodell – für Waldarbeiter des Landes Rheinland-Pfalz (MSE-Erprobungs-TV-RP II).

§ 2

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einer Woche zum Monatsschluss gekündigt werden. Die in § 1 Nrn. 1 bis 6 genannten Tarifverträge treten jeweils außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Berlin, den 4. März 2010

Liegenschaften

6410-F

Vertretung des Freistaates Bayern in Anlagenzulassungs-, Planungs- und abgabenrechtlichen Verfahren

Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatskanzlei
und aller Bayerischen Staatsministerien

vom 2. Juli 2010 Az.: 43 - VV 2010 - 3 - 26 912/10

1. **Vertretung als Grundstückseigentümer in Verfahren insbesondere nach Baugesetzbuch (BauGB), Bundes-Immissionsschutzgesetz, Denkmalschutzgesetz, Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes, Flurbereinigungsgesetz, Bayerischer Bauordnung (BayBO), Bayerischem Naturschutzgesetz, Bundesfernstraßengesetz, Bayerischem Straßen- und Wegegesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Bundeswasserstraßengesetz und Bayerischem Wassergesetz**

1.1 Der Freistaat Bayern wird als Grundstückseigentümer in den Fällen des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) durch die Bau dienststelle vertreten.

1.2 Ansonsten wird der Freistaat Bayern durch folgende Stellen vertreten:

1.2.1 bei Grundstücken im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die der Bayerischen Staatsforsten (AöR) zur Bewirtschaftung übertragen sind:

durch die Bayerische Staatsforsten (AöR);

1.2.2 bei Grundstücken der Straßenbauverwaltung, der Wasserwirtschaftsämter und der Nationalparkverwaltungen:

durch die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle;

1.2.3 bei Grundstücken der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen:

durch diese Verwaltung, die auch Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle ist;

1.2.4 bei allen übrigen Grundstücken:

durch die örtlich zuständige Regionalvertretung der Immobilien Freistaat Bayern im Einvernehmen mit der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle (VV Nrn. 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3.1 zu Art. 64 BayHO).

2. **Besonderheiten bei Betroffenheit des staatseigenen Grundstücks durch Planungsverfahren**

2.1 Sind von Planungsverfahren (z. B. Bauleitplanverfahren einschließlich des Abschlusses städtebaulicher Verträge) oder von Verfahren der Bodenordnung staatseigene Grundstücke betroffen, die bebaut oder zur Bebauung bestimmt sind, holt die nach Nr. 1 vertretungsberechtigte Stelle/Regionalvertretung die Stellungnahme des zuständigen Bauamts

ein, welches im Fall der Nr. 1.2.4 die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle über die Stellungnahme informiert. Dies gilt nicht für im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Bayerischen Staatsforsten (AöR) verwaltete Grundstücke, die zugunsten Dritter mit einem Erbbaurecht belastet oder die zur Veräußerung bestimmt sind.

2.2 Befinden sich auf einzelnen staatseigenen Grundstücken Bau- oder Bodendenkmäler oder liegen bebaute oder unbebaute staatseigene Grundstücke innerhalb eines denkmalpflegerischen Ensembles, so ist außerdem das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen (vgl. auch Nr. 11 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus über den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes und baurechtlicher Vorschriften vom 27. Juli 1984 [MABl S. 421, KWMBL S. 561]). Dies gilt auch, wenn sich die Verfahren nur auf einen Teil der Grundstücke erstrecken. An Stelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege ist die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen zu beteiligen, wenn von dieser verwaltete Grundstücke Teil des denkmalpflegerischen Ensembles sind.

3. **Besonderheiten bei der Beteiligung des Freistaates als Nachbar in bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren**

3.1 Die Beteiligung einer staatlichen Dienststelle als Nachbar im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren (Art. 66 BayBO) erfolgt unabhängig einer etwaigen Beteiligung derselben Stelle nach Art. 65 BayBO. Ist zu erwarten, dass die Dienststelle im Baugenehmigungsverfahren auf nicht nachbarschützenden Vorschriften beruhende öffentlich-rechtliche Einwendungen gegen das Bauvorhaben erheben wird, ist die Nachbarunterschrift mit folgendem Zusatz zu versehen:

„Von dieser Nachbarunterschrift bleibt die Zulässigkeit des Vorhabens nach nicht nachbarschützenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften unberührt.“

3.2 Bei Anträgen auf Übernahme von Abstandsflächen (Art. 6 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 Alt. 3 BayBO) auf staatseigene Grundstücke im Sinn der Nrn. 1.2.1 und 1.2.3 ist die Stellungnahme der örtlich zuständigen Regionalvertretung der Immobilien Freistaat Bayern einzuholen.

4. **Besonderheiten bei Eigentumsfischereirechten**

Bei staatseigenen Grundstücken, an denen Eigentumsfischereirechte bestehen, ist die örtlich zuständige Regionalvertretung der Immobilien Freistaat Bayern zu beteiligen, soweit es sich nicht um von der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen oder im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von der Bayerischen Staatsforsten (AöR) verwaltete Fischereirechte handelt.

5. **Grundstücksgleiche Rechte**

Nrn. 1 bis 4 gelten sinngemäß für grundstücksgleiche Rechte.

Bayerisches Staatsministerium
des Innern
Schuster
Ministerialdirektor

6. **Dingliche Sicherung baurechtlicher Voraussetzungen zu Gunsten des Freistaates Bayern**

Ist der Freistaat Bayern nicht als Grundstückseigentümer betroffen und eine rechtliche Sicherung öffentlich-rechtlich erforderlich (z. B. im Rahmen des Vollzugs des Art. 4 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 oder Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO oder in Fällen des § 35 Abs. 5 Sätze 3 und 4 BauGB), wird der Freistaat Bayern durch die Landratsämter als untere Bauaufsichtsbehörde vertreten, soweit zur Sicherung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des Freistaates Bayern bestellt werden soll. Die Ermächtigung umfasst auch die Aufhebung und sonstige Verfügungen über die Dienstbarkeit. Die Immobilien Freistaat Bayern ist hierüber zu informieren.

Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Schön
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Rothenpieler
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Erhard
Ministerialdirektor

7. **Schlussbestimmung**

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Juli 2010 treten die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei, aller Bayerischen Staatsministerien und des Bayerischen Staatsministers für Bundesangelegenheiten über die Vertretung des Freistaates Bayern als Grundstückseigentümer in Verwaltungsverfahren vom 19. September 1986 (FMBl S. 303, StAnz Nr. 42) und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zur rechtlichen Sicherung, insbesondere im Vollzug der Art. 4 Abs. 2 Nr. 2, 7 Abs. 4 und 62 Abs. 6 BayBO; hier: Vertretung des Freistaates Bayern vom 16. August 1966 (MABl S. 436) außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen

Weigert
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie

Dr. Schleicher
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Gesundheit

Lazik
Ministerialdirektor

Bayerische Staatskanzlei

Gernbauer
Ministerialdirektorin

Amtschefin der Staatsministerin
für Bundes- und Europaangelegenheiten
in der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Stauner
Ministerialdirektorin

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Neumeyer
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Seitz
Ministerialdirektor

Arbeitsschutz

7159-F

Änderung der Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaats Bayern

**Gemeinsame Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit
und Sozialordnung, Familie und Frauen**

vom 1. Juni 2010 Az.: 25 - P 2506 - 004 - 19 081/10

I.

Die Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaats Bayern (Gemeinsame Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen und des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 13. Oktober 2000 [FMBl S. 308, StAnz Nr. 45]) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Allgemeines

Das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160), ist als Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie Arbeitsschutz und weiterer Arbeitsschutz-Richtlinien (ArbSchEGRLUmsG) am 21. August 1996, die in § 6 Abs. 1 ArbSchG festgelegte Dokumentationspflicht am 21. August 1997 in Kraft getreten.

Mit dem ArbSchG wurde die Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl L 183 S. 1), die die grundlegenden Regelungen zum betrieblichen Arbeitsschutz enthält, in nationales Recht überführt.

Auf der Grundlage des § 18 ArbSchG wurde eine Reihe von Rechtsverordnungen erlassen.“

2. Nrn. 1.2 bis 1.4 erhalten folgende Fassung:

„1.2 Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die darauf gestützten Rechtsverordnungen gelten für Beamtinnen/Beamte, Richterinnen/Richter, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer sowie für Dienstanfängerinnen/Dienstanfänger im Sinn des Bayerischen Beamtengesetzes und sonstige, außerhalb des Beamtenverhältnisses beschäftigte Auszubildende (einschließlich der Praktikantinnen/Praktikanten) des Freistaats Bayern (im Folgenden: Beschäftigte).

1.3 Soweit und solange öffentliche Belange dies zwingend erfordern, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit, kann bei Einsatz Tätigkeiten der Polizei, des Verfassungsschutzes, des Justizvollzugs und der Feuerwehr, die dem Vollzug gesetzlicher Aufgaben dienen, und für Einsatzvorbereitungstätigkeiten, insbesondere bei Übungen unter Einsatzbedingungen, ganz oder zum Teil von den Vorschriften des ArbSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen abgewichen werden. In diesen Fällen sind Sicherheit und Gesundheitsschutz unter Berücksichtigung der Ziele der Arbeitsschutzvorschriften auf der Grundlage von Gefährdungsbeurteilungen im Sinn des § 5 Abs. 1 ArbSchG zu gewährleisten, die die Einsatzleiterin/der Einsatzleiter bei der Beurteilung der Situation vor Ort in ihre/seine Entscheidung einbezieht (vgl. § 20 Abs. 2 ArbSchG, Art. 99 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes [BayBG] vom 29. Juli 2008 [GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F], zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 [GVBl S. 605], Art. 2 des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts [Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG] vom 24. Juli 1998 [GVBl S. 423, BayRS 805-1-UG], zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2007 [GVBl S. 442] sowie §§ 2 und 3 der Verordnung über die Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes und der auf das Arbeitsschutzgesetz gestützten Rechtsverordnungen [Arbeitsschutzverordnung – ArbSchV] vom 21. April 2009 [GVBl S. 116, BayRS 2030-2-28-F]).

1.4 Für die Einhaltung der Vorschriften des ArbSchG und der darauf gestützten Rechtsverordnungen ist **neben** dem Arbeitgeber/Dienstherrn (d. h. dem Freistaat Bayern, vertreten durch das jeweilige Ressort für seinen Geschäftsbereich) die Dienststellenleiterin/der Dienststellenleiter verantwortlich.

Im Bereich der Hochschulen trägt neben dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die/der Vorsitzende des Leitungsgremiums die Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und der darauf gestützten Einzelverordnungen. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung ist die Kanzlerin/der Kanzler im Rahmen der Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten verantwortlich.

Im Bereich der Schulen obliegt die Verantwortung für den äußeren Schulbereich (Gebäude, Anlagen und Einrichtungen) dem Sachaufwandsträger, für den inneren Schulbereich (Schulbetrieb, Schulorganisation) der Schulleiterin/dem Schulleiter.

Diese **neben** dem Arbeitgeber verantwortlichen Personen können zuverlässige und fachkun-

dige Beschäftigte (d.h. Beschäftigte, die über die erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten verfügen, um die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten und die entsprechenden Maßnahmen für die Durchführung zu treffen) schriftlich damit beauftragen, die ihnen nach dem Arbeitsschutzgesetz und diesen Richtlinien obliegenden Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Diese Delegationsmöglichkeit schließt eine weitere, den Strukturen und Aufgaben einer Dienststelle gerecht werdende Delegation nicht aus. Somit kann insbesondere im Bereich der Hochschulen eine präzise Verantwortungsstruktur und -hierarchie festgelegt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass die jeweils mit diesen Aufgaben betrauten Beschäftigten die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Die Verantwortung des Arbeitgebers bzw. der/des jeweils Delegierenden bleibt dabei unberührt, d. h. an die Stelle der ursprünglichen Verpflichtung, selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchführung der Arbeitsschutzvorschriften in der Dienststelle zu treffen, tritt die Pflicht, für die ordnungsgemäße Ausführung der übertragenen Aufgaben durch die dazu beauftragten Beschäftigten zu sorgen.“

3. In Nr. 2.1 werden die Worte „und Sicherheitsregeln“ gestrichen.
4. Nr. 2.2.1 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In Abs. 2 vierter Spiegelstrich wird im Klammerzusatz das Wort „Behinderte“ durch die Worte „behinderte Menschen“ ersetzt.
 - 4.2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In Betracht kommen insbesondere Gefährdungen durch den Umgang mit Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen, heißen oder kalten Medien, elektrische und mechanische Gefährdungen, Brand- und Explosionsgefährdungen, Gefährdungen durch Strahlung, Vibration, Lärm, physische oder psychische Belastungen, mangelnde Organisation oder unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten, aber auch spezifische Gefährdungen wie zum Beispiel Absturzgefahr bei Tätigkeiten in großer Höhe oder Verletzungsgefahr beim Umgang mit Tieren, z. B. Hundeführerinnen/Hundeführer, Tierpflegerinnen/Tierpfleger.“
5. Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Büro- und Bildschirmarbeitsplätzen ist die **Gefährdungsbeurteilung** anhand der vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) erstellten Büro- und Bildschirmarbeitsplatz-Checkliste durchzuführen. Diese Checkliste, die vom LGL bei Bedarf aktualisiert wird, steht unter <http://www.lgl.bayern.de/arbeitsschutz/arbeitsmedizin/bildschirmarbeitsplaetze.htm> als Download zur Verfügung.“
 - 5.2 In Abs. 2 wird das Wort „LfAS“ durch das Wort „LGL“ ersetzt.
 - 5.3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die **Dokumentation** ist jeweils anhand des vom LGL erstellten Formblatts zur Dokumentation durchzuführen. Dieses Formblatt steht unter dem in Nr. 2.3 Abs. 1 genannten Link als Download zur Verfügung. Soweit im Rahmen der Dokumentation personenbezogene Daten in Dateien gespeichert werden bzw. in Akten enthalten sind, sind sie gemäß Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Die Datenkenntnis ist zum Beispiel dann nicht mehr erforderlich, wenn das Ergebnis einer neuen Gefährdungsbeurteilung vorliegt, der überprüfte Arbeitsplatz weggefallen oder die/der Beschäftigte ausgeschieden ist.“
6. Nr. 2.5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Dienststellenleiterin/der Dienststellenleiter hat Arbeits- bzw. Dienstunfälle, bei denen eine Beschäftigte/ein Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass sie/er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeits- oder dienstunfähig wird, zu erfassen.“
7. In Nr. 3.1 wird das Wort „LfAS“ durch das Wort „LGL“ ersetzt.
8. In Nr. 3.2 Satz 2 werden die Worte „den Dienststellenleiter“ durch die Worte „die Dienststellenleiterin/den Dienststellenleiter“ und die Worte „Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“ ersetzt.
9. Es wird folgende neue Nr. 3.3 eingefügt:

„Den unter der Aufsicht des Freistaates Bayern stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.“
10. Die bisherige Nr. 3.3 wird Nr. 3.4.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen

Weigert
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Seitz
Ministerialdirektor

Druckfehlerberichtigung

Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen wird wie folgt berichtigt:

Die Überschrift auf Seite 158 muss statt „Versorgung“ richtig „Rechtsangelegenheiten“ heißen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 9

München, den 29. Oktober 2010

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beihilfen	
23.08.2010	2030.8.3-F Änderung der Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung - Az.: 25 - P 1820 - 0827 - 32 379/10 -	178
	Bundeshaushalt	
18.10.2010	633-F Jahresabschluss über Bundeseinnahmen und –ausgaben für das Haushaltsjahr 2010 - Az.: 17 - H 2202 - 001 - 40 120/10 -	178
	Buchbesprechungen, Literaturhinweise	180

Beihilfen

2030.8.3-F

**Änderung
der Bekanntmachung zu den
Ergänzenden Bestimmungen
zum Vollzug der Bayerischen
Beihilfeverordnung**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 23. August 2010 Az.: 25 - P 1820 - 0827 - 32 379/10**

I.

Die Bekanntmachung zu den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (ErgBBayBhV) vom 13. August 2009 (FMBl S. 358, StAnz Nr. 35) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt 1 Nr. 1.3 werden die Jahreszahl „2009“ durch die Jahreszahl „2010“, der Betrag „8.611 Euro“ durch den Betrag „8.319 €“ sowie der Betrag „5.699 Euro“ durch den Betrag „6.179 €“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Wilhelm Hüllmantel
Ministerialdirigent

Bundshaushalt

633-F

**Jahresabschluss
über Bundeseinnahmen und -ausgaben
für das Haushaltsjahr 2010**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 18. Oktober 2010 Az.: 17 - H 2202 - 001 - 40 120/10**

Diese Bekanntmachung richtet sich an alle Behörden des Freistaates Bayern, die mit Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes befasst sind.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Rundschreiben vom 21. September 2010 (wird im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kürze veröffentlicht sowie im HKR-Dialogverfahren und im Internet unter <http://kkf.bund.de> in elektronischer Form bereitgestellt) Folgendes bestimmt:

Letzter Zahlungstag für Einnahmen und Ausgaben zu Lasten des Bundshaushalts für das Haushaltsjahr 2010 ist der

30. Dezember 2010.

Nach dem 30. Dezember 2010 dürfen für das Haushaltsjahr 2010 nur noch Zahlungen geleistet werden, die im Haushaltsjahr 2010 fällig waren (§ 72 Abs. 3 BHO). Kassenanordnungen, die nach dem 30. Dezember 2010 bei den Bundeskassen Halle/Saale, Halle/Saale (Außenstelle Ebersbach), Kiel, Trier und Weiden/Oberpfalz (im Folgenden: Bundeskassen) eingehen, werden unabhängig von der Angabe des Haushaltsjahres grundsätzlich im Haushaltsjahr 2011 ausgeführt.

Zahlungen für das Haushaltsjahr 2011 dürfen nur in den Fällen des § 72 Abs. 4 BHO im Haushaltsjahr 2010 geleistet werden.

Bundessteuern und andere Einnahmen (§ 72 Abs. 5 BHO), die bis zum 30. Dezember 2010 bei den Bundeskassen eingehen, werden noch in den Büchern für das Haushaltsjahr 2010 nachgewiesen (§ 72 Abs. 2 BHO).

Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2010 sind den Bundeskassen so früh wie möglich, spätestens bis zum 10. Dezember 2010, zuzuleiten. Dieser Termin garantiert die Verarbeitung der Anordnungen für das Haushaltsjahr 2010 bei den Bundeskassen. Ausnahmen zu dieser Terminsetzung sind nur in den nachfolgend genannten Fällen möglich.

Zahlungs- und Buchungsdatenträger (elektronische Schnittstelle Druckbild F13) für das Haushaltsjahr 2010 sind den Bundeskassen frühzeitig, spätestens bis zum 17. Dezember 2010, zuzuleiten.

Anordnungsdatenträger (elektronische Schnittstelle Druckbild F15) für das Haushaltsjahr 2010 sind den Bundeskassen frühzeitig, spätestens bis zum 21. Dezember 2010, zuzuleiten.

Kassenanordnungen, Zahlungs- und Buchungsdatenträger sowie Anordnungsdatenträger, welche die Bewirtschafter erst nach den oben genannten Terminen fertigen können, weil Zahlungsverpflichtungen erst nach diesem Datum entstehen, können bei den Bundeskassen nur nach vorheriger Abstimmung mit deren Leitern abgegeben werden.

Die anordnenden Dienststellen sind für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Erfassungsdaten in den Kassenanordnungen und das Vorhandensein verfügbarer Mittel verantwortlich. Dazu ist die rechtzeitige Prüfung der noch verfügbaren Haushaltsmittel im HICO-Dialog/HKR@Web oder anhand der Kontoauszüge erforderlich.

Von den anordnenden Dienststellen ist sicherzustellen, dass die Kassenpost während der Jahresabschlussarbeiten mit eigenem Brief oder Paket an die Bundeskassen gesandt wird. Bei Zuleitung durch Sammelpost können Belege verspätet bei den Bundeskassen eingehen.

Als letzte Erfassungs- und Anordnungstage im HICO-Dialog und F05-Dialogfassung werden festgelegt:

- Für Teilnehmer an der F05-Dialogfassung der 30. Dezember 2010 (HKR-Buchungstag 3. Januar 2011).
- Für alle HICO-Buchungen der 10. Januar 2011 (HKR-Buchungstag 11. Januar 2011).
- Für Zwecke der Rechnungslegung im Bereich Haushalt wird die HICO-Belegerfassung von Dispositionsbelegen (Zuweisungen, Rückrufe und Solländerungen) über diesen Termin hinaus zugelassen. Der letzte Erfassungstag wird rechtzeitig im HICO-Dialog bekannt gegeben.

Letzter Erfassungs- und Anordnungstag im ZÜV-Dialog ist der 30. Dezember 2010 (ZÜV-Buchungstag 31. Dezember 2010).

Letzter Anordnungstag ist für die Anwender der elektronischen Schnittstellen (Druckbilder F13z und F15z):

- Für Annahme- und Auszahlungsanordnungen, deren Aufhebungen, sowie für alle Geschäftsvorfälle des Zahlungsverfahrens der 29. Dezember 2010; letztes Ausführungsdatum der elektronischen Schnittstelle Druckbild F13z ist der 30. Dezember 2010. In begründeten Ausnahmefällen können Einzahlungen und Auszahlungen nach Rücksprache mit der zuständigen Bundeskasse und dem Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 6, bis zum 6. Januar 2011 angeordnet werden.
- Für alle anderen Buchungen (hauptsächlich Buchung von Festlegungen und Verpflichtungen; nicht Buchung von Dispositionsbelegen, siehe dazu folgenden Aufzählungsstrich) der 10. Januar 2011.
- Für Zwecke der Rechnungslegung im Bereich Haushalt (Dispositionsbelege: Zuweisungen, Rückrufe, Solländerungen) bis zu dem im HICO-Dialog bekannt gegebenen Datum.

Elektronische Bezügeanordnungen sind bis zu den in den statusgruppenspezifischen BADV-Terminplänen genannten Zeitpunkten zu erteilen.

Formularbezogene Bezügeanordnungen sind dem BADV bis zu den folgenden Zeitpunkten zuzuleiten:

- Bei Besoldungs- und Versorgungsbezügen bis zum **12. November 2010**.
- Bei Tarifbezügen bis zum **3. Dezember 2010**.

Zahlungen mit Fälligkeit am 31. Dezember 2010 werden bereits am 30. Dezember 2010 ausgeführt, wenn sie telegrafisch angeordnet werden. Auf anderem Wege angeordnete Zahlungen werden am 3. Januar 2011 ausgeführt.

Terminierte Zahlungen für das Haushaltsjahr 2011 können systembedingt erst ab dem 21. Dezember 2010 ausgeführt werden.

Der Abruf von Bundesmitteln (Haushaltsjahr 2010) durch Zuwendungsempfänger und Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung ist nach der Neufassung der Abrufrichtlinie und der Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen mit Erlass vom 12. März 2010 – II A 6 - H 2074 - 1/05 – (Dok. 2010/0174780) bis zum 30. Dezember 2010 möglich. Auszahlungsbelege dazu müssen den zuständigen Bundeskassen spätestens am 29. Dezember 2010 um 14:00 Uhr vorliegen.

Letzter Buchungstag für die im IT-Verfahren Darlehen geführten Personen- und Vermögenskonten ist der 7. Januar 2011.

Weigert
Ministerialdirektor

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Schaffland/Wiltfang, **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**, Ergänzbare Kommentar nebst einschlägigen Rechtsvorschriften, Lieferung 03/2010, Stand August 2010 und Lieferung 04/2010, Stand September 2010, Loseblatt-Gesamtwerk 2282 Seiten, ein Ordner, Preis 98 €, ISBN 978-3-503-01518-4

Meyer/Goetz/Schwamberger, **Die Gebühren der steuerberatenden Berufe**, Kommentar zur Steuerberatergebührenverordnung, Lieferung 01/2010, Stand Juli 2010, Loseblatt-Gesamtwerk 750 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-503-03595-3

Wiegand, **SGB IX Teil 1 Regelungen für Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen**, Handkommentar, Lieferung 02/2010, Stand Juni 2010 und Lieferung 03/2010, Stand August 2010, Loseblatt-Gesamtwerk 1698 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-503-09720-3

Wiegand, **SGB IX Teil 2 Schwerbehindertenrecht**, Handkommentar, Lieferung 01/2010, Stand Juni 2010, Lieferung 02/2010, Stand August 2010 und Lieferung 03/2010, Stand September 2010, Loseblatt-Gesamtwerk 1882 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-503-09722-7

Gérard/Göbel, **Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung**, Kommentar, Lieferung 02/2010, Stand Juli 2010, Loseblatt-Gesamtwerk 2044 Seiten, ein Ordner, Preis 86 €, ISBN 978-3-503-06049-8

Umsatzsteuer BMF/BFH, Systematische Sammlung wesentlicher BMF-Schreiben und BFH-Entscheidungen, 29. Lieferung, Stand Juni 2010, Loseblatt-Gesamtwerk 1720 Seiten, ein Ordner, Preis 49,80 €, ISBN 978-3-503-07423-5

Hartmann/Metzenmacher, **Umsatzsteuergesetz**, Kommentar, Lieferung 4/2010, Stand Juni 2010, Lieferung 5/2010, Stand Juli 2010, Lieferung 6/2010, Stand September 2010 und Lieferung 7/2010, Stand September 2010, Loseblatt-Gesamtwerk 9129 Seiten, fünf Ordner, Preis 148 €, ISBN 978-3-503-03187-0

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 10

München, den 30. November 2010

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Organisation	
02.11.2010	2002-F Änderung der Geschäftsordnung für das Landesamt für Finanzen - Az.: 41 - O 1800 - 009 - 42 935/10 -	182
	Ausbildungs- und Prüfungswesen	
02.11.2010	2038.3-F Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPBek/DA) - Az.: 71 - P 3031 VM - 001 - 38 383/10 -	184
	Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –	
27.10.2010	6323-F Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2010 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2010) - Az.: 17 - H 3025 - 002 - 35 821/10 -	198

Organisation

2002-F
Änderung
der Geschäftsordnung
für das Landesamt für Finanzen
Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 2. November 2010
Az.: 41 - O 1800 - 009 - 42 935/10

I.

Die Geschäftsordnung für das Landesamt für Finanzen (LfFGO) vom 1. August 2005 (FMBl S. 150), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 13. Mai 2008 (FMBl S. 160), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Überschrift zu § 11 erhält folgende Fassung:
"§ 11 Abteilungsleiter, Referatsleiter, Justiziere, Referenten".
 - 1.2 Die Überschrift zu § 33 erhält folgende Fassung:
"§ 33 aufgehoben".
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - 2.2 Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Für besondere Aufgaben können Stabsstellen eingerichtet werden, die unmittelbar dem Präsidenten des Landesamtes für Finanzen unterstellt sind.“
3. § 7 Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
4. In § 8 wird das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"§ 11 Abteilungsleiter, Referatsleiter, Justiziere, Referenten".
 - 5.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Referatsleiter und Justiziere in den Dienststellen werden vom Präsidenten des Landesamtes für Finanzen in enger Abstimmung mit den Dienststellenleitern bestellt und führen die Geschäfte eigenverantwortlich. Der Vollzug ist dem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Bestellung der Referatsleiter in der Staatsoberkasse Bayern in Landshut nach Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen durch den Präsidenten des Landesamtes für Finanzen in enger Abstimmung mit dem Dienststellenleiter. Die Leiter des Betriebsärztlichen Dienstes werden nach Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen durch den Präsidenten des Landesamtes für Finanzen bestellt.“
- 5.3 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Soweit damit die Übertragung eines höherwertigen Dienstpostens verbunden ist, erfolgt die Bestellung durch den Präsidenten des Landesamtes für Finanzen, ansonsten durch die Dienststellenleiter mit Zustimmung des Präsidenten.“
6. § 12 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Vertreter des Vizepräsidenten und die Vertreter der Dienststellenleiter werden vom Präsidenten des Landesamtes für Finanzen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bestellt.“
7. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Geschäftsverteilungsplan für die Zentralabteilung und die Stabsstellen wird vom Präsidenten des Landesamtes für Finanzen erstellt und fortgeschrieben und bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.“
8. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „der Zentralabteilung und der Dienststellen“ gestrichen und die Worte „im Intranet“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.
9. In § 17 Satz 3 wird das Wort „sodann“ durch die Worte „bei Bedarf“ ersetzt.
10. § 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies sind die dem Sachbearbeiter übergeordneten Leitungsebenen, z. B. der Leiter eines Referats oder der Leiter einer Geschäftsstelle.“
11. § 20 wird wie folgt geändert:
 - 11.1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Soweit Vorgänge nach Abs. 1 bei der Zentralabteilung eingehen, werden diese unverzüglich an die Dienststellen weitergeleitet.“
 - 11.2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Abs. 3 gilt für die Leiter von Projekten entsprechend.“
12. § 21 Abs. 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:
"b) Vizepräsident und Dienststellenleiter: rot".
13. § 23 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
14. § 27 Abs. 3 wird aufgehoben.
15. § 29 wird wie folgt geändert:
 - 15.1 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Urlaub (Erholungsurlaub, Sonderurlaub), Arbeitszeitausgleich und Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung sind rechtzeitig über das elektronische Buchungssystem zu beantragen.“

verfahren zu beantragen. Die Abzeichnung durch den Vertreter und die Genehmigung erfolgen auf elektronischem Wege.

(3) Über Anträge der Dienststellenleiter auf Urlaub, Arbeitszeitausgleich und Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung entscheidet der Präsident des Landesamtes für Finanzen. Gleiches gilt für Anträge der Beschäftigten der Zentralabteilung und der Stabsstellen. Er kann die Ausübung dieser Befugnis auf die Referatsleiter in der Zentralabteilung übertragen. Im Übrigen erfolgt die Bewilligung durch die Leiter der Dienststellen. Diese können die Ausübung ihrer Befugnis auf Abteilungsleiter und Referatsleiter übertragen. Die Urlaubsbewilligung für die Anwärter regelt der Ausbildungsreferent."

15.2 Abs. 5 wird aufgehoben.

15.3 Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

16. In § 31 Satz 3 werden nach dem Wort „Zentralabteilung“ die Worte „und die Stabsstellen“ eingefügt.

17. § 32 wird wie folgt geändert:

17.1 In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „in der vorgeschriebenen Form“ durch die Worte „über das elektronische Genehmigungsverfahren“ ersetzt.

17.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Genehmigung für Dienst- und Fortbildungsreisen für Beschäftigte der Zentralabteilung und der Stabsstellen sowie für die Dienststellenleiter ist dem Präsidenten des Landesamtes für Finanzen vorbehalten. Er kann die Ausübung dieser Befugnis übertragen. Soweit erforderlich können durch den Präsidenten auch allgemeine Dienstreisegenehmigungen erteilt werden.“

17.3 Dem Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gleiches gilt für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen am Dienort.“

18. § 33 wird aufgehoben.

II.

Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Ausbildungs- und Prüfungswesen

2038.3-F

**Zulassung, Ausbildung und Prüfung der
Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger
für den mittleren technischen Dienst für
Vermessung und Geoinformation
(VermZAPBek/DA)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 2. November 2010
Az.: 71 - P 3031 VM - 001 - 38 383/10**

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen erlässt zu § 2 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPO/mD) vom 2. August 2002 (GVBl S. 396, BayRS 2038-3-5-2-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 1. Juli 2010 (GVBl S. 378), folgende Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Zulassung

1. Allgemeines
2. Dienstbezeichnung
3. Ausbildungsverhältnis
4. Zulassungsvoraussetzungen
5. Antrag auf Zulassung
6. Bewerberauswahl
7. Einberufung

Abschnitt II Ausbildung

8. Beginn des Ausbildungsverhältnisses
9. Dienstantritt
10. Dauer des Ausbildungsverhältnisses
11. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
12. Entlassung
13. Ausbildungsämter
14. Ausbildungsziel
15. Grundsätze für die Ausbildung
16. Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsplan, Leitfadene
17. Zeitplan
18. Nachweis der Ausbildung
19. Zwischenprüfung und Abschlussprüfung

Abschnitt III Sonstiges

20. Gelöbnis
21. Personalakten

22. Berufsschule
23. Beschäftigte

Abschnitt IV Prüfungen

24. Veranstaltung, Durchführung und Bezeichnung der Prüfungen
25. Zulassung zu den Prüfungen
26. Prüfungsausschuss, Prüfungskommission
27. Mitteilungen an die Prüfungsteilnehmenden
28. Prüfungsaufgaben
29. Zwischenprüfung
30. Ermittlung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
31. Abschlussprüfung
32. Praktische Prüfung
33. Schriftliche Prüfung
34. Bewertung der Prüfungsarbeiten
35. Ergebnis der praktischen und der schriftlichen Prüfung
36. Mündliche Prüfung
37. Ermittlung der Prüfungsgesamtpunktzahl
38. Festsetzung der Platzziffer
39. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
40. Wiederholung der Prüfung
41. Berufsbezeichnung

Abschnitt V Schlussbestimmungen

42. Inkrafttreten
43. Außerkrafttreten

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Ausbildungsrahmenplan
Anlage 2: Leistungsbewertung

Abschnitt I Zulassung

1. **Allgemeines**
 - 1.1 Diese Vorschrift regelt die Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation.
 - 1.2 Soweit diese Vorschrift keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) entsprechend.
 - 1.3 Bewerberinnen und Bewerber im Sinn dieser Bekanntmachung sind Nachwuchskräfte, die eine Ka-

tastertechnikerausbildung und ein späteres Beamtenverhältnis anstreben.

- 1.4 Ausbildungsämter sind die Ämter (Nr. 13), an welche die Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger zur Ableistung ihrer Dienstanfängerzeit einberufen werden.
- 1.5 Einberufende Stelle ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation.
- 1.6 Die Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger unterstehen während der Ausbildungszeit der Dienstaufsicht der mit der Leitung des jeweiligen Ausbildungsamts betrauten Person.

2. Dienstbezeichnung

Die Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger führen die Dienstbezeichnung

„Dienstanfängerin für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation“

bzw.

„Dienstanfänger für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation“.

3. Ausbildungsverhältnis

Die Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger werden in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis beschäftigt (Art. 35 Bayerisches Beamten-gesetz [BayBG], §§ 31 bis 34 Laufbahnverordnung [LbV]).

4. Zulassungsvoraussetzungen

Als Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger können Personen zugelassen werden, die

- a) den mittleren Schulabschluss, den qualifizierenden Hauptschulabschluss oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen,
- b) Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen,
- c) die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

5. Antrag auf Zulassung

- 5.1 ¹Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Antrag auf Zulassung beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation oder bei dem Vermessungsamt einzureichen, bei dem sie nach Abschluss der Dienstanfängerzeit eine Verwendung als Beamte anstreben. ²Den Termin für die Vorlage der Anträge bestimmt das Landesamt für Vermessung und Geoinformation.
- 5.2 ¹Dem Antrag sind beizufügen
- a) ein Lebenslauf,

- b) ein amtlicher Geburtsnachweis,
- c) Personalausweis, Reisepass oder ein entsprechender Staatsangehörigkeitsausweis,
- d) das Schulabgangszeugnis oder ggf. andere zumindest gleichwertige Schulzeugnisse,
- e) Zeugnisse über eine etwaige fachliche Schulbildung sowie berufliche Ausbildung oder Tätigkeit,
- f) die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, sofern die Bewerberinnen oder Bewerber noch nicht volljährig sind,
- g) zwei aktuelle Lichtbilder (Passbildformat),
- h) ggf. Nachweis über Schwerbehinderung, Heiratsurkunde, Geburtsnachweise von Kindern, Nachweise über etwaige berufliche Tätigkeiten, Wehrdienst-, Zivildienst- oder Ersatzdienstbescheinigung.

²Die unter den Buchst. b, c, d, e und h genannten Bewerbungsunterlagen können in Ablichtung eingereicht werden. ³Liegt das Schulabgangszeugnis zum Zeitpunkt des Ablaufes der Bewerbungsfrist noch nicht vor, so ist für die Vorauswahl das letzte Zeugnis oder Zwischenzeugnis einzureichen.

6. Bewerberauswahl

- 6.1 Im Interesse des Wettbewerbsprinzips sind die zu besetzenden Stellen durch die Ausbildungsämter öffentlich auszuschreiben bzw. über die Berufsberatungsstelle der zuständigen Agentur für Arbeit, Schulen oder anderweitig bekannt zu geben.
- 6.2 Die Bewerberauswahl erfolgt durch das Ausbildungsamt unter Zugrundelegung des Ergebnisses einer schriftlichen Eignungsprüfung und eines anschließenden Vorstellungsgesprächs.
- 6.3 ¹Zur Eignungsprüfung können nur Personen zugelassen werden, die im Zeugnis in den Fächern Mathematik und Deutsch mindestens die Note befriedigend erzielt haben. ²Fehlt im Zeugnis die Note im Fach Mathematik, so ist die Note im Fach Rechnungswesen, Wirtschaftsrechnen oder Fachrechnen ausschlaggebend. ³Bei Personen, die zum Zeitpunkt des Ablaufes der Bewerbungsfrist einen nach Nr. 4.1 geforderten Bildungsabschluss bereits besitzen, sind die Noten des Abschlusszeugnisses heranzuziehen. ⁴Sofern Personen diesen Bildungsabschluss zum Zeitpunkt des Ablaufes der Bewerbungsfrist noch nicht erworben haben, sind die Noten aus dem letzten Jahres- oder Zwischenzeugnis zu berücksichtigen. ⁵Wer neben dem Abschlusszeugnis weitere Abschlusszeugnisse besitzt, die als Vorbildungsvoraussetzung anerkannt werden, kann wählen, aus welchem der Zeugnisse die Noten genommen werden sollen. ⁶Die Noten können jedoch nur einheitlich aus einem der Zeugnisse berücksichtigt werden. ⁷Fehlen in dem maßgebenden Zeugnis die Bewertungen in den Fächern Deutsch und/oder Mathematik, ist insofern auf ein Zeugnis abzustellen, das dem maßgebenden Zeugnis unmittelbar vorausgeht. ⁸Erfüllen nicht genügend Personen die Anforderungen, so kann das

Landesamt für Vermessung und Geoinformation die Anforderungen herabsetzen. ⁹Bei hoher Bewerberanzahl kann das Landesamt für Vermessung und Geoinformation die Anforderungen heraufsetzen.

6.4 In der Eignungsprüfung wird vor allem festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber die für die angestrebte Laufbahn erforderlichen mathematischen Fähigkeiten besitzen sowie über eine angemessene Allgemeinbildung verfügen.

6.5 ¹Die Einladungen zum Vorstellungsgespräch richten sich nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung unter Einbeziehung der schulischen Leistungen. ²Die Zahl der Einladungen kann begrenzt werden.

6.6 ¹Bereits bei der Bewerberauswahl ist auf die gesundheitliche Eignung zu achten. ²Die Auswahlentscheidung ist vom Ausbildungsamt nachvollziehbar durchzuführen und zu dokumentieren.

6.7 Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sind von der beabsichtigten Einberufung zu unterrichten und vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation aufzufordern,

a) die unter Nr. 5.2 Satz 2 zunächst in Ablichtung eingereichten Unterlagen in beglaubigter Form nachzureichen,

b) das zur Vorlage bei einer Behörde bestimmte Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, zu beantragen,

c) die Erklärung zur Verfassungstreue abzugeben,

d) den Fragebogen zu Beziehungen zur Scientology-Organisation auszufüllen,

e) sich unverzüglich amtsärztlich untersuchen zu lassen.

6.8 ¹Das amtsärztliche Zeugnis soll Auskunft geben

– über die gesundheitliche Eignung für die vorgesehene Laufbahn,

– über das Seh-, Farbunterscheidungs- und Hörvermögen und

– über die uneingeschränkte Eignung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, insbesondere dass ein vorzeitiger Eintritt der Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist.

²Die Kosten für die amtsärztliche Untersuchung trägt das Landesamt für Vermessung und Geoinformation.

6.9 ¹Einberufungszusagen dürfen nur vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation ausgesprochen werden. ²Eine Zusage ist vorbehaltlich der Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen, des Bestehens des erforderlichen Schulabschlusses sowie unter der Voraussetzung, dass kein eklatanter Leistungsabfall im Abschlusszeugnis zu verzeichnen sein wird, auszusprechen.

7. Einberufung

7.1 Die Vermessungsämter teilen dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation die einzuberufenden Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger mit.

7.2 Die Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger werden vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation einberufen.

7.3 Das Ausbildungsverhältnis wird durch die schriftliche Einberufung als Dienstanfängerin bzw. Dienstanfänger begründet.

7.4 Die Anzahl der Einzuberufenden richtet sich nach dem dienstlichen Bedarf und der Zahl der besetzbaren Stellen.

7.5 Einberufungstermin ist in der Regel der 1. September.

Abschnitt II Ausbildung

8. Beginn des Ausbildungsverhältnisses

8.1 Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit dem Tag des Dienstantritts.

8.2 Die Einberufung ist zurückzunehmen, wenn der Dienst ohne ausreichende Begründung nicht an dem für die Einberufung vorgesehenen Zeitpunkt angetreten wird.

9. Dienstantritt

Das Ausbildungsamt zeigt dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation den Dienstantritt an.

10. Dauer des Ausbildungsverhältnisses

10.1 ¹Das Ausbildungsverhältnis (Dienstanfängerzeit) dauert in der Regel drei Jahre. ²Auf die Dienstanfängerzeit können auf Antrag Zeiten einer für die Ausbildung förderlichen fachlichen Schulbildung, beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit angerechnet werden. ³Über die Anrechnung dieser Zeiten auf die Dienstanfängerzeit entscheidet das Staatsministerium der Finanzen.

10.2 ¹Das Ausbildungsverhältnis kann durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation verlängert werden, wenn die Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger das Ausbildungsziel aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erreicht haben. ²Dies gilt insbesondere, wenn sie mehrere Monate ihrer Dienstanfängerzeit versäumt haben. ³Bei einer Unterbrechung wird das Ausbildungsverhältnis nicht verlängert, wenn sie das Versäumte nachholen können oder hinreichend ausgebildet erscheinen. ⁴Die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses ist den Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern sowie ggf. ihrer gesetzlichen Vertretung schriftlich mitzuteilen und dem Staatsministerium der Finanzen anzuzeigen.

- 10.3 Wurden von der Ausbildungszeit mehr als sechs Monate versäumt, so ist zu prüfen, ob das Ausbildungsverhältnis aufrechterhalten werden soll.
- 11. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses**
- ¹Das Ausbildungsverhältnis endet außer durch Tod
- a) mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf,
- b) durch Entlassung,
- c) mit Aushändigung des Zeugnisses über die Abschlussprüfung, falls keine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfolgt.
- ²Die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist dem Staatsministerium der Finanzen mitzuteilen.
- 12. Entlassung**
- 12.1 Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger können nach Maßgabe des Art. 35 Abs. 2 BayBG jederzeit entlassen werden.
- 12.2 ¹Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger können jederzeit ihre Entlassung beantragen. ²Art. 56 Abs. 5 BayBG ist entsprechend anzuwenden.
- 12.3 Die Entlassung spricht das Landesamt für Vermessung und Geoinformation aus.
- 13. Ausbildungsämter**
- Ausbildungsamt ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation oder ein Vermessungsamt.
- 14. Ausbildungsziel**
- 14.1 Ausbildungsziel ist, den Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern die berufliche Grundausbildung, die fachlichen Kenntnisse, Methoden und berufspraktischen Fähigkeiten sowie angemessene methodische und soziale Kompetenzen zu vermitteln, damit sie in der Lage sind, die Arbeiten von Katastertechnikerinnen und Katastertechnikern sachgemäß und selbständig auszuführen.
- 14.2 ¹Die Leitung der Ausbildungsämter ist für die Ausbildung verantwortlich. ²Die Ausbildung ist geeigneten Personen, den Ausbildungsleitenden zu übertragen. ³Die für die Ausbildung zuständigen Personen sollen die Entwicklung der Persönlichkeit, die geistigen Anlagen und die praktischen Fähigkeiten der Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger nachhaltig fördern.
- 15. Grundsätze für die Ausbildung**
- 15.1 ¹Die Ausbildung erfolgt im dualen System. ²Sie gliedert sich in lehrmäßigen Unterricht, praktische Übungen sowie Mithilfe bei Arbeiten des laufenden Dienstes. ³Der Unterricht und die praktischen Übungen erfolgen in Abstimmung durch Auszubildende des Landesamts für Vermessung und Geoinformation, der Vermessungsämter sowie durch Lehrkräfte der Berufsschule im Rahmen der Blockbeschulung. ⁴Aufgaben der Berufsschule, die außerhalb der Blockbeschulung zu bearbeiten sind, haben die Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger grundsätzlich am Ausbildungsamt während der Dienstzeit zu erledigen. ⁵Im Rahmen der Mithilfe bei Arbeiten des laufenden Dienstes sind Ihnen durch die Ausbildungsleitenden bzw. zugewiesenen Betreuenden ihrem Ausbildungsstand entsprechende Arbeiten zu übertragen. ⁶Diese Arbeiten sind von den Ausbildungsleitenden oder Betreuenden zu überprüfen und mit den Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern zu besprechen.
- 15.2 ¹Die Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger sind in erster Linie Lernende; sie dürfen daher für Aufgaben des laufenden Dienstes nur in einem der Ausbildung förderlichen Umfang eingesetzt werden. ²Insbesondere sollen sie zu sorgfältigem und gewissenhaftem Arbeiten angehalten werden.
- 15.3 Im Ausbildungsabschnitt 1 (Anlage 1) ist besonderes Gewicht auf die Vermittlung grundlegenden Wissens zu legen.
- 15.4 ¹Die Ausbildungsämter sind verpflichtet, regelmäßig Unterricht abzuhalten, für den bis zur Zwischenprüfung drei und während der weiteren Ausbildungszeit mindestens zwei zusammenhängende Stunden in der Woche vorzusehen sind. ²Ferner ist der Ausbildungsstand der Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger laufend zu überwachen, um ggf. steuernd darauf einzuwirken.
- 15.5 Die Zuständigkeit für die Ausbildung richtet sich nach der Geschäftsordnung für das Landesamt für Vermessung und Geoinformation und für die Vermessungsämter in Bayern (LV-GO) bzw. dem Geschäftsverteilungsplan des Landesamts für Vermessung und Geoinformation.
- 16. Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsplan, Leitfaden**
- 16.1 ¹Für die Ausbildung der Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger ist der Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) maßgebend. ²Die drei Ausbildungsjahre untergliedern sich in fünf Ausbildungsabschnitte.
- 16.2 Im Ausbildungsplan sind für jedes Ausbildungsfach die Lehr- und Ausbildungsinhalte detailliert aufgeführt.
- 16.3 ¹Der Leitfaden beinhaltet den Ausbildungsrahmenplan, den Ausbildungsplan, den Lehrplan der Berufsschule und wichtige Hinweise. ²Er soll den Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern Hilfe für die gesamte Ausbildung und den Auszubildenden eine Richtlinie für die erforderlichen Ausbildungsinhalte sein.
- 16.4 Für die Ausbildung innerhalb der Ausbildungsfächer sind die Ausbildungspläne des Leitfadens mit den Lehrplänen der Berufsschule abzustimmen.
- 17. Zeitplan**
- 17.1 ¹Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation stellt für die Ausbildung der Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger einen Zeitplan auf. ²Der Zeitplan wird den mit der Ausbildung befassten Dienststellen

und den Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern schriftlich bekannt gegeben.

- 17.2 ¹Die Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger, deren Ausbildungsamt das Landesamt für Vermessung und Geoinformation ist, werden zur Ableistung der Ausbildungsabschnitte 1 bis 4 einem Vermessungsamt zugewiesen. ²Die Ausbildungsdauer der Zuweisung in den Ausbildungsabschnitten 1 und 4 beträgt fünf bzw. vier Monate.

18. Nachweis der Ausbildung

- 18.1 Dem Nachweis der Ausbildung und der Leistungen dienen

- die Begutachtungen des Ausbildungsstandes durch die Ausbildungsleitenden,
- die abschließende Leistungsbewertung am Ende der Ausbildung (Anlage 2) und
- die Zeugnisse der Berufsschule.

- 18.2 ¹Die Ausbildungsleitenden erstellen am Ende jedes Ausbildungsabschnitts eine schriftliche Begutachtung. ²Die Begutachtung hat Folgendes zu enthalten:

- Fehlzeiten mit Angabe der Dauer (Urlaub, dienstfreie Tage nach § 3 AzV, Krankheit, sonstige Fehlzeiten),
- die Begutachtung im Bezug auf Dienstleistung und Leistungen,
- Angabe über das Verhalten der Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger,
- Bestätigung von Ausbildungsleitenden und Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern, dass die Ausbildungsinhalte, die im Ausbildungsrahmenplan und Ausbildungsplan aufgeführt sind, vermittelt wurden.

³Darüber hinaus können besonders positive bzw. negative fachliche Kenntnisse und Leistungen, Befähigungen und Verhaltensweisen gewürdigt werden.

- 18.3 ¹Vor der Begutachtung sind die Auszubildenden entsprechend mit einzubeziehen. ²Die Begutachtung ist den Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern in einem Gespräch zu erläutern. ³Dabei soll einerseits auf Stärken, gute Leistungsmerkmale und positives Verhalten hingewiesen werden. ⁴Andererseits gilt es, sie auf verbesserungsbedürftige Punkte aufmerksam zu machen und aufzuzeigen, wie etwa noch vorhandene Mängel behoben und Leistungen verbessert werden können. ⁵Die Begutachtung ist der Leitung des Ausbildungsamts vorzulegen. ⁶Diese kann ggf. die Begutachtung ergänzen. ⁷Die Ergänzung ist den Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern in einem Gespräch zu erläutern.

- 18.4 ¹Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation übersendet den jeweiligen Vermessungsämtern die Begutachtungen über den Ausbildungsstand im Ausbildungsabschnitt 5 jener Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger, deren Ausbildungsamt ein Vermessungsamt ist. ²Die Vermessungsämter übersenden

dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation die Begutachtungen über den Ausbildungsstand in den Ausbildungsabschnitten 1, 2, 3 und 4 jener Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger, deren Ausbildungsamt das Landesamt für Vermessung und Geoinformation ist.

- 18.5 ¹Gegen Ende der Ausbildung haben die Ausbildungsleitenden Leistung und Führung der Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger während der Ausbildungszeit abschließend zu bewerten (Anlage 2). ²Die Leistungsbewertungen sind jeweils der Leitung des Ausbildungsamts zur Kenntnis vorzulegen und den Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern in einem Gespräch bekannt zu geben; ggf. sind die gesetzlichen Vertreter zu informieren. ³Die Leistungsbewertungen sind in die Personalakten aufzunehmen.

- 18.6 Wird das Ausbildungsverhältnis durch Entlassung beendet, haben die Ausbildungsämter den Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern auf Antrag eine Bescheinigung über Dauer und Art des Ausbildungsverhältnisses auszustellen.

19. Zwischenprüfung und Abschlussprüfung

- 19.1 ¹Die Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger haben spätestens nach 15 Monaten Ausbildungszeit eine Zwischenprüfung abzulegen. ²Sie dient zur Kontrolle des Ausbildungsstandes, um ggf. korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. ³Bei Nichtbestehen der Prüfung ist das Ausbildungsverhältnis (Nr. 12.1) grundsätzlich zu beenden.

- 19.2 Am Ende der Ausbildungszeit haben die Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger in einer Abschlussprüfung den Nachweis zu erbringen, dass sie das Ausbildungsziel erreicht haben.

Abschnitt III Sonstiges

20. Gelöbnis

¹Die Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger haben zu geloben, ihre Dienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen. ²Über das Gelöbnis ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.

21. Personalakten

Für die Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger sind bei den Ausbildungsämtern Personalakten nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu führen.

22. Berufsschule

¹Die Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger sind nach den Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), berufsschulpflichtig bzw. berufsschulberechtigt. ²Sie haben die Zeugnisse der Berufsschule der Leitung des

Ausbildungsamts zur Kenntnisnahme vorzulegen.
³Eine Abschrift oder Ablichtung des Abschlusszeugnisses der Berufsschule ist zu den Personalakten zu nehmen.
⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 9 Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl I S. 965), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

23. Beschäftigte

¹Beschäftigte der Vermessungsverwaltung, die unter Anrechnung ausreichender Vordienstzeiten nach Nr. 10.1 nur die Teilnahme an der Abschlussprüfung (Nr. 25.4) anstreben, haben rechtzeitig vor Beginn des Ausbildungsabschnitts 2 einen entsprechenden Antrag mit den Nachweisen über die anrechenbaren Vordienstzeiten auf dem Dienstweg an das Staatsministerium der Finanzen zu richten.
²Die Beschäftigungszeit dieser Beschäftigten soll mindestens das Zweifache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit betragen.
³Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
⁴Gibt das Staatsministerium der Finanzen dem Antrag statt, so informiert es darüber den Prüfungsausschuss und das Landesamt für Vermessung und Geoinformation.
⁵Diesen Beschäftigten ist die Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten 2 und 5 zu ermöglichen.

Abschnitt IV Prüfungen

24. Veranstaltung, Durchführung und Bezeichnung der Prüfungen

24.1 ¹Die nach Nr. 19 abzuhaltenden Prüfungen werden im Auftrag des Staatsministeriums der Finanzen veranstaltet, vom Prüfungsausschuss durchgeführt und am Landesamt für Vermessung und Geoinformation abgehalten.
²Die Abwicklung der Prüfungen wird dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation übertragen.

24.2 Die Prüfung nach Nr. 19.1 führt die Bezeichnung:
 „Zwischenprüfung der Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation“.

24.3 ¹Die Prüfung nach Nr. 19.2 führt die Bezeichnung:
 „Abschlussprüfung der Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation“.

²Die Prüfung findet in der Regel in den Monaten Juni und Juli statt.

25. Zulassung zu den Prüfungen

25.1 ¹Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation teilt den Ausbildungsämtern die Teilnahmeberechtigten an der Zwischenprüfung bzw. der Abschlussprüfung, die jeweiligen Termine und den Verfahrensablauf der Prüfung mit.
²Die Prüfungsteilnehmenden sind gegen Nachweis schriftlich zu verständigen.

25.2 ¹Die Teilnahmeberechtigten sind zur Zulassung an der Zwischenprüfung bzw. der Abschlussprüfung auf dem Dienstweg schriftlich anzumelden.
²Die Anmeldungen sind an den Prüfungsausschuss zu richten und obliegen den Leitungen der Ausbildungsämter.
³Die Anmeldungen haben jeweils spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung zu erfolgen.

25.3 Zur Zwischenprüfung sind zuzulassen:

Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger, die voraussichtlich bis zum 30. November des Prüfungsjahres die Ausbildungszeit ordnungsgemäß ableisten werden.

25.4 Zur Abschlussprüfung sind zuzulassen:

- Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger, die voraussichtlich bis zum 31. August des Prüfungsjahres die Ausbildungszeit erfolgreich ableisten werden,
- Beschäftigte, denen gemäß Nr. 10.1 in Verbindung mit Nr. 23 Vordienstzeiten in Höhe der vollen Dienstanfängerzeit angerechnet wurden,
- Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger sowie Beschäftigte, welche die Abschlussprüfung erstmals nicht bestanden haben und
- Prüfungsteilnehmende zur Notenverbesserung.

25.5 Der Prüfungsausschuss teilt auf dem Dienstweg den Teilnahmeberechtigten an der Zwischenprüfung bzw. der Abschlussprüfung die Zulassung zur Prüfung mit.

26. Prüfungsausschuss, Prüfungskommission

26.1 Das Staatsministerium der Finanzen bestellt beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation für die Dauer von jeweils drei Jahren einen Prüfungsausschuss, der die Bezeichnung „Prüfungsausschuss der Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation“ führt.

26.2 ¹Der Prüfungsausschuss setzt sich aus einem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern zusammen, von denen eines mit Lehrtätigkeiten an der Berufsschule betraut ist.
²Das vorsitzende Mitglied muss der Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes für Vermessung und Geoinformation angehören.
³Von den weiteren Mitgliedern sollen eines der Laufbahn des gehobenen und zwei der Laufbahn des mittleren technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation angehören.
⁴Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine weitere Person aus den entsprechenden Laufbahnen als Stellvertretung zu bestellen.

26.3 ¹Für die mündliche Prüfung ist vom Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission zu bilden, die sich aus vier Mitgliedern zusammensetzt.
²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist zugleich vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission.
³Von den weiteren Mitgliedern sollen eines der Laufbahn des gehobenen und zwei der Laufbahn des mittleren technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation angehören.
⁴Für jedes Mitglied der Kommis-

sion ist eine weitere Person aus den entsprechenden Laufbahnen als Stellvertretung zu bestellen.

- 26.4 ¹Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit getroffen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

27. Mitteilungen an die Prüfungsteilnehmenden

Mitteilungen zur Prüfung, die unmittelbar an die Prüfungsteilnehmenden gerichtet werden, sind der Leitung des Ausbildungsamts zur Kenntnis zu geben.

28. Prüfungsaufgaben

- 28.1 Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann Angehörige der Vermessungsverwaltung beauftragen, Prüfungsaufgaben mit Lösungshinweisen zu erstellen.

- 28.2 Die mit der Erstellung der Prüfungsaufgaben und mit der Vorbereitung der Prüfungen betrauten Personen sind für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsunterlagen verantwortlich.

29. Zwischenprüfung

- 29.1 ¹In der Zwischenprüfung haben die Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger anhand praxisbezogener Aufgaben das ihrem Ausbildungsstand entsprechende Grundwissen sowie die Fertigkeiten und Kenntnisse darzulegen. ²Die Zwischenprüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:

- a) Katastertechnisches Rechnen, DV-gestütztes Arbeiten,
- b) Katastertechnisches Zeichnen,
- c) Katastertechnik und Vermessungskunde,
- d) Sozialkunde und Verwaltungskunde.

³Aus den Prüfungsfächern der Buchst. a, b, c und d ist je eine Aufgabe zu fertigen.

- 29.2 ¹Die Aufgaben der Prüfungsfächer in Buchst. a, b und c sind in je zwei Stunden, die Aufgabe der Prüfungsfächer in Buchst. d ist in einer Stunde zu bearbeiten. ²Die Prüfungszeit soll an einem Tag vier Stunden nicht überschreiten.

30. Ermittlung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- 30.1 Die Punktzahl nach Nr. 34.1 für jedes Prüfungsfach ergibt sich aus dem Mittel der Punktzahl der Zwischenprüfung und der ermittelten Punktzahl aus der Note des entsprechenden Prüfungsfachs im Jahreszeugnis der Berufsschule.

- 30.2 ¹Die Prüfungsgesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der vier Prüfungsfächer geteilt durch vier. ²Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen. ³Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ⁴Für die Notenerteilung gilt Nr. 35.2.

- 30.3 Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als „ausreichend“ (5,00 Punkte).

- 30.4 ¹Das Prüfungszeugnis enthält die Prüfungsgesamtnote und deren Gesamtpunktzahl. ²In einer Beilage zum Prüfungszeugnis werden die Prüfungsgesamtnote und deren Gesamtpunktzahl, die Platzziffer sowie für jedes Prüfungsfach die errechnete Punktzahl aufgeführt. ³Für die Festsetzung der Platzziffer gilt Nr. 38 entsprechend.

- 30.5 Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übermittelt das Prüfungszeugnis oder die Bescheinigung über das Nichtbestehen der Prüfung dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation zur weiteren Veranlassung.

- 30.6 ¹Nach Abschluss der Zwischenprüfung leitet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dem Staatsministerium der Finanzen einen Bericht über den Ablauf der Prüfung und ein Teilnehmerverzeichnis (zweifach) zu. ²Das Teilnehmerverzeichnis enthält die listenmäßige Aufstellung der Prüfungsteilnehmenden nach Prüfungsgesamtnoten und deren Gesamtpunktzahlen sowie die Punktzahlen der einzelnen Prüfungsfächer.

31. Abschlussprüfung

- 31.1 Die Abschlussprüfung gliedert sich in einen praktischen, einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsabschnitt.

- 31.2 ¹Die Abschlussprüfung beginnt in der Regel mit der praktischen Prüfung; die schriftliche Prüfung folgt unmittelbar. ²Die mündliche Prüfung soll nicht später als fünf Wochen nach der praktischen und schriftlichen Prüfung stattfinden.

32. Praktische Prüfung

- 32.1 In der praktischen Prüfung haben die Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger das erworbene Wissen, die Kenntnisse und die Fertigkeiten praxisbezogen anzuwenden.

- 32.2 Die Arbeitszeit an einem Tag soll nicht mehr als vier Stunden betragen.

- 32.3 ¹In der praktischen Prüfung werden praxisbezogene Aufgaben bearbeitet. ²Die praktische Prüfung umfasst die Prüfungsfächer:

- a) Katastertechnisches Zeichnen,
- b) Katastertechnik (Fortführung des Liegenschaftskatasters).

³Die Bearbeitungszeit beträgt beim Prüfungsfach Buchst. a drei Stunden und beim Prüfungsfach Buchst. b als Doppelaufgabe vier Stunden.

33. Schriftliche Prüfung

- 33.1 In der schriftlichen Prüfung sollen die Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger in der Bearbeitung praxisbezogener Aufgaben darlegen, dass sie die

fachlichen und rechtlichen Zusammenhänge innerhalb des Vermessungswesens verstehen.

33.2 Die schriftliche Prüfung umfasst die Prüfungsfächer:

- a) Liegenschaftskataster und Grundbuch,
- b) Katastertechnisches Rechnen, DV-gestütztes Arbeiten,
- c) Vermessungskunde, Landesvermessung,
- d) Sozialkunde, Verwaltungskunde.

33.3 ¹Aus den schriftlichen Prüfungsfächern ist je eine Arbeit zu fertigen. ²Die Bearbeitungszeit beträgt für jedes schriftliche Prüfungsfach zwei Stunden. ³Die Arbeitszeit an einem Tag soll nicht mehr als vier Stunden betragen.

34. Bewertung der Prüfungsarbeiten

34.1 Die praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten werden jeweils von zwei Personen (Erst- und Zweitprüfenden) selbständig und unabhängig unter Verwendung der folgenden Noten und ganzen Punktzahlen bewertet:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung	= 14 bis 15 Punkte,
gut	eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft	= 11 bis 13 Punkte,
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	= 8 bis 10 Punkte,
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht	= 5 bis 7 Punkte,
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung	= 2 bis 4 Punkte,
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung	= 0 bis 1 Punkt.

34.2 ¹Weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus der durchschnittlichen Punktzahl. ²Bei größeren Abweichungen sollen die beiden Prüfenden versuchen, sich auf eine Punktzahl zu einigen oder bis auf zwei Punkte anzunähern. ³Gelingt dies nicht, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder die vom Prüfungsausschuss bestimmte Person.

34.3 Die mit der Prüfungsaufsicht beauftragten Personen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei deren Anfertigung sie Aufsicht geführt haben.

35. Ergebnis der praktischen und der schriftlichen Prüfung

35.1 ¹Für die praktische und schriftliche Prüfung wird eine auf zwei Dezimalstellen zu errechnende Durchschnittspunktzahl gebildet. ²In die Berechnung der Durchschnittspunktzahl geht die Bewertung der Doppelaufgabe in der praktischen Prüfung mit zweifachem Wert ein. ³Die Durchschnittspunktzahl errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der praktischen und schriftlichen Arbeiten geteilt durch sieben. ⁴Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

35.2 Den errechneten Durchschnittspunktzahlen entsprechen folgende Noten:

13,50 bis 15 Punkte	= sehr gut,
11,00 bis 13,49 Punkte	= gut,
8,00 bis 10,99 Punkte	= befriedigend,
5,00 bis 7,99 Punkte	= ausreichend,
2,00 bis 4,99 Punkte	= mangelhaft,
0 bis 1,99 Punkte	= ungenügend.

35.3 ¹Wer in der praktischen und der schriftlichen Prüfung eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 5,00 Punkten erreicht hat, ist zur mündlichen Prüfung zugelassen. ²Wer nicht nach Satz 1 zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, hat die Prüfung nicht bestanden; dieses Ergebnis wird den betreffenden Prüfungsteilnehmenden schriftlich bekannt gegeben.

36. Mündliche Prüfung

36.1 ¹Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen. ²Sie umfasst die Prüfungsfächer der praktischen und schriftlichen Prüfung. ³Die Prüfungsfächer gemäß Nr. 32.3 Buchst. b und Nr. 33.2 Buchst. a werden gemeinsam geprüft und als ein Prüfungsfach gewertet. ⁴Ebenso werden die Prüfungsfächer gemäß Nr. 33.2 Buchst. b und c gemeinsam geprüft und als ein Prüfungsfach gewertet. ⁵Die Prüfung dauert je Teilnehmenden 20 Minuten. ⁶In der Regel sollen drei Teilnehmende gemeinsam geprüft werden.

36.2 ¹In der mündlichen Prüfung wird die Leistung in jedem der vier Prüfungsfächer unter Verwendung der Noten und Punktzahlen der Nr. 34.1 bewertet. ²Die Durchschnittspunktzahl errechnet sich auf zwei Dezimalstellen aus der Summe der einzelnen Punktzahlen, geteilt durch vier.

37. Ermittlung der Prüfungsgesamtpunktzahl

37.1 ¹Die Prüfungsgesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der Punktzahlen der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie der Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung geteilt durch acht. ²Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen. ³Eine dritte Dezimalstelle wird nicht berücksichtigt. ⁴Für die Notenerteilung gilt Nr. 35.2.

37.2 Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt nach der mündlichen Prüfung die Punktzahlen der praktischen und schriftlichen Prüfung, die

Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung sowie die Prüfungsgesamtnote und deren Gesamtpunktzahl bekannt.

- 37.3 Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als „ausreichend“ (5,00 Punkte).

38. Festsetzung der Platzziffer

¹Für alle Prüfungsteilnehmenden, die die Prüfung bestanden haben, ist auf Grund der Prüfungsgesamtpunktzahl jeweils eine Platzziffer festzusetzen. ²Bei gleichen Prüfungsgesamtpunktzahlen erhalten sie die gleichen Platzziffern. ³In diesem Fall erhalten die nächstfolgenden Prüfungsteilnehmenden die Platzziffern, die sich ergeben, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

39. Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- 39.1 ¹Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt nach § 31 APO. ²Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis, aus dem die Prüfungsgesamtnote und deren Gesamtpunktzahl sowie die erlangte Berufsbezeichnung ersichtlich sind. ³In einer Beilage zum Prüfungszeugnis werden die Prüfungsgesamtnote und deren Gesamtpunktzahl, die Platzziffer, die Einzelbewertungen der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

- 39.2 ¹Die Prüfungszeugnisse einschließlich der Beilagen dürfen den Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern, wenn ihre Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf vorgesehen ist, frühestens zu dem Zeitpunkt ausgehändigt werden, zu dem die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf wirksam wird. ²Die Prüfungszeugnisse derjenigen Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger, die nicht in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden sollen, oder die Bescheinigungen über das Nichtbestehen der Prüfung, sind ihnen am letzten Arbeitstag des Monats, in dem die Prüfung endet, gegen Nachweis auszuhändigen.

- 39.3 Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übermittelt nach Abschluss der Prüfung die listenmäßige Aufstellung der Prüfungsteilnehmenden

nach Platzziffern, Prüfungsgesamtnoten und deren Gesamtpunktzahlen, Punktzahlen der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie Durchschnittspunktzahlen der mündlichen Prüfung

- a) dem Staatsministerium der Finanzen (zweifach) und
b) der Berufsschule (einfach).

- 39.4 Das Bestehen der Abschlussprüfung begründet keinen Anspruch auf Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

40. Wiederholung der Prüfung

Teilnehmende, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt sowie Teilnehmende zur Notenverbesserung können die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholen.

41. Berufsbezeichnung

Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

„Katastertechnikerin“ bzw.

„Katastertechniker“ zu führen.

Abschnitt V
Schlussbestimmungen

42. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

43. Außerkrafttreten

Mit Ablauf des 31. März 2009 tritt die Bekanntmachung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung der Dienstanfänger für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPBek/DA) vom 25. Mai 2006 (FMBl S. 106) außer Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Anlage 1

**Ausbildungsrahmenplan
für die Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger
für den mittleren technischen Dienst
für Vermessung und Geoinformation**

1. Ausbildungsjahr

Abschnitt 1
(Ausbildungsamt, Innendienst)¹

1. Katastertechnisches Zeichnen

- Zeichenträger und Zeichenhilfsmittel
- Gebräuchliche Schriftarten und deren Ausführung
- Amtliche Karten und deren Maßstäbe
- Zeichenvorschriften
- Umgang mit Kartenoriginalen
- Darstellung der Erdoberfläche mit Hilfe von ebenen Koordinatensystemen
- Vermessungstechnische Zeichnungen
- Kartierungen
- Anwendung der Grafikprogramme

2. Katastertechnisches Rechnen

- Einführung in das katastertechnische Rechnen
- Rechenprogramme der Bayerischen Vermessungsverwaltung
- Geometrische Grundbegriffe
- Dreiecke
- Ähnlichkeit
- Dreiecksberechnungen
- Viereck und Vieleck
- Kreis
- Flächenberechnung
- Arithmetik und Algebra
- Analytische Geometrie der Ebene

3. Katastertechnik (Liegenschaftskataster und Grundbuch)

- Geschichtliche Entwicklung des Katasters in Bayern
- Entwicklungsstufen der bayerischen Landesvermessung
- Das bayerische Grundsteuerkataster
- Beschreibender und darstellender Teil des Grundsteuerkatasters
- Bodenschätzung
- Vermessungs- und Katastergesetz
- Abmarkungsgesetz, Abmarkungsbekanntmachung
- Aufbau und Funktion des analogen Liegenschaftskatasters

4. Vermessungskunde und Landesvermessung

- Grundlagen der Vermessungskunde
- Berufsspezifische Koordinatensysteme
- Wichtige Karten und Vertrautheit mit dem Maßstab
- Aufnahmemethoden bei der Lagemessung
- Fehlereinflüsse bei Messvorgängen
- Arbeitsablauf bei der Orthogonalaufnahme
- Durchführung einer Orthogonalaufnahme
- Wesentliche Vermessungsinstrumente
- Grundlagen der Instrumentenkunde (I)
- Messverfahren
- Mitwirken bei Vermessungen im Außendienst

5. Informations- und Kommunikationstechnik (DV-gestütztes Arbeiten)

- Einblick in die Grundlagen und Begriffe der Datenverarbeitung
- Numerische Grundlagen
- Aufbau und Funktionsweise der Hardware
- Entstehung und Funktionsweise der Software
- Einführung in die Datenverarbeitung der Bayerischen Vermessungsverwaltung
- Anwendungen der Auskunftsprogramme
- IuK-Technik am Ausbildungsamt

6. VerwaltungskundeSozialkunde

- Grundlegende Begriffe der Staatsbürgerkunde
- Wesentliche Bestimmungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern
- Grundlegende Begriffe der Staatsbürgerkunde

Verwaltungskunde

- Aufgaben und Organisation des Vermessungswesens in Bayern
- Einführung in das Qualitätsmanagement der Bayerischen Vermessungsverwaltung
- Grundsätze der Verwaltung und des allgemeinen Verwaltungsaufbaus

2. Ausbildungsjahr

Abschnitt 2
(Ausbildungsamt, Innendienst ca. sieben Monate)

1. Katastertechnisches Zeichnen

- Projektarbeit
- Lesen und Zeichnen von Fortführungsrisen
- Entstehung der Digitalen Flurkarte
- Programme zur Fortführung der Digitalen Flurkarte
- Grafikbearbeitung mit digitalen Zeichenprogrammen
- Beurteilung von Maßstabsveränderungen bei analogen Karten
- Geländeformen, ihre Entstehung und Darstellung

¹ Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger des Landesamts für Vermessung und Geoinformation werden gemäß Nr. 17.2 VermZAPBek/DA für fünf Monate einem Vermessungsamt zugewiesen.

- Anwendung der Grafikprogramme

2. **Katastrertechnisches Rechnen**

- Berechnung von Linienpunkten
- Berechnung von Winkelpunkten
- Ebene Trigonometrie
- Polares Rechnen
- Berechnung von Bogenschnittpunkten
- Berechnung von Geradenschnittpunkten
- Helmert-Transformation

3. **Katastrertechnik (Liegenschaftskataster und Grundbuch)**

- Ablauf von Katastervermessungen zur Fortführung des Katasters
- Die Katasteranweisung
- Einfache und mittelschwere Fortführungsnachweise (FN)
- Aufbau und Funktion des Grundbuchs
- Zusammenwirken von Grundbuch und Kataster
- Tätigkeitsbereich eines Grundbuchamtes
- Das automatisierte Liegenschaftskataster

4. **Vermessungskunde und Landesvermessung**

- Maßnahmen zur Unfallverhütung (I)
- Grundlagen der Instrumentenkunde (II)
- Durchführen einfacher Messungen
- Grundlagen der Polaraufnahme und Polygonierung
- Durchführung einer Polaraufnahme
- Messen eines Polygonzugs
- Geodätischer Raumbezug
- Mitwirken bei Vermessungen im Außendienst

5. **Informations- und Kommunikationstechnik (DV-gestütztes Arbeiten)**

- Projektarbeit
- Grundlagen Netzwerke
- Einführung in die Datenverarbeitung in der Bayerischen Vermessungsverwaltung

6. **Verwaltungskunde**

- Öffentliches Dienstrecht

Abschnitt 3

(Ausbildungsamt, Außendienst ca. fünf Monate)

1. **Katastrertechnisches Zeichnen**

- Dokumentation von Vermessungen
- Fortführung der DFK und der ALKIS-Vorstufe

2. **Katastrertechnisches Rechnen**

- Messungsvorbereitung
- Anwendung der Programme im Außendienst
- Auswertung der Vermessungen

3. **Vermessungskunde und Landesvermessung**

- Grundlagen der Lagemessung

- Messungsvorbereitung

- Arbeiten im Koordinatenfeld

- Maßnahmen zur Unfallverhütung (II) und Verkehrssicherung

- Durchführung von einfachen Vermessungen unter Anleitung

- Selbstständige Durchführung von einfachen Gebäudeeinmessungen

3. **Ausbildungsjahr**

Abschnitt 4

(Ausbildungsamt, Innendienst)²

1. **Katastrertechnisches Zeichnen**

- Darstellung der 3. Dimension im Kataster
- Geoinformationssysteme
- Beurteilung der Genauigkeit der Urberechnung
- Schwierige Kartierungen
- Luftbildmessung und Laserscanning

2. **Katastrertechnisches Rechnen**

- Kreisberechnungen
- Transformationen
- Grundlagen der Polygonierung
- Rückwärtsschnitt
- Hochpunktherablegung
- Flächenzuteilung
- Trigonometrische Höhenbestimmung
- Bearbeiten komplexer Aufgabenstellungen

3. **Katastrertechnik (Liegenschaftskataster und Grundbuch)**

- Maßgebliche Gesetze
- Buchungspflichtige und buchungsunfähige Grundstücke im Grundbuch
- Das Fischereirecht und sein Einfluss auf das Liegenschaftskataster
- Gemeinde- und Gemarkungsgrenzänderungen
- Plan- und Flächennachforschungen
- Bodenordnungsmaßnahmen (Umlegung, vereinfachte Umlegung)
- Zusammenarbeit eines Vermessungsamtes mit anderen Stellen
- Schwierige Fortführungsnachweise

4. **Vermessungskunde und Landesvermessung**

- Höhenmessung
- Durchführung einfacher Höhenmessungen
- GPS-Grundlagen
- Durchführung einschlägiger Vermessungen
- Maßnahmen zur Unfallverhütung (III) und Verkehrssicherung

² Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger des Landesamts für Vermessung und Geoinformation werden gemäß Nr. 17.2 VermZAPBek/DA für vier Monate einem Vermessungsamt zugewiesen.

- Topographische Kartographie
 - Druckvorstufe und Auflagedruck
- 5. Informations- und Kommunikationstechnik (DV-gestütztes Arbeiten)**
- Grafikdaten
 - DFK-Daten
 - Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem
 - Vernetzung
 - Geodateninfrastruktur (GDI)

6. Verwaltungskunde

Verwaltungskunde

- Verwaltung und allgemeiner Verwaltungsaufbau
- Überblick über das Öffentliche Dienstrecht
- Einblick in die Grundzüge des Grundstücksverkehrs
- Einblick in die Arbeitstechniken in der Vermessungsverwaltung
- Kosten- und kassenrechtliche Vorschriften

Arbeitstechnik am Ausbildungsamt

- Kundenbetreuung
- Selbstständiges Organisieren der Arbeitsabläufe
- Textverarbeitung
- Kosten- und Leistungsrechnung

Kurs am Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Abschnitt 5

(im 1. oder 2. Ausbildungsjahr ca. 0,5 Monate,
im 3. Ausbildungsjahr ca. 1,5 Monate)

1. Katastertechnisches Zeichnen

- Aufwändige katastertechnische Kartierungen

2. Katastertechnisches Rechnen

- Übungsarbeiten unter prüfungsähnlichen Bedingungen

3. Katastertechnik (Liegenschaftskataster und Grundbuch)

- Grundeinführung in die Katastertechnik
- Katastertechnische Berechnungen und Fertigung von Fortführungsnachweisen

4. Vermessungskunde und Landesvermessung

- Geodätischer Raumbezug
- GNSS, SAPOS®-Dienst in Bayern
- Höhenmessung
- Luftbildwesen, Bayernbefliegung
- Gebietstopographie und Topographisches Informationsmanagement
- Einführung in das Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem
- Aufgaben an der Staats- und Landesgrenze
- Katasterfestpunktfeld
- Praktische Übungen zur Vermessungskunde

5. Informations- und Kommunikationstechnik (DV-gestütztes Arbeiten)

- Aufbau, Dienste und Nutzung des Internets; Sicherheit
- Geodateninfrastruktur (GDI)

6. Verwaltungskunde

- Vertiefung in Rechts- und Verwaltungskunde sowie im Öffentlichen Dienstrecht

**Leistungsbewertung
der Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger
für den mittleren technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation**

Ausbildungsamt:

Dienstanfänger(in): geb. am:
(Vor- und Zuname)

Beginn der Ausbildung: Ende der Ausbildung:

Schwerbehinderung: nein ja Grad der Behinderung:

1. Fachliche Leistung und Befähigung (verbale Beschreibung):

Arbeitsmenge:

Arbeitsgüte (Sorgfalt und Gründlichkeit):

Arbeitstempo:

Teamverhalten:

Verhalten gegenüber Bürgern:

Praktisches Geschick:

Zuverlässigkeit:

Selbständigkeit:

Einsatzbereitschaft:

Belastbarkeit:

Führung des Beschäftigungsnachweises:

Fachkenntnisse:

Merkmale für die verbale Beschreibung:

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - besonders herausragend - besonders gut - erheblich über den Anforderungen - übersteigt die Anforderungen | <ul style="list-style-type: none"> - genügt in jeder Hinsicht den Anforderungen - genügt im Wesentlichen durchschnittlichen Anforderungen - genügt teilweise durchschnittlichen Anforderungen - unzureichend mit erheblichen Mängeln. |
|---|---|

Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –

6323-F

Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2010 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2010)

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 27. Oktober 2010 Az.: 17 - H 3025 - 002 - 35 821/10

1. Jahresabschluss

Gemäß Art. 76 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in Verbindung mit VV Nr. 25.1.1 zu Art. 71 BayHO wird bestimmt:

1.1 Abschlusstage

- 1.1.1 Die Kassenbücher des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2010 sind von den Kassen am

30. Dezember 2010

abzuschließen.

- 1.1.2 Das Staatsministerium der Finanzen kann bei bestimmten Haushaltsstellen, soweit es für den Abgleich mit anteiligen Bundesmitteln oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch den Bund erforderlich ist, auf Antrag der Ressorts einen früheren Abschlusstermin festlegen.

- 1.1.3 Die Staatshauptkasse erhält für den Abschluss ihrer Bücher eine gesonderte schriftliche Mitteilung.

1.2 Vorlage der Abschlussnachweisungen

- 1.2.1 Die Abschlussnachweisungen für den Monat Dezember 2010 sind von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut und der Landesjustizkasse Bamberg spätestens **bis 4. Januar 2011** vorzulegen.

- 1.2.2 Um sicherzustellen, dass alle Rechnungsunterlagen übereinstimmen, haben die Kassenleiter und Leiter des Aufgabengebietes Buchführung sowie die Kassenaufsichtsbeamten die im Muster 19 zu Art. 71 BayHO vorgesehene Bescheinigung in der Abschlussnachweisung für Dezember 2010 abzugeben.

- 1.2.3 Ich bitte, die Abschlussnachweisungen in jedem Fall so rechtzeitig per E-Mail zu übermitteln, dass sie zu dem vorgenannten Termin ausnahmslos bei der Staatshauptkasse vorliegen. Die Originale der Abschlussnachweisungen sind auf dem Postweg unverzüglich zu übersenden. Die Übertragungsdateien müssen spätestens zu dem oben genannten Termin für den Abruf durch das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – bereitstehen.

1.3 Sonstiges

- 1.3.1 Mit Rücksicht auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kasse unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres sind Zahlungsanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr der jeweiligen Buchungsstelle bzw. Kasse frühzeitig zuzuleiten, **und zwar möglichst vor dem 17. Dezember, spätestens jedoch bis 21. Dezember 2010.**

Bei später eingehenden Anordnungen kann nicht sichergestellt werden, dass sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 2010 ausgeführt werden.

Zahlungsanordnungen, die mittels Disketten oder durch Datenfernübertragung ausgeführt werden, müssen einschließlich des Anordnungsprotokolls spätestens am 21. Dezember 2010 vorliegen. Gleicher Termin gilt grundsätzlich auch für die Bereitstellung der IHV-Anordnungsdaten.

- 1.3.2 Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit möglich, noch vor Schluss des Haushaltsjahres abzuwickeln.

- 1.3.3 Besoldungs-, Versorgungs- und ähnliche Ausgaben für einen nach dem 31. Dezember 2010 liegenden Zeitraum, die vor dem 1. Januar 2011 geleistet werden, sind in Übereinstimmung mit der Veranschlagung im Haushalt zunächst vorschussweise zu buchen. Im Januar 2011 sind diese Haushaltsausgaben in die Sachbücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen.

1.4 Buchungen nach Abschluss des Haushaltsjahres (Auslaufperiode)

- 1.4.1 Für den Abschluss der Sachbücher der obersten Staatsbehörden bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut wird der **20. Januar 2011** festgelegt. In unabwiesbaren Einzelfällen können die obersten Staatsbehörden daher abschließende, für den Haushaltsabschluss bedeutsame (grundsätzlich nur über 2.500 € im Einzelfall liegende) Ausgaben, noch **bis längstens 20. Januar 2011** aus Mitteln des Haushaltsjahres 2010 leisten. Die Zahlungsanordnungen müssen hierfür am **18. Januar 2011** bis spätestens Dienstschluss vorliegen.

Vorstehende Regelung gilt nicht für abschließende Zahlungen und Buchungen des Einzelplans 13 (einschließlich Sondervermögen hierzu), soweit das Staatsministerium der Finanzen oder das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München/Staatsschuldenverwaltung – anordnende Stelle ist. Wegen des Abschlusses hierfür ergeht gesonderte schriftliche Mitteilung.

- 1.4.2 Im Vorgriff auf die Anpassung der VV Nr. 27 zu Art. 71 BayHO gilt für Buchungen bei unrichtigen Titeln, die in der Staatsoberkasse Bayern in Landshut nach dem Jahresabschluss festgestellt werden, Folgendes:

Beruhet der Fehler auf

- einer unrichtigen Kassenanordnung, so hat die anordnende Dienststelle bis spätestens zum oben genannten Termin eine Berichtigung über die zuständige oberste Staatsbehörde zu veranlassen. Hält diese eine Änderung für notwendig, erstellt sie in eigener Zuständigkeit eine entsprechende Kassenanordnung und sendet diese direkt an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut.
- einem Versehen der Staatsoberkasse Bayern in Landshut, so kann eine Berichtigung bei der Staatshauptkasse bis spätestens zum oben genannten Termin beantragt werden. Nach Zustimmung der Staatshauptkasse, die Rücksprache mit dem für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Ressorts hält, hat die Staatsoberkasse Bayern in Landshut einen kasseninternen Auftrag zu fertigen.

In beiden Fällen ist von der Berichtigung von Bagatellfällen – soweit die Beeinträchtigung im neuen Haushaltsjahr nicht fortbesteht – grundsätzlich abzusehen.

Wegen der Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zum richtigen Haushaltsjahr wird auf Art. 72 BayHO verwiesen.

1.5 Bundesmittel

Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundes zum Jahresabschluss zu beachten.

2. **Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaats Bayern**

Ergänzend zu der Neufassung der Richtlinien zur Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern (Rechnungslegungsrichtlinien – RIR) vom 3. März 2006 (FMBl S. 43, StAnz Nr. 10) wird für die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2010 gemäß Art. 80 Abs. 2, Art. 81 und 85 BayHO sowie der VV Nr. 12.1 zu Art. 80 BayHO im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof Folgendes bestimmt:

2.1 Termine

2.1.1 *Einzelrechnung*

Die Einzelrechnungen sind von der Landesjustizkasse Bamberg bis **7. Januar 2011**, von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut **bis 31. Januar 2011** auf Abruf durch den Obersten Rechnungshof oder die Rechnungsprüfungsämter bereitzuhalten.

2.1.2 *Gesamtrechnung*

Die Finanzkassen haben eine Titelübersicht in der Form der KAJ (Zusammenstellung der Zahlungen für die Monate Januar bis Dezember 2010) als Nachweis für die Gesamtrechnung zusammen mit der Abschlussnachweisung für den Monat Dezember **bis spätestens 3. Januar 2011** der Staatsoberkasse Bayern in Landshut als Datei zu übersenden.

Die Staatshauptkasse hat die Zentralrechnung samt Anhang und Zusammenstellung (VV Nr. 8.3.4 zu

Art. 80 BayHO) **bis spätestens 10. Juni 2011** dem Obersten Rechnungshof zu übersenden.

2.1.3 *Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen*

Die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übersendet die Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen bis spätestens 4. Februar 2011 der Staatshauptkasse.

2.1.4 *Plan über die Verwendung der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr zu übertragenden Ausgabereste, Nachweisungen über Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und über eingegangene Verpflichtungen und Nachweisungen der Verstärkungen im Hochbau*

Die nach den Nrn. 2.2 und 2.7 RIR zu übersendenden Pläne, die Nachweisungen nach den Mustern 4a und 4b zu Art. 34 BayHO und die Anlagen V/3, VII/1 und VII/2 sind dem Staatsministerium der Finanzen **bis spätestens 18. Februar 2011** zuzuleiten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nachweisungen nach Muster 4a und 4b zu Art. 34 BayHO einzelplanweise getrennt verfasst werden, d. h. Nachweise, die z. B. den Einzelplan 13 betreffen, sind gesondert darzustellen. Die Nachweise über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sind sorgfältig und vollständig zu erstellen.

Bei der Aufstellung der Pläne über die Verwendung der zu übertragenden Ausgabereste ist ein äußerst strenger Maßstab anzulegen.

Ferner bitte ich zu beachten, dass die Bildung von Ausgaberesten insoweit unzulässig ist, als diese auf der gleichzeitigen Inanspruchnahme von (Personal-) Verstärkungsmitteln beruhen; die Sonderregelungen für budgetierte Ansätze bleiben unberührt.

2.1.5 *Über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen*

Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß VV 2.3.1 zu Art. 37 BayHO zu stellen, bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe führt. Soweit in Einzelfällen aufgrund von Inaussichtstellungen Ausgabemittel verausgabt worden sind, müssen die Anträge dem Staatsministerium der Finanzen bis spätestens 18. Februar 2011 vorgelegt werden, weil das Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO dem Landtag zeitnah berichten muss.

2.2 Anlagen der obersten Staatsbehörden zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung

Neben den in den Nrn. 4.2.1 bis 4.2.4 und 4.2.6 RIR bezeichneten Anlagen zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind gemäß Nr. 4.2.5 RIR zur Haushaltsrechnung 2010 folgende Anlagen zu erstellen:

2.2.1 *Anlage V/1*

Nachweisung aller Ausgaben zu Lasten von veranschlagten Verstärkungsmitteln, soweit nicht unter nachfolgenden Nrn. 2.2.2 bis 2.2.8 erfasst.

Soweit budgetierte Ansätze verstärkt worden sind, muss der Nachweis der Verstärkung zumindest budgetweise nachzuvollziehen sein. Das heißt es reicht aus, wenn statt des Titels der verstärkt wurde, nur „Budget“ in die Kopfzeile eingetragen wird.

2.2.2 Anlage V/2

Nachweisung von Ausgaben zu Lasten der Verstärkungsmittel für sächliche Verwaltungsausgaben (Titel 548 01) in den Sammelkapiteln der Einzelpläne.

2.2.3 Anlage V/3

Nachweisung der Ausgaben zu Lasten der bei einem Ressort für andere Einzelpläne veranschlagten Verstärkungsmittel (auch Kap. 13 03 Titel 529 03).

Die Nachweisung ist sowohl von dem Ressort, bei dem die Mittel veranschlagt sind, als auch von dem Ressort, das den rechnungsmäßigen Nachweis führt, zu erstellen. Die nachzuweisenden Verstärkungen sind einzelplanweise zu summieren.

Durch gegenseitige Übersendung der Nachweisung an das jeweils betroffene Ressort vor Erstellung der Restelisten soll sichergestellt werden, dass bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung keine diesbezüglichen Differenzen auftreten können.

2.2.4 Anlage VI

Nachweisung der Einsparungen zugunsten von Minderausgaben insbesondere in den Sammelkapiteln der jeweiligen Einzelpläne.

2.2.5 Anlage VII/1

Nachweisung über die bei einzelnen Titeln der Anlage S (Staatlicher Hochbau) vorgenommene Verstärkung gemäß Nr. 1.4 DBestHG 2009/2010 sowie der Einsparungen zugunsten der Minderausgaben bei Kap. 13 03 Tit. 749 74.

2.2.6 Anlage VII/2

Nachweisung der Ausgaben zu Lasten der bei Kap. 13 03/519 74, 701 74 und 710 74 vorgesehenen Verstärkungsmöglichkeit für bauliche Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung bei staatlichen Gebäuden in sämtlichen Einzelplänen.

2.2.7 Anlage VIII

Als Anlage VIII sind die jeweiligen Budgetabschlüsse vorzulegen. Diese Anlage ist maschinell aus dem Integrierten Haushaltsverfahren (Modul Reste/Berichte) abrufbar.

2.2.8 Anlage IX

In der Anlage IX sind die Mehrausgaben eines Budgets nach Nr. 12.8 DBestHG nachzuweisen, die aus Einsparungen bzw. Mehreinnahmen geleistet werden, wenn sie einen Betrag von 500.000 € übersteigen. Bei der Berechnung der Mehrausgaben sind Ausgabereste nicht zu berücksichtigen. Mehrausgaben aufgrund eines expliziten Deckungs- oder Koppelungsvermerks bleiben außer Betracht.

2.2.9 Verstärkungen von Hochbautiteln

Die nach Nr. 1.4 DBestHG 2009/2010 zulässigen Verstärkungen von einzelnen Hochbautiteln und die Verstärkungen zu Lasten der bei Kap. 13 03/519 74, 701 74 und 710 74 vorgesehenen Verstärkungsmöglichkeit werden in der Weise in den Zentralrechnungen dargestellt, dass bei dem verstärkten Ansatz Mehrausgaben, die jedoch nicht als überplanmäßige Ausgaben behandelt werden, nachgewiesen werden. Bei den Ansätzen, bei denen die entsprechenden Einsparungen zu erbringen sind, werden Minderausgaben in entsprechender Höhe ausgewiesen.

Weigert
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-725, Telefax (081 91) 1 26-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 11

München, den 10. Dezember 2010

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Personalwesen	
18.11.2010	2035-F Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Personalvertretungen 2011 - Az.: PE - P 1051 - 001 - 40 663/10 -	202
18.11.2010	2035-F Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen - Az.: PE - P 1051 - 001 - 40 664/10 -	210
	Ausbildungs- und Prüfungswesen	
18.11.2010	Durchführung der Zwischenprüfung 2011 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer - Az.: PE - P 3532 - 002 - 46 085/10 -	257
18.11.2010	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer (bisher: Steuersekretärprüfung) 2011 - Az.: PE - P 3533 - 002 - 46 108/10 -	257
22.11.2010	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Regierungssekretär- prüfung) 2011 - Az.: PE - P 3533 - 001 - 46 111/10 -	258
22.11.2010	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer (bisher: Steuerinspektorprüfung) 2011 - Az.: PE - P 3534 - 002 - 46 086/10 -	258

Personalwesen

2035-F

Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Wahlen zu den Personalvertretungen 2011

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 18. November 2010

Az.: PE - P 1051 - 001 - 40 663/10

I.

Die regelmäßige Amtszeit der 2006 nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, S. 612), gewählten Personalvertretungen (örtliche Personalräte, Bezirks-, Haupt- und Gesamtpersonalräte) sowie der 2008 gewählten Jugendvertretungen (örtliche Jugend- und Auszubildendenvertretungen, Bezirks-, Haupt- und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen) endet am 31. Juli 2011 (Art. 26 Abs. 2 und 4; Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 und 4; Art. 56 in Verbindung mit Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 26 Abs. 2 und 4; Art. 60 Abs. 2 Satz 3; Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 Satz 3; Art. 64 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2, Art. 60 Abs. 2 Satz 3 BayPVG).

Die Neuwahlen finden in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli 2011 statt (Art. 26 Abs. 3; Art. 54 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 3; Art. 56 in Verbindung mit Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Art. 26 Abs. 3; Art. 60 Abs. 2 Satz 2; Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 Satz 2; Art. 64 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2, Art. 60 Abs. 2 Satz 2 BayPVG).

Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind Aufgaben der Wahlvorstände, die gemäß Art. 20 bis 23, Art. 53 Abs. 3 und 4, Art. 56, 60 Abs. 1, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayPVG bestellt bzw. gewählt werden.

Die Wahlvorstände werden von den Personalräten, die Bezirks- und Hauptwahlvorstände von den jeweiligen Stufenvertretungen und die Gesamtwahlvorstände von den jeweiligen Gesamtpersonalräten bestellt.

Die Wahlvorstände bestehen aus jeweils drei Wahlberechtigten (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayPVG). Die Bezirkswahlvorstände bei den Regierungen bestehen aus fünf, der Hauptwahlvorstand beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus aus acht und der Hauptwahlvorstand beim Staatsministerium des Innern aus fünf Wahlberechtigten (Art. 53 Abs. 3 Satz 5, Abs. 6 BayPVG).

Die Bestellung des Wahlvorstands für die Wahl der Jugendvertretungen erfolgt durch die jeweiligen Personalvertretungen (Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG; Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG in Verbindung mit § 44 Satz 1 WO-BayPVG; Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG in Verbindung mit § 51 WO-BayPVG; Art. 64 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit

Art. 60 Abs. 1 Satz 1 BayPVG in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG). Der Wahlvorstand besteht ausnahmslos aus drei Beschäftigten (§ 32 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG). Die in der Dienststelle vertretenen Gruppen brauchen dabei nicht berücksichtigt werden, da für die Jugend- und Auszubildendenvertretung die Einteilung der Beschäftigten in Gruppen generell ohne Bedeutung ist. Dem Wahlvorstand muss mindestens eine nach Art. 14 BayPVG wählbare Person angehören, die nicht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung bzw. zur Bezirks-Jugend- und Auszubildendenvertretung bzw. zur Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung bzw. zur Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt ist (§ 32 Abs. 1 Satz 2, § 44 Satz 1, §§ 51, 53 Abs. 2 WO-BayPVG).

Einzelne Beschäftigte können in mehreren Wahlvorständen Mitglieder sein. Zur Vermeidung von Wahlanfechtungen sollte im Hinblick auf den rechtskräftigen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Ansbach vom 30. Juli 1979 – AN 10 PV 79 – jedoch darauf geachtet werden, dass eine absolute Personenidentität zweier Wahlvorstände (z. B. der Bezirkswahlvorstand besteht aus denselben drei Beschäftigten wie der örtliche Wahlvorstand) nicht gegeben ist.

Mittelbehörde, an der Bezirkspersonalräte gebildet werden, sind auch der Standort Nürnberg des Bayerischen Landesamts für Steuern und die Regionalabteilungen Nord und Ost im Landesamt für Vermessung und Geoinformation (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 BayPVG).

II.

Im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Wahlen im gesamten Geltungsbereich des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes schlage ich vor, die Bestellung der Wahlvorstände Anfang des Jahres 2011 so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Namen ihrer Mitglieder spätestens am Montag, 14. Februar 2011, bekannt gegeben werden können und die **Stimmabgabe einheitlich** an dem mit den übrigen Ressorts und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände abgestimmten Termin, **Dienstag 17. Mai 2011**, erfolgen kann. Dies gilt vor allem für Verwaltungen, in denen außer den Personalräten auch Stufenvertretungen oder Gesamtpersonalräte gewählt werden.

Die Wahlen zu den örtlichen Personalvertretungen sollen möglichst gleichzeitig mit den Wahlen zu den Stufen- und Gesamtpersonalvertretungen stattfinden (§ 37; § 46 in Verbindung mit § 37; § 53 Abs. 1 in Verbindung mit § 37; § 45 in Verbindung mit § 37; § 52 in Verbindung mit § 45 in Verbindung mit § 37; § 53 in Verbindung mit § 45 in Verbindung mit § 37 WO-BayPVG).

Ausgehend vom Dienstag, 17. Mai 2011, als Tag der Stimmabgabe würde sich nach der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz nachfolgender Zeitplan ergeben:

- Unverzüglich nach Bestellung, Wahl oder Einsetzung des Wahlvorstands, spätestens am Montag, 14. Februar 2011:

Bekanntgabe der Namen der Mitglieder des Wahlvorstands

(§ 1 Abs. 5 WO-BayPVG),

- spätestens am Montag, 21. Februar 2011:

Vorlage des Ergebnisses etwaiger Vorabstimmungen

(§ 4 Abs. 2 WO-BayPVG),

- nach Ablauf der Frist für die Bekanntgabe der Ergebnisse etwaiger Vorabstimmungen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG), jedoch spätestens am Montag, 7. März 2011:

Erlass und Bekanntgabe des Wahlausschreibens mit einem Abdruck der WO-BayPVG

(§ 6 Abs. 1 WO-BayPVG),

- innerhalb von 25 Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens:

Einreichung von Wahlvorschlägen

(§ 7 Abs. 2 WO-BayPVG),

- spätestens am Montag, 2. Mai 2011:

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(§ 13 WO-BayPVG),

- **Dienstag, 17. Mai 2011:**

Tag der Stimmabgabe,

- spätestens am Montag, 23. Mai 2011:

Feststellung des Wahlergebnisses

(§ 20 Abs. 1 WO-BayPVG),

- spätestens am Mittwoch, 25. Mai 2011:

Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Bezirks- und Gesamtpersonalräte

(§ 43 Abs. 3, § 45 Abs. 1, § 53 Abs. 1 und 2 WO-BayPVG),

- spätestens am Montag, 30. Mai 2011:

Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl der Hauptpersonalräte

(§ 43 Abs. 3, §§ 50, 52 WO-BayPVG),

- spätestens am Dienstag, 31. Mai 2011:

Einberufung der konstituierenden Sitzung der neu gewählten örtlichen Personalräte und der Jugendvertretungen (örtliche Jugend- und Auszubildendenvertretung, Stufen-/Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung)

(Art. 34 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BayPVG),

- spätestens am Dienstag, 7. Juni 2011:

Einberufung der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Bezirks-, Haupt- und Gesamtpersonalräte

(Art. 54 Abs. 1 Satz 2, Art. 56 BayPVG).

Die Fristen sind in entsprechender Anwendung der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu berech-

nen (§ 61 Satz 1 WO-BayPVG). Tage werden so gezählt, dass sie von Mitternacht bis Mitternacht laufen. Ist für den Anfang einer Frist ein bestimmtes Ereignis oder ein in den Lauf des Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt (§ 187 Abs. 1 BGB). Dies gilt beispielsweise für die Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 5 WO-BayPVG). Die Frist, die zwischen der Bekanntgabe und dem Tag der Stimmabgabe liegt, beginnt um 0 Uhr des auf die Bekanntgabe folgenden Tages und endet um 24 Uhr des Tages vor der Stimmabgabe. Sie muss mindestens 91 volle Kalendertage umfassen.

Einige in den Wahlvorschriften genannte Zeitpunkte bestimmen zugleich den Anfang und das Ende einer Frist. Dies betrifft etwa die genannte Frist von 91 Kalendertagen des § 1 Abs. 5 WO-BayPVG: Der Anfang der Frist, die mindestens zwischen Bekanntgabe und dem Tag der Stimmabgabe liegen muss, ist zugleich das Ende der Frist, innerhalb der die Bekanntgabe vorgenommen werden kann. Daher kann in diesen Fällen § 193 BGB angewendet werden (Verschiebung des Fristendes von arbeitsfreien Tagen auf das Ende des ersten nachfolgenden Werktags).

Sind in Wahlvorschriften zwei Zeitpunkte genannt, bis zu denen spätestens eine bestimmte Handlung zu bewirken ist (§ 1 Abs. 5, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 WO-BayPVG), sind beide zu beachten. Im Ergebnis ist also der jeweils frühere maßgebend.

Auf die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 2 WO-BayPVG) wird besonders hingewiesen. Der Wahlvorstand kann sie am letzten Tag auf das Ende der üblichen Dienstzeit begrenzen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 WO-BayPVG).

Keine Bedenken bestehen, wenn im Bereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus hinsichtlich der Lehrkräfte die Stimmabgabe an drei Tagen und in den Geschäftsbereichen, in denen Schichtdienst geleistet wird, die Stimmabgabe an zwei Tagen ermöglicht wird. Auf die erweiterten Möglichkeiten der schriftlichen Stimmabgabe wird hingewiesen (§ 19 WO-BayPVG).

Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen, der Stufen-Jugend- und Auszubildendenvertretungen und der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen gelten die gleichen Fristen wie für die Wahl der Personalvertretungen. Vorabstimmungen (§ 4 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 WO-BayPVG) finden nicht statt.

Für die Wahl der Vertrauensperson der Beamten in Ausbildung und der nicht zum Stammpersonal gehörenden Beamten der Einsatzstufen der Bayerischen Bereitschaftspolizei gelten erheblich verkürzte Fristen (§ 60 Abs. 2 WO-BayPVG). Auch hier gibt es keine Vorabstimmung.

III.

Für die Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Personalvertretungswahlen wird insbesondere auf folgende Vorschriften des BayPVG hingewiesen:

Zu Art. 13 BayPVG

Nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG sind wahlberechtigt auch „Beschäftigte, die einer Arbeitsgemeinschaft nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in öffentlich-

rechtlicher Rechtsform ohne volle Rechtspersönlichkeit oder die einem privaten Arbeitgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden“.

Nach § 44b Abs. 1 Satz 1 SGB II in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 3. August 2010 (BGBl I S. 1112) bilden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung im Gebiet jedes kommunalen Trägers eine gemeinsame Einrichtung. Die gemeinsame Einrichtung führt gemäß § 6d SGB II in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Bezeichnung Jobcenter. In der gemeinsamen Einrichtung wird eine Personalvertretung nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz gebildet, zu der die dort Beschäftigten das aktive und das passive Wahlrecht besitzen (§ 44h SGB II in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende).

Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG ist dahingehend auszulegen, dass er **auch die Beschäftigten, die einem Jobcenter zur Arbeitsleistung überlassen werden, erfasst**. Die gemeinsamen Einrichtungen treten an die Stelle der bisherigen Arbeitsgemeinschaften. Sie nehmen die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften wie bisher als Mischbehörde wahr. Die Träger dieser Aufgaben sind nach wie vor die Bundesagentur für Arbeit und die Kommunen. Es gibt keinen Grundsatz, nach dem es kein „doppeltes Wahlrecht“ zu den Personalvertretungen verschiedener Dienststellen geben darf. Die den gemeinsamen Einrichtungen zugewiesenen Beschäftigten kommunaler Träger behalten ihr aktives und auch ihr passives Wahlrecht zur Personalvertretung bei der überlassenden Dienststelle (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BayPVG). Dies gilt auch für das Wahlrecht zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

Gemäß Art. 13 Abs. 3 Buchst. c BayPVG **endet** mit Beginn der **Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell)** wegen der nur lockeren Bindung zur Dienststelle für diese Beschäftigten das **aktive und auch das passive Wahlrecht** (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayPVG). Dagegen sind die Beschäftigten in der Freistellungsphase des Blockmodells der Altersteilzeit regelmäßig bei der Ermittlung der Zahl der „in der Regel Beschäftigten“ (vgl. z. B. Art. 16 Abs. 1 BayPVG) zu berücksichtigen. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn bereits im Prognosezeitpunkt feststeht, dass die Stelle nicht mehr nachbesetzt wird.

Die **Wahlberechtigung** bleibt während eines **Freistellungsjahres gemäß Art. 88 Abs. 4 BayBG** (vgl. z. B. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über das Freistellungsjahr für Beschäftigte an staatlichen Schulen vom 19. April 2001 – Az.: II/2 – P 4004 – 6/41 354 –, KMBl I S. 94) – sog. Sabbatjahr – bestehen, da im Gegensatz zur Freistellungsphase der Altersteilzeit die Bindung an die Dienststelle bestehen bleibt.

§ 16d Satz 2 SGB II regelt ausdrücklich, dass die Beschäftigung in Arbeitsgelegenheiten (sog. „**Ein-Euro-Jobs**“) kein Arbeitsverhältnis begründet. Damit unterfallen die Teilnehmer von Arbeitsgelegenheiten auch **nicht dem Beschäftigtenbegriff des Art. 4 Abs. 3 BayPVG**. Sie sind infolgedessen bei den Wahlen weder wahlberechtigt noch wählbar. Sie zählen nicht zu den „in der Regel Beschäftig-

ten“ bei Ermittlung der Größe der Personalvertretungen (vgl. z. B. Art. 16 Abs. 1 BayPVG).

Zu Art. 14 Abs. 3 BayPVG

Gemäß Art. 14 Abs. 3 BayPVG sind für die Personalvertretung ihrer Dienststelle die in Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 2 und 3 BayPVG genannten Personen sowie Beschäftigte, die zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind, nicht wählbar. **Andere Beschäftigte im Sinn des Art. 7 Abs. 1 Satz 4 BayPVG, die vom Leiter der Dienststelle in der Regel nur projektbezogen oder für einzelne Aufgabenbereiche** als Vertreter gegenüber der Personalvertretung bestellt werden, bleiben mangels Arbeitgeberfunktion weiterhin für die Personalvertretung **wählbar**.

Zu Art. 27 Abs. 5 BayPVG

Hat die **Amtszeit** eines örtlichen Personalrats zu Beginn des in Art. 26 Abs. 3 BayPVG für die regelmäßigen Personalratswahlen festgelegten Zeitraums **noch nicht ein Jahr** betragen, so ist der Personalrat in dem übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Personalratswahlen neu zu wählen. Die nächste regelmäßige Wahl zu diesem Personalrat findet in diesem Fall **erst 2016** statt (Art. 27 Abs. 5 BayPVG). Entsprechendes gilt für die Stufenvertretungen gemäß Art. 27 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 54 Abs. 1 BayPVG und den Gesamtpersonalrat gemäß Art. 27 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 56 BayPVG, sowie für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen gemäß Art. 60 Abs. 2 Satz 5, Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BayPVG. Die nächste regelmäßige Wahl zu diesen Jugend- und Auszubildendenvertretungen findet **2014** statt.

Zu Art. 60 Abs. 2 BayPVG

Die Dauer der **Amtszeit der 2011 gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretungen beträgt zwei Jahre und sechs Monate**. Entsprechendes gilt über die Verweisungen in Art. 64 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 BayPVG auch für die Bezirks-/Haupt- und Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen.

IV.

Für die Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Personalvertretungswahlen 2011 ist die Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl S. 868, BayRS 2035-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2010 (GVBl S. 196), anzuwenden.

Auf einige durch die Verordnung vom 13. April 2010 (GVBl S. 196) geänderte Vorschriften der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz wird nachfolgend besonders hingewiesen:

Zu § 1 WO-BayPVG

Gemäß § 1 Abs. 1 WO-BayPVG haben bei Entscheidungen, die in Sitzungen getroffen werden, sämtliche Mitglieder des Wahlvorstands, im Verhinderungsfall die Ersatzmitglieder, mitzuwirken. Bei Verhinderung eines Wahlvorstandsmitglieds kann nach § 1 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG n. F. ein **verfügbares Ersatzmitglied**, möglichst jedoch aus derselben Gruppe wie das verhinderte Wahlvorstandsmit-

glied herangezogen werden. Diese Maßgabe des neuen Halbsatzes 2 knüpft an Art. 20 Abs. 1 Satz 4 BayPVG an. Entsprechend dieser als Sollbestimmung gefassten Regelung kann jedoch bei Verhinderung oder gänzlichem Fehlen von Ersatzmitgliedern derselben Gruppe auch ein anderes Ersatzmitglied nachrücken.

Beschlüsse des Wahlvorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; hierbei ist Stimmenthaltung nicht zulässig.

§ 1 Abs. 2 WO-BayPVG n. F. enthält eine **Grundnorm für Bekanntmachungen des Wahlvorstands und die Bekanntgabe**. Der Begriff der Bekanntmachung bezeichnet das ausgefertigte Schriftstück, der Begriff der Bekanntgabe den Vorgang des Aushangs in schriftlicher oder elektronischer Form.

Bekanntmachungen des Wahlvorstands sind schriftlich abzufassen. Erforderlich gemäß § 126 BGB ist die eigenhändige Unterzeichnung durch Namensunterschrift. Die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden genügt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Mit Bekanntgabe ist in der Wahlordnung nunmehr eine Bekanntgabe nach § 1 Abs. 2 WO-BayPVG gemeint, sofern nicht eine besondere abweichende Regelung, wie etwa in § 23 WO-BayPVG, der einen zweiwöchigen Aushang vorschreibt, getroffen wird. Die Bekanntgabe hat gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG durch Aushang eines Abdrucks an geeigneter Stelle in der Dienststelle und ihren nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bis zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen. Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG soll die Bekanntgabe zur Steigerung der Publizitätswirkung zusätzlich zu dem Aushang mittels der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik, das ist in der Regel das Intranet, erfolgen. Eine ausschließlich elektronische Bekanntgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 WO-BayPVG ist möglich, wenn alle Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine ausschließlich elektronische Bekanntgabe nur in Betracht kommt, wenn eine mit der Bekanntgabe in Papierform vergleichbare Publizität erreicht wird und ein uneingeschränkter Zugang der Beschäftigten zu dem „elektronischen Aushang“ gewährleistet ist.

Besonders hinzuweisen ist außerdem auf die durch die Verordnung vom 13. April 2010 erfolgten Änderungen in § 1 Abs. 5 WO-BayPVG:

Zusätzlich zu den bereits bisher erforderlichen Angaben ist nunmehr **auch die E-Mail-Adresse der Mitglieder des Wahlvorstands** bekanntzugeben.

Die **Bekanntgabefrist wurde flexibilisiert**. Die Bekanntgabe hat jetzt **unverzüglich** nach der Bestellung, Wahl oder Einsetzung des Wahlvorstands zu erfolgen, spätestens jedoch 91 Kalendertage vor dem ersten Tag der Stimmabgabe. „Unverzüglich“ erfolgt eine Bekanntgabe nach der entsprechend heranzuziehenden Legaldefinition des § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn sie „ohne schuldhaftes Zögern“ erfolgt.

Zu § 2 WO-BayPVG

Der Termin in § 2 Abs. 3 WO-BayPVG für die Auslegung des Wählerverzeichnisses wurde vorverlegt. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses ist nunmehr **vom Tag der Einleitung der Wahl, der mit dem Tag der Bekanntgabe des Wahlausschreibens zusammenfällt (§ 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 WO-BayPVG)**, bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 16 WO-BayPVG) an geeigneter Stelle zur Einsicht auszuliegen.

Insbesondere in größeren Dienststellen mit unselbstständigen nachgeordneten Dienststellen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayPVG) oder nichtselbstständigen Nebenstellen oder Dienststellenteilen (vgl. Art. 6 Abs. 3 und 5 Satz 2 BayPVG) ist darauf zu achten, dass alle Beschäftigten die Möglichkeit der Einsichtnahme haben.

Zu § 3 WO-BayPVG

Die Einspruchsfrist beträgt 30 Kalendertage ab Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 3 Abs. 1 WO-BayPVG).

Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich durch Beschluss gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 WO-BayPVG. Nach § 3 Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG n. F. ist die **Entscheidung dem Einspruchsführer** unverzüglich, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor dem ersten Tag der Stimmabgabe **schriftlich** mitzuteilen.

Zu § 4 WO-BayPVG

Soll die Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen abweichend von Art. 17 BayPVG geordnet werden (Art. 18 Abs. 1 BayPVG) oder soll, wenn der Personalrat aus mehr als einer Person besteht, die gemeinsame Wahl durchgeführt werden (Art. 19 Abs. 2 BayPVG), so sind hierzu entsprechende Vorabstimmungen erforderlich (§ 4 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG).

Die Doppelfrist in § 4 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG wurde beseitigt und durch eine **einfache Spätestensfrist** ersetzt. Das Ergebnis etwaiger Vorabstimmungen wird nunmehr nur berücksichtigt, wenn es dem Wahlvorstand spätestens 84 Kalendertage vor dem ersten Tag der Stimmabgabe vorliegt.

Zu § 6 WO-BayPVG

Gemäß § 6 Abs. 1 WO-BayPVG darf das Wahlausschreiben frühestens nach Ablauf der Frist für die Bekanntgabe etwaiger Vorabstimmungen (§ 4 Abs. 2 WO-BayPVG), also frühestens 83 Kalendertage vor dem ersten Tag der Stimmabgabe erlassen werden. **Spätestens** muss das Wahlausschreiben gemäß § 6 Abs. 1 WO-BayPVG n. F. **70 Kalendertage** vor dem ersten Tag der Stimmabgabe erlassen werden.

Die Bekanntgabe hat am Tag des Erlasses des Wahlausschreibens zu erfolgen, da aus dem Inhalt des Wahlausschreibens die Einhaltung und Berechnung der mit dem Zeitpunkt des Erlasses in Beziehung gesetzten Fristen erkennbar sein muss (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. Juli 1980 – 6 P 4.80 –). Da das Datum des Erlasses aber nicht mit dem Tag des Beschlusses des Wahlvorstands zusammenfallen muss, sondern frei bestimmbar ist – d. h. auch mehrere Tage in die Zukunft (vor-)datiert werden kann – können etwaige Verzögerungen aus der Übermittlung an

die Dienststellen oder Dienststellenteile eingeplant und so mögliche Wahlanfechtungsgründe vermieden werden. Es ist dann nur sicherzustellen, dass die frühzeitig belieferten Dienststellen den Aushang auch exakt am Tag des Erlasses vornehmen.

Die Bekanntgabe erfolgt nach der Vorschrift des § 1 Abs. 2 WO-BayPVG mit der Besonderheit, dass das Wahlausschreiben gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck des vollständigen Textes der Wahlordnung ist beizufügen.

Der Mindestinhalt des Wahlausschreibens ergibt sich aus § 6 Abs. 2 WO-BayPVG. Besonders hinzuweisen ist auf folgende Neuregelungen:

§ 6 Abs. 2 Buchst. 1 WO-BayPVG wurde in Anpassung an den neuen § 7 Abs. 2 WO-BayPVG dahingehend geändert, dass das Wahlausschreiben nun die Aufforderung enthalten muss, Wahlvorschläge innerhalb von 25 Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Die früher bestehende Doppelfrist wurde durch eine einfache Frist ersetzt.

§ 6 Abs. 2 Buchst. q WO-BayPVG wurde an die neue Fassung des § 19 WO-BayPVG angepasst. Das Wahlausschreiben muss nun einen Hinweis darauf enthalten, ob für Beschäftigte im Schichtbetrieb oder von nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle die schriftliche Stimmabgabe angeordnet wird, wann in diesem Fall die Wahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt werden und wo gleichwohl die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht.

Zu § 7 WO-BayPVG

In § 7 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG wurde der zweite Bestandteil der bisherigen Doppelfrist beseitigt. Wahlvorschläge sind nunmehr innerhalb einer **einfachen Frist von 25 Kalendertagen** nach Erlass des Wahlausschreibens einzureichen.

Nach dem neu eingefügten § 7 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG **sollen** die Wahlvorschläge dem Wahlvorstand **zusätzlich in elektronischer Form** mit den in § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 WO-BayPVG genannten Angaben (und damit ohne Unterstützungsunterschriften) übermittelt werden.

Zu § 10 WO-BayPVG

§ 10 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass der Wahlvorstand die Wahlvorschläge **unverzüglich** (zum Begriff vgl. bereits oben zu § 1 WO-BayPVG) auf ihre Gültigkeit hin **zu überprüfen** hat.

Die Bezeichnung eines **nicht wählbaren Bewerbers auf dem Wahlvorschlag** stellt nach § 10 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a WO-BayPVG n. F. einen **heilbaren Verstoß** gegen die Anforderungen dar. Den Listenvertretern ist daher nunmehr die Gelegenheit zur Beseitigung des Mangels zu geben.

Zu § 12 WO-BayPVG

Die bisher gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG a. F. geltende **Frist für die Vergabe von Ordnungsnummern** von drei Arbeitstagen nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 und 5 WO-BayPVG genannten Vorfristen wurde

gestrichen. Nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 bis 5 WO-BayPVG genannten Fristen liegt die Wahl des Zeitpunkts für die Vergabe von Ordnungsnummern innerhalb der Spätstensfrist des § 13 WO-BayPVG für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge (die in vollständiger Form mit Ordnungsnummer und Bezeichnung bzw. Kennwort zu erfolgen hat) nunmehr im Ermessen der Wahlvorstände.

Nach den neu gefassten Sätzen 2 und 3 des § 12 WO-BayPVG findet die Vergabe von **Ordnungsnummern** nunmehr durch den jeweiligen Wahlvorstand **auf jeder Stufe gesondert** statt. Sie richtet sich nicht mehr einheitlich nach der auf der obersten Stufe bzw. auf der Ebene des Gesamtpersonalrats vergebenen Ordnungsnummer. Die **Reihenfolge entscheidet sich nach dem Wahlergebnis bei der letzten Wahl.** Nur bei Stimmgleichheit von Wahlvorschlägen bzw. bei mehreren „neuen“ Wahlvorschlägen muss die Vergabe der Ordnungsnummern noch durch Losentscheid erfolgen.

Zu § 13 WO-BayPVG

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG n. F. hat der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge unter Beifügung von Ordnungsnummer und Bezeichnung bzw. Kennwort bekannt zu geben.

Die bisherige **Doppelfrist in § 13 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG ist entfallen.** Durch den Verweis auf § 12 WO-BayPVG ist jedoch klargestellt, dass das Verfahren zur Vergabe von Ordnungsnummern, das den Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 und 5 WO-BayPVG genannten Fristen voraussetzt, der Bekanntgabe vorangehen muss.

Die Spätstensfrist für die Bekanntgabe der Wahlvorschläge wurde **auf 14 Kalendertage** vor dem ersten Tag der Stimmabgabe **verkürzt.**

Zu § 16 WO-BayPVG

Nach § 16 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 WO-BayPVG a. F. sollten in jedem Fall getrennte Wahlurnen für die jeweiligen Gruppen verwendet werden. Nach § 16 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 WO-BayPVG n. F. kann auf die **Verwendung getrennter Wahlurnen verzichtet** werden, wenn auf Grund der Beschaffenheit der Stimmzettel (§ 14 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG) **keine Verwechslungsgefahr** besteht.

Zu § 17 WO-BayPVG

Der neu eingefügte § 17 Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG normiert die **fortbestehende Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe**, wenn der Wahlberechtigte entgegen der ursprünglichen Annahme am Wahltag nicht verhindert ist. Danach bleibt die persönliche Stimmabgabe bis zur Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimme gemäß § 18 Abs. 1 WO-BayPVG möglich. § 18 Abs. 2 WO-BayPVG ist in diesem Fall entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die persönliche Stimmabgabe zu vermerken ist.

Art. 17 Abs. 3 WO-BayPVG wurde dahin gehend ergänzt, dass zusätzlich zu den bereits bisher in Art. 17 Abs. 3 WO-BayPVG genannten Beschäftigten nun **auch in Bezug auf die gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG Wahlberechtigten durch die Wahlordnung ausdrücklich die ausschließlich schriftliche Stimmabgabe angeordnet wird.** Die Briefwahlunterlagen werden den Beschäftigten

auf (formloses) Verlangen übersandt. Es bestehen keine Bedenken, wenn die Unterlagen von den Beschäftigten in einer Art „Sammelbestellung“ angefordert und als Paket zurückgesandt werden, solange ein individueller Austausch daneben möglich bleibt und das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Das Wahlgeheimnis bezieht sich auch auf die Frage, ob jemand an einer Wahl teilnimmt oder ihr fernbleiben will.

Zu § 19 WO-BayPVG

Der neu gefasste § 19 Abs. 1 WO-BayPVG stellt klar, dass nicht aufgrund weniger Beschäftigter im Schichtbetrieb für die gesamte Dienststelle die schriftliche Stimmabgabe angeordnet werden kann. Die **Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe** hat sich auf diejenigen **Mitarbeiter zu beschränken, die im Schichtbetrieb tätig** sind.

In § 19 Abs. 2 WO-BayPVG wurden die Möglichkeiten zur Anordnung einer schriftlichen Stimmabgabe erweitert: Die schriftliche Stimmabgabe kann nunmehr an **nichtselbstständigen Teilen oder Nebenstellen einer Dienststelle unabhängig von der räumlichen Entfernung vom Sitz der Dienststelle** angeordnet werden. Dies führt vor allem im Volks- und Förderschulbereich zu einer echten Entlastung der Wahlvorstände, weil „fliegende Wahlbezirke“ überflüssig werden.

In den Fällen der Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe nach § 19 Abs. 1 oder Abs. 2 WO-BayPVG hat der Wahlvorstand die Briefwahlunterlagen von Amts wegen auszuhändigen oder zu übersenden. Das Recht zur persönlichen Stimmabgabe gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG bleibt gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 WO-BayPVG n. F. bestehen. Allerdings ist im Fall des § 19 Abs. 2 WO-BayPVG die **persönliche Stimmabgabe nur am Sitz der Dienststelle** möglich.

Als Sitz der Dienststelle gilt gemäß § 19 Abs. 4 WO-BayPVG n. F. für die Gesamtheit der Volksschulen innerhalb des Bereichs eines staatlichen Schulamts der Sitz des Schulamts, für die Gesamtheit der der Aufsicht einer Regierung unterstehenden Förderschulen und Schulen für Kranke der Sitz der Regierung.

Die Regelung des **§ 19 Abs. 5 WO-BayPVG a. F.**, die eine Sonderregelung für die Stimmabgabe durch die Beschäftigten der Landes- und Grenzpolizeistationen enthielt, wurde **aufgehoben**. Sie ist nach § 19 WO-BayPVG n. F. überflüssig: Für die Stationen kann gemäß § 19 Abs. 2 WO-BayPVG n. F. die Briefwahl angeordnet werden, verbunden mit der Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe am Sitz der Dienststelle (Inspektion).

Zu § 20 WO-BayPVG

Der **erste Teil der bisherigen Doppelfrist** in § 20 Abs. 1 WO-BayPVG wurde **gestrichen**. Es gilt nunmehr lediglich eine einfache Spätestensfrist. Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis spätestens am vierten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe fest.

Zu § 23 WO-BayPVG

§ 23 Abs. 1 WO-BayPVG n. F. enthält nunmehr eine **Frist für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses**. Dieses ist **unverzüglich**, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, nach sei-

ner Feststellung (§ 20 WO-BayPVG) durch zweiwöchigen Aushang bekannt zu geben.

In der Bekanntmachung des Wahlergebnisses müssen die Namen der jeweiligen ersten Ersatzmitglieder (Art. 31 Abs. 2 BayPVG) enthalten sein.

Zu § 26 WO-BayPVG

Die Ermittlung der gewählten Vertreter der Gruppen bei Gruppenwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Der Wahlvorstand zählt dazu gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG die auf sämtliche Bewerber einer jeden Vorschlagsliste entfallenden Stimmen zusammen. Dabei gelten nach dem neu eingefügten § 26 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG **als gültige Stimmen auch die Stimmen, die für Bewerber abgegeben worden sind, die nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13 WO-BayPVG) ihre Wählbarkeit z. B. durch Tod oder Versetzung verloren haben**. Die so ermittelte Gesamtstimmenzahlen der einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt (§ 26 Abs. 1 Satz 3 WO-BayPVG n. F.). Auf die Höchstzahl wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind (§ 26 Abs. 1 Satz 4 WO-BayPVG n. F.).

Zu § 27 WO-BayPVG

Auch wenn eine gemeinsame Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt wird, erfolgt die Ermittlung der gewählten Vertreter der Gruppen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren. Auch hier wird der Wählerwille durch den neu eingefügten § 27 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG soweit wie möglich dadurch berücksichtigt, dass **als gültige Stimmen auch die Stimmen gelten, die für Bewerber abgegeben werden, die nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13 WO-BayPVG) ihre Wählbarkeit verloren haben**.

Zu § 28 WO-BayPVG

Der **neu eingefügte § 28 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG** trägt dem Interesse der Wähler an der **Gruppenzugehörigkeit der Bewerber** nunmehr auch für den Fall Rechnung, dass eine Personenwahl stattfindet und bei Gruppenwahl nur ein Gruppenvertreter oder bei gemeinsamer Wahl nur ein Personalratsmitglied zu wählen ist.

Zu § 30 WO-BayPVG

§ 30 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b WO-BayPVG n. F. enthält nunmehr auch für die Personenwahl eine **Klarstellung**, dass der Wähler bei gemeinsamer Wahl von den Bewerbern der einzelnen Gruppen **nur so viele Namen ankreuzen darf, als Vertreter dieser Gruppe zu wählen** sind.

Zu § 32 WO-BayPVG

Aufgrund der Verweisung des § 32 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG etwa auf § 1 Abs. 2 WO-BayPVG wäre der Wahlvorstand an sich verpflichtet, **Bekanntmachungen auch dann an nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die nicht als selbstständige Dienststellen gelten, bekanntzumachen, wenn dort keine Wahlberechtigten beschäftigt** sind. Nach § 32 Abs. 1 Satz 3 WO-BayPVG n. F. kann nunmehr **auf diesen Formalismus**

verzichtet werden. Sollten an diesen Stellen jedoch vor Abschluss der Stimmabgabe wahlberechtigte Beschäftigte eintreten, so ist die Bekanntgabe der Bekanntmachungen unverzüglich nachzuholen.

Auch bei der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung wird dem mit der Stimmabgabe erklärten Wählerwillen nunmehr dadurch Rechnung getragen, dass bei der Verhältniswahl im Rahmen des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG n. F. **auch solche Stimmen der Vorschlagsliste zugutekommen, die für Bewerber abgegeben worden sind, die nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge (§ 13 WO-BayPVG) ihre Wählbarkeit verloren haben.**

Zu § 34 WO-BayPVG

§ 34 Abs. 2 WO-BayPVG n. F. bestimmt, dass **Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands von den örtlichen Wahlvorständen bekannt zu geben** sind. Aus der Zusammenschau mit § 33 WO-BayPVG ergibt sich, dass die Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands von diesem ausgefertigt und unterschrieben (§ 1 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG), aber von den örtlichen Wahlvorständen nach § 1 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 WO-BayPVG bekanntgegeben werden.

§ 34 Abs. 3 WO-BayPVG bestimmt nunmehr die Einzelheiten über die Kommunikation zwischen den Wahlvorständen.

§ 34 Abs. 3 Satz 1 WO-BayPVG gilt als **vorweggenommene allgemeine Regelung für die folgenden Vorschriften**. Nach § 34 Abs. 3 Satz 1 WO-BayPVG bedürfen Mitteilungen der Wahlvorstände der Textform, um einen nicht hinnehmbaren Informationsverlust zu vermeiden. Einer Unterzeichnung durch den Wahlvorstand bedarf es jedoch anders als bei förmlichen Wahlunterlagen (Bekanntmachungen, Niederschriften etc.) nicht.

Gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 WO-BayPVG kann die **Übersendung von Wahlunterlagen (§ 24 WO-BayPVG) und Mitteilungen auch elektronisch oder fernschriftlich** erfolgen. Der Begriff „elektronisch“ ist dabei im Sinne einer formfreien elektronischen Kommunikation zu verstehen. Die Wahrung der elektronischen Form im Sinn des § 126a BGB ist nicht erforderlich. Das Erfordernis einer Unterschrift auf Wahlunterlagen steht dem nicht entgegen, da dieses nur für das beim erstellenden Wahlvorstand verbleibende Original gilt. Sinnvoll erscheint eine Übermittlung eines PDF-Dokuments per E-Mail an die örtlichen Wahlvorstände oder Dienststellen. Alternativ ist auch eine Übermittlung per Telefax zulässig. Allerdings kann es bei sehr umfangreichen Bekanntmachungen weiterhin sinnvoll sein, diese zentral zu drucken und in Papierform zu versenden.

Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass sich § 34 Abs. 3 Satz 1 WO-BayPVG nur auf die Kommunikation unter Wahlvorständen bezieht, **nicht aber auf die Aushändigung von Wahlpapieren an Wahlberechtigte im Fall der schriftlichen Stimmabgabe.**

Zu § 35 WO-BayPVG

Die nach § 35 WO-BayPVG erforderlichen Mitteilungen erfolgen in der **Form des § 34 Abs. 3 WO-BayPVG n. F.**

Zu § 38 WO-BayPVG

Das vom Bezirkswahlvorstand zu erlassende Wahlausschreiben hat gemäß **§ 38 Abs. 1 Buchst. 1 WO-BayPVG n. F.** den Tag oder die Tage der Stimmabgabe zu enthalten. Diese wurden bereits bisher vom Bezirkswahlvorstand festgelegt.

Zudem ist die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, gemäß **§ 38 Abs. 1 Buchst. i WO-BayPVG** an das Entfallen der Doppelfrist in § 7 Abs. 2 WO-BayPVG anzupassen.

Auch bei der Ergänzung des Wahlausschreibens durch den örtlichen Wahlvorstand ist den Änderungen der WO-BayPVG Rechnung zu tragen. **§ 38 Abs. 2 Buchst. f WO-BayPVG n. F.** fordert einen an die Änderung des § 19 WO-BayPVG angepassten Hinweis.

Zu § 42 WO-BayPVG

§ 42 Abs. 1 WO-BayPVG n. F. stellt klar, dass eine persönliche Übergabe der Wahlunterlagen nicht erforderlich ist.

Die **Mitteilung** des örtlichen Wahlvorstands an den Bezirkswahlvorstand gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG erfolgt **gemäß § 34 Abs. 3 WO-BayPVG n. F.**

Da § 42 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG nicht auf den neuen § 17 Abs. 2 Satz 3 WO-BayPVG verweist, gibt es im Fall des § 42 WO-BayPVG **weiterhin keine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe.**

Zu § 43 WO-BayPVG

Gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG n. F. ist die Wahlunterschrift dem Bezirkswahlvorstand unverzüglich zu übersenden. Die Übersendung kann nunmehr gemäß § 34 Abs. 3 WO-BayPVG **auch elektronisch oder fernschriftlich erfolgen. Ein nachfolgender einfacher Brief ist nicht mehr erforderlich.**

Die **Doppelfrist in § 43 Abs. 3 WO-BayPVG a. F. ist entfallen**. Die Feststellung des Wahlergebnisses hat nun innerhalb einer einfachen Frist, nämlich spätestens am achten Kalendertag nach Beendigung der Stimmabgabe, zu erfolgen.

Der Bezirkswahlvorstand teilt den örtlichen Wahlvorständen sowohl die Mitglieder als auch die **Ersatzmitglieder** des Bezirkspersonalrats mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben sie dann gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 WO-BayPVG n. F. **unverzüglich**, also ohne schuldhaftes Zögern, durch zweiwöchigen Aushang bekannt.

Zu § 45 WO-BayPVG

Bei den Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung kann es Dienststellen geben, an denen überhaupt keine Wahlberechtigten vorhanden sind. Während dies auf Ebene der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung dazu führt, dass eine Wahl nicht stattfindet, hätte dies für die Wahl zu den Stufenvertretungen nach den von § 45 Abs. 1 WO-BayPVG in Bezug genommenen Vorschriften keine Konsequenz. Es wäre also auf Anforderung der Stufenwahlvorstände ein örtlicher Wahlvorstand zu bestellen, der alle Aufgaben nach der Wahlordnung durchzuführen hätte, obwohl jeder Adressatenkreis fehlt. Gemäß § 45 Abs. 2 WO-BayPVG n. F. wird nun auf diesen Formalismus

verzichtet. Mit der Mitteilung an die Stufenwahlvorstände, dass keine Wahlberechtigten vorhanden sind (hier ist äußerste Genauigkeit zu fordern wegen der Gefahr von Wahlanfechtungen), sind die betreffenden Dienststellen aus der Wahl der Bezirks-/Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung quasi entlassen; es kann **in diesem Fall auf die Bestellung eines örtlichen Wahlvorstands und die Bekanntgabe von Bekanntmachungen für die Wahl verzichtet werden**. Sollten jedoch während des Wahlverfahrens wahlberechtigte Beschäftigte eintreten, sind Bestellung und Bekanntgaben unverzüglich nachzuholen.

Zu § 47 WO-BayPVG

Der aufgehobene **Abs. 2** regelte klarstellend, dass der örtliche Wahlvorstand die Namen und die Mitglieder des Hauptwahlvorstands, deren dienstliche Anschrift, dienstliche Telefon- und Telefaxnummer sowie die Namen etwaiger Ersatzmitglieder in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluss der Wahl bekannt gibt. Diese Regelung **wurde durch die Neufassung der WO-BayPVG überflüssig**. Über die Verweisung in § 46 WO-BayPVG gelten für die Wahl des Hauptpersonalrats die Vorschriften der §§ 33 bis 43 WO-BayPVG über die Wahl des Bezirkspersonalrats grundsätzlich entsprechend. Gemäß § 46 WO-BayPVG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 WO-BayPVG n. F. ergibt sich, dass die Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstands von diesem ausgefertigt und unterschrieben (§ 1 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG), aber von dem örtlichen Wahlvorstand nach § 1 Abs. 2 Satz 2 bis 4 WO-BayPVG bekanntgegeben werden.

Zu § 48 WO-BayPVG

Gemäß § 48 Abs. 3 WO-BayPVG n. F. übersenden die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden dem Hauptwahlvorstand **unverzüglich** die in § 48 Abs. 1 Buchst. a und b WO-BayPVG genannten Zusammenstellungen und die Zusammenstellung der Wahlergebnisse. Nach der Neufassung des § 48 Abs. 3 WO-BayPVG gilt für die Übersendung nunmehr § 34 Abs. 3 WO-BayPVG n. F. Die Übersendung kann daher **auch elektronisch oder fernschriftlich erfolgen, ohne dass es eines nachfolgenden einfachen Briefes bedürfte**.

Zu § 49 WO-BayPVG

§ 49 WO-BayPVG a. F. regelte die schriftliche Stimmabgabe bei der Wahl des Hauptpersonalrats. Die Vorschrift wurde aufgehoben, da sie aufgrund der Verweisung in § 46 WO-BayPVG auf § 42 WO-BayPVG überflüssig war. Die Regelungen des **§ 42 BayPVG n. F. gelten** daher für die schriftliche Stimmabgabe bei der Wahl zum Hauptpersonalrat **entsprechend**.

Zu § 50 WO-BayPVG

§ 50 WO-BayPVG n. F. verweist auf die Frist des § 43 Abs. 3 Satz 1 WO-BayPVG n. F. Die nunmehr **einfache Frist** des § 43 Abs. 3 Satz 1 WO-BayPVG verlängert sich um weitere vier Kalendertage.

Zu § 54 WO-BayPVG

Nach § 54 Abs. 2 WO-BayPVG n. F. gibt der Wahlvorstand für die Wahl der Stufenvertretung die Namen seiner Mitglieder, deren dienstliche Anschrift, **E-Mail-Adresse**, Telefon- und Telefaxnummer, sowie die Namen etwaiger Ersatzmitglieder in den Dienststellen, für deren Bereich die Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekannt.

Zu § 60 WO-BayPVG

Die Verweisung in § 60 Abs. 1 WO-BayPVG n. F. erfasst nunmehr auch den ebenfalls neu gefassten § 2 Abs. 3 WO-BayPVG. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses ist danach **vom Tag der Einleitung der Wahl** bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle **auszulegen**. Die diesbezügliche Sonderregelung in § 60 Abs. 4 WO-BayPVG a. F. wurde gestrichen.

Durch den Verweis auf § 6 Abs. 2 Buchst. h WO-BayPVG in § 60 Abs. 2 WO-BayPVG n. F. ist nunmehr klargestellt, dass die **Kürzung der Frist des § 3 Abs. 1 WO-BayPVG auch im Inhalt des Wahlausschreibens berücksichtigt** werden muss.

Gemäß § 60 Abs. 3 WO-BayPVG n. F. gibt der Wahlvorstand die Namen seiner Mitglieder, deren dienstliche Anschrift, **E-Mail-Adresse**, Telefon- und Telefaxnummer, sowie die Namen etwaiger Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Benennung in der Dienststelle bekannt.

V.

Zur Erleichterung der Wahlen, die nach dem BayPVG und der WO-BayPVG durchzuführen sind, hat das Staatsministerium der Finanzen aktualisierte Mustervordrucke für die wichtigsten von den Wahlvorständen vorzunehmenden Maßnahmen bekannt gegeben. Die Vordrucke werden im Amtsblatt (FMBl) und im Bayerischen Staatsanzeiger (StAnz) veröffentlicht, sowie in das Behördennetz eingestellt.

VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 18. November 2010 in Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

2035-F**Vorbereitung und Durchführung der Wahlen
zu den Personalvertretungen****Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen****vom 18. November 2010****Az.: PE - P 1051 - 001 - 40 664/10**

Zur Erleichterung der Wahlen, die nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, S. 612), und der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz (WO-BayPVG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl S. 868, BayRS 2035-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2010 (GVBl S. 196), durchzuführen sind, werden in der Anlage Mustervordrucke für die wichtigsten von den Wahlvorständen vorzunehmenden Maßnahmen bekannt gegeben.

Die Herstellung oder Beschaffung der Vordrucke bleibt wegen der Verschiedenheit der einzelnen Fälle und des Bedarfs den Dienststellen im Benehmen mit dem Wahlvorstand überlassen.

Diese Bekanntmachung tritt am 18. November 2010 in Kraft. Mit Ablauf des 17. November 2010 treten die Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die

1. Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Personalvertretungen vom 2. Januar 2006 (FMBl S. 4, StAnz Nr. 2),
2. Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen vom 4. Dezember 2007 (FMBl 2008 S. 17, StAnz 2008 Nr. 1)

außer Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Anlage

**Mustervordrucke zur Wahlordnung
zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz
(WO-BayPVG)**

Vordruckverzeichnis

- Vordruck 1: Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstands für die Personalratswahl (§ 1 Abs. 5 WO-BayPVG)
- Vordruck 1a: Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstands für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 1 Abs. 5, § 32 Abs. 1 WO-BayPVG)

Vordruck 2: Niederschrift des Wahlvorstands über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und ihre Verteilung auf die Gruppen (§ 1 Abs. 3 und § 5 WO-BayPVG)

Vordruck 3: Wahlausschreiben für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung (§§ 6, 32 Abs. 1 Satz 1 WO-BayPVG)

Vordruck 3a: Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in Gruppenwahl (§ 6 WO-BayPVG)

Vordruck 3b: Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats in gemeinsamer Wahl (§ 6 WO-BayPVG)

Vordruck 4: Stimmzettel zur Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältnisswahl – § 25 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und Abs. 3, § 32 Abs. 1 und 2, § 45 Abs. 1 und 2, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG)

Vordruck 4a: Stimmzettel zur Personalratswahl (Gruppenwahl und Verhältnisswahl – § 25 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a und Abs. 3, §§ 33, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Vordruck 4b: Stimmzettel zur Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei Gruppenwahl und Vorliegen nur eines Wahlvorschlags (Gruppenwahl und Personenwahl – § 28 Abs. 1 Buchst. a Alternative 1 und Abs. 3, § 30 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a, §§ 33, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Vordruck 4c: Stimmzettel zur Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei Wahl nur eines Vertreters einer Gruppe (Gruppenwahl und Personenwahl – § 28 Abs. 1 Buchst. a Alternative 2 und Abs. 2, § 29 Abs. 1, §§ 33, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Vordruck 4d: Stimmzettel zur Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei gemeinsamer Wahl und Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Gemeinsame Wahl und Verhältnisswahl – § 25 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b und Abs. 3, §§ 33, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Vordruck 4e: Stimmzettel zur Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei gemeinsamer Wahl und Vorliegen nur eines Wahlvorschlags (Gemeinsame Wahl und Personenwahl – § 28 Abs. 1 Buchst. b Alternative 1 und Abs. 3, § 30 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b, §§ 33, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Vordruck 4f: Stimmzettel für die Wahl eines Personalrats, der aus einer Person besteht (§ 28 Abs. 1 Buchst. b Alternative 2, § 29 Abs. 1 WO-BayPVG)

- Vordruck 4g: Stimmzettel zur Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung bei Vorliegen eines Wahlvorschlags (Personenwahl – § 28 Abs. 1 Buchst. b Alternative 1 und Abs. 3, § 30 Abs. 1 Satz 3 Buchst. b, § 32 Abs. 1 und 3, § 45 Abs. 1 und 2, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG)
- Vordruck 4h: Stimmzettel für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung, die aus einer Person besteht (§ 28 Abs. 1 Buchst. b Alternative 2, §§ 29, 32 Abs. 1, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG)
- Vordruck 5: Niederschrift über das Ergebnis der Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (§§ 21, 32 Abs. 1, §§ 45, 52, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)
- Vordruck 5a: Niederschrift über das Ergebnis der Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei Gruppenwahl (§§ 21, 33, 43, 46, 50, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)
- Vordruck 5b: Niederschrift über das Ergebnis der Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats bei gemeinsamer Wahl (§§ 21, 33, 43, 46, 50, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)
- Vordruck 6: Bekanntgabe der Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands (§ 1 Abs. 5, §§ 33, 34, 46, 47, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)
- Vordruck 6a: Bekanntgabe der Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands für die Wahl der Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (§ 1 Abs. 5, § 32 Abs. 1, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG)
- Vordruck 7: Niederschrift des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats und ihre Verteilung auf die Gruppen (§§ 5, 33, 36, 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)
- Vordruck 8: Wahlausschreiben für die Wahl der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (§ 38 Abs. 2, § 45 Abs. 2, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG)
- Vordruck 8a: Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrates in Gruppenwahl (§ 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)
- Vordruck 8b: Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrates in gemeinsamer Wahl (§ 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____
 (unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstands, spätestens 91
 Kalendertage vor dem 1. Tag der Stimmabgabe)
 bis zum Abschluss der Stimmabgabe

Abgenommen am _____

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstands

Der Wahlvorstand bei _____ besteht aus:
 (Dienststelle)

1.	Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung	
			Vorsitzende/r
	Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer		

2.	Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung	
	Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer		

3.	Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung	
	Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer		

Evtl. Ersatzmitglieder*):

1.	Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung	
	Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer		

2.	Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung	
	Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer		

3.	Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung	
	Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer		

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Vorabstimmungen über eine vom Gesetz abweichende Verteilung der Sitze auf die Gruppen oder über gemeinsame Wahl nur berücksichtigt werden können, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand spätestens am _____**) vorliegt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG).

Vorsitzende/r***)

(Unterschrift)_____
(Unterschrift)_____
(Unterschrift)

*) Im Vertretungsfall soll ein Ersatzmitglieder aus der Gruppe des verhinderten Mitglieds eintreten, § 1 Abs. 1 Satz 2 WO-BayPVG.

**) Datum siehe § 4 Abs. 2 Satz 1 WO-BayPVG.

***) Die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden ist ausreichend.

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____
 (unverzüglich nach Bestellung des Wahlvorstands, spätestens 91
 Kalendertage vor dem 1. Tag der Stimmabgabe)
 bis zum Abschluss der Stimmabgabe
 Abgenommen am _____

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstands

Der Wahlvorstand bei _____ besteht aus:
 (Dienststelle)

1.

Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung	Vorsitzende/r
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer		

2.

Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

3.

Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

Evtl. Ersatzmitglieder*):

1.

Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

2.

Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

3.

Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung
Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer	

Vorsitzende/r**)

 (Unterschrift)

 (Unterschrift)

 (Unterschrift)

*) Falls Ersatzmitglieder bestellt wurden, sind deren Namen anzugeben. Es muss **immer** mindestens eine nach Art. 14 BayPVG wählbare Person, die nicht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt ist, zum Wahlvorstand gehören.

***) Die Unterzeichnung des Vorsitzenden ist ausreichend.

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und ihre Verteilung auf die Gruppen

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstands, an der teilgenommen haben

1.

als Vorsitzende/r

2.

3.

wurde die Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen errechnet, nachdem festgestellt worden war, dass bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung vom _____ angegebenen Frist dem Wahlvorstand eine Mitteilung über eine Vorabstimmung wegen der abweichenden Verteilung der Sitze auf die Gruppen nicht zugegangen ist.

Die Zahl der Beschäftigten beträgt in der Regel _____, davon _____ Beamte und _____ Arbeitnehmer. Es sind daher _____ Personalratsmitglieder zu wählen (Art. 16 BayPVG).

Zur Verteilung der Sitze auf die Gruppen wurden die Zahlen der Beschäftigten der einzelnen Gruppen durch 1, 2, 3 usw. geteilt.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

	Beamte: _____	Arbeitnehmer: _____
geteilt durch 1	_____ (____)	_____ (____)
geteilt durch 2	_____ (____)	_____ (____)
geteilt durch 3	_____ (____)	_____ (____)
geteilt durch 4	_____ (____)	_____ (____)
geteilt durch 5	_____ (____)	_____ (____)
geteilt durch 6	_____ (____)	_____ (____)

Die Reihenfolge der für die Zuteilung der Sitze in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern. Hiernach – würden –*) entfallen auf die Gruppe der

Beamten _____ Sitze
Arbeitnehmer _____ Sitze

*) Aus Art. 17 Abs. 3 und 4 BayPVG und § 5 Abs. 3 WO-BayPVG ergibt sich jedoch folgende von dem Höchstzahlenergebnis abweichende Verteilung:

Beamten _____ Sitze
Arbeitnehmer _____ Sitze

*) Begründung: _____

Vorsitzende/r

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____ *)
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
(Wahltag)
Abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung

Gemäß Art. 57 Abs. 1 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes ist bei

Bezeichnung der Dienststelle

eine Jugend- und Auszubildendenvertretung zu wählen.

Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht aus _____ Mitglieder(n) (Art. 59 Abs. 1 BayPVG).

Frauen und Männer sollen in der Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend ihrem Anteil an den zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ v. H.,	Anteil der Männer _____ v. H.
--------	---------------------------------	-------------------------------

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder als Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst oder Auszubildende das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Art. 13 BayPVG gilt entsprechend (Art. 58 Abs. 1 BayPVG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt ab _____ **) im _____
(Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen***).

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens _____ wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle sind und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören müssen, unterzeichnet sein. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze in der Jugend- und Auszubildendenvertretung auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den

Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet statt
am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten auf Verlangen:

- a) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- b) Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) Studierende an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) Wahlberechtigte gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG

*) Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile

- _____
(Ortsbezeichnung)

- _____
(Ortsbezeichnung)

- b) Beschäftigten im Schichtdienst

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

*) Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in _____ abzugeben.
(Ortsbezeichnung)

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ statt.
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____ *****)

Vorsitzende/r

(Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)

- *) Nichtzutreffendes streichen.
**) Datum siehe § 2 Abs. 3 WO-BayPVG.
***) Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.
*****) Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____ *)
 bis zum Abschluss der Stimmabgabe
 (Wahltag)
 Abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Gemäß Art. 12 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes ist bei

Bezeichnung der Dienststelle

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus _____ Mitgliedern (Art. 16 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten _____ Vertreter,

die Arbeitnehmer _____ Vertreter.

Frauen und Männer sollen im Personalrat entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ v. H.,	Anteil der Männer _____ v. H.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ v. H.,	Anteil der Männer _____ v. H.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ v. H.,	Anteil der Männer _____ v. H.

Die Beamten und die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt ab _____ **) für die Gruppe

der **Beamten** im _____
 (Ortsbezeichnung)

der **Arbeitnehmer** im _____
 (Ortsbezeichnung)

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens d. h. spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge für jede Gruppe (Beamte und Arbeitnehmer) einzureichen**).

Die Wahlvorschläge der
 Beamtengruppe müssen von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen, die der
 Arbeitnehmergruppe von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen

unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören müssen, unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet statt für die

Beamten am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____
 (Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Arbeitnehmer am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____
 (Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten auf Verlangen:

- a) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- b) Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) Studierende an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) Wahlberechtigte gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

****) Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile

- _____
(Ortsbezeichnung)

- _____
(Ortsbezeichnung)

- b) Beschäftigten im Schichtdienst

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

****) Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in

_____ abzugeben.
(Ortsbezeichnung)

Die Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ statt.
(Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____*)

Vorsitzende/r

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

*) Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.

**) Datum siehe § 2 Abs. 3 WO-BayPVG.

***) Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.

****) Nichtzutreffendes streichen.

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____ *) bis zum Abschluss der Stimmabgabe (Wahltag) Abgenommen am _____
--

Wahlausschreiben für die Wahl des Personalrats

Gemäß Art. 12 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes ist bei

Bezeichnung der Dienststelle

ein Personalrat zu wählen.

Der Personalrat besteht aus _____ Mitgliedern (Art. 16 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten _____ Vertreter,

die Arbeitnehmer _____ Vertreter.

Frauen und Männer sollen im Personalrat entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten in der Dienststelle vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ v. H.,	Anteil der Männer _____ v. H.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ v. H.,	Anteil der Männer _____ v. H.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ v. H.,	Anteil der Männer _____ v. H.

Der Personalrat wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt

ab _____ **) in _____
Ortsbezeichnung

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlberechtigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen***).

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens _____ Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten, die Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören müssen, unterzeichnet sein. Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Personalratsmitglieder zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

Die Bewerber sind in dem Wahlvorschlag jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekannt gegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.

(Abstimmungstag)

(Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten auf Verlangen:

- a) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- b) Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,

- c) Studierende an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
 d) Wahlberechtigte gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG).

****) Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile

- _____
 (Ortsbezeichnung)
 - _____
 (Ortsbezeichnung)

- b) Beschäftigten im Schichtdienst

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
 (Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

****) Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.
 (Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind in

_____ abzugeben.
 (Ortsbezeichnung)

Die Sitzung des Wahlvorstands, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ statt.
 (Ortsbezeichnung)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____ *)

Vorsitzende/r

 (Unterschrift) (Unterschrift) (Unterschrift)

- *) Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.
 **) Datum siehe § 2 Abs. 3 WO-BayPVG.
 ***) Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.
 ****) Nichtzutreffendes streichen.

Stimmzettel für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung*)

Vorschlagsliste 1:	<input type="checkbox"/>
Kennwort:	
Bezeichnung	
1. _____ Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle	<input type="checkbox"/>
2. _____ Name usw.	<input type="checkbox"/>
3. _____ Name usw.	<input type="checkbox"/>

Vorschlagsliste 2:	<input type="checkbox"/>
Kennwort:	
Bezeichnung	
1. _____ Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle	<input type="checkbox"/>
2. _____ Name usw.	<input type="checkbox"/>
3. _____ Name usw.	<input type="checkbox"/>

Vorschlagsliste 3:	<input type="checkbox"/>
Kennwort:	
Bezeichnung	
1. _____ Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle	<input type="checkbox"/>
2. _____ Name usw.	<input type="checkbox"/>
3. _____ Name usw.	<input type="checkbox"/>

Vorschlagsliste 4:	<input type="checkbox"/>
Kennwort:	
Bezeichnung	
1. _____ Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe	<input type="checkbox"/>
2. _____ Name usw.	<input type="checkbox"/>
3. _____ Name usw.	<input type="checkbox"/>

Jeder Wahlberechtigte hat – entsprechend der Anzahl zu wählender Vertretungsmitglieder – insgesamt Stimmen.

Der Wähler kann einen Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) durch Ankreuzen der Vorschlagsliste unverändert annehmen oder innerhalb der Gesamtzahl der von ihm zu vergebenden Stimmen (siehe zuvor) einzelnen Bewerbern bis zu 3 Stimmen geben.

Der Wähler kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in derselben Vorschlagsliste aufgeführt sind.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste oder wenn Bewerber aus verschiedenen Vorschlagslisten angekreuzt sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

Stimmzettel für die Wahl der Personalratsmitglieder, der Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats*)

der Gruppe der

Vorschlagsliste 1:	<input type="checkbox"/>	Vorschlagsliste 2:	<input type="checkbox"/>	Vorschlagsliste 3:	<input type="checkbox"/>	Vorschlagsliste 4:	<input type="checkbox"/>
Kennwort:		Kennwort:		Kennwort:		Kennwort:	
Bezeichnung:		Bezeichnung:		Bezeichnung:		Bezeichnung:	
1. _____ Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe**)	<input type="checkbox"/>	1. _____ Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe**)	<input type="checkbox"/>	1. _____ Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe**)	<input type="checkbox"/>	1. _____ Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe**)	<input type="checkbox"/>
2. _____ Name, usw.	<input type="checkbox"/>	2. _____ Name, usw.	<input type="checkbox"/>	2. _____ Name, usw.	<input type="checkbox"/>	2. _____ Name, usw.	<input type="checkbox"/>
3. _____ Name, usw.	<input type="checkbox"/>	3. _____ Name, usw.	<input type="checkbox"/>	3. _____ Name, usw.	<input type="checkbox"/>	3. _____ Name, usw.	<input type="checkbox"/>
4. _____ Name, usw.	<input type="checkbox"/>	4. _____ Name, usw.	<input type="checkbox"/>	4. _____ Name, usw.	<input type="checkbox"/>	4. _____ Name, usw.	<input type="checkbox"/>
usw.		usw.		usw.		usw.	

Jeder Wähler hat Stimmen.

Der Wähler kann eine Vorschlagsliste unverändert annehmen oder innerhalb der Gesamtzahl der für jede Gruppe zulässigen Stimmen einzelnen Bewerbern bis zu 3 Stimmen geben.

Der Wähler kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in derselben Vorschlagsliste aufgeführt sind.
Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste oder wenn Bewerber aus verschiedenen Vorschlagslisten angekreuzt sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.
**) Angabe der Gruppe nur bei gruppenfremden Bewerbern erforderlich.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als Bewerber angekreuzt sind.
Einem Bewerber kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden.

Stimmzettel
für die Wahl der Personalratsmitglieder,
der Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats*)
der Gruppe der

1. _____
(Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe**)

2. _____
(Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe**)

3. _____
(Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe**)

*) Nichtzutreffendes streichen.

***) Angabe der Gruppe nur bei gruppenfremden Bewerbern erforderlich.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als **ein** Bewerber angekreuzt wird.

**Stimmzettel
für die Wahl der Personalratsmitglieder,
der Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats*)
der Gruppe der**

1. _____
(Name**), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe***)

2. _____
(Name**), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe***)

3. _____
(Name**), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe***)

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) In alphabetischer Reihenfolge.

***) Angabe der Gruppe nur bei gruppenfremden Bewerbern erforderlich.

Stimmzettel für die Wahl des Personalrats, des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats*)

Vorschlagsliste 1:	<input type="checkbox"/>
Kennwort:	
Bezeichnung	
A Gruppe der Beamten	
1. _____	<input type="checkbox"/>
Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe**)	
2. _____	<input type="checkbox"/>
Name usw.	
3. _____	<input type="checkbox"/>
Name usw.	
B Gruppe der Arbeitnehmer	
1. _____	<input type="checkbox"/>
Name usw.	
2. _____	<input type="checkbox"/>
Name usw.	
3. _____	<input type="checkbox"/>
Name usw.	
usw.	

Vorschlagsliste 2:	<input type="checkbox"/>
Kennwort:	
Bezeichnung	
A Gruppe der Beamten	
1. _____	<input type="checkbox"/>
Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe**)	
2. _____	<input type="checkbox"/>
Name usw.	
3. _____	<input type="checkbox"/>
Name usw.	
B Gruppe der Arbeitnehmer	
1. _____	<input type="checkbox"/>
Name usw.	
2. _____	<input type="checkbox"/>
Name usw.	
3. _____	<input type="checkbox"/>
Name usw.	
usw.	

Vorschlagsliste 3:	<input type="checkbox"/>
Kennwort:	
Bezeichnung	
A Gruppe der Beamten	
1. _____	<input type="checkbox"/>
Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe**)	
2. _____	<input type="checkbox"/>
Name usw.	
3. _____	<input type="checkbox"/>
Name usw.	
B Gruppe der Arbeitnehmer	
1. _____	<input type="checkbox"/>
Name usw.	
2. _____	<input type="checkbox"/>
Name usw.	
3. _____	<input type="checkbox"/>
Name usw.	
usw.	

Vorschlagsliste 4:	<input type="checkbox"/>
Kennwort:	
Bezeichnung	
A Gruppe der Beamten	
1. _____	<input type="checkbox"/>
Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe**)	
2. _____	<input type="checkbox"/>
Name usw.	
3. _____	<input type="checkbox"/>
Name usw.	
B Gruppe der Arbeitnehmer	
1. _____	<input type="checkbox"/>
Name usw.	
2. _____	<input type="checkbox"/>
Name usw.	
3. _____	<input type="checkbox"/>
Name usw.	
usw.	

Jeder Wähler hat insgesamt Stimmen, davon kann er für die Gruppe der Beamten Stimmen, für die Gruppe der Arbeitnehmer Stimmen abgeben.

Der Wähler kann einen Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) durch Ankreuzen der Vorschlagsliste unverändert annehmen oder innerhalb der Gesamtzahl der für jede Gruppe zulässigen Stimmen einzelnen Bewerbern bis zu 3 Stimmen geben.

Der Wähler kann seine Stimme nur Bewerbern geben, deren Namen in derselben Vorschlagsliste aufgeführt sind.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als eine Vorschlagsliste oder wenn Bewerber aus verschiedenen Vorschlagslisten angekreuzt sind.

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Angabe der Gruppe nur bei gruppenfremden Bewerbern erforderlich.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn für die Gruppe der Beamten mehr als Bewerber angekreuzt sind
 und für die Gruppe der Arbeitnehmer mehr als Bewerber.
 Einem Bewerber kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden.

Stimmzettel für die Wahl des Personalrats, des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats*)

A Gruppe der Beamten

1.

 (Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe**)

2.

 (Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe**)

3.

 (Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe**)

4.

 (Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe**)

5.

 (Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe**)

B Gruppe der Arbeitnehmer

1.

 (Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe**)

2.

 (Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe**)

3.

 (Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe**)

4.

 (Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe**)

5.

 (Name, Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe**)

*) Nichtzutreffendes streichen.

**) Angabe der Gruppe nur bei gruppenfremden Bewerbern erforderlich.

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als **ein** Bewerber angekreuzt ist.

Stimmzettel für die Wahl des Personalrats

1. _____

(Name*), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe)

2. _____

(Name*), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe)

3. _____

(Name*), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle, Gruppe)

*) In alphabetischer Reihenfolge.

Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als Bewerber angekreuzt sind.
Einem Bewerber kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden.

**Stimmzettel für die Wahl der örtlichen Jugend- und
Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und
Auszubildendenvertretung*)**

1.	_____	<input type="checkbox"/>
	(Name**), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)	
2.	_____	<input type="checkbox"/>
	(Name**), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)	
3.	_____	<input type="checkbox"/>
	(Name**), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)	
4.	_____	<input type="checkbox"/>
	(Name**), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)	
5.	_____	<input type="checkbox"/>
	(Name**), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)	
6.	_____	<input type="checkbox"/>
	(Name**), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle)	

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

**) In unveränderter Reihenfolge aus dem Wahlvorschlag

Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr als **ein** Bewerber angekreuzt ist.

Stimmzettel
für die Wahl der örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung,
Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung*)

- | | | |
|----|--|--------------------------|
| 1. | | <input type="checkbox"/> |
| | (Name**), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle) | |
| 2. | | <input type="checkbox"/> |
| | (Name**), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle) | |
| 3. | | <input type="checkbox"/> |
| | (Name**), Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsstelle) | |

- *) Nichtzutreffendes streichen
**) In alphabetischer Reihenfolge.

Der Wahlvorstand, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand*)

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Wahlniederschrift

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstands, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands*), an der teilgenommen haben

1.

als Vorsitzende/r

2.

3.

ist das Ergebnis der am _____ durchgeführten Wahl der örtlichen Jugend und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung*) festgestellt worden.

Zu wählen waren _____ Mitglieder der örtlichen Jugend und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung*).

Abgegeben wurden insgesamt _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen, hiervon _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen in schriftlicher Stimmabgabe.

Davon waren gültig _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen; ungültig waren _____ Stimmzettel. Die Gültigkeit von _____ Stimmzetteln war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel:

A. (bei Verhältniswahl)*

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

Auf die Vorschlagsliste 1 entfielen _____ gültige Stimmen.

Auf die Vorschlagsliste 3 entfielen _____ gültige Stimmen.

Auf die Vorschlagsliste 2 entfielen _____ gültige Stimmen.

Auf die Vorschlagsliste 4 entfielen _____ gültige Stimmen.

Zur Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmenzahlen, die jeder Vorschlagsliste zugefallen sind, durch 1, 2, 3 usw. geteilt.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

Liste 1**Liste 2****Liste 3****Liste 4**

Geteilt durch 1 _____ (____)

Geteilt durch 1 _____ (____)

Geteilt durch 1 _____ (____)

Geteilt durch 1 _____ (____)

Geteilt durch 2 _____ (____)

Geteilt durch 2 _____ (____)

Geteilt durch 2 _____ (____)

Geteilt durch 2 _____ (____)

Geteilt durch 3 _____ (____)

Geteilt durch 3 _____ (____)

Geteilt durch 3 _____ (____)

Geteilt durch 3 _____ (____)

Geteilt durch 4 _____ (____)

Geteilt durch 4 _____ (____)

Geteilt durch 4 _____ (____)

Geteilt durch 4 _____ (____)

Geteilt durch 5 _____ (____)

Geteilt durch 5 _____ (____)

Geteilt durch 5 _____ (____)

Geteilt durch 5 _____ (____)

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Es waren _____ Mitglieder zu wählen; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____, die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____,
 die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____, die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____ usw.

Innerhalb der Vorschlagsliste 1 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____
 Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 2 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____
 Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 3 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____
 Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 4 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____
 Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Nach der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen sind demnach gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____
 aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

Die ersten Ersatzmitglieder der jeweils gewählten Listenbewerber sind:

aus Liste _____ der Bewerber _____ aus Liste _____ der Bewerber _____
 aus Liste _____ der Bewerber _____ aus Liste _____ der Bewerber _____

*) Da die Liste _____ nicht genügend Bewerber enthält, fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen, die noch Bewerber enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

Das sind: aus Liste _____ die Höchstzahlen _____ aus Liste _____ die Höchstzahlen _____
 aus Liste _____ die Höchstzahlen _____ aus Liste _____ die Höchstzahlen _____

Danach sind ferner gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____
 aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

B. (bei Personenwahl)*

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. Zugelassen war/en der/die als Anlage beigefügte/n Wahlvorschlag/-vorschläge*).

Es war/en _____ Mitglied/er*) zu wählen

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.

Nach der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist/sind demnach folgende/r*) Bewerber gewählt:

Als erstes Ersatzmitglied ist gewählt:

Die örtliche Jugend und Auszubildendenvertretung, Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung*) besteht aus:

Besondere Vorkommnisse:

Vorsitzende/r

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Der Wahlvorstand, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand*)

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Wahlniederschrift

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstands, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands*), an der teilgenommen haben

1. _____

als Vorsitzende/r

2. _____

3. _____

ist das Ergebnis der am _____ durchgeführten Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats*) festgestellt worden.

Zu wählen waren _____ Mitglieder des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats*), davon

_____ Vertreter der Beamten,

_____ Vertreter der Arbeitnehmer.

Es hat Gruppenwahl stattgefunden.

a) Vertreter der Beamten

Abgegeben wurden für die Gruppe der Beamten _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen, hiervon _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen in schriftlicher Stimmabgabe.

Davon waren gültig _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen; ungültig waren _____ Stimmzettel. Die Gültigkeit von _____ Stimmzetteln war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der Stimmzettel:

A. (bei Verhältniswahl)*

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 1 entfielen _____ gültige Stimmen.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 2 entfielen _____ gültige Stimmen.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 3 entfielen _____ gültige Stimmen.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 4 entfielen _____ gültige Stimmen.

Zur Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmenzahlen, die den Listen zugefallen sind, durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht.

Liste 1

Liste 2

Liste 3

Liste 4

Geteilt durch 1 _____ (____)

Geteilt durch 1 _____ (____)

Geteilt durch 1 _____ (____)

Geteilt durch 1 _____ (____)

Geteilt durch 2 _____ (____)

Geteilt durch 2 _____ (____)

Geteilt durch 2 _____ (____)

Geteilt durch 2 _____ (____)

Geteilt durch 3 _____ (____)

Geteilt durch 3 _____ (____)

Geteilt durch 3 _____ (____)

Geteilt durch 3 _____ (____)

Geteilt durch 4 _____ (____)

Geteilt durch 4 _____ (____)

Geteilt durch 4 _____ (____)

Geteilt durch 4 _____ (____)

Geteilt durch 5 _____ (____)

Geteilt durch 5 _____ (____)

Geteilt durch 5 _____ (____)

Geteilt durch 5 _____ (____)

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Für die Gruppe der Beamten sind _____ Vertreter zu wählen; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____, die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____,
die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____, die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____ usw.

Innerhalb der Vorschlagsliste 1 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____
Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 2 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____
Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 3 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____
Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 4 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____
Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Nach der Reihenfolge der von den Bewerbern erreichten Stimmzahlen sind demnach gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____
aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

Die ersten Ersatzmitglieder der jeweils gewählten Listenbewerber sind:

aus Liste _____ der Bewerber _____ aus Liste _____ der Bewerber _____
aus Liste _____ der Bewerber _____ aus Liste _____ der Bewerber _____

*) Da die Liste _____ nicht genügend Bewerber enthält, fallen die überschüssigen Sitze anderen Listen, die noch Bewerber enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

Das sind: aus Liste _____ die Höchstzahlen _____ aus Liste _____ die Höchstzahlen _____
aus Liste _____ die Höchstzahlen _____ aus Liste _____ die Höchstzahlen _____

Danach sind ferner gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____
aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

B. (bei Personenwahl)*

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. Zugelassen war/en der/die als Anlage beigefügte/n Wahlvorschlag/-vorschläge*).

Es waren _____ Vertreter der Beamten zu wählen.

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.

Nach der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist/sind demnach folgende(r*) Bewerber gewählt:

_____ Sitze der Beamtengruppe konnten nicht besetzt werden. Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom _____)**) ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Arbeitnehmer zu.

b) Vertreter der Arbeitnehmer

Abgegeben wurden für die Gruppe der Arbeitnehmer _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen, hiervon _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen in schriftlicher Stimmabgabe.

Davon waren gültig _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen – ungültig waren _____ Stimmzettel. Die Gültigkeit von _____ Stimmzetteln war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der Stimmzettel:

A. (bei Verhältniswahl)*

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 1 entfielen _____ gültige Stimmen.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 2 entfielen _____ gültige Stimmen.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 3 entfielen _____ gültige Stimmen.

Auf die Bewerber der Vorschlagsliste 4 entfielen _____ gültige Stimmen.

Zur Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmzahlen, die den Listen zugefallen sind, durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4
Geteilt durch 1 _____ (____)	Geteilt durch 1 _____ (____)	Geteilt durch 1 _____ (____)	Geteilt durch 1 _____ (____)
Geteilt durch 2 _____ (____)	Geteilt durch 2 _____ (____)	Geteilt durch 2 _____ (____)	Geteilt durch 2 _____ (____)
Geteilt durch 3 _____ (____)	Geteilt durch 3 _____ (____)	Geteilt durch 3 _____ (____)	Geteilt durch 3 _____ (____)
Geteilt durch 4 _____ (____)	Geteilt durch 4 _____ (____)	Geteilt durch 4 _____ (____)	Geteilt durch 4 _____ (____)
Geteilt durch 5 _____ (____)	Geteilt durch 5 _____ (____)	Geteilt durch 5 _____ (____)	Geteilt durch 5 _____ (____)

Die Reihenfolge für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Für die Gruppe der Arbeitnehmer sind _____ Vertreter zu wählen; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____, die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____,
die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____, die Höchstzahlen _____ auf die Liste _____ usw.

Innerhalb der Vorschlagsliste 1 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____
Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 2 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____
Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 3 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____
Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 4 entfielen auf die einzelnen Bewerber folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____
Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Nach der Reihenfolge der von den Bewerbern erreichten Stimmzahlen sind demnach gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____
aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

Die ersten Ersatzmitglieder der jeweils gewählten Listenbewerber sind:

aus Liste _____ der Bewerber _____ aus Liste _____ der Bewerber _____
aus Liste _____ der Bewerber _____ aus Liste _____ der Bewerber _____

*) Da die Liste _____ nicht genügend Bewerber enthält, fallen ihre überschüssigen Sitze anderen Listen, die noch Bewerber enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

Das sind: aus Liste _____ die Höchstzahlen _____ aus Liste _____ die Höchstzahlen _____
aus Liste _____ die Höchstzahlen _____ aus Liste _____ die Höchstzahlen _____

Danach sind ferner gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____
aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

B. (bei Personenwahl)*)

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. Zugelassen war der als Anlage beigefügte Wahlvorschlag.

Es waren _____ Vertreter der Arbeitnehmer zu wählen.

- Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.
- Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.
- Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.
- Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.

Nach der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist/sind demnach folgende/r*) Bewerber gewählt:

Als erstes Ersatzmitglied ist gewählt:

_____ Sitze der Arbeitnehmergruppe konnten nicht besetzt werden. Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom _____)**) ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Beamten zu.

Der Personalrat, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat *) besteht aus

- _____ als Vertreter der Beamten,
- _____ als Vertreter der Arbeitnehmer.

Besondere Vorkommnisse:

Vorsitzende/r

_____ (Unterschrift) _____ (Unterschrift) _____ (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.
 **) vgl. Vordruck 2

Der Wahlvorstand, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand*)

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Wahlniederschrift

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstands, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands*), an der teilgenommen haben

1.

als Vorsitzende/r

2.

3.

ist das Ergebnis der am _____ durchgeführten Wahl des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats*) festgestellt worden.

Zu wählen waren _____ Mitglieder des Personalrats, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats*), davon

_____ Vertreter der Beamten,

_____ Vertreter der Arbeitnehmer.

Es hat gemeinsame Wahl stattgefunden.

Abgegeben wurden insgesamt _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen, hiervon _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen in schriftlicher Stimmabgabe.

Davon waren gültig _____ Stimmzettel bzw. _____ Stimmen; ungültig waren _____ Stimmzettel. Die Gültigkeit von _____ Stimmzetteln war zweifelhaft. Gründe für die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit der Stimmzettel:

A. (bei Verhältniswahl)*

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Zugelassen waren die als Anlage beigefügten Vorschlagslisten.

a) Vertreter der Beamten

Auf die Bewerber der Gruppe der Beamten

der Vorschlagsliste 1 entfielen _____ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 3 entfielen _____ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 2 entfielen _____ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 4 entfielen _____ gültige Stimmen.

Zur Verteilung der Sitze der Gruppe der Beamten auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmzahlen, die der Gruppe der Beamten auf jeder Vorschlagsliste zugefallen sind, durch 1, 2, 3 usw. geteilt.
Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

Liste 1	Liste 2	Liste 3	Liste 4
Geteilt durch 1 ____ (____)	Geteilt durch 1 ____ (____)	Geteilt durch 1 ____ (____)	Geteilt durch 1 ____ (____)
Geteilt durch 2 ____ (____)	Geteilt durch 2 ____ (____)	Geteilt durch 2 ____ (____)	Geteilt durch 2 ____ (____)
Geteilt durch 3 ____ (____)	Geteilt durch 3 ____ (____)	Geteilt durch 3 ____ (____)	Geteilt durch 3 ____ (____)
Geteilt durch 4 ____ (____)	Geteilt durch 4 ____ (____)	Geteilt durch 4 ____ (____)	Geteilt durch 4 ____ (____)
Geteilt durch 5 ____ (____)	Geteilt durch 5 ____ (____)	Geteilt durch 5 ____ (____)	Geteilt durch 5 ____ (____)

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Für die Gruppe der Beamten sind ____ Vertreter zu wählen; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen die Höchstzahlen ____ auf die Liste ____, die Höchstzahlen ____ auf die Liste ____,
 die Höchstzahlen ____ auf die Liste ____, die Höchstzahlen ____ auf die Liste ____ usw.

Innerhalb der Vorschlagsliste 1 entfielen auf die einzelnen Bewerber der Gruppe der Beamten folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: ____ Name: _____ Stimmzahl: ____
 Name: _____ Stimmzahl: ____ Name: _____ Stimmzahl: ____

Innerhalb der Vorschlagsliste 2 entfielen auf die einzelnen Bewerber der Gruppe der Beamten folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: ____ Name: _____ Stimmzahl: ____
 Name: _____ Stimmzahl: ____ Name: _____ Stimmzahl: ____

Innerhalb der Vorschlagsliste 3 entfielen auf die einzelnen Bewerber der Gruppe der Beamten folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: ____ Name: _____ Stimmzahl: ____
 Name: _____ Stimmzahl: ____ Name: _____ Stimmzahl: ____

Innerhalb der Vorschlagsliste 4 entfielen auf die einzelnen Bewerber der Gruppe der Beamten folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: ____ Name: _____ Stimmzahl: ____
 Name: _____ Stimmzahl: ____ Name: _____ Stimmzahl: ____

Nach der Reihenfolge der von den Beamtenvertretern erreichten Stimmzahlen sind demnach gewählt:

aus Liste ____ die Bewerber _____ aus Liste ____ die Bewerber _____
 aus Liste ____ die Bewerber _____ aus Liste ____ die Bewerber _____

*) Da die Liste ____ nicht genügend Beamtenvertreter enthält, fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen, die noch Beamtenvertreter enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

Das sind: aus Liste ____ die Höchstzahlen ____ aus Liste ____ die Höchstzahlen ____
 aus Liste ____ die Höchstzahlen ____ aus Liste ____ die Höchstzahlen ____

Danach sind ferner gewählt:

aus Liste ____ die Bewerber _____ aus Liste ____ die Bewerber _____
 aus Liste ____ die Bewerber _____ aus Liste ____ die Bewerber _____

*) ____ Sitze der Beamtengruppe konnten nicht besetzt werden. - Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom _____)**) ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Arbeitnehmer zu.

b) Vertreter der Arbeitnehmer

Auf die Bewerber der Gruppe der Arbeitnehmer

der Vorschlagsliste 1 entfielen ____ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 3 entfielen ____ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 2 entfielen ____ gültige Stimmen.

der Vorschlagsliste 4 entfielen ____ gültige Stimmen.

Zur Verteilung der Sitze der Gruppe der Arbeitnehmer auf die Vorschlagslisten wurden die Stimmzahlen, die der Gruppe der Arbeitnehmer auf jeder Vorschlagsliste zugefallen sind, durch 1, 2, 3 usw. geteilt.
Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

<u>Liste 1</u>	<u>Liste 2</u>	<u>Liste 3</u>	<u>Liste 4</u>
Geteilt durch 1 ____ (____)	Geteilt durch 1 ____ (____)	Geteilt durch 1 ____ (____)	Geteilt durch 1 ____ (____)
Geteilt durch 2 ____ (____)	Geteilt durch 2 ____ (____)	Geteilt durch 2 ____ (____)	Geteilt durch 2 ____ (____)
Geteilt durch 3 ____ (____)	Geteilt durch 3 ____ (____)	Geteilt durch 3 ____ (____)	Geteilt durch 3 ____ (____)
Geteilt durch 4 ____ (____)	Geteilt durch 4 ____ (____)	Geteilt durch 4 ____ (____)	Geteilt durch 4 ____ (____)
Geteilt durch 5 ____ (____)	Geteilt durch 5 ____ (____)	Geteilt durch 5 ____ (____)	Geteilt durch 5 ____ (____)

Die Reihenfolge der für die Zuteilung von Sitzen in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern.

Für die Gruppe der Arbeitnehmer sind ____ Vertreter zu wählen; es kommt die gleiche Zahl von Höchstzahlen in Betracht.

Davon entfallen die Höchstzahlen ____ auf die Liste _____, die Höchstzahlen ____ auf die Liste _____,
die Höchstzahlen ____ auf die Liste _____, die Höchstzahlen ____ auf die Liste _____ usw.

Innerhalb der Vorschlagsliste 1 entfielen auf die einzelnen Bewerber d. Gruppe der Arbeitnehmer folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____
Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 2 entfielen auf die einzelnen Bewerber d. Gruppe der Arbeitnehmer folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____
Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 3 entfielen auf die einzelnen Bewerber d. Gruppe der Arbeitnehmer folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____
Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Innerhalb der Vorschlagsliste 4 entfielen auf die einzelnen Bewerber d. Gruppe der Arbeitnehmer folgende gültige Stimmen:

Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____
Name: _____ Stimmzahl: _____ Name: _____ Stimmzahl: _____

Nach der Reihenfolge der von den Arbeitnehmervetretern erreichten Stimmzahlen sind demnach gewählt:

aus Liste ____ die Bewerber _____ aus Liste ____ die Bewerber _____
aus Liste ____ die Bewerber _____ aus Liste ____ die Bewerber _____

Die ersten Ersatzmitglieder der jeweils gewählten Listenbewerber sind:

aus Liste _____ der Bewerber _____ aus Liste _____ der Bewerber _____

aus Liste _____ der Bewerber _____ aus Liste _____ der Bewerber _____

*) Da die Liste _____ nicht genügend Arbeitnehmervertreter enthält, fallen die überschüssigen Sitze den anderen Listen, die noch Arbeitnehmervertreter enthalten, in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

Das sind: aus Liste _____ die Höchstzahlen _____ aus Liste _____ die Höchstzahlen _____

aus Liste _____ die Höchstzahlen _____ aus Liste _____ die Höchstzahlen _____

Danach sind ferner gewählt:

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

aus Liste _____ die Bewerber _____ aus Liste _____ die Bewerber _____

*) _____ Sitze der Arbeitnehmergruppe konnten nicht besetzt werden. Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom _____)**) ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Beamten zu.

B. (bei Personenwahl)*

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Personenwahl durchgeführt. Zugelassen war/en der/die als Anlage beigefügte/n Wahlvorschlag/-vorschläge *).

a) Vertreter der Beamten

Es waren _____ Vertreter der Beamten zu wählen

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.

Nach der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen sind demnach folgende Bewerber gewählt:

*) _____ Sitze der Beamtengruppe konnten nicht besetzt werden. Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom _____)**) ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Arbeitnehmer zu.

b) Vertreter der Arbeitnehmer

Es waren _____ Vertreter der Arbeitnehmer zu wählen

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.

Auf den Bewerber _____ entfielen _____ Stimmen.

Nach der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen sind demnach folgende Bewerber gewählt:

Als erstes Ersatzmitglied ist gewählt:

*) _____ Sitze der Arbeitnehmergruppe konnten nicht besetzt werden. Diese fielen unter Berücksichtigung der gemäß § 5 WO-BayPVG (Niederschrift vom _____)**) ermittelten Höchstzahlen der Gruppe der Beamten zu.

Der Personalrat, Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat*) besteht aus

_____ als Vertreter der Beamten,
_____ als Vertreter der Arbeitnehmer.

Besondere Vorkommnisse:

Vorsitzende/r

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

***) vgl. Vordruck 2

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand*)

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____
 bis zum Abschluss der Stimmabgabe
 abgenommen am _____

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands*)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand*) für die Wahl der Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung*)

bei _____ besteht aus

(Dienststelle)

1.	_____	_____	_____
	Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung	Vorsitzende/r

	Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer		

2.	_____	_____	_____
	Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung	

	Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer		

3.	_____	_____	_____
	Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung	

	Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer		

Evtl. Ersatzmitglieder**):

1.	_____	_____	_____
	Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung	

	Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer		

2.	_____	_____	_____
	Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung	

	Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer		

3.	_____	_____	_____
	Vorname, Familienname	Amts- oder Berufsbezeichnung	

	Dienstanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer		

Diese Bekanntmachung ist am _____ bis zum Abschluss der Wahl in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs der / des _____ durch Aushang bekannt zu geben.
 (Dienststelle)

Vorsitzende/r***)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

) Falls Ersatzmitglieder bestellt wurden, sind deren Namen anzugeben. Es muss **immer mindestens eine nach Art. 14 BayPVG wählbare Person, die nicht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung wahlberechtigt ist, zum Wahlvorstand gehören.

***) Die Unterzeichnung durch den Vorsitzenden ist ausreichend

Vordruck 6a: Bekanntgabe der Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands für die Wahl der Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung (§ 1 Abs. 5, § 32 Abs. 1, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand *)

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats*) und ihre Verteilung auf die Gruppen

In der heutigen Sitzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands*), an der teilgenommen haben

1.

als Vorsitzende/r

2.

3.

wurde die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats *) und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen errechnet, nachdem festgestellt worden war, dass bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung vom _____ angegebenen Frist dem Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand*) eine Mitteilung über eine Vorabstimmung wegen der abweichenden Verteilung der Sitze auf die Gruppen nicht zugegangen ist.

Die Zahl der Beschäftigten beträgt in der Regel _____, davon _____ Beamte und _____ Arbeitnehmer. Es sind daher _____ Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats *) zu wählen.

Zur Verteilung der Sitze auf die Gruppen wurden die Zahlen der Beschäftigten der einzelnen Gruppen durch 1, 2, 3 usw. geteilt.

Das Ergebnis zeigt die nachstehende Übersicht:

	Beamte:	_____	Arbeitnehmer:	_____
geteilt durch 1	_____	(_____)	_____	(_____)
geteilt durch 2	_____	(_____)	_____	(_____)
geteilt durch 3	_____	(_____)	_____	(_____)
geteilt durch 4	_____	(_____)	_____	(_____)

Die Reihenfolge der für die Zuteilung der Sitze in Betracht kommenden Höchstzahlen ergibt sich aus den eingeklammerten Ziffern. Hiernach – würden –*) entfallen auf die Gruppe der

Beamten	_____	Sitze
Arbeitnehmer	_____	Sitze

*) Aus Art. 53 Abs. 5, Art. 56 BayPVG und § 36 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG ergibt sich jedoch folgende, von dem Höchstzahlenergebnis abweichende Verteilung:

Beamte	_____	Sitze
Arbeitnehmer	_____	Sitze

Begründung: _____

Vorsitzende/r

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand*)

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl der Bezirks-, Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung*)

Gemäß Art. 57, 64 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes ist eine Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung*) für den Geschäftsbereich des/der _____ zu wählen.
(Bezeichnung der Dienststelle)

Die Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung*) besteht aus _____ Mitgliedern (Art. 64, 59 Abs. 1 BayPVG).

Frauen und Männer sollen in der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung*) entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ v. H.,	Anteil der Männer _____ v. H.
--------	---------------------------------	-------------------------------

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder als Dienstanfänger, Beamte im Vorbereitungsdienst oder Auszubildende das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Art. 13 BayPVG gilt entsprechend (Art. 58 Abs. 1 BayPVG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens und spätestens am 52. Kalendertag vor dem ersten Tag der Stimmabgabe, also spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand*) Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens _____ Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein, die Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der die Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung*) gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören müssen.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung*) zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung*) nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand*) und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands*) berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Stimmabgabe findet am _____ statt.
(Abstimmungstag)

Die Sitzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands*), in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ (Ortsbezeichnung) statt.

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____ (**)

An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

Vorsitzende/r

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Ausgehängt am: _____

bis zum Abschluss der Stimmabgabe

abgenommen am: _____

A. Ergänzung des Wahlausschreibens, § 38 Abs. 2, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG*)

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt

im _____

Ortsbezeichnung

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ (Ortsbezeichnung).
(Abstimmungstag)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstandes*) und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

- a) auf Verlangen Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- b) auf Verlangen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) auf Verlangen Studierende an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) von Amts wegen Wahlberechtigte, die einer Gruppe von nicht mehr als 5 Beschäftigten in einer Dienststelle angehören (§§ 42, 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG),
- e) auf Verlangen Wahlberechtigte gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

*) Für die

a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile

- _____
(Ortsbezeichnung)

- _____
(Ortsbezeichnung)

b) Beschäftigten im Schichtdienst

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

*) Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben in _____.
(Ortsbezeichnung)

B. Hinweis auf die Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands, § 38 Abs. 3, § 45 Abs. 1, §§ 52, 53 Abs. 2 WO-BayPVG*)

Zur Ergänzung des vorstehenden Wahlausschreibens wird für folgende Angaben auf die entsprechenden Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands hingewiesen:

- Ausliegen des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung vom _____ zur Einsichtnahme,
- Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis,
- Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Tageszeit der Stimmabgabe,
- Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für nachgeordnete Stellen, Nebenstellen und Dienststellenteile und wann und wo die Wahlunterlagen entgegengenommen werden können,
- Ort für die Abgabe von Einsprüchen und anderen Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand.

Gehören der Dienststelle in einer Gruppe in der Regel nicht mehr als 5 wahlberechtigte Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl der Bezirks-/Haupt- und Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung*) nur schriftlich beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand*) abgeben. Die Wahlpapiere werden von Amts wegen zur Verfügung gestellt.

Vorsitzende/r

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

***) Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand*)

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats*)

Gemäß Art. 53, 56 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes ist für den Geschäftsbereich des/der _____ ein Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat*) zu wählen.
(Bezeichnung der Dienststelle)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat*) besteht aus _____ Mitgliedern (Art. 53 Abs. 2, Art. 56 BayPVG). Davon erhalten

- die Beamten _____ Vertreter,
- die Arbeitnehmer _____ Vertreter.
- **) _____

Frauen und Männer sollen im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat*) entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ v. H.,	Anteil der Männer _____ v. H.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ v. H.,	Anteil der Männer _____ v. H.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ v. H.,	Anteil der Männer _____ v. H.

Die Beamten und Arbeitnehmer _____ **) wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand*) Wahlvorschläge für jede Gruppe einzureichen.

Die Wahlvorschläge der

- Beamtengruppe müssen von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen, die der
- Arbeitnehmergruppe von mindestens _____ wahlberechtigten Gruppenangehörigen

**) _____

unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein, die Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat*) gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören müssen. Die Wahlvorschläge sind für die Gruppen getrennt einzureichen***).

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats*) für die Gruppe zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat*) auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die

Vordruck 8a: Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats in Gruppenwahl (§ 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG)

Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats*) nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand*) und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands*) berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Stimmabgabe findet am _____ statt.
(Abstimmungstag)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____ ****)

An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

Die Sitzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands*), in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ statt.
(Ortsbezeichnung)

Vorsitzende/r

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Ausgehängt am: _____
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
abgenommen am: _____

A. Ergänzung des Wahlausschreibens, § 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG*)

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt für die Gruppe der **Beamten** im _____

Ortsbezeichnung

der **Arbeitnehmer** im _____

Ortsbezeichnung

**) _____

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt für die:

Beamten am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Arbeitnehmer am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

**) _____

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands*) und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

- a) auf Verlangen Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- b) auf Verlangen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,
- c) auf Verlangen Studierende an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) von Amts wegen Wahlberechtigte, die einer Gruppe von nicht mehr als 5 Beschäftigten in einer Dienststelle angehören (§ 42 WO-BayPVG),
- e) auf Verlangen Wahlberechtigte gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

*) Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile

- _____
(Ortsbezeichnung)

- _____
(Ortsbezeichnung)

- b) Beschäftigten im Schichtdienst

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

*) Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben in

(Ortsbezeichnung)

B. Hinweis auf die Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands, § 38 Abs. 3, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG*)

Zur Ergänzung des vorstehenden Wahlausschreibens wird für folgende Angaben auf die entsprechenden Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands hingewiesen:

- Ausliegen des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung vom _____ zur Einsichtnahme,
- Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis,
- Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Tageszeit der Stimmabgabe,
- Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für Beschäftigte im Schichtbetrieb oder von nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, wann in diesem Fall die Wahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt werden und wo gleichwohl die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht,
- Ort für die Abgabe von Einsprüchen und anderen Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand.

Gehören der Dienststelle in einer Gruppe in der Regel nicht mehr als 5 wahlberechtigte Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats*) nur schriftlich beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand*) abgeben. Die Wahlpapiere werden von Amts wegen ausgehändigt oder übersandt.

Vorsitzende/r

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

*) Etwaige besondere Gruppen nach Art. 53 Abs. 6 BayPVG

***) Die Angaben nach § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 sollen zusätzlich elektronisch übermittelt werden.

****) Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand*)

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Aushang am _____
bis zum Abschluss der Stimmabgabe
abgenommen am _____

Wahlausschreiben für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats*)

Gemäß Art. 53, 56 des Bayer. Personalvertretungsgesetzes ist für den Geschäftsbereich des/der
_____ ein Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat*) zu wählen.
(Bezeichnung der Dienststelle)

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat*) besteht aus _____ Mitgliedern (Art. 53 Abs. 2, Art. 56 BayPVG). Davon erhalten

die Beamten _____ Vertreter,
die Arbeitnehmer _____ Vertreter.
**)

Frauen und Männer sollen im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat*) entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten im Geschäftsbereich vertreten sein.

Anteil der Frauen und Männer an den Wahlberechtigten der Dienststelle:

Gesamt	Anteil der Frauen: _____ v. H.,	Anteil der Männer _____ v. H.
Gruppe der Beamten	Anteil der Frauen: _____ v. H.,	Anteil der Männer _____ v. H.
Gruppe der Arbeitnehmer	Anteil der Frauen: _____ v. H.,	Anteil der Männer _____ v. H.

Der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat*) wird in gemeinsamer Wahl gewählt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Die Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 25 Kalendertagen seit Erlass dieses Wahlausschreibens, d. h. spätestens bis zum _____ bis _____ Uhr, beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand*) Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge der Beschäftigten müssen von mindestens _____ Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Dies gilt nicht für Wahlvorschläge der in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs vertretenen Gewerkschaften; diese müssen von zwei Beauftragten unterzeichnet sein, die Beschäftigte im Geschäftsbereich der Behörde, bei der der Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat*) gebildet ist, sein und einer dort vertretenen Gewerkschaft angehören müssen.

Wahlvorschläge, die nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten, die Änderungen enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele, maximal jedoch zehnmal so viele Bewerber aufweisen, wie in dem Wahlgang Mitglieder des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrats*) zu wählen sind. Es soll darauf geachtet werden, dass jeder Wahlvorschlag mindestens so viele Bewerberinnen und Bewerber enthält, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrat*) auf Frauen und Männer zu erreichen. Die einzelnen Bewerber sind untereinander mit fortlaufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, Amts-, Berufs- oder Funktionsbezeichnung, Beschäftigungsdienststelle und bei gruppenfremden Bewerbern die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. In dem Wahlvorschlag sind die Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder Beschäftigte kann für die Wahl des Bezirks-/Haupt-/

Gesamtpersonalrat*) nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand*) und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands*) berechtigt ist (Listenvertreter). Auf dem Wahlvorschlag der Gewerkschaften muss vermerkt sein, wer von den Unterzeichnern der Listenvertreter ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die unterzeichnende Person als berechtigt, die an erster Stelle steht. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

Die Stimmabgabe findet am _____ statt.
(Abstimmungstag)

Ort und Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens: _____, _____ (***)

An diesem Tage ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen des Geschäftsbereichs auszuhängen.

Die Sitzung des Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands*), in der das Wahlergebnis festgestellt wird, findet am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____ statt.
(Ortsbezeichnung)

Vorsitzende/r

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Der Wahlvorstand

(Dienststelle)

(Ort, Datum)

Ausgehängt am: _____

bis zum Abschluss der Stimmabgabe

abgenommen am: _____

A. Ergänzung des Wahlausschreibens, § 38 Abs. 2, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG*)

Das vorstehende Wahlausschreiben wird wie folgt ergänzt:

Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses liegt

im _____
Ortsbezeichnung

aus und kann dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluss der Stimmabgabe arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr eingesehen werden. Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur innerhalb von 30 Kalendertagen seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden.

Letzter Tag der Einspruchsfrist ist der _____.

Ein Abdruck der Wahlordnung vom _____ liegt anbei zur Einsicht offen.

Die Wahlvorschläge werden spätestens am _____ bis zum Abschluss der Stimmabgabe an dieser Stelle durch Aushang bekanntgegeben.

Die Stimmabgabe findet statt

am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

Den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumsschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes, Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstands*) und als Absenderangabe den Namen und die dienstliche Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, erhalten

- auf Verlangen Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben,
- auf Verlangen Wahlberechtigte, die zu einer auswärtigen Dienststelle abgeordnet sind, ohne in ihr wahlberechtigt zu sein,

- c) auf Verlangen Studierende an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sowie Lehrgangsteilnehmer an der Bayerischen Verwaltungsschule und an den Verwaltungsschulen des Freistaates Bayern,
- d) von Amts wegen Wahlberechtigte, die einer Gruppe von nicht mehr als 5 Beschäftigten in einer Dienststelle angehören (§ 42 WO-BayPVG),
- e) auf Verlangen Wahlberechtigte gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 BayPVG.

*) Für die

- a) folgenden nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Dienststellenteile

- _____
(Ortsbezeichnung)

- _____
(Ortsbezeichnung)

- b) Beschäftigten im Schichtdienst

wird die schriftliche Stimmabgabe angeordnet. Eine Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht gleichwohl am _____ von _____ bis _____ Uhr in _____.
(Abstimmungstag) (Ortsbezeichnung)

*) Die Wahlunterlagen werden ab _____ an die dienstliche Anschrift der Wahlberechtigten übersandt. / Die Wahlunterlagen können ab _____ arbeitstäglich von _____ bis _____ Uhr in _____ entgegengenommen werden.
(Ortsbezeichnung)

Einsprüche, Wahlvorschläge und andere Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand sind abzugeben in

(Ortsbezeichnung)

B. Hinweis auf die Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands, § 38 Abs. 3, §§ 46, 53 Abs. 1 WO-BayPVG*)

Zur Ergänzung des vorstehenden Wahlausschreibens wird für folgende Angaben auf die entsprechenden Angaben im Wahlausschreiben des örtlichen Wahlvorstands hingewiesen:

- Ausliegen des für die örtliche Dienststelle aufgestellten Wählerverzeichnisses und der Wahlordnung vom _____ zur Einsichtnahme,
- Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis,
- Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- Ort und Tageszeit der Stimmabgabe,
- Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,
- Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe für Beschäftigte im Schichtbetrieb oder von nachgeordneten Stellen, Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, wann in diesem Fall die Wahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt werden und wo gleichwohl die Möglichkeit zur persönlichen Stimmabgabe besteht,
- Ort für die Abgabe von Einsprüchen und anderen Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand.

Gehören der Dienststelle in einer Gruppe in der Regel nicht mehr als 5 wahlberechtigte Beschäftigte an, so können diese ihre Stimme zur Wahl des Bezirks-/Haupt-/Gesamtpersonalrates*) nur schriftlich beim Bezirks-/Haupt-/Gesamtwahlvorstand*) abgeben. Die Wahlpapiere werden von Amts wegen zur Verfügung gestellt.

Vorsitzende/r

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

***) Etwaige besondere Gruppen nach Art. 53 Abs. 6 BayPVG

****) Datum des Aushangs und Datum des Erlasses dieses Wahlausschreibens sind identisch.

Ausbildungs- und Prüfungswesen

Durchführung der Zwischenprüfung 2011 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 18. November 2010
Az.: PE - P 3532 - 002 - 46 085/10**

In der Zeit vom **14. bis 21. April 2011** findet die Zwischenprüfung für die Finanzanwärter 2010 und für Beamte in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2010 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **8. bis 15. Juli 2011** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl I S. 1581), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl I S. 2917).

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Zwischenprüfung 2011 Folgendes bestimmt:

Zu § 35

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **10. Januar 2011** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Zu § 38

Als fünftes Prüfungsgebiet ist eine Aufgabe aus dem Gebiet „Öffentliches Recht“ zu bearbeiten.

Zu § 47 Abs. 1

Finanzanwärter, die auch die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, scheiden mit Aushändigung der Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf aus, für Beamte in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene endet diese mit Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Weigert
Ministerialdirektor

Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer (bisher: Steuersekretärprüfung) 2011

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 18. November 2010
Az.: PE - P 3533 - 002 - 46 108/10**

In der Zeit vom **14. bis 26. April 2011** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer (bisher: Steuersekretärprüfung) 2011 für die Steueranwärter 2009 und für Beamte in der Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2009 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Sofern die Durchführung einer Wiederholungsprüfung erforderlich werden sollte, wird sie voraussichtlich in der Zeit vom **13. bis 21. Oktober 2011** abgehalten.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl I S. 1581), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl I S. 2917).

Zur Durchführung der §§ 33 ff. StBAPO wird für die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2011 Folgendes bestimmt:

Als fünftes Prüfungsgebiet (§ 38 Abs. 1 Nr. 1e StBAPO) ist eine Aufgabe aus dem Bereich Steuererhebung in Verbindung mit Fragen der Datenverarbeitung zu bearbeiten.

Das Fach Körperschaftsteuer wird im Rahmen der Aufgabe „Steuern vom Einkommen und Ertrag sowie Eigenheimzulage“ gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1b StBAPO mitgeprüft.

Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **25. Januar 2011** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Weigert
Ministerialdirektor

**Durchführung der Qualifikationsprüfung
für den Einstieg
in der zweiten Qualifikationsebene
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
Schwerpunkt Staatsfinanz
(bisher: Regierungssekretärprüfung) 2011**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 22. November 2010
Az.: PE - P 3533 - 001 - 46 111/10**

In der Zeit vom **14. bis 21. April 2011** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz für die Regierungssekretäranwärter 2009 und für Beamte in der Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2009 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts (§§ 25 bis 44) der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nicht-technischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/StF) vom 9. April 2006 (GVBl S. 209, BayRS 2038-3-5-6-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Mai 2008 (GVBl S. 302).

Zur Durchführung der §§ 25 ff. ZAPO/StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Prüfungen sind in den Fächern

- Besoldungsrecht und Kindergeldrecht,
- Tarifrecht und Sozialversicherungsrecht,
- Versorgungsrecht und Beamtenrecht,
- Staatskunde, Politische Bildung und Verwaltungskunde und
- Haushaltsrecht, Kassenwesen, Rechnungswesen

abzulegen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 ZAPO/StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **4. Februar 2011** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Weigert
Ministerialdirektor

**Durchführung der Qualifikationsprüfung
für den Einstieg
in der dritten Qualifikationsebene
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen
Schwerpunkt Steuer
(bisher: Steuerinspektorprüfung) 2011**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 22. November 2010
Az.: PE - P 3534 - 002 - 46 086/10**

In der Zeit vom **30. Juni bis 7. Juli 2011** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2011 für die Finanzanwärter 2008 und für Beamte in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2008 mit der Ausbildung begonnen haben.

Die Wiederholungsprüfung (schriftlicher Teil) für die Prüfungsteilnehmer, die die Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Steuer 2011 erstmals nicht bestehen, findet voraussichtlich in der Zeit vom **27. Oktober bis 3. November 2011** statt.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 33 bis 49) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl I S. 1581), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl I S. 2917).

Anträge auf Nachteilsausgleich gemäß § 35 Abs. 3 StBAPO sind bis zum **1. März 2011** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Weigert
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (0 89) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 1 26-7 25, Telefax (0 81 91) 1 26-8 55
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 12

München, den 23. Dezember 2010

65. Jahrgang

Grußwort zum Jahreswechsel 2010/2011 von Finanzminister Georg Fahrenschon und Finanzstaatssekretär Franz Josef Pschierer

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

ein turbulentes Jahr neigt sich dem Ende zu. Die Bewältigung der Folgen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise, die Unternehmenssteuerreform oder das Neue Dienstrecht in Bayern sind nur einige der Themen, die uns in diesem Jahr bewegt haben. Dabei hat die bayerische Politik umsichtig und vorausschauend agiert. Diese Politik trägt Früchte:

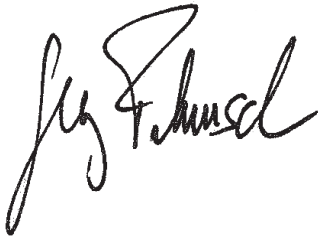
Die deutsche und insbesondere die bayerische Wirtschaft haben sich in diesem Jahr unerwartet rasch von dem tiefen konjunkturellen Einbruch im Jahr 2009 erholt. Alle aktuellen Konjunkturprognosen weisen für 2010 ein Wirtschaftswachstum deutlich oberhalb der Drei-Prozent-Marke aus. Auch für das kommende Jahr wird erwartet, dass sich die wirtschaftliche Erholung fortsetzt, allerdings mit etwas geringerem Tempo. Besonders erfreulich ist dabei, dass sich der Arbeitsmarkt nicht nur in der Krise als äußerst robust erwiesen, sondern nun auch von dem kräftigen Aufschwung profitiert.

Ab 1. Januar 2011 ist es soweit – für Sie gilt dann das Neue Dienstrecht in Bayern. Ein mehrjähriger Prozess ist damit erfolgreich abgeschlossen worden. Die neue Leistungslaufbahn wird Ihre Karrieremöglichkeiten erweitern. Beförderungen bleiben auch in Zukunft das zentrale Element zur Anerkennung Ihrer Leistung. Deshalb kommen auch die für den 1. Januar 2011 zugesagten Stellenhebungen.

Wir sind uns natürlich bewusst, dass die im Doppelhaushalt 2011/2012 vorgesehene Nullrunde für unsere Beschäftigten eine Enttäuschung ist. Dennoch können sich die Rahmenbedingungen für den öffentlichen Dienst in Bayern im Bund-Länder-Vergleich sehen lassen. Die mit dem Neuen Dienstrecht verknüpften Stellenhebungen, die Verlängerung der Altersteilzeit und die Absenkung der Arbeitszeit bringen allen Beschäftigten effektive Verbesserungen, an denen trotz der schwierigen Haushaltslage nicht gerüttelt wird. Ein isolierter Blick auf die jetzt unumgänglichen Sparmaßnahmen würde das Bild der Gesamtleistung für den Öffentlichen Dienst massiv verzerren.

Wir haben uns in Bayern auch dank der herausragenden Leistung des Öffentlichen Dienstes besonders gut positioniert – wir haben mit Erfolg die richtigen Maßnahmen zum richtigen Zeitpunkt ergriffen, wir sorgen für die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte auf allen Ebenen und wir bleiben auf den Zukunftsfeldern Familie, Bildung und Innovation präsent. Das hätte ohne Sie, ohne den Einsatz des bayerischen Öffentlichen Dienstes nicht funktioniert.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wir hoffen sehr, dass Sie das Jahr 2010 zufrieden abschließen und guten Mutes in das Jahr 2011 gehen. Wir danken Ihnen für Ihre hervorragende Arbeit, die Sie abermals im vergangenen Jahr geleistet haben, und Ihren weit überdurchschnittlichen Einsatz und wünschen Ihnen und Ihren Familien Frohe Weihnachten und ein gutes Neues Jahr!



Georg Fahrenschon
Staatsminister



Franz Josef Pschierer
Staatssekretär

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beamtenrecht	
18.11.2010	2030-F Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht - Az.: 21 - P 1003/1 - 023 - 38 356/10 -	264
13.12.2010	2030.13-F Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen - Az.: 22 - P 1150 - 019 - 50 584/10 -	298
	Fahrkostenzuschuss	
07.12.2010	2030.8.7-F Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung - Az.: 24 - P 1728 - 025 - 47 287/10 -	312
	Haushalts- und Wirtschaftsführung	
29.11.2010	6320-F Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2011 - Az.: 11 - H 1200 - 010 - 47 289/10 -	313
	Krankenhausfinanzierung	
01.12.2010	2126.8.2-UG 36. Jahreskrankenhausbauprogramm 2010 des Freistaates Bayern (Fortschreibung) - Az.: 62 - FV 6800 - 010 - 47 082/10 und 22c-K9342-2009/3-33 -	316
	Ausbildungs- und Prüfungswesen	
26.11.2010	Durchführung der Zwischenprüfung 2011 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz - Az.: PE - P 3532 - 001 - 46 109/10 -	325
26.11.2010	Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Regierungsinspektor- prüfung) 2011 - Az.: PE - P 3534 - 002 - 46 110/10 -	325
10.12.2010	Ausbildungsqualifizierung von Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik mit Einstieg in der ersten oder zweiten Qualifikationsebene - Az.: PE - P 3145 - 008 - 47 457/10 -	326

Beamtenrecht

2030-F

Änderung

der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 18. November 2010

Az.: 21 - P 1003/1 - 023 - 38 356/10

I.

Auf Grund von Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 605), Art. 3 Abs. 2, Art. 55 Abs. 3 und Art. 58 Abs. 6 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), § 25 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Urlaubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl S. 643), § 20 Satz 1 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV) vom 14. Juni 1988 (GVBl S. 160, ber. S. 210, BayRS 2030-2-22-F), zuletzt geändert durch § 8 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), und § 7 Abs. 7 Satz 1 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl S. 643), wird die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35) im Benehmen – soweit erforderlich im Einvernehmen – mit der Bayerischen Staatskanzlei und den übrigen Staatsministerien wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1.1 Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 3
**Dienstliche Beurteilung –
allgemeine Beurteilungsrichtlinien**

1. Anwendungsbereich
2. Ziel der dienstlichen Beurteilung
3. Beurteilungsmaßstab und Bewertung
4. Beurteilung von teilzeitbeschäftigten und beurlaubten Beamtinnen und Beamten
5. Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter
6. Inhalt der periodischen Beurteilung
7. Gesamturteil

8. Vergabe von Eignungsmerkmalen

9. Weitere dienstliche Beurteilungen

10. Beurteilungsverfahren

11. Übergangsregelungen“.

1.2 Es werden folgende neue Abschnitte 4 und 5 eingefügt:

„Abschnitt 4

**Leistungsfeststellung nach Art. 30, 66 BayBesG
in Verbindung mit Art. 62 LlbG**

1. Anwendungsbereich
2. Fallgestaltungen
3. Zuständigkeit und Verfahren
4. Gegenstand der Leistungsfeststellung
5. Maßstab
6. Ergänzende Regelungen zum regelmäßigen Stufenaufstieg, Stufenstopp und der Leistungsstufe
7. Wirksamkeit

Abschnitt 5

**Laufbahnrechtlicher Nachteilsausgleich für
Wehrdienstzeiten oder gleichgestellte Zeiten**

1. Anwendungsbereiche
2. Ausgleich nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz
3. Nachteilsausgleich nach dem Soldatenversorgungsgesetz
4. Nachteilsausgleich nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz
5. Vollzugshinweise“.

1.3 Die bisherigen Abschnitte 4 bis 15 werden Abschnitte 6 bis 17.

1.4 Im neuen Abschnitt 11 werden die Worte „4. Fortbildung an Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien und Förderung der Verwaltungs- und Wirtschaftsdiplomihaberinnen und -inhaber“ gestrichen.

1.5 Die Übersicht über die Anlagen erhält folgende Fassung:

„Anlagen

Anlage 1 Vereinbarung über die gewerkschaftliche Beteiligung bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mit dem Bayerischen Beamtenbund (Abschnitt 1 Nr. 3.2.1)

- Anlage 2 Vereinbarung über die gewerkschaftliche Beteiligung bei allgemeinen Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund – Landesbezirk Bayern – (Abschnitt 1 Nr. 3.2.1)
- Anlage 3 Muster für die dienstliche Beurteilung (Abschnitt 3 Nr. 6.2.1)
- Anlage 4 Muster für die Probezeitbeurteilung (Abschnitt 3 Nr. 9.2.1.4)
- Anlage 5 Muster für die Einschätzung (Abschnitt 3 Nr. 9.1.2)
- Anlage 6 Inhaltliche Festlegungen für ein Formblatt zur Überprüfung der Dienstfähigkeit bei Ruhestandsversetzungen (Abschnitt 7 Nr. 1.7.1)
- Anlage 7 Niederschrift über die Vereidigung (Abschnitt 8 Nr. 2.3.4)
- Anlage 8 Vordruck für die Abrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen (Abschnitt 9 Nr. 9.6.1)
- Anlage 9 Vordruck für die Berechnung des abzuliefernden Betrages der Nebentätigkeitsvergütungen (Abschnitt 9 Nr. 9.6.3)“.

2. Abschnitt 1 Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 erhalten folgende Fassung:

„2.2.1. Für Erstbescheide:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

... (Behörde, die den Bescheid erlassen hat)

in ...

inzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in ..., Postfachanschrift: Postfach ..., Hausanschrift: ..., schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Wider-

spruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in ...,

Postfachanschrift: Postfach ...,

Hausanschrift: ...,

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Beamtenrechts mit Ausnahme des Disziplinarrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- [Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat:] Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) sind unzulässig. [Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat:] Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im

Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.'

Richtet sich der Verwaltungsakt an **mehrere** gemeinsam Betroffene (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 AGVwGO), lautet die Rechtsbehelfsbelehrung:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei

... (Behörde, die den Bescheid erlassen hat)

in ...

einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in ..., Postfachanschrift: Postfach ..., Hausanschrift: ..., schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in ...,

Postfachanschrift: Postfach ...,

Hausanschrift: ...,

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Beamtenrechts mit Ausnahme des Disziplinarrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die unmittelbare Klageerhebung setzt die Zustimmung aller gemeinsamen Adressaten des Bescheids voraus. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat.
- [Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat:] Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) sind unzulässig. [Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat:] Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.'

2.2.2 Für Widerspruchsbescheide (falls ein Widerspruchsverfahren durchgeführt wurde):

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der ... (*Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat*) vom ... (*Datum*) kann **innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides** Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht ... in ...,

Postfachanschrift: Postfach ...,

Hausanschrift: ...,

schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern)** und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und dieser Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO:] Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

3. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

3.1 In Nr. 1.1 werden die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt und die Worte „sowie in Art. 19 BayBG“ gestrichen.

3.2 In Nr. 1.3.2 werden nach den Worten „BayRS 2031-1-1-F“ ein Komma sowie die Worte „zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605)“ eingefügt.

3.3 In Nr. 2.1.3 werden die Worte „oder bei der Verleihung eines anderen Amts mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe (§ 8 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 BeamtStG sowie Art. 19 BayBG)“ durch die Worte „(§ 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG)“ ersetzt.

3.4 In Nr. 2.2 Satz 1 werden die Worte „oder § 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamtStG in Verbindung mit Art. 19 BayBG“ gestrichen.

3.5 Nr. 2.5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Amtsbezeichnungen ergeben sich aus den Besoldungsordnungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, BayRS 2032-1-1-F) sowie aus den Regelungen zu Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayBesG in Verbindung mit Anlage 2.“

3.6 In Nr. 6 Satz 1 werden die Worte „Art. 14 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86)“ durch die Worte „§ 5 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400)“ ersetzt.

3.7 Nr. 7.1 Satz 3 wird aufgehoben.

3.8 In Nr. 8 Satz 3 werden die Worte „Art. 4 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl I S. 700)“ durch die Worte „Art. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl I S. 1939)“ ersetzt.

4. Abschnitt 3 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 3

Dienstliche Beurteilung – allgemeine Beurteilungsrichtlinien

1. Anwendungsbereich

1.1 ¹Die folgenden Verwaltungsvorschriften gelten für die dienstliche Beurteilung von Beamtinnen und Beamten des Freistaates Bayern sowie von Richterinnen und Richtern (Art. 1 Abs. 1 LlbG), vorbehaltlich der Ausnahmen nach Art. 1 Abs. 2 LlbG. ²Auf die Öffnungsklauseln

– für die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (Art. 63 LlbG),

– für die dienstliche Beurteilung von Lehrkräften (Art. 64 LlbG) sowie

– für die dienstliche Beurteilung des Polizeivollzugsdienstes (Art. 1 Abs. 3, Art. 68 Abs. 2 Satz 2 LlbG)

wird verwiesen. ³Wird von den Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht, gelten nachfolgende Ausführungen nur, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden. ⁴Bei der Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist deren besondere rechtliche Stellung zu berücksichtigen. ⁵Diesen Erfordernissen tragen durch die zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu treffende gesonderte Verwaltungsvorschriften nach Art. 63 LlbG Rechnung.

1.2 Die Verwaltungsvorschriften finden keine Anwendung

- bei Beamtinnen auf Zeit und Beamten auf Zeit im Sinn des Art. 45 BayBG bezüglich der Feststellung, ob sie auf Grund der bisherigen Amtsführung den Anforderungen des Amtes in vollem Umfang gerecht geworden sind (Art. 45 Abs. 1 Satz 6 BayBG), sowie
 - bei Beamtinnen auf Probe und Beamten auf Probe im Sinn des Art. 46 BayBG bezüglich der Feststellung, ob sie die Probezeit erfolgreich abgeschlossen haben (Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBG, Art. 13 Abs. 2 LlbG)
 - auf die Erprobungszeit nach Art. 16 Abs. 2 LlbG.
- 1.3 ¹Die Staatsministerien können ergänzende Beurteilungsrichtlinien erlassen. ²Dabei kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auch von Abschnitt 3 abgewichen werden.
2. **Ziel der dienstlichen Beurteilung**
- 2.1 ¹Nach Art. 33 Abs. 2 GG, Art. 94 Abs. 2 BV sowie § 9 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG), Art. 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LlbG richtet sich der Zugang zu öffentlichen Ämtern sowie deren Übertragung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. ²Diese müssen beurteilt werden.
- 2.2 Dienstliche Beurteilungen erfüllen im Wesentlichen folgende Zwecke:
- 2.2.1 ¹Zum einen sind dienstliche Beurteilungen ein wichtiges Instrument für die Personalentwicklung. ²Sie ermöglichen dem Dienstherrn, sich regelmäßig einen Überblick über die Leistung, Eignung und Befähigung der Beschäftigten zu verschaffen, und werden dadurch zur maßgeblichen Auswahlgrundlage für Personalentscheidungen unter Verwirklichung des im Grundgesetz und in der Bayerischen Verfassung niedergelegten Leistungsgrundsatzes.
- 2.2.2 ¹Zum anderen ist Zweck der dienstlichen Beurteilung, den Beschäftigten die bestmögliche Entfaltung ihrer Kräfte im beruflichen Bereich zu ermöglichen. ²Den Beschäftigten wird so regelmäßig Rückmeldung darüber gegeben, welches Leistungs-, Befähigungs- und Eignungsbild die Vorgesetzten innerhalb des Beurteilungszeitraums von ihnen gewonnen haben. ³Dienstliche Beurteilungen dienen somit auch als Personalführungsinstrument. ⁴Davon unberührt bleibt die ständige Aufgabe der bzw. des Dienstvorgesetzten, die Beschäftigten auf Mängel in der Pflicht- oder Aufgabenerfüllung hinzuweisen und ihnen verdientes Lob auszusprechen (vgl. auch Nr. 2.5).
- 2.2.3 ¹Darüber hinaus sind Feststellungen zur fachlichen Leistung im Rahmen der dienstlichen Beurteilung gemäß Art. 62 LlbG Entscheidungsgrundlagen für den regelmäßigen Stufenaufstieg (Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG) bzw. das Verbleiben in der Grundgehaltsstufe (Stufenstopp, Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayBesG) sowie – für den Fall der Gewährung einer Leistungsstufe – für die Feststellung dauerhaft herausragender Leistungen (Art. 66 BayBesG; vgl. dazu im Einzelnen Abschnitt 4). ²Dienstliche Beurteilungen im Sinn des Art. 54 LlbG und Leistungsfeststellungen nach Art. 62 LlbG sind rechtlich selbständige Entscheidungen.
- 2.3 ¹Dienstliche Beurteilungen erfüllen ihren Zweck nur dann, wenn sie nach objektiven Gesichtspunkten erstellt werden. ²Die Würdigung der Leistung, Eignung und Befähigung muss gleichmäßig, gerecht und sachlich erfolgen. ³Dies erfordert Objektivität und damit insbesondere Unabhängigkeit von Sympathie oder Antipathie. ⁴Die Erstellung dienstlicher Beurteilungen erfordert daher von den Vorgesetzten ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Einfühlungsvermögen, Unvoreingenommenheit und Gewissenhaftigkeit. ⁵Im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Bewertung aller Beamtinnen und Beamten ist von übertrieben großzügigen oder übertrieben strengen Beurteilungen abzusehen. ⁶Nicht objektive oder gar unzutreffende Beurteilungen stiften mehrfach Schaden. ⁷Sie benachteiligen mittelbar auch die ordnungsgemäß beurteilten Beamtinnen und Beamten. ⁸Außerdem untergraben sie das Vertrauen sowohl der Beamtinnen und Beamten als auch der Dienstvorgesetzten in die Urteilsfähigkeit und Qualifikation der Beurteilerin bzw. des Beurteilers. ⁹Dass den Beamtinnen und Beamten die dienstliche Beurteilung zu eröffnen ist (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG), darf die Beurteilenden nicht dazu verleiten, einen milderen Maßstab anzulegen.
- 2.4 ¹Die Beurteilungen können ihrer Funktion nur gerecht werden, wenn sie ein möglichst zutreffendes, umfassendes und ausgewogenes Bild von den Leistungen und Fähigkeiten der Beamtinnen und Beamten geben. ²Dementsprechend müssen in den Beurteilungen sowohl Stärken als auch festgestellte Schwächen zum Ausdruck kommen, soweit diese für die dienstliche Verwendbarkeit von Bedeutung sind oder sein können. ³Dabei ist zu vermeiden, dass den Beamtinnen und Beamten erstmals in der periodischen Beurteilung bzw. Zwischen- oder Probezeitbeurteilung Mängel vorgehalten werden. ⁴Besondere Bedeutung hat daher die Verpflichtung der Vorgesetzten, die Beamtinnen und Beam-

ten in ihrem Zuständigkeitsbereich auch zwischen den Beurteilungen auf Mängel in ihren Leistungen oder ihrem Verhalten hinzuweisen und ihnen dadurch Gelegenheit zur Beseitigung der Mängel zu geben.⁵In Hinblick auf die besondere Bedeutung der Probezeit als Bewährungsphase für die grundlegende Entscheidung der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist in Art. 55 Abs. 1 LlbG ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass nach der Hälfte der regelmäßigen Probezeit eine schriftliche Einschätzung der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu erfolgen hat (vgl. dazu Nr. 9.1).

- 2.5 ¹Beurteilen heißt Beobachtetes unter bestimmten Gesichtspunkten zu bewerten.²Nur auf Grund mehrfacher Beobachtungen kann ein fundiertes, ausgewogenes Urteil über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter abgegeben werden.³Einzelbeobachtungen können zu Zufallsergebnissen führen.⁴Es gehört daher zu den wichtigen Aufgaben der Vorgesetzten, die Leistungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren Verhalten langfristig zu beobachten.⁵In diesem Zusammenhang gehört es – losgelöst vom Verfahren der dienstlichen Beurteilung oder der Leistungsfeststellung (vgl. Abschnitt 4) – auch zu den ständigen Aufgaben der Vorgesetzten, mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsziele sowie Probleme der Zusammenarbeit und der Leistung zu erörtern.⁶Dies kann sowohl in regelmäßigen Gesprächen mit den Beamtinnen und Beamten als auch aus konkretem, aktuellem Anlass heraus erfolgen.⁷Ziel dieser Gespräche ist, Leistung, Eignung und Befähigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zu fördern.⁸Dabei soll einerseits auf Stärken, gute Leistungsmerkmale und positives Verhalten hingewiesen werden, um die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter nachhaltig zur Verbesserung oder Beibehaltung guter Leistungen zu motivieren.⁹Andererseits gilt es, sie oder ihn auf verbesserungsbedürftige Punkte aufmerksam zu machen und aufzuzeigen, wie etwa noch vorhandene Mängel behoben und Leistungen verbessert werden können.

3. Beurteilungsmaßstab und Bewertung

- 3.1 ¹Der Beurteilungsmaßstab ist in Art. 58 Abs. 2 Satz 1 LlbG geregelt.²Nach einer Beförderung ist Vergleichsmaßstab für die Beurteilung das von einer Beamtin oder einem Beamten der neuen Besoldungsgruppe zu fordernde Leistungsniveau.³Art. 58 Abs. 2 Satz 2 LlbG ermöglicht die Bestimmung engerer Vergleichsgruppen in besonderen, sachlich begründeten Konstellationen.⁴Es wird damit die Möglichkeit geschaffen, für den Fall, dass auf Grund

unterschiedlicher Dienstposten innerhalb derselben Besoldungsgruppe erheblich unterschiedliche Anforderungen an Leistung, Eignung und Befähigung bestehen, einen diese vorhandenen Differenzierungen sachgerecht berücksichtigenden Beurteilungsmaßstab zu bestimmen.⁵So kann die Aussagekraft der Beurteilung erhöht werden, besonders hinsichtlich differenzierter Aussagen zur weiteren beruflichen Entwicklung.⁶Gelten für Beschäftigte derselben Besoldungsgruppe und Fachlaufbahn auf Grund Ressortzugehörigkeit unterschiedliche ergänzende Beurteilungsrichtlinien, wird von Art. 58 Abs. 2 Satz 2 LlbG Gebrauch gemacht.

3.2 Bewertung

- 3.2.1 ¹Für die Bewertung gilt Art. 59 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LlbG.²Der nach den Vorgaben des Art. 59 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LlbG bestimmte Bewertungsrahmen gewährleistet, dass hinreichende Differenzierungsmöglichkeiten bei der Beurteilung und den darauf beruhenden Auswahlentscheidungen bestehen.³Es ist Aufgabe aller Beurteilenden, die bestehenden Differenzierungsmöglichkeiten im Rahmen der gezeigten Leistungen zu nutzen.⁴Je differenzierter das Leistungsgefüge der Beamtinnen und Beamten in der Beurteilung zum Ausdruck kommt, umso größere Bedeutung kann der Beurteilung im Rahmen von Beförderungen und anderen Personalentscheidungen zukommen.⁵Die vom Gesetzgeber geforderte Differenzierung unterstützt auch den Fall der sachgerechten Vergabe von Leistungsstufen nach Art. 62 Abs. 2 LlbG, Art. 66 BayBesG.
- 3.2.2 ¹Als Orientierungshilfe für die Vergabe der Punktwerte gilt bei Verwendung der 16-Punkteskala Folgendes:
- | | |
|-----------|--|
| 1 | 1 oder 2 Punkte sind zu vergeben, |
| 2 | wenn das einzelne Merkmal nur mit erheblichen Mängeln und damit nur unzureichend erfüllt wird. |
| 3 | 3 bis 6 Punkte sind zu vergeben, |
| 4 | wenn die Anforderungen des einzelnen Merkmals teilweise oder |
| 5 | im Wesentlichen durchschnittlich |
| 6 | erfüllt werden. |
| 7 | 7 bis 10 Punkte sind zu vergeben, |
| 8 | wenn die Erfüllung des einzelnen |
| 9 | Merkmals in jeder Hinsicht den |
| 10 | Anforderungen genügt oder diese übersteigt. |
| 11 | 11 bis 14 Punkte sind zu verge- |
| 12 | ben, wenn das einzelne Merkmal |
| 13 | erheblich über den Anforderun- |
| 14 | gen liegend oder besonders gut erfüllt wird. |

- 15** 15 oder 16 Punkte sind zu vergeben, wenn das einzelne Merkmal in jeder Hinsicht in besonders herausragender Weise erfüllt wird.
- 16** 15 oder 16 Punkte sind zu vergeben, wenn das einzelne Merkmal in jeder Hinsicht in besonders herausragender Weise erfüllt wird.
- ²Die verbalen Beschreibungen dieser Punktgruppen gelten als Orientierungshilfe für die Bildung des Gesamturteils entsprechend. ³Sofern eine andere Punkteskala festgelegt wird, sind die der Orientierung dienenden Erläuterungen entsprechend anzupassen.
4. **Beurteilung von teilzeitbeschäftigten und beurlaubten Beamtinnen und Beamten**
- ¹Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGlG – vom 24. Mai 1996, GVBl S. 186, BayRS 2039-1-A, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006, GVBl S. 292). ²Dies gilt auch für die Tätigkeit als Mitglied des Personalrats oder der Schwerbehindertenvertretung sowie als Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter bzw. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner (im Sinn des Art. 15 Abs. 1 und 2 BayGlG). ³Insbesondere ist bei einer Teilzeitbeschäftigung oder teilweisen Freistellung die geleistete Arbeitsmenge im Verhältnis zur anteiligen Arbeitszeit zu bewerten.
5. **Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter**
- 5.1 ¹Bei der Beurteilung der Leistung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter ist eine eventuelle Minderung der Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen (Art. 21 Abs. 2 LlbG in Verbindung mit Abschnitt IX Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern – ‚Fürsorgerichtlinien‘ 2005 – vom 3. Dezember 2005 [FMBl S. 193, StAnz Nr. 50] in der jeweils geltenden Fassung). ²Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte dürfen auf Grund einer anerkannten Behinderung bei der Beurteilung nicht benachteiligt werden. ³Hat die Behinderung eine Minderung der Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit zur Folge, so ist in die Beurteilung ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde. ⁴Haben sich die Leistungen in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist in der Beurteilung zu vermerken, ob und inwieweit die nachlassende Arbeits- und Verwendungsfähigkeit ggf. auf die Behinderung zurückzuführen ist.
- 5.2 ¹Im Kopf des Beurteilungsbogens ist neben Namen, Dienstbezeichnung etc., soweit durch Angabe der bzw. des Beschäftigten bekannt, auch eine Aussage zur evtl. Schwerbehinderung (unter Angabe des Grades der Behinderung) zu treffen. ²Die obersten Dienstbehörden stellen jeweils für ihren Geschäftsbereich nach Abschnitt IX Nr. 5 der ‚Fürsorgerichtlinien‘ den Vollzug des § 95 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl I S. 1046), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2495), sicher.
6. **Inhalt der periodischen Beurteilung**
- ¹Der Inhalt der periodischen Beurteilung richtet sich nach Art. 58 LlbG. ²Im Einzelnen wird hierzu Folgendes bestimmt:
- 6.1 Beschreibung des Aufgabengebiets
- ¹Grundlage der Beurteilung ist das Aufgabengebiet der zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten. ²Insbesondere die Leistung der Beamtinnen und Beamten kann nur dann richtig gewürdigt werden, wenn Art und Schwierigkeit ihres Aufgabengebiets bekannt sind. ³Daher ist jeder Beurteilung eine kurze, stichwortartige Beschreibung der im Beurteilungszeitraum ausgeübten Aufgaben voranzustellen (Art. 58 Abs. 1 LlbG). ⁴Dabei sollen die den Aufgabenbereich im Beurteilungszeitraum prägenden Aufgaben aufgeführt werden. ⁵Übertragene Sonderaufgaben von besonderem Gewicht können aufgeführt werden. ⁶Geschäftsverteilungspläne können zur näheren Beschreibung herangezogen werden; ein bloßer Verweis auf diese ist nicht ausreichend.
- 6.2 Beurteilung von fachlicher Leistung, Eignung und Befähigung
- 6.2.1 ¹Für die periodische Beurteilung können Formblätter nach dem Muster der **Anlage 3** verwendet werden. ²Sofern von den obersten Dienstbehörden keine anderen oder weitere Beurteilungskriterien bestimmt werden (Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG), sind die im Folgenden genannten Beurteilungskriterien zu bewerten. ³Soweit nachfolgend eine Beschreibung einzelner Beurteilungskriterien erfolgt, dient dies nur als Anhaltspunkt. ⁴Vorrangig sind die Festlegungen durch die jeweilige oberste Dienstbehörde.
- 6.2.1.1 ¹Soweit Führungsaufgaben wahrgenommen worden sind, ist der Führungserfolg zu beurteilen. ²Dabei stellt das Gesetz auf das Ergebnis der Aufgabenerfüllung ab. ³Eine

- Orientierung der Beurteilung an dem Verhalten oder dem Bemühen genügt nicht.
- 6.2.1.2 Die Einsatzbereitschaft kann sich insbesondere aus der Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Aufgaben oder dem Engagement bei der Aufgabenerfüllung ergeben.
- 6.2.1.3 Die geistige Beweglichkeit zeigt sich insbesondere in der Kreativität sowie der Fähigkeit, neue Fragestellungen erfolgreich zu bearbeiten.
- 6.2.1.4 Auf das Führungspotential kann insbesondere aus der gezeigten Organisationsfähigkeit, der sozialen Kompetenz, Kooperationsbereitschaft, Entschlusskraft, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Belastbarkeit sowie dem Verhandlungsgeschick geschlossen werden.
- 6.2.2 ¹Beurteilungsrelevante Einzelmerkmale wie z. B. Führungserfolg/-potential sowie Einsatzbereitschaft tragen auch den Anforderungen des Art. 8 Abs. 2 BayGlG Rechnung. ²Sie stellen sog. Schlüsselkompetenzen dar, die auch außerhalb der dienstlichen Tätigkeit ihre Ausprägung finden. ³Durch die Einbeziehung bei der Bewertung der Beurteilungskriterien werden dienstlich feststellbare soziale Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern oder Pflegebedürftigen und aus ehrenamtlicher Tätigkeit Teilaspekte bei der Anwendung des Leistungsgrundsatzes und erlangen ausdrückliche Relevanz für die Beurteilung. ⁴Voraussetzung dafür ist, dass die Fähigkeiten, die Gegenstand von Beurteilungskriterien sind, und die bei der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie bei der Ausübung eines Ehrenamtes erworben bzw. vertieft werden können, sich erkennbar im dienstlichen Verhalten äußern.
- 6.2.3 ¹Bei den Einzelmerkmalen besteht die Möglichkeit verbaler Hinweise oder Erläuterungen, insbesondere zu signifikanten Stärken und Schwächen in Bezug auf das jeweilige Einzelmerkmal, die für die Bewertung maßgeblich waren. ²Nicht jedoch ist ein vergebener Punktwert lediglich verbal zu umschreiben. ³Zwingend sind verbale Hinweise oder Erläuterungen nur in den Fällen des Art. 59 Abs. 1 Satz 5 LlbG. ⁴Danach sind verbale Hinweise oder Erläuterungen vorzunehmen, wenn sich die Beurteilung gegenüber der letzten periodischen Beurteilung wesentlich verschlechtert hat. ⁵Darunter ist bei Anwendung der 16-Punkteskala regelmäßig eine Verschlechterung um mindestens drei Punkte zu verstehen. ⁶Keine wesentliche Verschlechterung im Sinn des Art. 59 Abs. 1 Satz 5 LlbG liegt dagegen vor, wenn sich die Verschlechterung durch Anlegung
- eines anderen Bewertungsmaßstabs, etwa nach einer Beförderung, ergibt. ⁷Verbale Hinweise oder Erläuterungen sind ferner dann notwendig, wenn sich die Bewertung auf bestimmte prägende Vorkommnisse gründet. ⁸Die obersten Dienstbehörden können über Art. 59 Abs. 1 Satz 5 LlbG hinaus weitere verbale Hinweise oder Erläuterungen umfassend oder nur für einzelne Beurteilungsmerkmale verbindlich festlegen (Art. 59 Abs. 1 Satz 4 LlbG).
- 6.2.4 Ergänzende Bemerkungen (Art. 59 Abs. 1 Satz 6 LlbG)
- 6.2.4.1 ¹Nach der gesetzlichen Regelungsvorgabe sind fachliche Leistung, Eignung und Befähigung im Beurteilungszeitraum umfassend Gegenstand der Beurteilung mittels Bewertung der einzelnen Beurteilungskriterien. ²Die Punkteskala bietet hinreichende Differenzierungsmöglichkeiten. ³Im Übrigen bestehen Öffnungsklauseln, die eine spezifische Ausgestaltung ermöglichen (Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG, Art. 59 Abs. 1 Satz 2 LlbG). ⁴Ergänzende Bemerkungen gemäß Art. 59 Abs. 1 Satz 6 LlbG zu den einzelnen Beurteilungskriterien kommen aus diesem Grunde nur ausnahmsweise in Betracht.
- 6.2.4.2 ¹Soweit es zur Abrundung des Gesamtbildes erforderlich erscheint, können auch – soweit dies der oder dem Beurteilenden bekannt ist – die Teilnahme an Lehrgängen (insbesondere an Fortbildungslehrgängen), der Erwerb von dienstlich relevanten Fort-, Weiterbildungs- oder Leistungsnachweisen, die Leitung einer Arbeitsgemeinschaft, eine Lehr-, Prüfungs- oder Ausbildungstätigkeit vermerkt werden. ²Soweit die oder der zu Beurteilende nicht widerspricht, können auch die Tätigkeit als Mitglied eines Personalrats, einer Schwerbehindertenvertretung oder als soziale Ansprechpartnerin oder sozialer Ansprechpartner angegeben werden. ³Ferner kann darauf verwiesen werden, dass schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte trotz der mit ihrer Behinderung verbundenen Erschwerenis gute bzw. herausragende Leistungen erbringen.
- 6.2.4.3 Ergänzende Bemerkungen erfolgen ausschließlich verbal.
- 6.3 Vereinfachte Dokumentation der Beurteilung (Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG)
- ¹Die Staatsministerien können für ihren Geschäftsbereich oder Teile davon eine vereinfachte Dokumentation der Beurteilung zulassen (Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG). ²Voraussetzung ist, dass die Beamtinnen und Beamten in der gleichen Besoldungsgruppe und auf dem gleichen Dienstposten schon einmal periodisch beurteilt worden sind und die erneute Überprüfung ergibt,

dass die Bewertung der Einzelmerkmale und des Gesamturteils sowie die Äußerungen über Eignungsmerkmale nach Art. 58 Abs. 4 und Abs. 5 LlbG gegenüber der letzten periodischen Beurteilung im Wesentlichen gleich geblieben sind.

7. Gesamturteil

7.1 ¹Bezüglich der Bewertung des Gesamturteils gilt Nr. 3.2 entsprechend. ²Bei Verwendung einer Punkteskala wäre es beurteilungsfehlerhaft, wenn das Gesamturteil lediglich als rechnerisches Mittel der Einzelbewertungen gebildet würde. ³Dies würde weder den gezeigten Leistungen der beurteilten Beamtinnen und Beamten gerecht, noch böte es eine hinreichende Grundlage für künftige Personalauswahlentscheidungen. ⁴Vielmehr sind die Bewertungen der Beurteilungskriterien in eine Gesamtschau einzubeziehen und zu gewichten. ⁵Hierbei ist zum einen zu beachten, dass in der Regel bei der oder dem zu Beurteilenden nicht alle Merkmale gleich positiv oder negativ ausgeprägt sind. ⁶Jeder Mensch hat seine Stärken und Schwächen. ⁷Schwächen in einem Punkt können durch Stärken in anderen Punkten kompensiert werden. ⁸Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass das Gewicht der einzelnen Beurteilungskriterien je nach ihrer an den Erfordernissen des Amtes und der Funktion zu messenden Bedeutung sehr unterschiedlich sein kann. ⁹Dieser Bewertungsspielraum ist auch von Bedeutung für die Aussage über die künftige berufliche Entwicklung.

7.2 ¹Macht insbesondere erst die Gewichtung bestimmter Beurteilungsmerkmale die Vergabe eines bestimmten Gesamturteils plausibel und ist diese nicht schon in anderer Weise transparent gemacht, 'so ist die Gewichtung in den ergänzenden Bemerkungen darzustellen und zu begründen (Art. 59 Abs. 2 Satz 2 LlbG). ²Beruhet die Gewichtung eines Beurteilungsmerkmals im Wesentlichen auf einem bestimmten Vorkommnis, so soll dieses angegeben werden.

7.3 ¹Soweit Veranlassung besteht, sollte auch angegeben werden, ob Umstände vorliegen, die die Beurteilung erschwert haben und so zu einer Einschränkung der Aussagekraft der Beurteilung führen können. ²Auf einen Abfall oder eine Steigerung der Leistungen im Beurteilungszeitraum sowie deren Ursachen ist besonders einzugehen. ³Der erfolgreiche Wechsel von Dienstposten sollte hervorgehoben werden.

7.4 Disziplinarmaßnahmen (Art. 6 BayDG) oder missbilligende Äußerungen einer oder eines Dienstvorgesetzten (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDG) sowie Hinweise

auf Strafen oder Geldbußen, die im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren verhängt wurden, sind nicht in der Beurteilung zu vermerken.

7.5 ¹Die Einzelbewertungen und die ergänzenden Bemerkungen müssen das Gesamturteil schlüssig tragen. ²Ergänzende Bemerkungen erfolgen ausschließlich verbal.

8. Vergabe von Eignungsmerkmalen

Nach dem Gesamturteil sind detaillierte Aussagen zur Verwendungseignung (Art. 58 Abs. 4 LlbG) sowie ggf. zur Eignung für die Ausbildungsqualifizierung oder die modulare Qualifizierung (Art. 58 Abs. 5 LlbG) zu treffen.

8.1 Verwendungseignung (Art. 58 Abs. 4 LlbG)

8.1.1 Führungsqualifikation

¹Sofern für die Beurteilte oder den Beurteilten eine Verwendung in Führungspositionen in Betracht kommt, ist eine differenzierte Aussage zur Führungsqualifikation zu treffen. ²Dabei bedarf es insoweit einer Differenzierung, als die Frage der Führungsqualifikation im Rahmen der Verwendungseignung auch für solche Beschäftigte in Frage kommt, die bereits in Führungspositionen eingesetzt sind. ³So ist der bereits belegte Führungserfolg bei der Bewertung des entsprechenden Einzelmerkmals sowie des Einzelmerkmals des Führungspotentials zu berücksichtigen. ⁴Im Rahmen der Verwendungseignung soll die Aussage über die Führungsqualifikation darauf beschränkt werden, inwieweit die Qualifikation für die nächste Führungsebene vorhanden ist. ⁵Setzt die Qualifikation für die nächste Führungsebene eine Qualifizierung nach Art. 20 LlbG voraus, so kann eine positive Aussage zur Eignung für die nächste Führungsebene nur getroffen werden, wenn in der periodischen Beurteilung auch eine positive Feststellung nach Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG erfolgt (vgl. Nr. 8.2). ⁶Für die Beurteilung der Führungsqualifikation bei schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten wird ergänzend auf die ‚Fürsorgegerichtlinien‘ verwiesen.

8.1.2 Weitere Verwendungseignungen

Es ist ferner darzulegen, für welche Aufgaben und Dienstposten und für welches Amt die oder der Beurteilte in Betracht kommt und welche Einschränkungen (z. B. Bewährungsvorbehalte, Voraussetzungen nach Art. 17 Abs. 6 LlbG) ggf. bestehen.

8.2 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung oder modulare Qualifizierung (Art. 58 Abs. 5 LlbG)

- 8.2.1 ¹Eine Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung bzw. die Teilnahme an Maßnahmen einer modularen Qualifizierung kommt nur in Betracht, wenn in der periodischen Beurteilung ausdrücklich festgestellt wird, dass die Beamtin bzw. der Beamte dafür geeignet ist. ²Eine Feststellung der Möglichkeit der Teilnahme an der Ausbildungsqualifizierung entfällt, wenn die Beamtin bzw. der Beamte in der dritten oder vierten Qualifikationsebene eingestiegen ist (vgl. Art. 37 Abs. 1 LlbG). ³Gleiches gilt bei der modularen Qualifizierung für die Beamtinnen und Beamten, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind. ⁴Die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung oder die Möglichkeit der Teilnahme an Maßnahmen der modularen Qualifizierung ist in jedem Beurteilungszeitraum neu zu prüfen und, bejahendenfalls, die entsprechende Eignung erneut festzustellen. ⁵Erscheint die oder der Beurteilte geeignet, so ist eine entsprechende Feststellung in der periodischen Beurteilung vorzunehmen. ⁶Im Übrigen bedarf es keiner Äußerung.
- 8.2.2 ¹Nur besonders befähigte Beamtinnen und Beamte sind für die Ausbildungsqualifizierung bzw. modulare Qualifizierung geeignet. ²Sie müssen sich durch weit überdurchschnittliche Leistungen ausgezeichnet haben. ³Auf Grund der vorhandenen Fachkenntnisse, Berufserfahrungen sowie den intellektuellen Anlagen muss sicher prognostiziert werden können, dass sie den Anforderungen der Ausbildungsqualifizierung bzw. modularen Qualifizierung sowie den Aufgaben der Ämter oberhalb der nächst höheren Qualifikationsebene voraussichtlich gewachsen sein werden. ⁴Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung
- 8.2.3 ¹Die Feststellung der Eignung für die Ausbildungsqualifizierung oder modularen Qualifizierung geht über die Feststellung der Beförderungseignung hinaus. ²Es bedarf aus diesem Grunde einer besonders sorgfältigen Abwägung. ³Mit der Feststellung der Eignung ist kein Anspruch auf Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung, auf Teilnahme an einzelnen Maßnahmen der modularen Qualifizierung oder auf Beförderung verbunden.
- 8.2.4 ¹Bei der modularen Qualifizierung ist Gegenstand der Feststellung nicht die Eignung für einzelne Maßnahmen der modularen Qualifizierung (Art. 20 Abs. 2 LlbG), sondern die Eignung für den Erwerb der Qualifikation für Ämter ab der nächst höheren Qualifikationsebene durch die modulare Qualifizierung insgesamt (Art. 20 Abs. 1 LlbG). ²Wird nach vorhergehender positiver Feststellung der Eignung bei der nächsten periodischen Beurteilung von einer erneuten positiven Feststellung abgesehen, können in dem Zeitraum bis zur nächstfolgenden periodischen Beurteilung keine weiteren Maßnahmen der modularen Qualifizierung absolviert werden. ³Weitere Maßnahmen können erst dann absolviert werden, wenn in einer nachfolgenden periodischen Beurteilung wieder eine positive Feststellung getroffen wird. ⁴Bisher bereits im Rahmen der modularen Qualifizierung absolvierte Maßnahmen bleiben – vorbehaltlich abweichender Regelungen zur modularen Qualifizierung – grundsätzlich berücksichtigungsfähig.
9. **Weitere dienstliche Beurteilungen**
- Als weitere dienstliche Beurteilungen nennt Art. 54 Abs. 1 Satz 1 LlbG ausdrücklich die Einschätzung während der Probezeit, die Probezeitbeurteilung und die Zwischenbeurteilung.
- 9.1 Einschätzung
- 9.1.1 ¹Aufgabe der Einschätzung ist es, der Beamtin oder dem Beamten deutlich zu machen, ob die bisher gezeigten Leistungen voraussichtlich genügen werden, um die Probezeit zu bestehen. ²Dementsprechend erfolgt die Feststellung, ob die Beamtin bzw. der Beamte voraussichtlich geeignet ist. ³Kann dies noch nicht positiv festgestellt werden, ist gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 2 LlbG zu verfahren.
- 9.1.2 ¹Maßstab der Einschätzung sind Eignung, Befähigung und fachliche Leistung. ²Eine Bewertung einzelner Beurteilungskriterien ist nicht erforderlich. ³Die Dokumentation erfolgt ausschließlich verbal. ⁴Es können Formblätter nach dem Muster der **Anlage 5** verwandt werden. ⁵Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Art. 60 und 61 LlbG (vgl. Nr. 10). ⁶Die nähere Ausgestaltung kann ressortspezifisch geregelt werden (Art. 55 Abs. 3 LlbG).
- 9.1.3 ¹Kommt eine Kürzung der Probezeit nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG in Betracht, ist dies in der Einschätzung zu vermerken. ²Sofern die Probezeit durch Kürzung und/oder Anrechnung zwölf Monate oder weniger beträgt, wird die Einschätzung durch die Probezeitbeurteilung ersetzt.
- 9.1.4 Bezüglich eventuell nach Art. 30, 66 BayBesG erforderlich werdender Leistungsfeststellungen wird auf Abschnitt 4 verwiesen.
- 9.2 Probezeitbeurteilung
- 9.2.1 ¹Gegenstand von Probezeitbeurteilungen ist die Feststellung, ob die Probezeitbeamtinnen und -beamten im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG für die Aufgaben der Fachlaufbahn, und, soweit gebildet, des

- fachlichen Schwerpunktes, sowie für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit geeignet sind (Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LlbG). ²Vorbehaltlich abweichender Regelungen (Art. 55 Abs. 3 LlbG) genügt eine verbale, die Würdigung der Gesamtpersönlichkeit umfassende Stellungnahme. ³Dabei kommen folgende Bewertungen in Betracht:
- 9.2.1.1 Beamtinnen und Beamte auf Probe, die sich in der Probezeit – gemessen an den Anforderungen ihrer Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts – bezogen auf die fachliche Leistung, Eignung und Befähigung bewährt haben und die Voraussetzungen für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllen, erhalten die Bewertung ‚geeignet‘.
- 9.2.1.2 ¹Kann die Bewährung oder Eignung bis zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 LlbG) nicht festgestellt werden, kommt jedoch eine Verlängerung der Probezeit gemäß Art. 12 Abs. 4 LlbG in Betracht, so ist die Bewertung ‚noch nicht geeignet‘ zu vergeben. ²Auf die Regelung des § 84 Abs. 1 SGB IX wird verwiesen.
- 9.2.1.3 Beamtinnen und Beamte, die sich während der Probezeit hinsichtlich Eignung, Befähigung oder fachlicher Leistung nicht bewährt haben oder sonst nicht geeignet sind, sind mit ‚nicht geeignet‘ zu beurteilen.
- 9.2.1.4 Es können Formblätter nach dem Muster der **Anlage 4** verwandt werden.
- 9.2.2 ¹Bei leistungsstarken Beamtinnen und Beamten kommt eine Abkürzung der Probezeit nach Maßgabe des Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG in Betracht. ²Ist eine entsprechende positive Stellungnahme bereits in einer vorhergehenden Einschätzung (Art. 55 Abs. 1 LlbG) erfolgt (vgl. Nr. 9.1.3), die noch nicht zur maximal möglichen Kürzung der Probezeit um ein Jahr (Art. 36 Abs. 1 Satz 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG) geführt hat, bedarf es in der Probezeitbeurteilung einer erneuten Stellungnahme dazu. ³Eine Präjudizierung für spätere Beurteilungen oder Leistungsfeststellungen nach Art. 62 LlbG ist mit einer positiven Stellungnahme nach Art. 36 Abs. 1 bzw. Art. 53 Satz 1 LlbG nicht verbunden, da der Vergleichsmaßstab jeweils ein anderer ist (nur Probezeitbeamtinnen und -beamte einerseits, und regelmäßige alle Beamtinnen und Beamte der gleichen Besoldungsgruppe und Fachlaufbahn, sowie, soweit gebildet, desselben fachlichen Schwerpunkts andererseits). ⁴Gleiches gilt für den Prognosezweck.
- 9.2.3 Im Falle einer Verlängerung der Probezeit ist eine erneute Probezeitbeurteilung zu erstellen.
- 9.2.4 ¹Die Ausgestaltung der Probezeitbeurteilung kann ressortspezifisch näher geregelt werden (Art. 55 Abs. 3 LlbG). ²Wird die Probezeitbeurteilung mit einem Gesamturteil nach Art. 59 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 LlbG abgeschlossen, so muss dieses mit einer evtl. getroffenen Aussage, dass die Leistungen der Probezeitbeamtin oder des Probezeitbeamten erheblich über den Durchschnitt liegen und daher eine Kürzung der Probezeit in Frage kommen kann (vgl. Nr. 9.2.2), übereinstimmen.
- 9.2.5 Bezüglich eventuell nach Art. 30, 66 BayBesG erforderlich werdender Leistungsfeststellungen wird auf Abschnitt 4 verwiesen.
- 9.3 Zwischenbeurteilungen
- 9.3.1 ¹Eine Zwischenbeurteilung soll sicherstellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung der Beamtinnen und Beamten Gegenstand eines förmlichen Beurteilungsbeitrags wird und so bei der nächsten periodischen Beurteilung berücksichtigt werden kann. ²In ergänzenden Verwaltungsvorschriften kann festgelegt werden, dass die Zwischenbeurteilung – ggf. nur auf Antrag der Beamtinnen und Beamten – ein Gesamturteil enthält. ³Eine Stellungnahme zu Eignungsmerkmalen nach Art. 58 Abs. 4 und Abs. 5 LlbG entfällt.
- 9.3.2 ¹Bei einem Behördenwechsel, dem eine Abordnung vorangeht, ist eine Zwischenbeurteilung von der abgebenden Behörde nur dann zu erstellen, wenn die zeitliche Voraussetzung des Art. 57 LlbG bei Beginn der Abordnung erfüllt ist. ²Der einem Behördenwechsel vorangegangene Abordnungszeitraum ist von der aufnehmenden Behörde in der nächsten periodischen Beurteilung zu berücksichtigen. ³Kommt es bis zur nächsten periodischen Beurteilung erneut zu einem Behördenwechsel, so ist Gegenstand einer ggf. nach Art. 57 LlbG erforderlich werdenden (weiteren) Zwischenbeurteilung der Zeitraum ab der Abordnung bis zu dem Beginn der nächsten, dem weiteren Behördenwechsel vorhergehenden Abordnung oder, im Falle eines sofortigen Behördenwechsels, bis zu dem Zeitpunkt dieses Wechsels.
- 9.3.3 Die Nrn. 6.1, 6.2 und 6.3 finden entsprechende Anwendung.
- 9.4 Weitere Arten dienstlicher Beurteilung
- Die obersten Dienstbehörden können weitere Arten dienstlicher Beurteilung, z. B.

Anlassbeurteilungen, durch Verwaltungsvorschrift zulassen.

10. Beurteilungsverfahren

10.1 ¹Maßgeblich für die Beurteilungszuständigkeit gemäß Art. 60 LlbG ist der Beurteilungsstichtag. ²Wird die Beurteilung von der Behördenleitung als Dienstvorgesetztem erstellt, sind unmittelbare Vorgesetzte der zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten zu hören. ³Die Behördenleitung soll die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten der oder des zu Beurteilenden mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragen. ⁴Mehrere unmittelbare Vorgesetzte erstellen einen einheitlichen Beurteilungsentwurf in gegenseitigem Einvernehmen. ⁵Hat die oder der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums den Dienstposten innerhalb der Behörde gewechselt, so soll die Behördenleitung – oder die oder der mit der Erstellung eines Beurteilungsentwurfs beauftragte jetzige unmittelbare Vorgesetzte – nach Möglichkeit die früheren unmittelbaren Vorgesetzten hören, wenn der Einsatz auf dem früheren Dienstposten wenigstens sechs Monate betragen hat. ⁶Entsprechendes gilt, wenn die oder der unmittelbare Vorgesetzte innerhalb der Behörde den Dienstposten gewechselt hat.

10.2 ¹Abgeordnete Beamtinnen und Beamte werden von der Stammbehörde im Einvernehmen mit der aufnehmenden Behörde beurteilt, sofern die Abordnung nicht zu einer außerbayerischen oder nichtstaatlichen Dienststelle besteht; in diesem Fall erfolgt die Beurteilung durch die Stammbehörde im Benehmen mit der aufnehmenden Behörde. ²Ist die oder der zu Beurteilende am Beurteilungsstichtag bereits länger als sechs Monate abgeordnet, hat die beurteilende Dienststelle bei der aufnehmenden Behörde einen Beurteilungsbeitrag einzuholen. ³Gleiches gilt, wenn die oder der zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums länger als sechs Monate abgeordnet war. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend bei Beamtinnen und Beamten, die im Beurteilungszeitraum hinsichtlich der Fachaufsicht länger als sechs Monate ununterbrochen einer anderen Dienststelle unterstellt waren, ohne dass dienstrechtlich eine Abordnung verfügt ist bzw. war.

10.3 ¹Art. 60 Abs. 1 Satz 4 LlbG eröffnet die Möglichkeit, für die Erstellung von Beurteilungen oder die Vereinheitlichung des Beurteilungsmaßstabs eine Beurteilungskommission vorzusehen, soweit ein dringendes dienstliches Bedürfnis gegeben ist. ²Ein solches kann insbesondere dann angenommen werden, wenn so (z. B. bei

einer großen Anzahl von gleichzeitig zu Beurteilenden) die Gleichmäßigkeit der Beurteilungen besser sichergestellt werden kann.

10.4 Um die Verantwortung und die Funktion der oder des unmittelbaren Vorgesetzten bei Beurteilungen zu stärken, erhält jede Beurteilung abschließend noch folgenden Hinweis:

„Stellungnahme der oder des unmittelbaren Vorgesetzten:

Ohne Einwendungen

Andernfalls bitte Begründung (ggf. auf gesondertem Beiblatt):

...’ .

10.5 ¹Die nach Nrn. 10.1 und 10.4 vorgesehene Beteiligung der oder des unmittelbaren Vorgesetzten entfällt, wenn die oder der unmittelbare Vorgesetzte und die zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe angehören. ²In diesen Fällen ist die oder der nächsthöhere Vorgesetzte zu beteiligen, sofern sie oder er nicht bereits für die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten zuständig ist. ³Gehören die für die Beurteilung zuständige Behördenleitung und die zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten derselben Besoldungsgruppe an, so ist die Beurteilung von der Leitung der vorgesetzten Dienststelle zu erstellen.

10.6 ¹Die dienstlichen Beurteilungen sind den Beamtinnen und Beamten zu eröffnen (Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG). ²Die oder der Dienstvorgesetzte soll bei der Eröffnung die Beurteilung mit den Beamtinnen und Beamten besprechen (Art. 61 Abs. 1 Satz 2 LlbG). ³Bei diesem Beurteilungsgespräch soll auf den wesentlichen Inhalt der Beurteilung eingegangen werden. ⁴Dadurch können Missverständnisse ausgeräumt und der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter Hilfen gegeben werden, wie sie oder er etwa aufgetretene Schwächen beseitigen kann. ⁵Die oder der Dienstvorgesetzte kann die Eröffnung und Besprechung der Beurteilung einer oder einem Vorgesetzten der Beamtinnen und Beamten übertragen, die oder der an der Erstellung der Beurteilung wesentlich mitgewirkt hat. ⁶Beamtinnen und Beamte haben das Recht, die Beurteilung mit der oder dem Dienstvorgesetzten zu besprechen. ⁷Den Beamtinnen und Beamten ist eine Ausfertigung oder ein Abdruck der Beurteilung auszuhändigen.

10.7 Bezüglich des besonderen Verfahrens bei der Beurteilung von schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten wird auf die ‚Fürsorgerichtlinien‘ verwiesen.

11. **Übergangsregelungen**
- 11.1 ¹Die Feststellung der Aufstiegseignung nach § 41 Abs. 5, §§ 46 und 51 LbV in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung kann in periodischen Beurteilungen, die nach dem 1. Januar 2011 wirksam werden, nicht mehr erfolgen. ²Dies gilt auch für periodische Beurteilungen, die in vor dem 1. Januar 2011 endenden Beurteilungszeiträumen zurückgestellt wurden, und nach dem 1. Januar 2011 nachgeholt werden. ³Insoweit kommen bereits die Regelungen der Art. 20, 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG sowie die ressortspezifischen Regelungen zur modularen Qualifizierung zum Tragen.
- 11.2 ¹Beamtinnen und Beamte, die gemäß § 46 LbV in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung aufgestiegen sind, und die Qualifikation für bestimmte Verwendungsbereiche erworben haben, können sich für Ämter und Dienstposten, die nicht dem bisherigen Verwendungsbereich entsprechen, qualifizieren, wenn sie weitere gemäß Art. 20 LlbG und den ressortspezifischen Regelungen erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich absolvieren (Art. 70 Abs. 4 Satz 4 LlbG). ²In diesen Fällen ist die Feststellung der Eignung nach Art. 58 Abs. 5 Nr. 2 LlbG keine Voraussetzung für die Übertragung von dem bisherigen Verwendungsbereich nicht zugehörigen Ämtern bzw. Dienstposten, sofern in den Regelungen zur modularen Qualifizierung nichts Abweichendes festgelegt wird.“
5. Es werden folgende neue Abschnitte 4 und 5 eingefügt:
- „Abschnitt 4
**Leistungsfeststellung
nach Art. 30, 66 BayBesG
in Verbindung mit Art. 62 LlbG**
1. **Anwendungsbereich**
- ¹Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur, soweit nach Art. 1 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 68 Abs. 2 LlbG oder Art. 64 LlbG nichts Abweichendes geregelt ist. ²Für Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte findet dieser Abschnitt keine Anwendung.
2. **Fallgestaltungen**
- 2.1 ¹Art. 62 Abs. 1 Satz 1 LlbG bestimmt, dass Leistungsfeststellungen, die für die Entscheidungen nach Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG sowie Art. 66 Abs. 2 BayBesG erforderlich sind, soweit möglich, mit der periodischen Beurteilung verbunden werden. ²Es handelt sich dabei um folgende Konstellationen:
- Regelmäßiger Stufenaufstieg bzw. Stufenstopp: Feststellung, ob die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen erfüllt sind (Art. 62 Abs. 3 LlbG, Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG)
 - Leistungsstufe: Feststellung, ob dauerhaft herausragende Leistungen vorliegen (Art. 62 Abs. 2 LlbG, Art. 66 Abs. 2 BayBesG)
- ³Für die Leistungsfeststellung im Rahmen des Beurteilungsvordrucks kann das Muster der **Anlage 3** verwendet werden.
- 2.2 ¹Wird festgestellt, dass die Mindestanforderungen nicht erfüllt sind (Stufenstopp), sind die Leistungen im Rahmen einer gesonderten Leistungsfeststellung in Abständen von jeweils einem Jahr nach Beginn des Stufenstopps erneut zu überprüfen (Art. 62 Abs. 5 Satz 1 LlbG). ²Sofern zu diesem Zeitpunkt zugleich eine periodische Beurteilung erstellt wird, wird die Überprüfungsfeststellung mit dieser verbunden (Art. 62 Abs. 5 Satz 4 LlbG). ³Einer gesonderten Leistungsfeststellung bedarf es auch dann, wenn eine Leistungsfeststellung für die Entscheidungen nach Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BayBesG sowie Art. 66 Abs. 2 BayBesG erforderlich ist, eine periodische Beurteilung jedoch nicht vorgeschrieben ist. ⁴Es handelt sich hierbei insbesondere um Fälle, die unter Art. 56 Abs. 3 LlbG fallen.
- 2.3 ¹Sofern während der Probezeit Leistungsfeststellungen nach Art. 30 Abs. 3, Art. 66 Abs. 2 BayBesG erforderlich werden, können diese mit der Einschätzung bzw. der Probezeitbeurteilung verbunden werden (Art. 62 Abs. 1 Satz 4 LlbG). ²Bezüglich der möglichen Ausgestaltung wird auf die **Anlage 4** und **Anlage 5** verwiesen.
3. **Zuständigkeit und Verfahren**
- ¹Zuständigkeit und Verfahren bestimmen sich in allen in Nr. 2 genannten Fällen nach Art. 60 und 61 LlbG. ²Die Ausführungen in Abschnitt 3 Nr. 10.1, 10.2, 10.4, 10.5, 10.6 sowie 10.7 finden entsprechende Anwendung.
4. **Gegenstand der Leistungsfeststellung**
- 4.1 ¹Gegenstand der Feststellung sind die Kriterien der fachlichen Leistung nach Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 LlbG, sofern keine anderen oder weitere Beurteilungskriterien die fachliche Leistung betreffend geregelt sind (vgl. Art. 58 Abs. 6 Satz 2 LlbG). ²Sofern diese abweichend geregelt sind oder von der Öffnungsklausel des Art. 59 Abs. 1 LlbG (bzgl. des Bewertungssystems) Gebrauch gemacht worden ist, muss jeweils bestimmt werden, wann die Möglichkeit

der Leistungsstufe besteht, wann Beamtinnen und Beamte regelmäßig aufsteigen und wann sie in den Stufen gestoppt werden sollen. ³Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Leistungsstufe, den Stufenstopp bzw. den regelmäßigen Stufenaufstieg den in Art. 62 Abs. 2, 3 und 5 LlbG geregelten Maßstäben entsprechen. ⁴Damit wird die Gleichbehandlung aller Beamtinnen und Beamten gewährleistet.

4.2 Für Leistungsfeststellungen während der Probezeit gelten abweichend die für die Einschätzung bzw. die Probezeitbeurteilung maßgebenden Bewertungsmaßstäbe (Art. 62 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 Satz 1 bzw. Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LlbG).

4.3 Treffen in einem Beurteilungszeitraum Zeiten aktiver Dienstleistung mit Zeiten nach Art. 31 Abs. 3 BayBesG zusammen, während der nach Art. 30 Abs. 3 Satz 5 BayBesG die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen als erfüllt gelten, ist im Wege einer Gesamtwürdigung des Beurteilungszeitraums zu entscheiden, ob insgesamt davon ausgegangen werden kann, dass die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen erfüllt sind (vgl. auch Nr. 30.3 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 30 BayBesG).

5. Maßstab

¹Leistungsfeststellungen können ihrer Funktion nur gerecht werden, wenn sie nach objektiven Gesichtspunkten erstellt werden und ein möglichst zutreffendes, ausgewogenes und umfassendes Bild von den Leistungen der Beamtinnen und Beamten geben. ²Die Nr. 2.3 bis 2.5 des Abschnitts 3 finden entsprechende Anwendung, soweit es um die Feststellung der fachlichen Leistung geht.

6. Ergänzende Regelungen zum regelmäßigen Stufenaufstieg, Stufenstopp und zur Leistungsstufe

Im Einzelnen gelten ergänzend für den regelmäßigen Stufenaufstieg, den Stufenstopp sowie die Leistungsstufe:

6.1 Regelmäßiger Stufenaufstieg

6.1.1 ¹Nach Art. 30 Abs. 2 BayBesG steigt das Grundgehalt in regelmäßigen Zeitabständen (bis zum Erreichen der Endstufe) an, wenn die Beamtin bzw. der Beamte die mit dem Amt verbundenen Mindestanforderungen erfüllt. ²Bezugspunkt für die nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG erforderliche Leistungsfeststellung ist grundsätzlich das jeweilige Amt im statusrechtlichen Sinn, das die Beamtin bzw. der Beamte am Beurteilungsstichtag bzw. dem Stichtag der

gesonderten Leistungsfeststellung inne hat. ³Die Mindestanforderungen gelten regelmäßig als erfüllt, wenn die Beamtin bzw. der Beamte in allen Einzelmerkmalen der fachlichen Leistung mindestens 3 von 16 Punkten hat. ⁴Bei Festlegung einer abweichenden Punkteskala (Art. 59 Abs. 1 Sätze 2 und 3 LlbG) bedarf es einer entsprechend abweichenden Bestimmung der Mindestpunktzahl, bzw. bei Wahl einer verbalen Bewertung, der Festlegung eines entsprechenden verbalen Prädikats. ⁵Die Bildung eines Gesamturteils zur Bewertung der fachlichen Leistung insgesamt erfolgt nicht.

6.1.2 ¹Nach Art. 62 Abs. 4 LlbG sind bei der Entscheidung, ob die Mindestanforderungen erfüllt sind, sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. ²Es handelt sich dabei insbesondere darum,

- ob Leistungsmängel der Beamtin oder dem Beamten zugerechnet werden können; dies ist insbesondere nicht der Fall, wenn sie auf eine Krankheit oder auf eine Schwerbehinderung zurückzuführen sind;
- inwieweit die gezeigten Leistungen von dem allgemeinen Durchschnitt abweichen;
- wie lange Leistungsmängel während des Beurteilungszeitraums bestanden haben;
- ob zu erwarten ist, dass Leistungsmängel auch ohne Maßnahmen durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten behoben werden.

³Die Grundsätze der ‚Fürsorgerichtlinien‘ sind zu beachten.

6.1.3 ¹Eine gesonderte Berücksichtigung der oben genannten Umstände ist ausnahmsweise nur insoweit möglich, als diese nicht bereits Eingang bei der Bewertung der nach Art. 58 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 6 Satz 2 LlbG maßgeblichen Beurteilungskriterien gefunden haben. ²Durch die Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls ist gewährleistet, dass unberechtigte Benachteiligungen verhindert werden, und auf die Besonderheiten von Einzelfällen eingegangen werden kann.

6.2 Stufenstopp

6.2.1 Kann nicht festgestellt werden, dass die Mindestanforderungen erfüllt sind, ist gesetzliche Folge des Art. 30 Abs. 3 BayBesG das Verbleiben in der bisherigen Stufe.

6.2.2 ¹Der regelmäßige Stufenaufstieg darf einer Beamtin oder einem Beamten nur versagt werden, wenn sie oder er rechtzeitig vorher auf die Leistungsmängel ausdrücklich hingewiesen worden ist (Art. 62 Abs. 4 Satz 2

LlbG). ²Dies soll der betroffenen Beamtin bzw. dem betroffenen Beamten die Chance geben, Leistungsmängel rechtzeitig zu beheben und gleichzeitig aufzeigen, dass finanzielle Einbußen hingenommen werden müssen, wenn die Leistungen nicht gesteigert werden. ³Inhalt und Zeitpunkt des Hinweises sind im Personalakt zu vermerken. ⁴Das Beteiligungsrecht nach Art. 77a BayPVG ist zu beachten.

6.2.3 ¹Unterbleibt eine positive Feststellung gemäß Art. 62 Abs. 3 LlbG, ist dies der Beamtin bzw. dem Beamten gegenüber – in entsprechender Anwendung des Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG – zu begründen. ²Eine Abschrift der Mitteilung der Gründe ist in den Personalakt aufzunehmen.

6.2.4 ¹Nach Art. 62 Abs. 5 LlbG wird regelmäßig überprüft, ob nunmehr die Mindestanforderungen nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG vorliegen. ²Dies ermöglicht dem Dienstherrn flexibel auf die Leistungen der Beamtinnen und Beamten nach einem Anhalten in der Stufe zu reagieren, und gibt der oder dem Betroffenen die Chance und den Anreiz, schnell die Leistungen zu steigern.

6.3 Leistungsstufe

6.3.1 ¹Art. 62 Abs. 2 LlbG legt fest, welche Beamtinnen und Beamten für eine Leistungsstufe in Betracht kommen können. ²Für die Probezeitbeamtinnen und Probezeitbeamten gilt Art. 62 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 5 LlbG. ³Von einer Festlegung genau bestimmter Kriterien wurde abgesehen, um die Entscheidung der oder des Dienstvorgesetzten nicht zu beschränken. ⁴Dies garantiert das notwendige Maß an Gerechtigkeit im Einzelfall. ⁵Für die Transparenz des Vergabeverfahrens sowie des Vergabeumfangs sorgt die Beteiligung der Personalvertretungen (Art. 77a BayPVG).

6.3.2 ¹Gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BayBesG entscheidet die zuständige oberste Dienstbehörde oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmte Stelle auf der Grundlage der Leistungsfeststellung im Rahmen einer weiteren Auswahlentscheidung (Vergabeentscheidung) über die tatsächliche Vergabe einer Leistungsstufe und deren Dauer. ²Der Beginn der Leistungsstufe kann bei jeder Beamtin und bei jedem Beamten individuell bestimmt werden. ³Letzteres ist nicht Gegenstand der Leistungsfeststellung. ⁴Auf Art. 62 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LlbG wird verwiesen.

7. **Wirksamkeit**

7.1 ¹Bezüglich des Beginns der Wirksamkeit einer Leistungsfeststellung ist auf den

Beginn des Monats abzustellen, der auf den Monat, in dem die Leistungsfeststellung eröffnet worden ist, folgt. ²Sofern die Leistungsfeststellung mit der periodischen Beurteilung verbunden ist, ist maßgeblich der Monat der Eröffnung der periodischen Beurteilung. ³Eine Leistungsfeststellung, die mit einer periodischen Beurteilung verbunden ist, gilt bis zur nächsten periodischen Beurteilung. ⁴Eine gesonderte Leistungsfeststellung ist wirksam bis zur ersten oder nächsten periodischen Beurteilung, bzw., wenn eine solche nicht erfolgt, bis zur nächsten gesonderten Leistungsfeststellung. ⁵Auf die Verwaltungsvorschriften zu Art. 30 und 66 BayBesG wird verwiesen.

7.2 ¹Unterbleibt eine positive Leistungsfeststellung (Stufenstopp), so treten die Rechtsfolgen des Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayBesG mit dem Beginn des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem die periodische Beurteilung bzw. die gesonderte Leistungsfeststellung eröffnet worden ist. ²Jeweils nach einem Jahr ab Eintritt der Rechtsfolgen des Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayBesG wird erneut überprüft, ob die bzw. der Beschäftigte nunmehr die Mindestanforderungen erfüllt. ³Wenn dies der Fall ist, erfolgt eine positive Leistungsfeststellung; andernfalls wird festgehalten, dass die Leistung nach wie vor nicht den Mindestanforderungen entspricht. ⁴Nr. 7.1 Satz 1 gilt entsprechend. ⁵Auf die Verwaltungsvorschriften zu Art. 30 BayBesG wird verwiesen.

Abschnitt 5

Laufbahnrechtlicher Nachteilsausgleich für Wehrdienstzeiten oder gleichgestellte Zeiten

1. **Anwendungsbereiche**

Die Anwendungsbereiche des Gesetzes über den Schutz des Arbeitsplatzes bei Einberufung zum Wehrdienst (Arbeitsplatzschutzgesetz – ArbplSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2009 (BGBl I S. 2055), des Gesetzes über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz – SVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl I S. 3054) sowie des Entwicklungshelfer-Gesetzes (EhFG) vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549), zuletzt geändert durch Art. 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl I S. 2954), beim Ausgleich von Verzögerungen auf Grund Wehrdienst oder gleichgestellter Zeiten in der laufbahnrechtlichen Entwicklung sind wie folgt abzugrenzen:

1.1 Arbeitsplatzschutzgesetz

Die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes finden Anwendung auf

- 1.1.1 den Grundwehrdienst und einen ggf. anschließenden freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst (§§ 5 und 6b des Wehrpflichtgesetzes – WPfLG),
- 1.1.2 den freiwilligen Wehrdienst in besonderer Auslandsverwendung (§ 6a WPfLG), Hilfeleistungen im Innern und im Ausland (§§ 6c und 6d WPfLG) sowie den unbefristeten Wehrdienst im Spannungs- und Verteidigungsfall (§ 16 Abs. 1 ArbPISchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 7 WPfLG) mit der Maßgabe, dass die Vorschriften über Wehrübungen anzuwenden sind,
- 1.1.3 den auf Grund freiwilliger Verpflichtung in der Bundeswehr geleisteten Grundwehrdienst (§ 4 Abs. 3 WPfLG),
- 1.1.4 den in fremden Streitkräften geleisteten Wehrdienst (§ 8 WPfLG), soweit im Einzelfall das Bundesministerium der Verteidigung entschieden hat, dass er auf den Grundwehrdienst angerechnet wird oder angerechnet werden kann,
- 1.1.5 den Zivildienst nach § 24 des Zivildienstgesetzes (ZDG) und den freiwilligen zusätzlichen Zivildienst nach § 41a ZDG – § 78 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ZDG,
- 1.1.6 Wehrübungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 6 WPfLG); freiwillige Wehrübungen sind im Kalenderjahr allein oder zusammen mit anderen freiwilligen Wehrübungen insgesamt im Umfang von höchstens bis zu sechs Wochen zu berücksichtigen (§ 10 ArbPISchG) und
- 1.1.7 Wehrdienstverhältnisse als Soldat auf Zeit mit einer auf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit (§ 16a ArbPISchG).
- 1.2 Soldatenversorgungsgesetz
¹Die Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes finden Anwendung auf Wehrdienstverhältnisse als Soldat auf Zeit (§ 8a SVG). ²Sie gelten nicht für einen der Wehrpflicht unterliegenden Soldaten auf Zeit oder ehemaligen Soldaten auf Zeit, dessen Dienstzeit für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren festgesetzt oder nach § 54 Abs. 3 Soldatengesetz über diesen Zeitraum hinaus verlängert worden ist; sie gelten auch nicht für einen Soldaten auf Zeit oder ehemaligen Soldaten auf Zeit, der nicht der Wehrpflicht unterliegt (§ 8a Abs. 5 SVG).
- 1.3 Entwicklungshelfer-Gesetz
 Die Vorschriften des Entwicklungshelfer-Gesetzes finden Anwendung auf Entwicklungsdienstverhältnisse von nicht mehr als drei Jahren, soweit dadurch die Pflicht, Grundwehr- oder Zivildienst zu leisten, erloschen ist (§ 17 EhfG in Verbindung mit § 13b Abs. 3 WPfLG und § 14a Abs. 3 ZDG).
- 1.4 Sinngemäße Anwendung
 Abschnitt 5 Nrn. 2 bis 5 finden sinngemäße Anwendung auf
- 1.4.1 Jugendfreiwilligendienste nach § 1 Abs. 2 des Jugendfreiwilligendienstegesetz, soweit dadurch die Wehrpflicht erfüllt wird (§ 3 Abs. 1 Satz 1 WPfLG in Verbindung mit § 14c ZDG) im Umfang der Dauer des ersetzten Grundwehrdienstes,
- 1.4.2 den von Wehrpflichtigen gemäß § 42a WPfLG abgeleisteten Grenzschutzdienst (§ 59 Abs. 1 BGSg) und
- 1.4.3 den Dienst als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf oder früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der ein Dienstverhältnis von nicht mehr als drei Jahren eingegangen ist und mindestens zwei Jahre Vollzugsdienst im Bundesgrenzschutz oder in der Bundespolizei geleistet hat, bei einer Einstellung in den Vorbereitungsdienst als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf.
- 1.5 Beim Ausgleich wehrdienstbedingter Laufbahnverzögerungen können nicht berücksichtigt werden:
- 1.5.1 hauptberufliche Zeiten im Polizeivollzugsdienst, insbesondere im Bundesgrenzschutz, auch soweit sie nach § 42 WPfLG oder § 15 Abs. 1 ZDG auf den Grundwehrdienst oder Zivildienst angerechnet werden, sofern nicht die Voraussetzungen der Nr. 1.4.3 vorliegen,
- 1.5.2 Zeiten, die zu einem Nachdienen nach § 5 Abs. 3 WPfLG oder § 24 Abs. 4 ZDG geführt haben.
2. **Nachteilsausgleich nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz**
- 2.1 Auswirkungen des Wehrdienstes auf eine bevorstehende Einstellung als Beamter
¹Gemäß § 9 Abs. 10 ArbPISchG darf eine Einstellung als Beamter auf Widerruf wegen der Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verzögert werden. ²Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Einstellung bereits zugesagt ist, der Wehrpflichtige jedoch nach der Zusage, aber vor der Einstellung einberufen wird. ³In diesen Fällen ist der Soldat auch während des Wehrdienstes einzustellen; auf das Beamtenverhältnis findet dann § 9 Abs. 1 bis 8 ArbPISchG Anwendung. ⁴Hinderungsgründe, die der Einstellung eines zum Wehrdienst einberufenen Bewerbers entgegenstehen (z. B. Wegfall der haushaltsmäßigen Vorausset-

zungen), werden von § 9 Abs. 10 ArbPISchG nicht berührt.

2.2 Auswirkungen des Wehrdienstes auf bestehende Beamtenverhältnisse

2.2.1 Vorbereitungsdienst (§ 9 Abs. 8 Sätze 1 und 2 ArbPISchG)

Der Vorbereitungsdienst verlängert sich um die Zeit

- des Grundwehrdienstes (§ 9 Abs. 8 Satz 1 ArbPISchG)
- der auf Grund der Wehrpflicht sowie auf Grund freiwilliger Verpflichtung geleisteten Wehrübungen, soweit sie im Kalenderjahr sechs Wochen überschreiten (§ 9 Abs. 8 Satz 2 ArbPISchG)
- des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit im Sinn des § 16a ArbPISchG.

2.2.2 Probezeit (§ 9 Abs. 8 Satz 1 ArbPISchG)

Die Probezeit verlängert sich um die Zeit

- des Grundwehrdienstes (§ 9 Abs. 8 Satz 1 ArbPISchG)
- der freiwilligen Wehrübungen, soweit sie im Kalenderjahr sechs Wochen überschreiten (§ 9 Abs. 8 Satz 2 ArbPISchG); sie verlängert sich nicht um die Zeit der Pflichtwehrübungen, auch wenn sie sechs Wochen im Kalenderjahr übersteigen,
- des Wehrdienstes als Soldat auf Zeit im Sinne des § 16a ArbPISchG.

2.2.3 Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns

Die sich aus der Wehrpflicht ergebenden beruflichen Verzögerungen sind angemessen auszugleichen (§ 9 Abs. 8 Satz 4 ArbPISchG).

¹Berufliche Verzögerungen ergeben sich insbesondere dadurch, dass der Vorbereitungsdienst und die Probezeit um die Zeit des Wehrdienstes verlängert werden (Nrn. 2.2.1 und 2.2.2). ²Ferner kann sich eine laufbahnmäßige Verzögerung dadurch ergeben, dass ein Beamter infolge seiner Einberufung zum Wehrdienst einen für die Qualifikationsprüfung notwendigen Lehrgang im Rahmen des Vorbereitungsdienstes nicht rechtzeitig besuchen kann oder sich sonst Überschneidungen bezüglich des Termins für die Qualifikationsprüfung oder einzelner erforderlicher Module ergeben. ³In jedem Einzelfall ist daher zu prüfen, ob und inwieweit das Ableisten des Wehrdienstes zu einer laufbahnmäßigen Verzögerung geführt hat. ⁴Bei den von § 16a Abs. 1 ArbPISchG erfassten Soldaten

auf Zeit ist von einer Verzögerung im Umfang des tatsächlich geleisteten Wehrdienstes auszugehen. ⁵Ferner ist zu beachten, dass freiwillige Wehrübungen beim Ausgleich wehrdienstbedingter Laufbahnverzögerungen nicht berücksichtigt werden, soweit sie den Rahmen des § 10 ArbPISchG überschreiten.

¹Gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG rechnen Dienstzeiten, die insbesondere für eine Beförderung maßgeblich sind, von der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit. ²Um der Pflicht zum Nachteilsausgleich gemäß § 9 Abs. 8 Satz 4 ArbPISchG nachzukommen, wird der allgemeine Dienstzeitbeginn gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LlbG um die Zeit des Wehrdienstes vorverlegt; der allgemeine Dienstzeitbeginn kann folglich während der Probezeit oder auch vor dem Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe liegen. ³Die Dauer der Probezeit wird durch die Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns nicht berührt.

¹Zur Ermittlung des Dienstzeitbeginns in diesen Fällen ist zu errechnen, wann der Dienstzeitbeginn gewesen wäre, wenn der Beamte keinen Wehrdienst abgeleistet hätte. ²Als Anhaltspunkt kann hierbei der allgemeine Dienstzeitbeginn vergleichbarer Beamten und Beamtinnen (z. B. bei gleichem Einstellungszeitpunkt) dienen, die keinen Wehrdienst geleistet haben.

Beispiel 1:

<u>Maßnahme</u>	<u>Entwicklung ohne Wehrdienst</u>	<u>Entwicklung mit Wehrdienst</u>
<i>Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf</i>	01.10.2011	01.10.2011
<i>Grundwehrdienst</i>		01.12.2011 – 31.05.2012
<i>Tatsächliches Ende des dreijährigen Vorbereitungsdienstes</i>	30.09.2014	30.09.2015
<i>Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe</i>	01.10.2014	01.10.2015
<i>Allgemeiner Dienstzeitbeginn</i>	01.10.2016	01.10.2016 Der allgemeine Dienstzeitbeginn ist im Umfang der tatsächlich eingetretenen Verzögerung vorzuverlegen.

Beispiel 2:

<u>Maßnahme</u>	<u>Entwick- lung ohne Wehrdienst</u>	<u>Entwick- lung mit Wehrdienst</u>
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf	01.09.2011	01.09.2011
Grundwehrdienst		01.07.2011 – 31.12.2011
Tatsächliche Dauer des einjährigen Vorbereitungsdienstes (Annahme fester Einstellungstermine zum 01.01. und 01.09. eines Jahres)	01.09.2011 – 31.08.2012	01.01.2012 – 31.12.2012
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe	01.09.2012	01.01.2013
Allgemeiner Dienstzeitbeginn	01.09.2014	01.09.2014 Der allgemeine Dienstzeitbeginn ist hier nur um drei Monate vorzulegen, da sonst eine Besserstellung erfolgen würde.

2.2.4 Beförderung

¹Hat ein Beamter im Beamtenverhältnis auf Probe anrechenbaren Wehrdienst geleistet, ist der Ausgleich der wehrdienstbedingten Verzögerung grundsätzlich durch die Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns durchzuführen (vgl. Nr. 2.2.3).

²Ist ein Ausgleich der Verzögerung hier nicht (vollständig) möglich, so ist er, soweit möglich, im Rahmen der Beförderung vorzunehmen.

¹Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LlbG verbietet zwar grundsätzlich eine Beförderung während der Probezeit. ²Zur Regelung der laufbahnrechtlichen Umsetzung des angemessenen Ausgleichs gemäß § 9 Abs. 7 und 8 Satz 4 ArbPISchG enthält Art. 17 Abs. 3 LlbG jedoch eine Ausnahmemöglichkeit von dem Beförderungsverbot.

Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit wird dadurch nicht berührt.

Beispiel 1:

<u>Maßnahme</u>	<u>Entwick- lung ohne Wehrdienst</u>	<u>Entwick- lung mit Wehrdienst</u>
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe	01.01.2011	01.01.2011
Grundwehrdienst		01.01.2011 – 30.06.2011
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	01.01.2013	01.07.2013
Allgemeiner Dienstzeitbeginn	01.01.2013	01.01.2013
Mögliche Beförderung zwei Jahre nach allgemeinem Dienstzeitbeginn gemäß ressorteigener Beförderungsrichtlinien	01.01.2015	01.01.2015 Mit der Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns kann der Nachteilsausgleich in vollem Umfang durchgeführt werden.

Beispiel 2:

<u>Maßnahme</u>	<u>Entwick- lung ohne Wehrdienst</u>	<u>Entwick- lung mit Wehrdienst</u>
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe	01.01.2011	01.01.2011
Grundwehrdienst		01.01.2011 – 30.06.2011
Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auf Grund Verkürzung der Probezeit um ein Jahr	01.01.2012	01.07.2012
Allgemeiner Dienstzeitbeginn	01.01.2012	01.01.2012
Mögliche Beförderung drei Monate nach allgemeinem Dienstzeitbeginn gemäß ressorteigener Beförderungsrichtlinien	01.04.2012	01.04.2012 Eine Beförderung ist hier auf Grund von Art. 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 LlbG möglich. Der Nachteilsausgleich kann in vollem Umfang

<u>Maßnahme</u>	<u>Entwick- lung ohne Wehrdienst</u>	<u>Entwick- lung mit Wehrdienst</u>
		<p>durchgeführt werden. Erfolgt die Beförderung dennoch erst nach Ablauf der Probezeit (weil z. B. von dem Ermessen des Art. 17 Abs. 3 LbG kein Gebrauch gemacht wird), ist der noch ausstehende Nachteilsausgleich (hier: drei Monate) – soweit möglich – im Rahmen der nächsten Beförderung vorzunehmen.</p>

¹Leistet ein Beamter nach der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit anrechenbaren Wehrdienst, so dürfen dadurch keine laufbahnmäßigen Verzögerungen eintreten. ²Er ist zum selben Zeitpunkt zu befördern, wie vergleichbare Beamte ohne Wehrdienst (§ 9 Abs. 7 ArbPISchG); steht er z. B. während seiner Abwesenheit bei der Bundeswehr zur Beförderung heran, darf die Beförderung deshalb nicht hinausgeschoben werden. ³Unberührt bleibt bei Beförderungsentscheidungen der Leistungsgrundsatz, auch entsprechend der ressorteigenen Beförderungsrichtlinien.

¹Beamte, die anrechenbaren Wehrdienst geleistet haben, dürfen jedoch nicht früher als vergleichbare Beamtinnen und Beamte ohne Wehrdienst befördert werden. ²Als Anhaltspunkt für die Ermittlung des Zeitpunkts kann die Beförderung vergleichbarer Beamtinnen und Beamte ohne Wehrdienst herangezogen werden.

2.2.5 Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

¹Voraussetzung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist das erfolgreiche Ableisten einer Probezeit (§ 10 Satz 1 BeamStG). ²Da die zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen nach § 9 Abs. 8

Satz 4 ArbPISchG durchzuführende Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns oder eine Beförderung während der Probezeit die Dauer der Probezeit nicht berühren, kann eine durch den Wehrdienst bedingte Verzögerung bei der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit nicht ausgeglichen werden. ³Dies gilt auch, wenn infolge des Wehrdienstes die Frist des § 10 Satz 1 BeamStG überschritten wird.

2.3 Anrechnung von Wehrdienstzeiten in Beamtenverhältnissen, die erst nach Beendigung des Wehrdienstes begründet werden (§ 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2 ArbPISchG)

2.3.1 Vorbereitungsdienst und Probezeit

Eine Anrechnung des Wehrdienstes auf den Vorbereitungsdienst oder auf die Probezeit ist nicht zulässig (analog § 9 Abs. 8 Satz 1 ArbPISchG).

2.3.2 Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns

¹Bei Beamten, die

- im Anschluss an den Grundwehrdienst oder an eine Wehrübung den Vorbereitungsdienst begonnen haben (§ 12 Abs. 3 ArbPISchG),
- im Anschluss an den Grundwehrdienst oder an eine Wehrübung eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Richter über die allgemein bildende Schulbildung hinausgehende vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung) begonnen haben (§ 13 Abs. 2 Alternative 1 ArbPISchG) oder
- diese Ausbildung durch den Grundwehrdienst oder durch Wehrübungen unterbrochen haben (§ 13 Abs. 2 Alternative 2 ArbPISchG),

sind die wehrdienstbedingten Verzögerungen durch eine Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns nach den unter Nr. 2.2.3 genannten Grundsätzen auszugleichen. ²Vorausgesetzt wird nach § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 ArbPISchG grundsätzlich, dass sich diese Beamten bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder einer Wehrübung (erster Spiegelstrich) oder nach Abschluss der Ausbildung (zweiter und dritter Spiegelstrich) um Einstellung als Beamte oder Richter bewerben und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt werden.

Von der Sechsmonatsfrist soll abgesehen werden, wenn sich an den Abschluss der Ausbildung oder an den Grundwehrdienst bzw. an eine Wehrübung eine konsequente förderliche Entwicklung anschließt; hierzu zählen insbesondere Zeiten eines Hoch-

schulstudiums oder Zeiten zur Betreuung im eigenen Haushalt lebender Kinder.

Wird für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst das Bestehen einer Einstellungsprüfung oder die erfolgreiche Teilnahme an einem besonderen Auswahlverfahren gefordert, so genügt zur Wahrung der Sechsmonatsfrist die Meldung zur Einstellungsprüfung oder zum nächsten Auswahlverfahren, wenn der Bewerber nach bestandener Prüfung oder erfolgreicher Teilnahme am Auswahlverfahren in das Beamtenverhältnis berufen wird.

¹Bewirbt sich ein Soldat oder entlassener Soldat um Einstellung als Beamter nicht nach Ableistung des Grundwehrdienstes, sondern erst nach einer Wehrübung, so erfolgt nur eine Anrechnung derjenigen Wehrdienstzeit, die zurückgerechnet vom Zeitpunkt der Bewerbung innerhalb der Sechsmonatsfrist geendet hat. ²Hat ein Soldat oder entlassener Soldat seine Ausbildung nicht im Anschluss an den Grundwehrdienst, sondern im Anschluss an eine Wehrübung begonnen, so kann im Rahmen des § 13 Abs. 2 ArbPISchG gleichfalls nur der Wehrdienst als Verzögerung angesehen werden, an den sich die Ausbildung unmittelbar anschließt.

Bei Bewerbern, deren Beamtenverhältnis nach § 22 Abs. 4 BeamStG mit Bestehen der Qualifikationsprüfung endet, ist im Rahmen des § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 ArbPISchG die Sechsmonatsfrist auch bei einer eventuell erforderlichen Bewerbung nach Bestehen der Qualifikationsprüfung zu wahren.

2.3.3 Beförderung

Soweit der Nachteilsausgleich nicht vollständig über eine Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns (Nr. 2.3.2) erfolgen konnte, sind die Verzögerungen entsprechend Nr. 2.2.4 auszugleichen.

2.4 Auswirkungen des Wehrdienstes auf Beamte mit sonstigem Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn (Art. 38 ff. LlbG)

§ 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 3 ArbPISchG erfassen alle diejenigen Beamten, deren Ausbildung für ein späteres Beamtenverhältnis durch eine festgesetzte mehrjährige Tätigkeit im Arbeitsverhältnis an Stelle des sonst vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes (Art. 39 LlbG) durchgeführt wird und die durch das Ableisten des Wehrdienstes in ihrer späteren laufbahnrechtlichen Entwicklung Nachteile erleiden.

2.4.1 Tätigkeit im Arbeitsverhältnis und in der Probezeit

Eine Anrechnung des Wehrdienstes auf die festgesetzte mehrjährige Tätigkeit im

Arbeitsverhältnis oder auf die Probezeit ist nicht zulässig.

2.4.2 Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns

Der Nachteilsausgleich in diesen Fällen ist im Rahmen des § 12 Abs. 4 und des § 13 Abs. 3 ArbPISchG in Verbindung mit § 9 Abs. 8 Satz 4 ArbPISchG grundsätzlich durch eine Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns vorzunehmen (vgl. Nrn. 2.2.3 und 2.3.2). Wird der Wehrdienst während der Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit abgeleistet, so verlängert sich diese wie ein Vorbereitungsdienst.

2.4.3 Beförderung

Nr. 2.2.4 gilt entsprechend.

2.5 Andere Bewerber

Auf andere Bewerber (Art. 4 Abs. 2 LlbG) findet das ArbPISchG keine Anwendung.

2.6 Auswirkungen des Wehrdienstes auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis als Dienstanfänger

2.6.1 ¹Soweit ein Dienstanfänger ein vorgeschriebenes öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ableistet und währenddessen zum Wehrdienst eingezogen wird, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis grundsätzlich nicht. ²Die Vorschrift des § 9 Abs. 8 Sätze 1 und 2 ArbPISchG findet auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis keine Anwendung. ³Soweit eine Verlängerung mit Rücksicht auf den Ausbildungszweck jedoch erforderlich erscheint, kann das Ausbildungsverhältnis entsprechend verlängert werden.

Für die Dauer des Wehrdienstes sind die Dienstanfänger beurlaubt.

In den Fällen, in denen sich die Dauer des Wehrdienstes über das Ende des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses hinauszieht, darf nach § 9 Abs. 10 ArbPISchG die Einstellung als Beamter nicht verzögert werden.

2.6.2 ¹Bewirbt sich ein Soldat oder entlassener Soldat um Einstellung als Beamter und wird er als Dienstanfänger eingestellt, weil vor der Zulassung zum Vorbereitungsdienst ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis vorgeschrieben ist, so kann bereits währenddessen ein Ausgleich des Wehrdienstes durch eine Kürzung des Ausbildungsverhältnisses erfolgen. ²Hierbei kann sich (insbesondere soweit noch weitere förderliche Zeiten anzurechnen sind) ergeben, dass infolge des Wehrdienstausgleichs das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis entfällt. ³Soweit ein voller Wehrdienstausgleich durch Kürzung des Ausbildungsver-

- hältnisses nicht zu erzielen ist, so ist die verbleibende Zeit nach den unter Nr. 2.3 dargelegten Grundsätzen auszugleichen.
3. **Nachteilsausgleich nach dem Soldatenversorgungsgesetz**
- 3.1 Anrechnung von Wehrdienstzeiten in Beamtenverhältnissen, die erst nach Beendigung des Wehrdienstes begründet werden (§ 8a Abs. 1 und 3 SVG)
- 3.1.1 Vorbereitungsdienst und Probezeit
- Eine Anrechnung des Wehrdienstes auf den Vorbereitungsdienst und die Probezeit ist nicht zulässig.
- 3.1.2 Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns
- Bei Beamten, die
- im Anschluss an den Wehrdienst den Vorbereitungsdienst begonnen haben (§ 8a Abs. 1 SVG),
 - im Anschluss an den Wehrdienst eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Richter über die allgemeine Schulbildung hinausgehende Schulbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung) unmittelbar begonnen haben (§ 8a Abs. 3 Satz 1 Alternative 1) oder
 - die Ausbildung durch den Wehrdienst unterbrochen haben (§ 8a Abs. 3 Satz 1 Alternative 2),
- sind die wehrdienstbedingten Verzögerungen unter den in Nr. 2.3 dargelegten Grundsätzen auszugleichen, wenn sich diese Beamten grundsätzlich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Wehrdienstes (erster Spiegelstrich) oder nach Abschluss der Ausbildung (zweiter und dritter Spiegelstrich) um Einstellung als Beamter oder Richter beworben haben und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt worden sind.
- Von der Sechsmonatsfrist soll abgesehen werden, wenn sich an den Abschluss der Ausbildung oder an den Wehrdienst eine konsequente förderliche Entwicklung anschließt; hierzu zählen insbesondere Zeiten eines Hochschulstudiums oder Zeiten zur Betreuung im eigenen Haushalt lebender Kinder.
- 3.1.3 Beförderungen
- Soweit der Ausgleich nicht vollständig über eine Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns (Nr. 3.1.2) erfolgen konnte, sind die Verzögerungen entsprechend Nr. 2.2.4 auszugleichen.
- 3.2 Auswirkungen des Wehrdienstes auf Beamte mit sonstigem Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn (Art. 38 ff. LlbG, § 8a Abs. 4 SVG)
- Nr. 2.4 gilt entsprechend.
- 3.3 Andere Bewerber
- Auf andere Bewerber (Art. 4 Abs. 2 LlbG) findet das SVG keine Anwendung.
- 3.4 Auswirkungen des Wehrdienstes auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis als Dienstanfänger
- Für den Nachteilsausgleich in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen als Dienstanfänger gilt Nr. 2.6.2 entsprechend.
4. **Nachteilsausgleich nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz**
- 4.1 Anrechnung von Wehrdienstzeiten in Beamtenverhältnissen, die erst nach Beendigung des Entwicklungshelferdienstes begründet werden (§ 17 EhfG)
- 4.1.1 Vorbereitungsdienst und Probezeit
- Eine Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst und die Probezeit ist nicht zulässig.
- 4.1.2 Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns
- Bei Beamten, die
- im Anschluss an den Entwicklungshelferdienst den Vorbereitungsdienst begonnen haben (§ 17 Abs. 1 EhfG),
 - im Anschluss an den Entwicklungshelferdienst eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Richter über die allgemeine Schulbildung hinausgehende Schulbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung) unmittelbar begonnen haben (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Alternative 1 EhfG) oder
 - die Ausbildung durch den Entwicklungshelferdienst unterbrochen haben (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 EhfG),
- sind die Verzögerungen bis zur Dauer des Grundwehrdienstes unter den in Nr. 2.3 dargelegten Grundsätzen auszugleichen, wenn sich diese Beamten grundsätzlich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Entwicklungshelferdienstes (erster Spiegelstrich) oder nach Abschluss der Ausbildung (zweiter und dritter Spiegelstrich) um Einstellung als Beamter oder Richter beworben haben und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt worden sind.
- Von der Sechsmonatsfrist soll abgesehen werden, wenn sich an den Abschluss der

- Ausbildung oder an den Entwicklungshelferdienst eine konsequente förderliche Entwicklung anschließt; hierzu zählen insbesondere Zeiten eines Hochschulstudiums oder Zeiten zur Betreuung im eigenen Haushalt lebender Kinder.
- 4.1.3 **Beförderungen**
Soweit der Ausgleich nicht vollständig über eine Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns (Nr. 4.1.2) erfolgen konnte, sind die Verzögerungen entsprechend Nr. 2.2.4 auszugleichen.
- 4.2 Auswirkungen des Entwicklungshelferdienstes auf Beamte mit sonstigem Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn (Art. 38 ff. LlbG, § 17 Abs. 3 EhfG)
Nr. 2.4 gilt entsprechend.
- 4.3 Andere Bewerber
Auf andere Bewerber (Art. 4 Abs. 2 LlbG) findet das EhfG keine Anwendung.
5. **Vollzugshinweise**
- 5.1 Der auszugleichende Wehr- oder Ersatzdienst ist durch eine Dienstzeitbescheinigung, die zu den Personalakten zu nehmen ist, nachzuweisen.
- 5.2 ¹Haushaltsrechtliche Vorschriften werden grundsätzlich nicht berührt. ²Daher können Beamte zum Ausgleich von Verzögerungen auf Grund Wehrdienst oder gleichgestellter Zeiten nur eingestellt oder befördert werden, wenn eine freie Planstelle zur Verfügung steht.“
6. Die bisherigen Abschnitte 4 bis 15 werden Abschnitte 6 bis 17.
7. Der neue Abschnitt 7 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Nr. 1.1.1 werden im achten Spiegelstrich die Worte „; ggf. Übertragungen eines anderen Amtes derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn oder einer geringerwertigen Tätigkeit innerhalb der Laufbahngruppe“ gestrichen.
- 7.2 In Nr. 1.2.4 Satz 1 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 276),“ gestrichen.
- 7.3 In Nr. 1.3.7 Satz 2 werden die Worte „innerhalb der Laufbahngruppe“ gestrichen.
- 7.4 In Nr. 1.4.2 Satz 1 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998, BGBl I S. 3322, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008, BGBl I S. 2149“ sowie die Worte „vom 24. Juli 2003, GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008, GVBl S. 464“ gestrichen.
- 7.5 In Nr. 1.9 wird das Wort „2005“ gestrichen.
- 7.6 In Nr. 2.3 wird das Wort „laufbahnadäquate“ gestrichen und werden vor den Worten „eingespart wird“ die Worte „derselben Fachlaufbahn innerhalb derselben Behörde“ eingefügt.
- 7.7 In Nr. 2.3.1.3 Satz 1 wird das Wort „laufbahnadäquaten“ durch das Wort „vergleichbaren“ ersetzt.
- 7.8 In Nr. 2.3.2 werden die Worte „Beispiel (Beträge 2009): 75 v. H. von A 13 (gehobener Dienst) = Einsparung 0,83 A 12-Stelle oder 1,15 A 10-Stelle“ gestrichen.
- 7.9 In Nr. 3.2.4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 72a Abs. 1 Satz 2 BBesG“ durch die Worte „Art. 7 Satz 2 BayBesG“ ersetzt.
- 7.10 In Nr. 3.3 werden jeweils die Worte „Abschnitt 5“ durch die Worte „Abschnitt 7“ ersetzt.
8. Der neue Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:
- 8.1 In Nr. 2.1.3 Satz 2 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Qualifikationsprüfung“ ersetzt.
- 8.2 In Nr. 2.2.1 Satz 1 werden die Worte „Art. 35 BayBG“ durch die Worte „Art. 30 LlbG“ und die Worte „§ 33 Satz 2 LbV“ durch die Worte „Art. 32 Satz 2 LlbG“ ersetzt.
9. Der neue Abschnitt 9 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Nr. 2.2.1 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 2 BBesG“ durch die Worte „Art. 5 Abs. 3 BayBG“ ersetzt.
- 9.2 In Nr. 2.2.3 Satz 2 werden die Worte „§ 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2008, GVBl S. 312“ durch die Worte „Gesetz vom 22. Dezember 2009, GVBl S. 628“ ersetzt.
- 9.3 In Nr. 3.3 Abs. 1 Satz 3 wird im ersten Spiegelstrich das Wort „Laufbahn“ durch das Wort „Fachlaufbahn“ ersetzt.
- 9.4 In Nr. 7.3 wird nach dem Wort „wie“ das Wort „auch“ eingefügt.
- 9.5 In Nr. 10.3 Satz 1 wird das Wort „Freigrenzen“ durch das Wort „Höchstbeträge“ ersetzt.
10. Der neue Abschnitt 10 wird wie folgt geändert:
- 10.1 In Nr. 1.3.1.1 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Zentral bereitgestellte oder beschaffte Zeiterfassungssysteme (Basiskomponenten) sind im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen einzusetzen.“
- 10.2 In Nr. 1.3.1.6 Abs. 3 werden die Worte „Abschnitt 9“ durch die Worte „Abschnitt 11“ ersetzt.
- 10.3 In Nr. 1.3.5.1 Satz 3 werden die Worte „Art. 21 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl S. 86)“ durch

- die Worte „§ 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400)“ ersetzt.
- 10.4 In Nr. 2.1.1 werden im dritten Spiegelstrich die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „60 v. H.“ ersetzt.
- 10.5 In Nr. 2.1.2 werden im zweiten Spiegelstrich die Worte „den Altersteilzeitdienstbezügen“ durch die Worte „der Altersteilzeitbesoldung“ und das Wort „Bezügebestandteile“ durch das „Besoldungsbestandteile“ ersetzt.
- 10.6 In Nr. 2.2.3.1 wird im zweiten Spiegelstrich nach dem Wort „dass“ das Wort „sich“ eingefügt und wird nach dem Wort „Sachlage“ das Wort „sich“ gestrichen.
- 10.7 In Nr. 2.3.1.2 werden im ersten Spiegelstrich das Wort „laufbahnadäquaten“ durch das Wort „fachlaufbahnadäquaten“ und die Worte „Abschnitt 5“ durch die Worte „Abschnitt 7“ ersetzt.
- 10.8 In Nr. 2.4.2.2 wird das Beispiel wie folgt geändert:
- 10.8.1 Der Klammerzusatz „(zweieinhalb Jahre Vollbeschäftigung, zweieinhalb Jahre Freistellungsphase)“ wird durch den Klammerzusatz „(drei Jahre Vollbeschäftigung, zwei Jahre Freistellungsphase)“ ersetzt.
- 10.8.2 Die Worte „Nach drei Jahren“ werden durch die Worte „Nach dreieinhalb Jahren“ und die Worte „verbliebenen zwei“ werden durch die Worte „verbliebenen zweieinhalb“ ersetzt.
- 10.9 Nr. 2.7 wird wie folgt geändert:
- 10.9.1 In Satz 4 werden die Worte „Abs. 5“ durch die Worte „Abs. 4“ ersetzt.
- 10.9.2 Es wird folgender Satz 5 angefügt:
„⁵In der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell sind Beförderungen ausnahmslos ausgeschlossen.“
11. Der neue Abschnitt 11 wird wie folgt geändert:
- 11.1 In Nr. 1 werden die Worte „Abschnitt 8“ durch die Worte „Abschnitt 10“ ersetzt.
- 11.2 In Nr. 1.2 Satz 1 werden die Worte „Art. 11 des Gesetzes vom 26. Juli 2005, GVBl S. 287“ durch die Worte „§ 5 des Gesetzes vom 5. August 2010, GVBl S. 410, 610)“ ersetzt.
- 11.3 In Nr. 1.3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Wird die Dienstreise oder der Dienstgang von der Wohnung angetreten oder beendet, darf höchstens die Reisezeit berücksichtigt werden, die bei einer Abreise oder Ankunft an der Dienststelle angefallen wäre.“
- 11.4 In Nr. 1.4 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„²Die Abrechnung ist für jeden Kalendermonat zu erstellen.“
- 11.5 In Nr. 2.5.3.1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.
- 11.6 In Nr. 2.5.3.2 werden die Worte „BesGr A 2“ durch die Worte „BesGr A 3“ ersetzt.
- 11.7 In Nr. 2.5.5 Satz 1 wird das Wort „Dienstbezüge“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.
- 11.8 Nrn. 4 bis 4.7.3 werden aufgehoben.
12. Im neuen Abschnitt 12 Nr. 4.2 werden nach den Worten „Neuntes Buch“ die Worte „, dem Bayerischen Gleichstellungsgesetz“ eingefügt.
13. Im neuen Abschnitt 13 Nr. 3 wird das Wort „2005“ gestrichen.
14. Der neue Abschnitt 15 wird wie folgt geändert:
- 14.1 In Nr. 4 werden die Worte „für eine höhere Laufbahn“ durch die Worte „, der Voraussetzung für den Einstieg in einer höheren Qualifikationsebene ist,“ ersetzt.
- 14.2 Nrn. 4.4 und 4.5 erhalten folgende Fassung:
„4.4 Kein Rechtsanspruch auf Einstellung in einer anderen Fachlaufbahn bzw. einem fachlichen Schwerpunkt oder auf Verleihung eines Amtes ab einer höheren Qualifikationsebene nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung
¹Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung gewährt den Beschäftigten nach Ablauf der Beurlaubung keinen Rechtsanspruch auf Einstellung oder Übernahme in eine andere Fachlaufbahn bzw. einen fachlichen Schwerpunkt oder auf Verleihung eines Amtes ab einer höheren Qualifikationsebene. ²Die Beschäftigten sind in die Reihenfolge der übrigen (externen) Bewerberinnen und Bewerber einzureihen.
- 4.5 Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung kein Ersatz für die modulare Qualifizierung (Art. 20 LbG)
¹Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung stellt keinen Ersatz für die modulare Qualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene dar. ²Allein die Tatsache, dass eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter die Qualifikation für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene erworben hat, rechtfertigt keine Bevorzugung bei der Zuerkennung der Eignung für die modulare Qualifizierung.“
- 14.3 Nr. 4.6 wird wie folgt geändert:
- 14.3.1 In Satz 1 werden die Worte „für eine höhere Laufbahn“ gestrichen.
- 14.3.2 In Satz 2 werden die Worte „in der niedrigeren Laufbahn“ durch die Worte „für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene“ und die Worte „einer höheren Laufbahn“ durch die Worte „der vierten Qualifikationsebene“ ersetzt.

- 14.3.3 In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „in der bisherigen Laufbahn“ gestrichen.
15. Der neue Abschnitt 16 wird wie folgt geändert:
- 15.1 In Nr. 1.1 Satz 2 werden die Worte „nach dem Aufstieg in die entsprechende Laufbahn des gehobenen Dienstes (§ 45 LbV) den Dienstherrn wechseln“ durch die Worte „die nächst höhere Qualifikationsebene im Rahmen der Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LbG) erreicht haben“ ersetzt.
- 15.2 In Nr. 1.2 erhält der dritte Spiegelstrich folgende Fassung:
- „– Zeiten von Beurlaubungen ohne Dienstbezüge nach § 7 des Gesetzes über den Einfluss von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz – EÜG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 77 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160), §§ 9, 16a ArbplSchG, ggf. in Verbindung mit § 78 ZDG,“.
- 15.3 Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
- „4. **Qualifikationserwerb im Sinn von Art. 38 bis 40 LbG**
- Bei einem Wechsel von Beamtinnen und Beamten, die im Arbeitnehmersverhältnis ausgebildet wurden (z. B. Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure oder Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure), sind die Kosten der Ausbildung im Arbeitnehmersverhältnis nach Maßgabe des Art. 139 Abs. 4 BayBG zu erstatten.“
- 15.4 Die bisherigen Nrn. 4 und 5 werden Nrn. 5 und 6.
16. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
- 16.1 Die Anlagen zu dieser Bekanntmachung ersetzen die bisherigen Anlagen 3 bis 5.
- 16.2 In Anlage 6 werden jeweils die Worte „Abschnitt 5“ durch die Worte „Abschnitt 7“ ersetzt.
- 16.3 In Anlage 7 werden die Worte „Abschnitt 6“ durch die Worte „Abschnitt 8“ ersetzt.
- 16.4 In den Anlagen 8 und 9 werden jeweils die Worte „Abschnitt 7“ durch die Worte „Abschnitt 9“ ersetzt.
- II.**
1. **Inkrafttreten**
- Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
2. **Außerkräftreten**
- Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen betreffend Laufbahnrechtliche Auswirkungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes vom 5. Oktober 1982 (FMBl S. 450, StAnz Nr. 43, ber. Nr. 52) außer Kraft.
- Weigert
Ministerialdirektor

Anlage 3
(s. Abschnitt 3 Nr. 6.2.1)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: Beurteilungsjahr

Dienstliche Beurteilung

Periodische Beurteilung

Zwischenbeurteilung

Beurteilungsbeitrag

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

(bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt: Ablauf der Probezeit am

Schwerbehinderung: nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

Seite 2 für

2. Beurteilungsmerkmale

2.1 Fachliche Leistung

	Bewertung
- Quantität
- Qualität
- Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger
- Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten
- Führungserfolg (nur bei Führungskräften)

2.2 Eignung

	Bewertung
- Auffassungsgabe
- Einsatzbereitschaft
- geistige Beweglichkeit
- Entscheidungsfreude
- Führungspotential

2.3 Befähigung

	Bewertung
- Fachkenntnisse
- mündliche Ausdrucksfähigkeit
- schriftliche Ausdrucksfähigkeit
- zielorientiertes Verhandlungsgeschick

3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich

Seite 3 für

4. **Gesamturteil**

Punktwert

5. **Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)5.1. (ggf.) Führungseignung5.2. Eignung für folgende Dienstposten (evtl. Einschränkungen)5.3. (ggf.) Eignung für ein Amt der BesGr ...5.4. Eignung für die Ausbildungsqualifizierung wird zuerkannt.5.5. Eignung für die modulare Qualifizierung wird zuerkannt.6. **Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.** ja nein¹7. **(ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG** werden festgestellt.

..... **Dienstvorgesetzte(r)**

(Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den

(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

¹ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Seite 4 für

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

Anlage 4
(zu Abschnitt 3 Nr. 9.2.1.4)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.:

Probezeitbeurteilung

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Ablauf der – verkürzten – verlängerten¹ – Probezeit:

Schwerbehinderung: nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

Fachlaufbahn:; fachlicher Schwerpunkt (soweit gebildet):

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben in der Probezeit

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Beurteilung (Gesamtwürdigung – Eignung [auch gesundheitliche Eignung], Befähigung, Leistung) – verbale Beschreibung –:

¹ Nichtzutreffendes streichen.

3. Abschließende Bewertung

Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- geeignet.
- noch nicht geeignet.
- nicht geeignet.

4. Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 und/oder des Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG erforderlich:

a.) **Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

- ja nein²

b.) **(ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG**

- werden festgestellt.

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

² Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
(Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

3. **Bewertung**

Die Beamtin/der Beamte ist für die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunktes und für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

- voraussichtlich geeignet.
 voraussichtlich noch nicht geeignet.
 voraussichtlich nicht geeignet.

4. **Sofern für den Vollzug des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 und/oder des Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG erforderlich:**

a.) **Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

- ja nein¹

b.) **(ggf.) Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG**

- werden festgestellt.

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Dienstvorgesetzten)

¹ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-BeamtR bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Seite 3 der Einschätzung für

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

.....
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift des/der Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

**Einverstanden / geändert
 (Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den
 (Ort) (Datum) (Dienststelle) (Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der beurteilten Beamtin, Unterschrift des beurteilten Beamten)

2030.13-F

**Richtlinien
für die dienstliche Beurteilung und
die Leistungsfeststellung der Beamtinnen
und Beamten im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

vom 13. Dezember 2010 Az.: 22 - P 1150 - 019 - 50 584/10

Auf Grund von Art. 55 Abs. 3, Art. 58 Abs. 6 Sätze 1 und 2, Art. 60 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 4, Art. 62 Abs. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, ber. S. 764, BayRS 2030-1-4-F) und Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 605, ber. S. 764), sowie Abschnitt 3 Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl S. 190, StAnz Nr. 35), geändert durch Bekanntmachung vom 18. November 2010 (FMBl S. 264, StAnz Nr. 51/52), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende ergänzenden Richtlinien für die Beurteilung sowie Leistungsfeststellung der Beamtinnen und Beamten seines Geschäftsbereichs.

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle dienstlichen Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten sowie die Leistungsfeststellung nach Art. 62 LlbG im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, sofern die Beamtinnen und Beamten nicht der obersten Dienstbehörde angehören.

1.2 Allgemeine Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinien gelten ergänzend zu Teil 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) sowie Abschnitte 3 und 4 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR).

1.3 Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter

¹Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter sind § 95 Abs. 2 SGB IX, Art. 21 LlbG und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Angehöriger des öffentlichen Dienstes in Bayern "Fürsorgetrichtlinien" 2005 vom 3. Dezember 2005 (FMBl S. 193, StAnz Nr. 50) zu beachten. ²Auf die Vorschriften in Abschnitt IX der Fürsorgetrichtlinien 2005 – insbesondere zur Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. auch Abschnitt 3 Nr. 5 der VV-BeamtR). ³Entsprechendes

gilt für die Leistungsfeststellungen (vgl. auch Abschnitt 4 Nr. 6.1.2 der VV-BeamtR).

1.4 Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten

¹Gleichstellungsbeauftragte sind auf Antrag der zu Beurteilenden zu beteiligen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG). ²Die Beschäftigten können sich direkt an die Gleichstellungsbeauftragten oder an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort wenden, die dann die Gleichstellungsbeauftragten informieren (vgl. auch Art. 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayGlG).

1.5 Gleichbehandlung

¹Es ist darauf zu achten, dass weder Frauen noch Männer noch Schwerbehinderte benachteiligt werden. ²Eine Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung von Beschäftigten mit Familienpflichten darf sich nicht nachteilig auswirken (vgl. Abschnitt 3 Nr. 4 der VV-BeamtR). ³Maßstab für eine leistungsgerechte Beurteilung von Teilzeitkräften ist die Leistung, die im Rahmen des jeweiligen Arbeitszeitstatus erbracht werden kann. ⁴Bei Schwerbehinderung sind die Fürsorgetrichtlinien 2005 (vgl. Nr. 1.3) zu beachten. ⁵Vor Vorlage der Vorübersichten (vgl. Nr. 2.4.1) sind Beurteilungsübersichten zu erstellen, aus denen sich die Verteilung der Gesamturteile auf Frauen und Männer, auf Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte, auch hier zusätzlich differenziert nach Frauen und Männern, sowie auf Schwerbehinderte ergibt. ⁶Bei auffälligen Unterschieden ist den Ursachen nachzugehen. ⁷Diese Beurteilungsübersichten sind den vorzulegenden Vorübersichten beizufügen.

2. Periodische Beurteilung (Art. 56, 58 LlbG)

2.1 Beurteilungsturnus, Beurteilungszeitraum

¹Die Beamtinnen und Beamten werden alle drei Jahre periodisch beurteilt. ²Beurteilungstichtag ist grundsätzlich der 31. Mai des jeweiligen Beurteilungsjahres.

2.1.1 Vorbehaltlich gesonderter Regelungen (vgl. Nr. 2.1.2) werden folgende Beurteilungsgruppen gebildet:

- Besoldungsgruppen A 3 bis A 8 (Beurteilungsgruppe A),
- Besoldungsgruppen A 9 (mit A 9 mit Amtszulage) bis A 11 (Beurteilungsgruppe B),
- Besoldungsgruppen A 12 (mit A 13 mit Amtszulage) bis A 16 (Beurteilungsgruppe C).

²Erstes Beurteilungsjahr für die Beurteilungsgruppe A ist 2011, für die Beurteilungsgruppe B 2012 und für die Beurteilungsgruppe C 2013. ³Auf die Übergangsregelungen in Nr. 8 wird verwiesen.

2.1.2 Es gelten folgende besondere Regelungen:

²Für den Bereich der Vermessungsverwaltung werden folgende Beurteilungsgruppen gebildet:

- Besoldungsgruppen A 3 bis A 7 (Beurteilungsgruppe A),

- Besoldungsgruppen A 8, A 9 und A 9 mit Amtszulage (Beurteilungsgruppe B),
- Besoldungsgruppen A 10 (mit A 13 mit Amtszulage) bis A 16 (Beurteilungsgruppe C).

³Erstes Beurteilungsjahr für die Beurteilungsgruppe A ist 2011, für die Beurteilungsgruppe B 2012 und für die Beurteilungsgruppe C 2013. ⁴Auf die Übergangsregelungen in Nr. 8 wird verwiesen.

¹Diejenigen Beamtinnen und Beamten, die der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege angehören, bilden eine einheitliche Beurteilungsgruppe, die alle Besoldungsgruppen umfasst. ²Erstes Beurteilungsjahr ist 2012. ³Auf die Übergangsregelung in Nr. 8 wird verwiesen.

- 2.1.3 ¹Der periodischen Beurteilung ist – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – der Zeitraum vom 1. Juni des vorangegangenen Beurteilungsjahres bis zum 31. Mai des jeweils aktuellen Beurteilungsjahres der jeweiligen Beurteilungsgruppe zu Grunde zu legen (regulärer Beurteilungszeitraum; zu den Übergangsregelungen vgl. Nr. 8). ²Bei der Nachholung von nach Art. 56 Abs. 2 LlbG zurückgestellten Beurteilungen verlängert sich der reguläre Beurteilungszeitraum ausnahmsweise um die Zeit der Zurückstellung, wenn eine Beurteilung wegen eines zu kurzen Zeitraums (z. B. bei Erkrankung der Beamtin oder des Beamten) zurückgestellt worden ist, und unter Einbeziehung der Zeit der Zurückstellung hinreichende Grundlagen für eine sachgerechte Beurteilung vorliegen. ³Der Beurteilungszeitraum darf in keinem Fall im Geltungsbereich dieser Richtlinien, insbesondere nicht in den Fällen des Wechsels in eine neue Beurteilungsgruppe länger als vier Jahre umfassen (Art. 56 Abs. 1 Satz 1 LlbG).
- 2.1.4 ¹Der Beurteilungszeitraum beginnt frühestens
- 2.1.4.1 mit dem Ablauf der Probezeit,
- 2.1.4.2 bei beurlaubten oder vom Dienst freigestellten Beamtinnen und Beamten mit dem Tag der Wiederaufnahme des Dienstes, wenn dieser in die Zeit nach dem 1. Dezember des auf Grund des dann innegehabten Amtes maßgebenden Beurteilungsjahres vorangehenden Jahres fällt. ²Der Tag der Wiederaufnahme des Dienstes ist nur dann maßgebend, wenn in dem durch das Beurteilungsjahr bestimmten regulären Beurteilungszeitraum nicht insgesamt im Umfang von sechs Monaten Dienst geleistet wurde oder in diesem Umfang Zeiten der Beurlaubung oder Freistellung vorhanden sind, die nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 LlbG als Dienstzeit gelten.
- 2.1.4.3 bei Beamtinnen und Beamten, die aus den Bereichen anderer Dienstherren oder anderer oberster Dienstbehörden (aus anderen Geschäftsbereichen) übernommen worden sind, mit dem Tag der Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich,
- 2.1.4.4 bei Beamtinnen und Beamten, die die Ausbildungsqualifizierung (Art. 37, 16 Abs. 2 Satz 1 LlbG) erfolgreich abgeschlossen haben, mit dem Tag der erstmaligen Übertragung des Eingangsamtes ent-

sprechend der nächsthöheren Qualifikationsebene,

- 2.1.4.5 im Übrigen – soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist – mit dem Ende des der vorangegangenen regulären periodischen Beurteilung zugrunde gelegten Zeitraums, frühestens jedoch mit dem 1. Juni des vorangegangenen Beurteilungsjahres. ²Bei Beamtinnen und Beamten, die aus einer Beurlaubung oder Freistellung zurückkehren, ist hierfür maßgeblich der reguläre Beurteilungszeitraum, in dem sie den Dienst wiederaufnehmen.
- 2.2 Zu beurteilender Personenkreis, Zurückstellungen, Nachholungen
- 2.2.1 ¹In die jeweilige aktuelle periodische Beurteilung sind grundsätzlich alle Beamtinnen und Beamten einzubeziehen, die am Beurteilungsstichtag die Probezeit nach Art. 12 LlbG abgeschlossen haben und deren Beurteilung nicht zurückgestellt wird. ²Auf Nr. 2.2.6 wird verwiesen.
- 2.2.2 ¹Es sind alle Beamtinnen und Beamten unabhängig vom Lebensalter zu beurteilen (Art. 56 Abs. 3 LlbG). ²Dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte, die vor dem Wirksamwerden der periodischen Beurteilung in den Ruhestand treten oder deren Versetzung in den Ruhestand zum Beurteilungsstichtag bereits wirksam verfügt ist. ³Ebenso werden Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit im Blockmodell (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) nicht einbezogen, wenn ihre Freistellungsphase vor dem Wirksamwerden der periodischen Beurteilung beginnt.
- 2.2.3 Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag beurlaubt oder vom Dienst freigestellt sind, unterliegen der periodischen Beurteilung nur, wenn sie im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Monate Dienst geleistet haben oder wenn die Zeiten der Beurlaubung oder Freistellung nach Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 LlbG als Dienstzeit gelten.
- 2.2.4 Beamtinnen und Beamte, denen gemäß Art. 46 BayBG ein Amt mit leitender Funktion auf Probe übertragen ist, unterliegen in diesem Amt der periodischen Beurteilung.
- 2.2.5 Zurückstellungen
- Grundsätzlich zurückzustellen ist in folgenden Fällen:
- 2.2.5.1 ¹Die periodische Beurteilung der Beamtinnen und Beamten, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai des jeweiligen Beurteilungsjahres der jeweiligen Beurteilungsgruppe befördert worden sind, oder deren letzte periodische Beurteilung in diesem Zeitraum nachgeholt wurde, wird unter entsprechender Verlängerung des Beurteilungszeitraums bis 31. Mai des dem Beurteilungsjahr der jeweiligen Beurteilungsgruppe folgenden Kalenderjahres zurückgestellt. ²Davon abweichend ist die periodische Beurteilung der Beamtinnen und Beamten, die auf Grund der Nachholung der letzten periodischen Beurteilung im Zurückstellungszeitraum

befördert werden, ein Jahr nach der Beförderung nachzuholen.

2.2.5.2 ¹Eine Zurückstellung kommt ferner in den Fällen des Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LlbG in Betracht, wenn das jeweilige Verfahren für die Beurteilung prägend sein kann, insbesondere, weil Gegenstand des Verfahrens eine eng mit der dienstlichen Leistung zusammenhängende Pflichtverletzung ist. ²In den Fällen des Art. 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LlbG kommt es für die Annahme eines sonstigen in der Person liegenden wichtigen Grundes (insbesondere eine längere Krankheit) weder auf ein Verschulden noch auf ein Vertretenmüssen der oder des zu Beurteilenden an. ³Die Entscheidung über die Zurückstellung steht im Ermessen der Beurteilerin bzw. des Beurteilers.

2.2.6 Nachholungsfälle

2.2.6.1 ¹Die periodische Beurteilung ist ein Jahr nach dem Ablauf der Probezeit, der Übertragung eines höheren Amtes im Wege der Ausbildungsqualifizierung bzw. ein Jahr nach der Übernahme in den eigenen Geschäftsbereich nachzuholen. ²Die Nachholung unterbleibt, wenn innerhalb der Jahresfrist der nächste Beurteilungszeitraum derjenigen Beurteilungsgruppe endet, der das jeweilige Amt, das die Beamtin bzw. der Beamte innehat, im Falle der Ausbildungsqualifizierung das übertragene höhere Amt zuzuordnen ist. ³Die Beurteilung von Beamtinnen und Beamten im jeweiligen Eingangsamt ist nach einem Mindestbewährungszeitraum von sechs Monaten vor Ablauf der Jahresfrist nachzuholen, wenn sich der allgemeine Dienstzeitbeginn (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG) auf Grund von Wehr- oder Zivildienst sowie dem gleichgestellte Zeiten oder durch die Inanspruchnahme von Elternzeit verzögert hat oder sich anderweitig auf Grund von Zeiten im öffentlichen Interesse laufbahnrechtliche Nachteile ergeben, und die Nachholung zur Aufrechterhaltung eines gewährten laufbahnrechtlichen Nachteilsausgleichs oder zum Ausgleich einer laufbahnrechtlichen Verzögerung erforderlich ist; das gleiche gilt bei Einstellung in einem höheren als dem Eingangsamt (Art. 14 Abs. 1 LlbG).

2.2.6.2 ¹Bei Beamtinnen und Beamten, bei denen der Beurteilungszeitraum mit dem Tag der Wiederaufnahme beginnt (vgl. Nr. 2.1.4.2), ist die Beurteilung ein Jahr nach Wiederaufnahme des Dienstes nachzuholen. ²Die Beurteilung ist nach einer Mindestbewährungszeit von sechs Monaten vor Ablauf der Jahresfrist nachzuholen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines gewährten laufbahnrechtlichen Nachteilsausgleichs oder zum Ausgleich einer laufbahnrechtlichen Verzögerung erforderlich ist. ³Wird die Beamtin oder der Beamte im Zeitraum, der der nachzuholenden Beurteilung zu Grunde liegt, befördert, ist die Beurteilung erst ein Jahr nach der Beförderung nachzuholen.

2.2.6.3 ¹Ferner ist die periodische Beurteilung in den Fällen des Art. 56 Abs. 2 Satz 2 LlbG nachzuholen. ²Eine Nachholung kommt zudem dann in Betracht, wenn diese erforderlich ist, um zu verhindern, dass eine Beamtin bzw. ein Beamter auf Grund des Zeit-

punkts einer erfolgten Beförderung und eines damit verbundenen Wechsels der Beurteilungsgruppe bzw. auf Grund des Zeitpunkts einer erfolgten Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 6 bzw. A 9 vor Abschluss der Ausbildungsqualifizierung erst nach Erfüllen von Beförderungsvoraussetzungen in die nächste reguläre Beurteilung einbezogen werden und erst dann eine aktuelle periodische Beurteilung in diesem Amt erlangen würde. ³Eine Nachholung entfällt, wenn im Zeitpunkt der Nachholung wegen Ablaufs des aktuellen Beurteilungszeitraums eine neue periodische Beurteilung erfolgt.

2.2.7 Sonderfälle

¹Die periodische Beurteilung der mit dem Ziel der Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit an ein Finanzgericht abgeordneten oder versetzten Beamtinnen und Beamten wird zurückgestellt. ²Sie ist (nur) nachzuholen, wenn die Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit endgültig nicht zustande kommt. ³Der Beurteilungszeitraum verlängert sich nicht.

2.3 Form und Ausgestaltung der periodischen Beurteilung

2.3.1 ¹Die periodischen Beurteilungen sind grundsätzlich nach dem Muster der Anlage 3 der VV-BeamtR zu erstellen. ²Das Muster der Anlage 3 der VV-BeamtR kann für überwiegend hauptamtlich eingesetzte Lehrkräfte an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege sowie der Landesfinanzschule in weiteren Punkten unter Beachtung des Abschnitts 3 der VV-BeamtR abgeändert werden, soweit dies erforderlich ist, um ressortspezifischen Regelungen Rechnung zu tragen. ³Auf die Nrn. 6.1, 6.2, 7 und 8 des Abschnitts 3 der VV-BeamtR wird verwiesen. ⁴Die zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten sollen eine Erklärung über ihre Verwendungsbereitschaft nach dem Muster der Anlage 1 der ergänzenden Beurteilungsrichtlinien abgeben.

2.3.2 Für folgende Bereiche gelten besondere Regelungen hinsichtlich der Beurteilungskriterien (Art. 58 Abs. 3, 6 Satz 2 LlbG):

– ¹Für die Beamtinnen und Beamten an der Landesfinanzschule bzw. der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, die überwiegend als hauptamtliche Lehrkräfte eingesetzt sind, wird abweichend von Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. d LlbG das Beurteilungskriterium „pädagogischer Erfolg“ bestimmt. ²Ferner wird abweichend von Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c LlbG für die Beamtinnen und Beamten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, die überwiegend als hauptamtliche Lehrkräfte eingesetzt sind, das Beurteilungskriterium „Förderung des aktiven und selbstgesteuerten Lernens der Studierenden“ bzw. für die Beamtinnen und Beamten an der Landesfinanzschule, die überwiegend als hauptamtliche Lehrkräfte eingesetzt sind, das Beurteilungskriterium „Verhalten gegenüber den Auszubildenden und den Seminaristen“ bestimmt.

– ¹Für den Bereich der Vermessungsverwaltung wird in Ergänzung zu den unter Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 LlbG genannten Beurteilungskriterien das Merkmal „wirtschaftliches Verhalten und Kostenbewusstsein“ bestimmt. ²Ferner wird in Ergänzung zu den unter Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 LlbG genannten Beurteilungskriterien das Merkmal „Kreativität und Bereitschaft zur Innovation“ sowie in Ergänzung zu den unter Art. 58 Abs. 3 Nr. 3 LlbG genannten Beurteilungskriterien das Merkmal „Planungsvermögen“ festgelegt.

– Für den Bereich der Immobilien Freistaat Bayern, des Bayerischen Hauptmünzamts, der Staatlichen Lotterieverwaltung und der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen wird in Ergänzung zu den unter Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 LlbG genannten Beurteilungskriterien das Merkmal „wirtschaftliches Verhalten“ festgelegt.

2.3.3 ¹Das in Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e LlbG genannte Beurteilungskriterium „Führungserfolg“ ist nur bei Beamtinnen und Beamten zu bewerten, die im Beurteilungszeitraum für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten Führungsaufgaben tatsächlich wahrgenommen haben. ²Im Übrigen wird auf Abschnitt 3 Nr. 6.2.1.1 der VV-BeamtR verwiesen.

2.3.4 Für die Eignungsmerkmale nach Art. 58 Abs. 4 und 5 LlbG gilt Folgendes:

2.3.4.1 Feststellung der Eignung für Beförderungämter

¹Es ist anzugeben, für welches Beförderungamt die Beamtin oder der Beamte in Betracht kommt. ²Die Beförderungseignung kann dabei nur zuerkannt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte bereits auf einem entsprechend bewerteten Dienstposten eingesetzt ist oder ihr bzw. ihm ggf. die Verwendungseignung für einen entsprechend bewerteten Dienstposten (uneingeschränkt) zugesprochen wird. ³Sofern und soweit die Beförderungsvoraussetzungen ganz oder teilweise noch nicht erfüllt sind, jedoch grundsätzlich die Eignung für ein bestimmtes Amt in Betracht kommt, kann die Eignung unter dem Vorbehalt der Erfüllung der (weiteren) Voraussetzungen zuerkannt werden. ⁴Ein Bewährungsvorbehalt gilt nicht bei Ämtern in leitender Funktion, die im Beamtenverhältnis auf Zeit oder auf Probe nach Art. 45 bzw. Art. 46 BayBG zu übertragen sind.

Für den Bereich der Steuerverwaltung gelten folgende besondere Regelungen:

– Im Dienstzweig „Allgemeine Verwaltung“ kann die Beförderungseignung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 nur vergeben werden, wenn die Beamtin bzw. der Beamte im Beurteilungszeitraum dauerhaft mit der Sachgebietsleitung betraut war und zugleich die Führungseignung für die Tätigkeit als Sachgebietsleiterin bzw. Sachgebietsleiter zuerkannt wird.

– Die Feststellung der Eignung für ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 setzt in der Regel voraus, dass die Beamtin oder der Beamte sich bereits

in der Leitung eines Finanzamts oder einer vergleichbaren Führungsfunktion bewährt hat.

2.3.4.2 Feststellung der Eignung für Dienstposten bzw. Arbeitsbereiche

Es ist zu vermerken, für welche Dienstposten die Beamtin bzw. der Beamte, ggf. unter dem Vorbehalt der Bewährung, in Betracht kommt.

¹Für den Bereich der Steuerverwaltung gelten folgende Regelungen: ²Es ist zu vermerken, für welche Arbeitsbereiche die Beamtin bzw. der Beamte in Betracht kommt; das Muster der Anlage 3 der VV-BeamtR ist insoweit entsprechend anzupassen. ³Die möglichen Arbeitsbereiche ergeben sich aus dem Personalentwicklungskonzept bzw. den Leitlinien Personalentwicklung. ⁴Soweit erforderlich, insbesondere, wenn innerhalb eines Arbeitsbereichs (ohne Berücksichtigung der Bündelungsbewertung) Dienstposten unterschiedlicher Wertigkeit bestehen, kann auch eine auf konkrete Dienstposten bezogene Eignungsfeststellung, ggf. unter dem Vorbehalt der Bewährung erfolgen. ⁵Die Eignung kann auch erst nachträglich – unter Umständen auch erst nach einer entsprechenden Verwendung und Bewährung auf einem Dienstposten – formlos zuerkannt werden. ⁶Wird Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 11 und A 12 die Eignung für nach Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 bewertete Dienstposten zugesprochen, auf denen sie sich noch nicht bewährt haben, ist die Eignung nur unter dem Vorbehalt „nach Bewährung“ auszusprechen.

2.3.4.3 Feststellung der Eignung für Führungsfunktionen

¹Sofern eine Verwendung in Führungspositionen in Betracht kommt, ist eine differenzierte Aussage darüber zu treffen, für welche konkrete Funktion mit Führungsaufgaben – ggf. unter dem Vorbehalt z. B. erforderlicher Fortbildungen – eine Beamtin bzw. ein Beamter in Betracht kommt (vgl. Abschnitt 3 Nr. 8.1.1 der VV-BeamtR). ²Bei Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 13 soll zudem möglichst frühzeitig konkret dargelegt werden, ob die Beamtin bzw. der Beamte für die nächste Führungsebene – ggf. ebenfalls nur unter dem Vorbehalt erforderlicher Qualifizierungen – geeignet ist. ³Führungsebenen in diesem Sinn sind in der Regel die in Geschäftsordnungen und Geschäftsverteilungsplänen ausgewiesenen Gliederungsebenen der jeweiligen Behörden. ⁴Weiteres ergibt sich aus Personalentwicklungskonzepten bzw. anderen Richt- bzw. Leitlinien.

¹Für Führungsfunktionen kommen nur besonders geeignete, leistungsstarke Beamtinnen und Beamte in Betracht. ²Beamtinnen und Beamte, die noch keine Führungsfunktionen ausüben, kann eine entsprechende Eignung grundsätzlich erst bei einem Gesamturteil von 11 oder mehr Punkten zuerkannt werden.

Für einzelne Bereiche gelten folgende besondere Regelungen:

¹Für den Bereich der Vermessungsverwaltung gilt für Beamtinnen und Beamte in der Besoldungsgruppe A 11 abweichend von Abs. 2 Satz 2 ein Mindestgesamturteil von 10 Punkten. ²Abs. 1 Satz 2 findet erst bei Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 14 Anwendung.

Für den Bereich des Landesamts für Finanzen, der Immobilien Freistaat Bayern, der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Staatlichen Lotterieverwaltung und des Bayerischen Hauptmünzamts gilt für Beamtinnen und Beamte abweichend von Abs. 2 Satz 2 ein Mindestgesamturteil von 10 Punkten.

Am Landesamt für Finanzen sowie der Immobilien Freistaat Bayern ist abweichend von Abs. 2 Satz 2 weitere Voraussetzung für die Zuerkennung der Führungseignung ein Punktwert von grundsätzlich 11 und mehr Punkten im Einzelmerkmal „Führungspotential“ (Art. 58 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. e LlbG); Führungsfunktionen im Sinn des Abs. 1 Satz 3 sind beim Landesamt für Finanzen die Referats- und Abteilungsleitungen, bei der Immobilien Freistaat Bayern die Leitungen der Geschäftsbereiche, der Regionalvertretungen und deren Bereiche sowie die Leitung des Justizariats und des Fachbereichs Personal.

Führungsfunktionen im Sinn des Abs. 1 Satz 3 sind bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege die Leitungen der Fachbereiche und deren Stellvertretung und die Leitung der Zentralverwaltung.

2.3.4.4 Feststellung der Eignung für die Ausbildungsqualifizierung bzw. modulare Qualifizierung

¹Für die Feststellung der Eignung für die Ausbildungsqualifizierung bzw. die modulare Qualifizierung wird auf Abschnitt 3 Nr. 8.2 der VV-Beamtr sowie die Regelungen zur Ausbildungsqualifizierung und modularen Qualifizierung verwiesen. ²Das Muster der Anlage 3 der VV-Beamtr ist ggf. entsprechend anzupassen, sofern die Feststellung für bestimmte fachliche Schwerpunkte erfolgen soll.

2.4 Vorbereitung und Durchführung der periodischen Beurteilung

Soweit im Einzelfall vom Staatsministerium der Finanzen nichts anderes angeordnet wird, ist die periodische Beurteilung nach folgendem Verfahren durchzuführen:

2.4.1 Vorbereitende Übersichten

2.4.1.1 ¹Zur Vorbereitung erstellen die beurteilenden Dienstvorgesetzten bis 20. Juni des jeweiligen Beurteilungsjahres namentliche Vorübersichten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich beabsichtigten periodischen Beurteilungen. ²Die Vorübersichten werden auf der Ebene der Mittel- oder Zentralbehörden oder Hauptverwaltungen durch statistische Auswertungen ergänzt, die auch die Verteilung der Punktwerte auf Frauen und Männer sowie auf Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte, auch hier zusätzlich differenziert nach Frauen und Männern, sowie auf

Schwerbehinderte ausweisen, und den vorgesetzten Dienstbehörden vorgelegt. ³Bei Zurückstellungen ist an Stelle des Gesamturteils bzw. der Feststellung von Eignungsmerkmalen der Grund der Zurückstellung zu vermerken. ⁴Anhand dieser Unterlagen wirken die vorgesetzten Dienstbehörden in geeigneter Weise auf einen einheitlichen Beurteilungsmaßstab hin (Beurteilungsabgleich).

2.4.1.2 ¹Entsprechend Nr. 2.4.1.1 erstellte Vorübersichten der nach Nr. 2.2.5.1 Satz 1 zurückgestellten Beurteilungen sind bis zum 20. Juni des dem jeweiligen Beurteilungsjahr folgenden Kalenderjahrs vorzulegen. ²Beurteilungen, die nach Nr. 2.2.5.1 Satz 2, Nr. 2.2.6 oder aus sonstigen Gründen nachgeholt werden, sind (unmittelbar) nach Ablauf des jeweiligen Beurteilungszeitraums formlos mit den jeweils vorgesetzten Dienstbehörden abzustimmen; bei Beschäftigten ab der Besoldungsgruppe A 14 erfolgt die Abstimmung unter Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen.

2.4.2 Beurteilungsabgleich in der Steuerverwaltung

2.4.2.1 ¹Der Beurteilungsabgleich bei der jeweiligen Beurteilungsgruppe wird federführend vom Landesamt für Steuern durchgeführt. ²In der Steuerverwaltung wird von den beurteilenden Dienstvorgesetzten zur Einhaltung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabs grundsätzlich bereits vor der Vorlage der Beurteilungsvorübersichten an das Landesamt für Steuern auf Gruppenebene je ein Gremium gebildet, in dem auf der Grundlage statistischer Punkteverteilungsübersichten nach Nr. 2.4.1.1 der Beurteilungsabgleich vorbereitet wird. ³Die Vorübersichten der Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 werden vom Landesamt für Steuern gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Finanzämter, an denen die zu beurteilenden Beamtinnen und Beamten beschäftigt sind, erstellt und abgeglichen. ⁴Die Vorübersichten der Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 14 werden in den Finanzamtsgruppen erstellt und anschließend vom Landesamt für Steuern, den beurteilenden Amtsleiterinnen und Amtsleitern unter Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen abgeglichen. ⁵Für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 15 werden die Vorübersichten vom Landesamt für Steuern, den beurteilenden Amtsleiterinnen und Amtsleitern (soweit sie mindestens der Besoldungsgruppe A 16 angehören) unter Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen gemeinsam erstellt und abgeglichen.

2.4.2.2 ¹Die Vorübersichten der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesamts für Steuern zu erstellenden Beurteilungen werden vom Landesamt für Steuern vorbereitet und abschließend, in Kenntnis des den Finanzamtsbeurteilungen zugrunde gelegten Maßstabs, mit dem Staatsministerium der Finanzen abgeglichen. ²In diesen Abgleich sind auch die Beurteilungsvorübersichten der Leiterin oder des Leiters der Landesfinanzschule einzubeziehen.

- 2.4.2.3 Bei nachgeholten Beurteilungen (vgl. Nr. 2.4.1.2) findet der Beurteilungsabgleich durch das Landesamt für Steuern, ab Besoldungsgruppe A 14 unter Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen statt.
- 2.4.3 Beurteilungsabgleich am Landesamt für Finanzen und bei der Immobilien Freistaat Bayern
¹Der Beurteilungsabgleich innerhalb des Landesamts für Finanzen und der Immobilien Freistaat Bayern erfolgt durch die Dienstvorgesetzte bzw. den Dienstvorgesetzten. ²Es bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen zu den vorbereitenden Übersichten.
- 2.4.4 Beurteilungsabgleich in der Vermessungsverwaltung
¹Die Beurteilungen werden gemäß Nr. 2.4.1 in Beurteilungskommissionen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 10.3 VV-BeamtR) abgeglichen. ²Für die Beurteilungsgruppe A (Besoldungsgruppe A 3 bis Besoldungsgruppe A 7) und die Beurteilungsgruppe B (Besoldungsgruppe A 8 bis Besoldungsgruppe A 9 mit AZ) wird eine Kommission gebildet, der angehören:
- die Leiterin oder der Leiter der Abteilung 1 des Landesamts für Vermessung und Geoinformation als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender,
 - die Leitungen der Regionalabteilungen am Landesamt für Vermessung und Geoinformation,
 - die Leiterin oder der Leiter des Personalreferats (Referat 11) am Landesamt für Vermessung und Geoinformation.
- Der Kommission für die Beurteilungsgruppe C (Besoldungsgruppe A 10 bis Besoldungsgruppe A 16) gehören an:
- die Leiterin oder der Leiter der Abteilung VII (Vermessungsverwaltung, Informations- und Kommunikationstechnik) im Staatsministerium der Finanzen als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - die Leiterin oder der Leiter des für die Beamtinnen und Beamten der Vermessungsverwaltung zuständigen Personalreferats im Staatsministerium der Finanzen,
 - die Präsidentin oder der Präsident des Landesamts für Vermessung und Geoinformation,
 - die Leiterin oder der Leiter der Abteilung 1 des Landesamts für Vermessung und Geoinformation,
 - die oder der für das jeweilige Personal zuständige Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter im Staatsministerium der Finanzen.
- Die Vertretung in den Kommissionen bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan.
- 2.4.5 Beurteilungsabgleich bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
¹Die Beurteilungen der Besoldungsgruppen ab A 9 (mit A 9 mit Amtszulage) werden gemäß Nr. 2.4.1 in einer beim Staatsministerium der Finanzen eingerichteten Beurteilungskommission (vgl. Abschnitt 3 Nr. 10.3 VV-BeamtR) abgeglichen. ²Dieser Kommission gehören an:
- die Leiterin oder der Leiter des für die Beamtinnen und Beamten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege zuständigen Personalreferats im Staatsministerium der Finanzen als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
 - die Personalsachbearbeiterin oder der Personalsachbearbeiter im Staatsministerium der Finanzen,
 - die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege,
 - die Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege und der Zentralverwaltung.
- ³Die Vertretung bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan.
- 2.4.6 Beurteilungsabgleich bei der Staatlichen Lotterieverwaltung, dem Bayerischen Hauptmünzamt und der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen
 Die Vorübersichten sind von der jeweiligen Dienststelle vorzubereiten und dem Staatsministerium der Finanzen zum Abgleich vorzulegen.
- 2.4.7 Weiteres Beurteilungsverfahren
- 2.4.7.1 ¹Die einzelnen Beurteilungen sind unverzüglich nach Ablauf des Beurteilungszeitraums zu erstellen. ²Sie sind mit einer Stellungnahme der oder des unmittelbaren Vorgesetzten zu versehen (Abschnitt 3 Nr. 10.4 der VV-BeamtR). ³Wer unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach der jeweiligen Organisationsstruktur. ⁴Eine Stellungnahme entfällt, wenn die bzw. der beurteilende Dienstvorgesetzte zugleich unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter ist. ⁵In sinngemäßer Anwendung können die Beurteilungen ggf. auch mit einer Stellungnahme der Dienststellenleiterin bzw. des Dienststellenleiters versehen werden, wenn sie bzw. er weder beurteilende Dienstvorgesetzte bzw. beurteilender Dienstvorgesetzter noch unmittelbare Vorgesetzte bzw. unmittelbarer Vorgesetzter ist. ⁶Bei Beschäftigten des Finanzamts München sind neben den unmittelbaren Vorgesetzten immer auch die jeweilige Abteilungsleiterin bzw. der jeweilige Abteilungsleiter einzubeziehen. ⁷Der Beurteilungsvordruck der Anlage 3 der VV-BeamtR ist hier um die Stellungnahme der Abteilungsleiterin bzw. des Abteilungsleiters entsprechend Abschnitt 3 Nr. 10.4 der VV-BeamtR zu ergänzen.
- 2.4.7.2 ¹Die Beurteilungen sind zu eröffnen; periodische Beurteilungen sind spätestens bis zum 31. Dezember des jeweiligen Beurteilungsjahres, nachgeholte periodische Beurteilungen sowie periodische Beurteilungen bei Beamtinnen und Beamten im Eingangsamt sind sofort zu eröffnen. ²Nach Eröffnung sind die Beurteilungen den vorgesetzten

- Dienstbehörden vorzulegen. ³Ist die vorgesetzte Dienstbehörde das Staatsministerium der Finanzen, findet eine förmliche Überprüfung nur in Einwendungsfällen statt, sofern den Einwendungen nicht abgeholfen wurde, sowie bei Abweichung vom Ergebnis des Beurteilungsabgleichs. ⁴Die Vorlagepflicht an das Staatsministerium der Finanzen beschränkt sich auf diese Fälle. ⁵Einwendungen, denen die beurteilenden Dienstvorgesetzten nicht abhelfen können, sind zusammen mit den Beurteilungen und einer Stellungnahme der bzw. des beurteilenden Dienstvorgesetzten der vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen. ⁶Vor der Weitergabe der Beurteilungen ist deshalb eine Überlegungsfrist von zwei Wochen abzuwarten. ⁷Spätere Einwendungen sind mit der Stellungnahme unverzüglich nachzureichen. ⁸Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayBG und das allgemeine Weisungsrecht des Staatsministeriums der Finanzen bleiben unberührt.
- 2.4.7.3 ¹Vorbehaltlich einer Überprüfung der periodischen Beurteilung durch die zuständige Stelle werden reguläre periodische Beurteilungen mit Ablauf des jeweiligen Beurteilungsjahres bzw. nach Abschluss der Überprüfung mit Genehmigung, frühestens jedoch mit Ablauf des jeweiligen Beurteilungsjahres wirksam. ²Zunächst zurückgestellte Beurteilungen werden bei ihrer Nachholung mit ihrer Eröffnung bzw. nach Abschluss der Überprüfung mit der Genehmigung – frühestens jedoch mit Ablauf des regulären Beurteilungsjahres – wirksam. ³Abweichend davon werden die Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten im jeweiligen Eingangsamts bzw. aus sonstigen Gründen (ohne vorhergehende Zurückstellung) nachgeholte Beurteilungen grundsätzlich nicht erst mit dem Ablauf des jeweiligen Beurteilungsjahres, sondern mit ihrer Eröffnung bzw. nach Abschluss ihrer Überprüfung mit der Genehmigung oder nach ihrer entsprechenden sonstigen verfahrensmäßigen Freigabe wirksam.
- 2.4.7.4 ¹Den unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörden sind Abdrucke aller Beurteilungen bis zum 1. Oktober des jeweiligen Beurteilungsjahres bzw. zurückgestellte und nachgeholte Beurteilungen unverzüglich nach Eröffnung vorzulegen. ²Etwas anderes gilt dann, wenn das Staatsministerium der Finanzen unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde ist. ³Dem Staatsministerium der Finanzen sind nur Abdrucke der Beurteilungen von Beamtinnen und Beamten in Ämtern ab der Besoldungsgruppe A 13, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder die modulare Qualifizierung für Ämter ab der vierten Qualifikationsebene erfolgreich abgeschlossen haben und mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehaben, vorzulegen.
3. **Einschätzung während der Probezeit (Art. 55 Abs. 1 LlbG)**
- 3.1 ¹Einschätzungen sind nach dem Muster der Anlage 5 der VV-BeamtR zu erstellen. ²Es wird auf Abschnitt 3 Nr. 9.1 der VV-BeamtR verwiesen.
- 3.2 In der Steuerverwaltung wird abweichend von Nr. 3.1 Satz 1 bei Beschäftigten, die in der vierten Qualifikationsebene (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Art. 28 Abs. 1 Satz 3 LlbG) eingestiegen sind, am Ende der Einweisungszeit eine Einschätzung in Form der Stellungnahme der Amtsleiterin bzw. des Amtsleiters gemäß § 28 Abs. 3 StBAPO erstellt.
- 3.3 Sind für die Einschätzung nach Art. 55 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 60 LlbG und den Vollzug des Art. 36 LlbG bzw. des Art. 53 LlbG unterschiedliche Behörden zuständig, bedarf es eines frühzeitigen Hinweises, ob und in welchem Umfang auf Grund der bisher gezeigten Leistungen eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt.
- 3.4 ¹Die Einschätzungen sind zu eröffnen. ²Alle Einschätzungen unterliegen der Überprüfung der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde. ³Ist die vorgesetzte Dienstbehörde zugleich die oberste Dienstbehörde, findet eine Überprüfung nur statt, wenn die Einschätzung von der unmittelbar nachgeordneten Behörde erstellt worden ist und gegen sie Einwendungen erhoben worden sind. ⁴Im Einwendungsfall sind die Einschätzungen mit den Einwendungen und einer Stellungnahme der oder des beurteilenden Dienstvorgesetzten der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen. ⁵Vor der Weitergabe der Einschätzungen ist aus diesem Grunde eine Überlegungsfrist von regelmäßig zwei Wochen abzuwarten. ⁶Spätere Einwendungen sind mit einer Stellungnahme unverzüglich nachzureichen. ⁷Die Einschätzung wird wirksam mit Abschluss des Überprüfungsverfahrens, im Übrigen sofort mit Eröffnung. ⁸Die Nrn. 2.4.7.1 und 2.4.7.4 finden entsprechende Anwendung.
- 3.5 ¹Für Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag an das Landesamt für Steuern abgeordnet sind, ist das Landesamt für Steuern abweichend von Abschnitt 3 Nr. 10.2 der VV-BeamtR für die Einschätzung zuständig (Art. 60 Abs. 1 Satz 4 LlbG). ²Die Einschätzung ist ggf. in Einvernehmen mit der Stammdienststelle zu erstellen.
4. **Probezeitbeurteilung (Art. 55 Abs. 2 LlbG)**
- 4.1 ¹Die Probezeitbeurteilungen sind nach dem Muster der Anlage 4 der VV-BeamtR zu erstellen. ²Es wird auf Abschnitt 3 Nr. 9.2 der VV-BeamtR verwiesen.
- 4.2 ¹Der Beurteilungszeitraum der Probezeitbeurteilung beginnt mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe zum Freistaat Bayern und endet mit dem Ablauf der regelmäßigen oder ggf. verkürzten Probezeit. ²Wird die Probezeit verlängert, ist am Ende des Verlängerungszeitraums eine weitere Probezeitbeurteilung für diesen zu erstellen.
- 4.3 ¹Die Probezeitbeurteilungen sind zu eröffnen und nach Eröffnung der vorgesetzten Dienstbehörde zur Überprüfung vorzulegen, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist. ²Ist die vorgesetzte Dienstbehörde zugleich die oberste Dienstbehörde, findet eine Überprüfung nur statt, wenn die Probezeitbeurteilung von der unmittelbar nachgeordneten Behörde erstellt worden ist und

gegen die Probezeitbeurteilung Einwendungen erhoben worden sind. ³Im Einwendungsfall sind die Probezeitbeurteilungen mit den Einwendungen und einer Stellungnahme der oder des beurteilenden Dienstvorgesetzten der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen. ⁴Vor der Weitergabe der Probezeitbeurteilungen ist aus diesem Grunde eine Überlegungsfrist von regelmäßig zwei Wochen abzuwarten. ⁵Spätere Einwendungen sind mit einer Stellungnahme unverzüglich nachzureichen. ⁶Die Probezeitbeurteilung wird wirksam mit Abschluss des Prüfungsverfahrens, im Übrigen sofort mit Eröffnung. ⁷Die Nrn. 2.4.7.1 und 2.4.7.4 finden entsprechende Anwendung.

4.4 ¹Das Beurteilungsverfahren ist im Regelfall so durchzuführen, dass die Beamtin oder der Beamte mit dem Ablauf der zweijährigen Probezeit ohne Zeitverlust in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann, wenn sie bzw. er hierfür geeignet ist. ²Kommt eine Kürzung der Probezeit in Betracht, so bedarf es bei unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Erstellung der Probezeitbeurteilung einerseits und des Vollzugs des Art. 36 LlbG bzw. des Art. 53 LlbG andererseits eines möglichst frühzeitigen Hinweises, ob und in welchem Umfang eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt. ³Es ist zunächst ein Entwurf zu erstellen und so rechtzeitig vorzulegen, dass die Beamtin oder der Beamte ggf. zeitgerecht mit Ablauf der (ggf.) verkürzten Probezeit in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden kann. ⁴Die Eröffnung der (endgültigen) Probezeitbeurteilung ist in diesem Fall mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde zu verbinden. ⁵Ergeben sich keine Abweichungen zum genehmigten Entwurf ist eine weitere Überprüfung nur erforderlich, wenn gegen die Probezeitbeurteilung Einwendungen erhoben werden, denen nicht abgeholfen werden kann.

4.5 ¹Die Beamtin bzw. der Beamte soll grundsätzlich die Probezeit voll ausschöpfen können. ²Stellt sich jedoch während der Probezeit zweifelsfrei heraus, dass die Beamtin oder der Beamte die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung in Hinblick auf die Aufgaben der Fachlaufbahn und, soweit gebildet, des fachlichen Schwerpunkts und als Grundlage für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit auch bei Fortdauer und Verlängerung der Probezeit nicht nachweisen können, ist die Probezeitbeurteilung unverzüglich zu erstellen, zu eröffnen und der vorgesetzten Dienstbehörde zur Überprüfung vorzulegen; ist die vorgesetzte Dienstbehörde zugleich die oberste Dienstbehörde bedarf es keiner Vorlage. ³Steht dies bereits in der ersten Hälfte der regelmäßigen Probezeit zweifelsfrei fest, bedarf es keiner vorhergehenden Einschätzung. ⁴Auf Abschnitt 3 Nr. 2.4 Sätze 3 und 4 der VV-BeamtR wird verwiesen.

4.6 ¹Für Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag an das Landesamt für Steuern abgeordnet sind, ist das Landesamt für Steuern abweichend von Abschnitt 3 Nr. 10.2 der VV-BeamtR für die Probezeitbeurteilung zuständig (Art. 60 Abs. 1 Satz 4 LlbG). ²Die Probezeitbeurteilung ist ggf. in

Einvernehmen mit der Stammdienststelle zu erstellen.

5. **Zwischenbeurteilung (Art. 57 LlbG)**

5.1 ¹Für eine Zwischenbeurteilung sind die Muster der Anlage 3 der VV-BeamtR zu verwenden. ²Auf Abschnitt 3 Nr. 9.3 der VV-BeamtR wird verwiesen. ³Die Zwischenbeurteilung ist mit einem Gesamturteil nach Abschnitt 3 Nr. 7 der VV-BeamtR abzuschließen (vgl. Abschnitt 3 Nr. 9.3.1 Satz 2 der VV-BeamtR).

5.2 ¹Die Zwischenbeurteilung ist unmittelbar nach einem Behördenwechsel, der Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst anzufertigen und zu eröffnen. ²Sie wird wirksam mit Abschluss des Prüfungsverfahrens, im Übrigen sofort mit Eröffnung. ³Die Nrn. 2.4.7.1, 2.4.7.2 und 2.4.7.4 finden entsprechende Anwendung.

6. **Beurteilungsbeiträge**

¹Soweit keine Zwischenbeurteilung vorgesehen ist, sind in den Fällen des Wechsels der Beurteilungszuständigkeit zur Vermeidung von Beurteilungslücken über eine Dienstzeit von mindestens sechs Monaten an anderen Dienstbehörden als der am Beurteilungsstichtag zuständigen Behörde nach Möglichkeit zeitnah Beurteilungsbeiträge von den anderen Dienstbehörden einzuholen. ²Diese sind bei der nächsten periodischen Beurteilung zu berücksichtigen. ³Nach Berücksichtigung sind die Beurteilungsbeiträge zu den Handakten der Beurteilerin bzw. des Beurteilers zu nehmen.

7. **Leistungsfeststellung**

Ergänzend zu Abschnitt 4 der VV-BeamtR wird Folgendes bestimmt:

7.1 Soweit in Nr. 2.3.2 von Art. 58 Abs. 3 Nr. 1 LlbG abweichende Beurteilungskriterien bestimmt werden, sind diese Teil des Gegenstands einer Leistungsfeststellung, die mit einer periodischen Beurteilung verbunden wird, bzw. einer gesonderten Leistungsfeststellung (Art. 62 Abs. 6 LlbG).

7.2 In den Fällen des Stufenstopps erfolgt die gesonderte Mitteilung der Gründe sowie der Rechtsfolgen (Art. 30 Abs. 3 BayBesG, Art. 62 Abs. 4 LlbG) mit Rechtsbehelfsbelehrung.

7.3 ¹Eine gesonderte Leistungsfeststellung erfolgt nach dem Muster der Anlage 2 der ergänzenden Beurteilungsrichtlinien. ²Maßgeblich ist der seit der letzten periodischen Beurteilung, Probezeitbeurteilung oder Einschätzung vergangene Zeitraum. ³Ist die letzte dienstliche Beurteilung älter als vier Jahre, so ist maximal der Zeitraum der letzten drei Jahre zugrunde zu legen.

7.4 ¹Die Leistungsfeststellung wird gemäß Abschnitt 4 Nr. 7 der VV-BeamtR mit ihrer Eröffnung wirksam. ²Dies gilt auch dann, wenn die Leistungsfeststellung Gegenstand eines Prüfungsverfahrens ist. ³Im Falle einer Änderung der Leistungsfeststellung im Rahmen eines Prüfungsverfahrens

rens und erneuter Eröffnung (Art. 61 Abs. 1 Satz 5 bzw. Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 LlbG) wirkt diese ab dem Zeitpunkt der erneuten Eröffnung. ⁴Anderes gilt dann, wenn nachträglich festgestellt wird, dass die Mindestanforderungen entgegen der bisherigen Feststellung erfüllt wurden; hier wirkt die erneute Eröffnung auf den Zeitpunkt der vorhergehenden erstmaligen Eröffnung zurück.

7.5 Ein Abgleich bezüglich der Leistungsfeststellungen erfolgt formlos.

8. Übergangsregelungen

8.1 Für die Beurteilungszeiträume in den Beurteilungsgruppen nach Nr. 2.1.1 gilt, vorbehaltlich gesonderter Regelung (vgl. Nr. 8.6.4), in der jeweils ersten periodischen Beurteilung nach dem 1. Januar 2011:

- Für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 6 bisher einfacher Dienst ist Beurteilungszeitraum der 1. Juni 2010 bis 31. Mai 2011.
- Für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 9 bisher mittlerer Dienst sowie A 9 mit Amtszulage bisher mittlerer Dienst ist Beurteilungszeitraum der 1. Juni 2008 bis 31. Mai 2012.
- Für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 12 bzw. A 13 bisher gehobener Dienst und A 13 mit Amtszulage bisher gehobener Dienst ist Beurteilungszeitraum der Zeitraum vom 1. Juni 2009 bis 31. Mai 2013.

8.2 ¹Die Wirksamkeit der periodischen Beurteilung 2008 wird vorbehaltlich gesonderter Regelung (vgl. Nr. 8.6.2 und Nr. 8.6.3) für die Beschäftigten, die am 31. Mai 2008 ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 bisher mittlerer Dienst bzw. A 9 mit Amtszulage bisher mittlerer Dienst innehatten, bis zum 31. Dezember 2012 verlängert. ²Die Wirksamkeit der periodischen Beurteilung 2009 wird für diejenigen Beschäftigten, die am 31. Mai 2009 ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 bzw. ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 bisher gehobener Dienst sowie A 13 mit Amtszulage bisher gehobener Dienst innehatten, bis 31. Dezember 2013 verlängert. ³Entsprechendes gilt für die Nachholungsfälle, sofern die Nachholung bis zum 31. Dezember 2010 erfolgte. ⁴Gleichermaßen wirken die noch nach altem Recht bis zum 31. Dezember 2010 festgestellten Aufstiegsseignungen fort (vgl. auch Art. 70 Abs. 4 LlbG sowie weitere Regelungen dazu). ⁵Auch bei Beamtinnen und Beamten, die durch die Umstellung der Beurteilungsgruppen erst nach vier Jahren erneut der periodischen Beurteilung unterliegen, kann, vorbehaltlich gesonderter Regelung (vgl. Nr. 8.6.1), innerhalb dieses Zeitraums eine Beförderungseignung nachträglich zuerkannt werden.

8.3 ¹Aufstiegseignungen nach § 41 Abs. 1 bis 4 sowie § 45 der Laufbahnverordnung (LbV) in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung (bisheriger Regelaufstieg) gelten bis zur nächsten periodischen Beurteilung fort. ²Aufstiegseignungen nach den

§ 41 Abs. 5, §§ 46 und 51 der Laufbahnverordnung in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung sowie dem entsprechender Aufstiegseignungen nach sonstigen Vorschriften (z. B. § 15 LbVPol in der am 31. Dezember 2010 geltenden Fassung) können, vorbehaltlich abweichender Regelungen in Verordnungen auf der Grundlage des Art. 67 Satz 1 Nr. 4 LlbG oder der Konzepte nach Art. 20 Abs. 3 LlbG, die Teilnahme an der modularen Qualifizierung eröffnen.

8.4 ¹Für Nachholungs- und Zurückstellungsfälle nach dem 1. Januar 2011 gilt ausschließlich das neue Beurteilungsrecht. ²Aufstiegseignungen nach dem bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Recht der Laufbahnverordnung für die bayerischen Beamtinnen und Beamten (LbV) können nicht mehr vergeben werden. ³Es gilt insoweit Art. 58 Abs. 5 LlbG.

8.5 ¹Beamtinnen und Beamte, die am 31. Dezember 2010 ein Amt der Besoldungsgruppen A 2, A 3, A 4 bzw. A 5 innehatten und mit Wirkung vom 1. Januar 2011 kraft Gesetzes jeweils in ein Amt der Besoldungsgruppe A 3, A 4, A 5 oder A 6 übergeleitet wurden (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 BayBesG in Verbindung mit Anlage 11 Abschnitt 1) werden für die Anwendung der ergänzenden Richtlinien hinsichtlich des Beurteilungszeitraums so behandelt, als wenn sie schon seit der letzten periodischen Beurteilung oder dem allgemeinen Dienstzeitbeginn (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 LlbG) in der Besoldungsgruppe gewesen wären, in die sie kraft Gesetzes am 1. Januar 2011 übergeleitet wurden. ²Die Wirksamkeit der letzten periodischen Beurteilung vor dem 1. Januar 2011 bleibt unberührt. ³Die in dieser ausgesprochene Beförderungseignung gilt als Eignung für das nach Überleitung am 1. Januar 2011 nächsthöhere Amt. ⁴Auf Art. 17 Abs. 6 Satz 1 LlbG wird verwiesen.

8.6 Für die im folgenden genannten Bereiche gelten besondere Übergangsregelungen:

8.6.1 Für den Bereich der Steuerverwaltung

¹Beamtinnen und Beamte des bisher gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung, denen in der periodischen Beurteilung 2006 die Eignung für die Übernahme einer Führungsfunktion zuerkannt worden ist und denen diese Eignung auch in der periodischen Beurteilung 2009 zuerkannt worden ist, können während der Geltungsdauer der periodischen Beurteilung 2009, auch soweit diese über die ursprüngliche dreijährige Geltungsdauer hinaus verlängert gilt (vgl. Nr. 8. 2), eine entsprechende Leitungsfunktion weiterhin ohne eine erfolgreiche Teilnahme an einem wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahren gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 3 LlbG zur Einarbeitung und Bewährung übertragen erhalten. ²Nr. 8.2 Satz 5 findet bei Beamtinnen und Beamten in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Beförderungseignung nach A 13 im Dienstzweig Allgemeine Veranlagung nur mit Wirkung zum 1. Januar 2013 nachträglich zuerkannt werden kann.

8.6.2 ¹Für den Bereich der Vermessungsverwaltung gilt abweichend von Nr. 8.2 Sätzen 1 bis 3: ²Die

Wirksamkeit der periodischen Beurteilung 2008 wird für die Beschäftigten, die am 31. Mai 2008 ein Amt der Besoldungsgruppe A 8, A 9 bzw. A 9 mit Amtszulage des bisherigen mittleren Dienstes innehatten, bis zum 31. Dezember 2012 verlängert. ³Die Wirksamkeit der periodischen Beurteilung 2009 wird für diejenigen Beschäftigten, die am 31. Mai 2009 ein Amt der Besoldungsgruppen A 10 bis A 13 sowie A 13 mit Amtszulage des bisherigen gehobenen Dienstes innehatten, bis 31. Dezember 2013 verlängert. ⁴Entsprechendes gilt auch für die Nachholungsfälle, sofern die Nachholung bis zum 31. Dezember 2010 erfolgt ist. ⁵Für die Beurteilungszeiträume gilt in der jeweils ersten periodischen Beurteilung nach dem 1. Januar 2011:

- Für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 6 bisher einfacher Dienst ist Beurteilungszeitraum der 1. Juni 2010 bis 31. Mai 2011.
- Für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 8 bisher mittlerer Dienst, A 9 bisher mittlerer Dienst sowie A 9 mit Amtszulage bisher mittlerer Dienst ist Beurteilungszeitraum der 1. Juni 2008 bis 31. Mai 2012.
- Für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 10, 11 und 12 bzw. A 13 bisher gehobener Dienst und A 13 mit Amtszulage bisher gehobener Dienst ist Beurteilungszeitraum der Zeitraum vom 1. Juni 2009 bis 31. Mai 2013.

8.6.3 ¹Für den Bereich der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege wird abweichend von Nr. 8.2 Sätzen 1 bis 2 die Wirksamkeit der periodischen Beurteilung 2008 in allen Besoldungsgruppen des bisherigen mittleren Dienstes bis zum 31. Dezember 2012 verlängert. ²Für die Beurteilungszeiträume gilt in der ersten periodischen Beurteilung nach dem 1. Januar 2011:

- Für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 6 bisher einfacher Dienst sowie der Besoldungsgruppen A 13 (mit A 13 mit Amtszulage) bis A 16 bisher höherer Dienst ist Beurteilungszeitraum der 1. Juni 2010 bis 31. Mai 2012.
- Für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 8 bisher mittlerer Dienst, A 9 bisher mittlerer Dienst sowie A 9 mit Amtszulage bisher mittlerer Dienst ist Beurteilungszeitraum der 1. Juni 2008 bis 31. Mai 2012.

8.6.4 ¹Für den Bereich des Landesamts für Finanzen, der Immobilien Freistaat Bayern sowie der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen gilt für die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen A 3 bis A 6 bisher einfacher Dienst abweichend von Nr. 2.1.1 Satz 1 Spiegelstrich 1 als erstes Beurteilungsjahr 2014 sowie abweichend von Nr. 8.1 Satz 1 Spiegelstrich 1 ein Beurteilungszeitraum vom 1. Juni 2010 bis 31. Mai 2014. ²Die Wirksamkeit der periodischen Beurteilung 2010 für die Beschäftigten, die am 31. Mai 2010 ein Amt der Besoldungsgruppe A 2 bis A 6 bisher einfacher Dienst innehatten, wird bis 31. Dezember 2014 verlängert; Nr. 8.2 Sätze 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

9. Sonstiges

9.1 Bei der Konzeption dieser Richtlinien sind beteiligt worden:

- der Hauptpersonalrat beim Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11 BayPVG,
- die Hauptschwerbehindertenvertretung beim Staatsministerium der Finanzen gemäß § 95 Abs. 2 SGB IX,
- die Gleichstellungsbeauftragte beim Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 18 Abs. 2 BayGlG.

9.2 ¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 treten die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des einfachen Dienstes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 4. März 2010 (FMBl S. 86), die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 18. April 2008 (FMBl S. 107), die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 6. Mai 2009 (FMBl S. 123) sowie die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen vom 10. Februar 2010 (FMBl S. 39) außer Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Anlage 1 zu den ergänzenden Beurteilungsrichtlinien (zu Nr. 2.3.1)

Anlage zur periodischen Beurteilung_____
(Name, Vorname, Amtsbezeichnung)_____
(Geburtsdatum)_____
(Dienststelle)**Erklärung**1. Schwerbehinderung: ¹ Ich bin schwerbehindert (GdB:) ¹ Ich wünsche **nicht**, dass die Schwerbehindertenvertretung über das Anstehen der periodischen Beurteilung und über das der bzw. dem Beurteilenden bekannte Ausmaß meiner Behinderung informiert wird.2. Gleichstellung: ¹ Ich wünsche, dass die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner für Gleichstellungsfragen bzw. die oder der Gleichstellungsbeauftragte bereits im Vorfeld der periodischen Beurteilung beteiligt wird.3. (Ggf.) Versetzungs- und Umzugsbereitschaft²: ¹ Ich bin **uneingeschränkt** versetzungs- und umzugsbereit. ¹ Ich bin **nicht** versetzungsbereit. ¹ Ich bin **versetzungsbereit** an folgende Dienststellen:

4. Dienstlicher Einsatz:

Ich strebe den Einsatz auf folgenden Dienstposten (Funktionen) an:

Diese Erklärung gilt bis zur nächsten periodischen Beurteilung, es sei denn, sie wird vorher schriftlich ganz oder teilweise widerrufen._____
(Ort, Datum)_____
(Unterschrift)¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.² Einer Erklärung zur Versetzungs- und Umzugsbereitschaft bedarf es für den Bereich der Steuerverwaltung nur in den Besoldungsgruppen A 10 bis A 13.

Anlage 2 zu den ergänzenden Beurteilungsrichtlinien (Nr. 7.3)

Beurteilende Dienststelle

..... PA-Nr.: (Beurteilungsjahr)

Gesonderte Leistungsfeststellung

für
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geb. am:

Schwerbehinderung: nein ja, Grad der Behinderung:

Beurteilungszeitraum vom bis

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von bis (teilzeitbeschäftigt von bis / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

2. Fachliche Leistung

Bewertung

– Quantität
– Qualität
– Serviceorientierung, insbesondere gegenüber dem Bürger
– Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten
– Führungserfolg (nur bei Führungskräften)

3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich**4. Die Mindestanforderungen im Sinn des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.**

ja nein¹

5. Dauerhaft herausragende Leistungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 1 bzw. 4 BayBesG

werden festgestellt.

..... **Dienstvorgesetzte(r)**
 (Dienststelle) (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

....., den
 (Ort) (Datum) (Unterschrift der Dienstvorgesetzten/Unterschrift des Dienstvorgesetzten)

¹ Falls die Beamtin bzw. der Beamte die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 4 der VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 der BayVwVBes zu Art. 30).

Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:

..... (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift der Vorgesetzten/Unterschrift des Vorgesetzten)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift der Beamtin/Unterschrift des Beamten)

**Einverstanden / geändert
(Art. 60 Abs. 2 LlbG)**

....., den (Ort) (Datum) (Dienststelle/Unterschrift)

Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:

....., den (Ort) (Datum) (Unterschrift der Beamtin/Unterschrift des Beamten)

Fahrtkostenzuschuss

2030.8.7-F

Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 7. Dezember 2010 Az.: 24 - P 1728 - 025 - 47 287/10**

Die Bekanntmachung über den Fahrtkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2001 (FMBl 2002 S. 69, StAnz Nr. 27), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Oktober 2009 (FMBl S. 430, StAnz Nr. 44), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1.1 erhält folgende Fassung:

„Den Beamten der Besoldungsgruppen A 3 bis A 8, die bei Dienststellen in München beschäftigt sind und die den arbeitstäglichen Weg zwischen Wohnung und Dienststätte mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel oder einem eigenen Kraftfahrzeug zurücklegen, kann widerruflich ein Zuschuss zu den Fahrtkosten gewährt werden.“

2. Nr. 1.2 erhält folgende Fassung:

„Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsbesoldungsgruppe entsprechend ihrer Qualifikationsebene maßgebend.“

3. In Nr. 3.2 wird die Zahl „66,00“ durch die Zahl „68,00“ ersetzt.

4. Nr. 10.1 Spiegelstrich 3 erhält folgende Fassung:

„– Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis am 1. November 2006 in den TV-L übergeleitet wurde und die nach der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss hatten, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses; nicht dagegen für Beschäftigte, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, und die nach dem 31. Dezember 2006 nach Entgeltgruppe 9 TV-L höhergruppiert worden sind bzw. werden.“

5. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Die Zahlung eines nach Nr. 10.1 Spiegelstrich 3 zu Unrecht gewährten Fahrtkostenzuschusses endet mit Ablauf des 31. Dezember 2010.

Weigert
Ministerialdirektor

Haushalts- und Wirtschaftsführung

6320-F

Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2011

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 29. November 2010

Az.: 11 - H 1200 - 010 - 47 289/10

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1983 (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 614), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen die folgende Bekanntmachung:

Das Haushaltsgesetz 2011/2012 wird nicht vor Beginn des Haushaltsjahres 2011 vom Bayerischen Landtag verabschiedet werden. In der Zeit vom 1. Januar 2011 bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 wird der Haushalt gemäß Art. 78 Abs. 4 der Verfassung zunächst nach dem Haushaltsplan des Vorjahres weitergeführt (vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung).

Für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 2011 wird Folgendes bestimmt:

1. Weitergeltende Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2009/2010

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2009 und 2010 (Haushaltsgesetz – HG – 2009/2010) vom 14. April 2009 (GVBl S. 86, BayRS 630-2-17-F), geändert durch § 1 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2010 vom 12. April 2010 (GVBl S. 169), sowie die Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 2009/2010 (DBestHG 2009/2010) sind bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen weiterhin anzuwenden (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 HG 2009/2010).

2. Grundlage der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 2011

2.1 Allgemeines

Im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung dürfen Ausgaben im Grundsatz nur geleistet werden,

- um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten (Aufrechterhaltung des Betriebs) und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen,
- um Baumaßnahmen, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Ausnahmen hiervon sind mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen nur unter den Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 BayHO (unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis) zulässig.

2.2 Höhe der verfügbaren Ausgabemittel

Grundlage für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 sind unter den Voraussetzungen der Nr. 2.1 Satz 1 bis zu 75 v. H. der Ausgabebewilligungen des Haushaltsplans 2010 in der Fassung des Nachtragshaushaltsplans 2010. Im Rahmen der dezentralen Budgetverantwortung nach Nr. 12 DBestHG 2009/2010 sind Bewirtschaftungsgrundlage bis zu 75 v. H. der Ausgabebewilligungen des maßgeblichen Budgets. Bei Maßnahmen zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG) vom 2. März 2009 (BGBl I S. 416, 428), zuletzt geändert durch Art. 3b des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl I S. 671), gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass Bewirtschaftungsgrundlage bis zu 100 v. H. der Ausgabebewilligung des Haushaltsplans 2010 in der Fassung des Nachtragshaushaltsplans 2010 sind.

Sind die im Entwurf des Haushaltsplans 2011 vorgesehenen Ausgabeansätze niedriger als die des Haushaltsplans 2010 in der Fassung des Nachtragshaushaltsplans 2010, so sind die niedrigeren Ansätze als Bewirtschaftungsgrundlage maßgebend; Verfügungsrahmen ist dann bis zu 75 v. H. daraus. Abweichend hiervon beträgt der Verfügungsrahmen bei Maßnahmen zur Durchführung des Zukunftsinvestitionsgesetzes bis zu 100 v. H. des niedrigeren Ansatzes im Entwurf des Haushaltsplans 2011.

Zur Berücksichtigung der Haushaltssperre vgl. Nr. 5.

2.3 Zweckgebundene Zuweisungen oder Zuschüsse

Ausgaben, denen ausschließlich zweckgebundene Zuweisungen oder Zuschüsse zugrunde liegen, dürfen bis zur Höhe der tatsächlich eingegangenen Einnahmen geleistet werden.

2.4 Haushaltsvermerke und verbindliche Erläuterungen

Im Haushaltsplan 2010 in der Fassung des Nachtragshaushaltsplans 2010 ausgebrachte Haushaltsvermerke (z. B. Deckungs-, Verstärkungs-, Kopplungsvermerke) oder verbindliche Erläuterungen gelten fort, sofern bzw. soweit sie nicht nach dem Entwurf des Haushaltsplans 2011 wegfallen oder eingeschränkt werden sollen. Ausgebrachte Sperrvermerke sind weiterhin zu beachten; für die Aufhebung der Sperre ist Art. 36 BayHO maßgebend.

2.5 Staatsbetriebe

Die Nrn. 2.1 und 2.4 gelten sinngemäß für die Wirtschaftspläne von Staatsbetrieben gemäß Art. 26 Abs. 1 BayHO.

3. **Wegfallende Ausgabeansätze**

Für die Zwecke, die nach dem Entwurf des Haushaltsplans 2011 wegfallen sollen, dürfen Ausgaben nur noch aus übertragenen Ausgaberesten geleistet werden; Art. 45 Abs. 3 BayHO ist dabei zu beachten.

4. **Neue Ausgabeansätze**

4.1 Erstmals in 2011 veranschlagte Ausgabeansätze

Ausgabeansätze, die erstmals in den Entwurf des Haushaltsplans 2011 eingestellt sind, dürfen grundsätzlich erst nach Verkündung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 in Anspruch genommen werden. Nr. 2.1 Satz 2 gilt entsprechend.

4.2 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten – Gruppe 701

In den Erläuterungen zu Titel 701 .. (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) neu aufgeführte Maßnahmen – das sind solche mit Gesamtausgaben von unter 1.000.000 € – werden zur Verstetigung der Bauausgaben nicht als neue Ausgabeansätze behandelt. Über die Mittel des Titels 701 .. darf damit entsprechend der vorstehenden Nr. 2.2 verfügt werden.

5. **Berücksichtigung der Haushaltssperre**

Bei der Haushaltsbewirtschaftung und Verteilung der Ausgabemittel an die nachgeordneten Dienststellen haben die obersten Staatsbehörden den Beschluss der Staatsregierung zur Durchführung des Art. 4 Abs. 1 des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2011/2012 sinngemäß zu beachten; d. h. von dem allgemeinen Verfügungsrahmen nach Nr. 2.2 ist – soweit einschlägig – die Haushaltssperre abzusetzen. Die Haushaltssperre muss auch 2011 strikt vollzogen werden.

6. **Bewirtschaftungsmaßnahmen**

Für die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung 2011 gelten weiterhin die mit den Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaates Bayern in den Haushaltsjahren 2009 und 2010 (Haushaltsvollzugsrichtlinien – HvR 2009/2010) vom 20. April 2009 (FMBl S. 102, StAnz Nr. 19) getroffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Soweit in Förderrichtlinien Höchstsätze festgelegt sind, dürfen sie nicht als Regelrichtsätze behandelt und nur im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens ausgeschöpft werden.

7. **Verpflichtungsermächtigungen**

Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsplans 2010 in der Fassung des Nachtragshaushaltsplans 2010 gelten nach Art. 45 Abs. 1 Satz 2 BayHO bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 weiter.

Für Investitionen (Hauptgruppen 7 und 8) können abweichend von Abs. 1 unter den Voraussetzungen der Nr. 2.1 Satz 1 bis zu 75 v. H. der hierfür im Haushaltsplan 2010 in der Fassung des Nachtragshaushaltsplans 2010 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Anspruch genommen werden. Sind die im Entwurf des Haushaltsplans 2011 vorgesehenen Verpflichtungs-

ermächtigungen niedriger, so sind die niedrigeren Ansätze als Bewirtschaftungsgrundlage maßgebend; Verfügungsrahmen ist dann bis zu 75 v. H. daraus. Übersteigen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungen nach Abs. 1 im Einzelfall den sich nach Abs. 2 Sätze 1 und 2 ergebenden Betrag, richtet sich die Bewirtschaftung nach Abs. 1.

Verpflichtungsermächtigungen, die erstmals in den Entwurf des Haushaltsplans 2011 eingestellt sind, dürfen grundsätzlich erst nach Verkündung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 in Anspruch genommen werden. Nr. 2.1 Satz 2 gilt entsprechend.

Das Staatsministerium der Finanzen kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

8. **Personalbereich, Stellenplan**

Für die Bewirtschaftung von Planstellen und anderen Stellen gilt der Stellenplan 2010 mit folgenden Maßgaben weiter:

8.1 Gemäß Art. 6 Abs. 1 HG 2009/2010 gebundene Stellen – Personalsoll A

Die im Haushaltsentwurf 2011/2012 vorgesehenen neuen Stellen und Stellenhebungen dürfen erst nach Verkündung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 besetzt werden. Dies gilt nicht für im Haushaltsentwurf 2011/2012 erstmals etatisierte Stellen, die bereits im Haushaltsvollzug ausgebracht oder im Nachtragshaushalt 2010 geschaffen wurden. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und die Regelungen zur Besetzung der im Rahmen der Arbeitszeitverkürzung neu ausgebrachten Stellen im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2011/2012 bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für Stellenumwandlungen und Stellenumsetzungen (letztere nur, soweit nicht gemäß Art. 50 Abs. 1 BayHO und Art. 6 Abs. 4 HG 2009/2010 bereits im Haushaltsvollzug erfolgt).

8.2 Gemäß Art. 6 Abs. 1 HG 2009/2010 ungebundene Stellen – Personalsoll B

Für die ungebundenen Stellen (Personalsoll B) gelten die Nrn. 1 bis 6 entsprechend.

8.3 Beachtung der haushaltsgesetzlichen Regelungen

Folgende im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2011/2012 enthaltene Regelungen sind bereits ab 1. Januar 2011 zu beachten:

– Art. 6 Abs. 2 Satz 2 (Wiederbesetzungssperre),

– Art. 6c,

– Art. 6b und Art. 6f,

– die im Entwurf des Stellenplans 2011/2012 vorgesehenen Stelleneinsparungen und -abstufungen sowie

– neu ausgebrachte ku- und kw-Vermerke.

8.4 Besetzung freier und freiwerdender Stellen

Freie und freiwerdende Stellen (einschließlich ungebundener Stellen) dürfen nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit besetzt werden (vgl. VV Nr. 5 zu Art. 7 BayHO).

9. Buchung

Die Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben 2011 sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Entwurf des Haushaltsplans 2011 oder in Nachschublisten hierzu veranschlagt sind.

10. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und mit Ablauf des Tages der Verkündung des Haushaltsgesetzes 2011/2012 außer Kraft.

Weigert
Ministerialdirektor

Krankenhausfinanzierung

2126.8.2-UG

36. Jahreskrankenhausbauprogramm 2010 des Freistaates Bayern (Fortschreibung)

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Umwelt und Gesundheit und der Finanzen**

**vom 1. Dezember 2010 Az.: 22c-K9342-2009/3-33 und
62 - FV 6800 - 010 - 47 082/10**

Das Jahreskrankenhausbauprogramm 2010 des Freistaates Bayern vom 8. April 2010 (FMBl S. 108, StAnz Nr. 18) wird hiermit fortgeschrieben (§ 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes – KHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 [BGBl I S. 886], zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 [BGBl I S. 534], sowie Art. 10 und Art. 22 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Krankenhausgesetzes – BayKrG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 [GVBl S. 288], geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. April 2008 [GVBl S. 139]).

Im Rahmen dieser Fortschreibung werden ausschließlich frei gewordene Fördermittel umgeschichtet. Die Beteiligten im Sinn des § 7 KHG, Art. 7 Abs. 1 BayKrG haben mitgewirkt.

Die Fortschreibung des Bayerischen Jahreskrankenhausbauprogramms 2010 wird in der Anlage bekannt gegeben.

Im Übrigen gilt die Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und der Finanzen vom 8. April 2010 (FMBl S. 108, StAnz Nr. 18).

Diese Bekanntmachung tritt am 2. Dezember 2010 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

Klaus Weigert
Ministerialdirektor

36. Bayerisches Jahreskrankenhausbauprogramm 2010 (Fortschreibung)

2.1 Förderung der Errichtung von Krankenhäusern (Umbau einschließlich Sanierung, Erweiterungsbau, Neubau)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-	Voraus-	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand	sehene Förderleistung im Haushaltsjahr 2010	sichtlich noch aufzubringender Betrag 2011 ff.	
1	2	3	4	5	6	7	8
Regierungsbezirk Oberbayern							
1	Klinikum Schwabing, München - Neustrukturierung, Bauabschnitt 1 (Ersatzneubau Haus 17, Sanierung u. Erweiterung Bettenhäuser 1 u. 2) -	Städtisches Klinikum München GmbH	16,89	09/04	2,90	12,99	Teilförderung, GK: 42,6 Mio. €
2	Klinikum Schwabing, München - Neustrukturierung, Bauabschnitt 2 (Neubau Funktionsgebäude 16.2 für Diagnostik u. IMC) -	Städtisches Klinikum München GmbH	30,80	11/08	1,40	29,40	NA
3	Klinikum Harlaching, München - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Anbau zur Neustrukturierung der OP-Abteilung, Errichtung einer Aufnahmestation sowie Verlegung der Dialyse) -	Städtisches Klinikum München GmbH	20,45	12/00	--	20,45	nfB
4	Klinikum Neuperlach, München - Bauabschnitt 2 (Notaufnahme, Aufnahmestation, Intensivbereich, Funktionsdiagnostik) -	Städtisches Klinikum München GmbH	12,81	11/08	8,60	3,21	Teilförderung, GK: 37,2 Mio. €
5	Klinikum München-Pasing - Bauabschnitt 6 (Sanierung Bettenhaus Südteil) -	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	8,43	11/03	--	7,79	NA
6	Klinik München-Perlach - Bauabschnitt 3b (Sanierung Küche u. technische Versorgungszentralen, Teilbereich Pflege) -	Kliniken München Pasing u. Perlach GmbH	3,37	05/03	0,30	1,00	
7	Krankenhaus Barmherzige Brüder, München - Bauabschnitt 4 (Restsanierung Funktionsdiagnostik, Endoskopie, Untersuchungs- u. Behandlungsbereiche) -	Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH	6,09	02/06	0,83	0,30	
8	Rotkreuzklinikum München , Betriebsstätte Nymphenburger Straße - Bauabschnitt 3 (Sanierung Intensivpflege u. Teilbereich Normalpflege) -	Rotkreuzklinikum München gGmbH	16,03	10/01	0,42	0,32	
9	Krankenhaus Martha-Maria, München-Solln - Sanierung (insb. Intensiv- u. OP-Bereich, Funktionen) -	Krankenhaus Martha-Maria gGmbH	10,36	08/05	0,27	0,30	
10	Internistische Klinik Dr. Müller, München - Gesamtsanierung, Bauabschnitt 2 (insb. Funktionsbereiche, Intensiv u. Pflege) -	Klinik Dr. Müller GmbH & Co. KG	10,00	11/08	--	10,00	NA, nfB, Teilförderung, BK: 14,8 Mio. €
11	Isar-Amper-Klinikum München Ost am Klinikum Schwabing, München - Umbau Haus 7 zur Integration einer psychiatrischen Klinik -	Isar-Amper-Klinikum gGmbH	11,55	11/07	--	11,55	NA, nfB

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2010	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2011 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
12	RoMed Klinikum Rosenheim - Bauabschnitt 6 (Erweiterungsbau Ost, Aufnahmezentrum) -	Kliniken d. Stadt u. d. Landkreises Rosenheim GmbH	12,63	09/03	1,03	0,30	
13	RoMed Klinikum Rosenheim - Bauabschnitt 7 (Neubau Bettenhaus 7) -	Kliniken d. Stadt u. d. Landkreises Rosenheim GmbH	12,80	02/06	2,85	9,95	NA
14	Kreisklinik Altötting - Strukturverbesserung Funktionsbereich -	Kreiskliniken Altötting-Burghausen, AöR d. Landkreises Altötting	6,75	11/07	1,35	5,40	NA
15	Kreisklinik Berchtesgaden - Bauabschnitt 3 (OP-Abteilung, Haupteingang) -	Kliniken Südostbayern AG	4,95	12/08	--	4,95	NA, nFB
16	Kreisklinik Ebersberg - Bauabschnitt 5 (Errichtung und Pflegeausbau Bauteil H) -	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	12,89	02/02	1,06	0,30	
17	Kreisklinik Ebersberg - Bauabschnitt 6 (Ausbau Funktions- u. Versorgungsbereiche Bauteil H) -	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	6,71	02/02	2,21	--	
18	Kreisklinik Ebersberg - Bauabschnitt 7 (Neuerrichtung Bauteil C) -	Kreisklinik Ebersberg gGmbH	13,53	05/07	12,85	0,68	NA
19	Klinik Kösching - Strukturverbesserung Funktionsbereich -	Kliniken im Naturpark Altmühltal, KU d. Landkreises Eichstätt, AöR	4,62	05/08	2,30	1,42	
20	Klinikum Freising - Bauabschnitt 3 (Sanierung Bauteil A) -	Krankenhaus Freising GmbH	13,50	01/00	1,90	11,60	
21	Klinikum Garmisch-Partenkirchen - Bauabschnitt 6 (Sanierung Funktionstrakt, insb. OP-Abteilung) -	Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH	10,35	01/05	0,37	0,30	
22	Klinikum Garmisch-Partenkirchen - Bauabschnitt 7 (insb. Sanierung Bettenhaus) -	Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH	19,75	11/08	2,60	17,15	NA, nFB
23	Deutsches Zentrum für Kinder- und Jugendrheumatologie, Garmisch-Partenkirchen - Bauabschnitt 3 (insb. Sanierung Rheumabau Ostflügel) -	Kinderklinik Garmisch-Partenkirchen gGmbH	5,72	12/06	0,59	0,29	
24	Deutsches Zentrum für Kinder- und Jugendrheumatologie, Garmisch-Partenkirchen - Bauabschnitt 4 (Sanierung Rheumabau Westflügel) -	Kinderklinik Garmisch-Partenkirchen gGmbH	4,90	08/07	--	4,90	NA
25	Klinikum Landsberg am Lech - Bauabschnitt 5 (Restsanierung Hauptbau) -	Akutkrankenhaus d. Landkreises Landsberg im Klinikum Landsberg, AöR, und Lech-Mangfall-Kliniken gGmbH	7,57	02/06	4,73	0,38	
26	Kreiskrankenhaus Schrobenhausen - Bauabschnitt 4 (Restsanierung Funktionstrakt, insb. OP-Abteilung, Endoskopie) -	Kreiskrankenhaus Schrobenhausen GmbH	5,06	11/06	2,35	0,25	
27	Orthopädische Kinderklinik Aschau i. Chiemgau - Bauabschnitt 2 (Restsanierung Bestand, insb. Pflege, physikal. Therapie, Ergotherapie) -	Behandlungszentrum Aschau GmbH	8,83	04/08	3,50	1,33	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2010	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2011 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
28	Klinik Bad Trissl, Oberaudorf - Bauabschnitt 3 (Bauteil D mit Strahlen-therapie u. Hyperthermie-Gerät) -	Klinik Bad Trissl GmbH	6,06	09/10	0,88	--	
29	RoMed Klinik Prien a. Chiemsee - Ersatzneubau Bettenhäuser -	Kliniken d. Stadt u. d. Landkreises Rosenheim GmbH	13,75	11/08	4,00	9,75	NA, Teilförderung, GK: 23,43 Mio. €
30	Privatklinik Hersching a. Ammersee - Restsanierungs- u. -ausbaumaßnahmen -	Privatklinik Dr. Robert Schindlbeck GmbH & Co. KG	6,80	02/03	0,46	0,20	
31	Schön Klinik Starnberger See, Berg - Restsanierung Funktions- und Pflegebereich -	Schön Klinik Starnberger See GmbH & Co. KG	5,59	01/04	2,08	--	
32	Klinikum Traunstein - Bauabschnitt 6 (Sanierung Bettenhaus West, Erweiterung OP-Abteilung) -	Kliniken Südostbayern AG	10,80	11/06	1,35	0,54	
33	Klinikum Traunstein - Bauabschnitt 7 (Bestandssanierung Bettenhaus Ost) -	Kliniken Südostbayern AG	6,00	12/07	3,50	2,50	NA
Regierungsbezirk Niederbayern							
34	Klinikum Landshut - Gesamtausbaukonzept, Bauabschnitt 3.2 (Errichtung eines neuen Funktionstrakts mit Eingangsbauwerk) -	Klinikum Landshut gGmbH	82,89	02/96	0,24	0,83	
35	Krankenhaus Landshut-Achdorf - Bauabschnitt 3 (Restausbau Funktionsbereich) -	Landshuter KU für medizini-sche Versorgung, AöR - La.KUMed. -	2,90	11/07	0,71	0,15	
36	Klinikum Passau - Gesamtsanierung, 4. Bauabschnitt (Erwei-terung u. Sanierung Bauteil West mit Herz-chirurgie, Urologie, Neurologie etc.) -	Kreisfreie Stadt Passau	31,85	03/02	5,71	0,55	
37	Klinikum des Landkreises Deggendorf - Bauabschnitt 4 (Sanierung Bettenhaus Nord) -	Landkreis Deggendorf	6,30	11/05	1,91	0,32	
38	Kreiskrankenhaus Freyung - Bauabschnitt 2 (insb. Sanierung OP-Abteilung, Pflegebereiche) -	Kliniken des Landkreises Freyung-Grafenau gGmbH	11,75	11/06	2,80	7,31	
39	Goldberg-Klinik Kelheim - Bauabschnitt 3 (Strukturverbesserung Funktionsbereich) -	Goldberg-Klinik Kelheim GmbH	11,29	11/07	1,90	9,39	NA, nFB
40	Asklepios Klinikum Bad Abbach - Bauabschnitt 4 (Ergänzung Pflegeneubau) -	Asklepios Klinikum Bad Abbach GmbH	5,50	05/08	5,22	0,28	NA
41	Kreiskrankenhaus Eggenfelden - Bauabschnitt 3 (Restsanierung, insb. Funktionsbereich) -	Kreiskrankenhäuser Rottal-Inn gGmbH	9,25	05/06	2,28	0,46	
42	Kreisklinikum Dingolfing-Landau Krankenhaus Dingolfing - Bauabschnitt 1 (Erweiterung u. Struktur-verbesserung Funktionsbereich) -	KU Kreisklinikum Dingolfing-Landau, AöR	6,90	05/03	1,09	--	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleistung im Haushaltsjahr 2010	Voraus-sichtlich noch aufzubringender Betrag 2011 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kostenstand			
1	2	3	4	5	6	7	8
43	Kreisklinikum Dingolfing-Landau Krankenhaus Landau - Bauabschnitt 1 (Strukturverbesserung Funktionsbereich) - Regierungsbezirk Oberpfalz	KU Kreisklinikum Dingolfing-Landau, AöR	4,50	01/08	2,50	2,00	NA
44	Klinikum St. Marien Amberg - Sanierung, Bauabschnitt 4a (Intensivpflege, Ergänzung Funktion) -	KU Klinikum St. Marien, Amberg, AöR	13,13	12/06	--	11,00	
45	Krankenhaus Barmherzige Brüder Regensburg - Sanierung, 5. Bauabschnitt (Neubau Bettenhaus St. Benedikt Menni u. Erweiterung Operationsabteilung) -	Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH	29,40	12/02	0,68	--	
46	Krankenhaus St. Josef Regensburg - Ergänzungsmaßnahmen, Bauabschnitt 1 (Operationsabteilung, Entbindungsbereich, Fachabteilung Gynäkologie) -	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	13,76	11/04	1,34	--	
47	Krankenhaus St. Josef Regensburg - Ergänzungsmaßnahmen, Bauabschnitt 2 (Intensivpflege, Anästhesie, Frauenheilkunde) -	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	7,86	02/08	5,47	0,39	
48	Bezirksklinikum Regensburg - Ersatzneubau für Therapie- und Pflegebereiche -	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH	10,00	12/07	4,80	2,40	Teilförderung, GK: 13,56 Mio. €
49	Klinikum Weiden - Sanierung, Bauabschnitt 6 (Sanierung med. Bettenhaus, Ergänzung Pflege) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	9,80	12/07	3,15	6,65	NA
50	Klinikum Weiden - Bauabschnitt 7 (Erweiterung OP-Abteilung, operative Intensivstation) -	Kliniken Nordoberpfalz AG	14,50	02/09	5,10	9,40	NA
51	Klinikum Landkreis Neumarkt i.d. OPf. - Bauabschnitt 5 (Bestand Funktion) - Regierungsbezirk Oberfranken	KU Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf., AöR	10,47	02/06	0,14	0,52	
52	Klinikum Bamberg Betriebsstätte am Bruderwald - Sanierung, Bauabschnitt 1 (operative Intensivstation, med. Arztdienst, Ergänzung Aufzüge) -	Sozialstiftung Bamberg	12,36	05/08	6,16	0,62	
53	Klinikum Bamberg Betriebsstätte am Bruderwald - Bauabschnitt 2 (Aufnahmeeinheit, konservative Intensivpflege) -	Sozialstiftung Bamberg	11,10	11/07	2,40	8,70	NA
54	Klinikum Bayreuth - Erweiterung Notbehandlung, Aufnahme-station -	Klinikum Bayreuth GmbH	7,16	02/09	3,50	3,66	NA
55	Krankenhaus Hohe Warte Bayreuth - Bauabschnitt 5 (Sanierung Hauptgebäude - Westflügel) -	Klinikum Bayreuth GmbH	11,76	02/06	3,73	--	
56	Krankenhaus Hohe Warte Bayreuth - Bauabschnitt 6 (Sanierung Hauptgebäude - Ostflügel) -	Klinikum Bayreuth GmbH	10,31	11/07	7,00	3,31	NA

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderleis-tung im Haushalts-jahr 2010	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2011 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
57	Sana Klinikum Hof - Aufnahmebereich -	Sana Klinikum Hof GmbH	3,48	01/08	0,55	2,93	NA
58	Klinikum Kulmbach - Erweiterung Notbehandlung, Aufnahmestation u. medizinischer Arztendienst -	Zweckverband Klinikum Kulmbach	9,05	01/08	3,68	0,45	
59	Klinikum Fichtelgebirge Markredwitz - Sanierung, 4. Bauabschnitt (Pflege Klinik A) -	Klinikum Fichtelgebirge gGmbH	9,07	11/07	4,20	0,45	
Regierungsbezirk Mittelfranken							
60	Klinikum Ansbach - Sanierung, 1. Bauabschnitt (Neubau eines Funktionstraktes) -	KU Klinikum Ansbach, AöR d. Stadt Ansbach u. d. Land- kreises Ansbach	20,70	08/02	0,75	0,23	
61	Klinikum Ansbach - Bauabschnitt 2a (Sanierung Funktionstrakt) -	KU Klinikum Ansbach, AöR d. Stadt Ansbach u. d. Land- kreises Ansbach	8,30	02/06	5,02	--	
62	Klinikum Ansbach - Bauabschnitt 2b (Erweiterung u. Sanierung Funktion) -	KU Klinikum Ansbach, AöR d. Stadt Ansbach u. d. Land- kreises Ansbach	7,45	02/04	--	7,45	NA, nFB
63	Klinikum Fürth - Sanierung, 5. Bauabschnitt (insb. Neubau Frauenklinik, Augenheilkunde, HNO-Heil- kunde) -	Klinikum Fürth, AöR der Stadt Fürth	13,30	05/09	12,60	0,70	NA
64	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Nord - Anpassungsmaßnahmen nach Inbetrieb- nahme Neubau West -	KU Klinikum Nürnberg	15,00	11/04	1,29	--	
65	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Nord - Versorgungsgang Süd -	KU Klinikum Nürnberg	6,95	11/06	1,92	0,35	
66	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Nord - Versorgungsgang Nord mit Magistrale West -	KU Klinikum Nürnberg	5,75	11/06	1,35	0,30	
67	Klinikum Nürnberg Betriebsstätte Nord - Neubau Ost -	KU Klinikum Nürnberg	55,00	11/07	11,00	44,00	NA Teilförderung, GK: 63,10 Mio. €
68	Krankenhaus Martha-Maria Nürnberg - Sanierung, Bauabschnitt 3a (Anpassung Ostflügel, Erweiterung Westflügel) -	Krankenhaus Martha-Maria gGmbH	10,00	11/07	2,20	7,80	
69	Klinik Hallerwiese Nürnberg - Sanierung Atriumbau u. Ersatzneubau Ostflügel -	Evang.-Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau	14,88	08/01	2,16	--	
70	Klinik Dr. Erler Nürnberg - Sanierung, Bauabschnitt 3b (Erweiterung Funktion) -	Kliniken Dr. Erler gGmbH	7,54	11/06	2,34	0,38	
71	DiaMed Clinic Neuendettelsau - Sanierung, 3. Bauabschnitt (Ersatzneubau für chirurgisches Bettenhaus) -	Evang.- Luth. Diakoniewerk Neuendettelsau	12,90	02/04	2,08	--	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2010	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2011 ff.	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
72	Krankenhaus Lauf a.d. Pegnitz - Sanierung, Bauabschnitt 4a (Erweiterung Operationsabteilung, Wöchnerinnenstation) -	Krankenhäuser Nürnberger Land GmbH	2,50	02/05	0,68	0,17	
73	Klinik Neustadt a.d. Aisch - Sanierung OP-Bereich -	KU Kliniken des Landkreises Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim, AöR	5,00	11/06	0,93	--	
74	Kreisklinik Gunzenhausen - Sanierung Funktion -	KU Kliniken des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen, AöR	11,05	11/07	2,30	4,65	
Regierungsbezirk Unterfranken							
75	Klinikum Aschaffenburg - Erweiterung Notbehandlung, Aufnahme-station, Ergänzung Intensivpflege mit Intermediate-Care-Station -	Krankenhauszweckverband Aschaffenburg	13,50	03/08	2,00	10,25	
76	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt - Strukturverbesserung, 1. Bauabschnitt (Brandschutzsanierung, Umbau Station 6.1 u. Intensivstation) -	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	10,08	08/01	1,50	1,47	
77	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt - Bauabschnitt 2 (Errichtung eines Feuerweh-raufzugs) -	Leopoldina Krankenhaus der Stadt Schweinfurt gGmbH	2,48	10/04	0,20	0,31	
78	Juliuspital Würzburg - Bauabschnitt 4a (Sanierung insb. westlicher Vorderbau) -	Stiftung Juliuspital Würzburg	7,80	02/06	2,73	--	
79	Juliuspital Würzburg - Bauabschnitt 4b (Sanierung insb. östlicher Vorderbau) -	Stiftung Juliuspital Würzburg	9,12	10/08	5,97	3,15	NA
80	Spezialeinrichtung für Kinder und Jugendliche mit Schwer- und Mehrfachbehinderung und psychischer Erkrankung, Würzburg - Errichtung -	Bezirk Unterfranken	5,60	11/08	1,00	4,60	NA
81	Orthopädisches Krankenhaus Schloß Werneck - Sanierung, 3. Bauabschnitt (insb. Pflege u. Funktion A-Bau) -	Bezirk Unterfranken	6,53	01/08	4,39	0,91	
Regierungsbezirk Schwaben							
82	Klinikum Augsburg - Bauabschnitt 1 (Sanierung Zentralsterilisation, Sofortmaßnahmen Betriebstechnik) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	16,65	05/06	7,74	0,83	
83	Klinikum Augsburg (Süd) - Bauabschnitt 2 (Sanierung u. Anpassung Pflegebereich) -	KU Klinikum Augsburg, AöR d. Krankenhauszweckverbandes Augsburg	9,49	05/07	5,08	0,47	
84	Evangelische Diakonissenanstalt Augsburg - Bauabschnitt 1 (Neubau OP-Trakt) -	Evangelische Diakonissen-anstalt Augsburg	9,17	11/07	3,61	0,46	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge- sehene Förderlei- stung im Haushalts- jahr 2010 Mio. €	Voraus- sichtlich noch aufzu- bringender Betrag 2011 ff. Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	Stand			
1	2	3	4	5	6	7	8
85	Evangelische Diakonissenanstalt Augsburg - Bauabschnitt 2 (Ersatzneubau Westflügel) -	Evangelische Diakonissen- anstalt Augsburg	16,19	11/08	4,80	11,39	NA
86	Josefinum Kinderkrankenhaus - Entbindungs- klinik Augsburg - Bauabschnitt 1 (insb. Erweiterung Haus 1, Neubau Röntgendiagnostik) -	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Augsburg e.V.	14,34	11/08	2,00	12,34	NA
87	Klinikum Kaufbeuren - Bauabschnitt 3a (Ausbau und Erweiterung Bettenhaus Ost, Teil 1) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren, und Bezirkskliniken Schwaben KU	12,71	08/08	6,44	4,59	
88	Klinikum Kaufbeuren - Bauabschnitt 3b (Ausbau und Erweiterung Bettenhaus Ost, Teil 2) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren, und Bezirkskliniken Schwaben KU	16,38	08/08	4,56	11,82	NA
89	Klinikum Kempton-Oberallgäu - Bauabschnitt 3 (Errichtung Süderweiterung u. Teilsanierung Bauteil B) -	Klinikum Kempton-Oberallgäu gGmbH	21,10	02/04	1,62	1,47	
90	Klinikum Kempton-Oberallgäu - Bauabschnitt 4 (Restsanierung Bettenhaus B, Teilausbau Funktionstrakt) -	Klinikum Kempton-Oberallgäu gGmbH	15,00	05/07	3,40	8,50	
91	Kliniken an der Paar Krankenhaus Friedberg - Bauabschnitt 3 (Neubau Südwest, insb. Pflege, Aufnahmebereich) -	Landkreis Aichach- Friedberg	10,79	08/04	0,95	--	
92	Wertachklinik Bobingen - Bauabschnitt 3 (Restsanierung, insb. Pflege) -	Wertachkliniken Bobingen u. Schwabmünchen, AöR	4,96	02/08	3,50	0,96	
93	Kreiskrankenhaus Wertingen - Bauabschnitt 2 (Neuerrichtung Betten- haus Teil 1; Anpassung Funktionstrakt) -	Kreiskliniken Dillingen- Wertingen gGmbH	7,59	05/08	3,20	0,77	
94	Bezirkskrankenhaus Günzburg - Neubau OP-Abteilung u. Sterilisation -	Bezirkskliniken Schwaben KU	7,87	02/05	0,36	--	
95	Bezirkskrankenhaus Günzburg - Modernisierung der AWT-Anlage -	Bezirkskliniken Schwaben KU und Kreiskliniken Günzburg- Krumbach, AöR	4,81	05/07	2,03	0,24	
96	Donauklinik Neu-Ulm - Gesamtsanierung, 3. Bauabschnitt (insb. Sanierung der Behandlungseinrichtungen im Atriumbau u. Neugestaltung des Ein- gangsbereichs) -	Kreisspitalstiftung Weißenhorn	16,19	02/00	--	2,36	
97	Stiftungsklinik Weißenhorn - Bauabschnitt 3 (Sanierung Altbau, Errichtung Süderweiterung) -	Kreisspitalstiftung Weißenhorn	6,66	05/08	3,94	0,33	

Lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Förderfähige Kosten		Vorge-sehene Förderlei-stung im Haushalts-jahr 2010 Mio. €	Voraus-sichtlich noch aufzu-bringender Betrag 2011 ff. Mio. €	Bemerkung
			Mio. €	Kosten-stand 02/08			
1	2	3	4	5	6	7	8
98	Klinik Füssen - Ersatzneubau Bettenhaus (Bauteil 3) -	Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren, AöR d. Landkreises Ostallgäu u. d. Stadt Kaufbeuren	6,71	02/08	--	6,71	nfB

260,58

2.2 Vorgesehene Förderleistung für die Restförderung von Errichtungsmaßnahmen nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung (Pauschalansatz)

17,22

2.3 Vorgesehene Förderleistungen für Investitionen nach Art. 11 Abs. 1 BayKrG und dem Zukunftsinvestitionsgesetz (Sonder-Regierungskontingent mit Gesamtvolumen 2009 bis 2011 von 40 Mio. €)

- Regierungskontingent

26,00

- Sonder-Regierungskontingent

12,00

Gesamtsumme der Förderleistungen 2.1 bis 2.3

315,80

Nachrichtlich

2.4 Voraussichtlicher Bedarf für die pauschale Förderung nach Art. 12 BayKrG **182 Mio €**

Voraussichtlicher Bedarf für die weiteren gesetzlichen Leistungen nach Art. 13 bis 17 BayKrG **11,2 Mio €**

Legende:

- NA : Neuaufnahme
 nfB : nicht fachlich gebilligt; die Aufnahme erfolgt unter Vorbehalt
 BK : Bezugskosten (Nr. 5.1 der Bekanntmachung)
 GK : in der fachlichen Billigung festgestellte förderfähige Kosten des Gesamtprojekts
 KU : Kommunalunternehmen
 AöR : Anstalt des öffentlichen Rechts

Ausbildungs- und Prüfungswesen

Durchführung der Zwischenprüfung 2011 in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 26. November 2010
Az.: PE - P 3532 - 001 - 46 109/10**

In der Zeit vom **14. bis 21. April 2011** findet die Zwischenprüfung für die Regierungsinspektoranwärter 2010 und für Beamte in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2010 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/StF) vom 9. April 2006 (GVBl S. 209, BayRS 2038-3-5-6-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Mai 2008 (GVBl S. 302), sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 99).

Zur Durchführung der §§ 25 ff. ZAPO/StF wird für die Zwischenprüfung 2011 Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
- Versorgungsrecht und Besoldungsrecht,
- Privatrecht,
- Arbeitsrecht und
- Wirtschaftswissenschaften

zu fertigen (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 ZAPO/StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bis zum **4. Februar 2011** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Weigert
Ministerialdirektor

Durchführung der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz (bisher: Regierungsinspektorprüfung) 2011

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 26. November 2010
Az.: PE - P 3534 - 002 - 46 110/10**

In der Zeit vom **1. bis 8. Juli 2011** findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen Schwerpunkt Staatsfinanz 2011 für die Regierungsinspektoranwärter 2008 und für Beamte in der Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene statt, die im Herbst 2008 mit der Ausbildung dazu begonnen haben.

Für die Prüfungen gelten die Bestimmungen des Vierten Abschnitts der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/StF) vom 9. April 2006 (GVBl S. 209, BayRS 2038-3-5-6-F), geändert durch § 2 der Verordnung vom 15. Mai 2008 (GVBl S. 302), sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl S. 99).

Zur Durchführung der §§ 25 ff. ZAPO/StF wird Folgendes bestimmt:

Schriftliche Arbeiten sind in den Fächern bzw. Teilgebieten

- Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht und Allgemeines Beamtenrecht,
- Versorgungsrecht und Kindergeldrecht,
- Zivilrecht,
- Arbeitsrecht und
- Wirtschaftswissenschaften

zu fertigen (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 ZAPO/StF).

Anträge auf Nachteilsausgleich sind bis zum **29. April 2011** auf dem Dienstweg beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nur in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden.

Weigert
Ministerialdirektor

**Ausbildungsqualifizierung
von Beamtinnen und Beamten
der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik,
fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik
mit Einstieg in der ersten oder
zweiten Qualifikationsebene**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen**

**vom 10. Dezember 2010
Az.: PE - P 3145 - 008 - 47 457/10**

Im Jahr 2011 sollen wieder Beamtinnen und Beamte, die in der ersten Qualifikationsebene eingestiegen sind und bereits die Modulare Qualifizierung bzw. die Ausbildungsqualifizierung für die zweite Qualifikationsebene erfolgreich durchlaufen haben sowie Beamtinnen und Beamte, die in der zweiten Qualifikationsebene eingestiegen sind, zur Ausbildungsqualifizierung für die dritte Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik mit fachlichem Schwerpunkt Verwaltungsinformatik zugelassen werden.

Die Ausbildungsqualifizierung richtet sich nach den Vorschriften des zum 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) sowie der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Verwaltungsinformatik (§§ 30 bis 36 ZAPO/gtVI).

1. Wechsel der Fachlaufbahn

Ein Wechsel zwischen den Fachlaufbahnen ist zulässig, wenn die Qualifikation für die neue Fachlaufbahn aufgrund der bisherigen Vorbildung, Ausbildung und Tätigkeit durch Unterweisung, förderliche praktische Tätigkeiten oder zusätzliche Fortbildungsmaßnahmen erworben werden kann (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 LlbG). Über die Anerkennung der Qualifikation entscheidet die aufnehmende oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Landespersonalausschusses.

Es wird darauf hingewiesen, dass der generelle Beschluss des Bayerischen Landespersonalausschusses vom 17. Juni 2004 sowie die aktuellen Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts – ARLPA – vom 20. Mai 2009, geändert durch Bekanntmachung vom 3. Mai 2010, mit Ablauf 31. Dezember 2010 außer Kraft treten werden. Eine neue Bekanntmachung seitens des Landespersonalausschusses soll jedoch rechtzeitig zum 1. Januar 2011 in Kraft treten.

Bislang waren zur Anerkennung der Qualifikation folgende Voraussetzungen nachzuweisen:

- Eine mindestens dreijährige qualifizierte Tätigkeit im IuK-Bereich mit technischem Bezug und
- fachspezifische Fortbildungsmaßnahmen im IuK-Bereich (einschließlich Training am Arbeitsplatz zur Vertiefung des erworbenen Fachwissens) im Umfang von mindestens 6 Wochen; die Fortbildungsmaßnahmen müssen hinsichtlich der Breite und Tiefe des

vermittelten Fachwissens über die üblichen Anwenderschulungen hinausgehen.

Das Staatsministerium der Finanzen geht davon aus, dass diese Qualifikationsnachweise auch in den neuen Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses enthalten sein werden.

2. Voraussetzungen für die Zulassung

Zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Verwaltungsinformatik werden Beamtinnen und Beamte zugelassen, sofern sie die Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 2 LlbG erfüllen. Zur Ausbildungsqualifizierung kann demnach zugelassen werden, wer

- sich bei einem Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene in einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren nach Erwerb der dafür notwendigen Qualifikation bewährt hat,
- in der letzten periodischen Beurteilung, die nicht länger als vier Jahre zurückliegen darf, eine positive Feststellung erhalten hat und
- nach dem Ergebnis des Zulassungsverfahrens erkennen lässt, dass er den Anforderungen in der neuen Qualifikationsebene gewachsen sein wird.

3. Zulassungsverfahren

In dem Zulassungsverfahren ist festzustellen, ob der Beamte oder die Beamtin nach dem allgemeinen Bildungsstand und den fachlichen Kenntnissen für die Ausbildungsqualifizierung geeignet ist.

3.1 Termin

Das Zulassungsverfahren wird **am 10. März 2011** am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern für alle Einstellungsbehörden durchgeführt. Eine Übernachtung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung ist nicht vorgesehen.

3.2 Gültigkeit

Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens hat Gültigkeit für die Jahre 2011 und 2012, längstens bis zum Vorliegen des Ergebnisses des nächsten Zulassungsverfahrens, das voraussichtlich im Frühjahr 2013 durchgeführt werden wird.

3.3 Anmeldeschluss für die Meldung

Beamtinnen und Beamte, die zum Termin des Zulassungsverfahrens die positive Feststellung zur Ausbildungsqualifizierung erhalten haben (Art. 37 Abs. 2 Nr. 2, Art. 58 Abs. 5 Nr. 1 LlbG) und die spätestens in den Jahren 2011/2012 auch die in § 30 Nr. 2 ZAPO/gtVI festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können bis **31. Januar 2011** von der jeweils zuständigen Ernennungsbehörde unmittelbar dem Prüfungsamt am Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung zur Teilnahme am Zulassungsverfahren unter folgender Adresse gemeldet werden:

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

– Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung –

Prüfungsamt

Wirthstr. 51

95028 Hof

Hierfür ist das auf der Homepage der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege eingestellte Formblatt zu verwenden (www.fhvr-aiv.de → Studiengänge → Diplom-Verwaltungsinformatik (FH) → Bewerbung → Aufstiegsbeamte).

Anträge auf Nachteilsausgleich nach § 38 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) sind dem Prüfungsamt spätestens bis zum **10. Februar 2011** vorzulegen.

3.4 Inhalt und Ablauf des Zulassungsverfahrens

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht folgende schriftliche Aufgaben (Arbeitszeit insgesamt drei Zeitstunden) zu bearbeiten:

1. Eine Aufgabe, mit der Grundkenntnisse in Englisch sowie die Fähigkeit zum logischen Denken geprüft werden, und
2. eine Aufgabe aus dem Bereich der Mathematik.

Eventuell für das Zulassungsverfahren zugelassene Hilfsmittel werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit der Ladung mitgeteilt.

3.5 Ergebnis des Zulassungsverfahrens

Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Endpunktzahl „fünf“ erreicht wird. Zur Bildung der Endpunktzahl ist die Aufgabe Nr. 1 einfach und die Aufgabe Nr. 2 zweifach zu zählen. Die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

3.6 Rangliste

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben, erstellt das Prüfungsamt auf Grundlage der ermittelten Endpunktzahlen eine Rangliste. Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Bewertung der Aufgabe Nr. 2; Teilnehmende mit gleicher Endpunktzahl sowie gleicher Bewertung der Aufgabe Nr. 2 erhalten den gleichen Rang. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die jeweiligen Ernennungsbehörden erhalten eine schriftliche Mitteilung über das erzielte Ergebnis und gegebenenfalls über den Ranglistenplatz.

4. **Auswahl der Beamtinnen und Beamten, die zur Ausbildungsqualifizierung zugelassen werden**

Über die Zulassung zur Ausbildungsqualifizierung entscheidet unbeschadet der laubahnrechtlichen Voraussetzungen die jeweilige oberste Dienstbehörde bzw. die ggf. zuständige Ernennungsbehörde nach Bedarf und Rangliste.

Klaus Weigert
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
